Anleitung
zum
praktischen Dienst
der
Königl. Preußischen Regierungen,
Landes- und Unterjustizcollegien,
Consistorien, Vormundschaftscollegien
und
Justizcommissarien,
für
Referendarien und Justizbediente
entworfen
von
Eberh. Jul. Wilh. Ernst v. Massow
erstem Präsidenten der Königl. Preuß. Pommerschen und Caminschen Regierung, des Consistorii und Vormundschaftscollegii zu Stettin.

Zweiter Theil.

Berlin und Stettin,
bei Friedrich Nicolai.
1792.



Zweiter Abschnitt.

Von den Geschäften eines Collegii, wodurch allgemein genommen die, die materielle Dienstverwaltung in sich fassenden Angelegenheiten betrieben werden.

Grundriß

des

zweiten Abschnitts.

Von den Geschäften eines Collegii, wodurch allgemein genommen die, die materielle Dienstverwaltung in sich fassenden Angelegenheiten betrieben werden.

I. Titel. Allgemeine Regeln und Bemerkungen über die Betreibungsart, Eintheilung und Benennung der Geschäfte.

§. 126. Alle materiellen Geschäfte haben die Ausmittelung, Bestimmung und Vollziehung öffentlicher Angelegenheiten zum Endzweck. Sie werden hier nach den verschiedenen in diesem zweiten Abschnitt zu erörternden Operationen nahmentlich aufgeführt.

§. 127.

§. 127. Benennung und Erklärung der aus den Geschäften entstehenden Resultate, als Protocoll, Receß, Registratur, Decret und Resolution, Concept, Original, Copie, Ausfertigung, Urthel oder Sentenz. Benennung der von den Partheien und andern Collegiis oder Personis publicis übergebenen Stücke. Begriff einer Acte.

§. 128. Die anschauende Kenntniß der Geschäftsbehandlungsart — und die Uebung durch eigne Bearbeitung — sind die Hülfsmittel, die der Referendarienstand jungen Leuten zur praktischen Bildung eröfnet. Hiebei werden gewissermaßen die Auscultatoren von den Referendarien unterschieden.

§. 129. Man erfordert zur praktischen Arbeit genaue Einhaltung der zu Ausrichtung der Geschäfte bestimmten Zeit — sowohl bei zugetheilten Arbeiten — als bei den Versammlungen, und promte Beförderung der nicht an Tage und Stunden gebundnen Geschäfte.

§. 130. Die Dienstpromtitüde wird befördert durch
I. Ordnung in Aufbewahrung der Acten.
II. Privatverzeichnisse zugetheilter Arbeiten,
III. Führung des Terminscalenders.
IV. Richtige Auswahl mehrerer Geschäfte, in Ansehung ihrer vorzüglichen Beförderung.

§. 131. Mit dem schnellen Arbeiten muß durchaus das Gründliche verbunden werden. Daher können nicht alle Subjecte einen gleich hohen Grad der Schnellkraft im Arbeiten erreichen.

§. 132. Strenge — und anhaltende — Aufmerksamkeit auf die Verhandlung der Geschäfte — besonders bei den Collegial-Conferenzen — bildet vorzüglich den Staatsbedienten. Sie wird zwar einem

nem Anfänger in den ersten Monathen schwer, mit jedem Tage aber leichter und unterrichtender.

§. 133. Nach einigen Wochen muß er dann mit dieser Aufmerksamkeit die Uebung verbinden, zweierlei Gegenstände verschiedener Art zu denken, das heißt: Nebengeschäfte während des Vortrags verrichten lernen.

§. 134. Jedoch dürfen die Nebengeschäfte, die er in der Session verrichtet, nur einfach und mehr mechanisch — als mit tiefem Nachdenken verbunden seyn. Endlich

§. 135. erleichtert es die praktische Bildung, wenn die Referendarien sich das, was sie bei den Sessionen hören, wenn es von Erheblichkeit ist, in kurzen Noten aufzeichnen.

§. 136. Man gewöhne sich ferner, mitten im Geräusch der Geschäfte davon zu abstrahiren, und sich einem eignen Gegenstande allein zu widmen;

§. 137. übe sich demnächst, weitläuftige — anhaltendes Nachdenken erfordernde — Geschäfte, durch Zwischenbeförderung kleinerer — einfacher — und schleuniger Arbeiten, hie und da zu unterbrechen.

§. 138. Solide Vorbereitung zur Arbeit soll der gründlichen promten Vollziehung den Weg bahnen; dieser aber genaue Revision des vollzogenen Geschäfts folgen.

§. 139. Die der Arbeit gewidmete Zeit muß sorgfältig geordnet und — ohne Zerstreuung durch Nebensachen — anhaltend benutzt werden.

§. 140. Die Arbeiten junger Leute müssen durch strenge Censur geprüft und gebessert werden.

§. 141. Die Frage, wie man in Geschäften das sogenannte Arbitrium bilden, und zwischen übertriebener

bener Peinlichkeit und Leichtsinn die Mittelstraße halten soll? — ist in verschiedenen hier angegebenen Fällen wichtig.

§. 142. Die Schwierigkeit einer hierüber festzusetzenden Theorie macht es nothwendig, durch individuellen Scharfsinn das Arbitrium mehr aus Erfahrung — als nach Theorie — zu bilden. Indessen sind dabei folgende Bemerkungen, statt allgemeiner Theorie zu benutzen:

§. 143. I. Man muß in solchen Fällen am wenigsten seiner alleinigen Beurtheilung trauen; auf den

§. 144. II. näher angegebenen Endzweck öffentlicher Geschäfte, der die gemeine Wohlfahrt mit dem Interesse einzelner Bürger zu verbinden sucht, sehen; das

§. 145. III. beschriebene Formale und Materiale richtig unterscheiden;

§. 146. IV. Da, wo die Gesetze die Collegia gleichsam zu Wächtern der gemeinen Wohlfahrt bestellen, z. B. in Consistorial- rc. Sachen, sollen sie nicht bloß auf ihre Deckung gegen alle — auch die entfernteste — Verantwortung, sondern auch dabei auf das Ganze und dessen Entzweck sehen; nicht — übertriebener Vorsicht wegen — wider alle Regeln vernünftiger Wahrscheinlichkeit handeln.

§. 147. V. werden einige Hauptprincipia und Cautelen dieserhalb angegeben;

§. 148. aber wird VI. bemerkt, in wiefern beim mechanischen Dienst mehr formelle Pünktlichkeit zwar nöthig — zu weit getriebene — aber fehlerhaft sey.

§. 149. Das Amt der Staatsbedienten erfordert ferner, daß man oft den richterlichen Ernst durch Billigkeit

keit, gefälliges — und selbst dienstfertiges — Betragen in Amtsgeschäften mäßige. In dieser Absicht

§. 150. suche man den Interessenten so viel als möglich Mühe, Kosten, und Verdruß zu ersparen; opfere dieser Regel eigne Bequemlichkeit auf; beobachte das

§. 151. näher modificirte Ansehen der Person, wo es — ohne Nachtheil des Wesentlichen — geschehen kann;

§. 152. fordre nicht weitläuftige Nachweisung von den Partheien über Dinge, die notorisch sind, oder aus andern Acten — und sonst — leichter constiren;

§. 153. Weiche hie und da in der Zeitordnung und dem mechanischen Gange von der strengen Regel in dieser Absicht ab.

§. 154. Mit allem diesem verbinde man wahre Theilnehmung des Herzens an den dem Collegio und jedem Individuo anvertrauten Geschäften, und deren zweckmäßigen Vollziehung, welches den Begriff eines wahren Diensteifers ausmacht.

§. 155. Diese Theilnehmung muß aber doch nicht über die gehörigen Grenzen gespannt werden.

§. 156. Nächst der Bearbeitung einzelner Geschäfte, muß auch bei jedem Collegio den Generalien eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet — alle Generalverordnungen und Principien gesammlet werden.

§. 157. Dies geschieht durch das Rescriptenbuch, durch Acten von Generalverordnungen, Conferenz-Journale, Präjudiciensammlungen ꝛc.

§. 158. Bei einzelnen Anstalten, die eine fortdaurende Direction des Collegii erfordern, läßt sich — ohne Aufmerksamkeit auf ihre Generalverfassung — und

— und Sammlung der dazu gehörigen Nachrichten — keine zweckmäßige Oberaufsicht gedenken.

§. 159. Es gehört zur Sammlung der Generalien ein anhaltender Fleiß in Zusammenschaffung der dazu dienenden Nachrichten. Es ist fehlerhaft, wenn einzelne Mitglieder mit ihren Manualsammlungen gegen das Collegium und andre Officianten zurückhaltend sind.

§. 160. Außerdem aber muß das Collegium selbst dergleichen Sammlungen halten, und den Mitgliedern mittheilen. Dahin gehört:

I. Die Aufsicht auf die Vollständigkeit der Acten, von Generalverordnungen,

II. Die Einrichtung, daß die Mitglieder von Generalverordnungen Abschriften erhalten,

III. Anlegung von Präjudicien- Gesetz- und Jurisdictions- Commissions- Entscheidungssammlungen, womit

IV. die Führung eines Conferenz-Journals verbunden — und endlich

V. am Ende jeden Jahres den Mitgliedern ein Verzeichniß aller dieser Stücke zugestellt — werden muß.

§. 161. Den Beschluß dieses Titels machen VI. Bemerkungen über die Methode Acten zu lesen und zu revidiren, welches beides in verschiedener Absicht geschehen kann.

§. 162. Man muß hiebei darauf sehen, ob man die verschiedene — über diese oder jene Angelegenheit verhandelten Acten und Volumina vollständig beisammen habe, und sie dann zum Lesen der Absicht gemäß ordnen;

§. 163. beim Lesen die — Nebensachen enthaltende Piecen übergehen, die wesentlichen aber einschlagen,

gen, oder sonst durch besondre Noten sich marquiren. Ueberhaupt aber muß das fertige und leichte Actenlesen hauptsächlich durch Uebung im vielen Lesen gelernt werden.

§. 164. Besonders müssen

I. Die Auscultatoren und Referendarien viele Acten nach der hier angegebnen Ordnung lesen, um die Praxis zu lernen.

II. Ein zweiter Endzweck des Actenlesens beziehet sich auf die Kenntniß von der Verfassung allgemeiner oder einzelner Anstalten,

III. ein dritter auf den Vortrag einer Sache, oder deren Bearbeitung, und

IV. der vierte auf das Revidiren und Excitiren currenter Geschäfte.

II. Titel. Vom Vernehmen der Partheien ad Protocollum.

§. 165. Allgmeiner Begriff, Nutzen und Endzweck dieses hauptsächlich zum Amte der Referendarien und Auscultatoren gehörigen Geschäfts.

§. 166. Allemeine Regeln, was bei dergleichen Vernehmungen in Absicht der Behandlung der Comparenten, Adhibirung der Anteactorum, und wesentlichen Stücke des Protocolls zu beobachten.

§. 167. Von der äußern Form, Unterschrift, und Separirung der Protocolle, und von der wesentlichen Abfassung derselben, in Absicht der historischen Wahrheit, und der mit Vorsicht den Comparenten vorzuhaltenden Bedeutungen und Belehrungen.

§. 168. Wie sich der Protocollant gegen unbescheidene, eigensinnige — unbedeutsame Partheien zu verhalten, in wiefern er dem Verlangen, unerhebliche

III. Titel. Vom Vortrag der Decernendorum, Abfassung der Decrete, Re- und Superrevidiren der Concepte.

IV. Titel. Von Abfassung der Berichte.

V. Titel. Von Aufnahme der Instructionsprotocolle in Civilprozessen.

VI. Titel. Von Localcommissionen.

VII. Von Criminalinstructionen und Executionen.

VIII. Titel. Vom mündlichen und schriftlichen Referiren in Civil- und Criminalprozessen, Absetzen, Vollziehen und Publiciren der Urthel.

IX. Titel. Von Prüfung der Candidaten.

stes — und auf passende Gründe der Principien sehen; die Antwort nicht in den Mund legen, und da, wo unter mehrern der Vorzug auszumitteln ist, sie alle nach einer Methode examiniren; der Regel nach gehen Probeübungen dem Examen vorher.

X. Titel. Von der den Collegiis und einzelnen Mitgliedern obliegenden Bildung der Auscultatoren und Referendarien.

§. 229.

§. 229. Die Bildung des Herzens und sittlichen Betragens muß nach gewissen — von eigentlicher Kinderzucht sich unterscheidenden — Regeln geschehen. Die Bildung des Verstandes setzt Kenntniß und Erforschung des bei jedem Individuo verschiedenen natürlichen Talents voraus.

§. 230. Das zu lernende muß auf die nützlichen Theile der Rechtsgelahrtheit und anderer Wissenschaften geführt werden;

§. 231. Vorzüglich aber das Collegium und jedes Mitglied seinen Eleven ein gutes Beispiel zur Nachahmung geben.

§. 232. Man gebe ihnen eine Anleitung in die Hände, die die Theorie ihrer Bildung enthält, und wovon dieser ganze Aufsatz ein Theil ist.

§. 233. Auf diesem Grunde soll man denn weiter fortdaurende Unterhaltungen mit den Eleven — besonders auch im mündlichen Discours bauen, deren Entzweck und Einrichtung hier gezeigt wird. Sie beziehet sich

§. 234. zuvörderst auf sämmtliche Referendarien und Auscultatoren zugleich, ohne Rücksicht auf einzelne Individua — theils in mündlichen Conferenzen — theils in schriftlicher Mittheilung eines einzelnen sich dem Unterricht junger Leute widmenden Mitgliedes — im Briefwechsel oder auf andre Art, theils von Seiten des ganzen Collegii.

§. 235. Demnächst muß dergleichen allgemeine Unterhaltung mit besondern — auf jedes Individuum sich beziehenden — Bildungs-Operationen verbunden werden, und hiebei ist die hier angegebene Stuffenfolge der Zuziehung zu praktischen Geschäften nothwendig.

§. 236. Es müssen die Eleven unter besondre — ihrer Bildung sich vorzüglich und specialiter unterziehende — Räthe eingetheilt werden.

Zwei-

Erster Titel.

Allgemeine Regeln und Bemerkungen über die Betreibungsart, Eintheilung und besondren Benennungen der Geschäfte.

§. 126.

I. Auf die in dem ersten Abschnitt vorgetragene Lehre, von der allgemeinen Ordnung und dem mechanischen Dienst eines Landes-Justiz-Collegii, folgen nunmehro in dem zweiten Abschnitt Regeln der Praxis, worauf die zweckmäßige Vollziehung derjenigen Geschäfte beruhet, welche die Mittel und eigentlichen Operationen zur Bearbeitung des materiellen Dienstes sind.

II. Alle bei einem Collegio vorfallende Geschäfte haben zur Absicht entweder a) den Zusammenhang einer Sache auszumitteln, und dasjenige zusammen zu bringen, was zur gesetzmäßigen Einleitung des vorseyenden Geschäftes gehört; b) oder die Finalbestimmung als das Resultat der Einleitung festzusetzen; c) oder die Vollziehung und Ausrichtung jener Bestimmungen zu bewirken.

Die hievon handelnden allgemeinen Bemerkungen werden in dem vorliegenden ersten Titel vorgetragen.

III. Die zu diesem Endzweck erforderlichen besondern Geschäfte können sehr verschieden seyn. Sie bestehen, nächst den schon oben in dem ersten Abschnitt bemerkten Einrichtungen des mechanischen Dienstes, hauptsächlich im Vernehmen der Partheien ad Protocollum, Siehe Tit. 2; Decretiren, und damit verbundnem Revidiren der Expeditionen, S. Tit. 3; Abfassen der Berichte, S. Tit. 4; Abhalten der Instructionsprotocolle bei Civilprozessen, S. Tit. 5; Localcommissionen, S. Tit. 6; Instructionen in Criminalprozessen, S. Tit. 7; mündlichem und schriftlichem Referiren in Civil- und Criminalprozessen, Absetzen, Vollziehen und Publiciren der Urthel, S. Tit. 8; Prüfung der Candidaten zu Bedienungen, S. Tit. 9; und Bildung junger Leute, S. Tit. 10. Manche davon sind bloß dieser oder jener Art von Geschäften eigenthümlich; andre können bei mehrern oder allen vorkommen.

§. 127.

Von der **Benennung** und äußern **Form** der bei dem Regierungsdepartement vorkommenden **Verhandlungen** ist folgendes zur vorläufigen Nachricht für Anfänger zu bemerken.

I. Ein **Protocoll** nennt man den Aufsatz einer Gerichtsperson, da das von einem oder mehrern in Person Gegenwärtigen willkührlich oder auf vorgelegte Fragen mündlich Angezeigte, oder der Befund einer Sache niedergeschrieben wird.

Dergleichen Protocoll

A. hat nun wieder verschiedene Nebenbenennungen. Es heißt 1) ein Receß, wenn darin Verhandlungen zwischen mehrern Personen erörtert werden, z. B.

die

die Theilung eines Nachlasses regulirt wird, Erbtheilungs-Receß; oder, wenn das darin registrirte gerichtliche Geschäft von weitläuftigem Umfange ist, und mehrere Gegenstände enthält. So nennt man z. B. die über eine Justiz- oder sonstige Visitation vom Revisions-Commissario abgehaltene Protocolle einen Visitationsreceß, wenn alle Gegenstände in gewisser Verbindung mit einander registrirt werden. 2) Ein Klage-, Beantwortungs-, Instructions-, Appellations- u. s. w. Protocoll sind Benennungen, die den im Prozeß vorkommenden Geschäften, und deren Registrirung beigelegt werden. 3) Eben so erhält auch bei andern Geschäften das Protocoll besondre auf das Object sich beziehende Nahmen, als Obsignations-, Taxations-, Auctions-, Inventur-, Vereidungs-, Introductions-, Wahl- u. s. w. Protocoll. 4) Das Wort Registratur wird in Praxi mehrentheils nur bei solchen Protocollen gebraucht, die bloß nachrichtliche, ex Officio aufgenommene Anzeigen enthalten.

B. Die äußere Form eines Protocolls besteht darin, daß es auf einem halbgebrochenen Bogen mit den Worten anfängt: Actum N. (Nahme des Orts) den (Datum); zuweilen wird auch nicht bloß der Ort, sondern auch das Haus, worin es aufgenommen ist, beigesetzt. Demnächst wird am Ende das Protocoll von den es aufnehmenden Gerichtspersonen, und in der Regel auch von den bei dessen Aufnahme gegenwärtigen Partheien unterschrieben.

In wiefern dabei bloß eine Gerichtsperson oder mehrere nothwendig sind, bestimmt sich nach der dem Geschäfte, worüber es verhandelt wird, in den Gesetzen vorgeschriebenen Form. Conf. das Circulare

vom 12. April 1785 an alle Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, in 8. gedruckt, ein Bogen, über die Form gerichtlicher Protocolle.

II. Ein **Decret** ist eine Verfügung der Obrigkeit, die entweder auf einseitiges Ansuchen, oder von Amts wegen ertheilt wird, die Einleitung, Ordnung und Beförderung rechtlicher Angelegenheiten zum Vorwurf hat, und aus bewegenden Ursachen einer Abänderung von eben der sie abfassenden Behörde fähig ist. Conf. der dritte Titel dieses Abschnitts.

1) Der Regel nach wird die Angabe desjenigen, so verfügt werden soll, die auf ein Protocoll, Memorial, Requisitoriale, Rescript u. s. w. vom Decernenten gesetzt, oder sonst zu den Acten verordnet wird, ein **Decret** — zuweilen aber auch 2) eine **Resolution** — und bei manchen Gerichten abusive **ein Bescheid** genannt.

Eigentlich aber ist **eine Resolution** eine solche Verfügung, die einen, mehreren Interessenten angesetzten — oder mit ihnen abgehaltenen Termin voraussetzet, so daß auf die Verhandlung das weiter Nöthige verfügt wird. Dergleichen Resolutionen führen in dem Fall, da sie etwas Entscheidendes festsetzen, besondre Benennungen, z. B. eine **Agnitions-Resolution**, wenn im Prozeß der Beklagte die Forderung einräumt; eine **Contumacial-Resolution**, wenn der Beklagte in termino praejudiciali nicht erschienen; so wie denn auch das Corpus Jur. Frid. in manchen andern Fällen den die Stelle einer Sentenz vertretenden Bestimmungen die Benennung von Resolution giebet. Zuweilen werden aber auch die Resolutionen in Forma decreti aufgesetzt, z. B. wenn ein unter streitenden Partheien er-

rich-

richteter Vergleich bestätigt wird. Wenn bei Revision der Rechnungen auf die Beantwortung der Monitorum verfügt wird; so heißt dies eine Rechnungs-Resolution. Im Grunde enthalten beiderlei Benennungen keinen wesentlichen Unterschied.

Sowohl Decrete als Resolutionen werden entweder wörtlich, so wie sie gefaßt sind, ohne daß in der äußern Form etwas verändert wird, bloß in der Canzlei abgeschrieben, und den Interessenten zugestellt, oder es wird das darin Verordnete in besondern Verfügungen förmlich ad acta aufgesetzet.

III. Im letztern Fall entstehen die **Concepte** bei den Acten, oder der Entwurf der zu erlassenden Verfügungen, welche wörtlich zum Abgang abgeschrieben werden. Conf. im ersten Abschnitt §. 56. Diese theilen sich in folgende Hauptclassen: 1) an Vorgesetzte und Obere. Dann heissen sie **Berichte.** Conf. unten Tit. 4, oder, wenn sie ohne Curialien abgefaßt werden: **Anzeigen, Pro Memoria;** 2) an Untergebene, so in öffentlichem Amt stehen, die dann **Rescripte** genannt werden; 3) an die beim Collegio Geschäfte verhandelnde Privatbürger, und in diesem Fall führen sie sehr verschiedene Benennungen, als: **expedirte Decrete** oder **Resolutionen, Mandate, Citationen** u. s. w.; 4) an andre Gerichte, **Requisitoriales, Rückschreiben.**

IV. Von den Concepten sind die sogenannten **Originalien** darin unterschieden, daß jene gewöhnlich ein das Concept angebendes Decret oder Resolution voraussetzen; diese aber in einem Protocoll oder sonstigem schriftlich ad acta gebrachtem Aufsatz bestehen; so wie denn auch die förmlich vollzogenen

Ab-

Abschriften oder **Munda** der Concepte zu den Originalien gehören.

V. **Abschriften** sind die Duplicate, Triplicate u. s. w. eines oder des andern Originals. Sie theilen sich a) in simple, die bloß von der Canzlei ohne Vollziehung gefertigt werden; b) Copiae vidimatae, oder **beglaubte Abschriften**, die mit dem gehörig vollzogenen Attest der Uebereinstimmung mit dem Original versehen sind. c) Wenn dergleichen Attest nicht von dem Gericht, oder von den zur Vollziehung der Mundorum allein berechtigten Mitgliedern — und unter dem Siegel des Collegii — vollzogen, sondern bloß vom Secretair — oder sonst einzelnen Gerichtsperson ausgestellt wird; so pflegt man es auch zum Unterschiede eine **auscultirte Copie** zu nennen.

VI. Ueberhaupt muß man die erste Aufnahme und Anfertigung eines gerichtlichen Aufsatzes von dessen Ausfertigung unterscheiden. Dieser Unterschied ist besonders in Absicht der Gebührentaxen und zu gebrauchenden Stempel practisch.

VII. Die Ausfertigungen führen auch die collective Benennung **Mundum**; ihre Nota characteristica ist die eigenhändige Vollziehung des Präsidenten oder derjenigen, die zu der Unterschrift berechtigt sind. Der ausgefertigte Aufsatz ist für die Interessenten bestimmt, seine erste Aufnahme aber bleibt bei den Acten.

VIII. Was ein **Urthel** oder **Bescheid** oder Sentenz eigentlich sey, worin es von Contumacial- und Agnitions- auch Interims-Resolution differire, ist unten Tit. 8. dieses Abschnitts bemerkt.

Es

Es heißt das Original oder Concept dasjenige Exemplar, welches bei den Acten bleibt, und wenn es in beweisender Form ausgefertigt wird; so ist diese den Partheien zugestellte Abschrift ein **mundirtes ausgefertigtes Urthel**; wenn aber, ohne förmliche Vollziehung bloß Abschrift gegeben wird; so ist es eine **Urthels-Copie**.

IX. Die bei einem Collegio vorkommende Anzeigen und Anträge der Partheien oder Interessenten werden entweder mündlich oder durch einen schriftlichen Aufsatz vorgetragen. Im ersten Fall muß die persönliche Declaration von einer Persona publica niedergeschrieben werden, und hieraus entstehet dann das Nr. I. beschriebene Protocoll; im letztern Fall führen die schriftlichen Eingaben verschiedne Benennungen. Die allgemeine auf alle passende Benennung drückt das Wort **Vorstellung** oder **Memorial** aus. Indessen erhält dergleichen Vorstellung nach Verschiedenheit ihres Inhalts auch mancherlei Nebenbenennungen, die indessen das Wesen derselben nicht ändern, z. B. **Querel** über Untergerichte, **Klage**, **Appellations-**, **Revisions-Anmeldung**, **Paritions-Anzeige**, **Executions-Gesuch** u. s. w. Man nennt auch ein Memorial in Praxi zur Unterscheidung vom Protocoll ein **Exhibitum**.

X. Da nun alle beim Collegio einkommende schriftliche Exhibita, und ad Protocollum genommene mündliche Vorträge, so wie auch die Concepte der darauf erlassenen Verfügungen, sofern sie einerlei Geschäft oder Gegenstand betreffen, nach den Regeln der im ersten Abschnitt Tit. 2. erörterten Registraturwissenschaft in abgesonderten Heften gesammlet werden; so entsteht hieraus die Benennung einer **gerichtlichen Acte**.

Diese

Diese ist also eine in chronologischer Ordnung zusammengefügte Sammlung mehrerer schriftlichen Aufsätze, die gewisse mit einander in Verbindung stehende Eingaben der Interessenten oder Gerichte nebst den Originalconcepten der darauf vom Collegio erlassenen Verfügungen enthält. Wenn dergleichen Sammlung bloß Stücke enthält, die zum Gebrauch eines Justiz-Commissarii — Assistenten, oder einer Parthei allein — ursprünglich gewidmet sind; so heißt sie eine **Manualacte.**

§. 128.

Die allgemeinen Regeln, die bei Betreibung der Geschäfte zum Grunde gelegt werden müssen, setzen voraus, daß die **anschauende Kenntniß** der Behandlung öffentlicher Geschäfte, und damit zu verbindende **eigne Bearbeitung** derselben, diejenigen **Hülfsmittel** sind, wodurch ein jeder — besonders aber Referendarien — sich in practischen Arbeiten die nöthige Fertigkeit erwerben müssen. Zur erstern erhalten sie gleich nach ihrer Introduction dadurch Gelegenheit, daß sie bei allen collegialischen Verhandlungen und Vorträgen gegenwärtig sind, den Zutritt zu den Archiven haben, und sich diejenigen Acten, die nicht eben bei den Arbeiten gebraucht werden, gegen Empfangschein vom Registrator ausbitten können. Eigne Arbeiten werden ihnen in besondern Fällen stuffenweise, nach ihrer mindern oder größern Wichtigkeit, und dem zunehmenden Maaß ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten vom Präsidio unter genauer Aufsicht und Censur eines Rathes, der ihnen entweder in jedem Fall — oder ein für allemal — zum Censor angewiesen wird, zugetheilt; sie werden, wie im ersten Abschnitt schon angeführt ist, auch bei

bei dem mechanischen Dienst zugezogen. Bei allen diesen Geschäften ist ihre Bildung die Hauptabsicht. Ihre dabei geleisteten Arbeiten sind natürlich Anfangs mehrentheils mißlingende Versuche, die nur dann, wenn ihre Vorgesetzten sich die Mühe nicht verdrüßen lassen, die Fehler gründlich — und mit Anweisung der Verbesserungsmittel auszuzeichnen, sie aber — entfernt von allem Eigendünkel — dergleichen Erinnerungen sorgfältig benutzen, und das Fehlerhafte promt, allenfalls zwei bis dreimal umarbeiten, ihnen selbst wesentlichen Nutzen stiften, und dem Collegio in der Folge Hülfe leisten. Dagegen ist das Führen der ihnen in die Feder dictirten Protocolle ihr eigentliches Hauptamt, welches aber auch nach den unten vorkommenden Bemerkungen ihre practische Fertigkeit bilden kann. Diese zugemessene Arbeiten machen es aber nicht allein aus; es ist vielmehr nothwendig, daß der junge Jurist nach den näheren Anweisungen dieses Aufsatzes sich selbst zu den ihm nicht zugetheilten Geschäften gleichsam dränge, und an die verschiednen Classen derselben selbst Hand anlege.

Uebrigens äußert sich, in Rücksicht der Art der Arbeiten hauptsächlich der **Unterschied** der **Auscultatoren** von den **Referendarien**, secundum Corp. Jur. Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 4. darin, daß erstre, nächst dem Protocolliren hauptsächlich bei ihren Geschäften die allgemeine Kenntniß des Dienstes zum Gegenstande haben. Sie sollen sich durch fleißiges Actenlesen und Studiren, Aufmerksamkeit auf die Vorträge und Verhandlungen zum Referendarienamt, mittelst einer untadelhaften Aufführung geschickt machen; da sie dann als Referendarien zu wichtigern Angelegenheiten, und in der Folge —

bei

be fortgesetztem Fleiß und Application — zu allen Geschäften eines Rathes, jedoch ohne bedeutende Stimme, gebraucht werden. Eigentlich muß also das Auscultator-Amt zugleich die Theorie zum hohen Grade der Vollkommenheit bringen, eine practische Fertigkeit in der Arbeit, und Kenntniß des mechanischen Dienstes erzeugen, damit der Referendarius desto sichrere Proben seines Fleißes in kurzer Zeit darstellen, und bei der Angabe zum großen Examen — oder zu einer sonstigen Hauptprüfung — beibringen könne. Je länger der Auscultator versäumt, sich zum Referendario zu bilden, desto später kommt die Zeit seiner Versorgung.

§. 129.

Die allgemeinen Regeln der Bildung durch practische Arbeiten reduciren sich hauptsächlich auf folgendes. Zuförderst wird eine **pünktliche Genauigkeit** bei **Einhaltung der zu den Geschäften bestimmten Zeit** erfordert. Ordnung ist die Seele des Dienstes. In öffentlichen Geschäften ists durchaus Pflicht, der Mann nach der Uhr zu seyn. Hier ist die geringste Verspätung ein Hinderniß, wodurch andre Gerichts- oder Privatpersonen in ihrer Thätigkeit aufgehalten werden. Bei den Versammlungen des Collegii müssen die Referendarien durchaus die ersten — beim Schluß der Session die letzten seyn. Werden sie gleich nicht jedesmal vermißt, so verlieren sie doch immer bei der Versäumung dieses oder jenes Vortrages. Sie müssen sich schlechterdings in ihrer Bildungsperiode die pünktlichste Genauigkeit zur Gewohnheit machen. Am wenigsten finden bei ihnen Nebenentschuldigungen statt. Der Mann von Geschäften muß nie vom Friseur und andern.

dern dergleichen Abhaltungen abhangen; und nur bei erheblichen Verhinderungen, als Krankheit, dringenden Privatgeschäften, Trauerfällen und dergleichen liegt ihm ob, diese dem Chef des Collegii oder Vorgesetzten schriftlich — oder durch einen seiner Collegen anzuzeigen, und die Besorgung der ihm obliegenden Arbeiten dem letztern zu übertragen, oder, wenn Zeit und Umstände dies nicht erlauben, seine Arbeiten dem Präsidio zur Bestellung eines Substituti zu verzeichnen. Oefters wird unvermuthet ein Referendarius vom Präsidio oder einem Rath zu Geschäften berufen. Auf dergleichen Fälle muß er in seiner Behausung Nachricht zurücklassen, wo er anzutreffen sey.

Es sind aber nur einige Tage und Stunden an abgemessene Arbeiten gebunden. Die wichtigsten Geschäfte werden dagegen **der möglichst schleunigen Besorgung** des Staatsbedienten überlassen, und hierin soll er besonders mit einer vernünftigen Auswahl zu Werke gehen. Selten leidet der Dienst Wochen- oder gar Monathe-langen Aufschub. Die Regel giebt nur Fristen von einem — oder zwei Tagen, oft nur von etlichen Stunden, und manches muß das Werk von etlichen Minuten seyn. Er muß so viel als möglich alle Reste vermeiden, seine ganze Thätigkeit so lange auf Dienstgeschäfte richten, bis alles ihm Zugetheilte aufgeräumt ist. Es ist nichts empfindlicher, als wiederholte Erinnerungen der Vorgesetzten an Abtragung solcher Schulden.

§. 130.

Zu den besondern Regeln und Hülfsmitteln der sogenannten Dienstpromtitüde gehöret:

I. die

I. die bei **Aufbewahrung der zur Arbeit erhaltenen Acten zu beobachtende Ordnung**, und die Einrichtung, daß alles, was etwa dem Referendario nicht selbst behändiget wird, ihm sofort vom Hausgesinde abgeliefert werde, damit die Acten und Piecen sich nicht unter eigenen Papieren — oder an andern versteckten Oertern verbergen — oder gar verlieren; sie müssen vielmehr an bestimmten Oertern so aufbewahret werden, daß ihre Lage oft in die Augen fällt, und an ihre Beförderung erinnert. Demnächst aber ist es nützlich, wenn man sich

II. **genaue Verzeichnisse aller zugetheilten Arbeiten** hält, und bei jeder den Nahmen der Sache, den Vorwurf der Bearbeitung, Tag des Empfangs, die Zeit der Ablieferung, und an wen die Sache abgeliefert ist, bemerkt. Hiemit ist zugleich die Anlegung eines Terminkalenders — der an gewisse Tage und Fristen gebundenen Geschäfte — zu verbinden, damit die festgesetzten Tage eingehalten werden, zugleich aber auch die aus Bestimmung mehrerer an einem Tage nicht abzumachenden Arbeiten, auf einerlei Zeitraum, entstehende Collision vermieden werde.

Das erstre Verzeichniß aber hat nicht nur den Nutzen, sich selbst darnach in Ansehung der Reste zu übersehen, sondern man kann sich auch desto sicherer damit legitimiren, wenn etwa durch das Versehen desjenigen, an den die fertige Ausarbeitung abgegeben ist, deren Löschung in den Listen und die weitre Beförderung versäumt würde. Hiezu kommt noch, daß dergleichen Verzeichniß bei den Decernendis und Instructionen zum Leitfaden dient, um die dem Decernenten und Instruenten obliegende Betrei-

treibung des ins Stecken gerathenden Fortgangs der Sache zu besorgen.

Der Terminkalender ist im Taschenformat eines gedruckten Kalenders mit weiß durchschossenen Blättern zu führen.

III. Die richtige **Auswahl der Arbeiten** in Ansehung ihrer vorzüglichen Beförderung beruht hauptsächlich darauf, daß sogleich beim Empfang der Piéce oder Acten nachgesehen werde, was man dabei zu besorgen habe; besonders wenn in einem Paket mehrere Sachen verschiedener Art adressirt werden; z. B. Vorträge als Decernent sind durchzusehen so, daß man sie am nächsten Sessionstage nicht nur vortragen, sondern auch Tages vorhero an den Codecernenten mit dem Entwurf des Decrets senden kann.

Concepte zur Revision müssen sogleich gezeichnet und weiter befördert werden.

Acten, die man zur Abfassung eines Berichts erhält, sind vorläufig durchzugehen, um zu sehen, ob alles zum Bericht Nöthige sich darin befinde, oder ob nicht noch mehrere aus dem Archiv abzufordern sind, damit man nicht, wenn man sich zur Ausarbeitung setzt, durch die fehlenden Acten unterbrochen werde. Eben dies gilt auch, wenn aus geschlossenen Acten mündlich oder schriftlich referirt werden soll.

Es trägt viel zur Beförderung der Geschäfte bei, sich so einzurichten, daß man dann, wenn man einmal sich zur Arbeit niedersetzt, und das Detail der Acten sich bekannt gemacht hat, nicht durch den Mangel der Materialien in der wirklichen Vollendung unterbrochen werde, und durch den Zwischen-

raum

raum zur Herbeischaffung derselben die bereits erworbene Kenntniß der Sache sich wenigstens zum Theil verliere.

Es muß auch ein Geschäft, welches wenig Zeit der Bearbeitung erfordert, der Regel nach selbst ältern Sachen vorgehen, wozu mehr Zeit nöthig ist. Dagegen aber ist es eine der größten Hinderungen der Dienstpromtitüde, wenn man Lieblingsgeschäfte denen, die man mit gewissem Widerwillen bearbeitet, vorzieht. Die letztern müssen grade die ersten seyn; sie werden sonst immer durch neue angenehmere Gegenstände verdrängt; und dadurch, daß sie zu alten Resten anwachsen, vermehrt sich die Abneigung gegen ihre Bearbeitung mit jedem Tage. Sie erfordern die erste Heiterkeit der Seele, wenn die andern, selbst in den sogenannten Erholungsstunden, mit Lust abgemacht werden.

Besonders führen die mechanischen Dienstgeschäfte, als Tabellen-, Rechnungs- und dergleichen Sachen einen gewissen Abscheu bei sich; sie leiden oft dadurch, daß man sie daher nicht promt befördert.

§. 131.

Die so nothwendige Promtitüde ist jedoch mit der **Gründlichkeit** durchaus zu vereinigen. Wer die besten Arbeiten liefert, darauf aber ganze Monathe warten läßt, verliert viel von seinem Verdienst, und ist in sehr vielen Fällen ganz unbrauchbar. Derjenige aber, der mit gewissenlosem Leichtsinn die Sachen nur von der Hand wegarbeitet, die Acten flüchtig durchläuft, die er bis auf den kleinsten wesentlichen Umstand studiren sollte, statt einer soliden und reif überdachten Prüfung aller vor-

vorkommenden Umstände, ein unüberlegtes Votum, Sentiment oder Decret hinschreibt, stiftet oft unersetzlichen Schaden.

Bei den verschiedenen Graden des natürlichen Talents, läßt sich zwar nicht von allen Arbeitern einerlei mit Gründlichkeit verbundne Schnellkraft fordern. Vorzügliche Genies leisten vielleicht in einer Stunde ohne den geringsten Nachtheil der Gründlichkeit mehr, als andre im doppelten oder dreifachen und mehrern Zeitraum. Selbst geschickte Anfänger brauchen mehr Zeit, als Geübtere. Allein dieses macht keinen Unterschied in der Hauptsache. Gewöhnlich sind die Arbeiten so zugemessen, daß auch gewöhnliche Genies sie in der zu jeder bestimmten Zeit bei gehörigem Fleiße leisten können. Anfängern werden weniger Arbeiten, als andern gegeben. Es ist daher ein schätzbares Glück und Vorzug, wenn jemand mit Fertigkeit arbeitet, wenn er also im Verhältniß gegen seine Collegen mehr nützliche Dienste leisten, oder die ihm übrige Zeit zu Erwerbung brauchbarer Kenntnisse und zu unschuldigen Erholungen benutzen kann. Wem aber die Natur oder andre Veranlassungen die Fähigkeit versagen, dies Vorbild auch in Rücksicht des innern Werths der Arbeiten zu erreichen, der muß sich mehr Zeit nehmen. Flüchtige, legère Producte sind schädlicher, als gänzlicher Unfleiß; der **innere Gehalt** ist das Wesentliche, welches man bei keiner Sache entbehren kann.

§. 132.

Eine Hauptregel zur Erleichterung der practischen Arbeit ist die strenge und ununterbrochene **Aufmerksamkeit** auf alles dasjenige, so in der Behand-

handlung öffentlicher Geschäfte vorgenommen wird. Hiedurch wird hauptsächlich die beim Referendarienamt beabsichtete anschauende Kenntniß der Verfahrungsart erworben. Sie muß nicht bloß bei dem mit dem Privatstudiren zu verbindenden fleißigen Lesen der Acten stehen bleiben, sich auch nicht lediglich auf diejenigen Geschäfte einschränken, wobei man als Protocollführer oder Gehülfe des Collegii gebraucht wird. Es kommt hier auch darauf an, den Gang des Vortrags und der sich durch Einwürfe und Widerlegungen entwickelnden Ideen sorgfältig zu verfolgen. Es läuft daher dieser Absicht gerade entgegen, wenn man während des Vortrags ohne Noth in andern Zimmern Nebendinge vornimmt; da doch diese Bildungsperiode die Zeit ist, wo der Zögling zu Geschäften sich zur ununterbrochenen Anstrengung des Verstandes und Entfernung aller zerstreuenden Nebenbegriffe bei einem weitläuftigen schriftlichen oder mündlichen Vortrag, und zum schleunigen Uebergang von einer Thatsache — von einer Rechtsmaterie zur andern bei kurzen Vorträgen gewöhnen sollte; wo er von geschickten Räthen einen deutlichen, kurzen und gründlichen mündlichen Vortrag lernen, und sich die Fertigkeit erwerben muß, verwickelte an einander hangende Gegenstände deutlich sich vorzustellen, und die damit in Verbindung stehende Rechtslehren darauf sofort anzuwenden; den richtigen Gesichtspunkt einer jeden Sache aufzusuchen, und das Wesentliche von Nebendingen abzusondern.

Ueberhaupt sind die Conferenzen des Collegii das einzige Mittel, eine richtige Kenntniß aller bei einem Landes-Justiz-Collegio vorkommenden Geschäfte zu erlangen, und sich auch deutliche Begriffe

von

von den Gegenständen und der Behandlungsart derjenigen zu machen, die man durch eigne Bearbeitung nicht, genau kennen zu lernen, Gelegenheit hat.

In den ersten Wochen geben die Vorträge wenig Unterhaltung. Die Menge der Sachen verstattet nur eine Anzeige des zu verabschiedenden Memorials, und des damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden Vorhergegangenen; wobei die dem Präsidio und Collegio beiwohnende Kenntniß vom ersten Ursprunge der Sache gewöhnlich vorausgesetzt wird. Es ist also natürlich, daß dem Anfänger manches von dem Hergange der Sache dunkel und unverständlich bleibt; und eben so verhält es sich auch mit den Gründen des Conclusi. Diese werden öfters ohne wörtliche Benennung des Gesetzes oder Bewegungsgrundes als bekannte und notorische Wahrheiten angenommen; der zuhörende Anfänger ist, besonders wenn die Bestimmung aus ihm noch unbekannten Provinzialgesetzen und Verfassungen entnommen wird, davon noch nicht unterrichtet; er kann sich dergleichen in der gemeinen Rechtstheorie liegenden Rechtssatz nicht sofort erinnern. Indessen soll eines Theils gegenwärtige Anleitung dem Anfänger schon allgemeine Begriffe von den Hauptclassen der Geschäfte an die Hand geben, andern Theils kommen in jeder Session ganz neu anfangende Sachen vor, die ihm also in Facto nicht dunkel seyn können, worauf er besonders seine Aufmerksamkeit richten, und in den folgenden Sessionen fortsetzen kann; so wie denn auch bei Vorträgen geschlossener Prozeßacten zur Abfassung eines Urthels, ihm eine vollständige Nachricht von der ganzen Lage der Sache gegeben wird. Endlich aber wird sich die gleich anfänglich

bewiesene Theilnehmung von selbst dadurch belohnen, daß in der Folge alles verständlicher und klarer wird.

§. 133.

Hat nun der Auscultator einige Wochen seine Wißbegierde durch ununterbrochene fleißige und von allen Nebenideen abgezogene Anhörung der Vorträge unterhalten, und sich hiedurch gewöhnt, Begriffe verschiedener Gegenstände ganz allein zu fassen; so muß er auch seine Beiwohnung der Sessionen dazu benutzen, **um zweierlei Sachen verschiedener Art sich denken** — und damit seinen Verstand zu gleicher Zeit beschäftigen — zu lernen. Dieses ist eine der schwersten Fertigkeiten unsres Dienstes, die aber bei einem wirklichen Mitgliede eines Gerichtshofes ganz wesentlich nothwendig ist.

Bekanntermaßen tragen die Decernenten nach Ordnung der Nummern ihre Memorialien u. s. w. vor. Das auf den Vortrag abzufassende Decret muß in derselben Session aufgesetzt, und zur weitern Beförderung abgegeben werden, weil der Regel nach die Sachen sonst zu lange aufgehalten werden, und auch außer der Session andre Geschäfte schon auf den Decernenten warten; mithin ist es nothwendig, daß jeder Rath auf die vorgetragenen Sachen während der Zeit das Decret verzeichne, da andre Räthe vortragen, und er also zugleich auf den Vortrag seines Collegen Acht geben muß.

Soll beides mit der nöthigen Gründlichkeit geschehen; so wird hiezu durchaus Uebung im Auscultator- und Referendarienamt erfordert. Zu diesem Behuf mache man damit den Anfang, während der

Ses-

Session strenge Aufmerksamkeit auf die Vorträge, wechselseitigen Deliberationen der Mitglieder — und abgefaßten Conclusa mit Anfertigung dieser oder jener Abschrift von einem fertigen Aufsatz zu verbinden. Zu letzterm giebt das Referendarienamt selbst, oder auch die zum eigenen Gebrauch zu machende Copie der Generalrescripte u. s. w. häufige Gelegenheit. In der Folge extrahire man Reglements und andre Aufsätze während der Session, welches schon mehr vervielfältigtes Nachdenken erfordert, wenn man zugleich alles, was vorgetragen wird, deutlich fassen und beurtheilen will. Man setze die concludirten Sentenzen aus den verlesenen Relationen ab, und verrichte überhaupt alle dergleichen Geschäfte nicht im abgesonderten Zimmer, sondern vielmehr in der collegialischen Versammlung, um der damit verbundenen Störungen nicht nur gewohnt zu werden, sondern auch den Vorträgen eben die Aufmerksamkeit widmen zu lernen, die man auf selbst zu bearbeitende Geschäfte zu gleicher Zeit anwenden muß.

Will also der Zögling zu Geschäften seine Gegenwart bei den Sessionen zweckmäßig benutzen; so muß er sie nicht ohne dringende Noth unterbrechen, anfänglich mit Abstrahirung von allen Nebenbegriffen, und in der Folge mitten unter den zugleich vorgenommenen eignen Nebenarbeiten den Vortrag eines jeden Decernenten ganz fassen, sich in die Lage setzen, als wenn er seine Meinung von der Sache dem Collegio eröfnen müsse, und also bei sich gleich bestimmen, wohin — und mit welchen Gründen — er sentiren würde.

Anfänglich wird er nur selten damit fertig werden, oder doch durch das Conclusum von seinem Irr-

thum überzeugt werden; allein, je länger er mit Fleiß studirt, gearbeitet nnd den Versammlungen beigewohnt hat, desto leichter wird es ihm werden, richtig in der Stille zu votiren.

§. 134.

Die so eben bemerkte, an und für sich nöthige Fertigkeit, zwei verschiedne Gegenstände zu gleicher Zeit im Verstande und Gedächtniß zu fassen, kann indessen der Regel nach **nicht weiter gefordert** werden, als ein jeder offener zu den Geschäften eines Collegii brauchbarer Kopf dabei zu leisten im Stande ist, ohne dasjenige dabei vorauszusetzen, was nur das seltne Eigenthum eines außerordentlichen, über die gewöhnlichen Talente erhabenen Genies ist. Letztres wird vielleicht im Stande seyn, zu eben der Zeit, da es über eine verwickelte Rechtsmaterie und die damit verbundenen vielfältigen Thatsachen nachdenkt, eine andre ganz verschiedene — doch eben so viel Anstrengung der Seelenkräfte in Bewegung setzende — Sache zu bearbeiten. Hieraus folgt aber nicht, daß jeder Justizbediente dieses nothwendig leisten müsse, oder daß dergleichen vorzügliche Naturgaben zum Ideal desselben erfordert werden; vielmehr ist die oben verlangte Fähigkeit, zwei verschiedne Objecte zugleich zu bearbeiten, nur mit der Einschränkung zu verstehen, daß nemlich beide keine vorzügliche Anstrengung des Verstandes — und keine sorgfältige Entwickelung mehrerer Begriffe erfordern. So ist z. B. die Ausarbeitung einer Actenrelation ein Geschäft, wozu man besondre Muße in der Stille widmen muß. Ein leichtes Decret kann zwar mit verbundner Aufmerksamkeit auf den Vortrag andrer Sachen abgesetzt werden; wenn es aber

tiefes

tiefes Nachdenken oder behutsame Auswahl des Ausdrucks und Auseinandersetzung der beizufügenden Gründe erfordert; so muß der zugleich anzuhörende Vortrag minder wichtig seyn.

§. 135.

Es ist nützlich, die aus den Vorträgen gesammleten Kenntnisse entweder in einem besondern **Conferenzjournal**, oder in einem Privatjournal in kurzen Sätzen zur leichtern Wiederholung aufzuzeichnen.

§. 136.

Man gewöhne sich aber auch, Geschäfte mitten **unter dem Geräusch** von mancherlei Störungen zu betreiben, und dennoch durch gänzliche Abstraction sich denselben allein zu widmen. Der speculativische Gelehrte kann sich in seinen vier Wänden einschliessen, und alle ihn zerstreuende Störungen bei seinen Meditationen von sich entfernen, wenn der practische Staatsbediente im Geräusch zu arbeiten genöthiget ist. Es ist unvermeidlich, daß nicht in einem und eben demselben Zimmer mehrere Partheien von verschiedenen Personen vernommen werden, da dann, aller zu empfehlenden Stille unerachtet, von mehreren laut gesprochen wird. In diesem Fall zu abstrahiren, und seinen eignen Gegenstand ganz eigentlich durchzudenken, und zu behandeln, ist daher eine Fertigkeit, die der Referendarius sich erwerben — und also nicht jedes Nebengeräusch vermeiden muß.

§. 137.

Die mancherlei Geschäfte verschiedener Art und ihre öfters schleunige Beförderung machen es nothwendig, bei einer weitläuftigen, ein anhaltendes

Nach-

Nachdenken erfordernden Arbeit **durch Nebendinge** unterbrochen zu werden, die gleich abgemacht seyn wollen. Man muß also auch dies in der Bildungsperiode lernen, und sich nicht erlauben, dergleichen kleine Sachen und ihre Beförderung unter dem Vorwande einer anhaltenden Beschäftigung von sich zu weisen, oder zu verschieben.

Der Canzleidiener, der Berichte zur Unterschrift, Concepte zur Revision, Decrete zur Einrückung eines Termins oder Beisetzung des Vidi vorlegt, kann nicht zwei- bis dreimal wiederkommen, oder lange warten, bis eigentliche Muße zu seiner Abfertigung da ist; er muß sofort befördert werden, wenn nicht die Dienstgeschäfte, im Ganzen genommen, in Unordnung gerathen sollen; und eben so ist es öfters Pflicht, Partheien, die sich mit einem Staatsbedienten über ihre Angelegenheiten besprechen müssen, zu hören, und sich dadurch in dem Zusammenhange einer weitläuftigen Arbeit auf eine verhältnißmäßige Zeit zu unterbrechen.

§. 138.

Die practische Arbeit erfordert **gründliche Vorbereitung**. Dahin gehört, daß man die Acten, auf welche sich die Arbeit bezieht, sorgfältig durchlese; die Lehre, worauf es ankömmt, aus den Quellen der Theorie studire, und die Gesetze selbst nachschlage; sich jedesmal einen systematischen Plan entwerfe, und den richtigen Gesichtspunkt, woraus jede Sache beurtheilt und bearbeitet werden muß, aufsuche. Nach dieser Vorbereitung ist zur wirklichen Bearbeitung zu schreiten. Wenn persönliche Besprechung mit Partheien oder andern Personen nothwendig ist; so verfahre man dabei mit der nöthi-

nöthigen Deutlichkeit und Herablassung zu den Begriffen der in Geschäften nicht gewiegten und mit der sogenannten Kunst-Terminologie unbekannten Personen bedachtsam und nicht übereilt.

Kommt es zu schriftlichen Aufsätzen; so sorge man für deutliche — nicht in langen Perioden zusammengezogene — vielmehr in kurzen Sätzen sich auszeichnende — Schreibart, mit Vermeidung unnützer Wiederholungen, und mit Beobachtung einer natürlichen Ordnung, so daß der Aufsatz in der äußern Form, und nach dem innern Gehalt, Vorbereitung, vernünftigen Entwurf und gründliche Ausführung darstellt. Der Aufsatz muß sodann nochmals vom Verfasser **genau durchgesehen**, das etwa noch Dunkle, Zweideutige oder Mangelhafte ergänzt, es müssen die im Schreiben eingeschlichenen Fehler des Styls rc. verbessert werden. Bei Anfängern ist oft gänzliche Umarbeitung rathsam, nimmt aber viel Zeit weg. Sie kann und muß indessen in der Folge dadurch vermieden werden, daß man nicht eher schreibt, ehe man gedacht hat.

§. 139.

Die richtige Bestimmung und Auswahl der jeder Arbeit zu widmenden Zeit giebt einer wahren **Dienstthätigkeit** das Gesetz, **die Stunden auszukaufen.** Mancherlei Zerstreuungen, die von anhaltender Arbeitsamkeit abziehen, sind bei vielen der Grund, daß ihre Arbeit nicht vorwärts kommt. Sie lassen sich z. B. mitten unter der Arbeit in Nebengespräche ein, halten sich bei Nebendingen, bei Befriedigung unnützer Neugierde auf, verrichten die jedes Hauptgeschäft hie und da unterbrechenden kleinern Arbeiten nicht rasch genug. Dann kann es

es nicht fehlen, daß das, was man ohne diese Zerstreuungen in einer Stunde vollenden könnte, mehrere Zeit wegnimmt. Man beobachte nur das Betragen der Officianten in den Registratur- und Canzleistuben, und selbst bei Instructionen; so wird man sehen, daß besonders Subalternen sehr häufig Nebendinge treiben; und die allgemeine Klage: man habe so viel Arbeit, daß man sie nicht bestreiten könne, wird von selbst wegfallen, wenn man sich nur von Jugend auf dazu gewöhnt, **den Berufs- und Dienstgeschäften eine anhaltende Thätigkeit zu widmen**, ihre Betreibung als Hauptsache anzusehen, an die man vorzüglich denken, die nicht durch jede Zerstreuung unterbrochen werden muß. Wer auf dem Wege zu Dienstgeschäften sich bald durch einen Freund, bald durch sinnliche Vergnügungen, bald durch an sich nützliche, aber grade da — zu der Zeit — und an dem Ort — nicht hingehörende Gespräche mit Collegen, Partheien u. s. w., Durchblättern gelegentlich aufstoßender Bücher und Schriften, selbst durch Dienstleistungen und Willfährigkeiten, die ohne Versäumung des Dienstes nicht geleistet werden können, aufhalten — oder gar zurückführen läßt, der wird nie seinen eigentlichen Beruf so promt und gründlich erfüllen, als Eid und Pflicht es verlangt.

Jeder Morgen muß nächst den Unterhaltungen der Religion uns den Plan der diesem Tage gewidmeten Dienstgeschäfte entwerfen, und sind diese dann vollendet, oder durch spätre ihnen aufbehaltne Stunden sicher gedeckt, dann genießen wir die Stunden der Erholung desto besser und ruhiger. Der Grundsatz, daß man alles, was man vornimmt, im eigentlichen Verstande ganz seiner Absicht gemäß verrichte,

richte, ist eine Regel, welcher der Staatsbediente, sowohl in seinem Beruf, als in seinen Erholungsstunden treu bleiben muß.

§. 140.

Die Arbeiten der Referendarien sind mehrentheils **Uebungsversuche**, die sie nur dann bilden, wenn eine sorgfältige Prüfung die Mängel aus einander setzt, und die Mittel ihrer Verbesserung an die Hand giebt. Es ist daher nothwendig, daß sie sich dieser **Musterung** unterwerfen. Junge Leute und Anfänger sollen sich schlechterdings an dergleichen Censur gewöhnen, sich gleichsam dazu drängen; da sogar wirkliche Mitglieder sich den Erinnerungen des Collegii und ihrer Vorgesetzten zu unterwerfen verbunden sind.

§. 141.

Da die Gesetze nicht in jedem Fall genau vorschreiben können, wie die richterlichen Verfügungen nach jedesmaliger Lage der Sache eingerichtet werden sollen; so kommt es in vielen Fällen bloß auf ein **vernünftiges Arbitrium des Richters** an. Er muß so wenig von der einen Seite die von den Gesetzen vorgezeichnete Bahn in seinen Geschäften ganz verlassen, als von der andern mit ängstlicher Pünktlichkeit grade am Buchstaben des Gesetzes kleben; der Mann von Geschäften muß **Leichtsinn** von **Pedanterie** zu unterscheiden wissen. Eine Regel, die freilich leichter gegeben, als richtig befolgt werden kann! Sie ist aber doch wesentlich; auf ihr beruht gleichsam die Würde und der ganze wohlthätige Einfluß geschickter Staatsbedienten auf das gemeine Beste. Je richtiger sie befolgt wird, desto besser wird

wird die Wohlfahrt des Ganzen und seiner einzelnen Glieder befördert; je schwerer ihre Anwendung ist, desto sorgfältiger muß ihr der Zögling zum Dienst ununterbrochen im Lauf der unter seinen Augen vorfallenden Geschäfte nachspüren.

I. Bei der Einleitung der Prozesse ist besonders ein richtiges Arbitrium nöthig. Wenn z. B. bei der Instruction hie und da die Vorschriften der Prozeßordnung von den Partheien oder von dem Unterrichter verabsäumt worden; so wird der, welcher zu sehr am förmlichen Buchstaben hängt, oft eine Nachholung des Versäumten mit Zeit- und Kostenverlust verordnen, wenn der scharfsichtige Practicus sich über außerwesentliche Verstoße eher mit Recht wegsetzet, Der peinliche Instruent wird sein Augenmerk ins entfernteste Reich der Möglichkeiten hinaussetzen, und sich darin zuletzt mit fruchtlosen Bemühungen verlieren, wo der sich mehr am Wesentlichen haltende übersieht. Der Leichtsinnige hält dagegen das für Nebendinge, was zur Hauptsache gehört.

II. Im mechanischen Dienst — bei Justizvisitationen — bei der allgemeinen und besondern Direction eines Collegii — erzeugt der Geist der Kleinigkeiten unendlich viel Unheil. Er sucht alles hervor, um die Dinge ohne Noth zu vervielfältigen, beschwert die Officianten und das Publicum mit oft unnützen Lasten.

III. Er rügt formelle Verstoße, die seinen Plan im geringsten verrücken, härter, als wesentliche Fehler; richtet seine Aufsicht auf die kleinen Theile der Maschine, und läßt darüber das Triebwerk des Ganzen desto eher in Unordnung gerathen. Von der andern

andern Seite hat gänzliche Vernachlässigung jener Nebendinge gleich nachtheilige Folgen. Sie gehören an sich mit in die Kette des Ganzen, und müssen also in diese Verbindung gesetzt, und darin erhalten werden.

IV. Bei Landeshoheits-, Hypotheken-, Consistorial- und Vormundschaftsangelegenheiten aber ist am mehresten ein richtiges Maaß und Verhältniß der Pünktlichkeit von einer — und der vernünftigen Mäßigung derselben von der andern — Seite nöthig. Mehrentheils hängt es hier vom Arbitrio ab, ob die wesentlichen Theile des Geschäftes auf mehreren oder wenigern Bescheinigungen beruhen; ob bedenkliche Genehmigungen und Bewilligungen dieses oder jenes Antrages statt finden können — oder nicht; vorausgesetzt, daß entweder kein Gesetz dem Richter bestimmt vorgeschrieben ist, oder besondre Umstände der strengen Anwendung desselben entgegenstehen; und dieser Fall tritt bei dergleichen Geschäften für jetzt in Preußischen Landen noch sehr häufig ein.

In dieser Lage gehört wenig Kunst dazu, wenn der Richter bloß den höchsten Grad der Gewißheit und Sicherheit zu seiner Deckung vor Augen hat, und hiernach dann seine Bescheinigungsforderungen abmißt, oder schlechterdings seine Genehmigung versagt, ohne daran zu denken, ob er nicht durch diese hohe Spannung der Pünktlichkeit und Vorsicht da Zweifel und Bedenklichkeit erregt, wo nur entfernte Möglichkeit vom hohen Grade des Wahrscheinlichen überstimmt wird, und daß er also hiedurch oft ohne Noth das Publicum mit unsäglichen Kosten, Beschwerden und Geschäftsverzögerungen belästigt, die

besten

besten Vorkehrungen rückgängig macht, mithin dem Zweck seines Amts oft grade entgegen arbeitet. Hier ist also der Fall, wo man die eigentliche Absicht der obrigkeitlichen Mitwirkung nicht bloß von der Seite der rechtlichen Vorsicht und Sicherheit, sondern auch von der Seite der wirklichen Wohlfahrt des Staats und seiner einzelnen Bürger, als um deren willen jene nur begründet werden sollen, betrachten, wo man weder zu leichtsinnig noch zu pünktlich denken, urtheilen und handeln muß.

V. Eben dies gilt auch bei gerichtlicher Aufnahme und Bestätigung der Actuum voluntariae jurisdictionis.

§. 142.

Wie soll man aber in jedem Fall die rechte Gränzlinie zwischen beiden entgegengesetzten gleich schädlichen Fehlern bestimmen? — Dies ist die große Frage, die sich in thesi nur durch einige allgemeine Regeln — in hypothesi aber nach den Umständen — beantworten läßt. Die allgemeinen Regeln sind nur Fingerzeig, ihre Anwendungskunst erfordert einen aufgeklärten Kopf, der die Theorie mit practischer — aus dem Umgange mit den Geschäften — und ihrer eignen Bearbeitung gesammleter — Erfahrung bereichert hat. Und bei dem allen wird freilich doch immer noch Temperament, gute — oder böse — Laune manches verändern. Mehr — oder weniger — tiefe Einsicht in die möglichen oder wahrscheinlichen Folgen der anzugebenden Verfügung und des Verhältnisses ihrer Wirkungen, auf beiden Seiten betrachtet, kann dem Geist bei Bearbeitung der Geschäfte eine verschiedne Richtung geben; so daß ein und eben derselbe Mann

viel-

vielleicht heute, wo er heiter ist, da keine Schwierigkeiten — keine Zweifel sucht, wo ihm morgen üble Laune alles dunkel und verdächtig darstellt; und gleich fähige Genies von verschiedenen Temperamenten mehr oder weniger zu Bedenklichkeiten geneigt sind.

§. 143.

Hieraus folgt die Regel: **Man traue in dergleichen Fällen am wenigsten seiner eignen Einsicht** und Entschließung, trage also dem Collegio die bei der Sache sich findende Bedenken vor, wenn sie uns auch ganz unerheblich scheinen. Durch das Zusammentreten mehrerer Männer von verschiedenen Temperamenten, Launen und Einsichten in das vorseyende Geschäft, wird der sich bei einem oder dem andern — oder bei dem das Geschäft Bearbeitenden — findende Mangel der richtigen Beurtheilung am ersten gehoben.

§. 144.

Demnächst ist der **Endzweck, warum die Geschäfte** des Staats und seiner Bürger **der Leitung der Staatsbedienten** und Collegien **unterworfen werden**, ein Hauptpunkt, welcher bei allen Verfügungen zum ersten Grundgesetz dient.

Dieser Endzweck geht dahin, die innere und zum Theil äußere Sicherheit und Glückseligkeit eines Staats auf dem kürzesten und gradesten Wege zu suchen, und zu erhalten. Hier muß also sowohl aufs Ganze — als auf den einzelnen Bürger — zugleich gesehen werden. Da, wo eins von beiden dem andern nothwendig nachstehen muß, geht die allgemeine Wohlfahrt des Staats dem Vortheil eines Einzel-

zelnen vor; es ist besser, daß ein Mitglied hie und da leidet, als daß mehrere, die mit jenem sich in gleicher Lage befinden, verlieren.

Allgemeine, auf die Sicherheit des Ganzen abzielende Anstalten und Einrichtungen können daher nicht um der individuellen Bequemlichkeit, des Vortheils oder Schadens in ihren wesentlichen Grundsätzen erschüttert werden. Man muß aber dabei nicht Kleinigkeiten — bloße Formalien — für Grundprincipien ansehen. Diese liegen in der Natur der Sache, sind ganz unentbehrlich, wenn dieser oder jener Endzweck erreicht werden soll; es muß darauf ganz eigentlich gehalten, das heißt, die in Geschäften erforderliche Genauigkeit und Gründlichkeit beobachtet werden. Jene sind mehr zufällig: sie sind nur gleichsam die nähern Anweisungen und Hülfsmittel, wie man zum wesentlichen Ziel gelangen soll und kann. Sie fordern daher keine ganz buchstäbliche Anwendung, vielmehr ist diese mehrentheils der practische Fehler der Peinlichkeit.

§. 145.

Derjenige, der das Formelle vom Materiellen nicht gehörig zu unterscheiden weiß, wird bei jedem Federzug, bei jedem Ausdruck zittern, und zweifeln, ob ers auch recht mache; er wird eben deshalb, weil er alles nach dem Buchstaben der Theorie ausführen will, grade am mehrsten theoriewidrig handeln, sobald er die wörtliche Vorschrift des Allgemeinen auf jeden einzelnen, mit besondern Umständen begleiteten Fall anwendet.

Der Begriff, was das **Formelle** und das **Materielle** bei einem Geschäfte sey, ist noch nicht genau gesetzlich oder wissentschaftlich bestimmt. Indessen denkt

denkt man sich bei dem Ausdruck **Materiale** gewöhnlich dasjenige, was bei einem Gegenstande oder Geschäfte zum Wesen und Natur dergestalt gehört, daß es schlechterdings da seyn muß, wenn die Handlung nach der bei derselben zum Grunde liegenden Absicht vollzogen werden soll. **Formale** dagegen pflegt man diejenigen Operationen zu nennen, die nur den Weg und die Mittel ausmachen, wodurch die Handlung zu ihrer wesentlichen Existenz gebracht werden soll, und die nach Umständen gewisser Abänderungen fähig sind. So ist z. B. bei der Einleitung eines Prozesses die Ausmittelung der Wahrheit des bei dem Streit zum Grunde liegenden Facti — und dessen Verhältniß gegen die Bestimmungen der Gesetze das Materiale. Dieses muß der Richter schlechterdings pünktlich zu erreichen suchen. Er kann keinen diesem Endzweck entgegenarbeitenden Schritt thun; er muß nichts unterlassen, was dazu nothwendig ist, wenn es gleich mit Beschwerde und Unbequemlichkeit der Parthei verbunden wäre, sonst handelt er leichtsinnig, zweckwidrig.

Ob aber die Wahrheit des Facti auf diese oder jene Art ausgemittelt werde, das ist Formale. Darin muß er zwar den von den Gesetzen vorgezeichneten Weg in der Regel verfolgen, er kann aber auch einen andern kürzern oder sicherern wählen, wenn die Umstände ihm solchen eröffnen. Thut er das nicht; so verfällt er in die so nachtheilige Peinlichkeit.

Es gehört allerdings Scharfsinn und ein ausgebildetes Judicium practicum dazu, in jedem Fall das Wesentliche vom Zufälligen oder Formellen richtig zu unterscheiden. Oft geben die Gesetze selbst in den Regeln der Verfahrungsart dieser oder jener

Hand-

Handlung die Würde des Wesentlichen, und wenn sie dies mit dürren Worten ausdrücken; so findet keine Abweichung vom Buchstaben statt. Dahin gehört z. B., daß die Subhastationsfristen an einen gewissen Zeitraum gebunden sind. Wenn aber bei der Handlung und bei der vorgeschriebenen Vollziehungsart derselben dies nicht so deutlich gesagt ist; so ist beides in dubio formale; es wäre denn, daß nach den Umständen zum Wesen des ganzen Geschäftes nothwendig würde, es an sich selbst — und zugleich auch in der vorgeschriebenen Art zu vollziehen. Alles dies muß nach dem vom Endzweck der Handlung zu abstrahirenden Begriff des Wesentlichen in jedem Fall erwogen werden.

§. 146.

Bei Angelegenheiten, wo die Gesetze **obrigkeitliche Personen** gleichsam zu **Oberaufsehern und Wächtern der Privathandlungen der Bürger** bestellen, die den zum gemeinen Besten errichteten öffentlichen Anstalten und ihrem Endzweck nachtheilig werden können, kommt es vorzüglich darauf an, die übertriebene Peinlichkeit in die Gränzen einer vernünftigen Vorsicht zurückzuführen. Dies ist z. B. der Fall in Vormundschafts- und Hypotheken- auch in Consistorialsachen. Hier sind die Collegia verbunden, von Amtswegen — auch ohne daß ein Privatantrag sie dazu auffordert — die dem Endzweck der Anstalt entsprechende Verfügungen zu treffen. Sie müssen daher beim Hypothekenwesen die Beweisgründe, worauf das Eigenthumsrecht an einem Grundstücke beruhet, die Zurechtbeständigkeit der Instrumente, worauf etwas im Hypothekenbuche registrirt werden soll, von Amtswegen prüfen; in

Vor-

Vormundschaftssachen die Rechte der Pflegbefohle-
nen wahrnehmen. Sie haben bei diesen Geschäf-
ten einen **doppelten Gesichtspunkt**: **einmal**, die
Oberaufsicht so zu führen, daß die dabei zum Grun-
de liegende Wohlfahrt des Staats — und seiner an
diesen Geschäften besonders theilnehmenden Mit-
glieder — befördert werde; **anderntheils** aber, sich
und die Ihrigen gegen alle aus Verfehlung dieses
Endzwecks entstehende Verantwortung zu decken.
Im leztern Betracht allein genommen, würde also
der Staatsbediente nie zu peinlich seyn — nie zu
viel fordern, wenn er hier seine eigne Sicherheit bis
auf die allerentferntesten möglichen Vorfälle aus-
dehnte. Was würde aber aus einem Staate werden,
wo der Staatsbediente bloß nach diesem Ziel stre-
bet? — Wie mancher Bürger würde dieser Ein-
richtung sein ganzes Vermögen aufopfern müssen,
wenn er da, wo er das zum Wesentlichen Nöthige
höchstwahrscheinlich nachgewiesen, noch jene Aufla-
gen vergnügen soll, die eine Sache zur mathemati-
schen Gewißheit mit Ausschließung aller höchst un-
wahrscheinlichen — aber doch möglichen — Existenz
des Gegentheils bringen! — Wie viele der be-
sten Anstalten würden nicht unausgeführt bleiben,
wenn man, bei allem — nach vernünftigen Grün-
den abzusehenden — Nutzen, den etwa durch ganz
außerordentliche Begebenheiten noch möglichen
Schaden argwöhnen wollte! —

Durch dergleichen Peinlichkeit wird natürlich
das Ruder der Staatsgeschäfte ganz verkehrt geführt,
der Bürger zum gegründeten Abscheu gegen alle
obrigkeitliche Aufsicht — zum Haß gegen diejenigen,
die sie führen, gebracht, und selbst nothwendige und
wesentliche Vorsichtsverfügungen werden ihm ver-

dächtig. Daher muß der Staatsbediente nicht bloß auf seine Sicherheit — sondern zugleich darauf sehen, daß er diese mit dem eigentlichen Endzweck seines Amts vereinige. Thut er dies mit vernünftiger Beurtheilung in jedem Fall; so kann er nicht Gefahr laufen. Niemand kann von ihm Gewährung des Erfolgs seiner soliden Entschließungen fordern; er hat also auch nicht nöthig, sich durch übertriebene Vorsicht dagegen zu wafnen.

§. 147.

Er hat hauptsächlich darauf zu sehen, daß

I. was das Gesetz ausdrücklich als wesentlich bei einer Sache erfordert, auch mit aller Strenge geleistet werde;

II. wo es an gesetzlicher Vorschrift ermangelt, oder wenn sich daraus nicht deutlich folgern läßt, was nöthig und wesentlich sey — oder nicht, da suche man entweder, wenn die Sache von wichtigen Folgen ist, durch Anfragen das Gesetz zu ergänzen; oder geht dies nach den Umständen nicht an; so bemühe man sich

III. aus andern Acten zu erfahren, was in andern gleichen Fällen das Collegium für Grundsätze angenommen hat, und auf welchen Gründen sie beruhen, und dann folge man selbigen auch jetzt.

IV. Dieses Hülfsmittel erzeugt zugleich die Gleichförmigkeit richterlicher Verfügungen, die besonders in Sachen des Arbitrii sonst gar leicht verfehlt wird, an sich aber doch, um einem jeden gleiches Recht angedeihen zu lassen, sehr nützlich und nöthig ist. Daher ist eine kurze Registrirung der

gleich-

gleichsam per observantiam fori etablirten Sätze in einem Journal sehr nützlich.

V. Giebt aber weder Gesetz noch Observanz hierunter Anleitung; so behandle man fremde Geschäfte im Dienst in eben der Art, wie man seine eignen im ähnlichen Fall als ein kluger Mann bearbeiten würde, der den Grad vernünftiger Vorsicht zu erreichen sich bemüht, und nicht bloß nach seinem eigenen Interesse handelt, sondern auch dabei auf die Wohlfahrt des Ganzen sieht.

VI. Da, wo größere Vorsicht nicht nur wesentlich nöthig ist, sondern auch die Folgen der richterlichen Verfügung von großer Bedeutung sind, oder auch einen unersetzlichen Schaden bringen können, sey man eher zu viel als zu wenig vorsichtig.

VII. Selbst ein solcher Grad der Vorsicht, der an sich die Gränzen des Nothwendigsten überschreitet, findet dann seine Anwendung, wenn das dazu Erforderliche mit leichter Mühe und unbedeutenden Kosten beschafft werden kann.

VIII. Geschäften, die nicht willkührlich, sondern um der allgemeinen Wohlfahrt willen nothwendig sind, muß man so wenig Schwierigkeiten als möglich entgegensetzen, und darauf sehen, ob das Maaß vernünftiger Wahrscheinlichkeit größer sey, als der entfernten Möglichkeit des Gegentheils.

§. 148.

Bei Geschäften, die an sich hauptsächlich auf bloß mechanischen Operationen beruhen, ist mehrentheils auch mechanische Accuratesse nöthig. Hier sind dann Formalia das Hauptfundament, worauf

das Materiale gebaut wird. Z. B. bei dem Cassen- und Rechnungswesen. Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Registraturwesen.

Man muß indessen auch hier nur mit vernünftiger Beurtheilung buchstäbliche Pünktlichkeit beobachten und von andern fordern. Nur da, wo sie in den einzelnen Handlungen zur Erreichung des Endzwecks nöthig ist, verdient sie den Nahmen der Dienstgenauigkeit — weiter getrieben — wird sie Pedanterie.

Bei der ersten Anordnung und Einrichtung oder Verbesserung des Ganges, den mechanische Geschäfte nehmen sollen, muß der Esprit de Bagatelle ganz verbannt werden. Hier soll man sich die wesentlichen Haupträder der Maschine nur zeichnen, und die Regeln entwerfen, durch welche Nebenoperationen sie in Gang gesetzt und erhalten werden muß. Je einfacher die letztern seyn können, desto richtiger und besser wird das Triebwerk wirken, desto weniger wird es durch Mängel bei den einzelnen Theilen in Unordnung gerathen — oder gar stille stehen. Diese Regel ist auch dann zu beobachten, wenn man einen sehr künstlich, und mit vielen Pointillen durchwebten Einrichtungsplan ausführen soll. Da muß und kann man manches in der Anwendung abkürzen, simplificiren und allgemeine Vorschriften auf die Localumstände modificiren; wenn nur die wesentliche Absicht der Vorschrift erreicht wird.

§. 149.

Der Staatsbediente soll in manchen Fällen **die Strenge** der in Thesi vorgeschriebenen Regeln **der Gesetze da mäßigen,** wo es in Hypothesi ohne Nach-

Nachtheil der Wahrheit und des Rechts geschehen kann, und der Endzweck eben so gut — vielleicht noch besser — erreicht wird. Er ist nach Umständen gleichsam Gefälligkeit und Dienstfertigkeit gegen die Interessenten zu beweisen verbunden.

Der in einigen Gerichten herrschende Ton des obrigkeitlichen Ernstes, der nur immer zu sehr am strengen Recht hängt, und der Billigkeit wenig oder gar keine Achtung widmet, alles nach dem tactmäßigen Gange, so wie es einmal im Collegio herrschende Observanz mit sich bringt, behandelt, muß in vielen Fällen umgestimmt werden; und hiernach leiden dann auch oft die hierauf gebauten Regeln ihre Ausnahmen.

Wenn hier von Billigkeit — gefälligem und dienstfertigem Betragen — die Rede ist; so wird vorausgesetzt, daß darunter nicht das Recht eines andern leiden — nicht der Endzweck im Allgemeinen verfehlt werden muß. Es giebt aber Fälle, wo man alles dies ohne die geringste Verletzung der Hauptpflichten leisten kann. Einige durch Beispiele erläuterte allgemeine Regeln werden dies näher entwickeln.

§. 150.

Man suche **den Interessenten** öffentlicher Geschäfte **den damit verbundenen Verdruß, Mühe und Kosten so viel als möglich zu erleichtern.** Hierzu bieten sich den Staatsbedienten sehr vielfältige Gelegenheiten dar.

I. Z. B. nach den Vorschriften des Sportelcassen-Reglements soll, sobald der deponirte Kostenvorschuß aufgeräumt ist, ein neuer Vorschuß eingezogen

zogen werden. Gesetzt also, dieser Fall tritt dann ein, wenn die Acten zum Spruche vorgelegt werden; so modificirt man die Strenge des Gesetzes dadurch, daß diese Einforderung so lange ausgesetzt wird, bis bei Publication der Sentenz sämtliche, bei dieser Gelegenheit erst angesetzte Instructions- und Urthelsgebühren constiren, und dann der Befehl zu deren Bezahlung mit dem Urthel zugleich behändiget werden kann. Hier beobachtet man dann die Billigkeitsregel, die Parthei mit doppeltem Porto zu verschonen, und sie nicht so oft mit Kostenforderungen zu behelligen. Andre ähnliche Fälle giebt es sehr viele, wo der Richter mit Nutzen obige Regel anwenden kann.

II. **Der Richter muß kleine Beschwerden nicht achten**, und seine Bequemlichkeit der Befolgung jener Regeln aufopfern. Dies ist der Fall, wenn an sich nicht schleunige Geschäfte wegen der eben zugereiseten Partheien sofort befördert werden sollen. Diese Beförderung ist nicht strenge Zwangspflicht, sondern Gefälligkeit, die aber zu den moralischen Pflichten der Staatsbedienten gehört, und deren Erfüllung sehr das so nöthige Zutrauen im Publico befestigt.

§. 151.

Die Regel: **daß man ohne Ansehen der Person sein Amt verwalten soll**, ist eine der wichtigsten. Bei der wirklichen Bestimmung der strittigen wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten muß sie mit aller Strenge befolgt werden. Nur leidet sie bei der Einleitung eines Prozesses — und noch mehr bei den Vormundschafts- und andern ähnlichen Geschäften — ihre Ausnahmen. So ist z. B. eine in Rech-

Rechten unerfahrne Person — so sind Leute von niedrigem Stande und daher ungebildeten Sitten — im äußern Betragen anders, als Rechtskundige und Vornehmere zu behandeln. Jenen muß man Mangel der Einsicht — des äußern Anstandes — eher nachsehen, als diesen; jene können nicht die äußern Höflichkeiten in dem Grade fordern, die man diesen selbst in der Amtsverwaltung schuldig ist. In Vormundschaftssachen muß man bei einerlei gesetzlichen Vorschriften einen Vormund — einen Vater oder Mutter der Curanden anders, als den andern behandeln, sofern ihre persönlichen Verdienste dies an die Hand geben. Hier traut man Leuten, deren Rechtschaffenheit, Sachkenntniß und Ordnungsliebe dem Collegio bekannt ist, mehr auf ihr Wort und ihre Angaben, als andern, wo man Beweise oder gegründete Vermuthungen des Gegentheils in Händen hat. Hier kann man sie nicht alle auf gleichen Fuß behandeln, es muß ein billiges Ansehen der Person statt finden.

§. 152.

Da, wo die Collegia die **Materialien**, worauf sie ihre Verfügungen gründen müssen, nicht bei den über den Gegenstand des Geschäftes verhandelten Acten haben, bringt es zwar an sich die Regel mit sich, deren Herbeischaffung den Interessenten aufzugeben. Die Billigkeit macht aber auch dann eine sehr oft anwendliche Ausnahme, wenn entweder das Nachzuweisende in der Notorietät beruht, oder das Collegium auf einem kürzern Wege, z. B. durch Nachsehung andrer Acten rc. zu seinem Endzweck kommen kann.

Nichts

Nichts zeichnet ein pedantisches — ganz der Bequemlichkeit fröhnendes — Collegium mehr aus, als wenn noch weitläuftige Nachweisungen über Dinge erfordert werden, die man aus andern Acten desselben Collegii ganz kurz entnehmen kann.

§. 153.

Die **gewöhnliche Zeitordnung** der frühern Beförderung älterer Sachen vor neuern, muß dann verändert werden, wenn Partheien mit Gründen vorzügliche Beschleunigung der letztern verlangen, oder diese in etlichen wenigen Stunden abgemacht werden können.

Eben so läßt sich in dem gewöhnlichen Gang des mechanischen Dienstes mancher Nutzen durch Abweichung von den Regeln bewirken. Z. B. daß der Präses Collegii bloße Documenta publicationis, wobei nichts zu erinnern, gleich ad Acta — oder Requisitoriales wegen Zeugenabhörungen — Rescripte, worin bloß actenmäßiger Bericht von Lage der Sache erfordert wird — beim Erbrechen und Präsentiren, ohne förmlichen Vortrag in der Session, decretirt, trägt viel zur Beschleunigung und Erleichterung des Dienstes bei.

§. 154.

Wenn die in den vorstehenden Paragraphen angegebenen allgemeinen Regeln und Bemerkungen zusammengenommen und mit möglichstem Fleiß angewandt werden; so entsteht hieraus die Eigenschaft des **Diensteifers**. Dieser ist die Stimmung der Seele eines Staatsbedienten, vermöge welcher er die pflichtmäßige Beförderung desjenigen Theils der Wohlfahrt des Staats und seiner einzelnen Bürger, deren

deren Direction und Bearbeitung ihm und dem Collegio anvertrauet ist, zum ersten Augenmerk seines Bestrebens nimmt, gleichsam mit Enthusiasmus die bestmöglichste Erreichung seiner Berufsbestimmung wünscht und befördert.

In dieser Lage wird er also nicht bloß zwangsmäßig das thun, was ihm aufgetragen wird; es nicht bloß mechanisch und so ausrichten, daß er nur offenbaren Leichtsinn, Saumseeligkeit, Trägheit und grobe Fehler vermeidet (denn dies wäre bloß der erste Grad der Amtspflichten), sondern er wird an dem Erfolg der Verfügungen recht nahen Antheil nehmen. Er wird die Geschäfte nicht von der Hand wegarbeiten, ohne zu erwägen, ob er den sichersten und kürzesten Weg eingeschlagen habe; ohne zu bedenken, daß das Wohl ganzer Familien oder einzelner Menschen durch ihn mehr oder weniger befördert werden könne. Er wird nicht den ersten, sondern so viel als möglich den höchsten Grad der Vollkommenheit zu erreichen suchen, die Ehre des Collegii durch den thätigen Staatsdienst befestigen.

Der wahre Diensteifer schränkt sich nicht bloß auf die Erfüllung der individuellen Pflichten — auf zweckmäßige Bearbeitung der jedem Subject zugetheilten einzelnen Geschäfte ein; er will, daß das ganze Collegium seine, auf die allgemeine Wohlfahrt abzielende Bestimmung pünktlich erreiche; und was ein jeder nach seinen Verhältnissen und seiner Befugniß dazu wirken kann, das thut er, vermöge eines wahren Diensteifers. Nicht bloß sein Vermögen treffender Regreß, nicht bloß Verweise und Vorwürfe über unmittelbar zunächst von ihm begangene Fehler sind die Austritte, die der diensteifrige

Ge-

schäftsmann zu verhüten sucht, sondern er fühlt auch die im Ganzen der collegialischen Verfassung herrschende Mängel, die damit nahe — oder entfernt — verbundene Ahndung der Vorgesetzten, die ihnen folgenden gerechten Klagen des leidenden Publici, hilft ihnen so viel als möglich ab. Er schränkt den Gesichtspunkt seiner Bemühungen nicht auf handwerksmäßige Thätigkeit ein, sieht nicht bloß auf blendende Auszeichnung seiner hervorstechenden Verdienste, auf Gewinnst von Gütern und Würden, geizt nicht gierig nach Beifall der Großen; vielmehr ist er immer wirksam, wo er in seinem Beruf nützlich zu werden glaubt; mißt nicht jeden Schritt in der Arbeit, wiegt nicht die Würde seiner Verrichtungen ängstlich gegen seine weniger leistende Collegen ab; Eid und Pflicht sind die Triebfedern seiner Handlungen, denen er Bequemlichkeit und Ruhe mit Freuden aufopfert.

§. 155.

Die durch den wahren Diensteifer erzeugte **nähere Theilnehmung** an den öffentlichen Geschäften kann aber auch **zu weit getrieben** — und durch Ueberspannung schädlich — werden. Der Fall ist so sehr allgemein nicht; er tritt aber doch hie und da ein.

In dieser Lage befinden sich diejenigen Staatsbedienten, welche die Geschäfte ihres Dienstes nicht bloß — wie es rechter Diensteifer erfordert — zum Haupt-, sondern zum einzigen Geschäfte ihres Denkens und Handelns machen, mithin die Pflichten für ihre Gesundheit, für ihre häuslichen und freundschaftlichen Verbindungen ganz verabsäumen. Sie wollen schlechterdings, daß sie und ihre Amtsgehül-

fen

fen und Untergebene das patriotische Ideal der höchstmöglichen Vollkommenheit in allen einzelnen Dienstgeschäften erreichen; vergessen aber dabei, daß in einer mit manchen Mängeln bezeichneten Laufbahn aller irdischen Unternehmungen sich tausend Schwierigkeiten finden, die sich nicht immer aus dem Wege räumen lassen, ohne in den Ton einer übertriebenen Strenge gegen seine Untergebene — eines lieblosen Betragens gegen die Amtsgehülfen — zu verfallen. Daher entstehen die wirklichen Bedrückungen sonst gutgesinnter Obern, die kein Verhältniß des hohen Alters — und andrer oft den besten Willen in seinen Wirkungen aufhaltenden Nebenumstände — da achten, wo sie Lücken in der Erfüllung der strengen Berufspflicht ihrer Untergebenen wahrnehmen; die auf das Außerwesentliche zu pedantisch in jedem Fall halten. Hierin liegt oft der Grund von den die collegialische Freundschaft zerrüttenden Vorwürfen eines Collegen gegen den andern; und sehr oft verleitet ein übertriebener Diensteifer selbst zu Verletzung der Subordinationspflichten.

Es ist billig und pflichtmäßig, daß der Staatsbediente selbst auf Ordnung hält, sie bei seinen Collegen zu erzeugen sucht, und von seinen Untergebenen mit Nachdruck fordert, daß er an den von ihm zu betreibenden Angelegenheiten seiner Mitbürger nahen Antheil nimmt, sich lebhaft ihre Lage denkt, und durch das theilnehmende Gefühl und Antheil des Herzens seiner Thätigkeit — zur möglichstglücklichen Richtung derselben — wahres Leben giebt. Wenn er aber selbst seine Kräfte übertreibt, und sich dem Staat über kurz oder lang unbrauchbar macht, sein Leben verkürzt, und sich den Seinigen — dem geselligen — freundschaftlichem Leben — ganz entzieht,

zieht, seiner Collegen Haß auf sich ladet, und gegen seine Untergebene mehr die Rolle eines rohen Zuchtmeisters — als eines billigen Vorgesetzten spielt; so ist das übertriebener Diensteifer — moralischer Fehler.

Bei der zu weit getriebenen Theilnehmung an den Schicksalen des Privatmanns muß sein Gefühl der Menge der Gegenstände, die er mit solchem Affect umfaßt, unterliegen. Er wird hypochondrisch — mürrisch — am Ende gar zum Theil — Menschenfeind — und unbrauchbar zum geselligen und geschäftigen Leben.

§. 156.

Soll ein Collegium seine Pflicht und Bestimmung ganz erfüllen; so wird außer der gründlichen Bearbeitung einzelner Geschäfte noch eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Generalia erfordert. Dahin gehört die Sammlung aller Verordnungen, Nachrichten und Bestimmungen, wodurch — sowohl überhaupt — als in besondern Sachen — gewisse in künftigen Fällen anzuwendende Principia regulativa festgesetzt werden; oder wodurch die unter Direction des Collegii stehenden Anstalten sich in ihrer Verfassung zur zweckmäßigen Bearbeitung, und Besserung der Mängel mit einem Blick übersehen lassen.

Es erfordert dahero das Generalienwerk, daß man aus den einzelnen Beschließungen sich gewisse Grundprincipien abstrahire, die in ähnlichen Fällen wiederum angewandt werden können; daß man überhaupt bei allen in besondern Sachen vorkommenden Verfügungen darauf mit Rücksicht nimmt, ob diese oder auch die — in solchen Specialfällen einlaufenden Rescripte u. s. w. — als ein Generale angesehen

und

und benutzt werden können, wodurch dieser oder jener — in gesetzlichen, allgemeinen Vorschriften nicht bestimmter — Grundsatz ein für allemal fürs künftige festgesetzt worden. Tritt dieser Fall ein; so ist es nützlich, dergleichen Specialia abschriftlich oder extractsweise dergestalt zu sammlen, daß man sie in einem Buch oder Volumine beisammen hat, und in ähnlichen Fällen wieder anwenden kann. Die Vernachlässigung dieser Aufmerksamkeit ist mehrentheils die Ursache, daß man so oft in sich ganz ähnlichen Sachen abweichende Hauptgrundsätze da annimmt, wo aus der Natur der Sache sich verschiedene an sich vielleicht gleich richtige Bestimmungen einzelner Fälle festsetzen lassen, oder wobei es mehr auf ein Arbitrium ankommt. Und doch ist nichts auffallender, nichts dem — den Collegiis zur ersten Grundregel ihrer Amtsverwaltung dienenden — Geiste einer gleichförmigen Dienstverwaltung widersprechender, als wenn ein Mitglied des Staats in einem und ebendemselben Fall nach ganz verschiedenen Grundsätzen — als das andre — behandelt wird.

Ohne sorgfältige Rücksicht auf das Generale bleiben die besten Verfügungen im Einzelnen mehrentheils nur Stückwerk, und die Besorgung der Staatsangelegenheiten nähert sich immer nur mit zu langsamen Schritten derjenigen Vollkommenheit, die im Gegentheil zu erreichen möglich seyn würde.

§. 157.

Die **Materialien zu dergleichen Generaliensammlungen** sind zum Theil schon in der Einrichtung der Collegien selbst vorhanden, zum Theil lassen sie sich durch andre Hülfsmittel zusammenbringen.

Die

Die Einrichtung der Justizcollegien suppeditirt folgende Sammlung der Generalien:

I. Das bei jedem Collegio zu führende Rescriptenbuch enthält (wenn darin alle, auch in Specialsachen ergehende Rescripte, sofern sie in ähnlichen künftigen Fällen anwendliche Vorschriften enthalten, mit einem wesentlichen Extract eingetragen werden) ein Repertorium dieser Generalien.

Weil es aber doch rathsam ist, dergleichen Verordnungen künftig in extenso nachzulesen, wenn man sie wieder anwenden will, und das Aufsuchen der Specialacten, worin sich dergleichen Originalverordnungen befinden, oft Schwierigkeiten und Zeitverlust verursacht; so wird erfordert:

II. daß man wörtliche Abschriften solcher Specialrescripte, und zur bessern Verständlichkeit derselben — mit Beifügung der eine dergleichen Anweisung veranlassenden Anfrage — zu den bei allen Collegiis eingerichteten Generalacten über allgemeine Verordnungen, bringen lasse.

III. Es bestehen aber die Generalien, die gleichsam Normativprincipien enthalten sollen, nicht bloß in Rescripten und Verordnungen des Hofes und sonst vorgesetzten Collegii, sondern einzelne Decrete und Conclusa sind es gleichfalls, die in allen folgenden Fällen — unter gleichen Umständen — den Maaßstab der Verfügungen abgeben sollten; selbst Präjudicia, d. i. Entscheidungen in Contradictorio, können öfters zur allgemeinen Norm dienen; und dies gilt noch mehr von Decisis der Gesetz- und Jurisdictionscommission.

IV. Die

IV. Die Generalien erstrecken sich demnächst auch auf allgemeine Ausmittelungen und Nachrichten von Provincial- und Localverfassungen, die bei Betreibung einzelner Angelegenheiten oft wesentlichen Nutzen bringen, und Unterricht geben. Man muß also auch alles dieses als Theile des Generalienwerkes sammlen und zusammen zu bringen suchen.

§. 158.

Bei solchen Gegenständen, Anstalten und Einrichtungen — die sich nicht bloß auf eine gewisse einzelne Verhandlung, z. B. Prozeß, Vormundschaft, Actum voluntariae jurisdictionis einschränken, oder deren Betreibung nicht auf einen langen — oder kurzen — das Ende des Geschäftes bestimmenden — Zeitraum fixirt ist, sondern deren obrigkeitliche Direction beständig von Zeit zu Zeit fortgesetzet werden muß, — muß man das, ihre **Grundverfassung** und die Veränderungen derselben Darstellende so zusammenbringen, daß es mit einem Blick im Zusammenhange übersehen werden kann.

So muß also der Präsident oder Director eines Collegii sich nicht nur beim Antritt seines Amtes einen deutlichen Begriff von dem Zusammenhange aller beim Collegio existirenden Einrichtungen und der unter dessen Direction stehenden Anstalten machen, sich deshalb Generallisten und Extracte anlegen und angeben, oder selbst ausarbeiten, nach welchen er die verschiedenen Gegenstände dieser Art, das Wesentliche und Allgemeine eines jeden Einzelnen übersehen kann; sondern es ist auch die Pflicht eines jeden Rathes, sich dergleichen Generalkenntniß überhaupt zuzueignen, besonders aber die zu seinen Specialdepartements gelegten Sachen aus diesem Ge-

sichts-

sichtspunkte zu bearbeiten. Beide müssen schlechterdings nicht bloß bei der Betreibung einzelner grade vorkommenden Angelegenheiten stehen bleiben, sondern ihren Gesichts- und Wirkungskreis zugleich aufs Ganze — oder auf die sogenannten Generalien — ausbreiten. So lange man noch keine Kenntniß des Allgemeinen hat, wird man nur selten die einzelnen dabei vorfallenden Geschäfte richtig beurtheilen; man wird bloß den oft auf Irrwegen gezeichneten Spuren seiner Vorgänger folgen; manche wichtige Angelegenheit Jahre lang — und wohl beständig unberichtigt ruhen lassen — oder sie doch nie im Ganzen mit allen ihren wesentlichen Theilen berühren. Bloß durch Erforschung, Sammlung und Prüfung der ganzen Verfassung eines Haupt- oder Nebentheils öffentlicher Geschäfte ist man im Stande, jeden Mangel und Fehler zu entdecken und zu verbessern, der uns bei einzelnen Gegenständen verborgen bleibt, und der doch immer der Erreichung des Endzwecks entgegenarbeitet.

Der dritte Abschnitt wird besonders bei Consistorialangelegenheiten und Oberaufsicht der Untergerichte die nähere Anwendung dieser Bemerkungen zeigen.

§. 159.

Die Hülfsmittel, sowohl dem Collegio, als jedem einzelnen Mitgliede die Generalien zu **sammlen**, sind sehr verschieden, und beruhen hauptsächlich auf einer unermüdeten Wißbegierde, nicht nur die in vorigen Zeiten vorgekommene Nachrichten, Verhandlungsarten und Vorschriften kennen zu lernen, sondern auch mit den laufenden in fortdauernder Bekanntschaft zu bleiben. Man muß im Sammlen

len und Extrahiren der Generalien keine Mühe sparen — keine Gelegenheit versäumen.

Vorzüglich sind dabei entweder wörtliche Abschriften oder wesentliche Extracte der ungedruckten Verordnungen in Manualacten — nach einer gewissen, das Nachschlagen erleichternden Ordnung — nothwendig.

Bei der **Methode**, wie das Collegium die currenten Generalien von Zeit zu Zeit sammlen soll, um sie selbst beisammen zu haben, zugleich aber auch jedem Mitgliede dadurch seine Privatsammlungen zu erleichtern, wird überhaupt vorausgesetzt, daß es eine höchstfehlerhafte, dem Dienst äußerst nachtheilige Sache ist, wenn das Präsidium, oder auch diejenigen einzelnen Räthe, Referendarien und Subalternen, die sich Nachrichten und Sammlungen von Generalien zu ihren Manualacten zusammengeschafft haben, dergleichen Stücke als Geheimnisse ansehen, die sie bloß für sich behalten, keinesweges aber auf Verlangen dem Collegio — oder einzelnen Bedienten desselben — mittheilen wollen. Der Grund dieser Zurückhaltung ist nichts anders, als niedrige Mißgunst, wobei das Ganze leidet. Es liegt hierunter der so unanständige Stolz zum Grunde, durch diese Subsidia allein die Rolle vorzüglicher Geschicklichkeit zu spielen, und andre auszustechen. Wer bei dergleichen Sammlungen vorzüglichen Fleiß anwendet, dient dadurch nur dann dem Staat, wenn er die Früchte seiner Bemühungen zum gemeinen Besten mittheilt; und wenn ein jeder nicht bloß an sich — sondern ans Ganze denkt; so wird hiedurch schon manche Schwierigkeit der Generaliensammlungen gehoben.

§. 160.

Indessen kann man keinem einzelnen Officianten grade diese Mittheilung als Zwangspflicht zumuthen. Dahero sind eben beim Collegio solche **Einrichtungen** zu treffen, daß bei demselben dergleichen Sammlungen gehalten — und den Mitgliedern mitgetheilt werden.

In dieser Absicht muß das Präsidium

I. genau darauf sehen, daß die Acten der **Generalverordnungen** vollständig gehalten werden, sie von Zeit zu Zeit mit dem Rescriptenbuch vergleichen, und die nach letzterm in den Generalacten fehlenden dahin bringen lassen.

II. Es muß, beim Eingang eines jeden, dergleichen Generalia enthaltenden Rescriptes oder Schreibens, in dem darauf abzufassenden Decret verfügt werden, daß davon den Mitgliedern **Abschriften zu geben**. Diese Abschriften sind am leichtesten dadurch zu erhalten, wenn deren Anfertigung für jedes Mitglied unter die Referendarien vertheilt wird, wodurch dann diese selbst auch eine nähere Kenntniß davon erhalten.

III. Es ist auch nützlich, wenn beim Collegio 1) von Decisis der Gesetzcommission, 2) von Conclusis der Jurisdictionscommission, 3) von merkwürdigen Präjudiciis — besondre Sammlungen veranstaltet werden, und für deren Mittheilung an die Mitglieder auf eine oder die andre Art gesorgt wird.

IV. Hiemit ist die Führung eines **Conferenz-Journals** zu verbinden. In dieses Journal trägt man

man in jeder Session — nach chronologischen, jedes Jahr durch fortlaufenden Nummern — in kurzen Sätzen dasjenige ein, mit Bemerkung des Dati der Eintragung, was bei den Conferenzen des Collegii über die Vorträge hie und da an Generalprincipien festgesetzt wird, die auch in folgenden Fällen dem Collegio zur Richtschnur dienen sollen; desgleichen, was sonst in der Folge zur Nachricht und Norm des Collegii dienen kann. Diese Noten werden nur ganz kurz, mit Anführung des Principii — der Gründe und der Acten, worin das Notirte so festgesetzt worden, gefaßt. Die Eintragung geschieht entweder vom Präsidenten — oder vom Decernenten.

V. Wenn nun endlich am Schluß eines jeden Jahres — 1) ein Extract aus dem Rescriptenbuch, in Absicht der, Generalia enthaltenden Verordnungen; 2) ein Verzeichniß der Präjudiciensammlungen, mit kurzer Anzeige des in jeder Sache bestimmten Rechtssatzes und Nahmens der Partheien; 3) ein Verzeichniß der Gesetz- und 4) Jurisdictionscommissions-Decisionen; 5) eine Abschrift des Conferenzjournals — jedem Mitgliede durch die Herren Referendarien und Auscultatoren zugestellt wird; so hat ein jeder, in Verbindung mit den oben bemerkten Abschriften, alles, was zu den Generalverordnungen und Bestimmungen gehört, beisammen. Die in dem 4ten Bande der Kleinschen Annalen Seite 300. beschriebne **Fortsetzung der Pommerschen Gesetzsammlung** ist nach dieser Idee eingerichtet.

§. 161.

Den Beschluß der — diesem ersten Titel gewidmeten allgemeinen — Bemerkungen macht die Materie: **vom Lesen und Revidiren der Acten.**

Dieses Geschäft kann in einer vierfachen Absicht vorgenommen werden: 1) entweder bloß, um sich von der Behandlungs- und Einleitungsart der Verhandlungen zu unterrichten; oder auch 2) aus den Acten die Verfassung der darin erörterten Sache, Anstalt u. s. w. kennen zu lernen; 3) oder aus den Acten dem Collegio einen Vortrag zu thun, und die von demselben zu erlassenden Verfügungen aufzusetzen; 4) oder den ununterbrochenen oder zweckmäßigen Fortgang einer Sache zu untersuchen — und zu bewirken.

Nach diesen vier verschiedenen Endzwecken soll hier die Methode des Actenlesens und Revidirens angegeben werden.

§. 162.

Vorläufig aber sind noch einige hieher gehörige **Anzeigen** nöthig.

I. Da die Einrichtung der Acten nicht in allen Archiven in einer gleich zweckmäßigen Ordnung sich befindet, und bei den besten Vorschriften ein saumseeliger oder unverständiger Registrator hie und da gegen die vorgezeichnete Theorie in der Anwendung anstößt, besonders aber in ältern Zeiten das Registraturwesen sehr mangelhaft war; so findet man nicht immer die zu einem Gegenstande gehörenden Stücke so in Hefte zusammengebracht, oder auch gegentheils verschiedene Gegenstände abgesondert,

wie

wie ein Schriftsteller seine Materien in gehöriger Verbindung ordnet; und es läßt sich überhaupt — bei der besten Einrichtung der Acten — nur eine chronologische — nicht aber systematische — Ordnung der einzelnen Piécen gedenken.

II. Wenn man also Acten in einer — oder der andern — Absicht lesen will; so ist nöthig: zu untersuchen, ob in den vorliegenden Heften das zur Sache Gehörende vollständig enthalten sey oder nicht, damit das Fehlende noch beigefügt werde.

In einem einzelnen Civil- oder Criminalprozeß, der nur die Instruction und Entscheidung der unter zwei Partheien obwaltenden Streitigkeiten enthält, oder auch in Pupillenacten, geht mehrentheils alles in chronologischer Ordnung fort; und hier ist also selten das Zusammenschaffen mehrerer Acten anwendlich.

Bei Concurs- und Liquidationsprozessen muß man schon mehr hierauf sehen, alle verschiedene General- und Specialvolumina vollständig zusammen zu bringen, wenn man sich aus den Acten einen deutlichen und richtigen Begriff von Lage der Sache machen will. Am mehresten aber kommt es darauf bei Generalien an. So muß man z. B. die Verfassung eines einzigen Untergerichts u. s. w. mehrentheils aus einer Menge von alten und neuern Actenstücken heraussuchen; bei historischen Anzeigen, von Gesetzen über diese oder jene Materie — oder von Begebenheiten, viele Hefte verschiedner Acten nachsehen.

III. Die

III. Die Hülfsmittel, sich von dem Umfange aller von diesem oder jenem Gegenstande verhandelten Acten zu überzeugen, sind folgende: 1) Man erkundige sich bei den Archivbedienten sorgfältig, welche Acten in das Object einschlagen, und lasse sich solche zusammen vorlegen; 2) sehe allenfalls selbst die Repertoria des Archivs hierüber nach; 3) diejenigen Spuren, die auf der Signatur der Rubriken andre Acten anführen, oder sonst in den vorliegenden Acten deshalb vorkommen, sind sorgfältig zu verfolgen, um die Relata oder Adhibenda zu benutzen.

IV. Demnächst muß man untersuchen, ob auch die Acten vollständig sind. Dies ergiebt sich bei abgeschlossenen Acten aus der fortlaufenden Zahl der Seiten oder Blätter, Nummern u. s. w.; bei laufenden aber ereignet sich oft der Fall, daß neuere Piècen und Verfügungen noch in der Canzlei — oder zum Vortrage — sich befinden, die nicht eher zu den Acten geheftet werden, bis die Sache aus der Canzlei oder vom Vortrage zurückkommt, und es ist alsdann nöthig, bei den Registratur- und Canzleibedienten darüber nachzufragen.

V. Sind die Acten vollständig zusammen; so muß man sich die verschiedenen Hefte — nach ihrer allgemeinen Einrichtung und ihrem Juhalt — vorläufig bekannt machen, um zu sehen, ob mehrere sich in einer chronologischen Ordnung folgen, oder deren einzelne Haupt- und Nebengegenstände abgesondert zugleich fortlaufen, und sich die einzelnen Volumina zur genauen Durchlesung so ordnen, daß die ersten chronologischen vor den fol-

folgenden — die die Generalien enthaltenden, vor denen von einzelnen Gegenständen handelnden — gelesen werden können. Bei dieser vorläufigen Durchsicht mache man sich zugleich im Allgemeinen bekannt: Ob — und in wiefern am Ende der Acten sich das im Anfange Vorkommende geändert hat. Daher ist die Methode, welche die Acten von hinten durchzugehen anfängt, beim ersten vorläufigen Durchlaufen nützlich, um sich der Mühe des Lesens der erstern Blätter, worauf es vielleicht wegen der folgenden Verhandlung gar nicht mehr ankommt, zu überheben.

§. 163.

Wenn man zum **Lesen** selbst schreitet; so ist nicht nöthig, alles Wort für Wort durchzulesen. Fast in allen Acten kommen viele Blätter vor, die bloß unbedeutende Nebensachen — oder nur Extensionen der Decrete — enthalten. So darf man z. B. nicht die Decrete und die daraus extendirte Concepte lesen, weil eines von beiden hinreichend ist. Nebensachen — als Publicationsberichte, Depositalextracte u. d. m. übergeht man der Regel nach, wenn nicht besondre Ursachen ein Andres erfordern. Dagegen aber sind merkwürdige und erhebliche Stellen mit einem aus den Acten hervorragenden Blatt einzuschlagen — oder sonst zu bezeichnen. Wenn in den Acten verschiedne durch die chronologische Ordnung durcheinandergeworfene Gegenstände vorkommen; so thut man am besten, sich auf einem besondern Blatte durch kurze Noten die von jedem Object handelnden Seiten aufzuzeichnen.

Diese

Diese Bemerkungen sind bloß allgemeine Regeln, welche die besonders bei Anfängern mit dem Actenlesen verbundne Schwierigkeiten nicht ganz aufheben — doch aber erleichtern.

Bloß dadurch, daß man viel Acten lieset, läßt sich die practische Fertigkeit in diesem so wesentlichen Geschäfte erwerben. Man erschrecke also im Anfange nicht, wenn bei Abfassung der Sentenzen ganze Stöße von vielen Heften vorgelegt werden, oder wenn man, um sich die Verfassung dieser und jener Anstalt bekannt zu machen, in eine Menge von Acten einsteigen muß. Oft darf man nur wenig aus jedem Heft lesen, wenn man nur erst im Actenlesen geübt ist, und sich durch willkührliches Lesen einfacher Acten vorhero und allmählig diese Fertigkeit zu erwerben sucht.

§. 164.

I. Der erste, §. 161. angegebene **Endzweck des Actenlesens** tritt vorzüglich bei den Referendarien ein. Sie lernen durch dies Hülfsmittel unvermerkt die practische Anwendung der Theorie; sie müssen daher so viel als möglich ihre Stunden der Muße — besonders in den ersten Jahren — dazu anwenden; doch aber bei der Auswahl der Acten einen systematischen Plan zum Grunde legen.

Anfänglich und in den ersten sechs Monathen lese man bloß Civilacten einzelner Prozesse, und verbinde damit die in den mechanischen Dienst einschlagende Generalacten — vom Registratur-, Canzlei-, Cassen-, Tabellen- und Sportelwesen. In den folgenden drei Monathen lasse man sich Concurs- und Liquidations-, Indult- und Subhastationsacten vor-

vorlegen, und verbinde die Fortsetzung dieser Lectüre in den drei letzten Monathen mit den Criminalacten.

Im zweiten Jahre widme man die ersten sechs Monathe den Hypotheken-, Vormundschafts- und Consistorialacten; lese dabei Acten, so in Hoheits- und nicht streitbaren Lehns- oder andern Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit, desgleichen wegen Aufsicht und Visitation der Untergerichte verhandelt sind.

Es kommt hauptsächlich darauf an, von jeder Art der Acten nicht bloß Eine Verhandlung, sondern mehrere zu lesen, und hiemit das Studium der Verfahrungstheorie zu verbinden.

II. In Rücksicht auf den zweiten, §. 161. angegebenen **Endzweck**, müssen theils Referendarien die Generalacten — von den mechanischen Dienstgeschäften — und von Generalverordnungen, theils wirkliche Räthe die Einrichtungsacten eines Untergerichts, milden Stiftung, Casse ꝛc. lesen; weil sie — ohne Kenntniß der allgemeinen Verfassung jeder Anstalt — solche nicht zweckmäßig bearbeiten können. Besonders ist dieses bei den angewiesenen Specialdepartements nothwendig. Es bringt wesentlichen Nutzen, wenn man sich von jeder zu unserm Departement gehörenden Anstalt einen kernigten Manualauszug aus den Acten entwirft, und in der Folge bei vorfallenden Veränderungen fortsetzt. Hiebei entdeckt man am leichtesten die Lücken der fehlenden Nachrichten, um ihre Ergänzung zu verfügen; man findet die Mängel, denen abgeholfen werden muß, und hat nicht nöthig, bei jeder einzelnen Verfügung die ganze Menge verschiedner Hefte wieder durchzublättern.

III. Wie

III. Wie man in der dritten, §. 161. bemerkten Absicht — beim Referiren — oder Decretiren — oder Einstudiren — Acten lesen muß, läßt sich außer dem oben allgemein Bemerkten hier nicht genauer bestimmen.

IV. Die vierte Absicht des Actenlesens bezieht sich nach §. 161. auf die Oberaufsicht über den zweckmäßigen und promten Betrieb der einzelnen Geschäfte; welches im eigentlichen Verstande Acten revidiren genannt wird.

Das Revidiren der Acten erfordert: 1) darauf zu sehen: Ob Verfügungen und Auflagen unbefolgt geblieben, oder die Sache sonst ins Stecken gerathen ist. Dieserhalb fängt man an, die Acten von hinten zu lesen, um die nöthigen Aufforderungen gleich anzugeben. Man muß aber auch 2) untersuchen: Ob die in Actis vorkommende Angelegenheit mit der erforderlichen Gründlichkeit bishero eingeleitet worden ist, oder was für Mängel sich dabei finden; und in dieser Rücksicht beim ersten Revidiren jede Acte ganz — in ihren wesentlichen Theilen — und sogar mit Hinsicht auf Formalien — als Stempel-, Sportel-, Canzleiwesen u. s. w. — durchlesen. Vermöge der oben vorgeschlagenen Manuallisten aber — darf man bei den folgenden Revisionen nur da anfangen, wo die Acten bei der letztern Revision fortgesetzt sind, weil die in den Manuallisten übertragenen Extracte schon die vorige Lage der Sache mit einem Blick übersehen lassen.

Zwei=

Zweiter Titel.

Vom Vernehmen der Partheien ad Protocollum.

§. 165.

Das Vernehmen der sich persönlich meldenden Partheien ad Protocollum ist ein vorzüglich zur Bearbeitung der Referendarien gehörendes Geschäft. Es ist nemlich nach der jetzigen Justizverfassung, wo die Gerichte es sich zur Pflicht machen müssen, die bei ihnen etwas suchende Personen auf das schleunigste und kürzeste selbst in Person zu hören, erforderlich, daß ein jeder grade zum Richter sich wenden, und ohne sich Procureurs und Consulenten aufzusuchen, oder mit Kostenaufwand sich schriftlicher — gelehrt und förmlich abgefaßter — Vorstellungen zu bedienen, sofort von einer Gerichtsperson vernommen werden könne.

In dergleichen Fällen wird die Vernehmung — der ohne besondre Vorladung Erscheinenden — zuweilen einem Secretario — mehrentheils aber einem Referendario — oder Auscultator aufgetragen, der entweder in jedem Fall dazu ernannt — oder vermöge allgemein angewiesener du jour-Haltung auf dem Collegienhause bereit — ist.

§. 166.

Hiebei sind folgende Hauptregeln zu beobachten:

I. Man gewöhne sich so viel möglich dazu, die Erscheinenden mit ihrem Anbringen geruhig auszuhören, ohne sie anfänglich durch Fragen und etwanige Einwürfe zu unterbrechen.

II. Hiebei wird man also im Allgemeinen erfahren, was das Anbringen für Personen und Gegenstände betrift; und hieraus läßt sich, wenn man allenfalls sich erkundigt: ob — und um welche Zeit ungefähr die Parthei sich mündlich oder schriftlich vorhero beim Collegio gemeldet, oder bei einem andern Gericht Anschreiben oder Berichte extrahiret? — leicht ausforschen: ob von der Sache selbst — oder von einer damit in Verbindung stehenden — Acten beim Collegio verhandelt sind oder nicht.

III. Im ersten Fall erfordert man sie sogleich aus der Registratur. Sind sie aber zu irgend einem Behuf ausgegeben; so ist solches in dem aufzunehmenden Protocoll — und zugleich aus der Anzeige des Registrators und den Registratur-Journalen — kurz zu bemerken: bei wem sich Acta befinden, und wie weit im Allgemeinen die Verhandlung darin gediehen sey.

IV. Sind aber Anteacta in der Registratur — oder vom zeitigen Inhaber, z. B. vom Secretair — mit leichter Mühe zu erhalten; so ist es nöthig, daß man sich daraus im Allgemeinen von Lage der Sache unterrichte, dem Comparenten dieselbe — in sofern als sie mit dessen Vortrag in Verbindung stehet — deutlich bekannt mache, ihm das, was daraus

aus dessen Gesuch offenbar widerlegt, oder unzuläſsig macht, vorhalte, im übrigen aber nunmehro nochmals sich genau angeben lasse: was der Erscheinende an Thatsachen und Gesuchen vorzutragen habe.

V. Nach dieser Vorbereitung kann zur **wirklichen Niederschreibung des Protocolls** geschritten werden. Diese geschieht — in natürlich — ungezwungener Ordnung — in kurzen, allenfalls durch Nummern und sonstige Unterscheidungszeichen abgetheilten Perioden und Sätzen; wobei Deutlichkeit und Vollständigkeit die Hauptrequisita sind, und das vorgetragene Factum mit Beifügung der angegebenen oder ex Anteactis allegirten Beweismittel dem darauf gebauten Gesuch vorgesetzt wird. Es müssen darin die Comparenten nach ihrem Vor- und Zunahmen, Character oder Gewerbe, Alter u. s. f. beschrieben, und der gewöhnliche Aufenthaltsort derselben muß, nebst Bemerkung des nächsten Postamts — bei ländlichen Domiciliis der Gerichtsobrigkeit, unter deren Bezirk die Comparenten wohnen, auch — ob sie sich bis zur Bescheidung des Collegii auf das Protocoll — und wie lange aufhalten wollen? — registrirt werden.

§. 167.

I. Die **äußere Form des Protocolls** ist schon oben im §. 127. beschrieben.

Gewöhnlich wird das Protocoll nur auf ungestempeltem Papier geschrieben, weil der etwa erforderliche Stempelbogen, wenn das Protocoll im Collegio zum Vortrag kommt, auf die Verordnung des Decernenten umgeschlagen wird.

Wenn

Wenn der Comparent über mehrere, zu verschiedenen Acten gehörige Gegenstände vernommen wird; so muß es in **abgesonderten** Protocollen geschehen; und dies findet auch dann statt, wenn der Protocollant zweifelhaft ist, ob beide Punkte in ein Actenheft gehören, oder nicht.

II. Der **materielle Inhalt des Protocolls** muß so — wie jede andre von einer Gerichtsperson aufgenommene Registratur — durchaus der Wahrheit gemäß seyn, das heißt: es muß darin alles, was die Partheien dem Protocollanten anzeigen, so niedergeschrieben werden, daß nichts Wesentliches wegbleibe, am wenigsten aber Angaben anders, als die Parthei sie verlautbaret hat, aufgezeichnet werden. In diesem Sinn ist also das Requisitum der Wahrheit bei einem Protocoll zu verstehen. Denn es giebt die Natur der Sache, daß der Protocollant nicht für die Wahrheit der Anzeigen an sich einstehen kann. Indessen muß er doch auch darauf mit Rücksicht nehmen, nicht nur die Parthei an die strengste Wahrheitspflicht zu erinnern, sondern auch sie zu befragen: womit sie diesen oder jenen bedeutenden Umstand erforderlichen Falls als richtig nachzuweisen im Stande sey; nicht weniger ihr die in ihrer Behauptung liegende Widersprüche mit den etwa in Actis schon ausgemittelten Thatsachen — oder das sonst Unwahrscheinliche vorzuhalten.

III. Bei dieser Gelegenheit wird sich dann öfters ein **Mißverständniß entdecken**, welches zuweilen aus einem unrichtigen Verstehen der Depositionen entsteht, beim gemeinen — oder sonst in rechtlichen Angelegenheiten unerfahrnen Mann öfters unrichtige Begriffe dieses oder jenes Ausdrucks

zur

zur Ursache hat, und am besten dadurch entdeckt und gehoben wird, wenn man nicht bloß mechanisch hinschreibt, was die Parthei sagt, sondern nach obigen Bemerkungen auf den eigentlichen Grund und Zusammenhang der Sache dringt.

IV. Hiebei muß man sich schlechterdings **keine Uebereilung** erlauben, sich zu den einfachen Begriffen des Privatmanns herunterlassen, alle complicirten oder technischen Ausdrücke vermeiden, oder die darin liegenden einzelnen Begriffe deutlich auseinandersetzen, mit einem Wort, man muß nie vergessen, daß man nicht mit Gelehrten und Kunstverständigen — sondern mit Privatleuten redet.

V. Besonders ist bei den — über vermeintlich widerrechtliche Anträge — zu machenden **Bedeutungen Vorsicht und Behutsamkeit nöthig.** Ein alter rutinirter Rath oder Referendarius kann hierunter schon mehr sichere Schritte thun, als ein angehender Auscultator. Beide können und müssen dasjenige, was Anteacta in Facto widerlegen, der Parthei ohne Bedenken entgegensetzen, sie müssen sie aber auch hier mit ihren Gegengründen hören. Wenn es aber darauf ankommt, diese Bedeutung auf Rechtsgrundsätze oder andre Kenntnisse zu bauen, so kann der Anfänger — selbst bei der besten Theorie — aus Mangel der Kenntniß von Particulargesetzen und Verfassungen, oder wegen des ihm noch mangelnden völlig reifen Judicii practici irren — und der Parthei eine nicht passende Bedeutung oder Belehrung geben. In diesem Fall ist es zwar gut, daß der Protocollant seine vorläufigen Ideen äußert; er muß aber dieser Aeußerung nie das Gewicht einer apodictischen Behauptung geben, sie vielmehr bloß

in

in Form eines bescheidenen — unmaßgeblichen — und dem höhern Ermessen des Collegii anheimzustellenden — Gutachtens einkleiden, und der Parthei dabei bekannt machen, daß die Richtigkeit der von ihm hierunter vorläufig behaupteten Sätze von der nähern Prüfung und Bestätigung des Collegii abhange.

§. 168.

I. Es ist nichts ungewöhnliches, daß die Partheien schon mit gewissen vorgefaßten Meinungen von der Rechtmäßigkeit ihrer Anträge vor Gericht erscheinen; daß sie sich schon vorhero selbst — oder auf den Rath eines unverständigen oder unredlichen Consulenten — einen gewissen Plan entworfen haben: was sie vom Facto dem Richter offenbaren — oder verschweigen wollen. Wenn nun der Protocollant mit ihnen ins Detail gehen — und manches abfragen — oder ihnen Bedeutungen geben will, die diesen Plan umwerfen; so erfolgt darauf mehrentheils ein mit Bitterkeiten vermischtes Disputiren, welches allerdings den Officianten lästig — und oft unerträglich wird. Besonders glauben dann Partheien von höherem Alter oder Stande sich berechtigt, einem jungen, das Protocoll aufnehmenden Manne die Spitze bieten — und sich seiner Jugend oder noch mangelhaften Bekanntschaft mit der practischen Behandlungsart der Partheien und ihrer Geschäfte zu ihrem Vortheil bedienen zu können. Sie erlauben sich vielleicht im Ausdruck und äußern Betragen Zurücksetzung derjenigen Achtung, die sie einem jeden bei Ausübung seines öffentlichen Amtes schuldig sind. Hier muß der Protocollant sich so zu nehmen wissen, daß er — mit bescheidener Vorstellung

seiner

seiner Amtspflicht — deren Ausübung mit dem thätigen Beweise eines entgegengesetzten Betragens, der dem Alter, Stande und sonstigen Verhältnissen des Comparenten angemeßnen Rücksicht, verbindet; daß er in Kleinigkeiten gleich anfänglich die Parthei mit der einem jeden Staatsbedienten ohnedem pflichtmäßigen Höflichkeit und Bescheidenheit anredet und behandelt, sich kein mürrisches — oder auffahrende Hitze, Stolz und Eigendünkel verrathendes — Benehmen erlaubt, dem gemeinen Mann aber leutselig begegnet. Mehrentheils wird dies schon dem vernünftigen Theil des Publici gegen ihn Achtung und Zutrauen einflössen. Sollte aber demunerachtet jemand aus den Schranken weichen, so thut der Auscultator und Referendarius am besten, wenn er sich in keine Verweise oder mündliche Streitigkeiten einläßt, unbedeutende Beleidigungen großmüthig übersieht, oder wenn sie so erheblich seyn sollten, daß er dadurch die Ehre des Collegii, welches ihn deputirt hat, gekränkt glaubt, den Hergang der Sache ganz mit kaltem Blute im Protocoll der Wahrheit gemäß niederschreibt, seine dabei der Parthei gemachten Bedeutungen und Vorstellungen beifüget, und dasjenige, so sie bei dem Niedergeschriebenen zu erinnern oder beizufügen nöthig findet, ebenfalls protocollirt.

II. Mehrentheils verlangen eigensinnige Partheien, daß auch ganz unerhebliche Dinge mit ins Protocoll aufgenommen werden sollen. So sehr nun dies auch öfters die Arbeit ohne Noth vermehrt und aufhält, so nothwendig ist es doch, diesem Begehren — und wo möglich mit den eignen Worten der Partheien — und der Bemerkung: daß derglei-

chen Stellen auf ausdrückliches Verlangen des Comparenten niedergeschrieben worden — zu willfahren.

III. Hingegen aber muß da, wo die Parthei im Zusammenhange des wesentlichen Facti **nicht mit der Sprache heraus will**, im Protocoll angeführt werden: daß man hie oder da die Lücken zwar ausfüllen wollen, die Parthei aber schlechterdings — oder unter welchen Umständen — sich darauf einzulassen, verweigert habe.

IV. Sollte es einem Comparenten einfallen, das Protocoll **wörtlich in die Feder dictiren** zu wollen; so suche man dies bescheiden abzulehnen.

V. Das abgeschlossene Protocoll wird der Parthei langsam und deutlich **vorgelesen**, bei jedem Termino technico, der etwa unvermeidlich gewesen, dessen Sinn und Bedeutung **erklärt**, das bei der Vorlesung Abgeänderte durch eine Nachregistratur angemerkt, und demnächst das Protocoll vom Protocollanten eigenhändig unterschrieben. Verweigert die Parthei ihre Nahmensunterschrift oder Unterkreuzung, so muß dies unter dem Protocoll mit Bemerkung der angeführten Ursachen registrit werden.

§. 169.

I. Ob zwar die Vernehmung der Partheien, wovon hier die Rede ist, eigentlich kein zur förmlichen Instruction einer Klagebeantwortung — Regulirung des Status controversiae u. s. w. gehöriges Protocoll ausmachen soll, sondern sich auf Klage- oder Appellations-Anmeldungen, Executions- und andre Nebengesuche, Beschwerden über Untergerichte, Anträge in causis voluntariae iurisdictionis, Hypo-

Hypotheken- Vormundschafts- und Consistorial-Angelegenheiten einschränkt; so thut der Protocollant doch wohl, wenn er, soviel es die Umstände erlauben, außer dem nach Vorschrift der Gesetze zum vorläufigen Antrag Wesentlichen, auch dem Collegio im weitern Verfolg der Sache vorzuarbeiten suchet. Es wird daher z. B. einen Auscultator und Referendarius sehr beim Collegio empfehlen, wenn er bei Anmeldungen zur Klage versucht: ob er gleich ein vollständiges Klageprotocoll aufnehmen, und dadurch dem Comparenten das besondre Zureisen — dem Collegio aber die Mühe und die Zeit zur besondern Klageaufnahme — ersparen kann.

II. Endlich muß der Protocollant dafür sorgen, daß das abgeschlossene Protocoll — nebst den darin bestimmt mit Nummern oder Buchstaben zu bezeichnenden — und eben mit dergleichen Zeichen zu rubricirenden — Beilagen — und den bei dessen Aufnahme adhibirten Acten, zum Vortrage des Collegii in der nächsten Session befördert; wo Gefahr im Verzuge vorhanden ist, solches durch die Marginalrubrik: **Schleunig**, bemerkt, das Protocoll aber sofort dem **Präsidio** zur Verfügung zugestellt werde.

Dritter Titel.

Vom Vortrag der Decernendorum und Abfassung der Decrete, Re- und Superrevidiren der Concepte.

§. 170.

Decernenda nennt man in der Sprache der Preussischen Gerichtshöfe diejenigen Protocolle oder schriftlichen Eingaben der Partheien, Verordnungen der Vorgesetzten, Schreiben andrer Collegien, die beim Collegio aufgenommen — oder an dasselbe gerichtet sind, jeden Sessionstag auf dem sogenannten Tage- oder Vortragszettel vom Registrator notirt — und von dem dazu ernannten Mitgliede (Decernenten) im Collegio zur Bestimmung der darauf abzufassenden Verfügung vorgetragen werden.

Die theoretisch-praktischen Regeln beim **Vortrag und Decretiren** der Decernendorum oder Abfassung der Decrete, machen zusammengenommen eine besondre praktische Wissenschaft aus, die der Magdeburgsche Regierungsrath **Dangerow** unter dem Titel: **Theorie der gerichtlichen Decretirkunst, Halle** 1783. in 8vo gedruckt, abgehandelt hat. Dieses Buch enthält in der Einleitung die allgemeinen Grundsätze dieser Wissenschaft, so wie sie eigentlich hier vorgetragen werden müßten,

wenn

wenn nicht schon jenes brauchbare Werk da wäre. Demnächst folgen, auf die den §. 1—54. ausmachende Einleitung, besondre Theorien dieser Wissenschaft, nach den verschiedenen Hauptdepartements oder Classen collegialischer Geschäfte, als:

I. **In streitigen Rechtssachen** §. 55—526., worinn die gemeinen Rechtssätze — mit den Dispositionen der neuen Preussischen Proceßordnung verbunden — in Beziehung auf die Decretirkunst praktisch erörtert werden.

II. Die Theorie **in unstreitigen Rechtsgeschäften** geht in abgesonderten Theilen durch. Theil 1. Das Decretiren in Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit, bei einseitigen und wechselseitigen Geschäften, und die die Erbfolge betreffen.

Im zweiten Theil wird das Decretiren in Geschäften, die — theils auf das Wohl des Staats und seiner Unterthanen — theils auf die Gerechtsame des Landesherrn sich beziehen, von §. 552—635 abgehandelt, und zwar:

im 1sten Absch. von Consistorial-Angelegenheiten §. 554—560.
im 2ten — von Vormundschaftssachen §. 561—606.
im 3ten — vom Hypothekenwesen. §. 607—616.
im 4ten — von Verfügungen in Lehnssachen. §. 617—624.
im 5ten — von Verfügungen in Gränzsachen. §. 625.
im 6ten — von Verfügungen in Abschoßsachen. §. 626—631.

im

im 7ten Absch. von der Aufsicht auf
das Stempelwesen. §. 632—635.
den Beschluß macht endlich — §. 636—651.

III. Die Theorie der Decretirkunst **im Criminalproceß**: die besondern Theorien gehen in das Detail eines jeden darinn erörterten Geschäftes.

Die **Einleitung** aber gehört zu den hier vorzutragenden allgemeinen Grundregeln vom Decretiren. Das ganze Buch ist als eins der besten praktischen Hülfsmittel im Arbeiten den Referendarien zur eigenen Anschaffung und fleißigem Studiren um so mehr zu empfehlen, als die vorliegende Anleitung sich oft darauf beziehet.

Um nicht das in der Bangerowschen Einleitung stehende zu wiederholen oder wörtlich abzuschreiben, wird hier bloß auf das daselbst von den **Quellen** — **Hülfswissenschaften** — **Litteratur der Decretirkunst** — von den **Eintheilungen** und **Eigenschaften** eines Decrets stehende **verwiesen**, und mit einigen Bemerkungen ergänzt.

§. 171.

Alle Geschäfte eines Collegii — sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, werden **hauptsächlich durchs Decretiren dirigirt.** Diese gerichtliche Handlung kommt bei allen ohne Unterschied vor, wenn andre — z. B. das Referiren u. s. f. — nur dem Processualverfahren eigenthümlich sind.

Die Anführung der Gründe des in einem Decret Verordneten fällt nur da weg, wo der vorgezeichnete gesetzliche Gang ein für allemal bestimmt ist — oder die ganze Lage der Sache die Anführung der Gründe unnöthig macht; denn ausser diesen

Fällen

Fällen müssen die Decrete mit Gründen abgefaßt werden.

Die Veranlassungen zur Abfassung eines Decrets sind nicht bloß die Gesuche der Partheien, oder vom Collegio ohne Antrag bei Nachsehung der Acten beliebte Anordnung, sondern auch Protocolle oder schriftliche Aufsätze, die beim Collegio zum Vortrag kommen. Diese sind Berichte oder Anfragen der Untergerichte, Commissarien, Mitglieder und Subalternen, Schreiben von andern Collegien und einzelnen in Officio publico stehenden Personen, Cabinettsorders und Rescripte, oder wenn der Registrator zur Angabe eines Excitatorii Acta brevi manu oder durch förmliche Notirung auf den Tagezettel vorlegt.

§. 172.

Es ist bereits oben bemerkt, wie das Präsidium beim Adressiren der Decernendorum zu verfahren — und was der Registrator dabei zu besorgen habe. Wenn also der Registrator auf seinem Tagezettel die eingekommenen Decernenda notirt hat, so sendet er die jedem Decernenten angewiesene mit Beilegung der Acten versiegelt zu. Conf. das allgemeine Registratur- und Canzleireglement von 1782. Dieser muß gleich beim Empfang das Packet öfnen, um zu sehen, ob etwa bei dieser oder jener Sache schleuniges Decretiren extra ordinem vor dem Eintritt der Session befohlen ist, welches besonders bei den Departements, die nur alle 8 oder 14 Tage sich versammeln, oder auch in den Ferien, besonders bei ganz unbedenklichen — bloß Transmissoriales und dergleichen angehenden — Decreten zu geschehen pflegt. In diesem Fall wird das Decret ohne

Vor-

Vortrag aufgesetzt — und zur Expedition u. s. w. befördert. Der Decernent notirt sich die Nummer und Sache auf einem besondern Blatt, um in der nächsten Session, wenn die Nummer aufgerufen wird, anzuzeigen: daß — wenn — und was — darauf decretirt worden. Ist aber das schleunig abzufassende Decret kein bloßes Transmissoriale oder nicht ähnlichen unbedenklichen Inhalts, so muß dasselbe zum schriftlichen Votiren gehen, wovon schon oben im ersten Abschnitt gehandelt ist.

§. 173.

I. Da der Decernent zum Voraus nicht wissen kann, ob seine Vorträge eine weitläuftige und mühsame Vorbereitung erfordern werden; so muß er die Durchsicht derselben, wenn es irgend möglich ist, **nicht bis auf den lezten Nachmittag vor der Versammlung verschieben.** Er kann dann leicht durch unvermuthete Abhaltungen gehindert werden, dies Geschäfte vorzunehmen, oder doch dazu mehr Zeit als einen Nachmittag gebrauchen, und in beiden Fällen wird es, wenn es auf die lezte Stunde verschoben ist, leichtsinnig und fehlerhaft ausgerichtet, oder es muß der Decernent die weitläuftigen Sachen bis zum folgenden Vortragstage aussetzen.

II. Die **Vorbereitung zum Vortrag** und Decretiren erfordert hauptsächlich das genaue und bedachtsame Durchlesen der mit der Vortragsnummer versehenen Piece und dazu gehörigen Beilagen.

III. Bei dieser Durchsicht ist auf die vom Präsidio beigesetzten **Marginalien** oder angestrichenen Stellen besonders zu sehen. Es kann auch der Decernent

cernent die ihm merkwürdigen besonders wichtigen Stellen sich — zum leichtern Auffallen beim Vortrag — anstreichen. Man schlage die bei der Sache und Verfügung zum Grunde liegenden Gesetze nach, setze die Stellen der Gesetze auf einen Nebenzettel, untersuche, ob alle zu den Acten gehörige, bei der Sache erforderliche Hefte und einzelne Stücke vollständig vorgelegt sind, weil zuweilen neue Verfügungen noch in der Canzlei zur Expedition seyn können, die die Lage der Sache ändern. In solchen Fällen verordne man durch ein Interimsdecret die Completirung der Acten. Es ist auch darauf zu sehen, ob das Stück nach den äussern Formalien, als Stempel, Canzlei-Curiale u. s. w. gehörig eingerichtet ist.

IV. Die Vorbereitung des Decernenten zum Vortrag muß sich nicht bloß auf das vorzutragende Stück einschränken; seine Pflicht erfordert, den **Zusammenhang der Acten** zu prüfen, was sonst im Fortlauf der Sache ins Stecken gerathen ist, **fortzuhelfen**, und die ganze Sache im Gange zu erhalten.

V. Sind Acta nicht beigelegt, so ist es nöthig, daß der Decernent, wenn sie auch nicht zur Verabschiedung des Vorzutragenden erforderlich wären, doch in dieser Rücksicht sich **Acta** beim Vortrag **erfordert**, oder dergleichen Sachen am Schluß jeder Woche nachsiehet.

VI. Alles was nach dem folgenden §. zur vollständigen und regelmäßigen Abfassung des Decrets gehört, muß **vorläufig überlegt**, und diese Vorbereitung so eingerichtet werden, daß der Decernent das Wesentliche des Exhibiti so im Kopfe hat, um es ohne wört-

wörtliches Ablesen vortragen, den Inhalt des Projectirten Decrets dem Collegio anzeigen, seine Gründe beifügen und die wahrscheinlich entgegen zu setzenden Einwendungen des Collegii widerlegen zu können.

VII. Da in der Session die Nummern des Tagezettels gewöhnlich in der Ordnung wie sie eingetragen sind, aufgerufen werden, die Nummern eines jeden Decernenten aber nicht gerade hintereinander in eins weggehen; so muß man sämmtliche Nummern und dazu gehörende Akten sich so **rangiren**, wie sie auf einander folgen, um beim Aufrufen nicht erst lange nach der Nummer zu suchen. Mehrere sich nicht unmittelbar folgende, aber zu einer Sache gehörige Nummern legt man zusammen, und zeigt dem Präsidio beim Vortrage der ersten die übrigen Nummern an, um sie gleich mit abzumachen.

§. 174.

I. Der Vortrag des Decernendi geschieht nach den **vom Dangerow §. 51. vollständig angegebenen Regeln.** Es gehört ein gewisses natürliches Talent, eine mit Freimüthigkeit verbundene Solidität und Uebung dazu, den mündlichen Vortrag so einzurichten, daß er weder zerrend langweilig und stotternd, noch flüchtig und unvollständig ausfalle. Man kann sich als Auscultator durch ununterbrochene Aufmerksamkeit darinn vorläufig bilden. Es wird ein treues Gedächtniß und Beurtheilungskraft erfordert, um das Wesentliche von unnützen Nebendingen beim Vortrage zu unterscheiden.

II.

II. Zu den **Hülfsmitteln** gehört, daß man die vorzutragende Piece und Acten zur Hand lege, und unvermerkt solche hie und da nachschlage, daß man bei Sachen, die aus vielen verwickelten Factis und Punkten bestehen, sich mit kurzen Noten zu helfen suche.

III. Wenn der Vortrag einer Sache geendigt ist, so setzt der Decernent das **Decret** nach dem Concluso Collegii auf das Exhibitum, Protocoll u. s. w.

Damit die Subalternen desto leichter übersehen können, was sie jeder beim Decret zu besorgen haben, so muß man zugleich angeben, in welcher **Form** der Inhalt des Decrets den Interessenten bekannt zu machen. Es ist also bei den Stellen, die eine Expedition verordnen, die Note: **Exped.**, wo eine Abschrift zu ertheilen: **Copia**, eine Vorzeigung zu besorgen: **Vorzuzeigen dem N. N.**, wo Registrator eine Anweisung erhält: **pro Registr.** am Rande zu setzen.

IV. Da, wo ein räsonnirtes Decret gegeben wird, ist es am besten, statt des aufs Exhibitum zu setzenden, ein bloßes Remissiv-Decret zu fassen, und auf einem besonders beizulegenden Bogen das aus dem Decret sonst vom Secretair zu entwerfende Concept der Resolution, des Antwortschreibens u. s. w. gleich so zu **extendiren**, daß es nur vom Secretair mit der Nummer und übrigen Noten des Expeditions-Buches versehen, und in der Canzlei mundirt werden darf. Hiemit sparet man dem Secretair die Mühe des Extendirens, das doch nur im bloßen Abschreiben des Decrets mit Anhängung der Eingangs- und Schluß-Formel besteht, befördert das

das Geschäft, und ist der Revision des Concepts überhoben. Bei einigen Untergerichten in Pommern hat der Hof solches ausdrücklich vorgeschrieben.

V. Es sind demnächst gewisse in den Canzlei- und Registratur-Sportel- und andern zum mechanischen Dienst gehörigen Reglements vorgeschriebene **Observanda** bei Abfassung des Decrets zu merken, z. B. nach welcher Colonne der Sporteltaxe die Sache zu taxiren, in welche Acten in einigen Fällen das Decret zu heften, daß der Debent des beim Präsentato notirten Porto beigesetzt werde, daß über Piecen, die nicht in derselben Session decretirt werden können, dem Registrator ein die Nummer enthaltender Zettel zuzustellen, daß hie und da in die Journale das Verordnete notirt werde u. s. w.

§. 175.

Die **besondern Regeln** quoad materialia decreti giebt die Natur eines jeden Geschäfts an die Hand. Den allgemeinen, von Vangerow §. 42 — 47 et 51 — 52 angegebenen sind noch folgende beizufügen:

I. Dasjenige, was oben im ersten Abschnitt vom Expediren in Ansehung der Correspondenz mit fremden Collegiis, oder Verfügungen an Untergebene bemerkt ist, muß auch eine unverletzliche Regel für den Decernenten bleiben. Nichts ist dem Dienst nachtheiliger, und nichts entehrt die Würde eines Collegii mehr, als wenn man bei Streitigkeiten mit andern Gerichtshöfen in den **Ton der Grobheit oder spitzfindigen Schreibart** verfällt. Man sage alles, was zur Sache gehört, aber ohne Bitterkeit; man rüge die Vergehungen der Unter-

geber

gebenen mit Strenge, wähle aber lieber Geldstrafen oder treffende Verweise, die den guten Nahmen nicht angreifen.

II. In den Fällen, da man die Ausfertigung eines raisonnirten Decrets an die Parthei für unnöthig oder zweckwidrig hält, thut man doch wohl, die **Gründe** im Decret zur künftigen Deckung auszudrücken, und nur dabei zu bemerken, in welcher Absicht solches geschehe, damit der Sekretair wisse, ob er die Rationes in die Expedition bringen soll oder nicht.

III. Wenn man gewisse Nachweisungen durch ein Interimsdecret erfordert, so ist nöthig, auszudrücken: zu welchem **Endzweck** sie dienen sollen. Dieses giebt nicht nur dem Decernenten Gelegenheit, sich einen festen Plan der Einleitung zu zeichnen, der dann das bleibende Fundament seiner weitern Operationen ist; sondern es dient auch dessen Substituto bei Verhinderungsfällen zum Leitfaden, was er von dem Erfolg für einen Gebrauch zu machen habe.

IV. Ueberhaupt ist beim Decretiren nichts nöthiger, als der **solide Entwurf** eines — zur möglichst zweckmäßigen schleunigen Erörterung des zu bearbeitenden Geschäftes dienenden — **Plans**. Dieser muß dann, so lange die Umstände nicht eine Aenderung rechtfertigen, unverrückt verfolgt, und in den Acten und Decreten so sichtbar gezeichnet werden, daß ihn das Collegium auch ohne den Decernenten bald finden, ihm weiter in der Ausführung nachspüren — und zur völligen Vollendung bringen kann. Bloß hiedurch können Decreta contra Decreta vermieden werden, die der Ehre des Collegii

so

so nachtheilig — und dem schleunigen kostensparenden Betrieb der Sache — gefährlich sind.

V. Die **Vollständigkeit** eines Decrets erfordert, keinen erheblichen Umstand oder Antrag darin zu übergehen; findet das Collegium ja rathsam, dies oder jenes mit Stillschweigen zu übergehen, welches denn doch nur seltne Ausnahme von der Regel bleibt, so suche man, wenn gleich nicht in der Expedition an die Parthei, doch aber beiläufig im Decret dieses Conclusum Collegii so anzumerken, daß es nicht zu sehr in die Augen fällt.

VI. Gewöhnlich wird das Decret während der Versammlung aufgesetzt, mittlerweile daß andre Räthe vortragen. Wer aber nicht die Fertigkeit besizt, dieses Geschäfte bei raisonnirten Decreten mit der so nöthigen Attention auf den Vortrag zu verbinden, der thut besser, das Decret zu Hause aufzusetzen. **Wörtliche Verlesung** der Decrete ist nur in besonders wichtigen Fällen als Ausnahme von der Regel gebräuchlich.

§. 176.

Die rechtliche Wirkung eines Decrets ist dessen Befolgung von Seiten derjenigen, denen darin etwas zu leisten oder zu unterlassen aufgegeben worden, bei Vermeidung des im entgegengesetzten Fall darin nach Vorschrift der Gesetze — oder nach der Natur der Sache — angedroheten Nachtheils. Diese Regel leidet bei Decreten, die mit den Judicatis gleiche Kraft haben, als Contumacial- und Agnitions-Resolutionen und Confirmationen gerichtlicher Vergleiche keine andre Ausnahme, als die, die die Gesetze auf dem Wege der Rechtsmittel verstatten. Dagegen

kann

kann bei den übrigen Decreten durch Dilations-Gesuche, Gegenvorstellungen, Rescripte u. s. w. der rechtliche Effect derselben verschoben oder gar durch anderweite Verordnung aufgehoben werden.

§. 177.

I. Die Concepte zu expedirender Verfügungen sind, ehe sie in der Canzlei mundirt werden, vom Decernenten zu **revidiren.** (Conf. Vangerow. §. 54.) Es wird ihm zu diesem Behuf das Concept mit Beilegung des Decrets in der Regel ohne Beifügung der Acten vom Secretair zugestellt, weil die Beilegung der Acten zu beschwerlich — auch mit Ausnahme besonderer Fälle ohne Nutzen ist.

Nach welchen Regeln bei dieser Revision zu verfahren, schreibt Vangreow a. a. O. umständlich vor, so wie denn auch das in dem Registratur- und Canzlei-Reglement von 1782. bei dem Mechanischen dieses Geschäftes Verordnete befolgt werden muß.

II. Dergleichen Revision wird auch bei einigen Collegiis mit einer — dem Director oder Präsidenten des Collegii obliegenden zweiten — oder **Superrevision** verbunden. Diese hält zwar die Beförderung des Concepts etwas länger auf, und ist in neuern Zeiten erst seit der allgemeinen Justiz-Reform von 1779 eingeführt, hat aber manche wesentliche Vortheile. Denn einmal übersieht der Präsident oder Director eines Collegii mehr als jeder einzelne Decernent das Ganze; er kann also auch eher mit gewissen in andern Fällen angenommenen Observanzen und Principien bekannt seyn, und eine Gleichförmigkeit der von verschiedenen Decernenten angegebenen Verfügungen in solchen Dingen bewirken, die mehr das Formale als Materia-

teriale angehen, beym Vortrag nicht jedesmal umständlich erwogen werden können, und doch an sich nicht unbedeutend sind.

Es wird dadurch vermieden, daß dem Decernenten unvorsätzliche Bitterkeiten im Ausdruck nicht frei durchgehen; die Sache wird bei der Superrevision nochmals, in Ansehung der Uebereinstimmung des Decrets mit dem Concluso, der Gründlichkeit und Vollständigkeit der Verfügungen, geprüft, mithin ein hie und da beim Decretiren eingeschlichener Fehler bei Zeiten verbessert, da es schon mehr Weitläuftigkeiten, Aufenthalt und doppelte Schreiberei macht, wenn dergleichen Mängel erst bei Vollziehung des Mundi entdeckt werden, und das Mundum und Concept zugleich geändert oder umgeschrieben werden müssen.

Der Superrevisor ändert dahero kleine Verstoße im Ausdruck, Mängel der Vollständigkeit und andre nicht wesentliche Dinge sogleich im Concept ab. Findet er aber wichtige Bedenken, so muß er sie entweder im Collegio vortragen, oder in einer dem Decernenten zum Vortrag einzuschreibenden bei dem Concept zu setzenden Note bemerken.

§. 178.

Die Amtspflichten des Decernenten schränken sich nicht bloß — auf die promte und schleunige Abfassung des Decrets — auf die ihm zum Vortrag zugeschriebenen Piecen ein; sondern es erfordert auch der zweckmäßige Betrieb der Geschäfte, daß er in der Folge ein wachsames Auge auf den Fortgang der Verhandlung bis zum Schluß jeder Sache unverwandt richte, ohne eben durch neue Vorträge

träge dazu veranlaßt zu werden. Man fordert zwar nicht von ihm, daß er sich — der Regel nach — um die Sache, in Ansehung der Expedition, Mundirung und Insinuation des Verfügten besonders bekümmere, da das eigentlich zum mechanischen vom Präsidio in allgemeiner Aufsicht zu haltenden Dienst gehört. Hier ist er nur verpflichtet, die deshalb in der Folge aus den Acten bemerkten Mängel beim Vortrag nöthigenfalls zu rügen. Dagegen muß er sich darum bekümmern: Ob die zur Einleitung der Sache ertheilten Anweisungen gehörig befolgt worden, damit das Geschäft nicht ins Stecken gerathe, und ohne Noth ganze Wochen — Monathe — oder Jahre — lang ruhe. Die Gesetze legen zwar dem Decernenten diese Vigilanz nicht ausdrücklich auf, sie fordern es vielmehr vom Präsidio, Acten zu diesem Behuf nachzusehen und vom Registrator, von Zeit zu Zeit die ins Stecken gerathene Sachen ad excitandum vorzulegen. Allein die Natur der Sache giebt es von selbst, daß auch das allerthätigste Präsidium und der accurateste Registrator nicht im Stande sind, die ganze Menge aller bei einem Collegio laufenden Acten so oft und so vollständig zu revidiren, daß nicht hie und da manches ihrer Aufmerksamkeit entgehen sollte.

Es ist z. B. bei der Pommerschen Regierung, Pupillen-Collegio und Consistorio nicht möglich, daß das Präsidium und die Registratores circa 2000 Stück Hypotheken-Beilage-Acten, 200 — 300 currente Civil-Processualia, alle currente Gemeinheits-Concurs- und Criminal-Acten, so mancherlei Generalien, Querel- und Visitations-Landeshoheits-Lehns-Consistorial- und 400 Pupillen-Acten bei ihren übrigen Geschäften bestän-

dig im Gange erhalten können; und ist es gleich vermöge der Proceß-Instructions-Criminal- und Pupillen-Listen, und der oben Tit. 1. empfohlnen Manuallisten des Präsidii noch wohl einigermaßen möglich, so geht doch die Anzahl der Consistorial-Lehns- und Hypotheken- auch Landeshoheits-Sachen zu sehr ins Große. Wenn aber sämmtliche Decernenten sich darin theilen, so trifft jeden nur ein geringes Maaß, und dieses kann er eher übersehen.

Nur unter dieser Mühwaltung eines jeden Decernenten kann — mit Hinzutretung der allgemeinen Revision des Präsidii — und der Vorlegung des Registrators — das Verzögerung und oft unersetzlichen Nachtheil erzeugende Uebel gehoben werden: daß manches Geschäft, aus Nachlässigkeit der dabei operirenden Personen, oder weil man zu dessen Eröffnung und Beendigung nicht besonders veranlaßt wird, entweder ganze Zeitperioden durch — oder wohl ganz — in die Vergessenheit kommt.

§. 179.

I. Der mündliche Vortrag und das Decretiren ist ein Geschäft, wozu junge Leute vorher gebildet — und durch wirkliches Ausüben zur Fertigkeit gebracht — werden müssen, ehe sie ein richterliches Amt in einem Landes-Collegio oder Untergericht bekleiden können. Es setzt indessen diese Uebung schon eine gewisse praktische Kenntniß der Geschäftsbehandlungsart voraus, die kein Auscultator beim ersten Eintritt ins Collegium haben kann. Dieser muß sich erst ziemlich in dem mechanischen Dienste umgesehen, die Landesgesetze und Particularrechte fleißig studirt, beim Protocollführen eine anschauen-

de

de Kenntniß der praktischen Geschäfte sich erworben haben, durch fleißiges Lesen der Acten und abgefaßter Decrete das Wesentliche der Decretirkunst in ihrer praktischen Anwendung kennen, und durch Aufmerksamkeit auf die Art und Einkleidung der Vorträge vorbereitet seyn, wenn er mit Nutzen zum Decretiren zugezogen werden soll.

II. Gewöhnlich werden daher die Auscultatores anfänglich in einfachen, in wichtigen Sachen aber nur dann, — wenn sie zum Prädicat eines Referendarii ascendiren, beim Decretiren gebraucht. Sie werden zu diesem Behuf entweder an einen beständigen Codecernenten verwiesen, der ihnen von seinen Vorträgen stuffenweise — anfänglich leichte und einfache — und in der Folge weitläuftigere oder verwickelte — Sachen zustellt; oder es adressirt ihnen auch der Präsident, mit Zuordnung eines Codecernenten, selbst Decernenda. Letzteres ist bei der Pommerschen Regierung vom Hofe ausdrücklich — in Ansehung der Processualdecrete — verordnet, und ersteres geschieht, vermöge der bei hiesigem Collegio im J. 1785 angeordneten Vertheilung sämmtlicher Auscultatoren und Referendarien an besondre Räthe zur Bildung in den verschiedenen Departements-Geschäften, wovon unten ausführlich gehandelt wird.

III. In den Fällen, da das Präsidium Decernenda einem Referendario adressirt, sendet der Registrator die Sache mit den Acten, zuerst an den Referendarius. Dieser präparirt sich, wie oben bemerkt, setzt auf einen besondern Zettel den wesentlichen Inhalt der Eingabe — mit Beifügung seines in Absicht des zu gebenden Decrets entworfenen

nen Voti, und sendet es mit dem Decernendo und den Acten an den Codecernenten, spätestens den Tag vor der Session. Dieser vergleicht es mit den Acten, und theilt dem Referendario seine Bemerkungen schriftlich oder mündlich mit. In der Session verrichtet der Referendarius den Vortrag der aufgerufenen Nummer, benutzt dabei die Correcturen des Codecernenten, in sofern sie auf die Mängel des Extracts — oder auf ein dem Referendario entgangenes Rechts-Principium — gerichtet sind. Weicht aber das Sentiment des Codecernenten von dem Voto des Referendarii bloß in dem Punkt der gesetzlichen Anwendung ab, so zeigt der Referendarius beide Meinungen dem Collegio an, der Codecernent erinnert, was etwa dabei übergangen — oder dunkel und unrichtig vorgetragen worden. Eben dergleichen Erinnerungen macht auch dem Befinden nach das Präsidium; und beide müssen zur Verbesserung der Fehler benutzt werden. Fällt das Conclusum mit dem im Voto entworfenen Decret gleichförmig aus, so schreibt der Referendarius es in forma decreti auf das Decernendum. Im entgegengesetzten Fall entwirft er das Decret secundum Conclusum, und läßt es vor der Absetzung die Censur des Decernenten passiren. Dergleichen Decret wird sowohl von dem Codecernenten als Referendario eigenhändig unterschrieben; die Revision der darin angegebenen Concepte aber verrichtet nach hiesiger Observanz der Codecernent allein.

IV. Anfänglich wird dergleichen Vortrag den Herren Referendarien — als ein an sich schwieriges und Uebung erforderndes Geschäft — sauer; und sie

sie müssen daher nur mit leichten und einfachen Sachen den Anfang machen. Das Präsidium und Collegium wird indessen die an sich sehr verzeihliche Mängel nur gelinde anmerken, und öftere Wiederhohlung des mündlichen Vortrages den sonst fähigen und diensteifrigen Jüngling zu derjenigen Freimüthigkeit bilden, die er als wirkliches Mitglied dereinst zeigen muß.

Vier-

Vierter Titel.

Von Abfassung der Berichte.

§. 180.

I. **Berichte an Vorgesezte, die Materialia enthalten,** entwirft gewöhnlich im Concept der Decernent, oder wem es sonst besonders aufgetragen wird; wenn gleich kurze Anzeigen, bloße Ueberreichungs-Berichte, vom Secretair aufgesezt werden.

II. Die ins **Cabinett gehenden** sind besondern Regeln in Absicht der Art der Einkleidung unterworfen. Allgemein schreibt sie das Circulare vom 15. Januar 1785. an die Präsidenten der Landes-Justiz-Collegien vor. Sie unterscheiden sich von den übrigen darin, daß sie im Aeußern kein Curiale haben, sondern nach dem linker Hand des Bogens zu sezenden kurzen Inhalt ohne Titel gleich im Context anfangen, und am Schluß bloß Ort, Datum und die Nahmens-Unterschriften der Mitglieder folgen. Der Bericht soll, wo möglich auf eben der Seite, wo er angefangen ist, auch geschlossen werden. Gedrungene Kürze, mit Deutlichkeit und Weglassung aller bloß technischen und lateinischen oder veralteten Ausdrücke, sind die Haupteigenschaften die-

dieser Berichte. Ihre Abfassung erfordert Uebung und Stärke in der Sprache und im Ausdruck.

III. **Berichte an das Ministerium** oder andre Vorgesetzte werden entweder bloß aus eigner Bewegung deshalb abgestattet, weil die Gesetze und besondern Umstände des Geschäftes das Collegium zu einer an sich nicht wesentlich nöthigen, doch aber zu mehrerer Belehrung in künftigen Fällen — oder zur Deckung des Collegii nützlichen — Anfrage bestimmen. Oder sie sind deshalb nothwendig, weil die Verfügungen des Collegii der höhern Genehmigung in besondern Fällen unterworfen; oder weil sie — theils allgemein zu bestimmten Zeiten — theis besonders in diesem oder jenem Fall — erfordert werden.

§. 181.

Man merke folgende **allgemeine Regeln:**

I. **Zu häufiges Anfragen** — über — beim Collegio entstandene Zweifel — erzeugt bei den Vorgesetzten keinen vortheilhaften Begriff von der Geschicklichkeit des Collegii; nur in wichtigen Fällen findet solches Statt.

Bei der jetzt eingeführten neuen Proceß-Ordnung leidet diese Regel ihre Ausnahmen. Hier dient vor der Hand häufiges Anfragen zur Erläuterung und bessern Einsicht des Geistes dieser auf einem neuen Originalplan gebauten Gesetze, und ist bei verschiedenen Gelegenheiten den Collegiis empfohlen.

II. Ueber **materielle Principien**, deren Bestimmung per sententiam salvis remediis erfolgen muß, sind keine Anfragen zulässig, ausser wenn die im Corp. Iur. Frid bestimmten Fälle einer Entscheidung der Gesetz-Commission eintreten.

III.

III. Wenn das Collegium in der Absicht berichtet, um sich vor der aus der intendirten Verfügung etwa entstehenden **Verantwortung** zu decken; so verfehlt es mehrentheils seinen Endzweck, weil die Vorgesetzten nicht durch Autorisationes an der den anfragenden Collegiis sonst obliegenden Vertretung Theil nehmen. Man hat nach der Erfahrung auf Berichte — über die Sicherheit der von den Rendanten zu leistenden Cautionen — oder ex Deposito auszuleihender Gelder in besondern Fällen — dies dem pflichtmäßigen Ermessen des Collegii — und dessen Verantwortung überlassen. Ein anderes ist es, wenn hierunter die Generalprincipien in den Gesetzen nicht vorgeschrieben sind.

IV. Die in **besondern Fällen** erforderten Berichte müssen so schleunig als möglich, sobald das Collegium die Materialien dazu zusammen hat, abgestattet werden. Zu diesem Behuf dient das vom Präsidio zu führende Rescriptenbuch.

V. Die **besondern Regeln** bei Abfassung eines Berichts, in Ansehung des wesentlichen Inhalts, beruhen hauptsächlich auf einem in natürlicher Ordnung und ungekünsteltem Styl abgefaßten Vortrag, der Vollständigkeit des vorzutragenden Gegenstandes mit möglichster Kürze und Präcision verbindet; auf die Veranlassung des Berichts, deutliche Anzeige von Lage der Sache folgen läßt, und mit dem Antrag oder Gutachten schließt.

Dies ist jedoch nur von materiellen Berichten zu verstehen; bloße Transmissoriales enthalten nur den hierauf passenden Vortrag.

Bei

Bei der Veranlassung ist der Nahme der Sache, Datum und Präsentatum des den Bericht erforderten Rescripts anzuführen. Beim Vortrag des Facti muß nichts, was nicht actenkundig oder notorisch ist, apodictisch behauptet werden; kommen mehrere Gegenstände und Anträge vor, die nicht mit einander in Verbindung stehen, so muß jeder Punkt besonders aufgeführt, das Gutachten oder der Antrag gleich beigefügt, auch der Bericht mit numerirten Absätzen gefaßt werden. In wiefern die den Inhalt des Berichts beglaubigende Abschriften als Beilagen anzuschließen, bestimmt sich nach den Umständen. Die Anführung der Gesetze und Rechtslehrer, die den Inhalt des Berichts unterstützen, ist mehrentheils zur Gründlichkeit desselben nützlich, und bei Particular- und Provinzialgesetzen allemal nothwendig.

Dasjenige, worüber das Rescript Anzeige verlangt, muß vollständig auseinandergesetzt — und kein Punkt mit Stillschweigen übergangen werden. Das bloße Anheimstellen ist nur in seltnen Fällen anwendlich; die Regel erfordert einen bestimmten Antrag oder Gutachten.

§. 182.

Zur äußern Form der Berichte — an das Ministerium — und andere Vorgesetzte — gehört, daß der Ort und Tag des Berichts, der Nahme des berichtenden Collegii, und der kurze Inhalt oder die Rubrik auf dem Bruch des Bogens linker Hand hinter dem königlichen Titel gesetzt werde; am Rande des Concepts aber ist derjenige Minister zu benennen, zu dessen Departement derselbe gehört,

und

und zu dessen Erbrechung der Bericht auf dem Couvert zu adressiren. Diese Departements-Eintheilung unterscheidet Tabellen- Bedienungs- Cassensachen und andere Generalien, welche in der Regel an den Großkanzler gehen; Berichte in Special- Civil- Justiz- und Pupillensachen gehen an den Justiz-Departements-Minister der Provinz; Criminalien an den dem Criminal- ; Lehnssachen an den dem Lehnsdepartement Vorgesetzten; Sachen, so auswärtige Verhältnisse betreffen, an den ersten Cabinetsminister; Generalia und Specialia in geistlichen Sachen an den Minister des geistlichen Departements.

Am Rande wird in Officialsachen die Rubrik z. B. herrschaftliche Cassensachen, in andern die für den Bericht anzusetzende Taxe bemerkt; den Betrag der Copialien, Stempelpapiers u. s. w. füllt der Secretair aus. — Alle nicht umsonst als herrschaftliche Sachen gehende Berichte müssen auf Kosten der Interessenten frankirt werden.

Gewöhnlich verlieset der Verfasser den im Concept aufgesetzten Bericht im Collegio, und wenn derselbe genehmigt worden, setzt der Chef des Collegii seinen Nahmen und das Datum, da er ihn vollzogen, unter das Concept, und dieser Tag wird auch bei der Rubrik des Berichts gesetzt. Im Mundo werden die Berichte von sämmtlichen Mitgliedern vollzogen.

§. 183.

Die Berichte der Untergerichte werden gleichfalls nach den oben angegebenen Regeln abgefaßt. Der Regel nach berichten die Untergerichte nicht unmittelbar nach Hofe.

Ein-

Einzelne Mitglieder, Referendarien und Subalternen reichen als Instructionscommissarien, Assistenten und bei sonst an dem Residenzort des Collegii abgehaltenen Geschäften ihre Anzeigen und Berichte ohne Curialien in Form eines pro Memoria ein; wenn sie aber von Aufträgen extra locum judicii berichten, müssen sie dem Collegio den königl. Titel geben, und es wird auch an sie in forma rescripti verfüget.

Fünf-

Fünfter Titel.

Von der Aufnahme der Instructions-Protocolle in Civilprozessen.

§. 184.

Das Wort Instruction eines Prozesses hat eine allgemeine und eine engere Bedeutung. Im ersten Sinn versteht man darunter alle richterliche Verfügungen zur Einleitung eines Rechtsstreits, um darüber zu erkennen. Hier ist also das Decretiren mit einbegriffen. Im engern Verstande aber heißt instruiren: die bei dieser Einleitung vorkommende persönliche Vernehmung der Partheien, Mandatarien, Zeugen u. s. w., so wie auch den Befund einer örtlichen Besichtigung ad Protocollum aufnehmen. In dieser letztern in vorliegendem Titel abzuhandelnden Bedeutung werden die Instructionen in Civilprozessen von den dazu vom Präsidio ernannten Deputatis — nach den die Prozeßordnung abhandelnden Gesetzen — besorget. Was oben Tit 2. von Vernehmung der Partheien gesaget worden, findet auch hier seine Anwendung.

§. 185.

Das Wesentliche, in Absicht der Instructionen, zu empfehlende ist die sorgfältige Vorbereitung des

des Deputati zur Abhaltung eines dergleichen Termins. Diese ist nöthig, um nicht nur das bereits bei den Acten constirende Factum genau zu fassen, sondern auch die wahrscheinlich dabei vorkommende Rechtslehren vorhero durchzustudiren. Die Aufnahme der Klage= Beantwortungs= und Instructionsprotocolle ist ein Geschäft, welches schnelle Fertigkeit in der Rechtstheorie erfordert. Sie steht mit der Instruction des Facti in der genauesten Verbindung. Beim decretiren und referiren habe ich die Materialien, worauf ich die Theorie unter der geschickten Führung des praktisch geübten scharfsehenden Auges anwenden soll, vor mir; ich kann mich länger bei der Sache aufhalten, sie ruhig nach allen ihren Seiten betrachten und durchdenken, Gesetze und Autores ohne Störung nachschlagen; hier aber soll ich die Materialien allererst sammeln; bei Aufnahme der Klage aus dem mir ganz neuen oft verworrenen Vortrag eine zusammenhangende kernichte Geschichte der Thatsachen zusammentragen, und nun — als Richter und Beistand der Parthei zugleich — mich bestimmen, was nach den Gesetzen für Rechte aus diesem Facto fließen, gegen wen sie geltend zu machen, welches die vorhandenen und besten Beweismittel ihrer historischen Wahrheit sind; worauf der Antrag zu richten, oder was noch zur Vollständigkeit der Klage fehle; und welches die kürzesten und sichersten Mittel zu dessen Herbeischaffung sind. Alles dieses gilt auch von Aufnahme der Beantwortung. Und wenn es dann zum Instructionstermin kommt; so soll der Deputatus aus jenen wechselseitigen Angaben das aus der Uebereinstimmung beider Theile als wahr anzunehmende von dem in Facto strittigem rich=

richtig unterscheiden; aus letzterm das erhebliche vom unerheblichen absondern; mit einem Wort — bei Regulirung des Status Controversiae auf der Stelle — oder doch in einer kurzen Ueberlegungsfrist von wenigen Stunden — jene wichtige Frage: ob — und was erwiesen werden muß? — beantworten, worüber ehedem der Verfasser eines Interlocut. Bescheides auf Beweis in der Stille mehrere Tage und Wochen nachdenken konnte.

Hier ist also nicht nur ein treues Gedächtniß — sondern auch die — eine tiefe und ausgebreitete Kenntniß der Rechtstheorie voraussetzende — Fähigkeit der Seele nöthig, die auf dem weitläuftigen Felde der Rechtsgelahrtheit sich sogleich an den einzelnen Standpunkt hinwendet, wo das concurrirende Factum seinen gesetzlichen Führer findet, der es auf dem gradesten Wege zur Erlangung des ihm folgenden Rechtes leitet. Es ist nicht genug, jenen Standpunkt — den Sitz der Rechtslehre — schnell zu finden; nur durch gründliche Kenntniß des kleinsten Details jenes Systems sieht und findet man aus den verschiedenen von da ausgehenden Wegen denjenigen, der im vorliegenden Fall zum Ziel führet; man verfolgt ihn so lange, bis Einwendungen des Gegners — oder veränderte Gestalt des näher entwickelten Facti dem entworfenen Plan eine andre Richtung geben. Nur scharfsinnige — auch den kleinsten Nebenumstand wahrnehmende Aufmerksamkeit kann die Vorfälle dieser Art entdecken; nach ihrem innern Gehalt, nach ihrem wesentlichen Einfluß auf das vorseyende große Geschäft: die Wahrheit zu suchen, und darauf gebauten Schutz oder Ahndung der Gesetze dem künftigen Richter gleich-

sam

sam in den Grundlinien zu zeichnen — prüfen. Nur sie ist im Stande, das Irrlicht der Chicane und Bosheit zu vermeiden, sich selbst Neben- und Richtsteige zu bahnen, die besser und leichter zum Ziel führen.

Hier muß der kluge Beobachtungsgeist bei der Aufsuchung und Entwickelung des Facti jeden Schritt philosophisch — mit unverwandtem Blick auf Gesetze und Rechtstheorie — thun, um alle Umwege und jenes Labyrinth zu vermeiden, worin man sich ohne Führung einer gründlichen Gesetzkenntniß bei der Einleitung eines Prozesses nothwendig hineinarbeitet, vom Endzweck immer weiter entfernt, und am Ende entweder ganz vergeblich — oder doch mit unnützem Zeit- und Kostenverlust gearbeitet hat.

§. 186.

I. Der Instruent spielt bei seinen Operationen eine **Rolle**, zu deren Ausfüllung er auf der Universität — und in allen Gesetz- und Lehrbüchern des gemeinen Rechts keine Anleitung findet. Sie versetzt ihn in eine **Lage**, die der Geist der **neuen Preußischen Prozeßordnung**, vermöge des darin zum Grunde liegenden Originalplans, als das Hauptmittel der gründlichen Einleitung eines Civilrechtsstreits, zur **Pflicht** macht. Diese Lage bringt ihn in den persönlichen Umgang mit den Partheien, die die Theorie des Prozesses nach gemeinen und vorigen Preußischen Rechten nicht kannte.

II. Nach jenen Lehrbegriffen der Praxis war es bloß der **Advocat**, der die Kunst verstehen mußte, sich zu den einfachen verworrenen Begriffen

des

des ungelehrten Prozeßführers herunter zu lassen; sie zu berichtigen, aufzuklären, und daraus einen zweckmäßigen, zur richterlichen Entscheidung führenden Vortrag der Sache zu bilden. Für ihn war dies Geschäft leichter und einfacher; er hatte bloß die Rechte einer Parthei zum Gesichtspunkt; Mißbräuche — von der Praxis autorisirt — schienen ihm die Erreichung dieses Endzwecks zu erlauben, wenn es gleich auf Kosten des gegenseitigen Rechts geschahe.

III. Jetzt aber soll der Instructions-Deputatus mit den Partheien **persönlich zusammentreten**, bei der Vernehmung jedes einzelnen Theils nicht eingebildete Rechte vertheidigen und ausführen, sondern das Factum in seiner wahren Gestalt ausmitteln, das der Parthei nachtheilige davon eben so gut — als das Rechte erzeugende anführen, keine Behauptung niederschreiben, ohne auf Angabe der Beweismittel zu dringen, bei der Regulirung des Status Controversiae die wechselseitigen Besprechungen der Partheien benutzen, um Wahrheit zu finden, erhitzte — und von ihren Rechten partheiisch eingenommene — Leute von dem Ungrunde des widerrechtlich Behaupteten überzeugen, wo möglich ganz oder zum Theil in Güte vereinigen.

IV. Dieses Geschäft ist natürlich mit unendlich viel Verdruß und höchst unangenehmen Auftritten verbunden. Es erfordert zur gründlichen Ausführung ein **kaltblütiges ruhiges Temperament**, welches beständig in seiner Fassung bleibt, sich keine auffahrende Hitze erlaubt, und richterliche Würde mit Leutseligkeit zu verbinden weiß.

V.

V. Es sind schon oben die Hauptregeln bemerkt, die den Umgang mit Partheien in Geschäften zeichnen. Hier aber erfordert der Austritt, da der Deputatus bei den eigentlichen Instructionsterminen mit beiden Theilen — mit oder ohne Consulenten — zusammentritt, noch **besondre Vorsicht**. 1) Der Instruent soll als Richter die Pflichten seines auf gründliche Erforschung der Wahrheit und Auseinandersetzung wechselseitiger Rechte abzielenden Amtes erfüllen. Hier bediene er sich aller Hülfsmittel, und vermeide alles, was seinem Endzweck entgegen arbeitet. Er suche sein äußeres **Betragen** so einzurichten, daß er sich das Zutrauen der Partheien zueignet; er spiele die Rolle eines Freundes, Rathgebers, und zeige richterlichen Ernst nur im äußersten Nothfall — und selbst dann ohne Bitterkeit und Affect. Jede Parthei ist von ihrer Meinung eingenommen. Wenn ihr dann derjenige, von dem sie Hülfe und Unterstützung erwartet, widerspricht; so muß er es mit Vorsicht thun, seine Gründe in Bereitschaft haben, sie allmählig durch Unterredung vorbereiten. 2) Ueberhaupt ist es wesentlich nöthig, den Partheien selbst einen **willkührlichen Vortrag** zu erlauben, sie mit Geduld anzuhören. Freilich wird damit viel Zeit verdorben, man muß viel Unnützes hören; aber es ist einmal die Schwachheit der Menschen, daß sie von Gegenständen, die ihnen sehr am Herzen liegen, gerne viel reden; und demnächst ist dies ein geschicktes Mittel für den Deputatum, aus diesem Gespräch manches zu entdecken, worauf er nicht gefallen seyn würde, und den Zusammenhang der Sache mit allen Nebenumständen zu erfahren. Besonders sind solche freie Erzählungen, so lange als der Deputatus eine Par-

thei allein vor sich hat, ganz unschädlich. Sind beide Theile zugleich gegenwärtig, so muß es schon mehr eingeschränkt werden. Es artet leicht in erbitterndes Disputiren und zweckloses Durcheinanderschreien aus. 3) Daher entsteht die Regel: jede Parthei **abgesondert** zu vernehmen, und der andern mittlerweile einen Aufenthalt außer dem Vernehmungszimmer anzuweisen. Dann hat jede Parthei ihr Herz schon ausgeschüttet, mit unterlaufende den Gegner beleidigende Ausdrücke hat dieser nicht mit angehört, und es ist also dadurch keine neue persönliche Erbitterung erzeugt worden. Nunmehro kann man schon eher beide Theile zusammen bringen, ohne beleidigendes Zanken zu fürchten. 4) Selbst da, wo der eine wenig Recht für sich zu haben scheint, lasse man es ihm nicht mit gar zu heftiger **Vertheidigung des Gegners** merken; denn dies erzeugt Verdacht der Partheilichkeit; so wie es 5) überhaupt eine **Cautel** für den Instruenten bleibt, Rechtsprincipia mehr als Gutachten und Ideen — als mit apodictischer Gewißheit den Partheien zu eröffnen, weil nur in wenigen Fällen mathematische Gewißheit in der Rechtsgelahrtheit Statt findet. Der Instruent soll nicht entscheiden, er soll nur dem Richter die vollständigen Materialien zur Entscheidung sammeln; das Factum bleibt die Hauptsache seiner Bemühungen; Rechtsprincipia sind nur das Mittel, bei der Ausmittelung des Facti mit Ordnung und Vollständigkeit zu verfahren.

§. 187.

Das Geschäft eines Instructionscommissarii schränkt sich nicht bloß auf die Abhaltung eines einzelnen

zelnen Termins ein. Die ganze Einleitung der Sache bis zum Schluß der Instanz fordert seine fortdaurende Aufmerksamkeit.

I. Er muß also beim Abschluß eines jeden Protocolls zugleich überlegen, was zum weitern Betrieb der Sache noch nöthig sey, und solches entweder in einer sogleich abzufassenden und beiden Theilen bekannt zu machenden Resolution allein verfügen; oder, wenn er dies nach der Prozeßordnung nicht bemächtigt wäre, sich, durch einen in der nächsten Session brevi manu dem Collegio zu machenden Vortrag, des Collegii Verordnung dieserhalb erbitten, wenn nicht in besonders erheblichen Fällen förmliche Anzeigen des Deputati erforderlich sind, die dann der besondre Decernent vorträgt.

II. Der Deputatus soll daher auch während der Instruction auf den Fortgang der Sache ex officio vigiliren; nicht nur die angesetzten Termine abhalten, sondern auch auf die von den Partheien versäumte Termine und Fristen vigiliren, sich ein vollständiges Verzeichniß der ihm aufgetragenen Instructionen halten, solches oft mit den Acten durchgehen, und alles, was hie und da ins Stecken geräth, gleich wieder in Gang bringen.

III. Dieses ebenerwähnte Verzeichniß hat hauptsächlich den privativen Gebrauch des Deputati zur Absicht. Außerdem aber erfordert die Führung der fürs Präsidium und Collegium zu haltenden Instructionslisten eine der Absicht derselben angemeßne Verfahrungsart. Sie sollen eine richtige Controlle seyn, woraus das Präsidium jeden

Augenblick übersehen kann, in welcher Lage sich die schwebenden Instructionen befinden, weil man dies nicht aus den gewöhnlich beim Deputato während der Instruction liegenden Acten übersehen kann. Es ist daher nöthig, nach dem Ablauf eines jeden Termins nicht bloß zu notiren: gehalten, und novus Terminus zur Fortsetzung auf den — — angesetzt, sondern es müssen diese Listen mehr materielle Anzeigen von der jedesmaligen Lage der Instruction, besonders auch in Absicht des in jedem Termin geschehenen, oder desjenigen, so im künftigen Termin geschehen soll, enthalten. Denn sonst sind sie nichts weiter als Prozeßlisten, die der Registrator schon führt, mithin eine zwecklose Arbeit. Das Präsidium muß daraus die Ursachen der noch nicht beendigten Instruction ersehen können. Ihre accurate Führung ist dahero wesentlich nöthig; und der das Protocoll führende Auscultator muß sich diesem Geschäfte unter Direction des Deputati unterziehen.

IV. Nach dem ad II. bemerkten Verzeichniß kann auch der Deputatus am besten darauf vigiliren, daß die ihm zum Vortrag oder zur Revision abgeforderten Acten ihm bald wieder zugestellt, und die einkommenden Piecen und Concepte sobald als möglich zu den Acten gebracht werden.

§. 188.

Das Instruiren setzt also eine — durch aufmerksame anschauende Kenntniß gebildete — **Erfahrung** voraus. Auscultatores und Referendarien müssen dahero sich diese zu erwerben suchen. **Die Mittel** dazu sind folgende:

I.

I. Zuvörderst dient hiezu die Einrichtung, daß jeder Deputatus die von ihm abzuhaltende Klage-, Beantwortungs- und übrige zur Instruction gehörige Protocolle einem ihm entweder ein für allemal — oder in jedem Fall besonders vom Präsidio ihm zugeordneten Auscultator in die Feder dictirt. Diese Zuziehung des besondern Protocollführers hat einen doppelten Endzweck — einmal, um dem Protocoll die in der Prozeßordnung bei dessen Aufnahme vorgeschriebene Form zu geben — demnächst und hauptsächlich den Auscultatoren eine anschauende Kenntniß von der Behandlungsart dieses Geschäftes zu verschaffen.

A. Man sehe dies also ja nicht als eine bloß mechanische Art an, wo der Protocollführer nur die Hände — ohne Anstrengung des Kopfs — brauchen soll. In diesem Betracht verdiente es allerdings die Abneigung, die man bei jungen Leuten in Ansehung dieser Arbeit mehrentheils wahrnimmt. Vielmehr geht die Absicht eigentlich dahin, daß der **Protocollführer** bei dieser Gelegenheit **vom Deputato lernen soll**, wie man mit den Partheien umgehen müsse, wie aus dem Verhandelten ein zusammenhangendes Protocoll aufzunehmen. Er soll hier aus der Menge der verschiedenen Gegenstände und ihrer Behandlungsart sich gewisse praktische Regeln und Handgriffe abstrahiren, um verworrene Facta auf gewisse Hauptsätze zu reduciren, sie mit den concurrirenden Rechtsprincipien geschickt zu verbinden, das Wesentliche vom Zufälligen und Unerheblichen zu unterscheiden, und so die Theorie auf die Geschäfte des bürgerlichen Lebens zweckmäßig anzuwenden.

B

B. Alles dies lehrt kein Professor — kein Lehr- oder Gesetzbuch. Der unermüdeteste Privatfleiß des geschicktesten Kopfes ist nicht im Stande, sich zu dieser Höhe der richterlichen Würde zu erheben, wenn nicht jene **Uebung beim Protocollführen** — als das Wesentliche der eigentlichen Praxis — zu Hülfe genommen wird. Es ist aber nicht genug, daß der Protocollführer ohne alle Vorbereitung zum Termin erscheint, bloß beim Niederschreiben aufmerksam ist, dann aber sich weiter nicht um die Acten und Verhandlung bekümmert, bis er wieder weiter protocollirt. Auf diesem Wege wird er wenig oder nichts gewinnen; was in Termino vorgeht, theils nicht verstehen, theils unvollständig und schief beurtheilen.

C. Er muß dahero, sobald ihm der Termin, worinn er protocolliren soll, bekannt gemacht wird, an den Sachen, worinn er arbeitet, **einen nähern Antheil nehmen**, sich solche in einem besondern Verzeichniß seiner Geschäfte, dessen schon oben erwähnt worden, aufzeichnen, sich in der Zwischenzeit bis zum Termin das bisher in der Sache Verhandelte genau bekannt machen, die dahin einschlagende Vorschriften der Prozeßordnung und der Rechtstheorie fleißig studiren, mit einem Wort — sich so vorbereiten, als wenn er selbst Deputatus wäre, mithin sich im Kopf einen Plan zur Instruction bilden.

D. Mit dieser Vorbereitung verbindet er dann im Termin genaue **Aufmerksamkeit** auf den Hergang der Verhandlung, vergleicht solchen mit seinem Plan, und entdeckt dann das Fehlerhafte

seiner

seiner Ideen und Entwürfe. Nach geschlossenem Protocoll ist es ihm erlaubt, den Deputatum zu seiner Belehrung zu befragen: aus welchem Grunde dies oder jenes so — und nicht anders — eingeleitet worden, um durch die Bedeutung des Deputati seine mangelhaften und falschen Begriffe zu berichtigen.

E. Wird die Instruction nicht gleich abgeschlossen, so verfolgt der Protocollführer den Gang derselben, lieset die abgehaltenen Protocolle und darauf abgefaßten Resolutionen bei müssigen Stunden durch, vergleicht die etwa von neuem darinn vorkommende Facta mit den Grundsätzen der Theorie, und sezet eignes Nachdenken über die Art der Instruction wie ad C. bis zum Schluß der Sache fort.

F. Während der Instruction liegt dem Protocollführer ob, die Instructionslisten, sofern der Deputatus solches nicht selbst bewirkt, fortzuführen, und am Schluß derselben muß er die Kostenrechnung anfertigen, und dem Deputato zur Revision vorlegen.

II. Die bei Gelegenheit des Protocollführers dem Auscultator zugeeignete anschauende Kenntniß lehrt ihn das Geschäfte des Instruirens von seinem ersten Anfange bis zum Schluß der Sache, und bleibt das beste und wesentlichste Hülfsmittel, weil er hier selbst Augenzeuge der Operation ist. Indessen ist dies nicht hinreichend zu seiner praktischen Bildung. **Er muß mehrere Actenstücke**, als diejenigen, worinn er protocollirt, **kennen lernen**, und aus der Verschiedenheit

heit und Menge der Streitigkeiten und ihrer Einleitungsart sich zur Nachahmung guter Muster vorbereiten. In dieser Absicht benutze er jede Gelegenheit, instruirte Acten bedachtsam — und mit Hinsicht auf das Instruiren durchzulesen. Da, wo ihm solche als Decernent oder Referent zugetheilt werden, erfordert es ohnedem sein Beruf, die Instruction nach ihrem ganzen Plan und dessen zweckmäßigen Ausführung zu prüfen. Er nehme aber noch andere — allenfalls bereits reponirte — Acten zur Hand, und studire sie sorgfältig. Er versuche, sich, beim ersten Entstehen derselben, einen Operationsplan zu entwerfen, diesen mit der wirklichen Einleitung zu vergleichen, sich da, wo er die Sache anders bearbeitet findet, als seine Idee es wollte, die Gründe der Abweichung aus der Natur der Sache und aus den Gesetzen zu entwickeln.

§. 189.

Die im vorigen §. beschriebene Methode wird zwar dem jungen Staatsbedienten die Materialien zur eignen Direction der Instruction sammeln; er hat aber dadurch doch im Grunde nur eigentliche Theorie der Verfahrungsart gelernt. Nunmehro muß er selbst **praktische Versuche machen.** Jene Theorie ist eigentlich im Auscultatoramte zu erwerben; die praktische Anwendung derselben unterscheidet nach hiesiger Einrichtung das Officium des Referendarii. Dieser wird in der Regel nicht mehr zum Protocollführen — sondern hauptsächlich zu Assistentengeschäften und eignen Instructionen — gebraucht. Das Präsidium theilt ihm anfänglich einfache Instructionen — mehrentheils in Bagatellsachen — zu; und wenn er hier Einsichten und Judicium

dicium practicum zeigt; so werden ihm stuffenweise weitläuftige und verwickelte Sachen anvertraut. Wären ihm gleich nicht besondre Räthe angewiesen, unter deren Censur und Anleitung er operirt; so wird er doch wohl thun, dem Präsidio oder einem geschickten Rath die abgeschlossenen Protocolle mit den Acten vorzulegen, und dessen Erinnerungen sorgfältig zu benutzen. Man bemühe sich, alle Instructionen so zu bearbeiten, daß das Präsidium dergleichen Sachen, als Probeinstructionen, (deren unten erwähnt werden soll,) benutzen und einsenden kann.

Sechster Titel.

Von Localcommissionen.

§. 190.

I. Unter **Localcommissionen** verstehen wir hier alle diejenigen Aufträge, deren Ausrichtung nicht an der gewöhnlichen Gerichtsstelle, sondern entweder an einem andern Ort außer der Residenz des Collegii — oder in einem Privathause — geschieht.

II. Sie haben jederzeit die **Einleitung** einer Civil- oder Criminal-Prozeßsache — oder die **Aufnahme** eines Actus voluntariae jurisdictionis — oder andre Geschäfte in Consistorial- Landeshoheits- Hypotheken- Erbschaftssachen, Visitationen der Untergerichte u. s. w. zum Vorwurf.

III. Ihre Besorgung geschieht also auch nach den **Verfahrungsregeln**, die die Gesetze nach der Natur des Geschäfts erfordern.

§. 191.

Folgende **allgemeine Bemerkungen** von den Localcommissionen gehören aber, nebst demjenigen, was Vangerow in seiner Theorie der Decretirkunst §. 514—522. über diese Materie bemerkt — und worauf hier bloß verwiesen wird, hieher.

I.

I. Jeder Commissarius muß sich bei den Interessenten des Geschäfts durch Vorzeigung seines ihm in forma probante expedirten Commissorii, oder wenn der Auftrag an dem Aufenthaltsort des Gerichts ausgerichtet werden soll, durch Vorzeigung des ihn bestellenden Originaldecrets **legitimiren.**

II. Der Regel nach **setzet** der Commissarius den Terminum Commissionis an, und erläßt die dazu nöthigen Vorladungen in seinem Nahmen, nebst den übrigen erforderlichen Verfügungen, bei den Commissionsacten.

III. Diese **Commissionsacten** werden mit dem Originalcommissorio angefangen, und darinn alle Concepte der vom Commissario zur Vollziehung desselben erlassenen Verfügungen, die Original-Commissionsprotocolle und die an ihn gerichteten Schreiben u. s. w. in chronologischer Ordnung geheftet. Wenn der Commissarius von Beendigung der Commission berichtet; so muß er die gehörig rubricirten — rotulirten — gehefteten und foliirten Commissionsacten urschriftlich — beilegen, weil nach vollendetem Geschäft diese Commissionsacten in der Registratur des auftragenden Gerichts bleiben, und bei den den Auftrag enthaltenden Hauptacten daselbst aufbewahret werden.

Wenn das Geschäft aus mehrern verschiedenen Gegenständen besteht, so wird zuweilen von jedem ein besondres Heft der Commissionsacten angelegt, und die Generalia Commissionis kommen in das Volumen Generale Commissionis. Welche Fälle dahin gehören, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen; Beispiele davon findet man im Corp. Jur. Frid. Buch 1.

Das

Das Concept des Ueberreichungsberichts der Acten bleibt nebst einer Abschrift der Gebührenliquidation in den Händen des Commissarii, und das Mundum von beiden wird ein Theil der gerichtlichen Acten des Collegii.

Enthält das Geschäft bloß ein einzelnes Protocoll oder wenige Piécen, so bedarf es keines besondern Commissionsvoluminis, sondern es werden dergleichen Piécen bloß dem Bericht von der expedirten Commission beigeleget.

Der Regel nach wird bei einfachen Geschäften, so an dem Residenzort des Gerichts vollzogen sind, vom Commissario bloß das abgehaltene Protocoll ohne besondern Bericht dem Collegio übergeben.

IV. Da, wo der Commissarius die Reise mit **Königlichem Vorspannpaß** thut, wird ihm vom committirenden Collegio der von der Cammer erbetene Paß zugefertigt, und er muß solchen zur Rücksendung an die Cammer nach gemachtem Gebrauch wieder einreichen. Wenn aber die Interessenten die Fuhre besorgen, so soll der Commissarius sie davon avertiren, und nur, wenn dies geschehen ist, und er nicht abgeholt wird, ist er berechtigt, Extrapostmäßigen Satz zu liquidiren.

V. Die vom Commissario erlassene Verfügungen sind in der der Nahmensunterschrift beizufügenden Qualität (qua Commissarius oder Vigore Commissionis) zu expediren; der dem committirenden Collegio zustehende königl. Titel findet dabei nicht Statt; vielmehr ist der Styl, dessen sich sonst Collegia, die nicht den königl. Titel führen, bedienen, hier im Allgemeinen anwendlich.

§. 192.

§. 192.

I. **Concurriren mehrere Commissarien** bei einem und eben demselben Geschäft; so kann solches auf verschiedene Art geschehen, nemlich so, daß einer oder mehrere die Direction und Anordnung derselben haben, andre aber nur als **Gehülfen der Commissarien** anzusehen sind.

II. Die letztern sind im eigentlichen Verstande keine Commissarien, sie werden bloß zum Protocollführen, Calkuliren und andern Subalterngeschäften bei dergleichen Commissionen adhibirt, haben kein Votum bei der Einleitung der Commission, und werden entweder von dem Hauptcommissario ausdrücklich zugeordnet, oder von ihm privatim mit Genehmigung des Chefs des Collegii zugezogen.

III. Von diesen Commissionsgehülfen muß man aber diejenigen Personen unterscheiden, die als **Sachverständige** dem Commissario angewiesen — oder von ihm zugezogen werden, z. B. Wirthschafts- und Forstverständige, Landmesser, Baubedienten u. s. w. Diese concurriren als Specialcommissarien in re artis, erhalten von dem Hauptcommissario die Instruction, über welche Punkte und Umstände sie ihr Gutachten abgeben sollen. Der Regel nach stellen sie auch ihre Untersuchung in Gegenwart des Commissarii an, der darüber ein Protocoll abhält, und das Gutachten summarisch niederschreibt; obgleich gewöhnlich außerdem noch ein besonders ausgearbeitetes visum repertum oder Riß, Charte u. s. w. vom Sachverständigen ausgearbeitet wird.

Was übrigens von Zuziehung der Sachverständigen in Processualibus im Corp. Jur. Frid. Buch 1. Th. 1. Tit. 10. §. 171—180. verordnet ist, findet auch auf andre Geschäfte seine analogische Anwendung.

IV. **Mehrere Hauptcommissarien** werden entweder aus den Mitgliedern oder Referendarien, Secretarien des committirenden Collegii ernannt, oder aus der Classe andrer Justizbedienten, weil das Geschäft die Zuziehung mehrerer Personen erfordert, z. B. bei Aufnahme eines gerichtlichen Testaments in dem Hause, oder um das Geschäft desto schleuniger zu betreiben. Im ersten Fall dirigirt der älteste Commissarius nach Rang und Dienstalter den Actum; im letztern operiren sie quoad generalia gemeinschaftlich, die Specialia aber theilen sie unter sich. Da, wo sie gemeinschaftlich operiren, und dissentiren, hat, ratione instructionis et formalium, die Meinung des ältern den Vorzug; wenn aber drei oder mehrere Commissarien sind, geht es secundum pluralitatem.

V. **Bei geistlichen Angelegenheiten** wird mehrentheils ein Geistlicher und ein Justizbedienter zum Commissario ernannt. Letztrer dirigirt den Actum Commissionis; die Unterschrift und andre Rangverhältnisse bestimmen sich aber nach dem besondern Rang der Commissarien unter sich. Eben dies gilt auch, wenn Landräthe u. s. w. mit Justizbedienten zusammentreten.

VI. Es giebt gewisse Geschäfte, die unter Direction der Cammer und Justizcollegien oder Regierungen **gemeinschaftlich** stehen. Wenn also da Com-

Commissarien ernannt werden, so geschieht solches entweder in einem von beiden Collegiis vollzogenen Commissorio, oder es fertigt auch jedes Collegium dem seinem Ressort allein unterworfenem den Auftrag, mit Beziehung auf den vom andern Collegio ernannten, aus. Sind die Commissarien Mitglieder aus beiden Collegiis, so rangiren sie nach dem Dienstalter. Eben dies gilt auch, wenn ein Collegium ein Mitglied — ein andres aber einen andern Officianten bestellt.

VII. Mehrere Hauptcommissarien müssen unter sich den Terminum Commissionis — und die übrigen zur Einleitung der Commission erforderlichen Verfügungen — concertiren, der Regel nach die Mühwaltung der zu expedirenden Verfügungen unter sich theilen, und die Munda gemeinschaftlich vollziehen. Ist der Auftrag nur von einem Collegio geschehen, so wird nur ein Volumen Commissionsacten formirt, und dem Collegio competenti übergeben; im entgegengesetzten Fall muß jeder Deputatus oder Commissarius von der ganzen Commission, zur Einreichung an das ihm vorgesetzte Collegium, sich besondre Acten anlegen. Weil es aber nicht in allen Fällen möglich ist, jedes einzelne Protocoll mit Unterschrift der Partheien und übrigen ad formam externam gehörigen Requisitis doppelt zu versehen; so werden die Originalverhandlungen in den Acten des einen Commissarii gesammelt, und der zweite Commissarius nimmt zu seinen Commissionsacten Abschriften von jenen, die beide Commissarien vidimiren.

Dies ist die Regel; Ausnahmen oder Einschränkungen derselben geben besondre Umstände an die Hand, und werden zuweilen zur Ersparung der Abschriftsgebühren nothwendig.

§. 193.

§. 193.

Zu den allgemeinen bei Commissionen zu merkenden Regeln gehört ferner:

I. Jeder Commissarius muß sich über die ihm ausgefertigten Commissoria accurate Verzeichnisse halten, und darnach von Zeit zu Zeit — wenigstens alle Monathe einmal — seine Commissionsacten durchgehen, um das Geschäft im Gange zu erhalten.

II. Wenn die Vollziehung sich länger verzögert, als es nach der Natur der Sache zu erwarten, oder die zur Beendigung gesetzte Zeit vorgeschrieben ist; so muß er durch einen — sub rubro: Herrschaftliche Sachen gratis an das Collegium abzustattenden — Bericht die Ursachen der Verzögerung — und dabei kurz anzeigen, was von Zeit zu Zeit geschehen — und in welcher Lage sich die Sache befindet; und dergleichen Officialberichte von Zeit zu Zeit wiederholen.

III. Die Commissionsacten müssen eben so vollständig und zusammenhängend als die gerichtlichen seyn. Daher müssen die Exhibita mit dem Präsentato versehen, die darauf oder sonst erlassene Verfügungen im extendirten Concept ad Acta entworfen, und bei jeder Expedition bemerkt werden, ob — und welcher Stempel zum Mundo genommen, wenn das Mundum abgegangen — und wie.

IV. Wenn das Commissorium ohne Stempel expedirt, und sub rubro: Armen oder herrschaftliche Sachen, erlassen ist; so muß auch der Commissarius alles Stempel- und Kostenfrei expediren; im ent-

im entgegengesetzten Fall aber zu den Expeditionen sowohl — als zu den Protocollen — in Actis der gesetzliche Stempelbogen in der Regel genommen werden. —

V. Alles, was der Commissarius an baaren Auslagen, für Porto ankommender und abgehender Briefe, Schreibegebühren, für das Mundum der Verfügungen, Bothenlohn u. s. w. ausgiebt, soll er in Actis bei jedem Stück notiren, und so viel als möglich durch Couverte und andre Bescheinigungs=Mittel nachweisen.

VI. Der Regel nach kann kein Commissarius sich einen andern substituiren; wohl aber der an ein ganzes Collegium gerichtete Auftrag quoad actus speciales jemanden aus dem Collegio subdelegirt werden.

§. 194.

Das Collegium hat bei der Anordnung und weitern Verfahren in Local=Commissionsfällen gewisse allgemeine Principien zu beobachten.

In welchen Fällen Local=Commissionen erforderlich sind, giebt die Natur eines jeden Geschäftes.

Die Auswahl der Commissarien setzt

I. allgemein eine Kenntniß von der subjectivischen Qualität, dem Aufenthaltsort des Commissarii — und anderer concurrirenden Umstände voraus.

II. Man soll darauf sehen, daß der Commissarius die zu dem Auftrag erforderliche Geschicklichkeit besitze, nicht zu weit von dem Ort entfernt, in kei=

keinen ihn verdächtig machenden Verbindungen mit den Interessenten — und nicht zu sehr schon mit andern Geschäften überladen sei, und endlich, daß die einträglichen — und dabei oft leichten — Aufträge mit den umsonst auszurichtenden und schwierigen so vertheilt werden, daß nicht ein Commissarius zu viel Armen-, und der andre wieder alle zahlbare Sachen erhalte. Persönliche Verdienste können bei dieser Gelegenheit Veranlassung geben, eine billige Belohnung per indirectum zuzuwenden; nur muß bei Städtschen und andern in officio publico stehenden Officianten dergleichen Auftrag sie nicht an der Verwaltung ihres Hauptamtes zu sehr hindern.

In der Anwendung ist es oft der besondern Umstände wegen unmöglich, alle diese Cautelen zusammengenommen zu beobachten; indessen bleiben sie doch ein Gegenstand der richterlichen Reflexion.

III. Da, wo mehrere Collegia bei der Bestellung der Commissarien concurriren, und jedes einen zu seinem Ressort gehörigen ernennet, ist es rathsam, die Nachricht des andern Collegii von dem daselbst gewählten Subject abzuwarten. In manchen Fällen schreiben die besondern Verordnungen vor: was für Officianten zu Commissarien zu bestellen, oder welche gar nicht mit Commissionen chargirt werden können.

IV. Die Ausfertigung des Commissorii muß nach den Umständen bald kürzer — bald ausführlicher eingerichtet — doch aber so gefaßt werden, daß darin alles zur Legitimation des Commissarii gegen die Interessenten erforderliche enthalten sei. Vorschriften, die dem Commissario besondre Anleitung

bei

der Ausrichtung des Geschäftes geben, gehören mehr zur besondern Instruction, als in das Commissorium.

V. Die promte Ausrichtung muß von Zeit zu Zeit durch Excitatoria urgirt werden.

VI. Die einkommenden Berichte erfordern außer den materiellen Verfügungen auch die Fortsetzung und Anweisung der liquidirten Gebühren.

Siebenter Titel.

Von der Instruction der Criminal-Processe.

§. 195.

Hauptsächlich bleibt die nähere Anzeige von der Bearbeitung eines Criminal-Processes unten dem dritten Abschnitt vorbehalten; hier ist nur zu bemerken: daß die Einleitung eines Criminal-Processes, nächst dem Decretiren und Berichten, hauptsächlich in Aufnahme der Inquisitions-Protocolle besteht. Im Allgemeinen gelten auch hier die bei Civil-Instructionen oben angegebenen Regeln; die Abweichungen giebt die Natur der Sache von selbst. Ferner gehört auch hieher die durch Justiz-Commissarien anzufertigende Ausarbeitung der Defensionen.

Vorläufig verweisen wir hier die Auscultatoren und Referendarien auf die den modum procedendi in criminalibus vorschreibende Königlich Preussische **Criminal-Ordnung** von 1718 und die neuern in dieser Materie emanirten Edicte.

§. 196.

Die eigentliche Praxis bei der Instruction eines Criminal-Processes müssen die Herren Referendarien durch fleissiges Lesen reponirter Criminal-

Acten

Acten sich erwerben, und demnächst werden sie auch den Inquirenten als Beisitzer und resp. Protocollführer zugeordnet. In solchen Fällen haben sie diese Zuziehung nach dem oben bei Civil=Instructionen angegebenen Regeln zu benutzen.

Da aber bei Landes=Collegiis die unmitelbare Instruction der Criminal=Processe nur selten vorfällt, so ist es nicht möglich, alle junge Leute auf diese Art zu üben. Sie müssen daher desto fleißiger durch das Actenlesen sich hierin bilden.

Achter

Achter Titel.

Vom mündlichen und schriftlichen Referiren in Civil- und Criminal-Processen, Absetzung, Vollziehung und Publication der Urthel.

---

§. 197.

Das Referiren — oder Berichten im allgemeinen Verstande genommen — drückt zweierlei verschiedene Geschäfte aus. Erstens versteht man darunter die oben Tit. 4. angezeigte Abfassung der Berichte des Collegii an Vorgesetzte. In diesem Sinn ist die Sprache der Cameral-Collegien: vom Referiren und Relationen, zu verstehen. Bei Justiz-Collegiis bedient man sich in diesem Fall des deutschen Ausdrucks: berichten. Man nennt aber zweitens Referiren: den Vortrag eines einzelnen Mitgliedes an das versammelte Collegium, wodurch — aus zum Spruch geschlossenen und vorgelegten Acten — der bei der Instruction ausgemittelte Zusammenhang des Rechtsstreits im kernigten wesentlichen Auszuge aus den Acten angezeigt, und zugleich der mit Zweifels- und Entscheidungs-Gründen begleitete Vorschlag: wie der Streit durch rechtliches Erkenntniß

niß zu entscheiden sei, dem Collegio vorgelegt wird.

Dieser Vortrag geschieht entweder durch eine vorher zu Hause ausgearbeitete und im Collegio wörtlich abgelesene Acten-Relation, oder mündlich.

Das Referiren ist also ein dem Processual-Verfahren eigenthümliches Geschäft; und theilt sich nach Verschiedenheit der Civil- und Criminal-Processe ein: in das Referiren in Civil- und in Criminal-Sachen. So oft also in ein und eben demselben Proceß — nach Verschiedenheit der Instanzen — ein Urthel abzufassen ist, so oft wird auch diese richterliche Operation — jedoch jedesmal von besondern Personen — wiederhohlt. Es giebt also Relationes in prima Instantia, in Instantia Appellationis, oder in Criminalibus in Instantia ulterioris defensionis, in Instantia Revisionis.

§. 198.

Die nähern Anweisungen zur Bearbeitung dieses Geschäftes findet man:

I. in Absicht der Civil-Relationen,

1) im Corp. Iur. Frid. Buch 1. Th. 1. Tit. 13. §. 3 - 6. 2) in dem Circulare vom 20. Septbr. 1783. in 8vo. gedruckt, wo von der Methode zu referiren gehandelt wird; 3) in der ersten Sammlung der Beiträge zur juristischen Litteratur in Preußischen Staaten, Seite 105 f. f., wo eine kurze Anleitung zum referiren in einzelnen Civil-Processen gegeben wird; hauptsächlich für Anfänger; 4) besonders aber die auf die neue Proceß-Ordnung passende

sende Anweisung a. a. O. 8te Sammlung Seite 139 f. f. so wie 5) in der dritten Sammlung dieser Beiträge Seite 130 f. f. bei Concurs- und Liquidations-Processen, 6) in den Anweisungen von Böhmer, Hommel, Claproth, Walch und Knorr; 7) in des Magdeburgischen Regierungs-Directors, jetzigen Präsidenten von Tevenar Anmerkungen über die Kunst zu referiren. 1772 klein 8vo.

II. In Ansehung der Criminal-Relationen. 8) in den oben allegirten Beiträgen zweite Sammlung Seite 203. f. f.

III. Anleitungen zu Abfassung der Sentenzen, als einem dem Referiren folgendem Geschäfte, befinden sich 9) in der ersten Sammlung der allegirten Beiträge Seite 115. f. f.

Alle die unter No. I — III. allegirten Quellen kann man — jedoch nur in sofern — benutzen, als die nachher erschienene neue Proceß-Ordnung ihre Regeln nicht ändert, und in dieser Rücksicht passen in civilibus die Nr. 1. 2. und 4 als eigentlich hieher gehörig, am besten.

IV. Uebrigens bildet es junge Leute sehr, wenn sie vom Protonotario sich bereits reponirte Acten-Relationen ausbitten, und diese sowohl, als die in Actis befindliche Sentenzen fleißig lesen. Noch besser thun sie, wenn sie die Auswahl der als Muster zu lesenden Relationen dem Präsidio überlassen, weil nicht alle dergleichen Aufsätze von gleicher Güte seyn können.

§. 199.

I. Sobald der in einem Proceß bestellte Decernent die Vorlegung der Acten zum Spruch per De-

cre-

cretum verordnet; so werden sie vom Registrator an das Präsidium zur Ernennung des Referenten, und von diesem durch den Canzleidiener an den Referenten befördert. Dieser hat zwar keine vorgeschriebene Frist zur Ausarbeitung; indessen muß er doch diese Arbeit sobald als möglich übernehmen, und nach dem mindern oder größern Umfang der Sache — binnen 8 bis 14 Tagen, 3 bis höchstens 4 Wochen vollenden. Sachen, die bloß zum mündlichen Vortrag distribuirt sind, sollen in der nächsten Versammlung — oder doch binnen acht Tagen vorgetragen werden.

II. Nach der alten Proceß-Ordnung wurden der Regel nach — alle in der ersten Instanz durch die sogenannten Verhöre instruirte Sachen — bloß zum mündlichen Vortrag von dem vorsitzenden Rath der damals etablirten Verhörs-Deputationen an eins von den Mitgliedern der Deputation distribuirt; hingegen alle Acten, wo in 1ma Instantia loco oralis — oder im Schriftwechsel — verfahren war, desgleichen alle in Appellatorio — oder in Revisorio geschlossene Sachen — von dem Präsidio des das Erkenntniß abfassenden Senats zum schriftlichen referiren distribuirt.

Seitdem aber mit der neuen Proceß-Ordnung die Verhörs-Deputationen eingegangen sind, und der Unterschied des Instructions-Verfahrens in Verhöre loco oralis und Schriftwechsel wegfällt; so hängt es von dem — dem erkennenden Senat vorgesetzten Präsidio ab: ob in der Sache schriftlich — oder mündlich — referirt werden soll.

Das Corp. Iur. Frid. bestimmt Buch 1. Th. 1. Tit. 1. und 2. Tit. 15. §. 6 und 7., in welchen Civil-Fällen

len nur einer oder zwei oder vier Referenten ernannt werden müssen.

In Criminalibus werden in der Regel jederzeit zwei Referenten bestellt.

Wenn die Acten einem Auscultator oder Referendario zum schriftlichen referiren distribuirt werden, so wird zum zweiten Referenten allemal ein Mitglied des Collegii bestellt.

Daher entsteht die **Eintheilung** der schriftlichen Relationen in **Relation**, oder die erste Ausarbeitung, und **Correlation**, oder die zweite Ausarbeitung des zweiten Re-, oder vielmehr des Correferenten.

§. 200.

I. Von der **Methode des mündlichen und schriftlichen Referirens** enthalten die oben §. 198. allegirten Quellen alles, was sich hier über diesen Gegenstand bemerken ließe. Besonders sind den Referendarien das daselbst allegirte Circulare vom Jahr 1783 und die Tevenarsche Anmerkungen zu empfehlen. Letztre sind auch in mancher andern Rücksicht ein schätzbares Handbuch zur Bildung junger Staats- und Justiz-Bedienten. Ein Auszug läßt sich nicht aus dieser fernigten Schrift liefern.

II. Nur in Ansehung der **Correlationen** bleibt uns eine Bemerkung übrig. Es sind nemlich selbige von zweierlei auf den Endzweck sich beziehenden Art:

1. Die eine Art von Correlationen enthält die zweite **Relation** über diejenigen Acten, die einem Referendario zur Anfertigung der ersten Relation zugetheilt werden. Diese soll gleichsam die Censur der

der ersten enthalten, und in dieser Absicht betrachtet, macht sie einen Theil des Bildungs-Geschäftes des Referendarii aus. Die zweite Absicht geht dahin, daß der Correferent dasjenige, was der Anfänger etwa übergangen, oder unrichtig vorgetragen — und schief beurtheilt hat, ergänze, damit die Entscheidung der Sache nicht auf die noch mangelhafte Vorarbeitung junger Anfänger gebaut, sondern hauptsächlich vom Correferrenten gemustert werde. Beide Endzwecke, die mehrentheils bei der Ausarbeitung der Correlation zugleich erreicht werden können, machen es nothwendig, daß der Correferent die erste Relation wörtlich durchlesen — und mit den Acten vergleichen, in der letztern Absicht aber — das darin mangelnde durch Marginalien oder durch eine förmliche Correlation ergänzen muß.

2) **Die zweite Art** der Correlationen sind diejenigen, die von einem Mitgliede über eben die — schon von einem andern wirklichen Rath in der ersten Relation bearbeitete — Sache aufgesetzt werden. Diese sind im Grunde wirkliche Relationen. Sie müssen eben so wie die erste Relation den Vortrag des Facti in Form eines Acten-Extracts und das Votum enthalten. Der Correferent erhält bloß die Acten — nicht aber die erste Relation zur Durchsicht. Die Absicht dieses doppelten Referirens ist die Wichtigkeit der Sache. Diese will dann, daß der Vortrag und die Beurtheilung nicht einem einzigen Mann anvertrauet, sondern das Detail der Acten noch von einem zweiten genau erwogen, durchgedacht und angezeigt werde. Es ist dahero nicht genug, statt der Correlation bloß ein Votum ohne Acten-Extract auszuarbeiten; und wenn dieser Miß-

brauch

brauch hie und da eingeschlichen wäre, und gedul-
det würde; so hebt dieß jenen auf erheblichen Grün-
den beruhenden Satz nicht auf; und wenn ja Men-
ge der Geschäfte oder andre Hinderungen dem Cor-
referenten keine Muße zu der mühsamen Arbeit des
Acten-Extractes in einzelnen Fällen übrig ließen,
so wäre es besser, ihm die erste Relation mit vor-
zulegen, damit er deren Acten-Extract wenigstens
mit den Acten vergleichen — und seine dabei gefun-
dene Erinnerungen seiner Correlation einrücken
könnte.

§. 201.

Das Referiren ist für Auscultatores und Refe-
rendarien eine der nützlichsten Bildungs-Uebun-
gen. Ihr Votum gilt zwar nur als consultativum.
Sie lernen aber dabei, verwickelte in weitläuftigen
Acten zerstreute Facta im kernigten Auszuge vortra-
gen, die Theorie der Rechtsmaterien auf die Ge-
schäfte des bürgerlichen Lebens richtig anwenden,
und wiederholen jene zugleich bei dieser Gelegenheit.
Sie sehen aus dem Erfolg den Gang der durchs
Decretiren und Instruiren veranstalteten Einleitung
am besten, mit Rücksicht auf die dabei vorgefallene
Fehler, und vorzüglich zweckmäßigen Operationen,
um selbst jene zu vermeiden und diese nachzuahmen.
Das Corp. Iuris bestimmt eigentlich nicht, ob die
Auscultatores gleich anfänglich zu diesem Geschäfte
gebraucht und zugezogen werden sollen. Vielleicht
scheint darin dies der Ascension zum Referendario
vorbehalten zu seyn; indessen kommt es auf die Be-
urtheilung des Präsidii an, ob auch schon Auscul-
tatores, nach Ablauf des ersten Dienstjahres, zum
Referiren angeführet werden können. Denn frei-
lich

lich werden schon einige allgemeine Begriffe vom Gang der Geschäfte und ihrer Behandlungsart vorausgesetzt, ehe man den ersten Schritt zum Referiren thut.

§. 202.

Das mündliche Referiren ist wirklich

I. für Anfänger schwieriger, als das schriftliche. Denn im Wesentlichen kommen beide Arten überein, und ersteres erfordert mehr praktische Fertigkeit, als letzteres, weil es eines Theils weniger Zwischenzeit zur Vorarbeitung hat, andern Theils es leichter ist, eine Relation schriftlich zu Hause aufzusetzen, als Acten = Extract und Votum aus der Vorbereitung so im Kopf zu fassen, daß man ohne schriftlichen Aufsatz vortragen kann. Es scheint dahero wirklich

II. zweckmäßiger zu seyn, hiezu nicht eher zu schreiten, bis man vermittelst des schriftlichen Referirens schon einige Uebung im Extrahiren und Beurtheilen der Acten erlangt hat. Indessen muß man, um in diesem Geschäfte zu der einem wirklichen Rath nöthigen Fertigkeit zu gelangen, viele Sachen — anfänglich einfache — und dann weitläufigere von verschiedener Art mündlich vortragen.

III. Es muß also diese Uebung nicht zu spät angefangen — und ununterbrochen bis zum Antritt eines wirklichen Amtes — unter Censur eines correferirenden Rathes — fortgesetzt werden.

IV. Der Auscultator oder Referendarius hat, sobald er die ihm vom Präsidio zum mündlichen Vortrag distribuirte — oder von einem Rath in dieser

Ab=

Absicht brevi manu zugestellte — Acten erhält, keine Zeit zur Vorbereitung zu versäumen. Die Aehnlichkeit dieser Vorträge mit der oben beschriebenen Bearbeitung der Decernendorum erfordert auch im Wesentlichen jene dort bemerkte Regeln. Da aber dieses Geschäft weitläufiger und zusammengesetzter als jenes ist, so müssen jene Vorschriften mit den Anweisungen zum Referiren im eigentlichen Verstande verbunden werden.

V. Ein wirklicher Rath setzt sich der Regel nach beim mündlichen Referiren den Extract der Acten und das Votum nicht förmlich auf, weil dies sonst eben die Mühe und Zeit einer schriftlichen Relation kosten würde; beides aber zu ersparen, eben der Endzweck des mündlichen Referirens ist. Erfahrung und Umgang mit den Geschäften haben ihm schon die praktische Fertigkeit eigen gemacht, alles, was er in den Acten gelesen, und über die Art der Entscheidung im vorläufigen Entwurf durchgedacht hat, zum vollständigen und gründlichen Vortrag im Gedächtniß zu fassen; höchstens zeichnet er nur Hauptumstände und die verschiednen einzelnen Punkte oder Gesetze und Actenblätter, worauf es ankommt, an. Ein Auscultator oder Referendarius muß seinen Extract und Votum deshalb auch beim mündlichen Referiren vorher schriftlich aufsetzen, damit der ihm mündlich correferirende Rath beides vorher mit den Acten vergleichen kann. Dieser Aufsatz darf nun freilich nicht so förmlich, als eine schriftliche Relation abgefaßt werden, vielmehr thut man am besten, wenn man das Project der abzufassenden Sentenz auf einem gebrochenen Bogen förmlich niederschreibt, die Rationes decidendi mit dem Acten-Extract des

Facti

Fakti (der, wie unten vorkommt, ohnedem ein sehr nützlicher Theil der Entscheidungs-Gründe ist) anfängt, und dann die eigentlichen Entscheidungs-Gründe selbst beifüget, so — daß, wenn der Correferent und das Collegium damit einig ist, dieser Entwurf die zu publicirende Sentenz selbst ausmachet.

VI. Unter dem Entwurf der Sentenz wird übrigens alles, was wegen der äußern Form bei schriftlichen Relationen in Ansehung der Sentenz geschehen muß, beobachtet.

Diesen Aufsatz sendet der Auscultator oder Referendarius spätestens 24 Stunden vor dem Anfang der Session mit den Acten an den Correferenten. Dieser setzt seine Erinnerungen bei, und giebt dann alles dem Referenten spätestens beim Anfange der Versammlung zurück.

VII. Da leztrer bei der Aufsetzung des Entwurfs sich die Sache so bekannt machen muß, daß er mit Beihülfe des Entwurfs, und der hie und da unvermerkt nachzublätternden Acten gleichsam auswendig vortragen kann, so lieset er mittlerweile, daß die Decernenda vorgetragen werden, die Bemerkungen des Correferenten durch, und trägt, sobald er bei dem competenten Senat aus dem Distributionsbuch aufgerufen wird, vor; wobei ihn der Correferent controllirt, und die Mängel des Vortrags anmerkt. Wird eine andre Entscheidung beschlossen, oder bei den entworfenen Entscheidungs-Gründen etwas erinnert, so bemerkt es der Referent durch kurze Noten während — oder gleich nach gendigtem Vortrag — bei seinem Entwurf.

§. 203.

§. 203.

Wenn eine Sache zum schriftlichen Referiren distribuirt worden, so muß eine besondre förmlich abgefaßte Acten-Relation vom Referenten aufgesetzet werden. Diese wird gewöhnlich auf gebrochenem Bogen und beschnittenem Papier mit möglichster Vermeidung großer Correcturen — mit einem Wort — sauber — leserlich und correct geschrieben. Oben wird das Rubrum gesetzet: Relatio ex actis Imae vel IIdae vel Revisionis Instantiae, in Sachen des N. c. N. in puncto u. s. w. Dann folgt der Extract des Facti und die Beurtheilung, der gewöhnlich das eigentliche Erkenntniß im vollständigen Entwurf beigefügt wird. Am Ende wird Ort und Datum der abgefaßten Relation gesetzet, demnächst legt der Referent die Relation in Form eines Billets zusammen, versiegelt sie mit seinem Pettschaft, setzet auf der Aussenseite eben die in der Relation geschriebene Rubrik, über derselben aber den Senat, zu welchem die Relation gehört, die Nummer der Relation, den Tag der Distribution, den Nahmen des etwanigen Correferenten, und die Anzahl der Actenhefte.

Die Relation wird sodann dem Präsidenten des Senats mit den Acten übergeben, von diesem präsentirt, und so lange bis sie verlesen wird, aufbewahrt, oder wenn sie von einem Referendario angefertigt worden, dem Correferenten mit den Acten zugestellt, der in Formalibus seine Correlation, eben so eingerichtet, und mit Einschluß der Relation übergiebet.

§. 204.

§. 204.

I. Die **fertigen Relationen** werden in dem Senat, der in der Sache das Erkenntniß abfassen soll, vom Re- und resp. Correferenten wörtlich verlesen. Hiebei controllirt der Präsident den Referenten aus den Acten.

II. Bei diesem **Verlesen** muß der Referent in einem anständigen Ton declamiren, die übrigen Räthe und Referendarien mit aller stillen Aufmerksamkeit den Vortrag verfolgen, nicht zur unrechten Zeit den Referenten unterbrechen, doch aber beim Ende eines Perioden oder Punkts ihre Bedenken äußern, oder sich über das, was ihnen im Vortrag dunkel bleibt, Erläuterung erbitten.

III. Die Wichtigkeit dieses Geschäfts erlaubt es dahero nicht, sich mit Decretiren und andern Nebendingen zu beschäftigen, da es nicht möglich ist, das pflichtmäßige Nachdenken über die Entscheidung mit solchen Nebenarbeiten zu verbinden, wenn man sein Votum auf eine deutliche Kenntniß des ganzen Zusammenhanges der Sache — und auf eine gründliche Beurtheilung derselben bauen will.

IV. Junge Leute aber müssen dem Verlesen um so mehr alle solide Aufmerksamkeit widmen, als es eine gewisse Uebung erfordert, einen langen zusammenhangenden Vortrag genau zu fassen, dies fleißige aufmerksame Zuhören im eignen Referiren bildet, und überhaupt das praktische Genie am mehresten zu seiner Reife bringt.

V. Nach vollendeter Vorlesung jeder Re- und respective Correlation, setzt der Präsidirende unter der Relation ganz kurz das Conclusum, wenn nicht

etwa bei den aus vielen Punkten bestehenden Sachen der Referent es bei jeder Stelle neben seiner Relation bemerkt.

VI. Vor Abfassung des Conclusi wird, wenn die Sache nicht ganz klar ist, über die obmovirten Dubia im Collegio gesprochen. Dabei erfordert das Amt des Präsidis, sich zu überzeugen, daß alle Mitglieder einen richtigen und deutlichen Begriff vom Facto haben. Man recapitulirt allenfalls dessen Vortrag im Wesentlichen, sucht die sich durchkreuzende Ideen der Votanten auf den richtigen Gesichtspunkt zu führen, und analysirt dabei denjenigen, den der Referent sich gezeichnet hat. Unzeitige Uebereilung ist hier dem wichtigsten Endzweck aller richterlichen Bemühungen entgegen; stundenlanges Disputiren, ohne Berichtigung der einzelnen Grundsätze und Materialen, verdunkelt die Begriffe — und ist eben so fehlerhaft. Hier muß das Auge des Präsidii scharf sehen, niemanden sein Votum einschränken, jede Bemerkung des Discours zum nähern Entwickeln benutzen, dann aber auch — und wenn alles dies geschehen — und erwogen ist — dem Ausbruch eines gränzenlosen Zankgeistes — dem zeitverderbenden Wiederholen alles schon Ueberlegten und durch Gründe Gehobenen — steuren. Es muß alles Disputiren seine verhältnißmäßige Gränzen haben, das Collegium zu rechter Zeit viritim votiren, und diese Handlung allen fernern nunmehro unnützen Gesprächen ein Ende machen.

VII. Der Referent nimmt die Re- oder Correlationen mit den Acten an sich, um den Bescheid oder das Erkenntniß abzusetzen.

§. 205.

§. 205.

Criminal- Re- und Correlationen werden allemal schriftlich aufgesetzt und verlesen. Ihre äußere Form ist eben dieselbe, wie bei Civilrelationen; nur ist der Unterschied zu merken, daß, wenn der Referent einen solchen Fall vor sich hat, wo vor Eröffnung des Erkenntnisses zur Bestätigung nach Hofe berichtet werden muß, die Relation in Form desjenigen Gutachtens, welches in dergleichen Fällen dem Ministerio abzustatten ist, eingerichtet wird.

§. 206.

I. Das Absetzen der auf mündliches oder schriftliches Referiren concludirten Urthel oder der Entwurf des ad Acta bleibenden Originalconcepts des Urthels in Extenso, so wie es zur Publication an die Partheien abgefaßt werden muß, gehört zu den Geschäften des Referenten. Ist re- und correferirt, so thut es doch der erste Referent. Er kann sich dessen nicht entziehen, wenn auch ganz wider seine Meinung und Antrag concludirt worden. Er ist verbunden, dasjenige, wovon er nicht überzeugt ist, mit triftigen Gründen zu deduciren. Allerdings eine schwere und verdrießliche Arbeit, die auch selten so gut geräth, als das, wo unsre Ueberzeugung die Feder führt. Indessen bringt die Behandlungsart der Geschäfte es so — und nicht anders — mit sich. Besondre Fälle, da das Präsidium einen andern zum Absetzen ernennt, oder dieser es aus Gefälligkeit gegen den Referenten freiwillig übernimmt, gehören zur Ausnahme. Man muß sich als Mitglied oder Mitarbeiter eines Col-

legii, bei Abfassung der Erkenntnisse sowohl, als bei den Decreten, Resolutionen und Instructionen, zum Gehorsam gegen die Stimme der Pluralität, gewöhnen; und wer nur nicht — durch übertriebenen Eigendünkel geleitet — seine Meinung über alle Stimmen seiner Collegen erhebt, der wird sich bemühen, das, was jene beschlossen, so gründlich als möglich auszuführen. Nur muß man dem Referenten die Gründe der Pluralität nicht nur bei Abfassung des Conclusi nochmals vorlegen, sondern auch bei Vollziehung des Urthels besonders aufmerksam seyn, ob er sie richtig gefaßt habe. Gut ist es, wenn der Präsidirende bei Verzeichnung des Conclusi die Gründe wenigstens kurz beisetzet.

II. Die in der einen Versammlung concludirten Urthel sind in der nächstfolgenden zur **Vollziehung** vorzulegen; der Präsident aber muß darauf, daß dies geschieht, halten.

§. 207.

Da das — über die äußere **Form der Urthel** — und über dasjenige, so im mechanischen Dienst dabei zu beobachten ist — in der ersten Sammlung der Beiträge zur juristischen Litteratur in Preußischen Staaten S. 115. f. f. Bemerkte — manches jetzt nicht mehr Anwendliche enthält; so ist nach der neuen Prozeßpraxis folgendes zu merken.

I. Das Conclusum Collegii auf eine mündliche oder schriftliche Relation — über zum Spruch vorgelegte Acten — ist entweder ein entscheidender — den Streit in der vorseyenden Instanz völlig — oder in Voraussetzung eines abzuleistenden Eides bestimmender — Ausspruch. Dieser heißt ein **Erkenntniß**,

niß, **Urthel**, **Sentenz**. Dieses sind die nach jetziger Prozeßordnung übliche synonimische Benennungen, und es ist im Grunde einerlei, welches Ausdrucks man sich bedienen will.

NB. Die **Agnitions- Contumacial-** und andre **Definitiv-Resolutionen** haben mit den Sentenzen **einerlei Effect**, und sie unterscheiden sich bloß in der Benennung — und demnächst dadurch von den Urtheln, daß sie von Decernenten vorgetragen und abgefaßt werden.

Die **Interims-Resolutionen** haben zweierlei Endzweck, worauf ihr Inhalt gerichtet ist. Sie bestimmen entweder, was noch bei der Ausmittelung des Facti bei der vorigen Instruction mangelhaft geblieben, und also nachgeholt werden muß; oder sie setzen fest, daß über eine strittige zweifelhafte Rechtsfrage an die Gesetzcommission zu berichten sey.

Nebenresolutionen nennt man diejenigen, die neben einer Sentenz die Verfügungen — wegen der Communication — oder Publication — und andre ähnliche Formalia festsetzen.

Es cessirt also jetzt der Unterschied unter Bescheid und Sentenz —. Definitiv- und Interlocuturthel — Haupt- und Beiurthel u. s. w.

II. Die **äußere Form** der Sentenzen oder Resolutionen ist verschieden, bei den ad acta bleibenden **Originalentwürfen**, und bei den **Abschriften** — oder **Ausfertigungen** derselben an die Partheien und Assistenten. Jene werden von sämmtlichen bei der Vollziehung gegenwärtigen Mitgliedern des votirenden Senats eigenhändig unterschrieben; die-

se

se bei bloßen Abschriften nur unter dem Nahmen des Collegii, und bei förmlich ausgefertigten mit der Nahmensunterschrift des dem Senat Vorsitzenden und Bedruckung des großen Siegels ausgegeben. Jene werden in Ansehung des Stempelumschlags anders — als diese behandelt. Uebrigens aber sind diese jedesmal wörtliche Abschriften von jenen.

III. Die **eigentlichen Erkenntnisse** werden 1) oben mit der **Rubrik:** Sentenz, versehen; 2) dann folgt das **Rubrum der Sache**, verbis: In Sachen des N. Klägers (oder Appellanten und Beklagten) oder Klägers und Appellanten, (Revidenten) wider den N. Beklagten (oder Appellaten und Kläger) oder Appellaten und Beklagten (Revisen).

A. Der Nahme der Partheien muß so viel als möglich unterscheidend — nach Vor- und Zunahmen — Character — Wohnort u. s. w. ausgedrückt, und die Qualität, in der sie den Prozeß führen, z. B. als Tutores, Curatores minorennium, Provisores - nomine Pii Corporis, fisci - nomine der Aemter, königlichen Cassen und Anstalten, mit Anzeige der Hauptinteressenten, bemerkt werden. Am besten ist es, die Hauptinteressenten als Parthei aufzuführen, und den sie Vertretenden beizufügen, z. B. in Sachen der minorennen Kinder des N. nahmentlich: Johann, Friedrich, Wilhelm u. s. w. durch ihren Vormund N. Bei Erben sind die sämmtlichen Erben nahmentlich beizufügen.

B. In der ersten Instanz wird der Kläger erst — und dann der Beklagte, in Appellatorio vel Revisorio eben so, wenn beide appellirt oder revidirt haben, mit dem Beisatz: beiderseits

Ap-

Appellanten oder Revidenten, aufgeführt. Wenn aber nur einer das Remedium interponirt, so wird derselbe — er mag Kläger — oder Beklagter seyn — vorgesetzt. Litisdenunciaten, Intervenienten u. s. w. werden bei der Parthei, zu der sie im Prozeß gehören, aufgeführt, z. B. in Sachen des N. Klägers, wider den N. Beklagten und N. als Litisdenunciaten.

C) Das Objectum des Streits wird gewöhnlich nicht in das Rubrum gesetzt, außer, wenn einerlei Partheien mehrere verschiedene Prozesse zugleich führen.

3) Auf das Rubrum folgt eingerückt die Clausel: Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. den verhandelten Acten gemäß für Recht. a) Collegia, die nicht den königl. Titil haben, setzen hier: Erkennen Wir Director und Assessores des N.schen Gerichts, oder: wird von dem N.schen Gericht für Recht erkannt. b) Dagegen wird, wenn unter königl. Titel erkannt wird, das erkennende Collegium nicht in Rubro — sondern bloß am Ende der Sentenz und der Entscheidungsgründe benannt, z. B. königl. Preußische Pommersche Regierung wird bei den Abschriften und Expeditionen gesetzt. Eigentlich sollte auch da, wo ein Collegium aus zwei Senaten besteht, bemerkt werden, welcher von beiden Senaten die Sentenz ertheile. Denn für Partheien, die die Eintheilung des Collegii nach Senaten nicht kennen, ist es auffallend, daß von zwei unter dem Nahmen eines und eben desselben Gerichtshofes eröffneten Sentenzen die eine die andre oft abändert. Dies ist aber bis jetzt nicht gebräuchlich gewesen.

4) Demnächst folgt der sogenannte Tenor sententiae, oder der nackte Satz der richterlichen Bestim-

stimmung: daß Beklagter schuldig rc., und zwar — bei mehrern Punkten oder Beschwerden — über jede besonders.

5) Die Entscheidungsgründe werden der Regel nach hinter dem Tenore sententiae unter der Rubrik: Gründe, beigefügt, nur, wenn sie einfach sind, allenfalls per clausulam: daß — da — u. s. w., Beklagter schuldig rc. dem Tenori prämittirt, zuweilen auch — besonders bei Concurs- und sonst aus vielen Punkten bestehenden Sentenzen — dem Tenori jeden Punkts — gleich vor der Entscheidung des folgenden Punkts gesetzt.

6) Die gewöhnliche Schlußclausel ist: Von Rechts Wegen, die durch die Buchstaben V. R. W. ausgedruckt — und am Ende des Tenoris sententiae gesetzt wird; so wie die Rationes sich gewöhnlich mit der Schlußformel: Weshalb, wie geschehen, zu erkennen gewesen, schließen. Beides ist bloß Observanz und nicht wesentlich.

7) Ehedem wurde keine Sentenz bei der ersten Vollziehung mit einem Dato versehen, weil damals jede Sentenz an einem Tage beiden Theilen zugleich publicirt wurde, und das Datum publicationis das künftige Allegatum derselben ausmachte. Seitdem aber durch die neue Prozeßordnung dergleichen Publication nicht in allen Fällen Statt findet, pflegt man den Tag, da die Sentenz im Original ad acta vollzogen wird, zum künftigen Allegiren beizusetzen.

8) Unter der Sentenz wird bemerkt: a) der summarische Betrag der Urthels- Instructions- Assistenzgebühren, Stempel- und Canzleidienergebühren,

bühren, sofern sie dann erst für jeden Theil festgesetzt worden; jedoch sind die vorher in den Acten und Büchern angesetzten — oder für die Abschrift und Expedition fallenden Gebühren und Stempel nicht mit aufzuführen. b) Bei der Note der umzuschlagenden Stempel ist jeder Bogenbetrag, nebst den Actenblättern, wohin er gehört, besonders zu bestimmen; weil die Canzlei darnach die Cassationsnoten der Stempel einrichten, und Registrator das Einheften der Stempel besorgen muß. c) Ferner, ob die Sentenz zu expediren, oder bloß Abschrift an die Partheien zu ertheilen; und d) was sonst wegen Eintragung der Strafen u. s. w. zu besorgen. e) Auf der ersten Seite des Concepts wird das Registraturzeichen der Acten, wozu die Sentenz gehört, bemerkt.

IV. In den bei jeder Sentenz abzufassenden **Nebenresolutionen**, die bloß mit der Rubrik: Nebenresolution in Sachen N. c. N. mit den Anfangsworten: Es soll u. s. w., gefaßt werden, wird alles dasjenige, so wie in einem Decret angegeben, was 1) die Art der Bekanntmachung oder Mittheilung der Sentenz betrift; besonders ist darin festzusetzen, ob von dem Erkenntniß oder Resolution ein Remedium zuläßig sey — oder nicht, damit bei der Publication oder Communication den Partheien die nöthige Belehrung ertheilt werde. 2) Alle durch die Sentenz sonst — oder bei deren Gelegenheit — veranlaßte Verfügungen, z. B. Remission der Untergerichts- und Reposition der Acten des Collegii, wenn von der Sentenz kein Remedium Statt findet, besondre Erinnerungen und Anweisungen an Untergerichte, Partheien, Justiz-

Justizcommissarien, die nicht eigentlich in die Sentenz gehören.

V. Interimsresolutionen, die vor Abfassung und Eröffnung der Sentenz, Nachholungen der Instruction rc. verordnen, werden mit der Rubrik: Resolutio in causa N. c. N. abgefaßt; z. B. es ist, ehe in dieser Sache ein Erkenntniß abgefaßt werden kann, noch 1) über den Umstand rc. 2) Muß noch rc. Findet das Collegium nöthig, dergleichen Interimsresolutionen mit Gründen abzufassen; so werden solche gewöhnlich jeder Nummer des darin Verordneten gleich inserirt.

VI. Wenn eine Interimsresolution bloß den Bericht an die Gesetzcommission veranlaßt, so wird sie 1) ganz kurz mit der Formel gefaßt: Es soll vor Abfassung des Erkenntnisses nach der Anlage an die Gesetzcommission berichtet werden. Stettin, den rc. 2) In diesem Fall muß der Referent nach Maaßgabe des Corp. Jur. Frid. Buch 1. Th. 1. Tit. 13. §. 8. die Anfrage beilegen.

Diese besteht a) in einem nach der gewöhnlichen Form eingerichteten, den anfragenden Senat in Rubro anführenden Anschreiben an die Gesetzcommission, (weil durch neuere Verordnung die in dem Corp. Jur. Frid. vorgeschriebene Anfrage in Form eines an den Großkanzler zu adressirenden Berichts nicht mehr Statt findet,) welches, mit Beziehung auf die beiliegende Speciem Facti, ganz kurz die Frage vorlegt, worauf es ankommt, und mit dem Antrage auf ein Decisum schließt; b) die dazu gehörige Species Facti enthält den Vortrag des concurrirenden Facti, und demnächst das ex jure deducirte Gutachten.

§. 208.

§. 208.

In Ansehung des **wesentlichen Inhalts** der Urthel und Resolutionen, soll

I. zuvörderst in Tenore sententiae dasjenige, was noch ad legitimationem ad processum fehlt, festgesetzt — und dessen Beibringung verordnet werden.

NB. Was ratione legitimationis ad causam noch fehlt, scheint eigentlich nicht in die Sentenz zu gehören, oder vielmehr muß es vor Abfassung der Sentenz durch eine Interimsresolution erfordert werden.

II. Die **Beurtheilung der Richtigkeit der Formalien**, die ehedem bei Appellations- und Revisionserkenntnissen nothwendig war, findet man auch jetzt noch in manchen Sentenzen. Sie scheint aber ganz überflüßig zu seyn, da die neue Prozeßordnung Formalitäten nicht so genau achtet, und wenn sie etwa so wesentlich mit den Materialien verbunden wären, daß sie die Entscheidung dieser so — oder anders — veranlassen, man dies in den Gründen ausführen kann.

III. Bei den die **Hauptsache entscheidenden Stellen** der Sentenz muß 1) Tenor sententiae von den Rationibus sorgfältig unterschieden werden. 2) Das Requisitum der genauen Bestimmtheit einer Sentenz erfordert, daß, wenn Kläger mit seiner Klage abgewiesen wird, man nicht bloß setze: daß Kläger mit der gegen Beklagten angestellten Klage abzuweisen. Vielmehr muß dabei ausgedrückt werden, was die abgewiesene Klage für einen Gegenstand gehabt, und worauf der Antrag gerichtet gewesen. 3) Alle allgemeine und besondre — nicht

jedem

jedem Privatmann bekannte Sätze in sich fassende — Ausdrücke müssen vermieden werden: z. B. ist in Ehescheidungssachen nicht genug, zu sagen: daß Kläger und Beklagter in die gesetzlichen Strafen der Ehescheidung vertheilt werde; vielmehr gehört noch in die Sentenz die Bestimmung, worin diese Strafen bestehen, z. B. mithin der Kläger oder Beklagter dem Gegner den vierten Theil seines Vermögens rc. 4) In Appellations- oder Revisionssentenzen ist statt Sententia a qua der Ausdruck: Erkenntniß des Nschen Gerichts vom rc. besser. 5) Wenn in dem zweiten oder dritten Erkenntniß eins der vorigen bestätiget wird, so darf der Inhalt der bestätigten Sentenz nicht widerholt werden; wird aber reformirt, so ist nicht nur der Inhalt der abgeänderten Sentenz zu wiederholen, sondern auch das directo contrarium festzusetzen, z. B. daß Beklagter zu der erkannten Zahlung der 100 Rthlr. nicht verbunden, sondern Kläger rc. mithin Sententia a qua solchergestalt abzuändern. 6) Bestätigungen einer vorigen Sentenz, die diese nur etwas modificiren oder declariren, werden so gefaßt: daß das Erkenntniß vom rc. mit der Maßgabe zu bestätigen, daß u. s. w., oder, daß rc. zu bestätigen, jedoch versteht sich von selbst, daß rc. 7) Bei Urtheln auf noch abzuleistende Eide muß der Effect des geleisteten — eben sowohl — als des nicht geleisteten — Eides festgesetzt werden. 8) Die Bestimmung, wer die Prozeßkosten tragen solle, oder ob sie zu compensiren, gehört eben sowohl — als 9) die Festsetzung der Instructions- Assistenz- Mandatarien- Commissarien rc. Gebühren — zum Schluß des Tenoris sententiae.

IV. Die dem Tenori sententiae beizufügende Entscheidungsgründe 1) werden zwar gewöhnlich ohne Voraussetzung der Species Facti abgefaßt; indessen scheint ein kernigter Auszug des bei der Instruction ausgemittelten Facti ein mehrentheils wesentliches Prämissum der Entscheidungsgründe zu seyn; denn diese lassen sich ohne jenen selten mit Gründlichkeit beurtheilen, und es soll doch die Parthei, jeder Rechtsgelehrter, den sie consulirt, und auch vorgesetzte Collegia, bei denen wegen der weitern Rechtsmittel angefragt wird, von dem auf die Lage des Facti passenden Inhalt überzeugt werden.

2) Die Entscheidungsgründe selbst müssen gründlich abgefaßt, in kurzen — ründen — Perioden vorgetragen — und nach einem guten System hinter einander geordnet werden.

3) Bei Appellationssentenzen können sie ganz wegfallen, wenn das erste Urthel schon alle Gründe richtig und vollständig enthält, und im Appellatorio nichts Neues in jure et facto vorgekommen. Man confirmirt dann bloß cum clausula: aus den angeführten unwiderlegten Gründen.

4) Der Regel nach werden die Zweifelsgründe nicht beigefügt, es sey denn, daß sie sehr vielen Schein haben; in welchem Fall man sie entweder den Entscheidungsgründen vorsetzt, oder noch besser mit den letztern gelegentlich verbindet.

5) Zum Beweise der zum Grunde liegenden Rechtssätze kann und muß man die Gesetze allegiren; und mehrentheils ist es zur mehrern Ueberzeugung dienlich, sie wörtlich — und in deutscher Sprache — anzuführen. Stellen der Doctorum gehören nach dem Sinn der neuen Prozeßordnung nicht hieher;

bei

bei Anfragen an die Gesetzcommission aber können sie im Gutachten bemerkt werden. Gründet sich das Urthel auf ein Decisum der Gesetzcommission, so muß dessen Inhalt cum Dato — nebst dem Dato des Rescripti approbatorii — allegirt werden.

V. Interimsresolutionen — auf weitere Instruction — mit Gründen abzufassen, hat seinen guten Nutzen, um den Endzweck zur weitern Verfolgung der Instruction — und zur Belehrung der Partheien — sichtbar zu machen, besonders wenn ein fremdes Collegium die Ergänzung der Instruction besorgen soll; nur muß man sich hüten, daß dadurch nicht die künftige Entscheidung zum voraus deutlich bekannt werde.

§. 209.

I. Das von einem Referendario abgesetzte Urthel oder Resolution stellt derselbe dem Correferenten zur Unterschrift zu, der es allenfalls corrigirt, und den Referendarium nach der Correctur von neuem abschreiben läßt.

II. Sehr nützlich ist es, wenn sie im versammleten Senat wörtlich abgelesen werden. Auf alle Fälle liegt dem Präsidenten ob, sie genau durchzugehen, und zu untersuchen: ob darin der Sinn des Conclusi richtig gefaßt, und alles, was zum Wesen und zur Form erforderlich, vollständig beobachtet worden, — ob die Gründe treffend und passend sind. Besonders ist diese Prüfung bei dem von einem überstimmten Referenten Abgefaßten nöthig.

III. Die vollzogenen Urthel wurden ehedem, wenn ihre Publication an Partheien — oder Advocaten, so sich an dem Gerichtsort aufhielten, geschehen

schehen sollte, an eben dem Tage der Vollziehung publicirt, und dann erst in der Canzlei abgeschrieben und expedirt. Jetzt schlägt man bei einigen Collegien den umgekehrten Weg ein, läßt zuvörderst die sämmtlichen Abschriften in der Canzlei besorgen, und alsdann werden die Abschriften oder mundirten Urthel gleich bei der Publication ausgehändigt.

IV. Man sehe — wegen **Eintragung** der vollzogenen Urthel ins Sportel-Cassen-Urthelsbuch — das Sportel-Cassen-Reglement von 1782. §. 18—42., die Stettinsche Anwendungsinstruction desselben vom 28. Decbr. 1782. Art. V—XIV; wegen **Anfertigung** der Designationen von den vollzogenen und zur Canzlei gehenden Urtheln und deren Publication — das allgemeine Registratur- und Canzleireglement von 1782. §. 213 bis 215. und die Stettinsche Anwendungsinstruction derselben vom 28. Decbr. 1782. Art. LV und LVI., das Circulare vom 20. Septbr. 1783. Abschnitt 1. und das Stettinsche Conclusum über dessen Anwendung vom 3. Novbr. 1783. §. 8.

Nach diesen Vorschriften gilt eine **fünffache Art der Publication**: 1) durch den wöchentlich jeden Gerichtstag zur Publication der Urthel ernannten Rath — an die in loco judicii gegenwärtigen Partheien, Assistenten und Justizcommissarien; 2) durch den Deputatum, der die Sache instruirt hat, in besondern Fällen. Diese Publicationsart ist zwar in dem Corp. Jur. Frid. als die Regel vorgeschrieben; da aber die Verhinderungen des Deputati sie oft unanwendlich machen, so wird sie in Stettin nur bei Concurs- und Credit- und andern besondern Fällen gebraucht. 3) Durch schriftliche Zufertigung

gung des Urthels, mit der Belehrung der Remediorum an abwesende Partheien, die keine rechtsverständige Assistenten in loco judicii haben; 4) durch den Auftrag an einen auswärtigen Commissarium, das Urthel einem — oder beiden Theilen zu publiciren. 5) Sentenzen, über die von einem andern Collegio instruirten Sachen, sendet man an das instruirende Gericht zur Publication.

Bei allen diesen Publicationsarten besteht das Wesentliche darin, daß den Partheien die nöthige Belehrung: ob — und in welcher Art ein Remedium gegen das Urthel — oder entscheidende Resolution — zuläßig, deutlich gegeben, und wie es geschehen, in dem Publicationsprotocoll — oder Zufertigungsmandat ausgedruckt werde. In Stettin wird bei Publicationen an Assistenten oder Justizcommissarien bloß das Wort: Publicatum den ꝛc. gesetzt; dagegen aber ein besonders Protocoll aufgenommen, wenn die Publication den Partheien selbst geschieht.

Neun-

Neunter Titel.

Von Prüfung der Candidaten.

§. 210.

I. Die Gesetze der Preußischen Staaten erfordern bei sämmtlichen Justizbedienten eine Prüfung ihrer Fähigkeiten; und diese macht daher ein wichtiges Geschäft der Collegien aus.

1) Zu wirklichen Rathsstellen bei Regierungen und Landes-Justizcollegiis geschieht sie bei der Immediat-Examinationscommission zu Berlin, nach Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 4. §. 20—31.

2) Von den Prüfungen bei geistlichen Aemtern, als Prediger-, Probst- und Schulbedientenstellen soll unten im dritten Abschnitt gehandelt werden.

3) Bei Subalternen-Bedienungen, die keine eigentlichen Rechtskenntnisse, sondern bloß andre Fähigkeiten des mechanischen Dienstes erfordern, als Rendanten-, Calculator-, Registrator-, Executor-, Canzleidiener-, Canzlisten- und Copistenstellen u. s. w., dirigirt zwar das Landes-Justizcollegium die Prüfung, ihre unmittelbare Vollziehung aber wird mehrentheils einem einzelnen Mitgliede — oder Untergerichtsbedienten — oder höhern Sub-

altern — aufgetragen, und von diesem nach der Natur der zu dem Amt gehörigen Geschäfte angestellt.

4) Hauptsächlich aber sind es die — eine Rechtskenntniß erfordernden —, Aemter, zu welchen die Competenten bei dem Landes-Justizcollegio geprüft werden müssen, und worauf sich die hier vorzutragende Lehre von Prüfungen einschränkt.

II. Dies Geschäft ist — seit der neuen Justizeinrichtung — einer aus den Mitteln des Collegii niedergesetzten Commission bei jedem Landes-Justizcollegio anvertraut, die unter Direction des Präsidenten oder Directors steht, und aus welcher ein oder zwei Mitglieder in jedem Fall ernannt werden, die die Prüfung im Beiseyn jenes Präsidis der Commission bewirken.

III. Die Frage, ob jemand zum Examen zu verstatten, ob die Prüfung bloß in einem mündlichen Examen bestehen — oder mit Probearbeiten verbunden werden soll? — Ob jemand, der schon vorhero zu einem andern Amte examinirt worden, nochmals geprüft werden müsse, bestimmt das Collegium nach den Gesetzen und besondern Umständen.

VI. **Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften**, wie die Prüfung der Candidaten zu Justizbedienungen geschehen soll, sind: 1) Das Corp. Jur. Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 4. §. 3—5 wegen des Examens zum Auscultator; 2) §. 9—10. wegen der Referendarien; 3) §. 25—29, wegen des Examinis rigorosi zu Rathsstellen; 4) Tit. 7.

§. 10.

§. 10. und folgende, wegen der Justiz-Commissarien.

§. 211.

Unter allen dem Staat schuldigen Bürgerpflichten der Justizbedienten ist es gewiß eine der wichtigsten, die öffentlichen Aemter mit Leuten zu besetzen, die deren Verwaltung gewachsen sind, und alle dazu erforderliche Talente und theoretisch-praktische Kenntnisse besitzen. Dies fordert der Staat mit Recht als eine Gewissenssache von denen, die die Prüfung der zu Bedienungen gelangenden Candidaten besorgen. Von der andern Seite aber beruht das ganze zeitliche Glück eines jungen Menschen auf dem glücklichen — oder widrigen Erfolg dieser Prüfung. Besitzt er wirklich die, zu dem ihm bestimmten Amte, erforderliche Eigenschaften, und ist nur ein zweckwidriges Verfahren und Betragen von Seiten des Examinators die Ursache, daß er diese wirklich vorhandene Geschicklichkeit eben bei Beantwortung der vorgelegten Fragen nicht äußerlich zeiget; so ladet jener eine der schwersten Verantwortungen auf sich, wenn er aus Bosheit, Leichtsinn, Bequemlichkeit, übler Laune — oder andern Nebenabsichten den brauchbaren Bürger für unfähig erklärt, und dessen Ehre und Beförderung zum Opfer seines pflichtwidrigen verkehrten Verfahrens macht. Der Examinandus selbst muß aber auch seiner Seits nicht leichtsinnig den wichtigen Schritt zum Examen thun, ohne zu wissen, was für Fertigkeiten man in demselben nach der Absicht der Prüfung von ihm mit Recht fordern kann; ohne sich genau zu prüfen, ob er diese wirk-

wirklich besitze. Ist er aber hierüber gesichert, so muß er auch dem davon abzulegenden Zeugniß keine Hindernisse seiner Seits in den Weg legen.

§. 92.

Von Seiten des Examinators wird

I. ein redliches Herz erfordert, welches jener heiligen Pflichten gegen den Staat von der einen — und gegen den Examinandum von der andern Seite — eingedenk — dies Geschäft als eine Gewissenssache treu ausrichtet, und die Cabalen verabscheut, die durch Empfehlungen und andre Nebenwege so oft das wahre Verdienst von Beförderungen verdrängen — und sie dem minder — oder gar un — würdigen zu erschleichen sich erkühnen; — Ein Herz, das — seiner Pflicht getreu — keine Auswahl des Standes, Vermögens, vornehmer Verbindungen kennt, wenn es auf Prüfung der persönlichen Talente ankommt; das sie im Abkömmling des Bauren und Handwerkers — des Privatmanns so gut — als in dem Sohn oder Verwandten des Ministers, nach einerlei Regeln unpartheiisch aufsucht, und da, wo es sie findet, erkennet! Mit diesen edlen Zügen verbinde man

II. männliche Standhaftigkeit, die der Stimme eines tändelnden Mitleidens das Gehör versagt, wenn es uns Nachsicht und Schonung eines unfähigen Subjectes auf Kosten des Staats und unsrer Pflicht zuruft. Hier ist Gefälligkeit, die einen Unwissenden durch leichtsinnige Prüfung zu einem seine Kräfte übersteigenden Amt führet, ein grausamer Freundschaftsdienst. Nichts ist der Ruhe und Glückseeligkeit des Menschen gefährlicher,

als

als eine öffentliche Würde, der er nicht gewachsen ist. Kummer und Noth und andre aus einem fehlgeschlagenen Examen entstehende Uebel sind nichts gegen diese folternde Lage.

III. Männlicher Ernst — durch Güte des Herzens veredelt — messe dann ferner äusseres Betragen gegen den Examinandum nach den Regeln einer gefälligen, Zutrauen erweckenden Begegnung ab. Das bescheidne Verdienst ist am mehresten geneigt, mit einer gewissen Schüchternheit, mit Mißtrauen in sich selbst, vor seinem Kunstrichter zu erscheinen. Der noch so gesetzte Jüngling tritt zum Examen mit banger Ungewißheit des Ausgangs. Die Scene ist zu wichtig — zu entscheidend für oder wider seine Ehre und ganzes zeitliches Glück, als daß sie nicht seine Fassung in etwas erschüttern — und die so nothwendige Gegenwart des Geistes begränzen sollte. Hier ist es also Pflicht des Examinators, bei der Eröfnung seines Geschäftes den sinkenden Muth durch Leutseeligkeit aufzurichten. Er rede den Candidaten nicht mit der finstern Amtsmiene eines strengen Kunstrichters an, sondern zeige sich ihm gleich bei dem den eigentlichen Fragen vorhergehenden Einleitungs-Gespräch als einen Freund; er bemühe sich, durch dies äussere Betragen, Muth und Unerschrockenheit zu erzeugen. Er übereile die Antworten nicht mit übertriebener auffahrender Hitze, und erlaube sich überhaupt keinen Ausbruch übler Laune, die den Examinandum muthlos machen — und ihn mit Angst und Furcht erfüllen könnte.

IV. Hauptsächlich aber wird zu einem Examinator eine eigne gründliche theoretisch-praktische Rechtskenntniß erfordert. Sind seine Begriffe

verworren, hängt er sich sclavisch an Worte und Gedächtniß-Sachen, so wird er natürlich seine Fragen unverständlich vortragen, und der geschickteste Candidat ist nicht im Stande, sie genugthuend zu beantworten; jede Antwort, die nicht gerade wörtlich in die Gedächtniß-Maschine des Examinators eingreift, wird dieser für falsch erklären, wenn gleich der Begriff richtig getroffen wäre.

V. Nicht bloß theoretische Professor-Gelehrsamkeit, sondern geübte Fertigkeit, die Rechtstheorie aus ihrem wahren Gesichtspunkt des Brauchbaren — in den Geschäften Anwendlichen — zu betrachten, und so ihre Wahrheiten in dem Verstande des Examinandi aufzusuchen, ist hier ferner eine nothwendige Eigenschaft. Ohne diese wird er sich bei Lieblings-Pointillen — bei der sogenannten eleganten Jurisprudenz zu tief einlassen, und in beiden Fällen seines Endzwecks verfehlen. Der beste Critiker und elegante Jurist ist deswegen noch kein brauchbarer Richter — selbst noch nicht zum ersten Bildungsschritt reif. Es muß daher

VI. der Examinator genau den Umfang derjenigen Amtsgeschäfte kennen, zu deren Verwaltung der Candidat sich als geschickt im Examen zeigen muß. Er muß das Detail derselben selbst inne haben, um bei seiner Prüfung die dahin einschlagenden Kenntnisse zum Grunde zu legen. Und alles dies erfordert

VII. eine solide Vorbereitung über den allgemeinen Examinationsplan, dessen Ausführung mit gehöriger Rücksicht auf die in dem Discours sich darbiethende Veranlassungen geschehen muß, ohne eben

eben pedantisch vorhero entworfene Fragen der Reihe nach durchzugehen, und eine nicht ermüdende Gegenwart des Geistes bis zu dessen Vollendung.

§. 213.

Bei dem Examinando wird, außer der wirklichen Geschicklichkeit, manches erfordert, von dessen Verabsäumung oft der widrige Ausgang abhangen kann. Denn

I. Muß der fleißigste und fähigste Kopf nicht mit der — jungen Leuten überhaupt unanständigen — Mine des Eigendünkels und gelehrten Stolzes vor dem Examen erscheinen, sich seiner Talente nie auffallend rühmen, und — ohne eben in kriechende Schmeichelei zu verfallen — doch die Regeln der Höflichkeit vor und in dem Examen gegen die Examinatores beobachten, während der Prüfung die Rolle eines bescheidenen — vom Geist einer anständigen Unterwürfigkeit belebten — Mannes spielen, nicht trotzig und achtungswidrig disputiren; sondern seine Antworten mit Gründen unterstützen, dann aber sich beim Tadel des Examinators beruhigen. Denn hier ist nicht der Ort zum Disputiren. Selbst bei dem redlichsten Examinator erzeugt ein dergleichen Betragen gewissen Widerwillen, der seinen sonst gefälligen Ton unvermerkt in den entgegengesetzten umstimmt, und wenn der Examinator sogar die Schwäche besäße, dergleichen jugendliche Fehler wirklich zu rügen, so wird es ihm ein leichtes seyn, solchen Dünkel zu demüthigen.

II. Die Klugheit erfordert es, selbst in Kleinigkeiten dasjenige abzuändern, woran der Examina-

minator einen Mißfallen bezeugt, z. B. nur grade das, was gefragt wird, zu beantworten, wenn man merkt, daß weitere Ausdehnung keinen Beifall gefunden.

III. So wie aber der ad I. getadelte Eigendünkel gewöhnlich bei empfindlicher Erwiederung des Examinators bald zum entgegengesetzten Fehler der **Kleinmuth** ausartet, so müssen auch

IV. Diejenigen, die mit der, dieser wichtigen Handlung an sich natürlichen **Furcht** erscheinen, sich zum voraus gegen die widrigen Wirkungen derselben waffnen. So nöthig auch an sich einem jeden jungen Menschen eine gewisse gelehrte Bescheidenheit, und so gegründet auch die Ueberzeugung bei ihm ist, daß ihm — bei allem Talent und glücklich angewandtem Fleiß — noch manches und sehr vieles zum vollendeten Rechtsgelehrten fehle; so wenig hat er doch Ursache, die Scene der öffentlichen Prüfung zu scheuen, den Schauplatz derselben mit Mißtrauen in sich selbst zu betreten, wenn er nur vorher sich selbst unpartheiisch geprüft, und erfahrne Männer darüber um Rath gefragt hat: was für Kenntnisse und in welchem Grade sie zu dem Amte, wozu er geprüft werden soll, erfordert werden. Dies ist ein wesentliches Vorbereitungs-Geschäft zum Examen.

V. Die gesunde Vernunft giebt es von selbst, daß man in kein Amt treten, auf dasselbe Anspruch machen darf, ohne den Umfang der dessen Verwaltung ausmachenden Geschäfte — und die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten — **historisch zu kennen**, und ohne vorhero überzeugt zu seyn, daß

daß man die leztern besitze. Geschieht dies nicht, so kann der in thesi geschickte — hypothesi aber unwissende — oder noch nicht genug geschickte — Rechtsgelehrte die Schande und den Verdruß einer mißlungenen Prüfung erfahren. In dieser Rücksicht ist es nützlich, die vorläufige Untersuchung anzustellen, sich deshalb an einen erfahrnen Freund zu wenden, sich einem von demselben zu haltenden Privatexamen zu unterwerfen, und jede Gelegenheit zur Beiwohnung andrer öffentlichen Prüfungen zu benutzen. Ist man nun über diesen sonst in Ungewißheit bleibenden Punkt gesichert, so kann man auf diesen vesten Grund

VI. jenen unerschrockenen Muth bauen, der allen Gefahren dann standhaft entgegengeht, und eines unfehlbaren Sieges gewiß ist, wenn er zum Voraus keine Hindernisse zur Erreichung seines Endzwecks vernünftigerweise vor sich sieht, und die bloß in Vermuthungen bestehenden, durch Gegenmittel zu heben im Stande ist. Gesezt, man argwöhnte auch eine bis aufs höchste getriebene Strenge, so mache man sich bereit dazu, auch dieser die Spitze zu biethen; man bereite sich sorgfältig vor — durch fleißiges Wiederholen der Kenntnisse, die man ehedem inne gehabt, deren theoretisches Detail aber durch Länge der Zeit hie und da dem Gedächtniß ganz oder zum Theil entfallen seyn könnte. Der größte praktische Rechtsgelehrte wird, wenn er sich einer nochmaligen Prüfung unterwerfen soll, Compendia und deren Erklärungen, Eintheilungen und Hauptgrundsätze in jeder Materie nochmals durchstudiren müssen, wenn er nicht manche darauf gerichtete Fragen verfehlen will. Ist dies nun geschehen, so

so denke man sich den Examinator als einen redlichen, gewissenhaften Mann, der so handelt, wie er oben geschildert ist, und erscheine mit diesem Zutrauen vor ihm.

VII. Nun wird noch der Zweifel übrig bleiben: Ob man auch im Stande und in der Uebung sey, sich über das, was man wirklich weiß, richtig — deutlich — und schnell **auf der Stelle auszudrucken.** Fehlt diese Eigenschaft, so ist man allerdings in der Gefahr, durchzufallen. Man benutze daher alle Veranlassungen, sich in dieser Fertigkeit zu üben; man declamire bei der Vorbereitung die Antworten laut, suche sich mit guten Freunden im examiniren und antworten zu üben, und **studire die Theorie so**, daß man

VIII. das ganze System eines jeden Haupttheils derselben nach den sich folgenden Hauptmaterien auswendig im Kopf hersagen kann, dann eben so bei jeder Hauptmaterie — ihre Haupterklärungen und Eintheilungen und Grundprincipia durchgehet, und jeden Satz mit seinen Gründen analysirt. Denn Gedächtniß und Nachdenken müssen bei dieser Vorbereitung, so wie überhaupt bei allem Studiren, sich die Hand biethen.

IX. Demnächst erfordert jene Vorbereitung auch eine Uebung in der Fertigkeit, von einer Materie zu einer ganz andern **schleunig überzugehen**, die z. B. bei einigen Fragen auf die Materie von Contracten gerichtete Aufmerksamkeit mit einem Mal zur Lehre von Servituten, von Verbrechen, von Vormundschaften u. s. w. hinzuwenden; weil manche Examinatores nach dieser Methode fragen; und nun lasse man

X.

X. die auf so guten Gründen beruhende Zuversicht nicht wanken, wenn man hie und da — vielleicht wohl gar die erstern Fragen nicht richtig — oder gar nicht — beantwortet (dies kann dem Geschicktesten begegnen), sammle und erhalte die Aufmerksamkeit bloß auf den Gesichtspunkt des richtigen und promten Antwortens, ohne zufällige Nebendinge — hie und da harte Ausdrücke des Examinators — zu achten. Bis zum Augenblick des Examens bilde man ihn sich als einen strengen, harten, unbarmherzigen und furchtbaren Kunstrichter; wenn aber derselbe wirklich erscheint, so denke man sich ihn als Menschenfreund, der sich mit uns liebreich unterreden will. Jedes beifällige Betragen stärke die Fassung und Gegenwart des Geistes, ohne in dem Augenblick auf den Tadel unrichtiger Antworten zu achten.

XI. Endlich hat der Examinandus noch in dem Fall besondre Regeln zu beobachten, wenn **mehrere zugleich examinirt werden.** Er mache sichs zum Grundgesetz, jene nicht in ihren Antworten zu unterbrechen, oder gar sie ausstechen zu wollen. Er antworte nicht gleich, wenn ein andrer bei der vorgelegten Frage stottert, oder sie ganz verfehlt, sondern warte, bis die Frage an ihn gerichtet wird.

§. 214.

Die Prüfungen eines Candidaten sind **verschiedener Art.**

I. In Absicht der äußern **Form** sind sie

1) **Fragen**, die dem Examinando zur Beantwortung vorgelegt werden. Dies kann schriftlich ge-

geschehen, so daß man die Fragen auf einem gebrochenen Bogen niederschreibt, und den Examinandum bei jeder sogleich beisetzen läßt.

Diese Methode ist bei den Justiz-Collegien nicht gebräuchlich; im Grunde hat sie auch wenigen Nutzen. Denn wenn man nicht viel Zeit mit dem Examen verlieren will, so können nur wenige Fragen in dieser Art beantwortet werden. Es wird auch dem Candidaten schwerer, das, was nicht bloß in Definitionen und Divisionen besteht, schriftlich zu beantworten. Im Discours ist er weniger an einzelne Worte und Verbindungen des Styls gebunden, und kann sein Judicium besser zeigen. Ohne Verbindung mit mündlichem Examiniren ist es also unzureichend, und selbst dann zur künftigen Legitimation der Examinatoren — als der dabei zum Grunde liegenden Hauptabsicht — entbehrlich, wenn das Examinations-Protocoll, wie unten vorgeschlagen, eingerichtet wird.

Die zweite Art zu examiniren ist der **mündliche Discours**, der hauptsächlich in Fragen und Antworten besteht, und der da, wo das schriftliche Examiniren eingeführt ist, doch damit verbunden werden muß, wenn man seines Endzwecks nicht verfehlen will.

2) Mit dem eigentlichen Examen werden mehrentheils schriftliche Aufsätze verbunden. Dahin gehören die sogenannten Probe-Instructionen, die Probe-Relationen und die sonstigen Probe-Aufsätze und Instrumente.

II. In Absicht des Endzwecks theilt man die mündlichen Prüfungen — in **förmliche Examina**, die

die nemlich das entscheidende Zeugniß von der erforderlichen Fähigkeit zum Endzweck haben — und in vorläufige Colloquia oder Tentamina, die dem förmlichen Examen vorhergehen, und gleichsam nur ein Informationsgeschäft sind, ob der Examinandus wohl im Examine praestanda prästiren werde. Letztere sind bei der Justiz nicht gebräuchlich, dagegen aber bei der Consistorial-Prüfung der Theologen eingeführt. Sie haben den Nutzen, daß hier der Examinandus mit dem Examinator gleichsam im freundschaftlichen Privatgespräch, wo mehr discourirt als eigentlich gefragt wird, bekannter und dreister wird, seine Art zu fragen kennen lernt, und sich also beim förmlichen Examen mehr demselben bequemen kann, mithin die bei geschickten Leuten oft ihrer Beförderung nachtheilige Furcht gehoben wird. Der Examinator selbst lernt seinen Examinandum näher kennen, entdeckt seine subjectivische Stärke und Schwäche, und ist nun im Stande, da, wo sie bloß im Temperament oder andern — der wissenschaftlichen Fertigkeit unnachtheiligen — Mängeln liegt, beim wirklichen Examen zu Hülfe zu kommen. Das vorläufige Tentamen kann, wenn sich dabei gute Anlagen zeigen, selbst manche Mängel des Examens, die vielleicht nur aus temporellen Veranlassungen entstehen, ergänzen. Mit einem Wort: da der Mensch nicht in jedem Augenblick gleich standhaft, gefaßt und aufgeklärt ist; so ist es nützlich, seine Prüfung zu verschiednen Zeiten zu erneuern, damit nicht die kurze Dauer einer Prüfung, wo grade vielleicht solche Hinderungs-Ursachen des freien Antwortens eintreten, den Examinandum auf die ganze Zeit seines Lebens unglücklich mache. Alle diese Gründe scheinen auch das

vor-

vorläufige Tentiren zur künftigen Anwendung bei Justiz-Collegien zu empfehlen.

III. Manche Examen werden 1) **öffentlich** gehalten, so daß ein jeder dem Examen beiwohnen kann, **andre** 2) so, daß nur diejenigen zu dessen Anhörung zugelassen werden, die sonst den Zutritt zu den Conferenzen des das Examen veranstaltenden Collegii haben, oder dazu vom Collegio Erlaubniß erhalten. Da die Gesetze hierunter nichts bestimmen; so kommt es auf die Observanz eines jeden Gerichtshofes an, welche Art von beiden üblich ist. Die publiquen Examina sind indessen nicht anzurathen; sie zerstreuen durch das unvermeidliche Geräusch, machen mehrentheils den Examinandum furchtsam, und geben Gelegenheit, daß das Publikum ohne gehörige Einsicht die Examinatoren und Examinandos schief beurtheilt. Dagegen aber sollte man in den Privat-Prüfungen alle Candidaten, Rechtsbeflissenen und andre schon in öffentlichen Aemtern stehende Rechtsgelehrte admittiren, weil dies eine gute Gelegenheit ist, sich der Theorie zu erinnern, zu eignen Examinibus zu bilden, und allen Verdacht einer Partheilichkeit zu heben.

IV. Eine wesentliche Eintheilung der Prüfungen überhaupt bezieht sich auf die **Verschiedenheit der Bedienungen**, die dem Examinando anvertraut werden sollen. Dieses ist überhaupt ein Hauptumstand, der bei dem Plan eines jeden Examens in Erwägung gezogen — und sowohl den Examinatoren als Examinandis vorher **bekannt gemacht** werden muß. In diesem Betracht kann man die Justiz-Examina in folgende Haupt-Classen theilen: 1) zum Amte eines Auscultators. Conf. Corp. Jur. Frid.

Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 4. §. 3 — 4. 2) zum Amte eines Referendarii a. a. O. §. 9 und 10. 3) zu Justiz-Commissarien. Siehe Corp. Iur. Buch. 1. Th. 3. Tit. 7. §. 9, 4) Bei Untergerichts-Bedienten verordnet zwar das Corp. Iur. Frid. keine besondre Prüfung a. a. O. Tit. 8. §. 4. indessen wird solche dennoch in manchen besondern unten angegebenen Fällen nothwendig.

Da dergleichen Prüfung entweder nur einen Candidaten — oder mehrere zugleich — sondiret, und im leztern Fall zuweilen zwei oder mehrere zu einer und eben derselben Bedienung geprüft werden sollen, so daß der Geschickteste von ihnen auszumitteln ist; so theilen sich hiernach die Prüfungen 1) in einfache und 2) in Auswahls-Prüfungen.

§. 215.

Die allgemeinen Regeln, ein mündliches Examen zweckmäßig einzurichten, sofern sie auf sämmtliche §. 214. unterschiedene Fälle passen, sind folgende:

I. Der **Endzweck** einer jeden Prüfung geht dahin, sich zu überzeugen, daß der Examinandus die zu dem ihm anzuvertrauenden Amte erforderliche Kenntniß und Fertigkeit besitze; und, wenn mehrere zu einer Bedienung sich melden, welcher von ihnen vor den andern den Vorzug verdiene.

Die Erreichung dieses Endzwecks ist also auch die Grundregel bei diesem Geschäfte. Aus ihr folgt die zweite, daß da, wo nicht bloß theoretische Wissenschaft, sondern zugleich wirkliche Anwendungsfertigkeit erfordert wird, das mündliche Examen

men mit Anwendungs-Proben und deren Censur verbunden werden muß; und die dritte: daß, wo mehrere um den Vorzug streiten, nicht bloß individuelle Fähigkeit eines jeden Subjects, sondern zugleich der mindere — oder größere — und überwiegende Grad derselben vergleichungsweise untersucht und bestimmt werden muß.

Die Grundregel setzt voraus, daß der Examinator auf die allgemeinen Talente — dann aber auch auf die zum anzutretenden Amte unmittelbar erforderliche — das Augenmerk seiner Prüfung richte. Daher wird er nicht mit einem künftigen Auscultator in das Detail des Staatsrechts — mit einem bloßen Unterrichter nicht in das Lehnrecht — entriren.

Es giebt ferner die Natur der Sache von selbst, daß es unmöglich sei, alle Theile der zu jedem Amte erforderlichen Wissenschaften einzeln durchzugehen, oder auch nur die sämmtlich dahin einschlagenden Materien in ihren Grundlinien vollständig zu berühren. Dies ist aber auch nicht nöthig.

II. Man schränke sich also nur darauf ein, bei dem Anfange des Examens zu untersuchen: ob der Examinandus einen deutlichen Begriff von dem ganzen Umfange der ihm zum Amte sogleich nothwendigen Wissenschaften besitze; ob er mit den Quellen bekannt sei, woraus sie ihre Grundsätze schöpfen, und die Wissenschaften und Materien in ein zweckmäßiges System zu ordnen — und zu unterscheiden wisse, so wie es nicht grade auf pedantischen Plan — sondern auf die von der gesunden Vernunft angegebene Ordnung gebaut seyn muß. Mit einem

Worte

Worte — man frage nach einer kernigten auf den Umfang der Amtswissenschaft gebauten und modificirten Encyclopädie.

Nunmehro hebe man aus jenem allgemeinen System einzelne Materien aus, frage diese im Zusammenhange durch, und wähle solche, die am mehresten in praktischen Arbeiten vorkommen. Hier hält man sich nicht bei der sogenannten eleganten Jurisprudenz auf; Rechtsgeschichte und Litteratur nimmt man nur gelegentlich hie und da mit.

Dann schließt man mit einzelnen, bald aus diesem, bald aus jenem Theil der Jurisprudenz ausgenommenen Fragen, bindet sich dabei an keine Ordnung, um zu sehen, ob der Examinandus auch die Fähigkeit besitze, von einer Materie zur andern schnell überzugehen.

III. Hauptsächlich sind aber die Fragen **bestimmt** und deutlich einzurichten. Sie müssen dem Examinando nicht zu allgemein vorgelegt werden, so daß er zwei bis drei und mehr verschiedene gleich richtige Antworten darauf geben kann. Fragen, deren Beantwortung nicht in einzelnen Sätzen — sondern in Erzählung vieler Fälle — oder weitläuftiger Beschreibungen bestehen, sind zwar an sich nützlich, um zu sehen, ob der Examinandus einen Grundbegriff richtig und in guter Ordnung auseinander zu setzen im Stande sei. Man muß ihm aber gleich bei der Frage eröfnen, daß dies die Absicht derselben sey, nicht mit solchen Fragen anfangen.

IV. Ueberhaupt ist es gut, das Examen mit leichten und einfachen Fragen, wobei mehr Gedächtniß als Judicium wirkt, **anzufangen**, damit der

Candidat durch deren Beantwortung erst dreist werde.

§. 216.

I. Das Wesentliche eines juristischen Talents besteht in einer reifen und schnellen **Beurtheilungskraft**, die die Gedächtniß-Materialien gehörig zu brauchen weiß. Man richte also hierauf sein Hauptaugenmerk, binde sich nicht an die Worte einer Erklärung oder Eintheilung, sondern vergleiche nur den Ausdruck der Antwort mit dem der Sache eigenthümlichen Begriff. Ist dieser getroffen, so verdient die Antwort keinen Tadel, wenn sie auch nicht grade wörtlich mit des Examinators Compendio paßt. Ist die Definition logisch unrichtig, so muß man sie analysiren, und ganz kurz mit Beispielen die Mängel zeigen. Hierbei zeigt sich dann am ersten: Ob die unrichtige Erklärung bloß ein Gedächtniß- oder Verstandes-Fehler sei; ob der Candidat den an sich richtig gefaßten Begriff nur falsch oder unvollständig ausgedruckt habe.

II. Bei den **Eintheilungen** wird es mehrentheils jungen Leuten am schwersten, sich auf der Stelle darauf zu besinnen; hilft ihnen aber der Examinator etwas ein, so muß sich dann zeigen — und darauf gesehen werden: Ob sie die Eintheilungen bloß auswendig gelernt, oder ihren eigentlichen Sinn, Endzweck und **praktischen Nutzen** verstehen. Gedankenloses auswendig lernen und wissen — kann bei einer fehlerhaften Methode zu examiniren viel scheinbare Kenntniß vorspiegeln; sie ist aber bei weitem das nicht, was — auch nur zu der geringsten Justiz-Bedienung — erfordert wird; und eben so kann

kann ein geschickter Kopf im Examen durchfallen, wenn man ihn bloß Gedächtniß-Sachen fragt. Es kann zwar niemand ohne Gedächtniß-Kenntniß und Fertigkeit ein Amt bekleiden; ein anders aber ist es, wesentliche Ideen und Begriffe dem Gedächtniß zueignen, und ein anders — Worte im eigentlichen Verstande behalten. Jenes ist schlechthin unentbehrlich; dieses leidet manche Einschränkung. Hieraus folgt, daß man auf bloße Gedächtniß-Sachen z. B. Tag und Jahr der Verordnung — oder eigentliche Stellen der Gesetze — nicht so sehr dringen — daß man solche Fragen vermeiden — oder doch nicht zu pünktlich auf ihre vollständige Beantwortung halten müsse, deren Beantwortung eine ganze Reihe von verschiedenen Umständen enthält. So ist es z. B. dem fähigsten Kopfe vielleicht nicht möglich, alle 14 Enterbungs-Ursachen bei Kindern aus der Novella 118 vollständig herzubeten; oder in einer Reihe fort zu erzählen: wie das Corpus Iuris die verschiednen Forderungen in die beim Concurs zu unterscheidenden Classen ordnet. In dergleichen und ähnlichen Fällen kann der Praktikus das Gesetz allenfalls nachschlagen, wenn er nur die Hauptgrundsätze der Lehre weiß.

III. Dagegen aber dringe man mehr auf **Sachkenntnisse** — auf richtige **Unterscheidung** der mit einander verwandten und ähnlichen Gegenstände, wovon hier das Remedium aus einer Verletzung über die Hälfte — und die Actio quanti minoris zum Beispiel dient; desgleichen die Verschiedenheit der Fälle, da ad supplendam legitimam geklagt — oder mit und ohne Anfechtung eines Testaments das Recht der Erbschaft erfordert werden kann.

IV. Das Examen soll also nicht bloß in, nach Worten abgemessenen Fragen und Antworten bestehen; es muß sich vielmehr dem **gelehrten Discours** nähern, der die nackten Sätze der Antworten scharfsinnig zergliedert, und darüber raisonnirt.

V. Hier muß aber der Examinator **nicht in den Ton des Lehrers** verfallen, und — statt zu examiniren — ein Collegium lesen. Dies ist wider den Endzweck dieses Geschäfts. Der Candidat muß schon wissen — und **nicht erst lernen**. Bloß da, wo das Dociren zur Entwickelung eines etwa geäußerten Mißverständnisses nöthig ist, um zu sehen, ob der Examinandus nur im ersten Schritt sich übereilt, übrigens aber, sobald man ihn auf den rechten Weg gebracht, denselben selbst richtig verfolgen könne, ist es hie und da zuläßig; jedoch muß man in jedem Fall dem Candidaten sagen: ob er die Antwort getroffen, oder wie er sie hätte einrichten müssen.

§. 217.

I. Bei der großen Verschiedenheit der Quellen und Rechte, woraus die Jurisprudenz ihre Grundsätze hernimmt, ist es nöthig, dem Examinando gleich anfänglich — oder bei jeder einzelnen Frage bekannt zu machen: ob sie bloß nach Gemeinen- oder nach **Provincial- und Particularrechten** beantwortet werden solle. Hiebei läßt sich dann auch am besten erforschen, ob er den jeder verschiedenen Art von Rechten eigenthümlichen **Geist** der Gesetzgebung zu unterscheiden weiß.

II. Bei einzelnen Rechtsprincipien dringe man auf Angabe der **Beweise**, die jedoch eben nicht mit mathe-

mathematischer Gewißheit — oder nahmentlicher Gesetzallegirung gefordert werden können. Es ist genug, wenn die Antwort nur bestimmt, ob der Satz in ausdrücklichen Gesetzen — oder in der Rechtsanalogie — oder in der Meinung der Rechtslehrer sich gründe; ob er für unumstößlich gewiß — oder zweiflend behauptet werde.

III. In einzelne **subtile Controversen** kann man hier ohne Unbilligkeit nicht eindringen; genug, wenn der Candidat nur allgemein zeigt, daß er nicht ganz Fremdling in den über Hauptmaterien obwaltenden Controversen sey.

IV. So wenig der Examinator die Antwort in der vorgelegten Frage deutlich — oder durch Ton des Ausdrucks — und andre Kennzeichen an die Hand geben darf; so wenig muß er sich auch **mystische und verfängliche Fragen** erlauben. Falsche Sätze behaupten, ist zwar ein Hülfsmittel, um zu sehen, ob der Candidat seiner Sache gewiß ist. Indessen ist doch hiebei Behutsamkeit nöthig, damit man ihn nicht verwirrt mache.

V. Werden **mehrere zugleich examinirt**, so ist es am besten, jeden besonders eine zeitlang vorzunehmen, und nicht bei jeder Frage abzuwechseln; jedoch kann man hie und da auch einen andern mit unter fragen.

VI. Da jedes Examen verhältnißmäßig **schärfer** oder **leichter** seyn kann, so läßt sich zwar nicht allgemein festsetzen, was zu dem erstren — und was zu dem letztren für Fragen gerechnet werden. Ein scharfes Examen setzt solche Fragen voraus, deren Beantwortung den mehresten Grad der Geschicklichkeit

keit erfordert; ein leichtres solche, die wenige Kenntniß und Kunst erfordern. Eben so kann die Prüfung auch verhältnißweise schärfer und gelinder seyn, je, nachdem sie längere oder kürzere Zeit dauret, mehr — oder weniger Fragen abhandelt, mehr — oder weniger nach zweckmäßiger Methode gehalten wird. Indessen bleibt so viel gewiß, daß wenn unter mehrern der Vorzug des einen vor dem andern bestimmt werden soll, sie nicht nur zu gleicher Zeit — sondern auch gleich scharf — oder gelinde — examinirt werden müssen.

VII. Der Regel nach müssen die **Probeübungen**, z. B. Relationen u. s. w. **dem Examen vorhergehen**, damit man allenfalls im Examen durch Analysirung der Probeschrift näher ausmitteln könne: ob der Candidat das Probestück allein — oder mit fremder Hülfe — verfertiget habe. Um ein — und eben dasselbe Amt sich bewerbende Candidaten müssen über einerlei Materie, Acten — oder Geschäfte das Probestück liefern.

§. 218.

Die besondern Regeln bei mündlichen Prüfungen eines Candidaten zum **Auscultator** giebt das Corp. Jur. Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 4. §. 3. Sie sind hiernach in der Hauptsache eben die oben bemerkten. Man kann also

I. von dergleichen Leuten noch mehr systematische Pointillen fordern, weil sie diese Sachen noch aus dem Universitätsstudio im Kopf haben müssen.

II. Sie verdienen aber, weil dies ihr erstes Examen ist, wegen der aus Blödigkeit und Mangel

der

der praktischen Kenntniß entstehenden Fehler ihrer Antworten, mehr Nachsicht.

III. Selbst dann, wenn sie nur mittelmäßige Theorie zeigen, wird man sie nicht ganz abweisen, sobald nur natürlich — offener Kopf und gesunde Beurtheilungskraft nicht fehlt; da sie dann durch verdoppelten Fleiß diese Lücken bis zur Antretung eines Amtes noch ausfüllen können.

§. 219.

Wenn ein Auscultator das Prädicat eines **Referendarii** erhalten soll, so muß

I. er schon in den **Fertigkeiten** eines wirklich praktischen Justizbedienten **ansehnlich geübt seyn.** In der **Theorie** soll er nicht nur vollständige — sondern auch, auf die Modification derselben, nach dem mehrern oder mindern praktischen Gebrauch ihrer Lehren, nach der Verbindung des gemeinen Rechts mit den Landesgesetzen — passende Kenntniß besitzen. In der **Ausübungskunst** fordert man mit Recht schon von ihm, daß er das Wesentliche der Theorie derselben nicht nur inne habe, sondern auch im **mechanischen Dienst** selbst mit gutem Erfolg Hand angelegt, und in den kleinern einfachern Geschäften der materiellen Praxis, z. B. bei Haltung der du jour, Proben eines offenen Kopfs durch eigene Arbeit bewiesen. Er muß, wenn er gleich noch keine Prozesse allein instruirt, auch vielleicht wenige mündliche oder schriftliche Relationen, Decrete und Sentenzen abgesetzt hätte, doch aus dem Lesen der Acten, aus dem Beiwohnen der Vorträge, Verlesen der Relationen, und aus dem Protocollführen bei Instructionen sich schon so viel Uebung

bung erworben haben, daß man ihn als Referendarius zu Assistentengeschäften und Instructionen — anfänglich in einfachen — und demnächst in wichtigern Sachen — unter entfernter Aufsicht mit Nutzen und gutem Erfolg gebrauchen, ihm auch Localcommissionen, kleine Justizvisitationen u. s. w. anvertrauen kann. Mit einem Wort: er soll alle diejenigen Eigenschaften und Fertigkeiten besitzen, die man von einem brauchbaren Unterrichter wirklich fordert.

II. Es scheint hier zweckmäßig zu seyn, wenn man vor der wirklichen Prüfung das oben erwähnte vorläufige Tentamen mit dem Auscultator anstellet, und zwar nach folgender Methode.

1) Wenn man nach §. 9. loco cit. Corp. Jur. findet, daß der Auscultator wahrscheinlich zum Referendariat admittirt werden könne; so eröffne ihm das Präsidium solches vorläufig, und bestimme ihm mündlich, ohne deshalb etwas actenmäßig zu verfügen, einen Tag, da dies vorläufige Tentamen mit ihm vorzunehmen.

2) Man lasse ihm etwa zwei bis vier Wochen Zeit, um sich dazu vorzubereiten.

3) Das Tentamen selbst geschieht entweder von einem der Präsidenten oder Directoren, oder es wird h. m. den künftigen Examinatoren aufgetragen.

4) Man läßt sich vor dem Termin die von dem Auscultator etwa ausgearbeitete schriftliche Relationen, auch einige derjenigen Acten, worinn er nach dem Distributionsbuch — auf mündlichen Vortrag — Sentenzen abgefaßt hat, vorlegen, und entwirft daraus eine kurze Censur.

5)

5) In dem Termino tentaminis widme man drei bis vier Stunden diesem Geschäfte, und discourire mit untermischten Fragen mit ihm. Hiebei versuche man,

6) ob der Auscultator die bei seinem ersten Examen etwa noch mangelhaft befundene Theorie cultivirt habe. Dies muß nach den Regeln eines förmlichen Examens geschehen. Findet sich hiebei wenig — oder gar keine Besserung, so breche man das übrige Tentamen ab, und stehe vor der Hand von der Idee, den Auscultator zum Referendario zu befördern, ab. Denn, wer dieses letztre Prädicat erhalten soll, muß schlechterdings die gemeine Rechtstheorie gründlich wissen.

Man untersuche im Discours bloß, woran es liegt, daß der Auscultator sein bei ihm vorauszusetzendes Talent nicht besser genutzt; und suche die sich ergebende Hinderungsursachen durch mündliche Anweisungen zu heben. War es bloß Trägheit, Unfleiß, Leichtsinn, Hang zu Vergnügungen und Schwärmereien; so zeige man ihm die Nothwendigkeit, diese Moralfehler zu bessern. Hätte aber der Auscultator — aus Mangel der Litteratur und Methodologie — nur den rechten Weg bei seinem Privatstudiren verfehlt, so zeige man ihm denselben, und die Quellen, woraus er schöpfen muß, suche ihm auch in der Folge, durch Interims-Tentamina — oder — wo möglich — von Zeit zu Zeit mitzutheilenden Specialunterricht, die Hand zu biethen, verdoppele die Aufmerksamkeit auf sein Privatleben und Studiren.

Auf diese Art wird gewiß mancher fähige Kopf endlich gebildet, der — wenn er sich selbst überlassen bleibt

bleibt — oder leichtsinnig zum Referendario bestellt wird, nie ein brauchbarer Justizbedienter geworden seyn würde.

Findet man aber bei dem Tentamen eine gute Theorie des gemeinen Rechts, so untersuche man weiter:

7) Ob der Auscultator sich eine historische Kenntniß von den Gesetzen der Preußischen Staaten erworben; ob er die allgemeinen Preußischen Gesetze von besondern Provincialrechten, und diese wieder von Localstatuten und Rechten richtig unterscheide; ob er in Absicht der letztern klare Begriffe von der gesetzlichen Verfassung der Provinz, worinn er arbeitet, besitze; ob er den allgemeinen Geist der Preußischen Gesetze in seinen Abweichungen von dem gemeinen Recht — sowohl überhaupt —, als auch besonders in Absicht der Theorie des Prozesses — richtig abstrahire; und endlich, ob er sich mit den Verordnungen der gedruckten Preußischen Edictensammlungen bekannt gemacht habe.

8) Aus diesen und andern Provincial-Constitutionen hebe man einige der wichtigsten Materien aus, z. B. das Edict vom 8. Febr. 1770., vom 30. April 1765., vom 27. Octbr. 1763., die Wechsel- und die Criminalordnung, die merkwürdigsten Criminaledicte, und gehe sie mit dem Auscultator durch. Demnächst

9) mache man einen Versuch, über die Prozeßordnung, nicht bloß theoretisch, sondern in Beziehung auf ihre praktische Anwendung, zu sprechen. Man zeige aus der ad 4. bemerkten Censur die begangenen Fehler des Auscultators, und analysire den Gang, den der Prozeß in den Acten genommen.

10)

10) Eben so tentire man auch im Criminal-Vormundschafts- Consistorial- Hypothekenverfahren die theoretisch-praktischen Kenntnisse, und mache dann

11) mit dem mechanischen Dienst im Registratur- Canzlei- Rechnungs- und Cassen-Depositen- Sportel- Rechnungs- und Taxenwesen den Beschluß.

Nicht eigentliche Gedächtnißkenntniß, sondern hauptsächlich allgemeine und richtige Begriffe der Praxis, Uebersicht der Hauptgegenstände jeder Materie, und reine gesunde Beurtheilung ihrer praktischen Anwendung — ist es, worauf hiebei gesehen werden muß. Dieses Tentamen soll also

12) Prüfung mit Unterricht verbinden; es soll den Auscultator auf die Lücken seiner Kenntnisse aufmerksam machen, damit er sie, sofern es hie und da am wesentlich Nöthigen mangelt, bis zum eigentlichen Prüfungstermin noch ausfüllen, oder — sofern sie nur in Nebendingen Unvollkommenheit zeigen, in seinem Referendarienamte ergänzen möge. Es hat demnächst

13) zum Endzweck, den Auscultator öfter und längere Zeit, als es im förmlichen Examen möglich ist, zu prüfen; und daher läßt sich dies vorläufige Tentamen nicht auf eine bis zwei Stunden einschränken. Man breche es allenfalls ab, und setze es einen andern Tag fort.

14) Beweiset nun der Auscultator hier das, was das Ideal eines Referendarii fordert, ganz vollständig, oder nur mit unbedeutenden Mängeln; so ist es dann Zeit, zur **förmlichen Prüfung** zu schrei-

schreiten. Im entgegengesetzten Fall aber gilt das ad 6. Bemerkte, und es hat dann die vorläufige Prüfung doch den wesentlichen Nutzen, daß es für den Auscultator nicht so demüthigend ist, wenn er bloß privatim bedeutet wird, sich noch besser zu qualificiren, als wenn das förmliche Examen fehlschläget, und er dann öffentlich und actenmäßig zurückgewiesen werden müßte. Jenes kann ihn wahrscheinlich bessern; dies schlägt den Muth zu sehr nieder.

§. 220.

Die Ausarbeitung einer Proberelation ist eigentlich der erste Theil der förmlichen Prüfung zum Referendario.

I. Sie hat einen doppelten Endzweck, einmal die Fähigkeit eines zusammenhangenden und deutlichen Vortrags des in den Acten zerstreut vorkommenden Geschäfts und rechtlichen Streitverhandlung in kernigtem Auszuge zu zeigen; und demnächst die praktische Kunst, dergleichen Hergang der Sache nach den Gesetzen aus dem richtigen Gesichtspunkt zu beurtheilen, und die daher entstandne Streitigkeiten aus den rechten Quellen zu entscheiden.

Man will sich also dadurch überzeugen, daß der Referent dies im richterlichen Amt so wesentlich — wichtige Geschäft überhaupt zweckmäßig zu bearbeiten im Stande, und also einem ordentlichen Vortrag gewachsen sey; hauptsächlich aber auch, daß er mit praktischem Auge die bei den Factis concurrirenden theoretischen Rechtsmaterien richtig aufzusuchen, und nun die Lehre selbst mit dem Facto in gehöriger

höriger Verbindung zu entwickeln und auszuführen versteht.

II. Daher wähle man solche Acten, die

1) ein aus vielen Nebenumständen bestehendes und durch Beweisaufnahme erst entwickeltes Factum enthalten. Denn, da man beim mündlichen Examen keine Gelegenheit hat, den Auscultator über die Fertigkeit eines fernigten Actenauszuges zu tentiren, so muß man diesen Endzweck bei der schriftlichen Proberelation zu erreichen suchen.

2) Die Acten müssen ferner auch schwierige Rechtscontroversen — nicht bloß aus dem Jure communi — sondern auch aus Preußischen — und Provincial- oder Localrechten enthalten. Beim mündlichen Examen kann man so nicht ins einzelne Detail jeder Rechtsmaterie entriren, und auch nicht die Verbindung der zu den Factis grade passenden Rechtslehren so genau zum Gesichtspunkt machen. In der schriftlichen Relation muß also dieser Punkt bekundet werden.

3) Der Regel nach sind Acten, worinn bloß in der ersten Instanz zu erkennen ist, denen vorzuziehen, wo der Referent aus dem ersten oder zweiten Erkenntniß schon auf die Spur gebracht wird, aus welchem Gesichtspunkt die Verhandlung zu beurtheilen. Diesen selbst aufzusuchen, ist das Schwierigste beim Referiren; und dies ist auch grade der Probierstein des Judicii practici. Bei der Instruction wird freilich hierunter schon dem Referenten vorgearbeitet; allein wenn er — neben dem Statu controversiae der Instruction — noch ein Erkenntniß vor sich hat, so ist es nur in seltnen Fällen schwie-

schwierig, den rechten Standpunkt der Entscheidung zu treffen. Allenfalls nehme man Untergerichtsacten, die schlecht instruirt sind, worinn auch das Erkenntniß falsch abgefaßt worden, und lasse den Auscultator darüber in appellatorio referiren.

4) Wenn schon reponirte Acten gewählt werden, so muß man solche nehmen, die seit der neuen Prozeßordnung angefangen sind, und das Erkenntniß davon absondern. Wenn aber currente Sachen sonst zur Proberelation qualificirt — und zum Spruch geschlossen sind; so thut man besser, aus diesen referiren zu lassen.

5) Man bestimme dem Auscultator eine gewisse Frist zur Ablieferung der Proberelation. Diese muß nicht länger, als 14 Tage, und — wenn die Sache sehr weitläuftig und schwierig ist — höchstens drei bis vier Wochen seyn. Denn die praktische Fertigkeit erfordert zugleich das promte Referiren. Man verstattet diesen Zeitraum gewöhnlich nur zu jeder Relation, selbst denen, die durch mancherlei andre Arbeiten unterbrochen werden. Wenn man also einen Auscultator in der Rücksicht, daß er noch nicht viel Uebung und Geläufigkeit im Referiren hat, auf eben diese Frist bei völliger Muße einschränkt, so muß er schlechterdings damit fertig werden. Jedoch wird hiebei vorausgesetzt, daß überhaupt der Auscultator, sobald er die Acten erhält, von allen currenten Geschäften dispensirt werde. Denn dies ist überhaupt in diesem Fall nothwendig.

6) Gewöhnlich werden die Proberelationen der Auscultatoren aus Civil- und nicht aus Criminalacten angefertigt. Indessen könnte es wohl nicht schaden,

schaden, ihm nach abgelieferter Civilrelation noch eine Criminalproberelation aufzugeben.

III. Bei der **Ausarbeitung** der Proberelationen muß

1) der Referent schlechterdings **allein** operiren — sich weder die ganze Relation von einem andern aufsetzen lassen, noch andre darüber um Rath fragen; bloß die Gesetze und Lehrbücher sollen seine Führer seyn. Er muß auch, daß dies beobachtet worden, an Eidesstatt unter der Relation versichern.

2) Bei der Ausarbeitung selbst gelten die oben vom schriftlichen Referiren angegebenen Regeln, und es ist ein falscher Grundsatz, Proberelationen nach einem ganz andern Plan aufzusetzen. Sie sollen Beweise seyn, daß der Auscultator die im richterlichen Amt erforderliche und auszuübende Kunst zu referiren verstehe. Er muß also auch zur Probe so referiren, wie es in praxi zweckmäßig ist. Indessen kann man hier wohl bei manchen Theilen der Relation in Absicht der Beurtheilung sich etwas weitläuftiger einlassen; allenfalls manche Sätze mit Beweisen und Bemerkungen weiter ausführen, die in praxi nur kurz berührt werden.

IV. Die **Censur der Proberelation** wird mit Vergleichung der Acten von jedem der Examinatoren besonders vorgenommen. Man bemerkt die Fehler der Relation, und fügt das Urtheil bei: ob sie übrigens als ein annehmliches Specimen gelten könne, oder wegen wesentlicher Mängel gar keinen Beifall verdiene. Im letztern Fall wird dies dem Collegio, mit Beifügung der Relation und Censur, an-

angezeigt; im erstern aber nunmehr Terminus zur mündlichen Prüfung angesetzet.

§. 221.

Die mündliche Prüfung eines Auscultators zum Referendario geht im Wesentlichen das oben Bemerkte durch, und läßt sich hauptsächlich nach dem Corp. Jur. Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 4. §. 10. auf die Prozeßordnung, Preußische und Pommersche Gesetze ein. Hier kann und muß man schon mehr auf richtige Unterscheidung der in praxi brauchbaren Lehrsätze — Erklärungen und Eintheilungen der allgemeinen — mit dem Geiste der Preußischen Gesetze vereinigten — Theorie dringen; schon Kenntnisse verlangen, die die Universität nicht gewährt, sondern aus dem Umgang mit gerichtlichen Geschäften, Acten und Collegialversammlungen gesammlet werden müssen. Vieles davon, was kein Gesetz, kein Lehrbuch enthält, muß der Auscultator ex praxi sich selbst abstrahiren, und richtig, nach Verschiedenheit der Umstände angeben können.

Das Examen zum Referendario muß schärfer und ausgebreiteter, als das zum Auscultatoramt erforderliche seyn. Hier kann man sich nicht wie dort mit Aeusserungen eines guten Talents, Anlagen zur gründlichen Rechtskenntniß begnügen; jene Aussichten werden nun schon erfüllt erwartet. Der Examinandus muß sein theoretisches Studium nun wirklich vollendet — und durch dessen Verbindung mit der Anwendungskunst erweitert haben, allenthalben klare und deutliche — vollständige Begriffe — und ein gebildetes Judicium discretivum zeigen.

§. 222.

Die dritte Art der Prüfung, die das Amt eines **Justiz-Commissarii** zum Gegenstande hat,

I. setzt der Regel nach einen Referendarius voraus, der zuerst zum Auscultator, demnächst zum Referendarius examinirt worden, und nunmehro zum dritten Mal Proben seiner zum Justiz-Commissario erforderlichen Fähigkeiten ablegen soll.

II. Hier ist das mündliche Examen mehr auf die eigentliche **Notariat-Praxis** zu richten. Aus dem **Proceß** sind die Lehren von Aufnahme der Informationen und den übrigen Pflichten der Assistenten und Justiz-Commissarien, von den Defensionen in **Criminalien** — und vom **Depositen**- und **Hypotheken**- auch **Vormundschafts-Wesen** theoretisch-praktisch durchzugehen. Man richte also

1) zur Prüfung der eigentlichen **Notariatkunst** sein Augenmerk auf die sogenannte Iurisprudentiam cautelarem. Hier läßt man sich die wesentlichen Requisita eines Testaments, dessen Unterschied von andern ähnlichen Dispositionen, eines Kauf-, Pacht- und andern Contracts angeben; untersucht, ob der Examinandus hiebei gesetzlich nothwendige Förmlichkeiten von willkührlichen — ob er rechtliche Sicherheits-Modalitäten von übertriebener Pointillen-Krämerei zu unterscheiden weiß; ob er bei der Anzeige eines zu vollziehenden Negotii, wenn es verwickelt ist, gleich die sich dabei durchkreuzenden Begriffe theoretisch abzusondern, und das Geschäft, so wie es nach den Gesetzen rechtsgültig vollzogen werden muß, in seinem Grundplan zu zeichnen verstehe; ob er den erforderlichen Scharfsinn und Solidität besitze, keinen zur gesetzmäßigen Abfassung nöthigen

Nebenumstand, als Alter und Dispositions-Befugniß der Contrahenten u. s. w. zu übergehen; ob er endlich eine vollständige Kenntniß der Landes-Provincial- und Local-Rechte der Provinz, worin er praktisiren will, im Kopf habe.

2) Beim **Proceß** gehe man das zum Amt eines Justiz-Commissarii Erforderliche aus der Proceß-Ordnung durch, und mache Versuche: Ob er Fälle in terminis mit Beurtheilungskraft darnach zu handeln fähig ist.

3) In Criminalien muß er besonders die Lehre de imputatione **als Philosoph kennen**, den **Gang** des Criminal-Processes verstehen, und den **Geist** der Preussischen Criminal-Gesetze da, wo er von der allgemeinen Theorie des peinlichen Rechts abweicht, aus den Preussischen Criminal-Gesetzen, und besonders aus der Criminal-Praxis richtig abstrahiren.

4) In **Depositen-Hypotheken-** und **Vormundschafts-Sachen** kann man sich schon mehr auf das Allgemeine einschränken.

Ueberhaupt aber ist ein dergleichen Examen mit aller **Strenge** anzustellen, da Unwissenheit und Mangel des Judicii discretivi in diesem Amte dem Besten des Staats oft nachtheiliger als beim Richter ist.

III. Die **Probe-Uebungen** bestehen nach dem Corp. Iur. Buch. 1. Th. 3. Tit. 7. §. 10. in der Aufnahme eines Protocolls über einen zu errichtenden Contract, Testament u. s. w. Hier kommt es also darauf an, daß die Examinatoren sich vorher einen passenden intricaten Fall fingiren, die Materialien desselben in eine dem Examinations-Protocoll-bei-

beizulegende Note fassen, und nach derselben den Examinandum in ihrer Gegenwart das Protocoll über die Handlung aufnehmen — hieraus aber demnächst das Instrument selbst ausarbeiten lassen. Die Fiction des Falles ist so zu fassen, daß unter den Materialien auch rechtsungültige Dispositionen, so wie sie die Idee eines Privati — ohne Belehrung von den Rechten — erzeugt, vorkommen, um zu sehen, ob der Candidat dies bemerke, und die Sache ins rechtliche Geleise zu bringen verstehe.

§. 223.

Die vierte Art der Prüfungen hat Untergerichts-Justiz-Bedienungen zum Vorwurf. Da das Corpus Iuris einen Referendarium dabei voraussetzet, so verordnet es keine besondre Prüfung. Indessen kann sie doch vorkommen, wenn als Ausnahmen andre dazu vorgeschlagen werden, oder wenn aus mehreren der Geschickteste auszumitteln ist.

In beiden Fällen sind Probe-Relationen auszuarbeiten, und mündliche Examina zu halten. Das erstere geschieht nach den oben angegebenen Regeln; das letztre aber in eben der oben beschriebenen Art; nur mit dem Unterschiede, daß man auf die an dem Ort, wo der Examinandus das richterliche Amt bekleiden soll, geltenden statutarischen und Provincial-Rechte sich besonders einläßt; auch da, wo jemanden eine Direction des Collegii anvertraut werden soll, die dazu erforderlichen Fähigkeiten untersucht. Sehr nützlich würden in solchen Fällen auch Probe-Instructionen seyn.

§. 224.

I. Ueber den Umstand, wie das Examen ausgefallen, und, wie der Examinat befunden worden, fassen die Examinatores unter sich ein Conclusum, und halten ein Protocoll ab, worin kurz bemerkt wird, daß — und in welchen Materien hauptsächlich das Examen gehalten worden, und wie die Fähigkeiten beschaffen sind. Können sich die Examinatores nicht vereinigen, so setzt jeder sein Protocoll besonders auf.

II. Eben so gewissenhaft, als bei dem Examen selbst geschehen soll, muß auch bei der Bestimmung des Resultats verfahren werden. Mit theoretischen in thesi anzunehmenden Regeln läßt sich kein eigentlicher Maaßstaab dieser Beurtheilung festsetzen. Man muß hier alle im Discours vorgekommene Aeußerungen zusammennehmen, und hiernach das Ganze beurtheilen. Ein praktischer Rath wird dies von selbst verstehen, und sich an den Grundsatz halten: daß bei allen Justiz-Bedienten, sie mögen zur Verwaltung eines wirklichen öffentlichen Amts — oder auch nur zur weitern Bildung aufgestellet werden, ein zum Denken und Urtheilen fähiger Verstand das erste und unentbehrlichste sei; daß Auscultatores — auch bei noch mangelhaften wissenschaftlichen Rechts-Kenntnissen — nur Anlagen zu deren Ergänzung zeigen dürfen; daß bei einem Referendario schon vollendete — und durch Anwendungskunst modificirte — Theorie, ein der völligen Reife ziemlich nahes Iudicium practicum — vorausgesetzt werde; daß ein Justiz-Commissarius, ein wirklicher Unterrichter alles dieses noch im höhern Grade

de besitzen müsse. Legt der Candidat hievon vollständige Beweise beim Examen ab, so kommt es dann nicht darauf an: daß jede einzelne Frage grade richtig beantwortet werde, daß der höchste Grad der Vollkommenheit erreicht sei. Dies läßt sich, wenn man nicht unbillig seyn will, bei keinem Examen erwarten.

III. Am schwierigsten ist das hier zu fällende Urtheil alsdann, wenn das **Uebergewicht** zweier oder mehrerer gegen einander bestimmt werden soll. Hier hüte man sich, bei der Abwägung der gleichwiegenden Talente, Nebenumstände, die nicht unmittelbar zur Prüfung gehören, mit in die Wagschale zu legen; und wenn der Ausschlag auf einer Seite nicht ganz augenscheinlich ist, so räth die Gewissenspflicht, bei dieser keiner mathemathischen Gewißheit fähigen Sache beide in gleichen Werth zu setzen.

§. 225.

Die häufigen Beispiele von Beschwerden über zu strenges Examiniren, und von Vorwürfen, die Sache zu leicht behandelt zu haben, veranlassen den Wunsch: Ob man nicht die **Examinations-Protocolle** so **umständlich** aufnehmen könnte, daß sie nicht bloß eine allgemeine Anzeige der Prüfung und ihres Resultats enthielten, sondern das ganze Examen im **Grundriß** zeichneten. Ganz unmöglich ist letzteres nicht, wenn es gleich manche Schwierigkeiten hat. Indessen wird jedem Kenner der Examinirkunst folgender Vorschlag zur nähern Erwägung empfohlen.

Da

Da gewöhnlich zwei Räthe — oder doch einer — im Beiseyn eines Präsidis — examiniren, so fange der zweite nicht Examinirende oder der Präses das Examinations-Protocoll gleich an, und verfolge den Examinator mit seinen Fragen, so daß er die Hauptmaterien anmerkt, bei jeder verzeichnet, in welcher Art sie durchexaminirt worden, und ob die Antworten treffend ausgefallen sind; er zeichne diejenigen Antworten aus, die mit viel Scharfsinn gegeben worden, oder wo gegentheils der Candidat Mängel des Judicii bloß gegeben hat. Es darf hiebei nicht grade jede Frage und Antwort aufgeschrieben werden; denn dies fällt ins Pedantische. Das Wesentliche des in die Fragen gemischten Discours läßt sich hier gleichfalls im Skelet zeichnen, und die allgemeine Bemerkung beifügen: Ob der Candidat mit Freimüthigkeit und Promtitüde, mit Zuversicht — oder furchtsam — betreten und unsicher geantwortet; ob erstres eine Folge von bewiesenem Eigendünkel oder reeller Wissenschaft gewesen, letzteres aber aus individueller Bescheidenheit — oder aus Unwissenheit entstanden.

Da es mehrentheils auf einem Arbitrio beruhet, ob Candidaten, die nur mittelmäßige Kenntnisse zeigen, doch das zu dem Amte Erforderliche wissen; so ist es wohl der Mühe werth, den Actum Examinis so umständlich als möglich zu beschreiben, daß das ganze Collegium sich nicht bloß auf das Urtheil der Examinatoren verlassen darf, wenn es die übrigen Geschäfte etwa nicht erlauben, die ganze Prüfung in Gegenwart des versammelten Collegii zu halten.

§. 226.

§. 226.

Alles, was bis jetzt über die Materie von Prüfung der Candidaten bemerkt worden, wird die Auscultatoren und Referendarien überzeugen, wie nöthig und nützlich es für sie sei, dem beim Collegio vorfallenden Examen fleißig beizuwohnen. Sie wiederholen bei dieser Gelegenheit die ihnen selbst nöthigen theoretisch-praktischen Kenntnisse, lernen, worauf es bei den auch sie künftig erwartenden Prüfungen hauptsächlich ankommt; sie erhalten unvermerkt eine anschauende Kenntniß vom Methodo examinandi, und können leicht aus dem Zusammenhange des Examens die Fehler des Examinatoris bemerken, die sie künftig in diesem zu vermeiden haben; von der andern Seite aber auch einen geschickten Examinator desto besser dereinst nachahmen.

Zehn-

Zehnter Titel.

Von der den Collegien und einzelnen Mitgliedern derselben obliegenden Bildung der Auscultatoren und Referendarien.

§. 227.

Den Beschluß dieses zweiten Abschnitts macht die wichtige Lehre, von **Erziehung der Auscultatoren und Referendarien zu Staatsgeschäften.** Sie enthält einen wesentlichen Theil der collegialischen **Amtspflichten**, und verdient schon in diesem Betracht die ganze Aufmerksamkeit eines jeden Mitgliedes. Sie ist aber auch das **seeligste** und angenehmste **Geschäft** für den **Menschenfreund**, der das Wohl des Staats, jedes einzelnen Mitbürgers, und besonders der mit ihm näher verbrüderten, mit ihm zu einerlei Endzweck gewidmeten Diener des gemeinen Wesens, so gerne befördert; der das, was ihm die Vorsehung an Glücksgütern versagt hat, durch thätige Bemühungen ersetzt, um seine Nebenbürger glücklich — ruhig und zufrieden zu machen. Hier hat der, der sonst für den dürftigen Armen nur wenig von seinen Bedürfnissen entübrigen kann, Gelegenheit, durch die Erziehung der Zöglinge zu Staatsbedienungen, ihnen Schätze zu sammlen, wo-

worauf der Aermste dereinst ein reichliches redliches Auskommen bauen, sich und die Seinigen ehrlich ernähren; der Bemittelte aber zugleich mit seinen Talenten dem Staat nützlich und brauchbar werden kann. Hier findet der Führer die reine Quelle, woraus er schöpfen muß, wenn er den Wirkungskreis seines patriotischen Eifers aufs Ganze ausdehnen — den Bürgern des Staats geübte, rechtschaffene und thätige Beförderer ihres auf rechtlichen und öffentlichen Angelegenheiten gegründeten Wohlstandes aufstellen, und den Staatsbedienten selbst eine auf geschickte und pflichtmäßige Amtsverwaltung beruhende Zufriedenheit, ein von Vergehungen und Fehlern der Unwissenheit und Trägheit reines Gewissen verschaffen will.

Die Erfüllung dieser großen Pflicht erfordert **besondre Regeln**, die man aus Menschenkenntniß, aus den allgemeinen Erziehungs-Grundsätzen, auf die besondre künftige Laufbahn des Justiz-Bedienten modificirt, abstrahiren muß. Diese machen zusammengenommen die Theorie der Erziehungskunst der Staatsbedienten aus.

Diese noch nicht wissenschaftlich bearbeitete Kunst vollständig abzuhandeln, ist ein Unternehmen, dessen Ausführung man hier nicht versprechen kann; bloß Bemerkungen sollen die Grundlinien dazu entwerfen.

Die **Theorie** dieser Erziehung scheint sich auf **folgende Gegenstände** zu concentriren.

I. Allgemeine Grundsätze von dem Betragen des Collegii und seiner einzelnen Mitglieder gegen die Eleven, die hauptsächlich Aufmerksam-

keit

keit auf sie — und gute Beispiele zur Nachahmung — erfordern, und den Gesichtspunkt festsetzen, worauf die Bemühungen zur Bildung gerichtet werden müssen.

II. Demnächst wird erfordert, daß man ihnen eine **allgemeine Anleitung** in die Hände gebe, woraus sie das ganze Feld ihrer Pflichten — und der zu deren Erfüllung erforderlichen Geschäfte — mit einem Blick übersehen können, und mit der Behandlungsart der Amtsgeschäfte dadurch bekannt werden, ehe sie noch selbst Hand daran legen, und demnächst;

III. diese theoretische Anleitung durch beständige ähnliche allgemeine **Unterhaltung** mit ihnen fortsetze und ergänze.

IV. Nächst diesem allgemeinen Unterricht, der sich auf sämmtliche Referendarien und Auscultatoren eines Collegii beziehet, ist eine **besondre Aufsicht** nöthig, die sich auf **einzelne Individua** einschränkt, und nach einer zweckmäßigen Eintheilung der Eleven unter die Mitglieder des Collegii angeordnet werden muß.

V. Diese einzelnen **Führer** haben nun besondre Bemühungen anzuwenden, um die praktischen Arbeiten ihrer Zöglinge zu ordnen und zu berichtigen, ihre Verstandeskräfte auszubilden, und ihrem moralischen Character und äußerem Betragen die gehörige Richtung zu geben.

§. 228.

Als Grundregel dieser Erziehungskunst wird vorausgesetzt, daß ein Collegium es sich zur Pflicht mache, sich ganz eigentlich um die Referendarien und Auscultatoren zu bekümmern. 1) Junge Leute, die die Eltern und Vormünder den Collegiis zur

zur Aufsicht und Dienstanweisung anvertrauen, kommen hierdurch gleichsam in die vormundschaftliche Oberaufsicht des Collegii. Diese will es, daß sie nicht nur ihren Endzweck, sich zu ihrer künftigen Bestimmung geschickt zu machen, im Fach der Verstandes-Kenntnisse und Fertigkeiten, auf dem leichtesten und richtigsten Wege erreichen sollen, sondern sie verlangt auch, daß man über die Bildung des Herzens, äussern Anstand und gute Aufführung wache. Es ist daher 2) unverantwortlich, wenn man Referendarien bloß ihrer eigenen leichtsinnigen Willkühr überläßt, ihnen bloß hie und da Arbeiten ohne Auswahl und Ordnung zutheilt, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie dazu selbst die theoretischen Kenntnisse besitzen, oder ohne Anführung sich erwerben können; ob die Arbeit gut oder schlecht gerathen, und worinn die Mängel und deren Verbesserungsmittel bestehen. Wenn man ihnen 3) Trägheit, Leichtsinn, äußerlich — unanständige Aufführung, Müßiggang und Unordnungen verstattet; sie die edle Zeit ihrer Bildungsperiode — durch zerstreuende Vergnügungen — und Unthätigkeit ungeahndet vertändeln läßt. Diese Sorglosigkeit 4) streitet wider die ersten Begriffe der Dienstpflichten. Diese erfordern durchaus strenge — und durch vernünftige Leutseligkeit gemäßigte Aufsicht der Vorgesetzten.

Ohne sie 5) artet der beste Jüngling leicht aus, oder wird doch nicht das, was nach seinen Anlagen aus ihm werden könnte. Der Taugenichts — oder doch zu den ihm angewiesenen Geschäften und Bestimmungen ganz Unbrauchbare, — spielt unvermerkt die Rolle eines Müßiggängers, und wird dann nach etlichen Jahren eine Last des Staats und der Seinigen, wann diese mit Recht einen im Umgange

der

der Geschäfte und eines ganzen Collegii ausgebildeten brauchbaren Bürger erwarten.

6) Selbst gutgeartete und fähige Leute verlieren den Trieb, sich den Geschäften mit Ernst zu widmen, und sich zum Staatsdienst zu bilden, wenn die Sorglosigkeit des Collegii sie von ihrer wahren Würde herabsetzet. Sie gerathen leicht auf den Gedanken, daß sie, die man ganz ihrer eignen Willkühr überläßt, die man keiner Aufmerksamkeit — keines Unterrichts — würdiget, unbedeutende und überflüssige Glieder in der Kette der öffentlichen Geschäfte sind; daß ihre Ausbildung eine Sache sei, die nicht der mühsamen Direction ihrer Vorgesetzten bedürfe, und also auch keine große Thätigkeit ihrer Seits erfordere; und wenn auch der an sich selbst und seine künftige Bestimmung mit Ernst denkende Jüngling diesen Trugschluß sich nicht erlaubt, so muß er doch natürlicherweise muthlos werden, wenn er sich ganz allein — ohne Anleitung — ohne Führer — durch das im Betrieb der öffentlichen Angelegenheiten scheinbar verworrene Chaos von Kenntnissen und Geschäften durcharbeiten — und selbst einen Weg bahnen soll, den er nur mühsam durch zeitverderbende und oft ganz vom Ziel abführende Irrwege betreten kann.

§. 229.

I. Die Aufmerksamkeit auf die Referendarien und Auscultatoren soll aber nicht bloß bei der Cultur des **Verstandes** stehen bleiben; sie muß mit ihrem forschenden Blick auch in die **moralische Würde** dringen, und den Eleven zur Vervollkommnung dieser wichtigen Eigenschaft eines Staatsbedienten anführen und ermuntern; ihn auf die besondre Moral und Politik der Justiz-Bedienten führen.

II.

II. Dieses kann freilich nicht auf dem gewöhnlichen Wege der Kinderzucht, die von unsrer hier abzuhandelnden Erziehung sehr verschieden ist, geschehen. Wir haben hier mit Leuten zu thun, die schon sich selbst gewissermaßen überlassen sind, die man nicht pedantisch einschränken — nicht als Hofmeister tadeln kann. Nur entfernte Beobachtung ihres Privatlebens, ihrer Geschäftigkeit, Vergnügungen, Umgangs, des äußern sittlichen Betragens, und ihrer Denkungsart und Handlungen überhaupt, muß Gelegenheit geben, alle moralische Fehler zu bessern. Der öftere Umgang der Mitglieder mit den Referendarien ist ein bequemes Hülfsmittel dazu. Er setzt die Erholungsstunden mit nützlichen Absichten in glückliche Verbindung, bahnt den Weg zur nähern Kenntniß des Herzens und Verstandes, ohne die wir in unserm Erziehungsplan ohnedem keine sichere Schritte thun können. Er erzeugt und befestigt das so nöthige Zutrauen des Eleven gegen seinen Führer, setzt ihn mit diesem in die das Erziehungsgeschäft so sehr begünstigende Verhältnisse der Freundschaft, die auch unter Vorgesetzten und Untergeordneten durchaus nöthig ist. Hier soll dann der lehrende Freund seine Bemerkungen über das moralische Betragen in und außer dem Dienst so mittheilen, daß er nie in den Ton eines strengen Kunstrichters — eines gebietrischen Obern — verfällt, mehr durch Beifall über moralische Vorzüge aufmuntern, und durch entfernte Belehrungen bessern, als mit unvorsichtiger Vorhaltung der schwachen Seite — Beschämung und mehrentheils darauf folgendes Mißtrauen oder Zurückhaltung — erzeugen.

III. Die Bildung des Verstandes sezt von Seiten des Führers eine eben so sorgfältige Bemühung voraus, die besondren Talente und innre Beschaffenheit der Seelenkräfte zu erforschen, sie aus ihren Aeußerungen in den Dienstgeschäften, in den Urtheilen und Gesprächen des gesellschaftlichen Lebens, kennen zu lernen; um darnach seinen Plan des Unterrichts im Ganzen zu entwerfen, ihn nach den Fähigkeiten stuffenweise zu ordnen, und bei gelegentlichen Veranlassungen Lücken auszufüllen, neue Kenntnisse beizubringen, und die vorhandenen so zu erweitern, daß sich allmählig die Einsichten und Fähigkeiten des Eleven gerade so — wie es seinem individuellen Genie angemessen ist — entwikkeln und vervollkommnen. Ohne Verabsäumung der unentbehrlichen Kenntnisse, richte man die besondre und vorzügliche Cultur auf diejenigen, wozu der Jüngling die mehresten Materialien in seinem Verstande hat; man suche ihn hierin zu einem vorzüglichen Grade der nüzlichen Vollkommenheit zu bringen, benutze dabei die in ihm liegende vorzügliche Neigung zu dieser oder jener Art von Kenntnissen, und verlange nicht, daß jedes Individuum seinen Verstand nach einerlei Plan cultiviren soll.

§. 239.

Bei der Auswahl der **Wissenschaften**, zu deren gründlichen Erlernung der Geist sich bilden muß, ist zwar die **Rechtsgelahrtheit** der wesentliche Theil; indessen sind nicht alle einzelne Zweige derselben von gleich praktischem Nutzen. Man hebe also diejenigen aus, die einer besondern Cultur bedürfen, kläre die noch dunkeln theoretischen Begriffe — durch Benutzung der in praxi vorkommenden einzelnen

An-

Anwendungsfälle — auf. Wenn dies Hülfsmittel da, wo es sich findet, bei jeder Gelegenheit angewandt wird, so gewinnt die Theorie durch Hülfe der Praxis immer mehr.

Der Verstand eines Justizbedienten bleibt indessen selbst in der Rechtsgelahrtheit zu sehr eingeschränkt, wenn er nicht zugleich **andre Wissenschaften** cultivirt. Manche sind ihm als Hülfskenntnisse unentbehrlich, andre zum Vergnügen und in seinen Privatverhältnissen nöthig. Die Erziehung des Staatsbedienten muß also auch diese nicht ganz versäumen. Sie soll nur die zur **Bestimmung** desselben näher oder entfernter mitwirkenden besonders auszeichnen, und diejenigen, deren Bearbeitung ihn vielleicht von seinem Hauptzweck ableiten könnte, ihm aus diesem Gesichtspunkt zeigen.

§. 231.

Der wichtige Einfluß eines guten **Beispiels** in den glücklichen Erfolg jeder Erziehung — legt dem Collegio und jedem Mitgliede desselben eine verdoppelte Verbindlichkeit dazu auf. Die Lehren der Moral ertönen dumpfig aus dem Munde desjenigen, der ihre Befolgung fast in jedem Schritt seines eigenen Betragens vergißt. Sie treffen selten das Herz zur Ueberzeugung; sie sind Theorie, die allenfalls der Verstand faßt, ohne daß Herz und Wille zur Anwendung schreitet. Ein Collegium, wo keine Subordination — keine Ordnung herrscht, wo man der Bequemlichkeit — den Vergnügungen — dem Leichtsinn — die heiligsten Pflichten des Berufs aufopfert, wird seine Zöglinge mehrentheils zu ähnlichen Fehlern mit hinreißen; wenigstens verlieren

lieren diese Flecken der Amtswürde und Pflicht ihre schreckliche Gestalt in den Augen junger Leute.

Ein Rath, der selbst die Arbeiten verzögert, oder in seinen Geschäften nur obenhin fährt, hat selten so viel Unverschämtheit, von den Untergebenen das zu fordern, was er selbst nicht leistet. Wenn aber der Zögling — sowohl in den Operationen des ganzen Collegii — als in dem Betragen jedes einzelnen Mitgliedes — den Geist der Thätigkeit und Rechtschaffenheit eines unermüdeten patriotischen Diensteifers, ächter Moralwürde — und guter Sitten wirken sieht, so wird ihm dies Vorbild ehrwürdig; die Nachahmung empfiehlt sich ihm gleichsam als wesentlich charakteristisch beim Ideal seiner Bestimmung, und jede Abweichung auf dem Wege zum vollendeten Staatsbedienten — von der im Collegio glänzenden Würde sticht zu sehr gegen sein Vorbild ab, als daß er sie nicht als Fehler bald erkennen und vermeiden sollte.

§. 232.

Es ist nöthig, den Referendarien und Auscultatoren eine Anleitung in die Hände zu geben, woraus sie das Ganze der zu ihrer Bildung gehörigen Geschäfte, den Umfang, Gegenstand und die Grundregeln der zweckmäßigen Vollziehung derselben lernen können. Die ganze vorliegende Ausarbeitung ist ein Versuch dieser Anleitung, deren Verbesserung und Berichtigung der Verfasser mit Vergnügen und Verlangen von denjenigen erwartet, die die große Pflicht des Erziehungsgeschäftes der Justiz-Bedienten in ihrem ganzen Umfange fühlen, zugleich aber auch die Schwierigkeiten einsehen, denen die vollständige Erfüllung derselben unterworfen ist.

§. 204.

§. 233.

I. Die im vorstehenden §. berührte Anleitung ist indessen noch nicht hinreichend, um dadurch alles das zu leisten, was im Allgemeinen bei dem Bildungsgeschäfte geschehen kann und muß. Sie ist manchen Veränderungen der folgenden Zeiten unterworfen; sie wird bloß von den Referendarien gelesen; ob sie aber alles darin Vorgetragene gehörig verstehen, ist eine andere Frage. Die Geschichte der Begebenheiten in der juristischen Welt, der Gesetze und Gerichtsverfassungen in Preußischen Staaten, stellt neue Veränderungen, neue Gesetze und Einrichtungen dar. Es erscheinen neue Bücher. Dieses alles muß den Referendarien — als Supplemente und Fortsetzungen jener Anleitung — mitgetheilt werden, wenn er letztere nicht unrichtig anwenden soll.

II. Geschriebene Belehrungen sind allein nicht hinreichend, den Justiz-Bedienten auch nur im Allgemeinen zu bilden. Sie müssen mit mündlichem Discours verbunden werden, wo der Referendarius das, was ihm dunkel — unverständlich ist, — anzeigt, und über diese oder jene Materie mit mehrerm sich unterredet; nur hiedurch werden verworrne Begriffe berichtigt, und schriftliche Anleitungen recht nutzbar. Wie dieser mündliche Unterricht in einzelnen Fällen den Referendarien gegeben werden könne, wird unten bemerkt; hier aber ist bloß die Rede von dem, der sich auf das Ganze und auf alle Eleven eines Collegii erstreckt.

III. Die fortgesetzte allgemeine Unterhaltung mit den Referendarien läßt sich nicht collegialisch behandeln; sie muß vom Präsidio dirigirt — oder einem einzelnen Mitgliede aufgetragen — werden. Im letztern Fall verdiente diese Bemühung wohl ei-

 ne

ne außerordentliche vom Landesherrn jährlich auszusetzende Belohnung. Sie hat zum Endzweck:

1) die allgemeine Anleitung, in Absicht der sie hie und da ändernden neuen Gesetze, Erfindungen u. s. w. oder der — den darinn empfohlenen Quellen hinzutretenden — Schriften und andrer Hülfsmittel, zu ergänzen und fortdaurend brauchbar zu erhalten; 2) überhaupt die Referendarien in der Verbindung mit der neuesten juristischen — staatswissenschaftlichen — und übrigen Litteratur — zu erhalten; 3) ihnen neue Gesetze und Verordnungen, die in das Materiale der Preussischen Rechtstheorie einschlagen, gleich — oder doch bald nach ihrem Eingange beim Collegio — bekannt zu machen; 4) hie und da einzelne schwierige und in den Lehrbüchern nicht vollständig abgehandelte — oder darin ganz übergangene — Rechtslehren aus dem richtigen Gesichtspunkt, mit Sammlung der dabei nöthigen zerstreuten Hülfsmittel, in systematischer Ordnung zu entwickeln; vorzüglich 5) den Geist der Preußischen Gesetzgebung faßlich und auszeichnend zu schildern; 6) allgemeine aus den Acten entnommene Bemerkungen und Censuren über gelieferte Arbeiten zur Verbesserung der Mängel mitzutheilen; 7) sich überhaupt mit den Referendarien — theils in Form eines Examinatorii — theils im Discours oder Briefwechsel — über Anfragen und Zweifel derselben — zu unterhalten, und mit ihnen die auf Praxin geformte Theorie durchzugehen; 8) sie in kleinen Aufsätzen, Deductionen, Auszügen aus Reglements u. s. w. zu üben.

§. 234.

Man kann die Unterhaltung mit den Referendarien 1) durch persönliche Versammlung an einem

nem oder mehrern jede Woche festgesetzten Tagen und Stunden veranstalten, so daß sie sich nach einem gewissen oder willkürlich verändertem Plan über jene im vor. §. beschriebene Gegenstände mit dem Lehrer besprechen, von ihm hie und da gefragt werden, diese oder jene Bemerkungen niederschreiben, Aufsätze zur Correctur — oder Anfragen zur Beantwortung übergeben u. s. w. Diese Methode tritt dem Ziel am nächsten. Sie findet aber wegen der currenten Dienstgeschäfte — sowohl des Lehrers — als der Referendarien — manche Schwierigkeiten. Es kann indessen diesen mündlichen Unterhaltungen entweder substituirt — oder auch damit verbunden werden 2) eine **schriftliche Mittheilung** des Lehrers an die Eleven. Er setze, so oft es seine Geschäfte erlauben, eine Art von Unterhaltung mit den Referendarien auf, worinn er ihnen Kenntnisse und Nachrichten über die im vor. §. bemerkten und ähnlichen Gegenstände mittheilt, lasse die von einem Referendario besorgte Abschrift mit einem Laufzettel circuliren, die zurückkommende Abschriften nach Jahrgängen sammlen, und in die Bibliothek zum Gebrauch der Neuankommenden abliefern. Hiedurch kann man auch hie und da Journale und praktische Handbücher mittheilen. 3) Besitzt der Lehrer die zu dergleichen Communication nöthigen Bücher selbst, und will er sie unter den Referendarien circuliren lassen, oder größere mehr zum Nachschlagen bestimmte Werke ihnen mit dem Anerbiethen bloß bekannt machen, sie in seiner Behausung zu benutzen; so wird er dadurch seine Bibliothek zwar im äußern mehr abnutzen, ihr aber dadurch den innern Werth der Gemeinnützigkeit geben. Indessen ist dies keine Zwangspflicht;

es besitzt auch der Lehrer nicht alle Bücher selbst, die er gerne den Referendarien bekannt machen will. Daher ist eine diesem Endzweck nach eingerichtete Collegial-Bibliothek durchaus nützlich und nöthig. Endlich 4) kann auch der Lehrer, wenn gleich die ad 1. empfohlnen mündlichen Unterhaltungen nicht anwendlich wären, doch dem Befinden nach, z. B. in den Ferien, dergleichen ausserordentliche Zusammenkünfte — allenfalls auch nur dann und wann — veranstalten.

Diese Privatunterhaltung muß dann auch damit verbunden werden, daß 5) die Präsidenten und Directoren bei Gelegenheit des Vortrags die Aufmerksamkeit der Referendarien — durch **unvermutheтes Befragen** über ihr Sentiment — schärfen, ihnen mündlich diese oder jene vorzüglich gut instruirte oder abgeurtelte Acten als Muster empfehlen, und jede Gelegenheit benutzen, ihnen nützliche Kenntnisse beizubringen.

§. 235.

Die im vor. §. angegebene allgemeine Unterhaltung mit sämmtlichen Referendarien und Auscultatoren muß aber auch mit **besondern** auf jedes Individuum abzielenden **Bildungs-Operationen** verbunden werden. Dahin gehört, daß man in einer, den praktischen Kenntnissen und subjectivischen Fähigkeiten — nach, stuffenweise geordneten Folge die Auscultatoren bei allen Arten der mechanischen und wesentlichen Geschäfte so anstellt, daß sie durch eigne praktische Arbeit alle vorkommende Angelegenheiten nicht bloß historisch — sondern scientivisch — kennen lernen. Bei einem fähigen Kopf würde also hiernach der **vierjährige Zeitraum**, den wir zur Bildungsperiode für hinreichend annehmen, ungefähr

fähr in folgender Art einzutheilen seyn: Das erste **halbe Jahr** setze man den Auscultator bei der Registratur an, und lasse ihn dabei den Secretarien im Expediren helfen, auch bei einer der Cassen z. B. der Salarien-Casse arbeiten. Die übrigen 6 **Monathe** versetze man ihn in eine andre Registratur, z. B. aus der Justiz-Registratur in das Landes- und Lehns-Archiv, und lasse ihn bei dem zu dieser Registratur gehörigen Secretariat expediren, auch bei einer andern Casse, z. B. der Depositen-Casse arbeiten, und dabei im Tabellen-Anfertigen und andern mechanischen Dienstarbeiten Hülfe leisten. Im **zweiten Jahre**, mit dessen Ablauf diejenigen, die geschickt und fleißig sind, die Auscultator-Periode ungefähr schließen können, fordre man von ihm schriftliche Aufsätze über die Geschichte der Provincial- und statutarischen Rechte, und übe ihn überhaupt in der Kenntniß der Edicten-Sammlungen und Landesgesetze, deren Studium er aber gleich mit dem ersten Schritt ins Collegium anfangen muß. Man gebe ihm leichte mündliche und schriftliche Referenda über spruchfertige Acten, lasse ihn materielle Berichte ausarbeiten.

In diesen **beiden ersten** Jahren müssen die Auscultatoren — durchs Protocollführen bei Proceß- und Criminal-Instructionen, bei Rechnungs-Abnahmen u. s. w. zur anschauenden Kenntniß gebracht — im mechanischen Dienst bestimmt angewiesen werden, was sie dabei zu verrichten, zu welcher Zeit — und in welcher Art — sie es zu besorgen haben. Man mache es den — bei den mechanischen Geschäften angestellten — Subalternen zur Pflicht, ihnen die nöthige Anleitung zu geben, und halte darauf, daß die Auscultatoren wirklich mit Application arbeiten.

Durch

durch kleine einfache Decernenda in Requisitions- Concessions- und dergleichen Sachen, die ihnen schon in diesem Zeitraum zugeschrieben werden können, macht man sie dreist im mündlichen Vortrag, und giebt ihnen dadurch mehr Interesse für den Dienst, als wenn sie durchaus stumme Zuhörer bei den Versammlungen sind.

Im dritten und vierten Jahre muß der Referendarius mehr zum eignen materiellen Arbeiten angehalten werden, und es sind ihm weitläuftigere und mehrere mündliche und schriftliche Referenda in Civil- und Criminal-Sachen zuzutheilen, auch muß er zum Vortrag der Decernendorum und Decretiren mit stuffenweisem Uebergang vom leichtern zum schwerern, gebraucht und angeführt werden. Mit Protocollführen bei den Räthen und andern mechanischen Registratur- Cassen- und Expeditions-Geschäften wird er mehr verschont. Man trage ihm allein Assistenten- und anfänglich einfache — hernach complicirtere — Instructions-Geschäfte und Local-Commissionen auf, lasse ihn die Decernenda abwesender Räthe vortragen, und nur dabei von einem Correferenten controlliren.

§. 236.

Es kann indessen der Auscultator und Referendarius in seinem Dienst nie recht gebildet werden, wenn er — bald mit diesem — bald mit jenem — Rath arbeitet; keiner von allen bekümmert sich dann so angelegentlich um ihn. Es ist nicht möglich, daß jeder Rath auf alle junge Leute gleich aufmerksam seyn, und sich bei allen der Specialbildung unterziehen könnte. Dies macht die Regel nothwendig, die Referendarien und Auscultatoren unter die Räthe in dieser Absicht besonders einzutheilen.

Da

Da, wo also 1) jeder Rath seinen ihm für beständig angewiesenen Protocollführer hat, ist ihm auch dieser der nächste, um seine Bildung vorzüglich zu besorgen.

2) Wo das Collegium zu gewissen Geschäften in besondre Deputationen getheilt ist, z. B. in Vormundschafts-Lehns-Consistorial- rc. Sachen, theile man — in Absicht auf die Bildung zu diesen besondern Geschäften — sämmtliche Referendarien und Auscultatoren unter die Mitglieder jeder Deputation ein.

3) Man suche, außer den ad 2. bemerkten Geschäften, in eigentlichen Justiz- und Hoheits-Sachen oder Generalien, jedem Referendario und Auscultator beim Decretiren und Referiren einen und eben denselben Rath zum Codecernenten oder Correferenten zuzuordnen, damit dieser desto besser mit dem Eleven, seinen Fähigkeiten und Mängeln bekannt werde. Hiezu wähle man solche Räthe, die nicht allein vorzüglich geschickt sind, sondern das nicht einem jeden gegebene Talent, die Arbeiten junger Leute zweckmäßig zu censiren, besitzen. Räthe, die besondern Eifer im Bildungs-Geschäfte zeigen, verdienen nicht nur diese Auszeichnung, sondern auch die ihnen dabei durch junge Leute zu gewährende Hülfe und Erleichterung ihrer Geschäfte.

4) Man verändre die ad 1 — 3 bemerkte Eintheilung der Referendarien und Auscultatoren, so lange es die übrigen Umstände erlauben, nicht, damit die Lehrer auch die Früchte ihrer Bemühungen in der thätigen Hülfsleistung der von ihnen gebildeten Eleven erndten.

In dieser Voraussetzung muß jeder Rath die ihm entweder überhaupt — oder in Rücksicht auf besondre Geschäfte — Angewiesenen **als Freunde** ansehen

sehen, die hiedurch mit ihm in nähere Verbindung treten, deren Glück er durch seine besondre Aufsicht und Anleitung befördern soll. Er wende die oben vorgetragenen Bemerkungen auf sie an, fordere ihre Wißbegierde bei aller Gelegenheit auf, und befriedige dieselbe genugthuend. Er lasse sich die Mühe nicht verdrießen, auf ihre Belehrung Zeit und Nachdenken zu verwenden. Im Anfange wird es ihm mehr lästig seyn, die Arbeiten des Referendarii zu mustern, als wenn er sie selbst unmittelbar besorgt hätte. In der Folge wird diese Last erleichtert und belohnt sich bei den mehresten Subjecten durch reelle Hülfsleistung, wenn der Lehrer bei jeder Gelegenheit stuffenweise Aufsätze und Arbeiten aufgiebt, dabei eine allgemeine Anleitung: wie das Geschäft vollzogen — und welche Theorie dabei zum Grunde gelegt werden muß, mittheilt, und nun auch die Fehler der fertigen Arbeit mit ihren Verbesserungsmitteln deutlich auseinandersetzt.

Ende des zweiten Abschnitts.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von den verschiedenen Gegenständen der Bearbeitung eines Landes=Justizcollegii, nach den besondern darin vereinigten Departements.

Grundriß
des
dritten Abschnitts.

Von den verschiedenen Gegenständen der Bearbeitung eines Landes-Justizcollegii — nach den besondern darin vereinigten Departements.

§. 252.

Grundriß des dritten Abschnitts.

§. 253. Von andern Hoheitssachen überhaupt, z. B. Gnadensachen.

§. 254. Von der Manualtabelle, I. die das Präsidium von currenten Hoheitssachen zum Behuf des Excitirens zu führen, und der deshalb von jedem Rath zu haltenden Specialhoheitstabelle seines Departements.

II. Titel. Von der Bearbeitung einzelner Civilprozesse.

§. 255. Wird allgemein auf die Prozeßordnung — und auf das — im zweiten Abschnitt dieser Anleitung vom Protocolliren — Decretiren — Instruiren — und Referiren — Bemerkte verwiesen.

§. 256. Stehen kurze Bemerkungen über die Prozeßordnung — und ihre Verbindung mit den neuern Verordnungen.

§. 257. Von den — über Anmeldungen und Civilprozesse — in der Registratur zu führenden Verzeichnissen — und nach Hofe einzusendenden Civilprozeß- und Referentenlisten — auch Extrakten der Instructionslisten.

§. 258. Von der Manualtabelle, II. des Präsidii — über Anmeldungen und Civilprozesse — zum Behuf des Excitirens; von Revision der Acten — und Instructionslisten.

III. Titel. Von Aufhebung der Gemeinheiten.

§. 259. Allgemeiner Begriff von dem Geschäft der Gemeinheitsaufhebung in Preußischen Staaten.

§. 160.

§. 260. Sie werden unter Direction der Justiz — mit Zuziehung Landwirthschaftskundiger Commissarien und vereideter Feldmesser — bearbeitet. Sie gehören nicht schlechterdings zu den Geschäften der streitbaren Gerichtsbarkeit, und es entsteht nur in manchen Fällen daraus ein Prozeß.

§. 261. Ihre Theorie und Praxis beruht — hauptsächlich auf den dieser complicirten Operation eigenthümlichen — und mehr auf Preußischen — deshalb emanirten — Gesetzen — und deren Anwendungsfertigkeit, als auf Lehr- und Gesetzbüchern des gemeinen Rechts.

§. 262. Preußische Gesetze und Schriftsteller, die von diesen Geschäften handeln.

§. 263. Die Praxis besteht — theils in dem Geschäfte der Gemeinheitscommissarien bei der unmittelbaren Einleitung und Ausführung — theils in der von den Landescollegien zu führenden allgemeinen und besondern Aufsicht, Bestätigung der Entwürfe und Entscheidung der dabei entstehenden Streitigkeiten. Referendarien haben selten Gelegenheit, den erstern Theil anschauend — praktisch — sondern nur durch fleißiges Actenlesen zu lernen.

§. 264. Allgemeine Anzeige, worin die Oberaufsichts- Bestätigungs- und Entscheidungsgeschäfte der Landescollegien bei Gemeinheitssachen und Tabellen bestehen.

§. 265. Eintheilung der Gemeinheitssachen nach Kreisen unter zwei beständige Decernenten bei der Pommerschen Regierung und von der IIIten Manualliste des Präsidii über schwebende Gemeinheiten.

IV.

IV. Titel. Von Concurs-Liquidations-Indult- und Behandlungsprozessen.

§. 266. Dieserhalb wird wegen der Theorie und Praxis des Verfahrens — auf die Prozeßordnung — Vangerows Decretirkunst — und auf die juristischen Beiträge — verwiesen.

§. 267. Von den drei Hauptgegenständen oder Abtheilungen bei dieser Art von Prozessen, und deren eigentlichen Praxis überhaupt.

§. 268. Allgemeine Regeln ihrer Praxis, und zwar

I. Nothwendigkeit, die Acten öfters ex officio zu revidiren, welches vorzüglich dem Decernenten obliegt, und

II. Anlegung allgemeiner Tabellen vor den Generalacten.

§. 269. Man ordne

III. die einzelnen Piecen in die gehörigen General- und Special-Volumine, ohne solches dem Registrator allein zu überlassen, wozu die Hauptprinzipien angegeben werden, mit Bemerkung der einzelnen Hülfsmittel, wodurch das in verschiedenen Heften Verhandelte — bei den übrigen Heften, wo es mit einschlägt, constirt.

§. 270. Eine IVte Regel erfordert die möglichste Ersparung der Kosten bei dieser Art von Prozessen.

§. 271. Bemerkungen, wie sich

V. die Referendarien in der Praxis dieser Geschäfte am besten routiniren können.

§. 272. Ueber die Praxis beim Verfahren betreffend — den Punkt der Liquidität und Priorität, und von der Prioritätssentenz überhaupt, nebst Anweisungen zur Vorbereitung, bei dem Vortrag einer

ner Prioritätssentenz — zum Vortrage und Abfassung der Sentenz selbst.

§. 273. Von der Praxis bei der Vermögensausmittelung und Verwaltung, nebst Regeln zu Ersparung des Kostenaufwandes dabei.

§. 274. Nothwendigkeit einer allgemeinen Uebersicht von dem jedesmaligen Zustande der Masse und deren Verwaltung — durch eine Vermögenstabelle.

§. 275. Bemerkungen über die Berechnungsart der Activmasse.

§. 276. Von der Distributionspraxis überhaupt. Weshalb dabei vorzüglich alle richterliche Genauigkeit nothwendig ist — mit Bemerkungen über die mehrentheils dagegen in Praxi sich findende Mängel und deren Ursachen.

§. 277. Von den zur Anlegung einer Distribution zu sammlenden Materialien.

§. 278. Von dem aus diesen Materialien vom Deputato zu formirenden General- und Specialdistributionsplan; dem Amt des Calculators bei den gesammelten Materialien und bei dem Distributionsplan, und wie die Distributionskosten bei dem Plan in Anrechnung zu bringen.

§. 279. Vom vorläufigen Vortrage des Distributionsplans im Collegio, vor der Communication an die Gläubiger, und Cautelen bei Communication des Plans zur Erklärung an die Creditoren, um die Kosten zu ersparen.

§. 280. Von Realisirung des in dem Distributionsbescheide festgesetzten Distributionsplans.

§. 281. Von Concursprozeßlisten.

§. 282. Von der IVten Manualtabelle des Präsidii — über die schwebenden Concurse.

V.

V. Titel. Von Bearbeitung der nicht zur streitbaren Gerichtsbarkeit gehörenden Geschäfte.

§. 283. Begriff der Geschäfte willkührlicher Gerichtsbarkeit; ihr Unterschied von andern nicht streitbaren Hoheits- Consistorial- Pupillen- Hypotheken- rc. Sachen.

§. 284. Hauptgegenstände, die bei der allgemeinen Theorie des Verfahrens und bei der Praxis der eigentlichen Geschäfte willkührlicher Gerichtsbarkeit hier erörtert werden müssen. Was für einzelne Geschäfte dieser Art — nach gewisser Eintheilung in verschiedne Hauptclassen — in diesem Titel nach den gleich folgenden allgemeinen Grundsätzen erörtert werden. Quoad generalia.

§. 285. Erfordert der Endzweck des richterlichen Beitritts in dergleichen Geschäften die Kenntniß der Rechte, concurrirenden Gewerbe und der Verfahrungsregeln. Die Kenntniß der concurrirenden Rechte — und ihrer praktischen Anwendung bei jedem Geschäfte ist hier schwieriger, als bei Einleitung und Entscheidung der Prozesse, da sie zugleich Iurisprudentiam cautelarem voraussetzt, und sehr oft bei schleuniger Beförderung keine lange Vorbereitung erlaubt. Man hat keine allgemeine, in systematischer Ordnung abgefaßte Lehr- oder Gesetzbücher über den Prozeß in actibus voluntariae jurisdictionis. Es sollen daher hier die ersten Grundlinien dieser Theorie gezeichnet werden.

§. 286. Die Quellen der allgemeinen Theorie liegen — theils in Königlich-Preußischen Gesetzen, theils

in

in denen hoc §. benannten Autoren, als Klap-
roth, Fredersdorff, Bangerow, Meyer, Jaco-
bi, theils in gerichtlichen Acten.

§. 287. Die Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbar-
keit sind für das Wohl des Staats und dessen
Bürger eben so wichtig, oft noch wichtiger, als
Einleitung und Entscheidung der Streitigkeiten.
Man muß dabei im Umgange mit den Interes-
senten gewisse — auf Welt- und Menschenkennt-
niß gebaute — und das Zutrauen erhaltende Re-
geln des Betragens beobachten.

§. 288. Die Competentia judicis vel personae publicae in
actibus voluntariae jurisdictionis muß vor allen
Dingen dabei erwogen werden. Notarien waren
ehedem — jetzt aber sind die Justizcommissarien —
zur Besorgung dergleichen Geschäfte unter ge-
wissen Modalitäten auch berechtigt. In Pom-
mern haben auch die alten Notarien, wenn sie
gleich nicht Justizcommissarien sind, hieran eini-
gen Antheil, desgleichen die Landräthe und land-
schaftlichen Directoren. Die Zuziehung der Ge-
richte ist in manchen Fällen nothwendig — in
andern willkührlich; die Modalitäten ihrer Con-
currenz werden hier kurz beschrieben.

§. 289. Verfahrungsart, die von Seiten der Interes-
ten bei Zuziehung der Gerichte eingeschlagen wer-
den muß, und Unterschied der gerichtlichen Auf-
nahme, Annahme und Recognition der Hände
und Siegel eines dergleichen Geschäftes, wobei
sich der Richter überzeugen muß, daß die Im-
ploranten wirklich die zur Sache gehörige Inter-
essenten sind.

§. 290. Pflichten der concurrirenden Justizbedienten
— in Ansehung der Qualification der Interes-
senten

senten zur Vollziehung des Geschäfts und der Nebenpersonen;

§. 291. Demnächst — in Ansehung der richtigen Unterscheidung der Essentialien, Naturalien und Accidentalien des Geschäftes;

§. 292. in Ansehung der äußern Form der über das Geschäft aufzunehmenden Instrumente.;

§. 293. Von der richterlichen Bekräftigung des Geschäftes, ihrem Endzweck und äußern Form, Eintheilung — in Bestätigung und Zeugniß.

§. 294. Von den verschiedenen — über actus voluntariae jurisdictionis gesammleten — Papieren, und Unterschied der ersten Aufnahme des Geschäfts, von der Ausfertigung der davon handelnden Instrumente für die Interessenten. Aeußere Form solcher Ausfertigungen.

§. 295. Von Anlegung und Aufbewahrung der — über actus voluntariae jurisdictionis — verhandelten Acten.

§. 296. Von der Uebung und Bildung der Referendarien in dieser Art von Geschäften, quoad Specialia und zwar

I. betreffend die Requisitionsgeschäfte, werden

§. 297. die allgemeinen Regeln der Praxis angegeben.

II. betreffend Atteste und Querulantensachen, wird

§. 298. das Allgemeine dieser Art von Geschäften berührt.

III. in Ansehung der Contracte und Dispositionen, werden

§. 299. diese in verschiedene Klassen eingetheilt, mit Verweisung auf die bei jeder solchen Handlung concurrirende Rechtstheorie der Iurisprudentiae extrajudicialis — und zugleich auf die Vange=

gerowsche Decretirkunst, nebst einigen praktischen Bemerkungen über den Unterschied — der bloßen Recognitionen der Hände und Siegel — von gerichtlicher Aufnahme des Geschäfts selbst; desgleichen über die gerichtliche Aufnahme und Niederlegung der Testamente, so wie auch deren Eröfnung und Publication.

IV. In Ansehung der Inventuren, sind

§. 300. nächst dem Begriff, die verschiedenen Arten der Vermögensverzeichnisse — und die Veranlassungen dazu bemerkt.

§. 301. Von der Competentia fori, Bestellung des Inventurcommissarii und Ertheilung des Commissorii.

§. 302. Das Edict vom 30 April 1765. schreibt dem Commissario die Form der Inventarien vor. Die Aufnahme des Inventarii ist von dessen Ausfertigung unterschieden. Praktische Regeln bei Inventuren, die Statum praeteritum eines Vermögens nachweisen sollen. Was für Personen als Interessenten bei Inventuren vorgeladen und zugezogen werden müssen. Anweisungen, wegen Revision und Ordnung der Papiere bei Inventarien; besonders auch in Ansehung der erst bei der Inventur eingereichten. Von der Einreichung der über den Actum inventarisationis aufgenommenen Protocolle und daraus formirten Inventarien nach Titeln.

§. 303. Von der Ausfertigung des Inventarii an die Interessenten.

V. Von Taxen.

§. 304. Begriff einer gerichtlichen Würdigung nebst den Veranlassungen dazu.

§. 305.

VIII.

VIII. Von gerichtlichen Uebergaben.

§. 316. Veranlassungen dazu. Gesetze und Autoren, die das Verfahren bei Traditionen vorschreiben. Die Traditionspraxis setzt Kenntniß der concurrirenden Rechtstheorie — und des dabei zum Grunde liegenden Gewerbes voraus, nebst Fertigkeit im Rechnen. Unterschied der Tra- und Retraditionen, der Traditionen ad tempus und in perpetuum. Vorladung und Zuziehung der Interessenten und Sachverständigen. Sammlung der Materialien, die bei Traditionen zum Grunde gelegt werden müssen. Allgemeine Bemerkung über die Traditionsoperation selbst. Instruction der bei Traditionen strittig bleibenden Punkte zum richterlichen Spruch in besondern Acten.

IX. Von Vergleichen.

§. 317. Allgemeine Bemerkung von gerichtlichen Vergleichen über rechtshängige Gegenstände. Vom vorläufigen Versuch der Sühne unter uneinigen Eheleuten und von Vergleichen über andre Streitigkeiten.

VI. Titel. Vom Hypothekenwesen, Lehnshoheitssachen und Intabulation der Pfandbriefe.

§. 318. Vorzug des Hypothekenwesens in Preußischen Staaten. In Pommern sind damit die Lehnshoheitssachen und die Geschäfte wegen Intabulation der Pfandbriefe nahe verbunden. Daher von beiden Materien hier mit gehandelt wird.

§. 319.

VIII. Titel. Von der Oberaufsicht auf die Untergerichte, von Justizvisitationen und dem Untergerichtsdienst überhaupt.

§. 338.

§. 338. Anzeige der Pommerschen — das Locale der Untergerichtsverfassung enthaltenden Gesetze und Nachrichten.

§. 339. Allgemeine Bemerkung über den Unterschied des Untergerichts-Dienstes — von dem bey Landes-Collegien. Daher bedürfen die Untergerichte besondrer — auf diesen Unterschied modificirter — Einrichtungen und Anweisungen.

§. 340. Das Amt eines Unterrichters erfordert Geschicklichkeit, und macht ein unfähiges Subject unglücklich. Daher wird den Referendarien hier das Ideal eines geschickten — treuen Unterrichters und dessen Würde im Staat geschildert. Der geringste Unterthan hat gleich dem Großen gerechten Anspruch auf den Schutz des Staats. Er bedarf am mehrsten in allen Situationen Vorsorge der unmittelbaren Obrigkeit. Der Posten eines Untergerichts-Bedienten ist daher wichtig und ehrwürdig. In manchem Betracht ist die Verwaltung des Unterrichteramts schwieriger als bei den Landes-Collegien. Auch selbst in Rücksicht des moralischen — des geselligen Lebens — findet sich hier mehr Gelegenheit zu Fehltritten. Daher verdient dies würdig — bekleidete Amt die Achtung der Vorgesetzten.

§. 341. Es bereitet zu höhern Bedienungen vor.

II. Der zweite Gegenstand dieses Titels beschäftigt sich mit der Oberaufsicht auf die Untergerichte.

A. Sie beruht zuförderst auf folgenden allgemeinen Grundsätzen; die

§. 342. angeführten Gesetze — verbunden mit dem Unterricht aus Visitations-Acten und praktischer Uebung — sind die Quellen und Hülfsmittel

dieses noch von keinem Schriftsteller in Form eines systematischen Theorie abgehandelten Geschäftes.

§. 343. Junge Leute werden darin durch Zuziehung und Mitwirkung gebildet.

§. 344. Der erste Punkt dieser Lehre betrift die hoc §. erörterte Ressort-Verfassung in Ansehung dieser Oberaufsicht. Ob — und in wiefern — das Etats-Ministerium bey der Oberaufsicht concurrirt.

§. 345. Die Oberaufsicht der Landes-Collegien über die Untergerichte erfordert Verzeichnisse der letztern mit Remarken — wegen der gehaltenen Visitationen. Die über dies Geschäft verhandelte Acten müssen nach den hier bemerkten Regeln formirt werden. Sämmtliche Untergerichte sind den Räthen des Landes-Collegii nach Vorschrift des Corp. Jur. Fridr. zur speciellen Aufsicht, mittelst gewisser Departements-Eintheilung, auch in Pommern angewiesen. Regeln solcher Vertheilung.

§. 346. Grundregel bey der Oberaufsicht der Untergerichte. Daraus folgt die Nothwendigkeit einer vereinigten Aufmerksamkeit des Präsidii — des Departements-Raths — und des ganzen Collegii auf dies wichtige Geschäft. Besondere Pflichten des Präsidii und des Departements-Raths. Hiemit ist Personalkenntniß der Officianten zu verbinden.

§. 347. Die Untergerichte müssen mit einer General-Dienstinstruction und mit den nöthigen Belehrungen in besondern Fällen versehen werden. Modification dieser Belehrung. Man beobachte Bescheidenheit — Werthschätzung und Vorsicht in

in Ausübung nothwendiger Strenge gegen den Unterrichter; mache demselben eine fortdaurende Aufmerksamkeit auf seine Dienstverwaltung sichtbar.

§. 348. Man tadle und strafe ihn nicht anders, als unter Beifügung der Gründe mit Vorsicht; leuchte ihm mit gutem Beispiel vor;

§. 349. beobachte bei dieser Oberaufsicht Einförmigkeit der Principien;

§. 350. Man sorge endlich auch für das Glück und die Belohnung eines treuen Unterrichters.

B. Die besondern Grundsätze und Regeln bei den zur Oberaufsicht der Untergerichte gehörigen Geschäften beziehen sich theils auf einzelne Fälle — theils auf den Inbegriff der ganzen Oberaufsicht zusammengenommen.

a) Einzelne Fälle sind:

1) Bestellung und Einführung der Officianten mit Inbegriff ihrer Besoldung.

§. 351. In wiefern die Bedienungssachen bei Untergerichten — für das Landes-Justiz- oder Cammer-Collegium — oder für beide gemeinschaftlich — besonders in Pommern — gehören? — Vom Wahl- und Präsentations-Recht. Wie der Bericht nach Hofe — wegen Einholung der Approbation — abzufassen.

Bemerkung über die Mißbräuche beim Wahlrecht: von Bestallungen — Vereidungen und Introduction der Justiz-Bediente. Vom Besoldungs-Etat der Untergerichte und ihren Accidenzien.

2) Remedur der über Untergerichte geführten Beschwerden.

§. 352. wird auf dreierlei Art gesucht, und zwar — per modum remedii processus — per modum simplicis querelae. Die dritte Art bei Gelegenheit der Visitationen s. unten.

3) Bescheidung und Belehrung des Unterrichters auf Anfragen.

§. 353. Wie bei Anfragen — sowohl quoad materialia — als quoad formalia zu verfahren.

b) Die zur allgemeinen Oberaufsicht gehörigen Geschäfte bestehen — theils in Revision der eingehenden Untergerichts-Tabellen — theils in Local-Justiz-Visitationen.

§. 354. Von Einforderung und Monirung der Untergerichts-Tabellen, wird auf andre Stellen verwiesen.

§. 355. Nothwendigkeit und Nutzen der Local-Justiz-Visitationen. Gesetze über das Verfahren. Eintheilung der Visitationen in ordinaire und extraordinaire.

§. 356. Die Localvisitationen müssen vollständig — jedoch mit Auswahl der nothwendigern vor denen, die es weniger sind, vorgenommen, und daher jährlich Visitations-Plane entworfen — und gehörig executiret werden. Zu diesem Behuf muß das Präsidium sich eine Manual-Controlle der Visitationen halten. Vorbereitung und Verfügungen des Commissarii zur Visitation. Schwierigkeit des Visitations-Geschäftes — und dessen Behandlungsart überhaupt.

§. 357. Verschiedene Gegenstände der Visitationen. Nutzen eines systematischen Visitationsplans. Aeussere Form des Visitations-Recesses. Einzelne bei Visitationen vorkommende Operationen.

§. 358.

§. 358. Einrichtung der Commissarischen Visitations-Acten.

§. 359. Aeusseres Betragen des Commissarii zu Vermeidung alles Verdachts der Partheilichkeit und Verzögerung.

§. 360. Abfassung des Visitations-Berichts überhaupt. Dessen wesentliche Stücke und zufällige Gegenstände.

§. 361. Verfügungen des Collegii auf den Visitations-Bericht überhaupt. Ihr Endzweck und Eintheilung in einzelne Verfügungen und allgemeine. Ob allgemeine Dienst-Instructionen für sämmtliche Untergerichte aller Preussischen Staaten — oder doch einer Provinz — oder doch in dieser oder jener Materie — nützlich und anwendlich sind. Bestimmung der zur General-Einrichtungs- oder Dienst-Instruction eines Untergerichts gehörigen Gegenstände. Die Regeln ihrer materiellen Abfassung kommen unten bey den einzelnen Gegenständen des Untergerichts-Dienstes vor.

§. 362. Vortrag des Visitations-Berichts.

§. 363. Von den bei der Pommerschen Regierung schon existirenden Mustern zu dergleichen Dienst-Instructionen und Visitations-Bescheiden. Von Visitations-Bescheiden und Visitationen, die sich auf eine vorher schon ertheilte Dienst-Instruction gründen. Aeussere Form der Visitations-Bescheide und deren Einsendung zur Approbation des Hofes und Zufertigung an das Untergericht.

Nunmehr folgt die specielle Erörterung der Gegenstände einer Justiz-Visitation und der Visitations-Bescheide.

§. 364. Der 1ste Gegenstand ist allgemeine Verfassung des Untergerichts, und zwar: Status publicus. Gerichts- und Collegien-Verfassung. Dabei sind die Anomalien der Waisen-Aemter und Cämmerei-Gerichte zu rectificiren. Personal-Etat und Nebenämter. Eintheilung der Geschäfte unter den Officianten. Beschaffenheit des Wahlrechts. Verwandschaft der Mitglieder. Sportelthheilnehmung. Lebenswandel. Von Gebäuden — Utensilien — Schreibmaterialien — Haltung der Sessionen — Vorträgen. Von den Dienstgeschäften extra sessionem. Vorläufige Controllirung der einkommenden und abgehenden Gelder. Von Dienstjournalen und Büchern. Von statutarischen Rechten des Orts — Gesetzbüchern und Büchersammlungen. Sammlung der General-Verordnungen. Verfahrungsart bei Publication der Gesetze. Von der Vertretung der Dienstfehler bei Untergerichten überhaupt, besonders in Ansehung der Cameral-Mitglieder bei Rechtssachen. Ursachen der hierunter obwaltenden Anomalien, auf deren Wegräumung gedacht werden muß. Untersuchung der moralischen und scientifischen Beschaffenheit der Officianten.

§. 365. Der 2te Hauptgegenstand der Visitation ist das Registratur- Expeditions- und Canzlei-Wesen. Allgemeine Regeln desselben. Ob die Justiz-Bedienungs- und Geistlichen Sachen zum Policei- oder Justiz-Archiv gehören. Vom Tagezettel und Termins-Calender — Foliiren — Rotuliren — Rubriciren — Heften — und Anlegen der Acten. Eintheilung der currenten und reponirten Registratur in Hauptclassen und über jede Classe zu führende Repertoria. Aufbewahrung der

der Acten. Vom Canzley- und Expeditions-Wesen überhaupt — dem Expeditionsbuch — dessen mit auf Controllirung der Sporteln gehender Endzweck.

§. 366. Der 3te Hauptgegenstand ist das Depositenwesen. Die allgemeine Deposital-Ordnung findet Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung auf Untergerichte. Die Pupillen-Deposita sind bei Untergerichten von mehrerer Bedeutung, als die Gerichtlichen. Von sicherer Aufbewahrung der deponirten Gelder und Effecten. Bemerkungen über das Personale der Officianten bei dem Depositenwesen. Regeln des Verfahrens bei der Untersuchung des Depositenwesens. Sie muß oft — auch ausser eigentlichen Justiz-Visitationen — bei jeder Veranlassung und Gelegenheit wiederholt werden.

§. 367. Der 4te Hauptgegenstand ist das Sportelwesen. Von Untergerichts-Sporteltaxen; deren richtigen Beobachtung. Einziehung und Berechnung der Sporteln. Vertheilung unter die Officianten. Eine allgemeine Sportelcasse des ganzen Gerichts ist der einzelnen Perception vorzuziehen.

§. 368. Der 5te Hauptgegenstand ist das Stempelwesen. Der 6te das Strafwesen, und der 7te das Tabellenwesen.

§. 369. Auf vorstehende — den mechanischen Dienst angehende — Gegenstände folgen die ad materialia gehörenden, als 8ter Hauptgegenstand: Verfahren in Civil- und Concurssachen.

§. 370. 9. Hauptgegenstand: Verfahren in criminalibus.

§. 371. 10. Hauptgegenstand: Vormundschafts-Sachen.

§. 372. 11ter Hauptgegenstand: Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

§. 373. 12ter Hauptgegenstand: Hypothekenwesen, und worauf es dabei ankommt. Bei Anwendung der allgemeinen Preußischen Hypotheken-Ordnung bei den Untergerichten wird — ein accurates Verzeichniß sämmtlicher zur Eintragung im Hypothekenbuch qualificirten Grundstücke erfordert. Demnächst ist die Beschaffenheit der alten Hypothekenbücher zu untersuchen. Hiervon hängt es ab, ob neue nöthig sind. Wie die Richtigkeit der Eintragungen in den Hypothekenbüchern auszumitteln. Nach Sammlung der zur Einrichtung neuer Hypothekenbücher erforderten Materialien, muß das Untergericht mit einer auf das Locale passenden Instruction — wegen Umschreibung alter — und Anlegung neuer — Hypothekenbücher, da wo es nöthig ist, versehen werden. Von der Fortführung und Visitation des gehörig eingerichteten Hypothekenwesens.

§. 374. Die Lehre von Visitation der Untergerichte ist hier in den vorstehenden §§. hauptsächlich in Beziehung auf solche Gerichte, die in Städten mit dem Magistrat combinirt sind, vorgetragen. In Ansehung separirter Stadtgerichte, Domainen-Justiz-Aemter — und adlichen Patrimonial-Gerichte — ändern sich diese Grundsätze hin und wieder, und zwar in Ansehung separirter Stadtgerichte. — An Orten, wo der vom Gericht separirte Magistrat doch einige Justiz-Sachen respicirt. Was dieserhalb — in Ansehung der etwa subsistirenden Separat-Wett- oder See-Gerichte — oder Bauämter — oder Waisenämter — zu merken. Nothwendigkeit besondrer Waisenämter in großen Städten. Gerichtsverwaltung in den Städtschen Cämmerei-Dörfern — so wie

auch

IX. Titel. Von Kreis-Justizräthen — Justiz-Commissarien und Notarien und der Oberaufsicht auf dieselben.

X. Titel. Von Vormundschafts-Geschäften.

— son und Vermögen derjenigen Bürger zu sorgen, die sich und dem Ihrigen nicht selbst vorstehen können, erzeugt die Vormundschaftliche Geschäfte desselben.

§. 385. Anzeige der Königlich Preußischen Gesetze in Vormundschafts-Sachen. Sie sind aber nicht auf alle Provinzen gleich anwendlich, erfordern auch bey Unter-Waisengerichten manche Ausnahme. Ihre Kenntniß muß mit praktischer Routine verbunden werden. Es werden die — die Vormundschaftliche Praxis erörternde — Schriftsteller angegeben, und die dazu erforderlichen Hülfskenntnisse bemerkt.

§. 386. Die Bearbeitung der Obervormundschaftlichen Angelegenheiten faßt 1) unmittelbare Direction der Vormundschaften, und 2) Oberaufsicht über Vormundschafts-Collegia in sich. Die innere Verfassung derselben ist nicht in allen Provinzen gleichförmig.

§. 387. Worin ihre Geschäfte im Allgemeinen bestehen.

§. 388. Bildungsart der Referendarien.

§. 389. Bemerkungen über das System der Theorie und Praxis in Vormundschafts-Geschäften. Folgende praktische kurze Anweisungen werden hier nur ausgehoben:

§. 390. In Ansehung des Unterhalts — und Bildung der Person der Curanden.

§. 391. Einleitungs-Verfügungen beim Anfange der Vormundschaft.

§. 392. Verfügungen auf das einkommende Inventarium.

§. 393. Fortdaurende Aufsicht auf den Vormund durch Rechnungs-Abnahmen.

§. 394. Desgleichen bei einzelnen Vorfällen.

§. 393.

XI. Titel. Von Consistorial-Geschäften.

§. 403.

§. 403. Ressort-Verfassung. In Betracht der Gegenstände theilen sich die Consistorial-Sachen in acht hoc §. benannte Classen. Bemerkung über die — von der Bearbeitung der die Consistorialien jeder Provinz respicirenden Landes-Collegien — ausgenommene Gegenstände.

§. 404. Die Theorie und Praxis der Consistorial-Wissenschaft beruht auf einer Menge mangelhafter — mehrentheils veralteter — Gesetze und Observanzen; woraus sich kein vollständiges System entwerfen läßt. Jedoch sind in dem Entwurfe eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten — die das Kirchen- Schul- und Armen-Wesen angehende Gesetze mit aufgenommen. Diese werden also in Verbindung der noch zu erwartenden Kirchen- Consistorial- Schul- und Armen Ordnungen dereinst dergleichen System ausmachen. Für jetzt aber enthält das dritte Buch der Pommerschen Gesetz-Sammlung eine systematische Anzeige der im Consistorialfach subsistirenden Gesetze, Observanzen und Einrichtungen. Schriftsteller über Consistorial-Gegenstände.

§. 405. Hülfswissenschaften und Kenntnissen in Consistorial-Geschäften.

§. 406. Aehnlichkeit und Verbindung des Consistorial- mit dem Cameral-Dienst.

§. 407. Der Consistorialdienst setzt theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten voraus. Daher werden in Stettin die Regierungs-Auscultatoren und Referendarien beim Consistorio zugezogen.

§. 408. a. Zur Erleichterung ihrer Bildung sollen in diesem Titel — nach Ordnung der in der Pommerschen Gesetzsammlung erörterten Materien — prakti-

praktische Bemerkungen, die ihrer Natur nach nicht in jene Sammlung gehörten, mitgetheilt werden, und zwar

I. Zum ersten Theil gedachter Sammlung über die allgemeine Verfassung des Pommerschen Kirchen- und Consistorial-Wesens wird

§. 408. b. Ad Tit. 1. in Ansehung der Quellen auf diese Anleitung verwiesen; ad Tit. 2. betreffend die Regimentsform in Geistlichen Sachen aber, das Wesentliche dieser Materie kurz angezeigt, mit Bemerkungen über den Nutzen der General-Verzeichnisse — und über die Vortheile eines von dem Landes-Justizcollegio abgesonderten Provincial-Consistorii; ad Tit. 3. betreffend die in Pommern der Landes-Regierung beigelegten Consistorial-Geschäfte, werden die aus der Theilung der Geschäfte unter zwei Landes-Collegia entstehenden Inconvenienzen berührt.

§. 409. Der vierte — von der Verfassung der Pommerschen Consistorien handelnde — Titel enthält das Detail des Consistorialdienstes, und veranlaßt, hier denselben in einigen Materien zu suppliren, als:

A. In Ansehung des Consistorialdienstes überhaupt. Begriff eines Consistorii. Consistoria sind in Preußischen Staaten nicht Gerichtshöfe. Die Wichtigkeit ihrer Amtsverwaltung erfordert Sorgfalt in Prüfung der theoretischen Kenntnisse und praktischen Geschäfts-Fertigkeit der anzusetzenden Consistorial-Räthe. Der Consistorial-Dienst ist schwierig zu erlernen, und zu verwalten, weil es dabei eben sowohl auf solide Behandlung einzelner Gegenstände, als auf Uebersicht des Ganzen und der Verbindung der kleinsten Objecte mit dem System des Ganzen — ankommt

kommt; weil — in Ermangelung bestimmter Vorschriften — die Menge einzelner Fälle leicht difforme Grundsätze über ganz gleiche Veranlassungen erzeugt. Daher ist eine Sammlung der in einzelnen Acten sich zerstreuenden Collegial-Observanzen nothwendig. Man muß in jeder Sache sich einen richtigen Einleitungs-Plan gleich anfänglich zeichnen, und denselben mit vernünftiger Beurtheilung ausführen. Beides ist schwierig.

§. 410. Die Amtsverwaltung in Consistorial-Sachen ist mehrentheils dem Publico gehässig. Der Grund davon liegt mehrentheils in Privatabsichten der Interessenten. Doch aber muß dies die Collegia vorsichtig machen. Es giebt gewisse Hülfsmittel, dies Odium publici — wo nicht ganz zu heben, doch zu vermindern. Man suche sich also das Zutrauen des Publici zu erwerben und zu erhalten. Vorsichts-Regeln zur Erreichung dieses Endzwecks. Man lasse sich den Diensteifer nicht verleiten, die Oberaufsicht auf die Handlungen der Bürger und geistlichen Gesellschaften oder Officianten weiter auszudehnen, als es Gesetze und die Natur des gemeinen Bestens erfordern.

§. 411. Man nehme gehörige Rücksicht auf die in Consistorialsachen vorkommende Gegenstände und Personen. Nach dieser Regel — kann der Consistorialist nicht in allen Fällen seinen Verfügungen denjenigen zwangsmäßigen Nachdruck geben, wozu der Richter berechtigt ist; Er muß selbst die Fehler der Geistlichen mit Rücksicht auf ihre besondere Situationen behutsam ahnden; hin und wieder den — dem geistlichen und gelehrten Stande mehren-

mehrentheils eigenthümlichen — Schwachheiten etwas nachgeben; bei Rendanten — Administratoren und Unteraufsehern ihre geringe Besoldung und Nebengeschäfte in Betracht ziehen; den Gemeinden eine billige Theilnehmung bei Consistorial-Geschäften verstatten; Patronen und Unteraufseher mit Schonung ihrer Würde behandeln, und also hiernach die an sich nothwendige Strenge und Ordnung modificiren.

§. 412. Benennung derjenigen Arten von Operationen, wodurch der Consistorialdienst bearbeitet wird.

§. 413. Die Consistoria sind aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt, weil darin mere ecclesiastica — mere juridica und negotia mixta vorkommen.

§. 414. Seit 1784 ist bei dem Stettinschen Consistorio der ganze demselben unterworfene Theil der Provinz in gewisse Local-Departements unter den Mitgliedern zur speciellen Bearbeitung eingetheilt.

§. 415. Die Menge der einzelnen bei einem Consistorio zu bearbeitenden Gegenstände — und der die Uebersicht des Ganzen erzeugenden Geschäfte — erfordert gewisse Hülfsmittel zur Erhaltung der Ordnung. Dahin gehören die

§. 416. beschriebenen und classificirten allgemeinen und besondern Verzeichnisse und tabellarischen Nachrichten — über die unter Aufsicht des geistlichen Landes-Collegii stehenden Personen, Anstalten und Vermögens-Verwaltungen; ferner die

§. 417. bemerkten Rechnungs- und Tabellen-Journale und Calender.

§. 418. Die gründliche Verwaltung des materiellen Dienstes wird vorzüglich — durch Kenntniß der Verfassung jeder Anstalt nach ihrem kleinsten Detail — und der Verbindung mehrerer unter sich — erreicht, und diese wird erworben und erhalten:

§. 419. durch Anlegung und Fortsetzung der jeder Anstalt gewidmeten Errichtungs-Acten, deren Anlegung, Fortsetzung und Nutzen hier beschrieben wird.

§. 420.

§. 237.

Nachdem im ersten Abschnitt der mechanische Dienst — und im zweiten die Geschäfte erörtert worden, wodurch die Arbeiten des Collegii, allgemein genommen, betrieben werden; so folgt nunmehr dasjenige, was — nach Verschiedenheit der Departements, worin sich die Geschäfte einer Regierung und eines Justizcollegii theilen — bei der Bearbeitung der mit jedem verbundenen Angelegenheiten, beobachtet werden muß. Eine vollständige Theorie dieser Gegenstände wird man nach der Absicht des vorliegenden Versuchs hier nicht erwarten. Sie sollen bloß den Referendarien im Grundriß, als die ersten Elemente der allgemeinen Praxis gezeichnet werden, damit sie den Umfang und die Grenzen eines jeden Departements — zugleich aber auch die Quellen und Hülfsmittel — kennen lernen, deren man sich bei der praktischen Bearbeitung eines jeden bedienen muß, und hiemit werden dann noch kurze — zu weiterm Studiren und Nachdenken Stoff gebende — Bemerkungen über die Grundregeln verbunden, die bei den verschiedenen Departements zum Maßstabe der praktischen Behandlung dienen. Es können in einem Regierungscollegio vereinigt seyn:

I. Das Landeshoheitsdepartement, siehe Tit. 1.

II. Das eigentliche Justizdepartement bearbeitet:

1) einzelne Civilprozesse. Tit. 2.
2) Gemeinheitsaufhebungen. Tit. 3.
3) Concurs-Liquidations- und Indultprozeße. Tit. 4.
4) Actus voluntariae jurisdictionis mit Inbegriff der Gütertaxen. Tit. 5.
5) Hypothekensachen Tit. 6. wo zugleich der Verbindung wegen von dem eigentlichen — einen Theil der Hoheitssachen ausmachenden — Lehnswesen gehandelt wird.
6) Criminalprozeße. Tit. 7.
7) Oberaufsicht auf die Untergerichte, Kreis-Justizräthe und Justizcommissarien. Tit. 8.

III. Das Consistorial-Departement. Tit. 9.

IV. Das Vormundschafts-Departement. Tit. 10. Endlich

V. vermischte Geschäfte, die die Justizcollegia mit dem Militare oder den Cammern gemeinschaftlich bearbeiten. Tit. 11.

Er-

Erster Titel.

Vom Landeshoheitsdepartement.

§. 238.

Das **Landeshoheitsdepartement** ist der Inbegriff der Geschäfte eines Landescollegii, die die Ausübung der dem Landesherrn in der Provinz zustehenden Territorialrechte zum Vorwurf haben. Denn, wenn gleich alle — nach den Grundsätzen der Staatsverwaltung zur Regierung einer Provinz und Beförderung sowohl der innern als äußern Sicherheit und des Wohlstandes rc. gehörenden — Geschäfte, im Ganzen genommen, Wirkungen und Handlungen der obersten Gewalt sind; so gehören doch nicht alle dahin abzielende Geschäfte zum Landes-Hoheitsdepartement der Regierungscollegien; vielmehr sind sie hauptsächlich, sofern sie den Statum militarem und das Cameralwesen angehen, den von den Regierungen ganz abgesonderten Cammer-collegiis anvertrauet; und selbst auch die zum Regierungsressort — im allgemeinen Gegensatz vom Cameralressort genommen — gehörenden Justiz-Vormundschaft- und geistliche Sachen sind nicht eigentlich Zweige des Landeshoheitsdepartements. Denn die Justizsachen gehören — sowohl in streitbaren —

als willkührlichen — mit Inbegriff der Hypotheken- angelegenheiten und Oberaufsicht über die Untergerichte — zum Ressort der — jedoch in vielen Provinzen mit den Regierungen verbundenen — Landes-Justizcollegien oder Hofgerichte im eigentlichen Verstande. Die geistlichen Angelegenheiten werden hauptsächlich von den Consistoriis — und die Oberaufsicht auf Pflegbefohlene — von den Vormundschaftscollegiis — besorgt. Dem Landeshoheits-departement der Regierungen sind dann nur einige in das Generale dieser besondern Behörden einschlagende, oder von der Competenz des eigentlichen Specialdepartements ausgenommene, so wie auch diejenigen, die ad jura territorialia unmittelbar gehören, vorbehalten.

§. 239.

Obgleich das **Ressort-Reglement** vom 19. Jun. 1749. in N. C. C. im allgemeinen bestimmt, welche Regierungsgeschäfte überhaupt zum Cammer- und respective Regierungsressort gehören; so geht doch diese Bestimmung hauptsächlich nur auf Justizsachen; und da diese eigentlich nicht zum Landes-Hoheitsdepartement gehören, so läßt sich hieraus nicht die allgemeine Grenzlinie zwischen Regierungs- und Cameral-Hoheitsdepartement richtig zeichnen. Ueber die Frage: welche dem Regierungsdepartement angewiesene Geschäfte zum Hoheits- oder zu diesem — oder jenem — Specialdepartement gerechnet werden müssen, existirt kein allgemeines Gesetz. Man muß solches dahero — theils aus der Natur der Sache — theils aus den Verfassungen jeder Provinz — bestimmen; wiewohl die letztern hierunter auch noch viele Zweifel übrig lassen. Selbst die eigent-

eigentlichen Hoheitssachen sind nach dem Unterschiede der Provinzen verschiedentlich unter den Regierungen und Cammern vertheilt, und manche werden von beiden auch gemeinschaftlich bearbeitet. Da, wo eine Provinz, außer der eigentlichen Landesregierung, noch in einem Theil derselben, ein besondres Landes-Justizcollegium, z. B. in Pommern das Cöslinsche Hofgericht, hat, gehören die in des letztern Bezirk vorfallenden eigentlichen Hoheitssachen des Regierungsressorts auch für die Regierung. Was in Pommern dahin für Geschäfte gehören, und welche davon von Regierung und Cammer gemeinschaftlich betrieben werden, kommt unten vor.

Nach der **Pommerschen Verfassung** rechnet man zu den der **Regierung** anvertrauten **Hoheitssachen** hauptsächlich;

A, Verhältnisse der Provinz gegen auswärtige Staaten, die besonders auf Verträgen, Friedensschlüssen und Observanzen beruhen, §. 241—247. Dahin gehören 1) Grenzangelegenheiten mit Schwedisch-Pommern und Mecklenburg, §. 241. 2) Angelegenheiten, wegen Verabfolgung des Vermögens außerhalb Landes, oder die sogenannten Abschoßsachen, §. 242. 3) Geschäfte, wegen Auslieferung der aus fremden Staaten nach Pommern et vice versa übertretenden Unterthanen, §. 243. 4) See- und Schiffahrts- Strandungs- und Handlungssachen im Verhältniß gegen Ausländer, §. 244. 5) Die Angelegenheiten mit der Republik Polen und dem polnischen Bischofe, in Ansehung des katholischen und damit in Verbindung stehenden evangelischen Kirchenwesens der Stadt Tempelburg

und

und Amts Draheim, §. 245.; und bei allen diesen Geschäften kommt es 6) auf die Subordinatsverhältnisse der Regierung gegen das Ministerium des auswärtigen Departements und auf die Correspondenz mit den Gesandten an, §. 246. so wie denn auch die Cammer mehrentheils dabei concurrirt. Die kurze Anzeige dieser verschiednen zum auswärtigen Hoheitsdepartement gehörenden Gegenstände wird wenigstens eine allgemeine Kenntniß der Quellen ihrer Behandlungstheorie mittheilen, die dann zur analogischen Anwendung in andern Provinzen vorbereitet.

B. Verhältnisse des Landesherrn gegen die Stände der Provinz machen 7) den Inbegriff aller mit Zuziehung der Stände vorzunehmenden, nicht zum Cameralressort gehörigen, Geschäfte aus, und diese beruhen auf der innern Staatsverfassung der Provinz, §. 247. Dahin gehört auch 8) die Lehnsverfassung quoad jura territorialia. Diese steht in Pommern mit dem — bei der Pommerschen Lehnscurie oder Lehnsdepartement der Regierung zugleich bearbeiteten Hypothekenwesen der Landgüter in so naher Verbindung, daß deren Erörterung zu dem sechsten Titel dieses Abschnitts verwiesen werden muß. Desgleichen 9) die allgemeinen Landeshuldigungen, 10) die einzelnen Eidesleistungen der nicht in Lehnsverbindung stehenden Unterthanen, 11) die Einforderung und Monirung der jährlichen Vasallentabellen.

C) Zu den in das geistliche und gelehrte Fach einschlagenden Hoheits-Angelegenheiten gehören, §. 248. 12) Generalia bei Ecclesiasticis überhaupt. 13) Die Oberaufsicht auf die höhern Stifter, Fräu-

leins-Klöster, höhern Schulen, so wie auch auf einige, aber nicht alle, Sripendia und Pia Legata. 14) Die Bestellung des Generalsuperintendenten und der Präpositorum. 15) Die Concurrenz bei den Armenanstalten. 16) Das Exercitium des königlichen Patronats, quoad collationem beneficiorum. 17) Die Ausschreibung und Einsammlung der Pommerschen Kirchencollecten. 18) Die Einsammlung und Einsendung der jährlichen Populationstabellen von den Geistlichen. 19) Die Censur der in Pommern gedruckten Sachen.

D. Ferner gehören zu den allgemeinen Hoheitssachen: 20) Grenzberichtigungen mit andern königlichen Provinzen. 21) Die Verfügungen wegen Entwerfung neuer Gesetze, §. 250. 22) Die Publication der Gesetze, §. 251. 23) Die Veranstaltung allgemeiner Staatsfeste und Verfügungen bei Trauerfällen des fürstlichen Hauses, §. 252.

E. Endlich werden noch hieher besondre Aufträge bei einzelnen Gegenständen gerechnet, §. 253.

§. 240.

Ob zwar die **Verhältnisse mit fremden Mächten** zu dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten des Cabinets-Ministeri zu Berlin gehören, mithin kein eigentlicher Vorwurf dieses Versuchs sind, so ereignen sich doch in dem zu dem Regierungsdepartement gehörenden Geschäften Fälle, wo die Regierungen etwas verfügen — oder dem Cabinetsministerio gutachtlich berichten — und sodann weiter besorgen müssen. In dergleichen Fällen müssen also die — in das gegen die concurrirende Nation geltende natürliche oder positive — aus-

ausdrückliche — oder durch Gebräuche und Observanzen etablirte Völkerrecht — einschlagende Kenntnisse angewandt werden. Die Quellen zur Erwerbung dieser Kenntnisse sind für den Referendarium einer Provincial-Regierung sehr mühsam und schwierig zu entdecken. Denn wenn er gleich aus der Staatengeschichte und aus dem Völkerrecht das Allgemeine dieser Verhältnisse kennt; so fehlt es ihm doch an Gelegenheit, die einzelnen Verträge und Gewohnheiten, die in jedem vorkommenden Fall zum Maßstabe dienen sollen, kennen zu lernen. Diese gehören oft zu den Geheimnissen des Cabinets, die nur selten den Provincial-Regierungen actenmäßig mitgetheilt werden, oder es richtet sich auch ihre Anwendung in jedem besondern Fall nach der jedesmaligen politischen Lage der mehrentheils nur dem Cabinet bekannten Verbindungen mit fremden Höfen. Man wird dahero auch in den Archiven der Provincial-Regierungen hierüber eine zusammenhangende vollständige Nachricht vergebens suchen.

Indessen ist auch die detaillirte Kenntniß dieser Verhältnisse bei einer Regierung nicht wesentlich nothwendig, und wer sich solche erwerben will, muß sich insbesondre auf die auswärtigen Angelegenheiten legen, und bei deren Departement in Berlin arbeiten. Hier ist es genug, nur dasjenige davon zu kennen, was, außer der allgemeinen Theorie, die Archive der Provincial-Regierung an Verträgen, Verordnungen und Thatsachen bekunden; wie dergleichen Geschäfte mit der dabei so nöthigen Vorsicht — und übrigen der Sache angemessenen Verfahrungsart — betrieben werden müssen; ob — und

in

in welchen Fällen — die Regierungen ohne Anfrage bei Hofe verfahren können; oder mit welchen historischen Anzeigen die deshalb nöthige Anfrage zu begleiten, und in wiefern das Cameraldepartement concurrirt. — Alles dieses läßt sich aus den deshalb in alten nnd neuern Zeiten verhandelten Acten am besten lernen.

Zur Erleichterung dieses Studii aber werden die in den folgenden §§. vorkommenden Bemerkungen über die einzelnen in das auswärtige Hoheitsdepartement einschlagende Gegenstände dienen.

§. 241.

In Betracht der Berichtigung und Erhaltung der Landesgrenzen der Provinz, muß sich eine Landesregierung, nächst dem in Vangerows Decretirkunst §. 625. Bemerkten,

1) darum bekümmern, ob — und welche — Pacta, Grenzrecesse, Charten und sonstige Documente mit den Nachbarn existiren; ob diese als richtig anerkannt sind, oder — was für Streitigkeiten dieserhalb obwalten; in welcher Lage sie sich befinden, und wie es etwa mit dem Besitzstande gehalten werde. Man muß wissen

2) welche Dörfer und Feldmarken entweder zum Theil zu andern Provinzen fremder Herren gehören, oder daran grenzen, um den Dominiis dieser Grenzörter die Anzeige aller Beeinträchtigungen von Seiten des fremden Staats aufzugeben.

3) Wenn es auf Berichtigung strittiger Landesgrenzen ankommt, so muß dergleichen Geschäft nicht anders, als mit Genehmigung des Staatsministerii

aus-

auswärtigen Departements vorgenommen — und die Grenzberichtigung durch Abgeordnete aus der Regierung und Krieges- und Domainencammer der Provinz besorgt — und dann zur Approbation eingesandt werden.

In Pommern kann man diese Grenzverhältnisse mit Schwedisch-Pommern und Mecklenburg aus den deshalb im Archiv befindlichen Acten — und aus der Pommerschen Staatsgeschichte — lernen.

§. 242.

Die sogenannten Abschoßsachen (conf. Bangerow a. a. O. §. 626—631) oder die Bestimmung der Frage: ob — und wie viel — von einem außerhalb Landes oder aus einem Gerichtssprengel gehenden Vermögen an Abzugsgeld der Grundherrschaft des Orts, aus welchem das Vermögen exportirt wird, oder dem Fisco erlegt werden soll, schlagen in die Verhältnisse mit sämmtlichen auswärtigen Staaten ein, weil mit jedem derselben sich der Fall einer dergleichen Exportation ereignen kann.

Die Gesetze in dieser Materie findet man zum Theil in der Märkschen Edictensammlung sub rubro der Repertorien: Abschoß. Demnächst sind in den Pommerschen Regierungsarchiv-Acten wegen eines jeden auswärtigen Staats, mit welchem etwa wegen ein- oder ausgebrachten Vermögens verhandelt worden, angelegt. Diese müssen also in jedem einzelnen Fall nachgesehen werden, so wie denn auch bei Gelegenheit der Gesetzsammlung ein Extract sämmtlicher in diesen Acten vorkommenden Abschoßgesetze und Verträge bei der Pommerschen Regierung angelegt worden.

Die

Die Hauptgegenstände, worauf es bei Erlegung des Abschosses ankommt, sind folgende: 1) Ob nach den Tractaten die Erlegung eines Abschosses entweder überhaupt — oder in Ansehung der besondern Personalprivilegien — Statt finde; 2) wenn dies ist, wie hoch derselbe zu bestimmen; 3) wie das Vermögen, wovon er zu entrichten ist, ausgemittelt werde; 4) wem der Abschoß anheim falle; 5) was für Verfügungen und Maßregeln bis zur Berichtigung desselben — wegen Zurückhaltung des Vermögens — vorzukehren; 6) ob die Regierungen und Krieges- und Domainencammern nach der Verschiedenheit der Fälle allein — oder beide gemeinschaftlich — die Abschoßsachen bearbeiten.

Alle diese Fragen und Punkte beruhen zum Theil auf den Bestimmungen der Gesetze, zum Theil erfordern sie in einzelnen Fällen hie und da besondre Anweisungen des Hofes. Besonders aber ist ad 6. das Circulare vom 1sten August 1783. an alle Regierungen und Justizcollegia auch Cammern in N. C. C. merkwürdig.

Von den Abschoßregulirungen ist der Fall zu unterscheiden, da unter zweien Jurisdictionsherren über die Frage Streit entsteht: wem von beiden im besondern Falle der Abschoß gebühre? Denn dergleichen Streit muß allenfalls in foro justitiae durch förmlichen Prozeß entschieden werden. In sofern, als nach den Landesgesetzen der Abschoß von einem — nicht außer Landes, sondern nur aus einer Jurisdiction in die andere gehenden — Vermögen zu berichtigen ist, gehört die Direction zu den innern Landes-Hoheitssachen, die theils für die Regierung — theils für die Cammer — in Pommern sortiret.

§. 243.

§. 243.

Die Aufsicht, wegen des verbotenen Entfernens königlicher Unterthanen außerhalb Landes — und Auslieferung reclamirter Unterthanen fremder Staaten, steht mehrentheils mit den Abschoßsachen in Verbindung. Es kommt dabei

A) auf die Kenntniß der über diesen Punkt emanirten Gesetze der Preußischen Staaten an; und diese sind in der Regel auf alle Provinzen anwendlich, und in dem märkschen Corpore Constitutionum abgedruckt.

B) Demnächst muß man wissen, welche Maßregeln zur Entdeckung und Ahndung der gegen diese Gesetze begangenen Contraventionen zu nehmen sind; und in wiefern nach den Gesetzen diese Maßregeln bloß für die Regierungen im eigentlichen Verstande — oder bloß für die Cammern — oder für die Landes-Justiz- und andre damit in Verbindung stehende Collegia oder Personen — gehören. Hier läßt sich diese Materie nicht näher erörtern. Bloß als vorläufige Nachricht wird nur angemerkt:

1) Daß gewöhnlich die Zurückforderung fremder in Preußische Staaten sich begebenden Unterthanen in Pommern an die Regierung gelanget, die jedesmal — selbst in an sich unbedenklichen Fällen — bei Hofe anfragen muß.

2) Die Vigilanz auf das Verboth, daß keine Preußische Unterthanen auf auswärtigen Universitäten studiren sollen; und daß adliche Vasallen — weder außerhalb Landes reisen — noch in auswärtige Dienste gehen — oder überhaupt sich ausserhalb Landes aufhalten dürfen, wenn sie nicht Königlichen

Imme-

Immediat-Consens dazu haben, gehört zum Ressort der Regierung, die solches bei Einsendung der jährlichen Vasallentabellen — in Ansehung der Guthsbesitzer, deren Söhne und Brüder — controllirt, und dem Befinden nach sie durch den Fiscal vor dem Landes-Justizcollegio in Anspruch nehmen läßt. Conf. das Repertorium N. C. C. bis 1775 sub Tit. Vasallen.

3) Wenn Cantonisten und Enrollirte, die noch nicht zur Fahne geschworen, außer Landes — ohne Vorwissen des Regiments — gehen, so muß ihnen von dem Fiscal bei dem Landes-Justizcollegio der Confiscations-Prozeß ihres Vermögens gemacht werden.

Die Vasallentabellen sind Verzeichnisse, die die Landräthe jeden Kreises von den Besitzern der Landgüter, deren Söhnen und Brüdern, und dem Aufenthalt beider, an die Landesregierung der Provinz jährlich einsenden, und wovon die Duplicate von dieser nach Hofe geschickt werden.

Sie haben zur Absicht, theils die sich auswärts aufhaltende adliche Vasallen auszumitteln, theils die Besitzveränderungen der Landgüter zu erfahren, und die neuen Eigenthümer zur Berichtigung ihres Tituli possessionis im Hypothekenbuch anzuhalten. Was in dieser Absicht bei den einkommenden Vasallentabellen zu verfügen, geben die oben allegirten Edicte sub Tit. Vasallen, an die Hand, und man kann die hierunter Statt findende Praxis aus den jährlichen Heften dieser Tabellen lernen.

§. 244.

§. 244.

Bei der Schiffahrt und Handlung kommen öfters Geschäfte mit Auswärtigen vor. Der Regel nach werden diese — unter Mitwirkung des Cameraldepartements — vom Generaldirectorio und auswärtigem Departement des Staatsministerii besorgt; die Regierung aber hat in Pommern bloß Strandungen auf Pommerschen Küsten, und zwar mit der Krieges- und Domainencammer gemeinschaftlich. Hievon giebt der von der Pommerschen Regierung Anno 1783 nach Hofe eingesandte — die Ausübung des Strandrechts in Pommern betreffende — Aufsatz, (in Actis Gener. wegen des Strandwesens v. 1783. Nr. 448. tit. 2. p. 2. R. C. St.), der einen Theil der Pommerschen Gesetzsammlung ausmacht, nähern Unterricht.

In diesem Aufsatz findet man zugleich die Hauptgesetze und Verfassungen, nach welchen dies Geschäft von der Regierung und Cammer in Pommern gemeinschaftlich bearbeitet wird. Die eigentliche Praxis aber lernt man aus den Generalacten dieser Materie, und den von der Strandung eines jeden Schiffes angelegten Specialacten, womit die Kenntniß der allgemeinen Preußischen Strand- und Schiffahrtsgesetze aus den Edictensammlungen zu verbinden ist.

Dagegen gehören die Streitigkeiten, wegen der Schiffahrt, Frachten und Seeschäden unter Schiffern und Ladungsinteressenten, zur Erörterung der Seegerichte, und in höhern Instanzen für das Landes-Justizcollegium; so wie denn auch die Einrichtung des Seegerichtswesens dahin sortirt. Jedoch sind in Pommern neue Seegerichts- Haf- und Waßser-

serordnungen mehrentheils von der Stettinschen Regierung und Cammer entworfen.

In der neuen Preußischen Prozeßordnung kommt die Verfahrungsart in Seegerichts- und Havariesachen noch nicht vor, wenn man das — vom Verfahren in Assecuranzprozessen — darin Verordnete ausnimmt. Bis jetzt dienet, obwohl mit Anwendung der allgemeinen Regeln des Corp. Jur. Frid. das Seerecht des Königreichs Preußen von 1721. zur Richtschnur.

§. 245.

Die ehemalige Verbindung der vorigen Starostey jetzigen Amts Draheim (welches nunmehr dem Herzogthum Pommern incorporirt ist) mit der Republik Polen, hat, vermöge der Staatsverträge beider Reiche, in dem dortigen katholischen — und damit in Verbindung stehenden evangelischen — Kirchenwesen, eine besondre Verfassung veranlaßt, die also auch von der — diese Angelegenheiten dirigirenden — Pommerschen Regierung zum Grunde gelegt werden müssen.

Siehe die Pommersche Gesetzsammlung im vierten Theil.

§. 246.

In sämmtlichen eben angezeigten Landes-Hoheitssachen des sogenannten auswärtigen Departements ist die Pommersche Regierung dem Cabinets-Ministerio untergeordnet. Gewöhnlich wird an dasselbe zur weitern Verhandlung mit auswärtigen Höfen berichtet, und die Regierung stellt Reversales und andre Certificate an Ausländer nur auf den

Grund

Grund allgemeiner oder besondrer Autorisations-Rescripte aus. Der Regel nach correspondirt auch die Regierung nicht unmittelbar mit auswärtigen Gesandten.

§. 247.

Die Verhältnisse des Landesherrn gegen die Landstände der Provinz erfordern im Hoheitsdepartement besondre Rücksicht. Sofern sie zum Cameralwesen allein gehören, sortiren sie für die Krieges- und Domainencammer; was aber davon in Justiz- Geistlichen- Lehns- oder Privatsachen einschlägt, wird von der Regierung besorgt.

Sie setzen eine allgemeine Kenntniß der in jeder Provinz der Preußischen Staaten sich anders verhaltenden innern Staatsverfassung derjenigen Provinz, worinn man öffentliche Geschäfte hat, voraus, und diese muß wieder mit der allgemeinen Verfassung sämmtlicher vereinigten preußischen Staaten verglichen werden.

Man muß die Einrichtung der Stände, ihre Privilegia publica, Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Landesherrn, aus den Provincialgesetzen, Verträgen, Friedensschlüssen, Landtagsabschieden und Recessen und sonstigen Documentis publicis studiren, und hiemit das Lesen der dahin einschlagenden Acten verbinden.

Die Provinz Pommern hat zwar in manchen Stücken ihre besondre Staatsverfassung; es ist aber ungemein schwer, sie auf systematische Principia zu reduciren. Die von der Regierung veranstaltete Pommersche Gesetzsammlung giebt zwar in dieser Materie, besonders in der allgemeinen Einleitung eini-

einigen Unterricht. Indessen sind noch viele Fragen und Zweifel übrig, deren Auflösung einen denkenden Kopf mit gutem Erfolg beschäftigen könnte. In vorigen Zeiten hat man hierüber zu wenig gesammelt, zu willkührlich und zu verschieden ohne feste Principia verfahren.

Ohne hier in das Detail des Pommerschen Staatsrechts zu gehen, wird nur im Allgemeinen berührt, daß es in Pommern viele Angelegenheiten giebt, wo die Landescollegia, ehe sie etwas verfügen, die Stände zuziehen müssen. Welche Geschäfte aber dahin gehören, muß man aus den so eben angegebenen Quellen lernen. Vorzüglich gehört hieher

1) die Concurrenz der Stände bei Emanirung neuer Gesetze, wovon unten gehandelt wird;

2) die Lehnsverhältnisse des Landesherrn gegen die Lehnsvasallen. Diese erhellen des mehrern aus dem Pommerschen Lehnrecht;

3) die allgemeine Landeshuldigungen und Ableistung der einzelnen Homagien.

4) Manche andre Verhältnisse kommen bei Bestellung des Generalsuperintendenten und der Regierungs- und Hofgerichtspräsidenten, bei den Hochstiftern u. s. w. vor. So viel ist aber gewiß, daß die Regierungen und Landescollegia nicht nur selbst in ihren Verfügungen die Rechte der Stände, und die ganze Landesverfassung aufrecht erhalten, sondern auch den Vorgesetzten da anzeigen und gründlich auseinandersetzen müssen, wo der Hof vielleicht bei allgemeinen Verordnungen keine genaue Kenntniß der Provincialverfassung haben könnte.

§. 348.

Die Geistlichen- und Kirchensachen, worunter hier alles, was Kirchen, Gottesdienst, Schul- und Gelehrte — auch überhaupt milde Stiftungsanstalten betrift, zu verstehen ist, sind in Pommern unter den verschiedenen zum Regierungs-Departement mit gehörenden Collegiis vertheilt. Ecclesiastica contentiosa gehören für die Justizcollegia, nemlich Justizdepartement der Regierung und Cöslinsches Hofgericht; die Non contentiosa in der Regel für die beiden Consistoria. Jedoch sind die eigentlichen geistlichen Hoheitssachen zum Ressort der Regierung gehörig. Welche Ecclesiastica — nach der Einrichtung jeder Provinz — zu den Hoheitssachen — und welche zu den eigentlichen Consistorialien — gerechnet werden, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. In Pommern giebt hierunter das dritte Buch der Gesetzsammlung vom Kirchenrecht nähere Anweisung. Eben daselbst findet man auch die Gesetze, und auch größtentheils die Regierungsacten angeführt, die in den hiebei erforderlichen Verfügungen zur Richtschnur dienen.

Die hauptsächlichsten geistlichen Hoheitsangelegenheiten, sofern sie bei der Pommerschen Regierung vorkommen, sind folgende:

(Von den übrigen Consistorialien wird unten Tit. 9 gehandelt.)

I. Zuvörderst werden nach Pommerscher Verfassung alle Hauptveränderungen in geistlichen Sachen unter Direction der Regierung vollzogen. Diese sind General- Kirchenvisitationen und andre ähnliche Geschäfte der Oberaufsicht der Regierung unterworfen, und die Consistoria concurriren entweder

weder gar nicht, oder nur auf eine — oder die andre — Art dabei.

II. Die Immediat- oder Hochstifter stehen in Pommern gar nicht unter den Consistoriis, sondern allein unter der Regierung, desgleichen die adlichen Jungfernklöster. Bei einigen höhern Schulen führt die Regierung entweder ganz allein — oder in gewisser Concurrenz des Consistorii — oder besondre Curatoren — die Oberaufsicht. Eben dies gilt auch von einigen — jedoch nur wenigen — Stipendien. Conf. die Pommersche Gesetzsammlung, Buch 3. Th. 4.

Von den Hochstiftern erhält die Regierung jährlich die Residenz- Annaten- Präbenden- und Exspectantenlisten, und sendet sie nach Hofe ein.

III. Die Bestellung des Generalsuperintendenten, dessen Vereidung und Installation, so wie auch die Bestellung sämmtlicher evangelisch-lutherischen Pröbste, ist gleichfalls in Pommern ein für die Regierung gehörendes Geschäft. Conf. die Pommersche Gesetzsammlung, Buch 3.

IV. Eben dies gilt auch vom katholischen Plebano zu Tempelburg im Amte Draheim. Conf. die allgem. Gesetzsammlung, so wie überhaupt von allen geistlichen Sachen der katholischen Religion.

V. Die Armenanstalten stehen in Pommern zum Theil unter der Krieges- und Domainencammer, zum Theil unter dem Consistorio — und zum Theil auch unter der Regierung. S. die allgem. Gesetzsammlung, Buch 3.

VI. Ein wesentlicher Theil der unter der Regierung stehenden geistlichen Hoheitssachen ist die Ausübung des landesherrlichen Patronatrechts in Pommern, quoad Collationem Beneficiorum. Dahin gehört der Vorschlag und die Ausfertigung der Vocationen bei königlichen Amts- und andern städtschen Pfarrstellen königlichen Patronats. Conf. die allgem. Gesetzsamml.

VII. Die Ausschreibung und Einhebung der in Pommern zu sammlenden Kirchencollecten — sowohl für Pommern — als für auswärtige Anstalten, und die Annahme der aus fremden Provinzen für Pommersche Pia corpora eingehenden Haus- und Kirchencollecten ist ein in Pommern für die Regierung sortirendes Geschäft, womit die Berechnung der Collectengelder und Einsendung der Collectentabellen nach Hofe, in Verbindung stehet. Conf. die allgem. Gesetzsamml.

VIII. Eben so werden auch jährlich hier die Tabellen der Gebohrnen, Gestorbenen, Getrauten und der Communicanten, von den Geistlichen an die Regierung — und von dieser wieder nach Hofe — gesandt. Conf. die allgem. Gesetzsammlung.

IX. Die Censur der Stettinschen Zeitungen — und der in den Pommerschen Buchdruckereien gedruckten Bücher und Sachen — steht unter der Direction der Regierung, die jetzt nach dem bekannten Censuredict für sämmtliche Preußische Staaten geführt wird. Conf. die allgemeine Gesetzsammlung.

§. 249.

§. 249.

Uebrigens gehören noch zum Landeshoheitsdepartement der Regierung Grenzberichtigungen der Provinz Pommern mit andern königlich-preußischen Provinzen, unter Mitwirkung der Krieges- und Domainencammer.

Denn, wenn gleich andre Grenzstreitigkeiten, als bloße Privatjustizsachen, nur für das competente Justizcollegium sortiren; so findet doch dies bei Provincialgrenzen seine Ausnahme, weil hiedurch der Status Provinciae alterirt werden könnte. Conf. wegen des Verfahrens das Ressortreglement vom 19. Jun. 1749.

§. 250.

Wenn neue allgemeine Gesetze und Verordnungen entworfen werden sollen, oder es dabei auf Erinnerungen, Gutachten — und Provincial-Anwendungsmodalitäten ankommt, und eins — oder das andre — dieser Geschäfte den Landescollegiis aufgetragen wird; so sortiret dieses in Cameralsachen für die Krieges- und Domainencammer, in Justiz- und geistlichen Sachen aber für die Regierung; und wenn das Gesetz in beide Departements einschlägt, für beide gemeinschaftlich. Beispiele von dergleichen Gesetzen, wo der Entwurf von der Regierung gemacht — und dem Hofe zur Approbation eingesandt — worden, sind die Pommersche Executionsordnung von 1779. Dagegen ist die Pommersche neue Gesinde- und die Bauerordnung von der Regierung und Cammer gemeinschaftlich entworfen.

Es setzet dieser Theil des Hoheitsdepartements eine genaue Kenntniß der ganzen Landesverfassung, der ältern in die vorseyende Materie einschlagenden Gesetze — eine Fertigkeit in der Gesetzgebung — voraus. Sehr nützlich ist es, über dergleichen Entwürfe das Gutachten der — die darin abzuhandelnde Gegenstände praktisch genau kennenden — Untergerichte und Sachkundigen zu hören, das Sentiment der Stände zu vernehmen, deshalb in sofern mit den Cameral- geistlichen oder sonstigen Collegiis zu conferiren, als das Gesetz irgend mit in die zu deren Ressort oder genauern Kenntniß gehörende Geschäfte einschläget. Die Wichtigkeit der Sache erfordert es auch mehrentheils, diese Arbeit nicht dem Specialdecernenten ganz allein zu überlassen; vielmehr müssen mehrere Mitglieder die Entwürfe desselben prüfen, allenfalls ihre Bemerkungen schriftlich aufsetzen, und demnächst muß der Entwurf mit den Monitis in pleno wörtlich verlesen werden.

§. 251.

Die Publication der Gesetze macht gleichfalls einen Theil der Landeshoheitsangelegenheiten aus. Sie wird entweder von der Cammer oder Regierung besorgt, nachdem das Gesetz zum Ressort des einen — oder andern — Collegii gehört. Bei vermischten Gesetzen geschieht es entweder durch gemeinschaftlich vollzogene Verfügungen — oder es theilen sich beide Collegia die Gerichte und Personen. Conf. dieserhalb das Regulativrescript vom 21. April 1785. an die Pommersche Regierung und Cammer.

Bei

Bei dergleichen Publication muß in dem die Publication anordnenden Decret genau angegeben werden, welcher Art von Gerichten oder Personen die Publication geschehen soll; ob diejenigen, denen das Gesetz zugefertigt wird, sich bloß allein darnach achten — oder in ihrem Sprengel eine weitere Publication — und an wen — vornehmen sollen; desgleichen binnen welcher Frist von dem Empfang — oder der weitern Bekanntmachung — zu berichten.

Es muß daher der Secretair, der dergleichen Verfügungen expediret, sich vollständige Verzeichnisse aller Magisträte und Gerichte, Landräthe und übrigen Collegien oder Personen, denen Gesetze publicirt werden, halten; bei dem Concept diejenigen mit fortlaufenden Nummern verzeichnen, für die die Canzlei das Concept abschreiben soll; der Decernent aber bei der Revision des Concepts darauf sehen, daß diese Verzeichnisse richtig und vollständig sind. Wenn die Publicationen sehr häufig vorkommen, und eben nicht vorzügliche Beschleunigung erfordern; so kann man zur Erleichterung der Canzlei an mehrere Gerichte oder Personen einen — oder mehrere — dergleichen Bekanntmachungsbefehle nach einem beigefügten Laufzettel umlaufen lassen.

Gewöhnlich werden Publicanda — an geistliche Personen oder Anstalten — an die Präpositos zur weitern Publication, für die adlichen Patrimonialgerichte an die Landräthe, für einzelne Bürger und Städtsche — oder Amtseinsassen — an die Magisträte und Domainenjustizämter, für die Justizcommissarien an dem Residenzort des Collegii — an den Director, für auswärtige Justizcommissarien — an

die

die Magistråte des Aufenthaltsorts adressirt. Wenn eine Publication von den Kanzeln nöthig ist, so werden deshalb die Pråpositen durch die Regierung angewiesen.

Von jeder im Lande publicirten Verordnung müssen besondre Publicationsacten gehalten werden, wohin die Concepte der Verfügungen und die eingehenden Empfangs- und Publicationsberichte gehören. Jedem Heft ist ein Verzeichniß derjenigen Gerichte oder Personen, an welche das Gesetz übersandt worden, vorzuheften, und bei jedem ist zu bemerken, auf welchem Blatt sich der Publicationsbericht befindet.

Der Decernent ist verbunden, nach Ablauf der zur Einsendung der Berichte vorgeschriebenen Frist, die rückständigen aufzufordern, und damit so lange fortzufahren, bis alle Berichte eingekommen sind.

Beim Eingang der Berichte untersucht der Decernent: ob die Publication in der vorgeschriebenen Art geschehen; er begnügt sich nicht bei der Anzeige, daß die Referenten die weitere Publication besorgen würden, sondern es muß — daß solches wirklich geschehen — nachgewiesen werden.

Bei Gesetzen, deren weitre Publication künftig zu gewissen Zeiten wiederholt werden soll, muß nicht nur die Einsendung der Berichte über die jedesmal wiederholte Publication befohlen — sondern auch vom Archivario über dergleichen Gesetze eine besondre Liste geführet, von jedem Jahr ein zweites, drittes rc. Publicationsheft gehalten — und dieses wegen der ausbleibenden Berichte, nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist, vorgelegt werden.

§. 252.

§. 252.

Wenn allgemeine Staatsfeste zu feiern sind, oder Fürbitten und Danksagungen, öffentliche Trauer, bei Vorfällen in der königlichen Familie, verordnet werden; so wird dessen Veranstaltung in der Provinz der Regierung — als eine Landessache — von dem Cabinetsministerio aufgetragen. Die deshalb erforderliche Verfügungen lassen sich leicht ex ante actis über dergleichen Vorfälle abnehmen.

§. 253.

Außer den — in den vorstehenden §§. dieses Titels bemerkten gewöhnlich vorkommenden — Landeshoheitsangelegenheiten, kann es vielleicht nach der Localität mancher Provinzen noch andre geben, z. B. sogenannte **Gnaden- oder Concessionssachen.**

Es gehören dahin auch diese oder jene Specialaufträge, wohin, in Absicht der Pommerschen Regierung, z. B. die — 1769. der Regierung — oder vielmehr aus deren Mitteln niedergesetzten Commission — aufgetragene Vertheilung und Auszahlung der damals den adlichen Gutsbesitzern in Pommern zur Bezahlung ihrer eingetragenen Schulden geschenkten Gnadengelder, gehört.

§. 254.

Der Präsident kann die beständige Aufsicht auf die Hoheitssachen durch eine Manualliste führen, die er in so viel Abschnitte eintheilt, als verschiedene Hoheitsgeschäfte vorkommen können, ohngefähr mit folgenden Colonnen in jedem Abschnitt. 1) Nummer

mer und Rubrik der Acten; 2) Anfang derselben, 3) Remarquen ihres Hauptgegenstandes, 4) wenn Acta vom Präsidio revidirt, 5) datum repositionis. Die Abschnitte werden ungefähr so ausgefüllt: 1) Landesgrenzen betreffend. Hier werden die über Grenzregulirungen currente Acten notirt, oder wenn dergleichen nicht in der Verhandlung sind, wird dieses durch eine Generalnote bemerkt. Eben so 2) Abschoßsachen, 3) Strandungssachen, 4) andre Negotia mit fremden Staaten, 5) Aufsicht auf Hochstifter, Fräuleinsklöster u. s. w. Hier werden die dahin gehörigen Pia corpora designirt. Das Präsidium revidirt etwa alle Jahr einmal die davon handelnde Acten und bemerkt den Tag der Nachsehung. 6) Die Bestellung des Generalsuperintenten und der Pröbste kommt zwar nicht häufig vor; indessen kann man bei Entstehung einer dergleichen Vacanz — zur Beförderung der Bestellungsverhandlungen — sich solche Vorfälle bemerken. 7) In Absicht der Armenanstalten kommt zwar selten etwas bei der Regierung vor. Wenn aber bei diesen oder sonstigen geistlichen Generalien dieses oder jenes Geschäft in Gang kommt, so wird es hier auch notirt. 8) Ueber die bei königlichen Patronatstellen einberichteten Vacanzen sind gleichfalls die Verzeichnisse zu übertragen. 9) Da die Collecten, als Geldsachen, besondre Aufsicht erfordern, so gehört jede ausgeschriebene Collecte so lange, bis deshalb alles berichtigt ist, in diese Manualtabellen.

Die Tabellen der Gebohrnen u. s. w. dürfen hier nicht eingetragen werden, da sie durch das Generalverzeichniß aller Tabellen im Gange erhalten werden. 10) Die Generalacten, wegen der Büchercensur und Ablieferung der gedruckten Sachen,

sind

sind in den ersten Monaten jeden Jahres zu revidiren, und erhalten also in der Hoheitstabelle eine besondre Section. 11) So oft das Collegium den Entwurf eines neuen Gesetzes beschließt, oder dazu — oder zur Monirung — oder sonstigen Verhandlung über ein emanirtes Gesetz — von Hofe oder sonst — aufgefordert wird, gehören dergleichen Geschäfte in einen besondern Abschnitt der Hoheitstabelle. 12) Von allen ein für allemal zur wiederholten — oder auch nur zur einmaligen — Publication emanirten Gesetzen, ist ein Verzeichniß in einem besondern Abschnitt zu halten. 13) Und so sind ähnliche Geschäfte des Hoheitsdepartements in dieser Manualliste — zum Behuf des Nachsehens der Acten — und der nöthigen Aufforderung — zu bemerken.

Es darf diese Tabelle nicht alle Jahre, sondern nur, wenn sie weitläuftig zu werden anfängt, mit Weglassung der reponirten Sachen, umgeschrieben werden.

Jeder einzelne Rath kann sich mit gutem Nutzen eine ähnliche Specialtabelle der ihm beigelegten Hoheitssachen führen.

Zweiter Titel.

Von der Bearbeitung einzelner Civilprozesse.

§. 255.

Die Theorie der Verfahrungsart in einzelnen gewöhnlichen und summarischen Civilprozessen beruhet auf den allgemeinen für sämmtliche Preußische Staaten emanirten Gesetzen, vorzüglich auf der — in dem ersten Buch des 1781. gedruckten Corp. Jur. Frid. vorgeschriebenen — Prozeßordnung — und deren Declarationen. Diese Erläuterungen und Ergänzungen sind im Manuscript der Regierungsbibliothek, unter dem Titel: **Anhang zum Corp. Jur. Frid.**, nach Jahrgängen — mit Bemerkung der Stelle des Corp. Jur., wohin sie gehören, gesammelt.

Die Anwendung dieser Theorie — oder die eigentliche Praxis — erfordert aber nicht bloß die gedächtnißmäßige Kenntniß dieser Gesetze, sondern besonders eine vorzügliche Beurtheilungskraft — und eine durch Uebung und anschauende Kenntniß gebildete Fertigkeit. Wie die Referendarien und Auscultatoren sich letztere erwerben können, ist schon oben bei der Lehre vom Decretiren — vom Instruiren — vom Referiren und — von Abfassung der Ur-

Urthel — angemerkt. Uebrigens ist die schon öfter allegirte Bangerowsche Theorie der Decretirkunst, die §. 55—329. von richterlichen Verfügungen in streitigen Rechtsgeschäften, ohne Rücksicht auf eine besondre Gattung des Prozesses, und §. 330—401, von den verschiednen Arten einzelner Civilprozesse handelt, desgleichen a. a. O. §. 460—501, nachzusehen.

Es hat auch der Criminalrath Terlinden zu Soest, in seinem Versuch einer praktischen Anleitung für angehende Decernenten und Gerichtsactuarien, nach den Grundsätzen des Corp. Jur. Frid. Theil 1., Halle 1786, und Theil 2. 1788. sowohl über den gewöhnlichen als über den summarischen Prozeß zum Hülfsmittel für Unterrichter, Formulare von allen vorkommenden Aufsätzen mitgetheilt.

§. 256.

Die Absicht der vorliegenden Anleitung erlaubt zwar keine nähere Zergliederung dieser Theorie und Anwendungskunst; jedoch werden folgende Bemerkungen das Studiren der Prozeßordnung erleichtern.

I. Ueber den bei der neuen Prozeßordnung zum Grunde liegenden Hauptplan belehrt der Vorbericht zum Corp. Jur. Frid. In den neuern Verordnungen ist dieser Plan hauptsächlich nur näher zergliedert, und durch praktische Bemerkungen, die die Gesetzgebung aus der Anwendung abgezogen hatte, bereichert. Man hat die aus unrichtiger Fassung des Geistes der Prozeßordnung — und aus andern Ursachen entstandene Fehler der Richter ausgezeichnet, und ihre Verbesserungsmittel an die

Hand

Hand gegeben. Vorzüglich merkwürdig ist daher das Circulare vom 19ten März 1782. und 20sten Septbr. 1783.

II. Die mehresten dem Corp. Jur. gefolgten Verordnungen beziehen sich auf einzelne Stellen des Gesetzes. Diese kann man leicht bei jeder Stelle am Rande nach dem Dato bemerken. Sie verändern das System im Ganzen nicht. Dagegen sind einige wenige Verordnungen von der Art, daß man ihre — jenes System in der Form abändernde — Vorschriften bei dem Lesen der Prozeßordnung stets vor Augen haben muß, um nicht unrichtige Begriffe bloß nach dem Corp. Jur. sich zu bilden.

III. Es gieng nemlich das Corp. Jur. von der Idee aus, daß die ehemaligen Advocaten gar nicht mehr im Prozeß Statt finden, vielmehr besoldete — vom Collegio jeder Parthei zugeordnete — Assistenzräthe an deren Stelle treten sollten. Im Ganzen hat man auch dies nicht geändert, nur — theils in der Person dieser Assistenten — theils in der Form, wie sie dem Richter und den Partheien beim Prozeß Hülfe leisten sollten — fand man nöthig, Abänderungen zu machen. Dahero

1) wurden die Justizcommissarien durch das Circulare vom 20. Septbr. 1783. bemächtiget, den sie dazu wählenden Partheien als Gevollmächtigte oder als Rathgeber (beide Benennungen sind nach dem allegirten Gesetz zu unterscheiden) in eben der Art und unter eben den Grundsätzen, wie die Assistenzräthe des Corp. Jur. — mit-

mithin auch zugleich dem Richter — hülfreiche Hand zu leisten. Noch nähere Modalitäten setzt hierüber das Circulare vom 1. Mai 1784. fest. Sie haben also mit den ehemaligen Advocaten nur dies gemein, daß sie von der Parthei gewählt werden, und daß sie für ihre Bemühung nicht mit stehendem Gehalt — sondern durch den Genuß der ihrem nunmehrigen Amte angemessenen Gebühren — belohnt werden. Jedoch sind hiedurch besoldete — aus den Mitteln des Gerichtshofes zuzuordnende — Assistenten nicht ganz aufgehoben; sie werden vielmehr da, wo keine Justizcommissarien zutreten, noch beschäftigt.

2) In Ansehung der Form sind bei Assistenzräthen und Justizcommissarien die Klagebeantwortungs-, Appellations- und Revisionsberichte durch das Circulare vom 20. Septbr. 1783. abgeschaft; und es werden statt dessen ihre Vorträge von den Gerichtsdeputirten ad Protocollum aufgenommen; mithin wirken sie durch schriftliche Eingaben bloß bei einzelnen — nicht die materielle Ausmittelung der Thatsachen angehenden — Theilen des Prozesses, als: bei Rechtsdeductionen, bei einzelnen auf den Gang des Prozesses abzielenden Anträgen.

IV. Uebrigens sind aus den neuern Verordnungen folgende Hauptgrundsätze zu merken: 1) Man hat den Processum ordinarium des Corp. Jur. hin und wieder bei dieser oder jener Art von Streitigkeiten eingeschränkt, und es werden jetzt mehrere nach Art summarischer Prozesse ohne Assistenten eingeleitet. Circ. vom 19. März 1782. 2) Das persönliche Erscheinen vor dem Richter

ist

ist als Regel zwar noch nothwendig; doch aber setzen die neuern Verordnungen dabei verschiedene Ausnahmen fest. Circ. vom 19. März 1782, und vom 20. Septbr. 1783. 3) Jede nicht rechtsgelehrte Parthei muß bei dem Processu ordinario die Hülfe eines ihre Rechte in Beziehung auf Gesetzkenntniß vertheidigenden Beistandes genießen, und ihr also, wenn sie nicht einen Justizcommissarius als Mandatarium oder Consulenten wählt, ein Assistent vom Gericht zugeordnet werden. Circ. vom 20. Septbr. 1783. 4) Durch das Circ. vom 20. Oktbr. 1785. ist die Zuläßigkeit und der Gang der Rechtsdeductionen mehr erweitert.

§. 257.

Von den einzelnen Civilprozessen wird, so lange — als sie noch nicht zum Instructionstermin gediehen, die in dem Corp. Jur. Frid. vorgeschriebene **Liste der Anmeldungen** — und demnächst, wenn sie nach jenen Vorschriften zur Classe der Prozesse kommen, die daselbst und in dem allgemeinen Registraturreglement von 1782. verordnete **Civilprozeßliste** vom Registrator — demnächst aber in beiden Fällen die oben im zweiten Abschnitt bemerkte **Instructionsliste** — geführt.

Aus der Anmeldungs- und Prozeßliste kann man also wissen, welche — und wie viel — Anmeldungen und Prozesse beim Collegio schweben.

Von den currenten Civilprozessen werden nach der Observanz und dem Rescript vom 28. März 1785.

1)

1) Alle halbe Jahr die nahmentlichen Verzeichnisse der eingekommenen Civilprozesse, mit einer summarischen Balance der Anzahl der überhaupt in dem halben Jahr geschwebten — durch Vergleich oder Urthel beendigten — und der schwebend gebliebenen — nach Hofe gesandt.

2) Müssen nach dem Rescript vom 28. März 1785., alle halbe Jahre Extracte, der länger als ein halbes Jahr gedauerten Instructionen aus der Instructionsliste eingereicht werden.

3) Nach Ablauf des Monaths November aber — erhält der Hof die jährliche General-Civilprozeßtabelle — von der Anzahl der im ganzen Jahr geschwebten — abgemachten — und übrig gebliebenen — Civilprozesse, mit einer Specialliste der über ein Jahr alten Prozesse, und der schwebenden Concurs-, Liquidations- und Indultsachen.

NB. Von Abfassung, Revision und Absendung dieser Listen kann man sich näher aus den darüber angelegten Acten unterrichten.

Von den Untergerichts-Prozeßtabellen s. den 8ten Titel.

4) Demnächst fertiget das Präsidium alle halbe Jahr die sogenannte Civil-Referenten- und Restanten-liste von jedem Senat aus den Civildistributionsbüchern an, und sendet sie an den Großkanzler, deren Schema und Einrichtung aus den darüber verhandelten Generalacten ersehen werden kann. Jährlich wird eine dergleichen summarische Referentenliste eingesandt.

§. 258.

Bei den Civilprozessen und Anmeldungen ist eine öftere Revision des Präsidii alle Monathe nöthig, damit jede Sache in ihrem ununterbrochenen Fortgange erhalten werde. Da aber zu der Zeit, wenn der Präsident diese Revision in der Registratur vornimmt, verschiedne Acten beim Decernenten — oder Instruenten — oder Referenten — oder auch in der Kanzlei — befindlich sind; so kann er sie nicht nach der Ordnung der Prozeßliste nachsehen. Damit also nicht manche Acten ganz seiner Revision entgehen, so ist es rathsam, sich des Hülfsmittels einer zweiten Manual, oder Civilprozeßliste zu bedienen, die nach folgenden Rubriken eingerichtet wird: 1) Nummer, 2) Nahmen des Klägers und Beklagten, 3) objectum litis, 4) Decernent und Instruent, 5) wenn der Prozeß angemeldet, 6) wenn er in die Prozeßliste übertragen, 7) wenn die Acten vom Präsidio revidirt worden. (Diese Colonne wird in 12 mit den Monathen rubricirten Untercolonnen eingetheilt.) 8) Datum repositionis.

In dieser — nach den 24 Buchstaben des Alphabets abzutheilenden — Liste läßt der Präsident alle Woche oder Monath die, nach der Anmeldungs- und respective Prozeßliste des Registrators neueinkommende Sachen — in jedem Buchstaben hintereinander fort durch einen Auscultator — eintragen, und wenn er die Acten revidirt, so setzt er den Tag der Revision in der Colonne des Monaths, da sie geschehen, gegen jede Sache, streicht die reponirten in der Liste aus, und läßt die am Ende des Jahres current bleibenden in die — von jedem mit dem er-

sten Decbr. anfangenden Prozeßjahre — neuumzuschreibende Manualtabelle übertragen. So kann man also aus dieser Liste mit einem Blick übersehen, welche Acten noch gar nicht — oder seit langer Zeit nicht — revidirt worden, und also nachzuholen sind.

Da diese Liste nichts von Lage der Sache enthält, so kann man allenfalls von den veraltenden — oder sonst sehr verwickelten — mithin verdoppelte Aufsicht des Präsidii erfordernden — Sachen sich detaillirte Manuallisten halten, und die Nummern der letztern in der ersten Liste bei den Prozessen dieser Art allegiren.

Demnächst nimmt der Präsident bei Revision der Acten auch die Instructionslisten zu Hülfe, fordert allenfalls die nach diesen Listen sich ins Weite ziehende Prozeßacten vom Instruenten ab, und richtet überhaupt bei der Revision sein Augenmerk nicht bloß auf Angabe der nöthigen Excitatorien, Repositionsdecrete u. s. w., sondern auch darauf: ob der Decernent und Instruent in formalibus et materialibus, so wie auch die Assistenzräthe und Justizcommissarien, alles, was zum schleunigen und gründlichen Betrieb der Sache erfordert wird, beobachtet. Daher sind auch hin und wieder Manualacten der Justizcommissarien und Assistenzräthe abzufordern.

Alles, was sich hiebei an Mängeln findet, ist entweder durch eine Revisionsnote — oder durch mündlichen Vortrag des Präsidenten — dem Collegio vorzulegen; unbedenkliche Beförderungsdecrete aber werden bei der Revision angegeben.

Drit-

Dritter Titel.

Von Aufhebung der Gemeinheiten.

§. 259.

Nach dem Sprachgebrauch der Königl. Preußischen Gesetze — wird unter der **Aufhebung der Gemeinheiten** das Geschäfte verstanden, da bei ländlichen Besitzungen, als Aecker, Wiesen, Forsten, Hüthungen, die bisher unter mehrern Theilnehmern eines und ebendesselben Terrains auf diese oder jene Art obwaltende Gemeinschaft ausgetheilt und aufgehoben wird. Es ist dies im Wesentlichen das in der Rechtstheorie bekannte Judicium communi dividundo. Da aber in Preußischen Staaten diese Operation, als eins der besten Beförderungsmittel zur Aufnahme der Landwirthschaft und zum Besten des Staats, ein vorzüglicher Gegenstand der **landesherrlichen und obrigkeitlichen Mitwirkung** geworden ist; so verdient sie hier eine kurze besondre Erörterung oder Anleitung, wie man in der zweckmäßigen Vollziehung derselben sich Fertigkeit erwerben könne.

§. 260.

I. Es kommt hier auf dreierlei verschiedene Hauptkenntnisse, nemlich **Rechtsgelahrtheit, Landwirth-**

wirthschaft und Meßkunst an, und es cooperiren dabei also auch dreierlei in diesen verschiedenen Hauptwissenschaften erfahrne Sachverständige. Sie müssen sämmtlich ein vernünftiges Iudicium discretivum mit Uebung verbinden, um den gemeinschaftlichen Endzweck zu erreichen. Indessen spielt doch der Rechtsgelehrte oder Justizbediente dabei die Hauptrolle. Er muß nicht nur als Commissarius den ganzen Actum dirigiren, den Plan zur zweckmäßigen Aufhebung der Gemeinheit entwerfen, darüber mit dem Oeconomiecommissario conferiren, und dessen im eigentlichen Landwirthschaftsfach vorzunehmende Untersuchungen, wegen ihrer Verbindung mit der Erörterung der concurrirenden Rechtsbefugnisse, in Rücksicht ihres Vorwurfs festsetzen und benutzen; sondern auch, wenn die geschlossenen Acten der Commissarien — entweder zur Bestätigung des Vergleichs — oder Entscheidung des obwaltenden Streits — beim Landescollegio einkommen, die richterlichen Verfügungen abfassen.

II. Beides gehört zu den schwierigsten Geschäften der Justizbedienten. Die Gemeinheitsaufhebungen sind im eigentlichen Verstande keine Prozesse, sondern ein **Mittelding von Prozeß und** Actu voluntariae jurisdictionis. Oft kommt es dabei gar nicht zum Prozeß, wenn nemlich die Commissarien so glücklich sind, ihren wohlüberdachten und geschickt ausgeführten Theilungsplan — mit Zufriedenheit sämmtlicher Interessenten — zu realisiren. Denn alsdenn kommt es bloß auf die von dem competenten Landescollegio zu ertheilende Approbation des Plans an, und diese kann nicht anders zweckmäßig erfolgen, als wenn man das Wesentliche und

und Förmliche des Theilungsrecesses nach den mit ökonomischen Kenntnissen vereinigten Grundsätzen der Rechtsgelahrheit prüft, und hiernach untersucht: ob dadurch der bei dem ganzen Geschäfte zum Grunde liegende Hauptendzweck ganz, — oder doch; so viel es der Ort und die Umstände erlauben, zum Theil — erreicht worden.

Wenn aber die Interessenten — wegen gewisser vorher festzusetzenden Präliminärpunkte — contradiciren, oder mit den Principien und Anordnungen des Theilungsplans nicht einverstanden sind, so entsteht dann bei dieser Gelegenheit ein zugleich zu instruirender Prozeß über die strittigen Gegenstände.

§. 261.

Auf der Universität lernt man das ganze System der bei Bearbeitung dieses Geschäfts zum Grunde liegenden Principien eben so wenig, als man sie in den Lehr- und Gesetzbüchern der gemeinen Rechte vollständig abgehandelt findet. Sie beruhen auf einer — dieser so sehr complicirten Operation eigenthümlichen — Theorie, deren System man — so wie auch die Theorie des Verfahrens — aus den allgemeinen hierüber emanirten Preußischen Gesetzen, in Verbindung mit den — über diesen Gegenstand in jeder Provinz besonders gegebenen — auf die Verfassung der Gegend eingerichteten — Verordnungen abstrahiren, und dabei die im Druck erschienenen Abhandlungen zu Rathe ziehen muß. Sie ist ein Gebäude, dessen Materialien aus der richtigen Kenntniß und Anwendung der Rechtsgelahrtheit, Landwirthschaft und andrer concurrirenden Wissenschaften, als Polizei, Staatswirthschaft, Ma-

Mathematik u. s. w. genommen werden müssen, und welches nur durch geschickte Verbindung dieser Materialien, mit gehöriger Rücksicht auf Localität, die im Einzelnen oft Ausnahmen von der Regel der Theorie erfordert, zweckmäßig und dauerhaft zusammengesetzt werden kann.

§. 262.

Die allgemeine Theorie dieses Geschäfts kann man aus folgenden Quellen schöpfen:

1) aus den in dem N. C. C. befindlichen allgemeinen Verordnungen der Preußischen Staaten, wegen Aufhebung der Gemeinheiten, die man bis 1775. aus dem Repertorio des N. C. C. von 1751 bis 1775 sub rubro: Gemeinheits-Auseinandersetzungen, ersehen und nachschlagen kann, womit die nachherigen Edictensammlungen von 1776 zu verbinden sind.

2) Ueber dasjenige, was demnächst in dieser Materie für Pommern besonders verordnet ist, giebt die, bei der Regierung im Manuscript befindliche Sammlung der Pommerschen Gesetze bis 1780, im ersten Buch, Theil 3. Tit. 9. §. 6., nähern Unterricht; so wie denn auch die hier allegirten Gesetze sich in den Generalacten des Landesarchivs, wegen Aufhebung der Gemeinheiten, befinden; endlich aber

3) Das Corp. Jur. Frid. von 1781. Buch 1. Th. 2. Tit. 19. vom Verfahren dieser Art handelt.

4) Schriftsteller über diesen Gegenstand sind hauptsächlich folgende: A. Die in dem N. C. C. abgedruckten Gedanken eines Auseinandersetzungscommissarii; B. das dritte Hauptstück der Oeconomia foren-

forensis sub rubro: Von Aufhebung der Gemeinheiten rc. C. Des Pommerschen Predigers Graßmann Abhandlung von Aufhebung der Gemeinheiten. D. Die Abhandlung von Aufhebung der Gemeinheiten in der ersten Sammlung der Beiträge zur juristischen Litteratur in Preußischen Staaten. S. 69—75. Sie zeigt zugleich die sich mit dieser Lehre — sowohl überhaupt — als in Beziehung auf die Preußischen Staaten — beschäftigenden Schriften des v. Justy, v. Pfeifer, Wöllner u. s. w. an.

Alle diese Quellen müssen die Auscultatoren und Referendarien fleißig benutzen und studiren, um sich in der Theorie der Lehre von Auseinandersetzung der Gemeinheiten vollständige und deutliche Kenntnisse zu verschaffen.

§. 263.

I. Die Theorie bildet aber hier weniger, als in irgend einem andern Fach, den praktischen Bedienten. Es ist Praxis im eigentlichen Verstande hier jedem Referendario besonders nöthig. Hat er gleich den Plan seiner künftigen Bestimmung bloß auf Untergerichtsbedienungen eingeschränkt, so sind doch diese grade diejenigen, die man zu Gemeinheits-Aufhebungscommissarien gebraucht, oder es fallen doch selbst in ihrem Gerichtssprengel Geschäfte vor, wobei es auf diese Operation ankommt. Als künftige Räthe im Landescollegio aber kann er eigentliche Praxis in diesem Theil der Geschäfte eben so wenig entbehren.

II. Diese Praxis ist zweierlei, einmal faßt sie die Ausrichtung der dabei nöthigen Untersuchungen

gen in sich, die das eigentliche Geschäft der Gemeinheitscommissarien ausmachen; und demnächst gehört zweitens die beim Landescollegio zu führende Direction der Gemeinheitsaufhebungen hieher; die nemlich die Anordnung der — und Aufsicht auf die — Commissionen, Monirung der deshalb eingehenden Tabellen, und die Absendung der daraus entstehenden Generaltabellen nach Hofe — und außerdem die Bestätigung der eingehenden Theilungsrecesse und Aburtelung der dabei entstehenden Streitigkeiten — zum Gegenstande haben.

III Selten werden die Geschäfte dieser Art an Ort und Stelle von Räthen aus den Landescollegien bearbeitet, und wenn auch hie und da ein Rath, der dergleichen Auftrag erhält, einen Referendarius als Protocollführer mitnimmt, so können doch im Ganzen nur wenige an dieser Uebung Theil nehmen; mithin lernen die Referendarien nicht durch anschauende Kenntniß und Gegenwart bei Localcommissionen der Gemeinheitssachen — die Praxis im eigentlichen Verstande. Es bleibt ihnen also kein andrer Weg übrig, als daß sie die über diese Gegenstände verhandelten reponirten Acten fleißig lesen, und dabei aus der Verschiedenheit der Acten und Fälle lernen, wie man die Theorie auf dergleichen fast in jedem Fall sich anders verhaltende Localumstände modificiren, den ersten Entwurf des Plans mit allen Localumständen erwägen, die dabei vorauszusetzende Präliminairpunkte berichtigen, die bei der eigentlichen Ausführung sich zeigenden Hinderungen entweder ganz oder zum Theil aus dem Wege räumen, die Theilnehmer und Beschaffenheit ihres an dem Grundstück habenden

Rechts

Rechts ausmitteln — und den Legitimationspunkt berichtigen; die Hauptgegenstände, worauf es bei der Theilung ankommt, von unbedeutenden Nebenumständen unterscheiden; das etwa nöthige Interimisticum reguliren, bei entstehenden Streitigkeiten — diese von dem damit nicht in Verbindung stehenden übrigen Theil der Operation absondern, jene zum Spruch einleiten, diesen aber realisiren, überhaupt mit dem öconomischen Commissario conferiren, ihn und die andern Sachverständigen grade auf den richtigen Punkt der vorzunehmenden Untersuchung führen, das Resultat derselben gehörig benutzen, alle einzelne Theile des Geschäftes nach einem — Zeit — und Kosten — ersparenden — und vergebliche Mühe verhüthenden — System ordnen, die Protocolle in materiali et formali einrichten, und den Theilungsreceß deutlich — bestimmt — vollständig und zurechtbeständig abschließen müsse.

IV. Dagegen fehlt es den Referendarien nicht an Gelegenheit zur Bearbeitung der die Direction dieser Operationen betreffenden Verfügungen; da sie als Decernenten entweder eingehende Berichte und Recesse zum Vortrag erhalten oder sich doch solche zu diesem Behuf von den Herren Räthen erbitten, und also beim Vortrag und Abfassung der Decrete sich in Anwendung der theoretischen Begriffe üben können.

§. 264.

Von der den Landescollegien obliegenden Oberaufsicht auf die Gemeinheitsaufhebungen ist hier nur im Allgemeinen zu bemerken: 1) In jedem Kreise ist eine beständige Gemeinheits-Aufhebungs-Com-

Commission, die aus einem von dem Landes-Justiz-Collegio ernannten Justizbedienten und einem durch die Cammer bestellten Wirthschaftsverständigen besteht; 2) Diese Commission bemühet sich, die Oerter, wo die Aufhebung der Gemeinheit vorzüglich nützlich ist, oder mit wenigen Schwierigkeiten geschehen kann, auszumitteln, und die Interessenten dazu willfährig zu machen. Sie besorgt auch auf Ansuchen der Theilnehmer dieses Geschäfte. 3) Die abgeschlossenen Theilungs-Recesse werden an das nach den Gesetzen competente Landes-Justiz-oder Cammer-Collegium zur Bestätigung, und die Commissions-Protocolle, wegen strittiger Punkte, zum Spruch eben dahin eingesandt. 4) Alle vier Monathe ist von den Commissarien eine Tabelle der schwebenden Gemeinheiten an jedes der beiden Landes-Collegien — mit Anzeige der Lage der Sache — und von diesen wieder eine General-Tabelle nach Hofe einzusenden. Am Ende jeden Jahrs wird eine Liste der seit 1768, da sich die Geschäfte dieser Art hauptsächlich anfingen, wirklich zu Stande gekommenen Gemeinheits-Aufhebungen nach Hofe eingesandt.

§. 265.

Bei der Pommerschen Regierung sind zwei beständige Decernenten in Gemeinheits-Sachen bestellt, welche in gewissen Kreisen die darin vorkommende Gemeinheits-Aufhebungen und die von den Commissarien eingehende Tabellen decretiren, auch die currenten Acten von Zeit zu Zeit nachsehen.

Das Präsidium kann am besten die Gemeinheits-Sachen dadurch übersehen, wenn es 1) alle vier

vier Monath beym Abgang der Tabellen die davon handelnden Generalacten revidirt, und besonders darauf hält, daß die etwa abgehende Commissarien wieder durch andre ersetzt werden; 2) wenn es sich aus den einzelnen Listen der Commissarien eine dritte Manualliste von schwebenden Gemeinheiten anleget, die davon handelnde Regierungs-Acten alle drei Monathe nachrevidiret, und den Tag des Nachsehens sich in der Manualliste bemerkt.

Drit-

zu erhalten. Bei der Menge der verhandelten General- und Special-Acten kann der Aufmerksamkeit des Präsidii und Registrators dieser oder jener ins Stecken gerathene Umstand entgehen, und unbefördert eine Zeitlang liegen bleiben, wenn nicht diejenigen, die den Proceß bearbeiten, alle dazu gehörige Acten fleißig revidiren, und das ins Stecken gerathende excitiren. Nur frägt sichs: Wem eigentlich diese Vigilanz obliege? — ob nemlich dem Decernenten — oder dem Instructions-Deputato — oder Referenten. Im Allgemeinen ist dies nicht gesetzlich bestimmt. Die Natur der Sache legt aber dem erstern diese Pflicht hauptsächlich auf. Denn, wenn gleich der Instruent so lange, bis das Verifications- und Prioritäts-Verfahren geschlossen ist, für den Betrieb dieses Theils des Processes sorgen muß; so bleibt doch der zweite Haupttheil — die Vermögens-Verwaltung — bloß unter Aufsicht des Decernenten, der auch, wenn erkannt ist, auf den ersten Theil wachen, und dafür sorgen muß, daß sobald es die Lage der Sache erlaubt, die Vertheilung veranstaltet werde. Es sind hier gewisse Hülfsmittel nöthig, um die vielfältigen einzelnen Gegenstände bei der Direction eines dergleichen Processes, die sich nicht jeder in besondre Acten abtheilen lassen, nach ihrer jedesmaligen Lage mit einem Blick zu übersehen. Bei der größten Sorgfalt im Decretiren — und bei dem allertreuesten Gedächtniß — ist es doch leicht möglich, daß der Decernent — ohne tabellarische Uebersicht des Ganzen — bei einzelnen Vorträgen diesen oder jenen vorher vorgekommenen Umstand übersieht; und wenn auch dies nicht wäre, so ist dergleichen allgemeine Nachweisung in der Absicht nützlich, um dem Präsidio bei Revision der

Acten

Acten die Lage jedes einzelnen Gegenstandes zu zeigen, oder dem Substituten des verhinderten Decernenten das mühsame Lesen der ihm ganz unbekannten Acten zu erleichtern.

§. 269.

Eine zweckmäßige Anordnung der verschiedenen bei dergleichen zusammengesetztem Prozeß vorkommenden Papiere — in gehörig abgesonderten General- und Special-Heften — ist durchaus nothwendig, damit eines Theils durch eine allgemeine bloß chronologische Verbindung der — zu den drei Haupttheilen des Processes gehörigen — Verhandlungen — der Zusammenhang jedes einzelnen Geschäfts nicht zu sehr unterbrochen — andern Theils aber bei der Eintheilung in mehrere Hefte der Zusammenhang bei jedem einzelnen Geschäfte in den demselben gewidmeten Heften nicht zerrüttet werde. In beiden Fällen — besonders im letztern — sind gar zu leicht Fehler möglich, die selbst in der materiellen Bearbeitung aus zweckwidriger Einrichtung der Acten entstehen können.

Eigentlich gehören zwar die deshalb geltenden Regeln zur Registratur-Wissenschaft, wovon schon oben das Allgemeine bemerkt worden. Indessen tritt hier mehr als bei irgend einem andern Geschäfte die Verbindlichkeit der in der Sache arbeitenden Gerichtspersonen ein, den Registrator wegen Einrichtung der Acten — nicht bloß allgemein — sondern auch in jedem einzelnen Decret — anzuweisen, und es gehören also die deshalb geltende Regeln nicht bloß zum mechanischen Dienst; sie machen vielmehr einen Theil der Decretirkunst aus; und verdienen also hier eine nähere Anzeige.

I. Nach den Vorschriften des allgemeinen Registratur- und Canzlei-Reglements und des darin allegirten Corp. Iur. Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 5. §. 53. theilen sich die zu einem Concurs-Proceß gehörigen Acten in A. Generalia und B. Specialia. Erstre formiren vier Volumina: a) von dem Liquidations- und Prioritäts-Verfahren, b) von der Administration, Constituirung und Versilberung der Activmasse, wovon c) die Verhandlungen wegen Subhastation der Immobilien ein — jedoch besonders zu asservirender — Theil sind, d) von Distribution der Masse.

Wenn nun bei diesen Hauptverhandlungen einzelne Theile — entweder zur Processual-Erörterung kommen — oder sonst von so weitläuftigem Umfange sind, daß man sie in der Vermischung mit den Hauptacten nicht gut übersehen kann, so entstehen dann bei jedem Hauptheile oder Generalacte gewisse Specialhefte. Diese sind bei dem General-Volumen in sofern von jeder Liquidation besonders anzulegen, als es dabei zum rechtlichen Widerspruch kommt; bei den übrigen Generalacten sind sie in der Regel mehr nachtheilig als nützlich, wenn nicht besondre in jedem Fall zu erwägende Umstände hiebei die Anlegung solcher Specialacten nach dem im Corpore Iur. Buch 1. Th. 3. Tit. 5. §. 53. und Tit. 17 angegebenen Beispiel erfordern.

II. Um diese verschiedene Acten genau zu übersehen, ist nöthig, daß bei dem von der Verification und Priorität handelnden Generalactenstück — gleich hinter dem Titelblatt — ein **Verzeichniß sämmtlicher zu dem Concurs- rc. gehörigen General- und Specialacten** eingeheftet — und bei jeder neuen Anlegung eines Actenstücks vom Registrator

nach-

nachgetragen werde, damit man aus dieser Designation gleich sehen kann, aus welchen Acten die Sache bestehet.

III. Es ist nicht zu vermeiden, daß nicht öfters ein und ebendasselbe Stück Gegenstände enthalten sollte, die zu andern besondern Heften gehören; und in diesem Fall müssen entweder **Abschriften und Extracte** oder doch **nachrichtliche Noten** zu leztern gebracht werden. Dies beruhet auf dem allgemeinen Grundsaz: Jedes Actenstück muß den demselben gewidmeten Gegenstand so vollständig nachweisen, daß nichts von den zu diesem Object gehörigen Stücken fehlt, oder doch durch remissive Noten darin nachgewiesen werde: in welchem andern Fascikel sich der Verfolg befindet.

IV. Dasjenige, so eigentlich in die **Generalacte** (a) gehört, verordnet das Corp. Iur. Frid. a. a. O.; nur ist hier der Umstand zu merken, daß das Volumen (a) erst mit der wirklichen Eröfnung des Concurses 2c. — d. i. mit dem die Vorladung der Gläubiger verordneten Decret — anfängt; mehrentheils aber hat man dann schon vorher ein besondres Actenstück, z. B. wegen Versiegelung und Regulirung des Nachlasses 2c. worüber Concurs eröfnet wird, verhandelt, und in diesem befinden sich dann schon mehrentheils verschiedne Eingaben der Gläubiger, denen auch wohl die Schuld-Instrumente — und andre zur Begründung der Forderung gehörende Stücke beigefügt worden. Diese gehören in der Folge dann eigentlich nicht zu dem ersten verhandelten General-Volumen, welches mehrentheils, weil es in die Vermögensverwaltung der Masse einschlägt, bei eröfnetem Concurs- 2c. Proceß — das General-

Volumen (b) vom statu activo massae wird. Indessen läßt sich bei der Concurs-Eröfnung noch nicht beurtheilen, ob dergleichen Stücke zum General-Volumen (a) oder bei deshalb entstehendem Streit zum besondern Specialfascikel des General-Voluminis (a) gehören. Man muß daher bei der Concurs-Eröfnung zugleich verfügen: daß ein Verzeichniß dieser in jenem General-Volumen gesammleten Anmeldungen, mit Anzeige der — jede Forderung enthaltenden Blätter, zu dem General-Volumen (a) gebracht werde, da dann, wenn dergleichen Forderungen anerkannt werden, auch wegen des Vorzugsrechts kein Streit obwaltet, die davon handelnde Blätter — entweder in jenem Volumine bleiben — oder auch, welches noch besser ist, aus demselben in das General-Volumen (a) als Beilagen zu dem Connotations-Protocoll geheftet werden können. Auf diesen Fall wird in jenes Volumen statt der weggenommenen Blätter — ein die Folia dieser Blätter anzeigender Bogen mit der Bemerkung, wohin diese Piécen gebracht worden, geheftet. Kommt es aber bei solchen Forderungen zur Instruction, so ist mit den davon handelnden Blättern jenes Voluminis das Specialfascikel dieser Forderung anzufangen.

V. Die zum General-Volumen (a) gehörende **Specialfascikel**, über die Instruction der strittigen einzelnen Forderungen, sind sorgfältig von denjenigen Specialverhandlungen zu unterscheiden, da die Masse als Kläger unter demselben Gericht Proceß führt. Denn die deshalb angelegte Specialproceßacten gehören eigentlich gar nicht zu dem Concurs — sondern zu den einzelnen Civilproceßacten des Colle-

Collegii, und die Mandate an den Curator wegen Führung dieser Processe, so wie auch die Anfragen desselben ꝛc., sind Stücke des General-Voluminis (b).

VI. Die eigentlichen Special-Liquidations-Acten des Concurses sind im Grunde einzelne Processe, die in dem Specialfascikel instruirt werden, obgleich das Erkenntniß darüber im ersten Rechtsgange nicht besonders — vielmehr in dem allgemeinen Prioritäts-Urthel abgefaßt wird. Da aber, wenn über die in dem Specialfascikel erörterte Forderung erkannt ist, und dagegen Rechtsmittel ergriffen werden, diese zuweilen an ein fremdes Gericht — zum Spruch gehen, so ist nöthig, daß die ganze, dies Fascikel betreffende Verhandlung, sofern sie im General-Volumen (a) vorkommt, extractsweise zu dem Specialfascikel komme. Es gehören also hieher Extracte aus dem Connotations-Protocoll, aus der darauf — wegen dieser Forderung und deren Instruction — abgefaßten General-Resolution, aus dem Prioritäts-Erkenntnisse, aus den bei Regulirung des Appellatorii dieser Forderung wegen vorkommenden Stellen des General-Protocolls, und mit einem Wort — alles, was in den Proceß bis zur rechtskräftigen Entscheidung — oder deren Purificirung, wegen der Forderungen des in jedem Specialfascikel Klägers Stelle vertretenden Gläubigers, verhandelt wird. Wird die Befriedigung der Gläubiger nicht unter Leitung des Gerichts — sondern, wie z. B. bei einigen Liquidations-Processen geschehen kann, vom Extrahenten besorgt; so gehören die Executionsgesuche des Gläubigers auch zu dem Specialfascikel. Besorgt aber das Gericht solches, wie z. B. in Concursen durch Verthei-

lung

lung der Masse an die Gläubiger; so gehört in der Regel dieser Punkt nicht in die Specialfascikel — sondern in das General-Volumen (d) von der Distribution.

VII. Um aber auch bei dem General-Volumen (a) **mit einem Blick zu übersehen**, ob in den Specialfascikeln jedes Gläubigers Forderung rechtskräftig feststehe, so thut der Decernent wohl, wenn er sich hinter der Prioritäts-Sentenz eine — auf einem besondern Bogen eingerichtete — **Tabelle** anleget.

VIII. Bei dem General-Volumen (b), von dem statu activo, ergiebt die Natur der Sache, was dahin gehöre. Und, da das sub (c) bemerkte **Subhastations-Volumen** eigentlich nur eine Specialacte von dem General-Volumen (b) ist, so muß in dem sub (b) wenigstens allgemein bemerkt werden: was in dem Volumine sub (c) wegen der Subhastation verfüget, und daß dergleichen besonderes Subhastations-Volumen angelegt sei.

IX. Das General-Volumen (d) von der **Distribution** fängt zwar nur mit der ersten förmlichen Distributoria an — sie mag interimistisch oder finalis seyn. Wenn aber etwa specialiter in dem Volumine de statu activo jemanden die Bezahlung einer ad Massam restirenden Schuld — oder der Auctionsgelder u. s. w. durch Anrechnung auf seine künftigen Percipienda gestundet — oder in den Subhastations-Acten dem Käufer nachgegeben worden, statt baarer Zahlung des Pretii, die Schuld, so Creditores ex Massa zu fordern haben, zu übernehmen; so muß von allen dergleichen Ideal- und respective Particular-

ticular-Zahlungen Nachricht zu dem Distributions-Volumen gebracht werden.

§. 270.

Da bei jedem Concurs das Schicksal der mehresten Gläubiger in dem Verlust eines Theils ihrer rechtmäßigen Forderungen besteht, so verdoppelt sich hier die Pflicht des Richters, den **Kosten-Aufwand** bei der ganzen Direction des Processes so viel als möglich **einzuschränken**. Diese Regel erfordert auch eine strenge Prüfung der Rechnungen des Curatoris und Contradictoris, nicht bloß darüber, ob die Taxen bei Liquidation der Gebühren überschritten, sondern auch, ob etwa zur Vermehrung der Gebühren die Eingaben und Berichte ohne Noth vervielfältiget worden.

§. 271.

Die Bildung der Referendarien — durch wirkliche Bearbeitung der Concurs-Processe — kann sich, da dergleichen Sachen so häufig nicht vorkommen, höchstens nur auf zwei bis drei Concurse einschränken. Hiebei werden sie entweder als Protocollführer bei den Instructionen zugezogen, oder es überläßt ihnen auch der Hauptdeputatus dieses oder jenes Specialfascikel zur eignen Instruction unter seiner Aufsicht; oder sie werden in andern — als Decernenten, unter Direction eines Codecernenten gebraucht — und wieder in andern — bei Abfassung der Prioritäts-Sentenzen, Entwerfung der Distributions-Plane und Bescheide — zugezogen. Sie müssen aber auch ausserdem andre ihnen nicht zur speciellen Bearbeitung angewiesene Concurs-Acten fleißig lesen, und daraus die verschiedene Anwen-

wendung der Theorie des Concurs-Processes nach Lage des Creditwesens lernen.

§. 272.

In Voraussetzung der allgemeinen Regeln der Praxis, kommt es auf **die Art der Behandlung** eines jeden der oben unterschiedenen Hauptgegenstände bei dieser Art von Processen an. Bei den so deutlichen Anweisungen des Corporis Iur. Frid. dürfen in der Verhandlung über die Forderungen der Gläubiger nur die oben vom Decretiren und Instruiren angewandt werden; und hier ist nur noch nöthig, einige dem Concurs — oder diesem ähnlichen Proceß — **eigenthümliche Anleitungen** in Ansehung der Abfassung der Präclusions-Liquiditäts- und Prioritäts-Urthel beizufügen, da dergleichen Erkenntnisse sich von den einzelnen Sentenzen eines andern Processes sehr unterscheiden.

Eine Prioritäts-Sentenz in Concurs- und Liquidations-Processen ist der Regel nach aus verschiedenen Gegenständen der richterlichen Bestimmung zusammengesetzt, die nicht nur die Richtigkeit jeder Forderung — zwischen jedem Creditor und dem Curatore concursus — oder Liquidaten — sondern auch das Verhältniß des Vorzugsrechts eines Creditors gegen die übrigen festsetzen — auch die ausgebliebenen Gläubiger mit ihren Ansprüchen präcludiren soll.

Es fällt also in die Augen, daß ein — so vielfältige Gegenstände in sich fassendes — Erkenntniß weit mehr Mühe und Behutsamkeit erfordre, als Sentenzen in einzelnen Processen. Um nun diese Mühe durch praktische Handgriffe für Anfänger zu er-

erleichtern, dazu sollen folgende Bemerkungen dienen:

I. Das erste, warum sich der zur Abfassung einer dergleichen allgemeinen Sentenz in Concurs-Liquidations-rc. Processen ernannte Referent bekümmern muß, ist die Bestimmung des Punkts: **ob alle zur Abfassung des Erkenntnisses erforderliche General- und Special-Acten ihm vollständig vorgelegt worden.** Er muß sich hierunter nicht bloß auf das Inrotulations-Protocoll verlassen, sondern diesen Umstand selbst aus den Generalacten rc. untersuchen.

II. Demnächst liegt ihm ob, die Generalacten von dem Verifications- und Prioritäts-Verfahren Blatt für Blatt sowohl — als die Specialfascikel bedachtsam durchzulesen. Der die Vermögensmasse betreffende Theil des Concurses gehört zwar der Regel nach eben so wenig, als der Passus distributionis, hieher. Da es aber doch möglich ist, daß in den Acten vom Statu activo hie und da etwas von den Forderungen der Gläubiger vorkommen kann; so ist auch nöthig, diese Acten mit durchzugehen.

III Bei der Durchlesung der Acten nach der chronologischen Ordnung der Seiten muß dann der Referent auf einem **besondern Bogen** sich jeden in den Generalacten vorkommenden Gläubiger nahmentlich, und in der Folge bei dem Nahmen eines jeden bemerken, auf welchem Blatt der General- oder Special-Acten die Forderung in qualitate et quantitate gefordert — und eingeräumt — oder das Verfahren darüber instruirt worden; wobei er jeden Creditor mit einer besondern Nummer, und mehre-

re

te verschiedene Forderungen mit Buchstaben unterscheidet.

IV. Sodann untersucht er in Actis den Umstand: Ob alle beim Concurs bekannte Gläubiger gehörig nach Vorschrift der Gesetze **vorgeladen** — Ob die **Behändigungsscheine** der Vorladungen gehörig beigebracht — Ob die Edictales und Proclamata gesetzmäßig **abgefaßt** — **affigirt** — und die Documenta aff. et refixionis bei den Acten sind — überhaupt aber bei der allgemeinen Einleitung des Concurses die Vorschriften der Gesetze beobachtet worden. Finden sich hiebei noch hie und da Mängel, so notirt sie sich der Referent, und trägt im Collegio vor: Ob nicht vor Abfassung des Erkenntnisses diesen Erinnerungen durch eine Interimsresolution abgeholfen werden müsse; und damit nicht Zeit verlohren werde, ist es nothwendig, **gleich beim Empfang der Acten** ad referendum diese Generalien, die sich leicht übersehen lassen, zu untersuchen. Finden sich keine dergleichen Erinnerungen, so schreitet dann der Referent

V. zur **Untersuchung**, was über die Richtigkeit der Forderung eines jeden einzelnen Gläubigers, in sofern — als sie nicht eingeräumt — bei der Instruction ausgemittelt worden. Hiebei wird, wie bei der Abfassung einer jeden einzelnen Sentenz, verfahren. Findet sich bei der Vollständigkeit der Instruction noch etwas zu ergänzen, so wird dieses zu jedem Specialfascikel auf einem einzelnen besondern Bogen in Form einer Resolution bemerkt.

Hier

Hier muß man dergleichen Monita gleich aufsetzen und im Collegio vortragen, ohne sich bei der Abfassung des Erkenntnisses über die vollständig eingeleiteten übrigen Forderungen aufzuhalten, weil doch in der Regel das allgemeine Erkenntniß nicht eher eröffnet werden kann, bis die mangelhafte Instruction jener Ansprüche ergänzt worden. Ist aber alles vollständig, so setzt man

VI. bei jeder einzelnen Forderung den **Entwurf des Erkenntnisses** mit Gründen ab, so wie sich in der ad 3 bemerkten Note die Creditores und Forderungen folgen, und bemerkt etwa auf der gegenstehenden gebrochenen Seite den Extract des bei der Instruction erörterten Facti. Bei diesem Brouillon der Sentenz wird am Ende auf eine in die Augen fallende Art notirt, in welche Classe die Forderung gehört, und dies wird nach der im vierten Theil des Corp. Jur. Frid. v. 1781. und den seitdem emanirten neuen Verordnungen bestimmt. Gehen — nach Vorschrift der allegirten Gesetze — die Creditoren ein und ebenderselben Classe nicht in tributum, so daß sie nicht sämmtlich den auf ihre Classe bei der künftigen Distributoria fallenden Theil der Masse — pro rata ihrer Forderungen — sich theilen, sondern einer vor dem andern nach den Nummern, wie sie in der Classe beim Erkenntniß hinter einander geordnet worden, befriedigt werden müssen; so bemerkt man bei der Remarque der Classe, wohin sie gehören, zugleich die Zeit, da sie das — ihre Priorität vor andern derselben Classe — bestimmende Recht erworben.

VII.

VII. Demnächst ordnet man die bis jetzt nur nach der chronologischen Acten-Ordnung ad No. 3. in der Note bemerkten Forderungen nach den Classen und Nummern, so wie sie in dem Prioritäts-Erkenntniß zu stehen kommen sollen, dergestalt, daß man auf einem besondern Bogen bloß bemerkt; z. B. Classis I. dazu gehören 1) Creditor — No. 9 mit der Forderung Lit. (d) nemlich wenn der in der ad 3. angegebenen Note sub No 9. stehende Creditor, nach dem ad 7. bemerkten Brouillon diese No. I. in prima Classe erhalten soll. 2). Creditor No. 3. mit der Forderung lit. (b.) rc. Classis ⅔) rc. eben so.

VIII. Beim **Vortrag der Prioritäts-Sentenz** legt man die ad 7. beschriebene Note zum Grunde, und verliestet bei jeder Nummer den in der ad 6 erwähnten Note befindlichen Entwurf des diese Nummer angehenden Theils der Sentenz, mit Anzeige der concurrirenden Thatsachen; und wenn das Collegium ein andres Erkenntniß — wegen dieses oder jenes Punkts — concludirt, so bemerkt man bei der Note ad 7. das Conclusum.

IX. Nach dieser Vorbereitung läßt sich dann aus den ad 8. et 7. aufgenommenen Noten das förmliche **Erkenntniß** mit leichter **Mühe absetzen.** Man erspart dadurch die doppelte Arbeit, die vor dem Vortrage schon förmlich entworfene Sentenz vielleicht deshalb ganz umschreiben zu müssen, weil das Collegium bei zwei oder drei Forderungen die Liquidität oder Priorität anders bestimmt. Und wenn die Herren Räthe nach dem oben empfohlenen Plan — oder einem ähnlichen — die ihnen allein distribuirten Concurs-Acten behandeln und vortragen, so ist es für die Referendarien eine sehr nützliche

liche Uebung; wenn sie aus den entworfenen Brouillons nach erfolgtem Concluso die Sentenz absetzen.

Da bei der Prioritäts-Sentenz zugleich die — bei der General- und Special-Instruction über die Liquidität und Priorität anzusetzende — Kosten bestimmt — und in die Bücher eingetragen werden müssen, hier aber sorgfältig unterschieden werden muß, was auf Rechnung der ganzen Masse — als Gemeinkosten — oder was auf Rechnung eines jeden einzelnen Gläubigers anzusetzen ist; so muß bei der Anfertigung der Kosten-Liquidationen beim Schluß der Acten zum Spruch vom Deputato und protocollführenden Auscultator dieser Unterschied gehörig beobachtet — oder doch das dabei Versehene vom Referenten bei Abfassung der Sentenz verbessert werden.

§. 273.

Der zweite Hauptgegenstand der richterlichen Bearbeitung eines Concurs-Processes ist die **Ausmittelung, Einziehung, Verwaltung und Versilberung der Vermögensmasse.** Die **Theorie** des Verfahrens ist in dem Corpore Iur. Frid. deutlich vorgeschrieben. Bei der **praktischen Anwendung** aber läßt sich noch verschiedenes anmerken:

I. Der **Decernent** ist eigentlich derjenige, der die zweckmäßige Verwaltung der Masse einleiten — und die nöthigen Verfügungen im Gange erhalten muß. Dem Curatori bonorum aber liegt die unmittelbare Besorgung dieses Geschäftes ob. Jener muß also die gerichtlichen — und dieser sowohl die gerichtlichen — als seine Manual-Acten über diesen Theil des Concurs-2c. Processes flei-

fleißig — und wenigstens alle Monathe einmal — nachsehen.

II. Es ist diese **Vermögens-Administration** im Grunde eben das bei **Vormundschaften vorkommende** Geschäft; nur mit dem Unterschiede, daß bei letztern der Vormund und das Vormundschafts-Collegium allein handeln, hier aber die Gläubiger — und bei Liquidations-Indult- und dergleichen Processen — der Eigenthümer des Vermögens, der Regel nach, mit zugezogen werden müssen.

III. Die allgemeine praktische Regel, in Concurs-Processen, den Kostenaufwand möglichst zu verhüten, muß hier besonders bei den **zu erlassenden Verfügungen** angewandt werden; hier kommt es auf Beurtheilung an, so viel als möglich den minder kostbaren Weg einzuschlagen. Dahin gehört z. B. daß die Einziehung der Activorum, und was sonst, wegen Herbeischaffung, Verwaltung und Versilberung der Masse zu besorgen ist, da, wo es irgend Gesetze und Umstände erlauben, mehr durch Privat-Correspondenz des Curators — als durch kostbare gerichtliche Verfügungen — betrieben werde; daß man den Curator zuvörderst alle zu Einklagung der Activorum wahrscheinlich nöthige Nachrichten zusammenbringen lasse, ehe er den Proceß deshalb wirklich anstellt; daß sehr illiquide — oder wegen des Unvermögens der Schuldner höchst mißliche Forderungen nicht sogleich — vielleicht mit vergeblichem Kostenaufwand — eingeklagt, sondern lieber bei der Distribution dem ersten aus-

ausfallenden Creditor u. s. w. zur eignen Einziehung zugeschlagen werden rc.

§. 274.

Bei der richterlichen Aufsicht kommt es besonders auch darauf an, daß das Collegium den Vermögens-Zustand mit einem Blick übersehen — und mithin jeden einzelnen Theil desselben gehörig verwalten kann. Dies soll zwar durch die in den Gesetzen dem Curator zur Pflicht gemachte Rechnungs-Ablegung geschehen. Allein man gehe einmal alle wirklich verhandelte Concursacten durch, und man wird selten finden, daß die Rechnungen des Curators eine zusammenhangende Nachweisung des Vermögens darstellen. Man muß daher bei der in den mehresten Collegiis noch üblichen Praxis sich davon durch die mühsamste Durchblätterung und Lesung oft vieler Hefte unterrichten. Und, gesetzt auch, daß am Ende des Jahrs eine vollständige, den ganzen Vermögens-Zustand zusammenhangend enthaltende Rechnung übergeben und abgenommen wird; so ist doch das Collegium bis dahin nicht im Stande, die hier so nöthigen Verfügungen ganz vollständig zu bewirken, wenn nicht alle in den Acten zerstreut vorkommende Nachrichten in einem tabellarischen Grundriß beisammen sind. Dem mühsamsten Decernenten kann doch leicht ein einzuziehendes Activum — eine abzuliefernde Geldsumme u. s. w. — entgehen, woran er in vielen Zeiten vielleicht nicht denkt. Wird etwa der das Detail der Acten genau kennende Decernent verhindert, so muß sein Substitutus viel Zeit verderben, um sich die Acten bekannt zu machen; wenn dagegen eine der-

glei-

gleichen Tabelle ihn sofort auf dasjenige führet, wo Verfügungen nöthig sind. Hieraus wird der Nutzen einer — dem General-Volumen vom Corpore bonorum hinter dem Titelblatt vom Decernenten anzulegenden und beständig fortzusetzenden — tabellarischen Nachweisung von dem jedesmaligen Zustande des Vermögens einleuchtend. Diese Tabelle kann eben die unten §. 282. vorgeschlagene Manualtabelle des Präsidii seyn.

§. 275.

Entweder alle Jahr, oder doch wenigstens wenn es zur Vertheilung der Masse kommt, ist die **Berechnung** ungefähr nach **folgendem Plan** einzurichten. Sie wird in zwei Hauptabschnitte getheilt, wovon der eine der Einnahme — der andre der Ausgabe — gewidmet ist, und zu der Ausfüllung werden bei jeder zwei gegeneinander stehende Seiten gewidmet. Die **Einnahme** führet folgende Colonnen: 1) Soll einkommen — Rthlr — Gr — Pf — 2) Nummer der einzelnen Posten. Diese Nummern werden durch alle Titel der Einnahme continuirt. 3) Benennung der Einnahmeposten, 4) Blatt und Heft der Acten, 5) Ist eingekommen — Rthlr — Gr — Pf — Diese fünf Colonnen kommen auf der ersten Seite; auf der gegenstehenden aber 6) Heft und Blatt der Acten, wo das: Ist eingekommen, constirt. 7) Abgang — oder, was von der in: Soll einkommen, notirten Summe wegfällt — Rthlr — Gr — Pf — 8) Heft und Blatt der Acten. 9) Remarquen.

Die Ausfüllung dieser Collonnen wird in folgende Titel der Einnahme getheilt:

Tit.

Tit. 1. An Immobilien, quoad substantiam.
Tit. 2. An Revenüen aus den Immobilien sowohl ante administrationem aufgelaufenen, als durante administratione fallenden.
Tit. 3. An ausstehenden Activis.
Tit. 4. Aus den Mobilien.
Tit. 5. An Depositalzinsen.
Tit. 6. An unbestimmter oder Extraeinnahme.

Die Ausgabe wird ohne Titelabtheilung, in Absicht des wirklich - oder durch Ab- und Anrechnung idealiter — gezahlten, in folgende Colonnen eingetheilt: 1) Summe des ausgegebenen Quanti, 2) Nummer der Ausgabeposten, 3) Blatt der Acten, 4) wofür, 5) von der Summe der ersten Colonne gehören: a) zu Ausgaben, die die ganze Masse verringern, und davon abgehen, b) ad sumtus communes, c) an Creditores auf ihre Percipienda abschläglich bezahlte. Die fünfte Colonne kann auch allenfalls noch mehrere Unterabtheilungen nach Lage der Sache erhalten, und soll nur zur Erleichterung der bei der Distribution zum Grunde zu legenden Schlußberechnung der Activmasse dienen. Ihre Ausfüllung ist daher auch so wesentlich im Anfange nicht. Dieses Schema soll nur zur ungefähren Anleitung dienen, und kann nach Umständen auch anders eingerichtet werden.

Bei Anfertigung der Rechnung, die der Secretair oder Calculator unter Aufsicht des Decernenten — oder der Curator Massae ausarbeitet, werden aus dem Inventario und andern Nachrichten die sämmtlichen Stücke des Vermögens in die Einnahmecolonne 3. übertragen, so daß die Immobilien nahmentlich aufgeführt werden, doch aber in

die Geldcolonne eher nichts ausgeworfen wird, bis erst beim Verkauf das dafür einkommen sollende Pretium constiret.

Bei den Nutzungen der Grundstücke werden zuerst die bis zur Eröffnung der gerichtlichen Administration wirklich noch rückständige in Soll einkommen gesetzt, und die laufenden, sobald ihre Zahlungsfrist abgelaufen ist, und sie in Quanto constiren, die Activa aber in Quanto einzeln eben so mit den Zinsen übertragen.

Bei den Mobilien wird, so lange sie nicht verkauft sind, bloß — mit Bemerkung der sie verzeichnenden Stellen der Acten — gesetzt: sind noch nicht verkauft. Wenn aber in der Folge die Auctionsprotocolle und sonstige Berichte vom Verkauf einkommen, so sind die verkauften Stücke in dem Inventario roth anzustreichen und darnach zu controlliren: ob auch bei der Auction Stücke unverkauft geblieben. Das Auctionsquantum wird in folle in: Soll einkommen, ohne Abzug der Auctionskosten und andrer etwa davon brevi manu assignirten Ausgaben (als welche wiederum in der Ausgabetabelle aufzuführen sind) eingetragen, und dabei Colonne 3. bemerkt, welche Stücke noch unverkauft geblieben, allenfalls nur remissive auf das Inventarium.

NB. Denn wenn bloß die wirklich baar eingekommenen Gelder zur Einnahme gestellt worden, so läßt sich nie eine accurate Berechnung der ganzen Masse — und der b. m. assignirten Gemeinkosten — oder abschläglichen Zahlungen an die Creditoren 2c. gedenken. Dies ist daher auch bei dem Kaufgelde der Grundstücke und

und andrer durch Anweisung verminderten baaren Einnahme zu beobachten.

Der Einnahmetitel: an Depositalzinsen, läßt sich am besten ausfüllen, wenn man das Quantum der Zinsen aus der Rechnung der Masse bei der Depositencasse in: Soll — und Ist eingekommen, überträgt.

Zu dem Titel: Extraordinaria, gehöret alles, was nicht in einen der übrigen Einnahmetitel gebracht werden kann. Die Ausgabe wird bloß in chronologischer Ordnung, so oft baar ex deposito — oder durch Anweisung — oder Abrechnung — Zahlungen und Ausgaben — verordnet werden, eingetragen. Die ex deposito ausgeliehenen Gelder dürfen — weder in Ausgabe — noch bei der Wiedereinziehung — in Einnahme gestellt — sondern nur beim Abschluß des Bestandes aufgeführt werden.

Ueberhaupt ist diese ganze Berechnung so zu führen, daß nicht bloß das, was baar ad depositum gezahlt wird, sondern alles, was zur Masse einkommt, oder davon ausgegeben wird, bemerkt werden muß.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß, wenn die mit einer Post im Soll einkommen aufgeführte Summe in einzelnen Posten erst wirklich einkommt, in: Ist eingekommen, jede einzelne Post zu bemerken, und daß, wo es an Raum fehlt, hinten durch Remission auf nachfolgende Nummern — bei der Hauptnummer dergleichen Bemerkungen der Einnahme nachzutragen.

§. 276.

Bei dem dritten Hauptgeschäfte, oder der Distribution, ist das Corpus juris — und es sind die

oben allegirten §§. der Vangerowschen Theorie — nachzusehen; hier aber folgen einige Bemerkungen — über die eigentliche **Praxis der Distributionen.**

Die Vertheilung der Masse ist gleichsam der letzte Schritt bei Bearbeitung der Concursprozesse. In ihr wird das Ziel aller richterlichen bisher verwandten Bemühungen erreicht. Alle — und die besten — Vorkehrungen bei den übrigen Theilen des Concursprozesses verlieren viel von ihrem Effect, wenn bei der Vertheilung leichtsinnig und zweckwidrig verfahren wird. Man verlasse sich ja nicht darauf, daß das auf rechtswidrige Behandlung gebaute Distributionserkenntniß durch Remedia geheilt werden könne; da die Partheien selbst nicht so leicht das ihnen zugefügte Unrecht, welches vielleicht in vielen einzelnen ihnen zur Ungebühr angerechneten Posten steckt, als bei einzelnen Prozessen entdecken können, um Rechtsmittel dagegen einzuwenden, und ihre Assistenten und Mandatarien nicht allemal mühsam und geschickt genug sind, dergleichen Verstoße aufzufinden, folglich der Richter hier hauptsächlich auf die Rechte der Theilnehmer von Amtswegen sehen muß. Es tritt aber hier auch noch der neue — zur verdoppelten Aufmerksamkeit auf ein richtiges — der Sache angemessenes und pünktliches Verfahren bei der Distribution verpflichtende — Umstand ein: daß fehlerhafte Vertheilungen — entweder weitläuftige und die Partheien äußerst beschwerende Rückforderungen der etwa ihnen mehr, als geschehen sollen, ausgehändigten Summen erzeugen, und wohl gar, wenn das zu viel Gezahlte nicht wieder zu erhalten wäre, den Regreß

gegen

gegen das Collegium begründen, oder von der andern Seite die Gläubiger ohne Noth mit dem, was ihnen nach Lage der Sache gleich ausgezahlt werden könnte, unnütz aufgehalten — oder mit vervielfältigten Hebungen belästiget werden. Bei Vertheilungen werden gar zu leicht Fehler und Verstoße begangen: z. B. wenn die Auctions- und andre von den baar eingehen sollenden Geldern angewiesene Gemeinkosten nicht mitgerechnet werden, weil man vielleicht nur das nach den Depositalextracten baar ex deposito Verausgabte in der Berechnung dieser Kosten aufführet; so wird den Zahlung Erhaltenden zu wenig an gemeinschaftlichen Kosten abgezogen, mithin bleibt für die jetzt Ausfallenden das nicht übrig, was sie doch sonst noch erhalten könnten, u. s. w.

Der Hauptgrund der Unrichtigkeiten scheint darinn zu liegen, daß man bei dem Distributionsplan zu viel dem Calculator überläßt, der im Grunde doch nur den Calculum bestimmen soll, von dessen Kenntnissen aber man nicht richtige Bestimmung der Vertheilungsgrundsätze selbst erwarten kann. Es ist nicht die Sache des Calculators, festzusetzen, welche Ausgaben Gemeinkosten sind. Die Sätze der Communkostenrechnung muß der Commissarius ausmitteln. Er muß festsetzen, welche Ausgaben als solche anzusehen sind, die — ohne sie den zur Hebung kommenden Gläubigern anzurechnen — von der ganzen Masse vorweggehen, welche davon bei der Substanz — oder bei den Revenüen — in Abzug kommen. Der Calculator aber rechnet bloß aus: die Summe der ganzen Einnahme — die Summe der davon ganz abgehenden — und der zu den

den Gemeinkosten gehörenden — der auf Abschlag den Gläubigern schon vorher bezahlten Posten — den Antheil, den jeder Gläubiger nach Verhältniß seines Percipiendi von den Gemeinkosten sich abziehen lassen muß, u. s. w.

§. 277.

In wiefern **Interimsdistributionen** — oder gar einzelne **Zahlungen auf Abschlag** — zuläßig sind, muß das Collegium durch den Decernenten nach den Gesetzen und Umständen bestimmen. Vorausgesetzt also, daß eine Vertheilung — sie mag nur **vorläufig** — oder **hauptsächlich** — oder **nachholend** seyn — bloß die **Einkünfte** — oder die **Substanz der Masse** betreffen — vom Collegio beliebet — und dazu ein Deputatus ernannt worden;

I. so muß er A) einen Terminum ad quem **annehmen**, mit welchem sich die bei der Vertheilung zum Grunde zu legende Berechnungen der Masse abschließen. Dieser Termin läßt sich am besten mit dem Dato des die Distribution verordneten Decrets annehmen. B) Er muß sich alle Materialien zur Distribution sogleich zusammenschaffen. Dahin gehört: 1) ein Extract der Depositalrechnung, 2) um daraus, in Verbindung mit der §. 275 beschriebenen Berechnung, 3) zu untersuchen: ob alle auf die Masse schon angewiesene — oder von derselben doch ante distributionem abzuziehende — Ausgaben schon wirklich verwandt — und in dem ad 1. bemerkten Depositalextract verausgabt worden. Fehlt hiebei noch etwas, z. B., wenn Curator noch nicht seine Gebührenliquidation zur Festsetzung übergeben hat, so muß alles dies vorläufig berichtigt, für die schleu-

schleunige Auszahlung gesorgt, und dann lieber ein späterer Terminus ad quem, da nemlich diese Zahlungen schon realisirt — und mithin im Depositalextract auch übertragen sind, angenommen werden. 4) Endlich gehört zu den Materialien eine Nachweisung: wie nach dem Prioritätserkenntniß erster Instanz — und nach den in höhern Instanzen erfolgten Abänderungen, jede Forderung in jeder Classe zu stehen kommt.

II. **Der Extract aus der Depositen-Cassenrechnung** ist eine bloße Abschrift der — von dem Deposito der Masse geführten und vom Rendanten und Curatoribus cassae als richtig attestirten — Berechnung. Wenn etwa mit dem Termino des Abschlusses dieses Extracts, der im Extract allemal ausgedruckt werden muß, noch Zahlungen in Einnahme oder Ausgabe verordnet — aber noch nicht realisirt sind, auch deren Realisirung vielleicht weit aussehend — oder doch nicht in etlichen Tagen zu beschaffen ist; so werden diese nicht im Extract aufgenommen, sondern zur nächsten — der eben bevorstehenden folgenden — Distribution reservirt. Eben dies gilt auch von Depositalzinsen, die zum Theil schon am Tage des Abschlusses der Masse gehören, aber deren Zahlungstermin oder Specialberechnung zur Masse noch nicht eingetreten ist.

III. **Die Berechnung der Activmasse** (siehe §. 275.) muß mit Zuziehung des Curators, unter Vergleichung mit den Acten, nachgesehen — und allenfalls bis zum Termino ad quem des bei der Distribution zum Grunde zu legenden Abschlusses ergänzt — mit dem Depositalextract verglichen — und dasjenige, was etwa von Einnahme oder Ausgabe

gabe davon einzutragen unterlassen worden, muß der Berechnung hinzugefügt werden. Besonders soll der Deputatus darauf sehen, daß bei der Ausgabe die — die Masse selbst verringernden — Ausgaben — und wieder die ad sumtus communes gehörende — unter diesen Rubriken gehörig ausgeworfen werden.

Demnächst muß der Calculator den Depositalextract sowohl — als die Rechnung aufsummiren und attestiren, und die Ausgabe sämmtlicher Rubriken mit der Summe der Colonnen: Ist eingekommen, balanciren. Findet sich dann, daß der hiernach vorräthige Bestand der Masse mit der Summe des Depositalextracts, an baarem Bestande, inclusive der Depositalactivorum nicht übereinstimmt; so muß die Abweichung vom Deputato — mit Zuziehung des Calculators — und allenfalls des Curators — ausgemittelt — und darnach der Extract — oder die Rechnung — berichtiget werden.

IV. Der Status passivus — oder die Nachweisung: welche Gläubiger — und nach welcher Ordnung der Classen und Nummern — sie judicatmäßig befriedigt werden sollen, ist mit vieler Vorsicht und Genauigkeit aus dem Prioritäts- und den folgenden Erkenntnissen und Purificationsdecreten zu entwerfen. Da, wo die folgenden Instanzen die Liquidität oder Priorität der Classificatoriä abgeändert, ist die Sentenz, worinn sich die Abänderung gründet, zu allegiren. Eben dies gilt auch von nachher erfolgten Purificationsdecreten. Findet sich etwa, daß bei einem Passu conditionato sententiae die Bedingung noch nicht erfüllt sey, z. B. Eide noch nicht geleistet — oder Rechnungen zur Festsetzung noch nicht

nicht übergeben sind; so ist, wenn das Quantum schon constirt, bei der Forderung zu bemerken: daß vor der wirklichen Auszahlung noch das Injunctum zu vergnügen. Constirt aber das Quantum noch gar nicht, so kann die Distribution nur bis zu dieser Forderung geschehen, und es wird erst, wenn das Quantum feststeht, weiter — von dergleichen Forderung an — distribuirt.

Ist eine Forderung in Golde — oder andern Münzsorten, die nicht Courant sind, zuerkannt, so wird das Quantum in Courant — nebst einem gleichförmig nach dem laufenden Cours zu bestimmenden und vom Calculator auszurechnenden Agio ausgeworfen; und eben dieser Cours wird auch bei Berechnung der Activmasse, wegen des darunter befindlichen Goldes — oder andrer nicht currenten Münze — angenommen, und das Agio darnach in Courant berechnet.

Der Calculator summirt dann jede Classe für sich auf, und recapitulirt am Ende die Summen aller Classen, als welche dann zusammen das Quantum des Status passivi ausmachen.

§. 278.

Wenn nun der Deputatus diese vorstehenden Materialien beisammen hat, so nimmt er ein die General-Principia distributionis enthaltendes **Protocoll** auf, und füget demselben den **Distributionsplan** bei. In diesem Plan wird

I. aufgeführet: wie hoch sich das Quantum der — nach dem Abschluß der Berechnung nachgewiesenen wirklichen — Einnahme belaufe.

II.

II. Davon wird dasjenige abgezogen, was nach der Ausgabe dieser Rechnung in der Colonne — als vom ganzen Vermögen abgehend — in Abzug kommt.

III. Von dem dann übrig Bleibenden muß in dem Fall, da etwa noch zur Herbeischaffung der Masse Kostenaufwand erforderlich wäre, der vielleicht nicht so promt aus dem noch zu Erwartenden, bestritten werden könnte, ein verhältnißmäßiges Quantum abgezogen und ausgesetzt bleiben, und nunmehro constituirt

IV. die übrig bleibende Summe das zu Vertheilende. Da aber unter dieser Masse die schon wirklich verausgabte Sumtus communes, desgleichen die Rationalzahlungen oder Anweisungen an die Creditoren, stecken; so

V. ist zugleich nachzuweisen: worinn eigentlich Summa distribuenda bestehe. Man sagt also z. B. wenn die Summe ad IV. — 10,000 thlr. betragen hätte, — diese Summe wird folgendergestalt nachgewiesen:

a) in deposito sind nach dem Depositalextract baar	: : :	500 thlr.
und in Depositalactivis	: :	7500 —
b) Die Sumtus communes, so bis jetzt aufgelaufen sind, betragen	:	400 —
c) ad rationem sind schon bezahlt, und werden angerechnet:		
Dem Creditor N. . . 100 thlr.		
: : N. . . 1000 —		
: : N. . . 500 —		1600 —
		Summa 10,000 thlr.

VI.

VI. Demnächst wird aus dem Schuldenzustand die Eintheilung der Masse auf einer besonders beyzufügenden Tabelle entworfen. In dieser Tabelle werden folgende Colonnen gezogen:

1) Nummer der Forderungen, 2) Nahmen der Gläubiger, 3) Sollen haben — thlr. — gr. — pf. — 4) tragen ad sumtus communes bei, 5) haben schon erhalten, 6) erhalten also noch, 7) oder haben zu viel erhalten.

VII. Die Ausfüllung der Tabelle überträgt Deputatus dem Calculator mit der Anweisung, daß er die Nachweisung des Status passivi, soweit als die zu vertheilende Masse auf die sich folgenden Classen und deren einzelne nicht in tributum gehende Nummern reicht, auf die Creditores dergestalt eintheile, daß von dem Colonne 3. bemerkten Quanto die Rata der Communkosten, im Verhältniß desselben gegen die ganze Summe dieser Kosten — Colonne 4. und Col. 5. das schon erhobene, Col. 6. und 7. aber das sich hieraus von selbst ergebende Quantum ausgeworfen werde.

Bleibt von der Summa distribuenda noch etwas auf die Creditores der in tributum gehenden Classen, so muß dies unter sämmtliche Creditoren im Verhältniß gegen die Totalsumme der in tributum gehenden Forderungen ausgetheilt — und eines jeden Rata Col. 3. angesetzt werden.

Der Calculator thut also nichts als summiren — und Proportional-Rationes in quanto bestimmen; die Data dazu liefert der Deputatus.

VIII. Da bei dem Entwurf des Distributionsplans die eigentliche Distributionskosten, als Calculatur-,

tur-, Termins-, Distributions- und Bescheidsgebühren u. s. w. noch mit zu den Gemeinkosten gehören, welche die Zahlung Erhaltenden sich abziehen lassen müssen; diese Kosten aber beim Entwurf des Plans nicht so genau zum Voraus bestimmt werden können, um sie schon mit unter den gemeinschaftlichen Kosten zu berechnen; dieses auch deshalb nicht angeht, weil sie noch nicht wirklich ex Massa verausgabt sind; so ist es am besten, wenn in dem oben beschriebenen Protocoll zugleich festgesetzt wird, daß unter den im Plan gebrachten Communkosten die Kosten der Distribution nicht mit enthalten sind, vielmehr diese bei Publication des künftigen Distributionsbescheides sämmtlich zu specificiren, und per Calculatorem pro rata unter sämmtliche Percipienten einzutheilen, dergestalt, daß die Depositencasse bei den künftigen Auszahlungs-Mandatis angewiesen wird, von der Colonne 6. des Distributionsplans ausgeworfenen Summe nur das — nach Abzug der Distributionskostenrata—übrig Bleibende den Gläubigern — die Kostenrata aber an die Salariencasse zu zahlen. Denn geschieht dies nicht, so alteriren die Distributionskosten wieder den ganzen Distributionsplan.

§. 279.

I. Wenn der Deputatus bei der Ausarbeitung des Plans hie und da Bedenken hat, z. B., ob diese oder jene Ausgabepost inter Sumtus communes gehöre — oder nicht, oder wie — nach der vielleicht nicht ganz deutlichen Bestimmung der in der zweiten oder dritten Instanz erfolgten Sentenzen — Creditores nunmehro zu rangiren sind, u. s. w.; so thut er am besten, **vorläufig bei dem künftig den**

Distri-

Distributions-Bescheid abfassenden Senat darüber brevi manu durch mündlichen Vortrag anzufragen; so wie denn überhaupt es nützlich ist, wenn er über den Plan mit dem Senat conferirt, damit er — vor dessen Zufertigung zur Erklärung — das vom Collegio dagegen Erinnerte abändern kann. Die Wichtigkeit der Sache räth auch, daß Deputatus bei dem Entwurf mit dem Curator conferire, und allenfalls (welches jedoch bishero nicht üblich gewesen ist) der Distributionsplan dem Decernenten zur nochmaligen Prüfung und Vortrag im Collegio vorgelegt werde.

II. Die Regel, daß der Distributionsplan den Gläubigern **zur Erklärung zugefertigt** werden muß, leidet in sofern ihre Ausnahmen, als diese Mittheilung an Auswärtige — nicht mit Gevollmächtigten Versehene — mit vielen Kosten und Weitläuftigkeiten verbunden ist. Wollte man da der Regel — ohne Unterschied — selbst bei unbedeutenden Kleinigkeiten — folgen, die vielleicht auf jeden nur wenige Thaler oder Groschen betragen, (z. B. bei tributarischer Vertheilung in einer ganzen Classe — oder wenn ganz Abgefundene bei der Schlußvertheilung das — durch den allgemeinen Kostenbeitrag — von den andern Gläubigern ihnen — an zu viel getragenen Kosten — zu Erstattende erhalten), so würde dies oft mehr kosten, als einbringen. In diesen — und ähnlichen Fällen — werden bloß die noch gegenwärtigen Mandatarien der Gläubiger zugezogen, und — wegen der damit nicht Versorgten — wird dem Curator die Wahrnehmung ihrer Rechte aufgegeben; oder in alten Concursen, die vielleicht lange geruhet, und wo nur ein Zuwachs

wachs der Masse zur Theilung kommt, setzt man einen neuen Curator.

III. Bei der oben angegebenen ausführlichen Entwerfung des Distributionsplans hält es zu lange auf, wenn er jedem Gläubiger mit allen seinen Beilagen zugefertigt werden sollte. Daher thut man am besten, bloß dem Curator alles vollständig — den Gläubigern und deren Mandatarien aber bloß das Generalprotocoll mit dem General- und Specialdistributionsplan — mitzutheilen, zugleich aber in der Registratur eine Abschrift der übrigen Beilagen bereit zu halten, die die Mandatarien daselbst durchlesen können.

§. 280.

Bei der **Vernehmung der Gläubiger und Abfassung der Distributionssentenz** ist — außer dem im Corp. Jur. Frid. Verordneten — nichts anzumerken; nur ist es die Sache des Decernenten, nach Publication des Distributionsbescheides zu vigiliren, daß der Zeitraum der Rechtskraft — bei nicht eingewandten — oder in der Folge rechtskräftig entschiedenen — Remediis — bestimmt — auch dessen **Vollstreckung** durch Auszahlung des Angewiesenen bewirkt werde. Daher muß der Decernent sich auf eine — oder die andre — Art eine Tabelle formiren, woraus er auf einem Blatt übersieht, welche Creditoren — und wie viel sie Zahlung erhalten sollen, und in wiefern die Zahlung wirklich geleistet ist; die Gläubiger müssen an Ausbringung der Zahlungsbefehle allenfalls erinnert — und es muß vom Decernenten darauf gesehen werden, daß von dem — in dem Specialdistributionsplan angewiese-

wiesenen Quanto nichts zu ändern in der Folge beim Concurs vorfallenden Ausgaben verwandt werde.

§. 281.

Ueber die beim Collegio schwebende Concurs-Liquidations- und Indultprozesse wird nicht nur das im Corp. Jur. Frid. sowohl — als in dem allgemeinen Registratur- und Kanzleireglement von 1782. und dessen Anwendungsinstruction für die Pommersche Regierung vom 28. Decbr. 1782. vorgeschriebene **Verzeichniß in der Registratur** geführt, sondern es wird auch jährlich davon eine Specialtabelle mit der General-Civilprozeßliste nach Hofe eingesandt.

§. 282.

Da der **Präsident** die laufenden Acten dieser Art so oft als möglich genau revidiren muß, so kann er solches am leichtesten vermittelst einer vierten **Manualtabelle** der schwebenden Concurs rc. Prozesse bewirken. Diese theilt sich in die **General-** und **Specialliste**. Erstre enthält ein chronologisches — nach dem ersten Anfange jedes dergleichen Prozesses rangirtes Verzeichniß mit folgenden Rubriken: 1) Nummer, 2) Nahmen des Concurses, 3) Jahr des Anfangs, 4) Decernent, 5) Curator, 6) wenn Acta vom Präsidio revidirt sind, 7) Pagina, da der Concurs seine Specialtabelle hat. 8) Datum der Reposition.

In diese Generaltabelle werden am 1sten Debr. jeden Jahrs die currenten Sachen eingetragen. Die Specialtabelle wird ohne Zeitordnung so von jedem Concurs ausgefüllt, wie der Präsident die Acten

zuerst

zuerst revidirt. Sämmtliche Specialtabellen aber werden hintereinander mit fortlaufender in der Generaltabelle Colonne 7. zu allegirender Seitenzahl versehen; jeder Prozeß erhält seine Specialtabelle. Sie werden nach dem hier beigefügten Schema geführt, und erleichtern das Revidiren der Acten. Uebrigens wird jeder Decernent über seine Concurse eine dergleichen Manualtabelle mit Nutzen führen können.

Schema

Von jedem Con auch im Duplicat
den G und den

Concu

der General- und
pecialacten.

Angefangen we orp. Bonorum.
der Masse

Decernent . .

Concurs eröffne itat. Creditorum.

Deputatus I. Inf

19)

18)

17)

16)

19. Sept. 89.

15) n. Vol. I. fol. 130.
t, vide Rect. Corp.
eigenthümern extras

ctivum Maſſae.

	Remarquen.
ar: ſo wurde ad inſtantiam des gerichtlichen Beſchlag genommen , nach dem den 17. Jun. einge- orp. Bon. beſtand das Vermögen	
guth. Taxirt von	
. . . . 20000 thlr.	Conf. Nr. 6. et 9.
er Taxe . . 18000 —	
ig bei dem D. à . 1000 —	
Chirographo bei	Conf. Nr. 8.
. . . 800 —	
Taxam Invent.	
Guthe L. befindl. 6000 —	Conf. Nr. 7.
Invent. . . 45800 thlr.	
. . . . 60000 —	
nſufficient. . 14200 thlr.	
in. 87. ſchon in landſchaftl. Se- chng. der Revenüen erwartet ..	Conf. Nr. 10.
iſt den 16. Septbr. 88: dem	
. . . . . .	Conf. Nr. 11, 12 et 13.
m Curator die Einziehung der	
. . . . . .	Conf. Nr. 14.
1. und Lehnguthes Nr. 2. ſteht in	Conf. Nr. 16 et 17.
n Berechnung bis 1. Jun. 88. en von beiden Güthern ad de- Curator hat aber die Rechnun- a den 14. Oct. 88. der Land- der Antwort den 12. Jan. 89.	
. . . . . .	Conf. Nr. 18.
für verauctionirte Effecten ge- ſitum theils baar, theils an ab- men, 5412 thlr. . . .	
n Auctionskoſten, wegen deren excitirt.	Nr. 12. ex poſt fol. 130 ad dep. gekommen.
ſind noch unverkauft, weil ſie	modo ſämmtlich den

Schema

Tab

Datum der Actenrevision	
26. Sept. 88.	1. Es vi R. gel
12. Jan. 89.	2. Weg Po In Nr. 1 Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4 Nr. 5
	3. Weg und der

Zu

Fünfter Titel.

Von Bearbeitung der — nicht zur streitbaren Gerichtsbarkeit gehörenden Geschäfte.

§. 283.

Außer den streitbaren im zweiten — dritten und vierten Titel erörterten Geschäften, hat ein Justizcollegium auch die denselben entgegengesetzten nicht streitbaren Angelegenheiten der Bürger des Staats — oder des Staats selbst — zu bearbeiten. Diese letztern beruhen:

I. entweder auf solchen allgemeinen Einrichtungen, vermöge welcher die Justizcollegia — oder respective Regierungen, Consistoria und Pupillencollegia — eine gewisse fortdaurende Oberaufsicht und Direction führen, wovon die einzelnen Geschäfte nur Theile dieses Ganzen sind; oder

II. sie schränken sich auf obrigkeitlichen Beitritt, Vollziehung oder Bestätigung derjenigen Geschäfte ein, die nur einzeln auf Verlangen der Interessenten — oder nach Vorschrift der Gesetze — oder auf Befehl — oder Ansuchen eines andern Gerichts oder Collegii — unter richterlicher Mitwirkung — vollzogen werden.

Zu

Zu den ad I. **bemerkten Geschäften** gehören die Tit. 1. schon beschriebenen Hoheitssachen — und die unten Tit. 6. vorkommenden Hypotheken-, Tit. 10. vorbehaltenen Consistorial-, Tit. 11. erörterten Vormundschaftsgeschäfte, und es gehört auch dahin nach Tit. 9 und 10. die Oberaufsicht der Landescollegien über die Untergerichte und Justizcommissarien. Sie bestehen sämmtlich mehrentheils auch aus nicht streitbaren Geschäften, wenigstens ist dabei nicht die unmittelbare instanzienmäßige Einleitung und Entscheidung der Streitigkeiten der Gesichtspunkt. Man nennt sie aber in der **Sprache der Preußischen Praxis nicht Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit.** Vielmehr gehören zu diesem Begriff eigentlich die ad II. **beschriebenen** einzelnen Geschäfte, deren Erörterung der vorliegende fünfte Titel gewidmet ist.

Die Bearbeitung der Nr. II. bemerkten Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit beruhet auf gewissen **gemeinschaftlichen** — auf alle mehrentheils passenden — **Grundregeln**; so wie sie denn auch verschiedenes, in Absicht ihrer Quellen und Verfahrungstheorien, gemein haben. Diese **Generalia** sollen in dem folgenden §. 284—296. der einzelnen Erörterung der besondern Geschäfte vorausgesetzt — demnächst aber **besonders** gehandelt werden von: I. Requisitionsgeschäften, §. 297. II. Attesten und Certificaten, §. 298. III. Einseitigen und wechselseitigen Willenserklärungen und Bekundungen, §. 299. IV. Vermögensverzeichnissen, §. 300—303. V. Abschätzungen des Werths einer Sache, §. 304—311. VI. Veräußerungen, §. 312—314. VII. Richterliche Regulirung

gulirung eines Nachlasses, mit Inbegriff der Versiegelungen, §. 315. VIII. Uebergaben einer Sache oder eines Vermögens, §. 316. IX. Versuch — und Abschließung eines Vergleichs, §. 317.

§. 284.

Da der Endzweck, warum die unter Privatleuten zu vollziehende Geschäfte mit Zuziehung einer Persona publica — oder eines Gerichts — nach Vorschrift der Gesetze — oder auf ausdrückliches Verlangen der Interessenten — vollzogen werden, eigentlich dahin gehet, daß — entweder die **historische Wahrheit** der Handlung außer allem Zweifel gesetzt — oder hauptsächlich dieselbe so vollzogen werde, wie sie den Gesetzen — und den Rechten der Theilnehmer — gemäß — **rechtsgültig** seyn soll; so folgt hieraus, daß man nicht nur die bei dem Geschäfte vorkommenden Befugnisse und Verbindlichkeiten aus theoretisch-praktischem Gesichtspunkt der Rechtsgelahrtheit übersehen — kennen und anwenden — auch vermöge dieser Wissenschaft nützliche und nöthige — von überflüßigen oder übertriebenen Cautelen unterscheiden, sondern auch mit dem die gerichtlich zu vollziehende Handlung zum Vorwurf habenden Geschäfte des bürgerlichen Lebens, z. B. der Landwirthschaft — der Handlung — der Schiffahrt — bekannt seyn, oder Sachverständige zu Rathe ziehn — endlich aber nach den — entweder in Gesetzen vorgeschriebenen — oder aus der Natur der Sache selbst zu entwerfenden — Verfahrungsregeln — handeln muß.

Mit

Mit einem Wort: die — Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit — bearbeitende Justizbediente sollen

I. die dem Geschäfte selbst zur Richtschnur dienende Gesetze, (theoriam legalem negotii) kennen,

II. die Grundsätze und Regeln wissen, die das Zweckmäßige und äußerlich = Förmliche ihrer Vollziehungsart vorschreiben; und diese machen zusammengenommen die Theoriam processus in actibus voluntariae jurisdictionis aus. Sie sollen

III. in der hier anwendlichen Praxis — oder in der Fertigkeit, die Theorie der Geschäfte und ihrer Verfahrungsart auf wirklich vorkommende Fälle richtig anzuwenden, geübt seyn.

§. 285.

I. **Die Kenntniß der Grundsätze**, welche die im Staat geltenden Rechte — den von seinen Bürgern rechtsverbindlich zu vollziehenden Handlungen zur Richtschnur vorschreiben, muß bei der Anordnung und Vollziehung derselben zum Grunde gelegt werden.

II. Das System dieser Rechtswahrheiten schränkt sich hier aber nicht — wie bei der Einleitung und Entscheidung der entstandenen Streitigkeiten — bloß auf die Ausmittelung, daß dies oder jenes verhandelt worden, und auf die Bestimmung der unter den Theilnehmern bestrittenen Folgen des Verhandelten — auf schon erworbene Rechte — oder schon eingegangene Verbindlichkeiten ein; sondern es erstreckt sich auch auf **Regeln, die allererst die rechtsgültige Schließung oder Aufhebung der**

Ver-

Verbindlichkeiten bewirken, die durch vernünftige Vorsicht, nachtheiligen Verbindungen — künftigen Streitigkeiten vorbeugen, und die bei Privatgeschäften dem Gemeinen Besten sowohl — als den Disponenten — schädlichen Anordnungen verhüten sollen. Es faßt also dieses System die sogenannte Iurisprudentiam cautelarem mit in sich, deren richtige Kenntniß schwieriger, als das Studium der ihr gleichsam entgegengesetzten — zugleich aber damit mehrentheils unzertrennlich verbundenen — Iurisprudentia judiciaria ist.

III. Bei der Einleitung und Entscheidung der Prozesse ist es leichter, die dabei anzuwendende Gesetze aus dem weitläuftigen System der Gemeinen — und Preußischen — Jurisprudenz aufzusuchen, weil die schon angegebene Facta dies Geschäft erleichtern; bei willkührlichen Angelegenheiten aber soll der Richter und Rechtsgelehrte sich das Ideal des Geschäfts — so wie es nach den Gesetzen gültig vollzogen werden muß — nach dem Willen der Disponenten bilden; er soll oft zugleich Rechts-Consulent der Theilnehmer seyn. Hiezu wird schon mehr ausgebreitete Rechtskenntniß — schon mehr aus dem Umgange mit der Welt in ihren bürgerlichen Geschäften gesammelte Erfahrung erfordert. Bei der bis jetzt noch — selbst in Preußischen Staaten — herrschenden Vermischung von Landes- und fremden Gesetzen — und der daraus entstehenden Unvollständigkeit und Unbestimmtheit — auf die jetzt üblichen Geschäfte des bürgerlichen Lebens passender — Gesetze kann der Richter beim Prozeß in contradictorio an die Gesetz-Commission berichten; bei actibus volunta-

riae jurisdictionis ist ihm eines Theils das Hülfsmittel noch nicht gesetzlich eröfnet, andern Theils erlaubt es oft die schleunige Vollziehung nicht — z. B. bei Testamenten eines Sterbenden — sich desselben zu bedienen. Wenn erst das wohlthätige Werk des neuen Gesetzbuches in Preußischen Staaten bis zur förmlichen Publication vollendet seyn wird, fällt zwar diese Schwierigkeit weg, wenigstens wird sie nur äußerst selten eintreten; bis dahin aber irrt der praktische Rechtsgelehrte wirklich hier in einer dunkeln und öden Wüste, wo er oft seinen Führer in den Gesetzen vergeblich sucht — oder doch unsicher ist, ob er darin denjenigen gefunden, der ihm den richtigen Weg zeigt.

IV. Diesen Schwierigkeiten tritt selbst bei ganz bestimmten Gesetzen — noch dies hinzu, daß man sich die sowohl allen bürgerlichen Geschäften gemeinschaftliche — als die jeder Handlung eigenthümliche — Rechtstheorie bei der Direction der Actuum voluntariae jurisdictionis auf der Stelle vollständig darstellen muß, um nichts Wesentliches zu vergessen. Und dies macht eine aus der ganzen Jurisprudenz ausgezogene — auf die Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit — und auf die derselben eigenthümliche Wahrheiten concentrirte eigene Theorie der Actuum voluntariae jurisdictionis — nothwendig.

V. Die Regeln oder Theorien des Verfahrens findet man, wenn wir das wenige, so im Corpore Juris Frid. v. 1787. Buch 1. Th. 3. Tit. 7. bei Gelegenheit der Justiz-Commissarien vorkommt, ausnehmen, weder in Gemeinen — noch in Preußischen — Gesetzen in einem zusammenhangenden systematisch entworfenen Gesetzbuch

buch, so wie wir es in Processualibus an der Königl. Preußischen in dem ersten Buch des 1781 publicirten Corporis Iur. Frid. enthaltenen Proceß-Ordnung haben, nnd so wie es bei einigen nicht streitbaren allgemeinen Staatsangelegenheiten — z. B. dem Hypotheken-Wesen — durch die neue Hypotheken-Ordnung und in manchen Branchen des mechanischen Justizdienstes — z. B. beim Registratur-Canzlei- beim Depositen- und Sportelrechnungs-Wesen — vorgeschrieben ist. Bloß einzelne Geschäfte sind in ihrer Behandlungsart durch besondre Edikte, die unten bei jedem angeführt werden, bestimmt.

Daher sollen hier die ersten Grundlinien dieser allgem inen Theorie des Verfahrens in eigentlichen Actibus voluntarii jurisdictionis in den gleich folgenden §§. gezeichnet — und damit die nöthigsten, die Praxin selbst ausmachende Anwendungsregeln verbunden werden.

§. 286.

Wer die allgemeine Theorie des Verfahrens kennen lernen will, der muß untersuchen,

I. Ob Gesetze der Preußischen Staaten vorhanden sind, die ihm hierunter zum Führer dienen; denn im gemeinen Recht wird alles mühsame Nachsuchen in dieser Absicht mehrentheits vergeblich seyn. Allein auch Preußische Gesetze dieser Art haben wir nur wenige. Man kann nur hieher rechnen: a) den vom Amte der Justiz-Commissarien handelnden siebenten Titel des ersten Buchs dritten Theils des Corp. Iur. Frid., der aber mehr für Justiz-Commissarien, als für Ge-

 richte.

richte, gegeben ist, b) das Circulare vom 12. April 1785. über die äußere Form gerichtlicher Protocolle. Dieses sind aber nur Bruchstücke, die kein vollständiges Ganzes ausmachen; eben so wie manche andre Gesetze mehr das Verfahren in einzelnen Geschäften — als die allgemeinen Principia enthalten. Indessen können sich c) in den Visitations-Bescheiden mancher Landes-Justiz-Collegien — oder Untergerichte — vielleicht Anweisuugen finden, die Beiträge zu dieser allgemeinen Theorie enthalten. Besonders entsprechen dieser Absicht: das Reglement vom 13. September 1773 für die Westpreußischen Städte außer Elbing, Tit. 7. Sect. 2. Abth. 1. Lit. B. in N. C. C. P. V. c. pag. 1320, dessen Disposition auch wörtlich in andern dergleichen Westpreußischen Reglements für die Patrimonial-Gerichte, a. a. O. Seite 1576 Landvoigtei-Gerichte — Seite 1793. übertragen ist.

II. Es giebt auch verschiedene Schriftsteller, die die Theorie des Verfahrens in Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit — theils stückweise — theils systematisch — abgehandelt — auch wohl hieund da Formulare zu Contracten, Testamenten, gerichtlichen Bestätigungen u. s. w. als Nachahmungsmuster gegeben haben. Sie sind aber — ihrer Menge unerachtet — nur selten für die heutige Praxis in Preußischen Staaten brauchbar. Ihre Formulare sind mehrentheils im alten barbarischen Gerichtsstyl abgefaßt. Es können daher hier bloß empfohlen werden: a) des Claproth primae lineae jurisprudentiae extrajudicialis theoretico — practicae. Göttingen 1768 in 8vo., ein sehr nützliches Handbuch. — b) In des Fredersdorfs Anweisung

fung für angehende Justiz-Beamte und Unterrichter, drei Theile in 4to, Lemgo 1775. kommen verschiedene sehr nützliche praktische Anweisungen vor. Dieses an sich sehr brauchbare Werk ist, wenn man den bei uns nicht anwendlichen Theil des Processes in streitbaren Geschäften ausnimmt, auch in Hoheits-Geistlichen-Policei-und andern — bei einem sowohl Justiz-als Policei-Wesen respicirenden Untergericht — z. B. Magistrat oder Domainen-Justizamt und Patrimonialgericht — vorkommenden Geschäften sehr unterrichtend. Und da die Referendarien und Auscultatoren der Landesregierungen oft auch in dergleichen Untercollegien versetzt werden, so sind ihnen aus diesem an sich weitläuftigen Werk zum Nachschlagen und allenfalls Extrahiren vorzüglich folgende Stellen zu empfehlen: die Eingangsbetrachtung über die Eigenschaften und den Dienst eines Justizbeamten in 10 §§. Theil 1. Von den Beschäftigungen, die das Allgemeine der Amtsverwaltung betreffen. Abschnitt 1. von der Fürsorge für das allgemeine Beste der Unterthanen. 17 §§. Abschnitt 2. Von Besorgung der Hoheitsrechte, als Aufnahme der Unterthanen und Juden, Gerichtsbarkeit, wegen Collecten, Abschoß-, Werbungs-, Mühlenbau-, Bergwerks-und Salz-, Forst-und Zehenten-Sachen und geistlichen Hoheits-Sachen, in 12 Capiteln. Abschnitt 3. von Grenzsachen. Abschnitt 4. von Territorialstreitigkeiten. Abschnitt 5. von der allgemeinen Sicherheit. Cap. 1. als Tilgung der Diebesbanden und Vagabonden, 2) Feueranstalten, 3) Ueberschwemmungen und Wasserschäden, 4) Verfügungen in Kriegszeiten, 5) bei der Pest, 6) beym Viehsterben. Abschnitt 6. von

La-

Lagerbüchern. Abschnitt 7. Von Publikation der Gesetze.

Theil 2. hat vier Präliminair-Abhandlungen — die erste: Von Conscribirung der Protocolle — zweite von Abfassung der Berichte und Schreiben, dritte: von den Registraturen, vierte: Von Actuarien.

Der Inhalt des zweiten Theils beschäftigt sich mehrentheils mit dem streitbaren Proceß. Davon ist bloß der siebente Abschnitt auszuzeichnen, der von den Actibus voluntariae jurisdictionis handelt, und welcher vorzüglich hieher gehört.

Theil 3. handelt Abschnitt 1. von geistlichen Sachen, 2) von Gemeinde-Sachen, 3) von Poliçeisachen, 4) von Forst- und Jagd-Sachen. Das Realregister ist sehr vollständig. Uebrigens wird man in den angezeigten Stellen — auch selbst für die Landes-Justiz-Collegia vieles Brauchbare finden, wenn man allenfalls das in Preußischen Landen sich anders Verhaltende aus den Edicten-Sammlungen bei jeder Materie dazu setzet; c) besonders belehrend aber ist die schon mehr allegirte Vangerowsche Theorie der Decretirkunst in unstrittigen Rechtsgeschäften. §. 527 — 635.

III. Das fleißige Lesen der über Actus voluntariae jurisdictionis verhandelten Acten, die theils besonders unter dieser Rubrick in der Registratur, theils einzelne Stücke in Proceß- und andern Acten sind, wird demnächst die beste Anleitung geben, sich selbst eine Theorie des Verfahrens daraus zu abstrahiren. Hiebei lernt man zugleich vieles, was man in

in Büchern und Gesetzen nicht findet, aber durch die Gerichts-Observanz zur Regel geworden ist.

§. 287.

I. Die Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit sind für das Gemeine Beste nnd für die Wohlfarth einzelner Theilnehmer von der größten **Wichtigkeit.** Auf der gesetz- und zweckmäßigen — behutsamen Schließung der Contracte, Errichtung der letzten Willens-Erklärungen, Vollziehung der Güther- und Vermögens-Taxen, Veräußerungen und Uebergaben beruhet ein großer Theil der Vermögens-Sicherheit. Eben daher verordnen auch die Preußischen Gesetze in manchen Fällen die Zuziehung einer zur Justiz examinirten und vereideten Persona publica — oder eines ganzen Gerichts — als wesentlich nothwendig, und in andern erbitten sich die Interessenten diesen Beistand in der Absicht, um sich vor aller — aus der Nichtigkeit und sonstigen Mängeln ihrer Beschließungen entstehenden — Gefahr zu decken, um jene unglückliche Prozesse zu vermeiden, die so oft aus der fehlerhaften, dunklen zweideutigen, unvollständigen — und gar rechtswidrigen Errichtung der — Rechte und Verbindlichkeiten erzeugenden — Handlungen der Privatleute entstehen. Begeht also hier der Richter oder Justiz-Commissarius ein Versehen, aus Mangel der Kenntniß — oder praktischen Fertigkeit; so entkräftet er die besten Absichten, und bringt seinen Mitbürger um einen Theil seines Vermögens und äußern Glücks. Es ist oft nicht möglich, daß er den dadurch Leidenden mit Aufopferung seines ganzen Vermögens für den zugefügten Schaden gerecht werden kann; in vielen Fällen sind die hier begangenen Fehler unheilbar. Wer einen Prozeß fehlerhaft in con-

tra-

tradictorio einleitet und entscheidet, der macht freilich den Partheien unnütze Weitläuftigkeiten und Kosten; aber er hat doch in irgend erheblichen Sachen einen Oberrichter, der in den folgenden Instanzen das den Interessenten zugefügte Unrecht ändern — und ihre gekränkten Rechte wiederherstellen kann. Wer aber ein nichtiges Testament macht, der entzieht den darin bedachten Erben und Legatarien die Vortheile, die ihnen der Erblasser mit allem Recht zuwenden konnte; und wie leicht ist dann das ganze Vermögen des ungeschickten Richters nicht hinreichend, diesen Verlust zu ersetzen!

Es verdienen daher die Actus voluntariae jurisdictionis die geschickte Bearbeitung der dazu bestellten Gerichtspersonen.

II. Auch bei **Untergerichten** kommen dergleichen Geschäfte häufig vor. Es müssen daher auch diejenigen jungen Staatsbedienten, die sich bloß zu Untergerichts-Bedienungen bilden wollen, hieraus die Nothwendigkeit einer soliden theoretisch-praktischen Rechtskenntniß und eines geübten Iudicii practici folgern.

III. Eben die gründliche **Gesetzkenntniß**, die beim Prozeß in contradictorio zur Einleitung und Entscheidung die Uebersicht des ganzen Systems der Rechte gewähret, die bei jeder Materie in das kleinste Detail dringt, wird auch hier erfordert. Durch praktische Uebung gebildete **Fertigkeit** muß im Stande seyn, die zu Vollziehung des Geschäfts von den Interessenten bloß allgemein angegebenen — oder sonst, nach Lage der Sache und Umstände vorgefundenen — Data und Materialien richtig

tig zu ordnen, das Wesentliche vom Ueberflüssigen abzusondern, und das Zufällige nach der Natur der Sache gehörig zu benutzen. Der dergleichen Actum dirigirende Rechtsgelehrte muß den Umfang des Geschäfts mit allen daraus nahe oder entfernt — zu erwartenden Folgen reiflich durchdenken, jeden Ausdruck der niederzuschreibenden Anordnung, Contracts, u. s. w. so fassen, daß Dunkelheit und Mißverständniß vermieden — doch aber nichts unnützes darin gesagt werde.

IV. Je **einfacher** die Bestimmungen seyn können, desto sicherer kann man diesen Endzweck erreichen. Zu weitgetriebene Peinlichkeit hält oft ohne Noth auf, macht wohl gar die ganze Sache rückgängig — oder ist doch mit oft vergeblichen Kosten verbunden; so wie von der andern Seite Leichtsinn noch schädlicher ist.

V. Besonders erfordert auch die **Behandlungsart der in Person dabei zu vernehmenden Disponenten** hier Vorsicht, Welt- und Menschen-Kenntniß. Oft sind die Interessenten enthusiastisch für die Vollziehung des Geschäfts eingenommen; sie sehen alles nur halb, blicken bloß nach dem dadurch zu erreichenden Ziel, und verfehlen dabei die Mittel und Wege, es in gehöriger Ordnung und ohne Nachtheil zu erreichen. So gehts oft beim Güterkauf — bei Ehe-Contracten rc. Hier muß die Gerichtsperson gleichsam der kaltblütige Vormund des erhitzten Contrahenten seyn, ohne eben diese Rolle auf eine in die Augen fallende Art zu spielen, ohne in den Fehler zu verfallen, den die Theorie der außergerichtlichen Jurisprudenz: Suggestion nennt. Bloß durch weit-

läuf-

läuftigere Besprechung über die Sache muß man die Partheien zur soliden Ueberlegung vorbereiten, dies oder jenes Bedenken über nachtheilige Erklärungen dabei äußern, ohne doch das, was nicht gerade wider der Rechtsgültigkeit anstößt, ihnen vorzuschreiben. Da, wo der Richter beider Theile Gerechtsame wahrnehmen, und sie derselben und der Folgen ihrer Erklärungen belehren muß, soll er sich so verhalten, daß auch kein entfernter Verdacht einer Partheilichkeit erzeugt werde.

§. 288.

I. Das erste, was ein — zu Vollziehung oder Direction eines willkührlichen — nicht streitbaren — Geschäftes auf eine — oder die andre Art — aufgefordertes Gericht — oder einzelner Justiz-Bedienter dabei zu erwägen hat, ist dieses: **Ob er dazu berechtigt sei, die Handlung in der Qualität einer** Persona publica **zu dirigiren.**

II. Die Competenz des Richters in actibus voluntariae jurisdictionis ist in Preußischen Staaten zwar nicht durch ein allgemeines Ressort-Regulativ — doch aber in den mehresten Fällen durch Special-Verordnungen festgesetzt, und da, wo diese nicht entscheiden — verfährt man nach den Gemeinen Rechten. Letztere unterscheiden die Actus, die cum causae cognitione verbunden sind, von denen, bei welchen es einer dergleichen Cognition nicht bedarf. Diese können auch in quocunque judicio — jene aber nur in der Regel coram judice competente — vollzogen werden. Dies Principium gilt auch in Preußischen Staaten. Welche Geschäfte aber zu dieser oder jener Classe gehören, bestimmt sich aus der

der Natur jedes individuellen Falles. Wegen der cum causae cognitione verbundenen — soll unten — bei der nähern Erörterung der einzelnen Geschäfte — der Jurisdictionspunkt nach Preussischen Gesetzen mit berührt werden. Vorläufig aber ist hier zu bemerken: 1) daß bei einem aus mehrern einzelnen Handlungen zusammengesetzten nicht streitbaren Geschäfte zuweilen einzelne Actus für ein andres Gericht sortiren; 2) daß manche Geschäfte coram Justit. Commissario — manche vor einem bloßen Notario vollzogen werden können; 3) daß in Preußischen Staaten zwar bei wenigen — doch aber einigen — Geschäften, entweder cumulative — oder alternative — die Vollziehung coram judice vel Iustit. Commissario wesentlich nothwendig ist; 4) daß in der Regel kein einzelner Officiant eines Gerichts sich einer dergleichen Handlnng — ohne allgemeinen oder besondern Auftrag des Iudicii unterziehen kann.

III. Es ist bekannt, daß schon nach den Römischen — Deutschen-Reichs — und den in Königl. Preußischen Landen bis 1781., so wie in den mehresten übrigen Europäischen Staaten, geltenden — Gesetzen, außer den eigentlichen Gerichtshöfen, noch besondre öffentlich authorisirte rechtsverständige Personen unter der Benennung von Notarien bestellt sind, deren Hülfe und Zuziehung sich die Privatpersonen bei Errichtung und Vollziehung ihrer Angelegenheiten bedienen können oder müssen, so daß dergleichen coram Notario vollzogene Handlungen gewissen Fidem publicam hatten.

IV. In Preußischen Landen ist diesen Notarien eine andre Gattung von öffentlichen Bedienten

ten unter dem Nahmen von Justiz-Commissarien und Notarien substituirt, von deren Bestellung — Amtspflicht — Geschäften und den zu ihrem Ressort verwiesenen Angelegenheiten das Corpus Iur. Frid. v. 1781 Buch 1. Th. 3. Tit. 7. handelt, und die unter sich eine Art von Collegialverfassung haben, deren unten erwähnt werden soll.

V. Weil aber bei Einführung dieser neuen Art von Officianten noch verschiedene alte Notarien — wenigstens in Pommern — übrig blieben, die nicht dies neue Officium erhielten; so wurden diesen alten Notarien in dem an die Pommersche Regierung unterm 27 Mai 1782 erlassenen Rescript noch einige Geschäfte gelassen.

In Absicht dieser alten Notarien muß man also die von ihnen zu vollziehenden Geschäfte nach der Märkschen Notariat-Ordnung von 11 Juli 1771 in N. C. C. beurtheilen, und damit das — in der bei der Regierung im Manuscript befindlichen Pommerschen Gesetzsammlung — von Notarien Angeführte verbinden.

VI. In Pommern sind die Landräthe sowohl — als die Directoren der Landschafts-Departements — noch durch Specialverordnungen in manchen Fällen zur Attestirung der Unterschrifts-Recognitionen in ihrem respective Kreise oder Departement, ratione der beim Hypothekenbuch zu producirenden Instrumente, authorisirt.

VII. So wie es überhaupt in der Interessenten Willkühr steht, statt der in den Gesetzen vorgeschriebenen oder erlaubten Zuziehung der Justiz-Commissarien, sich deshalb an die Gerichte zu wenden; so ist

ist auch bei manchen Geschäften durchaus die gerichtliche Vollziehung nothwendig. Wenn also der Fall der gerichtlichen Zuziehung eintritt, so muß in der Regel das Gericht — entweder bei versammeltem Collegio, — sofern es aus mehrern Personen besteht, den Actum vornehmen — oder dazu einen — oder nach Erfordern der Sache mehrere — Deputirte abordnen. In wiefern zu Führung des Protocolls ein Protocollführer nothwendig ist, und unter welchen Modalitäten in schleunigen Fällen ein Mitglied oder Subaltern über einen Actum ohne Auftrag ein Protocoll allein aufnehmen kann, ist in dem gedruckten Circulare an alle Regierungen vom 12 April 1785 bestimmt.

§. 289.

Die von Seiten der Interessenten einzuschlagende Verfahrungsart, wodurch sie den richterlichen Zutritt in dergleichen Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit bewirken, ist zweierlei. Sie **errichten** entweder die Handlung vor dem Richter oder Deputato, so daß sie ihre Willensmeinung in Absicht des ganzen Geschäfts ad protocollum verlautbaren, oder sie überreichen das über die Handlung bereits aussergerichtlich für sich in Schriften verfaßte und vollzogene Instrument in der Absicht dem Richter, daß derselbe 1) entweder bloß die Anerkennung der Hände und Unterschriften bezeuge, 2) oder dem Instrument nach Beschaffenheit des Gesetzes — durch seine Aufbewahrung oder nochmalige Durchgehung — und allenfalls Prüfung und Verbesserung der Mängel — oder durch richterliche Bestätigung, in Absicht der gesetzlichen Solennität

— oder

— oder der Beweiskraft — das Wesen eines Instrumenti publici gebe.

Dieser Antrag geschieht entweder durch ein schriftliches Memorial, oder durch persönliche Ueberreichung, über welche dann ein Protocoll abgehalten wird.

In allen diesen Fällen muß der Richter davon überzeugt seyn, daß die Comparenten wirklich diejenigen sind, für die sie sich ausgeben, oder bei schriftlichen Memorialien und Instrumenten, daß beide wirklich von denen unterzeichnet sind, deren Nahmen darunter stehen.

Gesuche, deren Gegenstand eben nicht von erheblicher Wichtigkeit ist, machen in Ansehung der letztern eine in der Natur der Sache liegende Ausnahme.

§. 290.

I. Es mag nun die Handlung förmlich vom Richter oder Justiz-Commissario zu Protocoll von neuem aufgenommen — oder das Instrument in dieser oder jener Absicht ihm überreicht — oder bei einem so übergebenen Instrument noch dies oder jenes durch mündliche Vernehmung der Interessenten erörtert werden; so muß in allen diesen Fällen respective der Deputatus oder Decernent, nächst der Prüfung seiner Competenz, sein Augenmerk zuvörderst

II. auf die gehörige **Zuziehung der Theilnehmer** und

III. **deren Qualification** zur Vollziehung des Geschäftes richten; ihre **natürliche Fähigkeit**

— we-

— wegen des Alters, die durch Taufscheine bei obwaltenden Zweifeln nachzuweisen ist, ferner — in Absicht der Freiheit des Willens — untersuchen. Letztres wird an sich vermuthet; bei Kranken, blödsinnigen — und trunken — scheinenden aber ist hierauf Rücksicht zu nehmen, und entweder die Handlung auszusetzen, oder ein den Gemüthszustand bezeugender Arzt zuzuziehen.

In Absicht der bürgerlichen Fähigkeit, ist bei denen, die für Verschwender erklärt sind, auf Zuziehung des Curators und Approbation des Waisengerichts — da, wo bei Frauenspersonen Cura sexus Rechtens ist, auf den Beitritt des Curators — zu sehen. Besonders gehört auch hieher die Legitimatio ad causam: Ob — und in wiefern — nemlich Disponentes das Recht haben, über das Object zu disponiren; ferner die

IV. Untersuchung: Ob nach den — dem Negotio vorgeschriebenen — Gesetzen gewisse andre sonst nicht gewöhnliche Modalitäten erfordert werden, z. B. bei Bürgschaften der Frauenzimmer; ob auch

V. mehrere Personen bei dem Geschäft interessiren, deren Genehmigung erfordert werden muß, z. B. bei Lehnen u. s. w.;

VI. Ob die Mandatarien mit den erforderlichen Vollmachten versehen sind; in welcher Qualität die nicht eigentlich das Geschäft als Hauptpersonen Vollziehende mit zugezogen werden; ob es bloß Zeugen, Consulenten u. s. w. — und ob sie zu der Mitwirkung in diesem Betracht qualificirt sind.

§. 291.

§. 291.

Demnächst sind die **wesentlichen** — ferner die in der **Natur** der Sache liegenden — und endlich die **zufälligen** — **Theile** der **Handlung** zu bestimmen.

I. Der Richter untersucht dabei, zu **welcher Art** von Geschäften die nach dem Willen der Interessenten zu vollziehende Handlung gehöre, und was also die Gesetze zu ihrem **Wesen** — und zur **äußern Form** erfordern. Er **belehrt**

II. die Partheien, was ihnen für andre — als die etwa gewählten Mittel übrig sind, um zu ihrem an sich nicht gesetzwidrigen Endzweck zu gelangen. Wenn das Geschäft leicht mit andern ähnlichen **verwechselt** — oder ein — und eben dieselbe Verbindlichkeit und Handlung auf **mehrerlei** — **verschiedene Wirkungen** äußernde — Art errichtet werden kann; so ist im ersten Fall, z. B. Schenkung unter Lebenden — oder auf den Todesfall, durch genaue Bestimmungen zu unterscheiden, im letztern aber sind die Interessenten mit der nöthigen Bedeutung zu vernehmen, und es ist auszumitteln, welches Geschäft beider Gattungen — oder welchen Weg der Vollziehung — sie wählen wollen.

Die **rechtlichen Wirkungen** der Willenserklärung müssen, wenn sie nicht von selbst in die Augen fallen, besonders auseinander gesetzt werden, wenn der daraus einem dritten oder auch dem Handelnden selbst erwachsende Nachtheil von Rechtsunerfahrnen ohne Belehrung nicht allemal vorausgesehen wird. z. B. Entsagung gewisser Rechtswohl-

wohlthaten, desgleichen Ausstellung der Wechsel u. s. w.

III. Mithin muß man auf das, was die Gesetze zum *Wesen* einer Handlung dergestalt erfordern, daß sonst dieselbe das nicht ist und wirket, was sie nach den Gesetzen seyn soll, genau dringen, z. B. bei Schuldverschreibungen causa debendi, beim Vergleich res dubia u. s. w.

IV. Die Bestimmung der *Naturalien* (d. i. derjenigen Punkte, die bei einem Geschäft — auch ohne besondre Verabredung — als aus der Natur der Sache fließend — vermuthet werden, jedoch aber nach dem Willen der Disponenten verändert — aufgehoben — oder näher festgesetzt — werden können) ist an sich zwar nicht nöthig, doch aber in manchen Fällen sehr nützlich, die Interessenten dann darauf aufmerksam zu machen, wenn diese Bestimmung künftigen Weiterungen vorbeugen kann, z. B. die Gewährsleistung der Zahlungsart u. s. w.

§. 292.

In Rücksicht der äußern **Form** bringt es die Pflicht der Gerichtsperson mit sich, daß sie das ganze Geschäft, wenn es **mündlich** vorgetragen worden, in einer der Sache angemessenen Ordnung zu **Protocoll** aufnimmt, und bei diesem Protocoll die zu dessen Gültigkeit nöthige Förmlichkeiten beobachte. Wird aber das **schon errichtete Instrument** von in Person erscheinenden Interessenten übergeben; so muß in einem besondern Protocoll verzeichnet werden, daß die Comparenten das ihnen wörtlich vorgelesene In-

strument als ihre wohlbedächtige Willensmeinung genehmigt — und respective ihre Unterschriften als richtig anerkannt haben. Hiebei sind die Mängel des Instruments, gesetzwidrige Stellen, schwankende und zweideutige Ausdrücke und dergleichen — zu rügen und abzuändern; und es ist darnach das Instrument umzuschreiben, oder durch das Protocoll zu verbessern. Wird der Aufsatz durch ein schriftliches Memorial überreicht, so ist das dabei noch Ermangelnde durch persönliche Vernehmung zu ergänzen.

Demnächst ist auf den Gebrauch des gesetzmäßigen **Stempelpapiers** — und auf den Ansatz der taxmäßigen **Gerichts- oder Justiz-Commissarien-Gebühren** zu sehen. Von dem Unterschiede der äussern Form bei der Aufnahme und Ausfertigung conf. §. 299.

§. 293.

Sobald der Entwurf des ganzen Geschäfts nach dessen vollständigem Inhalt zu Protocoll entworfen — oder privatim in Schriften verfaßt — dem Richter übergeben worden, so erfolgt der **richterliche Ausspruch**: ob nemlich das vorgelegte Geschäfte durch dessen Ansehen bestärkt werden könne und solle — oder nicht.

Es ist die **richterliche Bekräftigung** die Handlung, da der Richter bekundet, daß das Geschäft, in sofern es zu seiner Einsicht und Wissenschaft gekommen, nicht nur wirklich — sondern auch rechtsgültig vollzogen worden. Aus dem hier vorausgesetzten Begriff folgt von selbst,

daß

daß die richterliche Bekräftigung nicht die Handlung selbst allemal errichte, als welches nach dem zurechtbeständigen Willen der Interessenten — oder sonstigen Veranlassungen — dabei vorausgesetzt wird, sondern derselben nur mehrern Glauben — oder die gesetzlich nothwendigen Eigenschaften — beilege; daß sie nicht in allen Fällen die richterliche Bestätigung in sich fasse, und daß dadurch nur die sichtbaren — nicht aber die unsichtbaren — Mängel gehoben werden können. Ihr **Endzweck** und äußere **Form** kann daher auch sehr verschieden seyn.

Es wird nemlich eine Privathandlung gerichtlich verlautbaret oder vollzogen: 1) entweder, um deren gesetzlich nothwendige Bestätigung zu erlangen, 2) oder sie von gewissen mühsamen — weitläuftigen — und leicht zu verfehlenden — Förmlichkeiten zu befreien, die zwar ohne richterlichen Beitritt nothwendig sind, durch denselben aber vermieden werden können. z. B. die äußerlichen Feierlichkeiten eines Privattestaments sind beim Testamento judiciali nicht nöthig; 3) oder damit die den Rechten nach bei Privat- — nicht aber bei gerichtlichen — Geschäften zulässigen Einwendungen das daraus erworbene Recht nicht vereiteln — oder dessen Ausübung erschweren; daher kann aus einem Instrumento publico executive geklagt werden; 4) oder damit die Handlung die etwa zum Wesen derselben gehörende Eigenschaft der gerichtlichen Vollziehung erhalte, wenn sie gleich keiner richterlichen Bestätigung bedarf. z. B. Vollmachten zur Erhebung der Gelder ex deposito; 5) oder damit alles desto leichter nöthigen-

 falls

falls erwiesen — und alle Dunkelheit und Verwirrung für die Zukunft vermieden werde.

Nach diesem verschiedenen Endzweck und darauf passendem Gesuch der Interessenten — muß also auch der Richter die Art seiner Bekräftigung einrichten, und es theilt sich daher leztre: a) in die **richterliche Bestätigung**, Confirmation, und b) in das **richterliche Zeugniß**.

I. Die **Bestätigung** ist die Handlung, da der Richter das wirklich vollzogene Geschäft in allen seinen Punkten und Clauseln von Amts wegen genehmiget. Sie theilt sich 1) in die **wesentlich nothwendige**, und 2) in die **zufällige — oder bloß auf Ansuchen ertheilte**.

Bei beiden gilt die **allgemeine Regel**: Nur diejenigen Handlungen sind einer Bestätigung fähig, die ihrem ganzen Inhalt nach zur Wissenschaft des Richters gekommen sind; dergestalt, daß der Richter daraus unbezweifelt gewiß die historische Wahrheit und gesezmäßige Gültigkeit einzeugen kann. Daher ist es z. B. wider diese Regel, ein Inventarium mit der Confimations-Clausel zu versehen, weil doch noch hie und da Stücke existiren können, wovon man bei Aufnahme des Inventarii keine Kenntniß und Nachrichten gehabt hat.

II. Das **richterliche Zeugniß** des vollzogenen Geschäfts — ohne ausdrückliche Bestätigung desselben — tritt in allen denen Fällen ein, wo entweder die nicht nothwendige Bestätigung von den Interessenten nicht gebethen wird, oder die ihrer Natur nach keiner Bestätigung fähig sind.

Es

Es kann aber auch ein gerichtliches Zeugniß in **andern Fällen** ausgestellt werden, die nicht eine von Interessenten von neuem errichtete Disposition, Erklärung oder wechselseitige Verbindung voraussetzen, sondern diese oder jene Thatsache in sich fassen.

§. 294.

I. Dasjenige, so über einen Actum voluntariae jurisdictionis bei einem Gericht oder vor einem Justiz-Commissario verhandelt wird, besteht in verschiedenen Papieren, die bei der Aufnahme, Ueberreichung, Berichtigung der erinnerten Mängel — entstehen, mithin in schriftlichen Eingaben der Interessenten, Protocollen, Decreten, und Concepten der Verfügungen. **Alle diese Stücke bleiben der Regel nach bei den Acten des Gerichts oder Justiz-Commissarii.** Sie sind gleichsam die Materialien und Bruchstücke, woraus am Ende das Gebäude der Handlung entstehet.

Diese Acten sind ein Eigenthum des Gerichts, welches den Theilnehmern nicht zum Privatbesitz und Gebrauch überlassen werden kann.

II. Es ist daher nothwendig, daß ihnen auf ein — oder die andre Art ein — unter Autorität des Gerichts oder Justiz-Commissarii ausgestelltes — mit den Eigenschaften einer beweisenden öffentlichen **Urkunde** versehenes — **Instrument** ausgeantwortet werde, welches das zu Stande gebrachte Geschäft entweder seinem ganzen Inhalte nach — oder nach Verschiedenheit der Umstände das Allgemeine davon — enthält, und dessen sie sich zu ihrer Nach-

Nachricht und Wahrnehmung der erworbenen Rechte in der Folge bedienen können.

Daher entsteht also der Unterschied **der ersten Aufnahme** der über willkührliche Geschäfte errichten Aufsätze — und der **Ausfertigung** derselben in beweisender Kraft für die Interessenten. **Letztre** erfordert qua Materialia, daß a) darin das dem Endzweck der Ausfertigung Entsprechende von dem Geschäft **vollständig ausgedruckt** werde. Dies geschieht 1) entweder so, daß der ganze Inhalt der Handlung wörtlich abgeschrieben — 2) oder so, daß bloß der Hauptvorwurf derselben in der Ausfertigung erwähnt wird.

b) Das zweite wesentliche Stück der Ausfertigung besteht darin, daß bemerkt werde: in **welcher** Art die Handlung von Gerichtswegen bekräftiget worden, ob nemlich bloß das richterliche Zeugniß oder zugleich die Bestätigung der Handlung darin liege.

Nota I. ad a. No. 1. Wenn ein dergleichen willkührliches Geschäft durch verschiedene einzelne Handlungen zu Stande kommt, z. B. eine Erbtheilung — nach vorgängiger Inventur, Regulirung des Status activi et passivi massae, Beilegung oder Entscheidung der — wegen der Erbschafts-Verwaltung, Collation u. s. w. obgewalteten Streitigkeiten, oder ein Kauf-Contract durch Verbesserung der im ersten Entwurf eingeschlichenen Mängel; so ist dann nöthig, das in den einzelnen Protocollen und Verfügungen zerstreut vorkommende Schluß-Resultat in ein förmliches Instrument, z. B. Erbtheilungs-Receß — Contract zu fassen. Dergleichen Instrument

ment wird dann ad Acta vom Richter entworfen, und den Interessenten zur eigenhändigen Vollziehung vorgelegt; demnächst die leztre durch ein vom Richter darüber abzuhaltendes dem Instrument anzuhängendes Protocoll attestirt. — Dies Instrument und Protocoll ist dann das ad acta bleibende Original, und es besteht dann die Ausfertigung desselben in einer wörtlichen Canzlei-Abschrift dieses Instruments — und der darunter gesetzten Abschrift der Nahmens-Unterschriften, wobei statt der etwa im Original beigedruckten Siegel die Signatur L. S. (loco sigilli) gesetzt wird, und endlich des oben erwähnten Anhangs-Protocolls — welches durch die unten in diesem §. erwähnte Ausfertigungs-Clausel, gerichtliche Unterschrift und Siegel das Wesen eines Documenti publici erhält.

Nota 2. Diese Nota 1. bemerkte Verfahrungsart hat den Vortheil, daß das von den Interessenten eigenhändig vollzogene Instrument in den gerichtlichen Acten vor allem wahrscheinlichem Verderb und Wegkommen gesichert bleibt. Hingegen scheint das Corp. Iur. Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 7. §. 59 — 88. die eigenhändige Interessenten-Unterschrift des Instruments nicht sowohl beim Concept ad acta — als bei der ihnen auszuhändigenden Ausfertigung — zu erfordern. Wenigstens ist solches in Ansehung der Justiz-Commissarien ausdrücklich a. a. O. verordnet, und gilt auch auf Gerichte um so mehr bei eigentlichen Contracten und andern dazu passenden Verabredungen, als es überhaupt oft nützlich ist, daß die Partheien die mit eigenhändiger Unterschrift vollzogenen Instrumente in Händen erhalten.

Nota

Nota 3. Der ad lit. a no. 2. bemerkte Fall tritt dann ein, wenn entweder die Absicht der Ausfertigung keine wörtliche Beschreibung des vollzogenen Geschäfts erfordert, oder die Handlung so beschaffen ist, daß sie noch nicht allgemein bekannt gemacht werden kann. z. B. bei der Aufnahme eines Testaments wird nicht das ganze Testament bei der gerichtlichen Niederlegung — sondern nur ein Empfangsschein ausgefertigt.

III. Das Formale der Ausfertigung kann so wie das Instrument — oder der Gegenstand des Inhalts — sehr verschieden seyn. Denn es wird a) entweder das Concept des Protocolls — oder Instruments bloß abgeschrieben, und am Schluß gesetzt: Urkundlich unter dem Siegel des Nschen Gerichts — und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt. N. den u. s. w. b) oder man faßt die Ausfertigung mit mehrern Förmlichkeiten ab, die gewöhnlich in folgender Art eingerichtet werden. 1) Die Veranlassung des Geschäfts wird kurz vorausgesetzt. Dies geschieht mehrentheils per formulam: Wir (der Nahme des Gerichts) urkunden und bekennen hiemit, daß u. s. w. 2) Dann wird das Geschäft selbst eingerückt, entweder in extenso mit allen seinen Theilen, oder nach Umständen nur der wesentliche Extract, oder — mittelst bloßer allgemeinen Anzeige — mit 3) dem Anhange der Confirmation, oder bei Zeugnissen in Form eines Attests. 4) Am Ende folgen die Worte: Urkundlich unter dem Insiegel des u. s. w. Gerichts und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertiget. So geschehen den — u. s. w.
Sigillum. N. N.

Eine

Eine **Hauptregel** dieses Formalis ist, den schleppenden Styl mit bogenlangen Einschaltungen zu vermeiden. Man sage also z. B. nicht: Wir ꝛc. urkunden, daß, da unterm u. s. w. folgender Contract zwischen dem N. u. N. errichtet, nemlich (verba Contractus) und dieser Contract uns zur gerichtlichen Bestätigung vorgelegt, wir aber dabei nichts zu erinnern gefunden, so confirmiren Wir u. s. w., sondern lieber: Wir ꝛc. urkunden, daß uns folgender Contract übergeben worden: (verba Contractus), Interessenten haben auf dessen Bestätigung angetragen. Wir bestätigen daher u. s. w.

§. 295.

Der Richter muß jederzeit für sich und seine Amtsnachfolger eine **Nachricht** aufbehalten, welche Geschäfte — und in welcher Art sie — vor ihm errichtet — oder bestätiget worden, und also bei den Acten die Protocolle, Exhibita und Concepte entweder in origine oder mit beglaubten Abschriften behalten. Die Regeln zur Ordnung der über Actus volunt. jurisdict. verhandelten Acten gehören zur Registraturwissenschaft. Auch die kleinste Handlung muß nicht anders gerichtlich — als dergestalt — errichtet werden, daß von dem deshalb den Interessenten ausgefertigten Instrument — entweder das wörtliche Concept ad acta bleibt — oder eine vidimirte Abschrift davon zu den Acten kommt.

§. 296.

Referendarien und Auscultatoren werden in der **Praxis** der Actuum voluntariae jurisdictionis theils durch die Führung der Protocolle — und unter Aufsicht eines Rathes vorzunehmende Ausarbei-

arbeitung des aus diesen Protocollen zu entwerfenden Recesses gebildet; theils erhalten sie selbst Aufträge von Versiegelungen, Inventuren, Auctionen. Da aber bei Landescollegiis dergleichen Actus volunt. jurisd. seltener, als bei Untergerichten vorfallen; so ist es nicht möglich, alle junge Leute durch eigne Bearbeitung dieser Art von Geschäften zur praktischen Fertigkeit und anschauenden Kenntniß zu führen. Sie müssen sich daher durch fleißiges Actenlesen helfen; allenfalls sich an einen geschickten Justizcommissarius wenden, damit dieser sie die praktischen Handgriffe lehre; denn sonst kann der geschickteste Rechtsgelehrte durch ein ungewöhnliches Betragen bei dergleichen Vorfällen in Verlegenheit gesetzt werden.

I. Von Requisitionsgeschäften.

§. 297.

Nach Erörterung der allgemeinen auf alle — oder doch auf die mehresten — Actus voluntariae jurisdictionis passenden Bemerkungen, folgt die eigentliche Praxis der einzelnen Geschäfte. Requisitionsgeschäfte, oder auf Requisition — oder Befehl eines andern Collegii zu vollziehende Handlungen können theils einzelne Actus eines bei jenen Collegiis schwebenden Prozesses seyn, z. B. Klage- und Beantwortungs-Informationsaufnahmen, Zeugenabhörungen u. s. w., oder auch wirkliche Actus voluntariae jurisdictionis. In beiden Fällen werden sie eben so, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, vollzogen.

1)

1) Der Regel nach muß das Judicium requisitum sich in keine Bearbeitung über die Rechtmäßigkeit der Requisition einlassen, auch Gegenvorstellungen gegen die nach derselben erlassene Verfügungen dem Judicio requirenti zur Verfügung überlassen. Letztres geschieht am besten, wenn das Judicium requisitum dergleichen Eingaben selbst requirentibus zufertiget, weil dies kürzer ist, als wenn die Supplicanten angewiesen werden, sich bei jenen zu melden.

Ausnahmen von obiger Regel können dann eintreten, wenn das Judicium requirens etwa nicht Forum competens zur Direction des ganzen Hauptgeschäftes wäre, vielmehr dasselbe dem Judicio requisito zustünde, oder wenn auswärtige Staaten requiriren, und gegründete Bedenken im Wege stünden.

2) In der Regel werden die über den Requisitionsactum aufgenommene Protocolle in origine requirentibus übersandt, ohne daß eine Copie beim Judicio requisito zurückbleibt, z. B. Zeugenverhöre, Klageprotocolle u. s. w., weil dergleichen Copien nur unnützen Aufenthalt und Kosten verursachen; und erforderlichenfalls die Originalien ja doch immer in den Acten des Judicii requirentis nachgesehen werden können.

3) Die für die Vollziehung der Handlung auflaufenden Gebühren müssen bei der Uebersendung der Antwort verzeichnet werden; und hiezu gehören auch die Gebühren auswärtiger Commissarien, die das Judicium requisitum festsetzt, und dem Commissario vorschußweise auszahlet.

4)

4) Die vorzügliche Beschleunigung solcher Requisitionsgeschäfte kann oft dadurch befördert werden, daß in unbedenklichen Fällen der Präses ohne förmlichen Vortrag gleich bei der Erbrechung der Requisition darauf decretirt; nur muß doch zur Nachricht, der Registrator dergleichen Sachen auf dem Tagezettel der nächsten Session setzen.

5) Gewöhnlich wird zur Ersparung der Kosten den Requirenten nicht gleich anfänglich gemeldet, was zur Befolgung der Requisition verfügt ist; es wäre denn, daß in der Folge sich die Ausrichtung verzögerte, da dann die Ursache davon vorläufig gemeldet wird.

5) Es ist gut, wenn entweder der Präsident oder der Registrator sich eine besondre chronologische Liste von dergleichen Requisitionssachen hält, die alle Monat vom Präsidio revidirt wird, um den Betrieb der noch nicht abgemachten Sachen aufzufordern.

II. Von Attesten.

§. 298.

Es giebt ferner verschiedene Geschäfte, die man zur Classe der Actuum voluntariae jurisdictionis rechnen kann, als die Ertheilung von Vermögens-, Armen- und andrer Atteste, Reise- und Gesundheitspässe, Gewohnheitsatteste, Zeugnisse über Provincialgesetze und dergleichen. In welchen Fällen dergleichen Geschäfte bei den Justizcollegiis vorkommen, und wie sie zu behandeln, giebt die Natur jeder Sache von selbst. Conf. Vangerow a. a. O.

III.

III. Von Errichtung der Contracte und Dispositionen.

§. 299.

Die hier einschlagenden Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit können sehr mannichfaltig seyn. Es gehören besonders dahin: 1) alle diejenigen Contracte, Pacta und Verabredungen, die nur eine einseitige **Verbindlichkeit** bewirken, als Schuldverschreibungen, Bürgschaften u. s. w.; 2) diejenigen Contracte, die **wechselseitige Verpflichtungen** unter den Contrahenten in sich fassen, als Kauf-, Mieths- und Pacht- Gesellschafts- Auftragscontracte u. s. w. 3) Geschäfte, die die **Aufhebung einer Verbindlichkeit**, **Entsagung** eines erworbenen Rechts, **Bekundung** einer erfüllten Obliegenheit, (Quitung) oder **Nachweisung** desjenigen, so einer dem andern zu leisten verbunden war, (Rechnungsablegung) 4) oder auch **einseitige** Anordnungen, woraus dem Disponenten per se **keine Verbindlichkeit** erwächst, vielmehr das Wiederrufungsrecht offen bleibt, z. B. Erklärung des letzten Willens auf den Todesfall u. s. w., zum Gegenstande haben.

Die Behandlungsart oder **Praxis** dieser Geschäfte, sofern sie gerichtlich — oder vor Justizcommissarien vollzogen werden, bestimmt sich von selbst aus dem Wesen jedes einzelnen derselben, und es beruhet ihre Praxis auf der Anwendung der oben vorausgesetzten allgemeinen Grundregeln — verbunden mit den jeder besondern Handlung eigenthümlichen. Die letztern können nach der Absicht dieses Entwurfs hier nicht näher auseinandergesetzt werder=

den. Unter Verweisung auf den §. 530—542. der Vangerowschen Decretirkunst — folgen hier bloß einige praktische Bemerkungen.

I. In praxi muß man die **Errichtung** einer von Privatpersonen vollzogenen Handlung von demjenigen Geschäfte unterscheiden, da die Interessenten bloß ihre Hände und Siegel unter den deshalb errichteten Urkunden vor einem Gericht — Commissario — oder Justizcommissario — oder bloßen Notario — anerkennen. Dieser Unterschied liegt in dem Corpore juris ganz klar, wird aber, wie die Erfahrung lehrt, selbst von Justizcommissarien nicht genug in der Anwendung beobachtet. Jene hat zur Absicht, daß der Richter oder Justizcommissarius das Instrument nach seinem ganzen Inhalt prüfe, die Mängel vorhalte, und die Disponenten belehre; diese schränkt sich bloß darauf ein, einzuzeugen, daß die Unterschriften richtig sind.

II. Bei der **gerichtlichen Aufnahme** oder **Niederlegung der Testamente** sind die äußerlichen Förmlichkeiten noch nicht durch allgemeine Gesetze in Preußischen Staaten vorgeschrieben, und bei diesen Umständen hängt es vom vernünftigen Ermessen des Richters ab: was für ein Verfahren er nach dem Endzweck der Handlung dabei einschlagen will. Manche Collegia sind indessen hierin mit näherer Anweisung versehen. Dahin gehört bei der Pommerschen Regierung der Visitationsbescheid von 1776, und bei den Westpreußischen Collegiis ist hierunter eine noch ausführlichere — analogisch auch in Pommern und an andern Orten anwendliche Vorschrift in der Instruction für die Regierung zu Marienwerder in N. C. C. P. V. ertheilt. Uebrigens

gens wird bei allen Ober= und Untergerichten ein **Verzeichniß** über die deponirten Testamente geführt, worin die Nummer, Datum depositionis, Nahmen des Testators und Datum publicationis bemerkt wird. Die Gesuche wegen Aufnahme oder Niederlegung eines dergleichen Testaments, die Aufträge an die Deputatos und deren Uebergabebericht, das Concept des Niederlegungsscheins u. s. w, sind Stücke, die zu dem von Aufnahme des Testaments verhandelten Actenstück kommen. Das Testament selbst, so wie auch das über dessen gerichtliche Niederlegung abgehaltene Protocoll wird mit des Testators Pettschaft und mit dem Gerichtssiegel bedruckt, verschlossen übergeben, und in einem besonders dazu gewidmeten sichern und verschlossenen Behältniß aufbewahrt. Dessen **Eröffnung** kann auf zweierlei verschiedene Veranlassungen geschehen. Einmal von **Amtswegen**, in der Absicht, um zu sehen: ob auch Legata ad pias causas darin befindlich sind; sodann wird über den Befund ein kurzes Protocoll abgehalten, und wenn sich nichts ad pias causas darin findet, das Testament wieder versiegelt und weggelegt. Die **gewöhnliche Eröffnungsart** aber wird durch den Tod des Testirers entweder ex officio — oder ad instantiam der Interessenten veranlaßt, und mit der Publication verbunden.

Was außer Vorstehendem sonst an praktischen Bemerkungen sich sagen liesse, würde die Grenzen dieser Anleitung überschreiten. Es wird daher nur noch auf dasjenige verwiesen, was in der Bangerowschen Theorie der Decretirkunst §. 538. bis 541. von gerichtlicher Niederlegung der Testamente —

und

und in den Generalacten der Pommerschen Regierung — wegen Annahme, Eröffnung und Aufbewahrung gerichtlich niedergelegter Testamente — vorkommt.

IV. Von Inventuren.

§. 300.

I. Es kommen oft Fälle vor, da die zu einem Nachlaß oder Vermögen gehörenden einzelnen Theile in ein nach gewisser Ordnung eingerichtetes Verzeichniß gebracht — und nach ihrer Beschaffenheit beschrieben, der Regel nach auch dabei gewürdiget werden. Dergleichen Verzeichniß führet die allgemeine Benennung eines **Inventarii.**

II. Alle Arten von Inventarien einer ganzen Vermögensmasse müssen auch ein **Verzeichniß** desjenigen enthalten, was an **Schulden** und sonstigen **Verbindlichkeiten** auf dem Vermögen haftet, und dessen Betrag von der Summe des Activvermögens abgezogen werden muß, um die reine und freie Activmasse auszumitteln. Von diesen sind die besondern Inventaria immobilium, activorum, mobilium, zuweilen auch Acker- oder Beilaß-Saatinventaria unterschieden.

III In **Rücksicht der Errichtungsart** sind die Inventaria: 1) **gerichtliche**, die von einem Gericht veranstaltet — und durch einen — oder mehrere — vom Gericht bestellte — Commissarien errichtet werden; 2) **außergerichtliche**, die von Privatpersonen ohne Zuziehung eines gerichtlich bestellten Commissarii aufgenommen sind, wohin auch

— in

— in fundamento Corporis Iur. Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 7. §. 40. u. 108., die mit Zuziehung eines bloß privatim requirirten Justizcommissarii errichteten gehören.

IV. Diese Inventaria theilen sich wieder in eidliche — und unbeeidigte Verzeichnisse; wiewohl auch dieser Unterschied bei gerichtlichen Inventarien in sofern Statt finden kann, als Privatpersonen etwa eidlich erhärten müssen, daß sie alles dem Commissario zur Aufzeichnung vollständig angegeben haben.

NB. Da Vormundschaftscollegia und Consistoria keine eigentlichen Gerichtsbehöfe sind, so können die unter deren Autorität aufgenommene Inventaria der Strenge nach nicht als Judicialia angesehen werden, und es ist daher auch in Stettin gebräuchlich, daß die Pupillarinventaria nicht unter Autorität des Vormundschaftscollegii, sondern von einem durch die Regierung ernannten Commissario errichtet werden.

V. Die **Veranlassungen** zur Aufnahme eines Inventarii können sehr verschieden seyn; besonders gehört dahin: 1) wenn jemand in Contradictorio verurtheilt — oder sonst verbunden ist, einem andern eine Erbschaft — oder partem quotam eines Vermögens — herauszugeben, oder 2) ein Erbe, der zur Bezahlung einer Schuld des Erblassers verbunden ist, sich von der Bezahlung durch die Behauptung losmachen will, daß die Erbschaft nicht zur Bezahlung der Schuld hinreiche; 3) wenn eine Absonderung des Lehns vom Erbe vorzunehmen

men ist; 4) wenn ein Erbe wider die Legatarien ad quartam Falcidiam provocirt; 5) beim Indult- oder Behandlungsverfahren; 6) bei Concurs- und erbschaftlichen Liquidationsprozessen. 7) Bei Regulirung der Erbschaften wird ein Inventarium — entweder zum Behuf der Erbtheilung — oder zur gerichtlichen Verwaltung der Masse — bis zur Aushändigung an die Erben — oder zur Bestimmung des Collateralstempels — oder des Abschosses — aufgenommen. 8) In Vormundschaftssachen und andern Administrationsangelegenheiten ist mehrentheils die Errichtung eines Inventarii nothwendig u. s. w.

VI. In welchen Fällen die **Aufnahme** eines gerichtlichen Inventarii zu veranstalten; ob damit die **Ableistung des Manifestationseides** zu verbinden; welche Personen dabei zugezogen werden müssen; was auf das einkommende Inventarium zu verfügen, und in wiefern darüber ein prozessualisches Erinnerungsverfahren einzuleiten; oder in welcher Art sonst der Endzweck des Inventarii zu erreichen ist: — Alles dieses beruhet auf den Regeln, die die Veranlassung der Inventur an die Hand giebt. Hier kommt es für jetzt bloß auf die Erörterung der Handlung der Inventur an, die für sich betrachtet ein Actus voluntariae jurisdictionis ist.

§. 301.

Jede gerichtliche Inventur muß bei dem Iudicio competente gesucht — oder von Amtswegen von demselben veranstaltet werden, weil es ein Actus ist, der certo, respectu causae cognitionem erfordert.

Iu-

Iudicium competens ist dasjenige, in dessen Gerichtssprengel das Vermögen sich befindet. Dies gilt jedoch in der Regel nur dann, wenn nemlich die Interessenten des Vermögens dessen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Gehören dazu Theile, die in einer fremden Jurisdiction sich befinden, so wird jene Gerichtsbarkeit um Aufnahme und Einsendung des Inventarii requirirt. Es muß ferner ein rechtlicher Grund zur Inventur obwalten, und wenn dieser in der Vorschrift der Gesetze lieget, so schreitet man bloß per modum decreti dazu; sonst aber müssen die Interessenten darüber vorher gehört — und im Fall eines Widerspruchs muß darüber salvis remediis erkannt werden: ob der Fall einer Inventur eintrete — oder nicht.

Steht die Nothwendigkeit der Inventur fest, so wird zu deren Aufnahme ein Commissarius ernannt, der zur Justiz examinirt und vereidet ist, und diesem muß ein vereideter Protocollführer zugeordnet werden, secundum Corp. Iur. Frid. B. 1. Th. 3. Tit. 7. §. 108.

Bei Ertheilung des Commissorii ist darauf zu sehen, welche Interessenten bei der Inventur zugezogen werden müssen, und ob deren Vorladung ad Terminum dem Commissario zu überlassen, oder vom Gericht selbst zu verfügen; ob Requisitoriales — wegen der in andern Gerichtssprengeln befindlichen Stücke — nothwendig; ob bei der Inventur von Hausofficianten u. s. w. sogleich der Manifestationseid zu erfordern; ob etwa bei diesen oder jenen Theilen des Vermögens die Taxe als eine Ausnahme von der Regel auszusetzen, und welche Personen bei der Taxe zuzuziehen sind. Dem Befinden nach

 kann

kann aber auch die Bestimmung und Besorgung eines — oder des andern dieser Punkte dem Commissario überlassen werden.

§. 302.

Der **Commissarius** hat bei der **Aufnahme des Inventarii** das Edict vom 30. April 1765. in N. C. C. P. III. pag. 689. f. f. zum Grunde zu legen, wo §. 30—32. der ersten Abtheilung, die auch auf andre Inventaria analogisch anwendliche Errichtung eines Erbschaftsinventarii vorgeschrieben ist. Ob nun gleich das loc. cit. §. 32. allegirte Formular des Inventarii nicht in dem N. C. C. beigedruckt ist, so steht es doch in dem Abdruck eben dieses Edicts, der dem ausführlichen Anhange ad Cod. Frid. March. bis 1769. eingerückt ist.

Nächst den in dem eben allegirten Edict enthaltenen Anweisungen, sind noch folgende **praktische Bemerkungen** bei Errichtung der Inventarien anzuwenden:

I. Zur Aufnahme des Inventarii, da der Commissarius nemlich aus dem Protocoll, worin er die Stücke bloß nach ihrer Locallage verzeichnet hat, das in Titeln geordnete Verzeichniß anfertiget, wird so wenig — als zu dem erstgedachten Protocoll — ein **Stempelbogen** erfordert, weil dies das dem Iudicio ad acta zu überreichende Original ist, und das Stempeledict nur bei der Ausfertigung an die Partheien Stempelpapier erfordert.

II. Wenn das Inventarium bloß den **gegenwärtigen Zustand** darstellen soll, so findet dessen Aufnahme weniger Schwierigkeiten, als wenn es einen

einen schon verflossenen Zeitraum des Vermögenszustandes zum Endzweck hat. Denn im letztern Fall kann sich der Commissarius nicht mit dem durch den Augenschein sich darstellenden Befund begnügen; er muß vielmehr ausforschen: ob mehrere — und welche Stücke — zur ehemaligen Zeit da — und wie jedes beschaffen gewesen, und welche davon noch da — und in verbesserter — oder verminderter — Gestalt vorhanden sind, und demnächst — ob — und welche jetzt vorhandene Theile damals schon vorhanden gewesen, oder in der Folge zum Vermögen — und auf welche Art gekommen sind. Denn da in solchen Fällen mehrentheils zugleich der vorige Vermögenszustand mit dem jetzigen verglichen werden muß, so ist die zuletzt erwähnte Untersuchung in dieser Absicht nöthig. Indessen gehören dergleichen Fälle zu den seltenen. Sie setzen voraus, daß das Iudicium committens sodann den Commissarium mit einer nähern Instruction versiehet, durch welche Hülfsmittel er dergleichen nicht mehr sichtbaren vormaligen Zustand des Vermögens eruiren könne, was für Interessenten er darüber allenfalls zu vernehmen hat; mit einem Wort, es geht hier schon ein wirklicher Prozeß — oder doch demselben sich nähernde s — und von einer gewöhnlichen Inventur ganz unterschiedenes — Verfahren vor sich.

III. Es macht oft Schwierigkeiten, **sämmtliche** bei der Inventur interessirende **Personen zusammen zu bringen**, oder ihnen auch nur von dem Termin so zeitig Nachricht zu geben, daß sie im Stande sind, aus einer gewissen Entfernung dazu einzutreffen. Ist die Anzahl der Interessenten groß,

so

so macht ihre Vorladung viele Kosten, die doch so viel als möglich vermieden werden müssen; und es ist daher nöthig, hierüber Folgendes anzumerken:

a) Der Grund, warum bei Aufnahme eines Inventarii die Interessenten gegenwärtig seyn sollen, liegt — theils darin, daß die Nachrichten von der Existenz der zum Vermögen gehörigen einzelnen Theile vollständig beigebracht — und nichts übergangen werde — theils aber auch darin, damit die Theilnehmer sich von der Legalität der Inventur desto gewisser überzeugen.

b) Da letzteres nicht zum Wesen gehört, vielmehr das Verfahren eines gerichtlichen Commissarii oder persona publica die Vermuthung der Legalität vor sich hat, erstres aber, wenn ja Commissarius aus Mangel der Nachrichten hie und da etwas ausließe, noch von den Interessenten durch Erinnerungen verbessert werden — überdem auch Commissarius durch Vernehmung der vom Vermögen Kenntniß habenden Nebenpersonen die nöthigen Nachrichten sammlen kann; so ist die Vorladung der Interessenten zur Inventur nur monitorie zu erlassen, und es kann, wenn auch kein Interessent erscheint, die Inventur vor sich gehen; es wäre denn, daß man ohne ein — oder andern — Theilnehmer gar nicht die Data zur Inventur erhalten könnte

c) Man darf sich daher auch nicht ängstlich um ein Documentum insinuationis der Vorladung bekümmern, sondern leztre der Regel nach nur mit der Post absenden.

IV.

IV. Das mühsamste — aber doch sehr nothwendige Geschäft ist die **genaue Nachsehung der vorhandenen Briefschaften.** Man sondre dabei die bloß gleichgültige und unbedeutende Dinge, von den übrigen ab, versiegle jene in einem Packet, welches nur überhaupt beim Inventario aufgeführet werden darf; diejenigen aber, die Nachrichten von dem Zustande des Vermögens enthalten, müssen, wenn sie mehrere Posten der Forderungen oder Schulden betreffen, in ein Generalfascikel zusammengelegt, und mit besondern Nummern bezeichnet werden. Dies Generalfascikel bekommt in titulo Inventarii eine Generalnummer, bei der die Specialnummern, mit kurzer Anzeige: welche Forderungen in jeder Nummer vorkommen, bemerkt werden müssen.

Diejenigen Documente, welche den Titulum Activorum betreffen, sind besonders zusammen zu legen, und mit der Nummer, die das Activum im Inventario erhält, zu bezeichnen. In dem besondern Titel der Briefschaften können sie bloß historisch und ohne Nummer — mit Beziehung auf die Nummer des Tituli Activorum — wiederholt werden. Briefe — und andre hier einschlagende — oder auch von den Schulden Auskunft gebende Papiere — sind zu jeder dergleichen Post zusammen zu legen, unter sich zu numeriren, und mit einer Generalnummer sind sämmtliche eine Post betreffende Stücke — mit Bezeichnung ihrer Anzahl — sub Tit. Invent. an Briefschaften aufzuführen. Wenn aber ihr Inhalt wesentliche Nachrichten — über die Qualität der Forderung, deren Liquidität, abschlägliche Tilgung, Zinsfuß, Kündigung u. s. w. —

ent-

enthält; so muß dies beim Titel der Forderungen oder Schulden bei der Post im Inventario angemerkt werden.

Urkunden, die Grundstücke — oder wichtige Mobilien betreffen, werden unter den Briefschaften mit besondern Hauptnummern verzeichnet.

V. Bei der Aufnahme des Inventarii werden mehrentheils von Hausbedienten, Handwerkern und andern Personen, noch Rechnungen und andre Nachrichten übergeben, die sich auf Activa oder Passiva beziehen, besonders auch solche, die von neuem, z. B. nach dem Tode des Erblassers, entstanden sind, als von Begräbnißkosten, von der geführten und fortgesetzten Handlung, Wirthschaft, u. s. w. Dergleichen Papiere werden dem Inventario nach gewissen besondern Littern oder Nummern beigelegt, und bei jedem Titel allegirt.

VI. Bei dieser Gelegenheit ist noch zu merken, daß z. B. bei Erbschaften, wo der Vermögenszustand nach dem Todestage des Erblassers aufgenommen, die Inventur aber nach der Natur der Sache allererst einige Wochen — auch wohl Monate — nach dem erfolgten Ableben vollzogen werden kann, manche Veränderungen bei der Masse in diesem Zwischenraum vorfallen, die bei der Inventur angemerkt — und durch besondre Protocolle oder Berechnungen, die man als Beilagen dem Inventario anschließt, auseinandergesetzt werden müssen. Denn in der Regel wird z. B. ein mittlerweile verkauftes oder verbrauchtes Stück im Inventario aufgeführt mit

der

der Remarque des Abganges. Das am Todestage vorgefundene baare Geld ist mit der ganzen Summe zu verzeichnen, wenn gleich davon zur Wirthschaft, Begräbniß u. s. w. etwas ausgegeben ist; da dieser mit den Rechnungen zu belegende Abgang nur angemerkt werden muß.

VII. Nach der gewöhnlichen Praxis übergiebt der Commissarius das **erste Aufnahmeprotocoll**, worin die Vermögensstücke bloß nach ihrer Lage ohne Titelordnung verzeichnet worden, nicht dem Collegio; vielmehr erhält leztres bloß **das nach Titeln daraus abgefaßte Inventarium** — nebst den dazu gehörigen Beilagen. Im Grunde ist dies aber unrecht, und es muß eigentlich das zuerst erwähnte Protocoll, als die erste Basis des nach Titeln geordneten Inventarii ebenfalls dem Collegio committenti übergeben werden.

§. 303.

Gewöhnlich wird das vom Commissario übergebene Inventarium in beweisender Form vom committirenden Collegio **ausgefertiget**. Der dergleichen Ausfertigung decretirende Decernent muß mit gehöriger Rücksicht auf den Endzweck der Ausfertigung bestimmen: ob — und welche — als Beilagen dem Inventario beigelegte Rechnungen, Protocolle u. s. w. dem ausgefertigten Exemplar mit in Abschrift angebogen werden sollen, oder welche wegbleiben können. Im leztern Fall ist entweder in der Ausfertigungsclausel oder auf andre Art — mit Anzeige der Littern oder Nummern — auch ihrer Rubriken — anzu-

anzumerken: daß — und warum diese Beilagen nicht wörtlich dem ausgefertigten Exemplar beigefügt sind. Der Secretair muß nach Maaßgabe des Decrets die Ausfertigungs-Note ungefähr in folgender Form ad acta expediren:

„Vorstehendes den . . . ad acta überreichte Inventarium ist, jedoch mit Weglassung der im Inventario allegirten ad acta beim Original befindlichen Beilagen, als der Beilage C. D. et Z. unter der gewöhnlichen Unterschrift mit Bedruckung des größern Regierungs-Insiegels dem N. N. ausgefertigt. N. den . . . ꝛc."

Bei dieser Note wird der zu jedem Exemplar erforderliche Stempel, die Taxe der Gerichts- und übrigen Gebühren bemerkt, desgleichen, wie viel Exemplare — und für wen — sie ausgefertigt werden sollen.

V. Die gerichtliche Aufnahme einer Abschätzung beweglicher oder unbeweglicher Vermögens-Stücke,

§. 304.

kommt theils gelegentlich bei Inventarien vor, theils wird sie auch in einzelnen Fällen auf diese — oder jene — Veranlassung verfügt. Sie ist **das Geschäft**, da der Richter den Werth einer Sache mit Zuziehung der Kunstverständigen ausmittelt und verzeichnet. Das Resultat wird: Legale Taxe, Anschlag, oder Abschätzung genannt.

Die

Die Veranlassung dazu ist verschieden. Denn 1) bei Aufnahme eines Inventarii ist die Bestimmung des Werths der Vermögens-Stücke nothwendig; 2) Sie muß bei der öffentlichen Ausbiethung eines Grundstücks zum Verkauf oder Pacht vorhergehen. 3) Zuweilen wird sie bei Verletzungs-Klagen, bei Ausübung der Lehnrechte der Agnaten erfordert. 4) Sie kann auch bei Verpfändung beweglicher Stücke oder auch in der Absicht vorgenommen werden, um den Credit des Besitzers eines Grundstücks zu erleichtern, und dessen Gläubiger von der Sicherheit der Hypothek zu überzeugen. 5) oder in Indult-, Sequestrations- und Administrations-Fällen zur Basis der jährlich aus einem Grundstück fallenden Einkünfte dienen.

Hier kommt es bloß auf das **Detaxationsgeschäft selbst** an. Die besondern Regeln einzelner Veranlassungen, nach welchen beurtheilt werden muß: Ob — und unter welchen Umständen durch eine Sentenz oder Decret die Aufnahme einer Taxe verfügt — wem sie aufgetragen — wer dabei zugezogen — und was auf die einkommende Taxe verordnet werden muß, würden hier zu weit führen.

§. 305.

Die Taxen haben verschiedene Benennungen und Eintheilungen.

I. Die erste unterscheidet 1) die **Würdigung beweglicher Stücke**, die sich wieder in **Kostbarkeiten** und in **Sachen von gemeinem Werth** eintheilen. 2) Die Taxe der **liegenden Grundstücke** theilt sich nach den Gegenständen, die entweder a) **Häuser und Städtsche Gebäude**, wenn nemlich das Ge-

Gebäude die Hauptsache des Fundi taxandi ausmacht, oder b) ganze Landgüther, c) einzelne Bauer- und Schulzenhöfe, Mühlen u.s.w. d) einzelne Landungen, Wiesen und Gärten in — und bei Städten — oder auch auf dem platten Lande sind. 3) Die Würdigung einzelner Gerechtigkeiten.

II. Die zweite Eintheilung bezieht sich auf die äußere Form der Taxen. Man hat nemlich 1) gerichtliche Taxen, die durch einen ernannten Commissarius — oder ganzes Gericht — aufgenommen — und vom Gericht superrevidirt werden. Von diesen ist hier eigentlich die Rede. 2) Cammer-Taxen, die in den Landesfürstlichen Domainen zum Behuf der Verwaltung oder Verpachtung aufgenommen werden. 3) Landschaftliche Taxen, die in den mit landschaftlichen Creditsystemen versehenen Provinzen von den landschaftlichen Officianten — hauptsächlich zur Beurtheilung der Sicherheit der auf ein Landguth auszufertigenden Pfandbriefe — aufgenommen werden.

III. Besondre Umstände können noch andre Eintheilungen und einzelne Arten von Taxen erzeugen. Daher entstehen die sogenannten Lehnstaxen, der Unterschied einer Kaufs- und Pachttaxe.

In Ansehung des Gerichtsstandes bei einer Judicialtaxe und in Ansehung der zu ernennenden Commissarien gilt in der Regel das oben Angeführte. Jedoch wird in Provinzen, wo landschaftliche Creditsysteme existiren, wenigstens in Pommern bei adlichen Gütern, nicht grade ein Justiz-Bedienter zum Detaxations-Commissario erfordert, da in manchen Fällen ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß das Landes-

des=Justiz=Collegium dieses Geschäft dem Director des Landschafts=Departements auftragen soll.

§. 306.

Bei den Taxen der **Mobilien** ist es nicht möglich, zu jedem Stück grade die **Kunstverständigen** einzeln zu gebrauchen, die nach ihrem Metier die beste Kenntniß von dem Werth der Stücke haben. Man hat theils auf dem Lande und in kleinen Städten nicht alle diese Kunstverständige bei der Hand, theils würde es selbst in großen Städten die Kosten zu sehr häufen, wenn man so viele zusammen bringen wollte. Daher sind in den mehresten Städten ein für allemal vereidete Taxatores der Mobilien angesetzt; und man nimmt dazu Frauenzimmer, weil diese von Leinen, Betten und altem Hausrath gewöhnlich genauere Kenntniß als Mannspersonen haben; Ackergeräthe und Vieh auf dem Lande aber wird durch Schulzen und Gerichte taxirt. Es kommt also bloß auf das vernünftige Ermessen des Commissarii an: Ob — und welche Stücke — er nach ihrer Beschaffenheit nicht der Beurtheilung dieser Taxatoren anvertrauen will. Dahin gehören z. B. Silber und Gold, Juwelen, kostbare schöne Reit- und Wagen=Pferde, Kunstücke u. s. w. Sind dergleichen Stücke von einiger Bedeutung, so müssen deshalb besondre Kunstverständige zugezogen werden. In der Regel nimmt man nur zu jeder Art von dergleichen Sachen einen Abschätzer; besondre Umstände können aber auch mehrere, deren einzelne Taxe durch Dividirung der Summe aller angegebenen Werthe mit der Zahl der Taxanten ausgemittelt wird, nothwendig machen. Besonders geschieht dies in Praxi bei Pretiosis, die zum Behuf einer Subhasta-

station taxirt werden. In allen Fällen aber sind die Taxatores, wenn es nicht ein für allemal geschehen, zu vereiden.

§. 307.

Bei der Abschätzung eines **Hauses oder Gebäudes** lassen sich keine allgemeine Regeln angeben. Nach der **gewöhnlichen Verfahrungsart** wird das Gebäude nach seiner Länge und Breite, Lage und andern in die Augen fallenden Eigenschaften — ob es nemlich massiv — mit Stroh oder Holz oder Steinen gedeckt ist, aus wieviel Stockwerken — Kellern und Gewölben, Boden, Stuben und Kammern es besteht u. s. w. beschrieben, demnächst von den mehrentheils an jedem Ort ein für allemal vereideten Maurer- und Zimmerleuten genau besichtiget, und diese geben dann dem Commissario an: wie viel sie — einzeln genommen — das Holz- u. Mauerwerk, die Glaser-Töpfer- und Tischler- auch Schlösserarbeit darin schätzen. Aus diesen Datis bestimmt der Commissarius den Werth des Gebäudes.

Er hat bei dieser Ausmittelung auf **folgende Punkte** zu sehen:

1) Ob die einzelnen Theile des Hauses oder Gebäudes in baufertigem Stande sind — oder einer Reparatur bedürfen; worin diese Reparatur bestehe, und was sie kosten würde. Am besten ist es, die Kunstverständigen anzuweisen, daß sie bei Würdigung der einzelnen Theile, dergleichen Defecte gleich in Abzug bringen. Ferner kommt in Erwägung

2) Ob

2) Ob die einzelnen Theile des Gebäudes nach dem Quanto, welches zu ihrer ersten Entstehung erforderlich gewesen, oder — wie es wohl der Sache angemessen ist — nach demjenigen Werth, den sie jetzt im Verhältniß jenes Quanti gegen den seit der Entstehung entstandenen Abnutz — und in Betracht der Zeit, da sie noch ohne gänzliche Erneuerung oder Hauptreparatur ihre Bestimmung erfüllen können, haben, zu schätzen.

3) Ob bloß auf den innern Werth der einzelnen Theile — oder auf das von dem jährlichen Abnutz des Gebäudes — an Miethen u. s. w. zu berechnende Capital gesehen werden müsse.

4) In wiefern die Lage und andre Bequemlichkeiten, mehr oder weniger geschickte Verbindung der einzelnen Theile zu diesem oder jenem Gebrauch — und die etwanigen temporellen Conjuncturen — viele Liebhaber — mithin auch höhern Preis — erwarten lassen oder nicht.

Diese nur **allgemein hier angegebene Betrachtungen** muß der Commissarius auf die besondern Fälle **anwenden**, und in dem Detaxations-Receß seine Gründe angeben. Er kann also nicht in jedem Fall bei den Taxen der Werkleute stehen bleiben; zuweilen muß er, z. B. wenn die Einrichtung eines Gebäudes zum Handlungshause ihm einen über die Taxe der Materialien steigenden Werth giebt, darüber mit Kaufleuten conferiren.

Die Absicht dieser Anleitung erlaubt es nicht, diese Materie weiter zu verfolgen. Es fehlt über die Theorie der Taxen bei Häusern an systematischen

und

und gesetzlichen Detaxations-Principien. Daher haben die Herren Referendarien keinen dergleichen Führer bei diesen Abschätzungs-Arten.

Die bisher in Praxi recipirte Art, Gebäude zu würdigen, scheint nicht in allen Fällen zweckmäßig, mithin auch kein Muster zur Nachahmung zu seyn. So lange also noch gesetzliche Principia fehlen, muß Nachdenken über die Natur der Sache — und vernünftige Anwendung der hieraus abstrahirten Theorie auf den vorliegenden Fall — das vom Commissario zu befolgende Gesetz seyn.

§. 308.

Dagegen aber sind die Quellen desto ergiebiger, die eine vollständige Theorie der Lehre von Taxen der Landgüther enthalten, und zugleich die Verfahrungsregeln an die Hand geben. Vorzüglich gehört dahin: 1) die Oeconomia forensis, wo im ersten Bande und dessen zweiten Hauptstück die landwirthschaftliche Wahrheiten, in sofern sie bei gerichtlicher Würdigung der Landgüther einen Einfluß haben, sehr gründlich vorgetragen werden; 2) Der Artikel von Anschlag in dem zweiten Theil der Krünitzschen Oeconomischen Encyclopädie Seite 208. f. f. enthält gleichfalls einen sehr gründlichen Unterricht in dieser Materie. 3) Des geheimen Rath von Schweders Nachricht — von gerichtlicher und außergerichtlicher Anschlagung der Güther nach dem jährlichen Abnutz — ist nicht nur im Allgemeinen — sondern auch besonders in Pommern — sehr brauchbar, da sie auf die Pommersche Verfassung sich einläßt. Die neueste Edition ist die fünfte, 1775 gedruckte — und mit Anmerkungen, die bekanntlich

von

von dem Verfasser der Oeconomia forensis beigefügt sind, versehene.

4) Demnächst hat man aber in Preußischen Staaten fast für jede Provinz besondre gesetzliche Detarations-Principia. z. B. in der Mark und in Schlesien.

5) In Pommern sind dem 1781 emanirten Pommerschen Landschafts-Reglement General-Detarations-Principia — sowohl für Vor- als auch besondre für Hinterpommern — beigefügt, die bei den landschaftlichen Taxen zum Grunde gelegt werden. In manchen Kreisen hat man auch noch Special-Taxations-Principia, die aber bloß im Manuscript bei den Kreis- und landschaftlichen Departements-Directionen existiren, und nicht publici juris geworden sind. Ueberhaupt dienen die unter N. 5. bemerkte Principia eigentlich nur der Landschaft bei ihren Creditaxen zur Norm; den Gerichten sind sie aber nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Man kann daher bei gerichtlichen Taxen nur in sofern darauf recurriren, als nicht in einzelnen Gesetzen hie und da andre Principia vorgeschrieben sind.

b) Was für Gesetze dieser Art, besonders in Ansehung des Adels und der Lehngüther gelten, ist in der von der Regierung im Manuscript entworfenen Pommerschen Gesetzsammlung angeführt.

Die in der Oeconomia forensis und dem Schwedersschen Tractat angegebene Muster zu ausgearbeiteten Güther-Taxen dienen an sich zur Anleitung in der wirklichen Praxis dieses Geschäfts. Da aber individuelle Fälle doch manche Abweichung von derglei-

chen Formular erfordern, die Referendarien aber selten Gelegenheit haben, zur Aufnahme der Taxen zugezogen zu werden; so müssen sie sich durch Lesung der verschiedenen in den Regierungs-Acten befindlichen Taxen in der eigentlichen Praxis unterrichten.

§. 309.

Einzelne Höfe, Mühlen und andre Besitzungen des platten Landes, haben gewisse in der Natur der Sache liegende Abweichungen ihrer Abschätzung, die in der Oeconomia forensi sowohl, als in dem Schwederschen Tractat, nebst beigefügten Mustern von Anschlägen auf Regeln gebracht sind. Es enthalten auch die juristisch-ökonomischen Grundsätze von General-Verpachtung der Domainen in den Preußischen Staaten, Berlin 1785 verschiedenes hieher gehörige.

Die Anwendung dieser Theorie ist aber mit vielen Schwierigkeiten verbunden, und erfordert viele Vorsicht. Beinahe könnte man behaupten, daß wenigstens in Pommern bei einem Bauerhofe selten ein Werth übrig bleibt, wenn man von dessen jährlichen Ertrag die — zur Unterhaltung der dabei erforderlichen Menschen, des Viehes, der Gebäude und Hofwähr, so wie auch zu den öffentlichen Lasten — nöthige Kosten abrechnet. Bei Beschwerden der Unterthanen, daß sie im Verhältniß des Ertrages ihrer Höfe mehr Dienste und Abgaben leisten müsten, als jener gewähret, zeigt sich die Bestätigung dieses Satzes. Es gehört daher zu den ökonomischen Preisaufgaben, wie der wahre Werth eines Bauerhofes auszumitteln. Daß aber ein derglei-

chen

chen Werth wirklich existirt, folgt aus dem Beispiel vieler Bauern, die nicht bloß mit den ihrigen auf dem Hofe leben, sondern auch wohl Geld sammeln. Die Auflösung dieses Widerspruchs liegt natürlicher Weise in der persönlichen Indüstrie des Wirthes, der sich mancher kleinen Nebenvortheile bedient, welche nicht unmittelbar in der Qualität des Grundstücks und dessen Realitäten, als worauf bei einer Taxe nur gesehen werden kann, liegen. Dahin gehört z. B. kleiner Vieh- und Pferdehandel, mehr als gewöhnlich betriebenes Spinnen und Weben, glückliches Aufziehn allerhand Arten von Jungvieh, Geschicklichkeit in eigner Verfertigung derjenigen Wirthschafts-Bedürfnisse, die das Kunstmäßige eines Handwerkers erfordern. Diese Anmerkung ist hier beiläufig in der Absicht berührt, um den Leser bei vorkommender Gelegenheit auf diesen wichtigen Punkt der Detarations-Praxis aufmerksam zu machen. Siehe zufällige Gedanken von den richtigen Grundsätzen bei einer Untersuchung, ob eine Bauernahrung zu Bestreitung der darauf haftenden Dienste hinlänglich sei oder nicht. Diese Abhandlung steht in des Präsidenten von Benkendorfs ökonomischen Schriften, Band 2. 1786.

§. 310.

Landungen, Gärten und Wiesen, die entweder bei einer Stadt oder auch bei einem Dorf einzeln besessen werden, werden zwar im Allgemeinen — nach den bei Landgütern und Bauerhöfen geltenden Regeln — angeschlagen, die Anwendung dieser Grundsätze leidet indessen hier wiederum mancherlei Ausnahmen. Der Zusammenhang mehrerer Wirthschafts-Rubriken bei jenen fällt hier mehren-

theils weg. Der Mangel an Scheunen, die wenn sie gleich auch bei Städten existiren, doch nicht immer in unzertrennlicher Verbindung mit den Aeckern und Wiesen stehen, und andre dergleichen Nebenumstände erfordern oft eine eigne Nutzungsart, die nicht immer den an sich möglichen Ertrag gewähret. Oft ist auch die gegenwärtige Wirthschafts-Einrichtung solcher Grundstücke nur ein zufälliger Erfolg des zeitigen Besitzers; z. B. ein entferntes Stück Land des Stadtfeldes trägt jetzt, da es an die angrenzende Dorfschaft verpachtet ist, durch Hülfe des Dorfdüngers reichliche Erndten; soll aber ein Bürger es selbst bewirthschaften, so kann er es nicht bedüngen; er muß es nur als Grandland etwa alle sechs bis neun Jahre besäen. Das letztre ist aber doch die innere daurende Qualität des Ackerstücks, die nur bei der Taxe in Anschlag kommen kann. Wer aus der Oeconomia forensi und den übrigen Schriften sich eine solide Theorie des Taxationswesens erworben hat, dem können die besondern Grundsätze bei dieser Art von Abschätzung nicht verborgen bleiben.

§. 311.

I. Jede von einem Commissario aufgenommene Taxe muß die Revision des Collegii oder eines andern Commissarii passiren. Der erste Fall tritt ohne Unterschied bei allen Taxen — der letztre nur dann — ein, wenn von Amts wegen — oder auf beigebrachte Erinnerungen der Interessenten — eine Revision der Taxe durch einen andern Commissarius veranstaltet wird. Bei dem ersten Fall

II.

II. gilt die praktische Regel: daß der eine aufgenommene Taxe im Collegio vortragende Decernent sie im Förmlichen und Wesentlichen genau durchgehen — und die ihm dabei auffallende Fehler dem Collegio anzeigen muß. Wer die Schwierigkeiten dieses Geschäftes kennt, und dabei erwägt, daß die Taxations-Commissarien nicht an allen Orten die dazu erforderliche Geschicklichkeit besitzen, daß auch der Geschickteste hie und da fehlen kann, der wird die Nothwendigkeit dieser Prüfung auch zugestehn. Freilich können hiebei noch Mängel übrig bleiben, die sich nur durch eine Localrevision entdecken lassen. Allein die Rügung dieser Mängel ist die Sache der Interessenten, die dem Abschätzungswerk selbst beiwohnen, oder dem Verfahren des Commissarii nachspüren können. Die ex officio vom Richter vorzunehmende Revision kann sich bloß auf die Untersuchung einschränken, ob die auf dem Papier gezeigte Verhandlung auf richtigen Principien beruhe, diese gehörig angewandt, und bei den daraus gezogenen Folgen und Berechnungen die so leicht einschleichende Rechnungsfehler vermieden worden. In Betracht des letztern sollte jede Taxe von einiger Bedeutung durch einen vereideten Calculator attestirt werden. Von materiellen Verstoßen finden sich aber in den Regierungsacten verschiedene Beispiele, da unter andern in einer Untergerichts-Taxe eines Landguths dessen Holzung nach dem Werth der Fuß für Fuß abzuhauenden Bäume angeschlagen war. In dergleichen Fällen gereicht es dem Richter, der dergleichen Taxe unberichtigt passiren läßt, zur Schande, wenn er darauf Subhastationes und andre Handlungen gründet. Hier ist dann der Fall, wo er gar nicht die Erinnerungen der Interessenten ab-

war-

warten muß. In wiefern aber unter ganz besondern Umständen dergleichen Official-Revision wegfällt, oder das Monirte gleich zur Abänderung gestellt — oder nur den Interessenten zur Wahrnehmung ihrer Rechte monitorie vorgehalten werden muß, alles dies gehört nicht hieher, wo nicht vollständige Theorie — sondern nur allgemeine Anleitung über diese Materie — gegeben wird.

III. Taxrevisionen, die auf Anhalten der Interessenten vorgenommen werden, setzen ein proceßualisches Verfahren voraus, welches eigentlich nicht ad actus voluntariae jurisdictionis gehört, sondern nach Art des bei Rechnungen vorgeschriebenen Defecten-Verfahrens instruirt wird, und worüber allenfalls erkannt werden muß. Es ist ein in manchen Gerichtshöfen eingeschlichener Fehler, daß, wenn ein oder der andre Interessent die Unrichtigkeit einer Taxe behauptet, sogleich per Decretum deren Revision in loco durch einen andern Commissarium veranstaltet wird; wogegen vielmehr der Monent seine General- und Special-Erinnerungen nebst den Gründen und Beweismitteln angeben, darüber mit dem Gegner in einem Instructionstermin status controversiae regulirt — und über die relevante strittig bleibende Facta der Beweis durch Revision der monirten Stellen der Taxe aufgenommen werden sollte.

VI. Die gerichtlichen Veräußerungen

§. 312.

I. theilt man ein in A) Subhastationes, die wieder a) entweder nothwendige oder freiwillige sind,

sind, und b) in Ansehung der zu veräußernden Sache sich in Subhastationen der Grundstücke und der Kostbarkeiten eintheilen, und B) **Auctionen der Mobilien.**

II. Die Subhastationen **unterscheiden** sich von den Auctionen darin, daß A) jene förmliche Proclamata — demnächst gewisse essentialiter nothwendige Fristen, die auf drei Termine eingetheilt werden — und endlich eine förmliche Adjudications-Sentenz erfordern, der auch in der Regel der Consens oder die Erklärung der Interessenten vorhergehet; B) Diese (die Auctionen) eine weniger formelle Bekanntmachung des Termins — und nur einen Termin — erfordern, und daß der Zuschlag an den Meistbiethenden vom Commissario ohne förmliche Sentenz geschieht.

III. Bei beiden aber ist die **gerichliche Würdigung** der zu verkaufenden Stücke in der Regel **nothwendig.**

Bei Subhastationen sind die davon handelnde Stellen des Corp. Iur. Frid. von 1781. anzuwenden.

Auctionen, die bei Gelegenheit einer Urthelsvollstreckung vorfallen, werden nach den Vorschriften des Corp. Iur. Frid. Buch 1 Th. 1. behandelt. Es können aber außer diesem Fall bei Concursen, Erbschaften u. s. w. Auctionen gehalten werden; so wie denn auch Privatleute unter öffentlicher Autorität zuweilen ihre Mobilien veräußern.

In welchen Fällen eine Auction zu veranstalten sei, muß aus den Umständen des Geschäftes, bei des-

dessen Verhandlung es zur Auction kommt, beurtheilt, und wenn das Geschäft unter obrigkeitlicher Direction steht, sodann bei der deshalb zu erlassenden Verfügung erwogen werden: zu welcher Zeit — an welchem Ort — und durch wen — der öffentliche Verkauf zu veranstalten; ob die Art der Bekanntmachnng dem Commissario zu überlassen, oder vom Gericht selbst — und in welcher Art in beiden Fällen zu besorgen — und wohin die Gelder abzuliefern, auch wie überhaupt die richtige Ablieferung der Gelder zu controlliren ist.

Demnächst aber kommt es hiebei darauf an, nach welchen **Regeln der Praxis** der Auctions-Commissarius verfahren muß.

Ueber die Verfahrungsart bei Auctionen dient außer demjenigen, so das Corp. Iur. Frid. bei Auctionen in Executionsfällen verordnet, das in N. C. C. P. II. pag. 57 abgedruckte Auctions-Reglement vom 12. April 1756 in Preußischen Staaten zur Richtschnur, so daß darnach hauptsächlich die Freiwilligen von Privatis veranstalteten Auctionen durch die Auctionatores publicos gehalten werden. **In Pommern** wird auch dies Reglement im Wesentlichen bei den unter Autorität der Stettinischen Regierung und des Pupillen-Collegii zu haltenden Auctionen befolgt.

§. 313.

I. In der Regel soll bei gerichtlichen Auctionen eine Taxe der zu verkaufenden Stücke vorhergehen; jedoch bedarf es zum Behuf der Auction keiner nochmaligen Würdigung, wenn diese schon vorher, z. B. bei der Inventur vorgenommen

men

men ist. Der Endzweck der Taxe geht eigentlich nur dahin, damit die Interessenten der Auction allenfalls, wenn zu niedrig gebothen würde, das Stück für sich erstehen können. Denn da keine Gesetze existiren, die den Zuschlag an ein gewisses Licitum binden, dieses auch per rei naturam nicht möglich ist; so läßt sich keine andre Absicht bei der in praxi als nothwendig angenommenen Würdigung gedenken.

II. An sich bestimmt sich die Zeit der vorzunehmenden Auction aus den eintretenden Veranlassungen zwar von selbst, indessen ist hier doch die allgemeine Regel zu merken: daß die Veräußerung ein ganz freies und unbestrittenes Eigenthum des bisherigen Besitzers voraussetzt; und hieraus folgt, daß z. B. bei Concursen, der Regel nach, vor Eintretung des General-Liquidations-Termins die Auction der ad Massam gehörigen Effecten nicht geschehen kann, weil in diesem Termin sich erst ergiebt, ob nicht fremde vom Eigenthümer in natura zu vindicirende Stücke sich darunter befinden. Uebrigens müssen die Tage der zu haltenden Auction so angesetzt werden, daß sich wahrscheinlich viele Käufer einfinden können. Daher ist an Markt- und Meß-Tagen, in den jüdischen Festtagen, so wie auch zu der Zeit, da an dem Ort eben andre Auctionen gehalten werden, dergleichen Verkauf zweckwidrig, so wie bei ländlichen Versteigerungen in der Erndte. Man wählt daher auch lieber den Nachmittag, weil des Vormittags die mehresten Käufer andre Berufsgeschäfte haben. Der Ort des Verkaufs ist gewöhnlich derjenige: wo die

Ef-

Effecten sich befinden; es wäre denn, daß an demselben wenig oder keine Kenner und Liebhaber der Stücke wären. Denn in diesem Fall ist es, sofern es der Weiterbringung verlohnt, besser, dergleichen Stücke an einem andern passendern Orte zu verkaufen.

III. Gewöhnlich sind in Haupt- und großen Städten besondre **Auctions-Commissarien** bestellt, und es hängt dann von der Art ihrer Bestellung ab, ob ihnen alle — oder welche — Auctionen übertragen werden müssen. Außer diesem Fall verweiset das Corpus Juris dies Geschäft ratione privatorum an die Justiz-Commissarien. Dagegen hängt es, wo nicht besondre Verfassungen ein andres verordnen, von den Gerichten ab, ob sie zu dem von ihnen veranstalteten öffentlichen Verkauf einen Commissarium ernennen wollen, da dies im Reglement von 1756 ihnen ausdrücklich vorbehalten ist.

Das Amt eines **Ausrufers** verrichtet nach der Observanz eine in öffentlichem Amte stehende, von dem Auctions-Commissario verschiedene Person. Eines besondern Controlleurs bedarf es in der Regel bei gerichtlichen Auctionen nicht, vielmehr macht derselbe einen ganz unnützen Kostenaufwand.

IV. Die **Bekanntmachung** des Auctions-Tages ist nach den Umständen einzurichten. Gewöhnlich geschieht sie dreimal durch Zeitungen und Intelligenzien der Provinz. Von Büchern wird mehrentheils ein besonderer Catalogus ohne Taxe gedruckt — und unentgeldlich ausgegeben.

Andre

Andre Bekanntmachungen, z. B. bei versammelter Gemeinde durch den Küster, bei der Parole an das Militair, durch Anschlag am Rathhause, auf der Börse u. s. w., sind willkührlich. Der Temin, muß wenigstens vierzehn Tage bis vier Wochen vorher bekannt gemacht werden, wenn nicht besondre Gründe eine Ausnahme und kürzere Frist erfordern.

V. Da die **Einziehung und Ablieferung der Auctionsgelder** eine Art von Cassen-Sache ist, so müssen die Collegia auch hierauf ihre besondre Aufmerksamkeit bei den unter ihrer Direction stehenden Auctionen richten. Daher ist die Führung eines besondern Auctions-Buches sehr nützlich, worinn der Decernent, sobald jemanden eine Auction aufgetragen wird, den Nahmen der Acten, des Commissarii, Tag des Auftrags und der Auction — und wenn die Gelder vom Auctions-Commissario abgeliefert sind, bemerkt, auch die ausbleibenden Gelder einfordert. Hat der Commissarius keine Caution gemacht, oder übersteigt die Taxe der von ihm zu verkaufenden Effecten das Cautions-Quantum, so muß die Sorgfalt wegen promter Ablieferung der Gelder verdoppelt werden.

§. 314.

Die Hauptregeln des Verfahrens bei Auctionen sind in dem Auctions-Reglement von 1756 genau vorgeschrieben. Diesen werden hier nur noch folgende **praktische Bemerkungen** beigefügt: 1) Wo nicht ein für allemal öffentliche Plätze und Oerter zu Haltung der Auctionen bestimmt sind, muß der Commissarius dazu einen bequemen Ort wählen,

len, wo die Effecten bei der Hand sind. 2) Vor der Auction muß er die Stücke, so wie sie ungefähr vorkommen, mit Hülfe eines Unterbedienten oder einer Frauensperson so ordnen, daß das Aufsuchen während der Auction nicht Zeit verdirbt; auch diejenigen 3) deren äußeres reinliches Ansehen mehr Liebhaber anreizt, vorher in diesen Stand, soweit es ohne Zeit und großen Kostenaufwand möglich ist, setzen lassen. 4) Stücke, die zusammen die Theile eines Ganzen ausmachen, sind zusammen auszubiethen, z. B. Tischzeug, Garnituren, Service u. s. w. 5) Wo von einerlei Naturalien oder Effecten große Vorräthe sind, ist zu erwägen: Ob sie auf einmal — oder in getheilten Quantis auszubiethen, und bei welchem Modo die beste Aussicht sich findet; allenfalls sind dergleichen Stücke auf beide Fälle auszubiethen. 6) Der Regel nach sind die Stücke in der Ordnung, wie sie verzeichnet sind, zu verkaufen. Doch ist die Auswahl so zu treffen, daß nicht alle wichtige Sachen zuerst verkauft — und also noch Kauflustige dadurch angereizt werden. 7) Der Commissarius muß, unter Beobachtung der erforderlichen Bescheidenheit gegen das licitirende Publicum, in vorfallenden Streitigkeiten die Würde seines Amts mit gewissem Anstande aufrecht erhalten.

8) Bei dem Anfange der Auction wird das Auctions-**Protocoll** mit den Worten: Actum den u. s. w. angefangen, die Veranlassung, Bekanntmachung — mit Beifügung der Zeitungen und Intelligenzien — oder sonstigen Notificatorien — und zugleich bemerkt, wer als Ausrufer oder Hülfs-

Hülfsperson gebraucht worden. Sodann folgt das Verzeichniß der Stücke in eben der Ordnung und mit den Nummern, wie sie im Inventario oder Aufsatz aufgeführt stehen. Bei jedem ist in besondern Colonnen Werth, Taxe, Nahme des Käufers, Betrag des Meistgeboths aufzuführen, und entweder durch Noten oder in einer besondern Colonne zu bemerken, was wirklich gleich — oder ex post — baar bezahlt worden. Dauret die Auction länger, so muß der Abschluß und Anfang der Auction nach Tagen und Stunden bemerkt werden.

9) Die Einforderung der Gelder gegen Aushändigung der Effecten — und Ausstellung der Quittungen über das Bezahlte — ist schnell zu betreiben, da längerer Aufenthalt den Commissarium mancher Verantwortung und mancher Gefahr aussetzt. Sollten ja hie und da Reste nicht sogleich eingehen, so ist es besser, das übrige Geld mit dem Auctions-Protocoll dem Collegio einzureichen, und die Reste zur Einziehung anzugeben, als damit länger anzustehen. Denn 8, spätestens 14 Tage nach geendigter Auction muß an das Collegium alles abgeliefert werden.

VII. Die gerichtliche Regulirung einer Erbschaft

§. 315.

I. gehört ad actus — theils voluntariae — theils contentiosae jurisdictionis, wenigstens kann sie in vielen Fällen aus beiden Arten von Geschäf-

ten

ten zusammengesetzt seyn. Diese Materie gehört aber hier zu der Lehre von der Praxis der willkührlichen Gerichtsbarkeit deshalb, weil sie sich ohne Actus voluntariae jurisdictionis selten gedenken läßt, das Streitbare aber dabei zufällig ist. Indessen läßt sich doch zugleich das Processualverfahren damit verbinden, oder es gehört vielmehr beides zusammengenommen zu einem vollständigen systematischen Aufsatz dieses Gegenstandes.

II. Die bei der Einleitung der Erbschafts-Regulirungen zum Grunde zu legende Gesetze sind folgende: 1) Das Edict vom 30. April 1765 in N. C. C., welches auch in der Sprache der Preußischen Praxis das Erbschafts-Edict genannt wird, betreffend die Erbes-Erklärung, Wohlthat des Inventarii, Vorladung und Bezahlung der Gläubiger, Versiegelungen, Inventuren, u. s. w. 2) das Edict vom 30. November 1772 in N. C. C. wie beim Absterben eines Militair-Bedienten dessen Nachlaß theils von Militair- theils von Civil-Gerichten zu behandeln; 3) so wie denn auch die — über Lösung des erbschaftlichen Collateral-Stempels ergangenen Verordnungen hieher gehören. 4) Der 22ste Titel des zweiten Theils ersten Buchs des Corp. Iur. Frid. von 1781.

Die Wangerowsche Decretirkunst handelt §. 536. — 551. kurz von der Praxis dieses Geschäftes.

III. Es ist indessen die Lehre von Erbschaftsregulirungen so wichtig und weitläuftig, daß ein davon — nach dem Plan der vorliegenden Anleitung — hier zu zeichnender Grundriß keinem vollstän-

ständigen Unterrichte zur praktischen Bearbeitung dieses Geschäftes entsprechen würde.

IV. Mann kann sich daher bloß darauf einschränken, die Hauptgegenstände derselben hier anzuzeigen. Dahin gehört: 1) die Nothwendigkeit der richterlichen Einmischung bei Erbschaftsangelegenheiten, und welchem Richter solche zustehe; 2) die erforderliche Anzeige der Todesfälle an die Gerichte, und in wiefern ausserdem ein förmlicher Beweis des erfolgten Ablebens nothwendig sey; 3) die Versiegelung des Nachlasses, Bestellung eines Interimscurators, und Grundsätze der richterlichen Direction seines Officii; 4) die Ausmittelung der Interessenten des Nachlasses; 5) die Herbeischaffung, Publication und Vollstreckung des Testaments; 6) die Erbeserklärung und Antretung; 7) die Legitimation der Erben; 8) die Entsiegelung und Aushändigung des Nachlasses; 9) die Errichtung eines Erbschaftsinventarii; 10) die Berichtigung der erbschaftlichen Schulden und Vermächtnisse überhaupt, besonders auch der für milde Stiftungen; 11) die sonst vom Nachlaß abgehenden Abgaben, z. B. Abschoß, Gerichtsgebühren, Stempel ꝛc.; 12) die verschiedenen bei Gelegenheit der Erbschaftsregulirungen vorfallenden Streitigkeiten, und die Art ihrer Einleitung; 13) die Einleitung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses insbesondre; 14) die Theilung des Nachlasses, und Absonderung des damit vermischten Feudalfideicommiss- und dergleichen Vermögens. Hievon steht ein Muster in der sechsten Sammlung der Beiträge zur juristischen Litteratur in Preußischen Staaten, Seite 149—224.; 15) praktische Bemerkungen — über das richterliche Geschäft bei Regulirung eines

Nach-

Nachlasses — über die zu ertheilende Belehrungen — und über die Einrichtung der deshalb verhandelten Acten.

VIII. Die gerichtliche Uebergabe eines Vermögens — oder einzelner Stücke desselben — von einem Theil an den andern —

§. 316.

I. ist ein Geschäft, welches zwar selten — aber doch zuweilen — bei Gerichten vorkommt. In welchen Fällen es an sich nothwendig — oder doch zuläßig sey — oder nicht — gehört nicht zu unserm Gesichtspunkt, und muß aus der Theorie und Natur der Hauptangelegenheiten, wozu die Tradition als eine Folge oder Nebenverhandlung gehört, bestimmt werden.

II. Es können dergleichen gerichtliche Traditionen **nothwendig** seyn: 1) bei der richterlichen Vollstreckung eines Urthels; s. Corpus Iur. Frid. Buch 1. Th. 1. Tit. 24. §. 45. 49—51.; 2) wenn einem Vormunde — oder Verwalter einer fremden Sache — das zu verwaltende Vermögen förmlich übergeben wird; wohin auch der Fall gehört, wenn die Gläubiger wegen einer Geldschuld in ein Grundstück bis zu ihrer Befriedigung eingewiesen werden; s. Corp. Iur. Frid. a. a. O. §. 103—111., 116—127. 3) Bei der nach den mehrsten Stadtrechten noch üblichen Vor- und Ablassung eines städtschen Grundstücks an den neuen Eigenthümer, weshalb die davon handelnden Gesetze und Observanzen zu beobachten

achten sind; 4) wenn ein verkauftes oder verpachtetes Landgut dem Käufer oder Pächter übergeben wird. Hierüber giebt die Oeconomia forensis, Hauptstück 4. §. 112—230. und H. Sck. 5. §. 381 bis 411. und §. 459 — 482. einen sehr brauchbaren theoretisch-praktischen Unterricht, desgleichen die Abhandlung: Unterricht von Pachtabnahmen und Uebergaben, Gotha 1780, nebst einem Anhang von 8 Tabellen über die wichtigsten dabei vorkommenden Berechnungen; 5) die Uebergabe der Pfarren an die Prediger — und ähnliche Traditionen — wird zwar selten gerichtlich — doch aber auf Veranlassung des Consistorii vorgenommen. Endlich aber gehören noch hieher 6) die Uebergaben der Cassen an die Rendanten, der Archive an die Archivarien, und öffentlicher Aemter an die dazu bestellten neuen Officianten.

III. Die **allgemeine Verfahrungstheorie** und **Anwendungskunst** bei gerichtlichen Traditionen setzt eine genaue **Kenntniß** — nicht nur der einschlagenden **Rechtsmaterien** — sondern auch desjenigen **Verkehrs und Gewerbes** voraus, womit das zu tradirende Stück in Verbindung steht.

Man muß daher bei Uebergabe der Landgüter die Landwirthschaft — bei Kaufladen und Comtoirs die Handlung, u. s. w. — nicht nur überhaupt — sondern auch nach den individuellen Localumständen — kennen. Sofern es hier auf wirkliche Ausmittelungen dieses oder jenes Umstandes durch Sachverständige ankommt, müssen sie zwar vom Commissario zugezogen — doch aber nur unter seiner Anleitung gebraucht werden.

Bei landwirthschaftlichen Traditionen giebt die oben allegirte Oeconomia forensis — sowohl überhaupt — als auch in specie in den allegirten Stellen — Unterricht; und in andern Geschäften muß der Traditionscommissarius sich dergleichen **allgemeine Sachkenntniß** — allenfalls durch Besprechung mit einem Sachkundigen — vorhero zu erwerben suchen.

Demnächst kann man — besonders bei Traditionen von Landgütern — ohne Fertigkeit im **Rechnen** nicht zu Stande kommen. Denn selten kann man einen vereideten Calculator zur Hand haben, und wenn dann der Commissarius die dabei vorfallenden Berechnungen nicht selbst anzulegen versteht, so wird die Ausrichtung des Geschäftes sehr mangelhaft ausfallen, oder doch unnütz durch Nachholungsoperationen aufgehalten.

IV. Man **theilt** die Uebergaben in **eigentliche Uebergaben** und in **Rücklieferungen** ein. Den Begriff dieses Ausdrucks giebt die Benennung von selbst. Der **praktische Gebrauch** dieser Eintheilung äußert sich hauptsächlich darin, daß bei Retraditionen der Zustand der zurückzuliefernden Sache gegen die Beschaffenheit derselben bei der ehemaligen Tradition verglichen, mithin diese ehemalige Beschaffenheit am sichersten und leichtesten ausgemittelt werden muß.

Eine zweite Eintheilung unterscheidet in praxi die Traditionen **für beständig** und **auf gewisse Zeit**. Bei letzteren ist allemal auf den Fall der künftigen Retradition Rücksicht zu nehmen; und dafür zu sorgen, daß bei der Tradition die Data zur Rücklieferung vollständig aufgenommen — und dadurch künftigen Weiterungen vorgebeugt werde.

V.

V. Das erste, warum sich ein Traditionscommissarius bekümmern muß, ist die **Vorladung** der bei dem Geschäfte interessirenden Personen, und die Zuziehung der erforderlichen Sachverständigen. Sind die Theilnehmer gehörig vorgeladen, und erscheinen sie nicht, so kommt es darauf an, ob ohne ihre persönliche — oder durch Mandatarien ergänzte — Gegenwart gar nicht mit der Tradition verfahren werden — oder ob solches nach den Umständen dennoch geschehen kann. Im ersten Fall ist in der Regel an das auftragende Gericht zur weitern Vorbescheidung zu berichten. Im letztern Fall ist allenfalls dem Ausbleibenden ein Mandatarius von Amtswegen zuzuordnen, der alles, was verhandelt wird, in dessen Nahmen mit ansiehet, und solchergestalt in contumaciam zu tradiren, oder man constituirt ihm auch wohl tamquam absenti einen Curator ad hunc actum. Ueberhaupt ist gesundes Urtheil über die Natur und den Endzweck der Uebergabe der sicherste Führer.

VI. Besonders kommt es auch mit darauf an, ob bei diesem Geschäfte etwa entstehende Streitigkeiten **zum Spruch** instruirt werden sollen. In diesem besondern Fall gelten die allgemeinen Regeln der Prozeßordnung.

Bei Vorladung der Interessenten ist besonders darauf zu sehen, daß zweckmäßige und passende **Verwarnungen** auf den Fall des Aussenbleibens derselben beigefügt werden.

VII. Damit nun der Commissarius sein Geschäft vollständig ausführen kann, so muß er sich gleich nach Empfang des Commissorii bemühen, **alle Materialien** sammlen, und also 1) unter-

 suchen:

suchen: ob in dem Commissorio selbst, oder doch in den ihm zugefertigten Acten die Veranlassung und die Absicht der Tradition, die Anzeige der dabei zuzuziehenden Interessenten, die Urkunden und Nachrichten, die bei der Uebergabe zum Leitfaden dienen sollen, vorhanden sind — oder nicht. Fehlt es dem Commissario an dergleichen Materialien, so muß er entweder beim Gericht deren Einziehung nachsuchen, oder selbst vorläufig das Nöthige deshalb verfügen. 2) Demnächst ist ihm eine vorläufige Kenntniß nöthig, worin die zu übergebende Sache mit ihren Accessorien bestehe, um zu beurtheilen, ob und welche Sachverständige er bei den etwa nöthigen Besichtigungen und Taxen zuziehen muß. 3) Diese allgemeine Uebersicht der zu übergebenden Sache ist auch in der Rücksicht nöthig, um eine bequeme Jahreszeit zur Tradition zu wählen, z. B. wenn es dabei auf Uebergabe der Saaten mit ankommt, muß das Feld nicht mit Schnee bedeckt seyn. Wäre aber der Zeitpunkt der Tradition schon unveränderlich festgesetzt, so muß das die Tradition verordnende Gericht eine verhältnißmäßige Zeit vorhero die nöthigen Commissoria und Verfügungen dergestalt erlassen, daß mittlerweile der Commissarius alles so vorbereiten kann, damit die wirkliche Uebergabe nicht über diesen Zeitraum hinausgesetzt werden darf.

VIII. **Die verschiedenen** vom Commissario vorzunehmenden Geschäfte bestimmen sich von selbst aus der besondern Art jeder Uebergabe und ihrer Veranlassungen, und sind zum Theil in den oben allegirten Anweisungen näher beschrieben; ob — und in wiefern aber eine förmliche **Uebergabe** von Hand zu Hand — oder eine **symbolische** —

oder

oder bloß **wörtliche** — vorzunehmen sey, muß nach Verschiedenheit der Umstände beurtheilt werden.

IX. Wenn etwa über diesen oder jenen Punkt die Interessenten **miteinander streiten**, so suche der Commissarius die Streitigkeiten durch gütliche Vereinigung beizulegen. In dessen Entstehung aber soll er bei solchen Streitigkeiten im General-Traditionsprotocoll bloß den gegenwärtigen Zustand registriren, und dergleichen Punkte zur besondern Processualerörterung aussetzen. Diese ist entweder, nach Endigung des Haupttraditionsgeschäftes, zum richterlichen Spruch zu instruiren, oder wenn dieses nicht aus einer — oder der andern Hinderungsursache geschehen könnte, doch die Klage und deren Beantwortung aufzunehmen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß — mit gehöriger **Absonderung** der zwischen verschiedenen einzelnen Interessenten obwaltenden Streitigkeiten — von dergleichen Prozessualverfahren besondre Prozeßacten angelegt werden müssen.

IX. Von Versuch der Güte und Abschließung der Vergleiche über Streitigkeiten — sowohl überhaupt — als auch in Ehescheidungssachen.

§. 317.

I. Nach der Vorschrift des Corp. Jur. Frid. gehört es mit zu den Hauptpflichten des Richters, die bei ihm anhängig gemachten Prozesse wo möglich durch **Vergleich** abzumachen; und das Edict wider den Mißbrauch der Ehescheidung schreibt vor Eröffnung

öffnung des Ehescheidungsprozesses eine besondre — zur **Vereinigung der in Mißhelligkeiten lebenden Eheleute abzweckende — richterliche Bemühung** vor. Letztres gehört im eigentlichen Verstande zu den Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit, weil dabei gar kein Prozessualverfahren Statt findet. Der Versuch der Sühne bei andern Prozessen ist zwar eine beim Prozeß selbst vorkommende Nebenhandlung, die aber doch im Grunde — an und vor sich betrachtet — ad actus voluntariae jurisdictionis gehört.

II. Von dem **vorläufigen Versuch der Sühne** in Ehesachen disponirt das im vor. §. allegirte Edict vom 17. Novbr. 1782. §. 18—23.

Die nähern Regeln zur zweckmäßigen praktischen Bearbeitung dieses wichtigen Geschäftes lassen sich im Allgemeinen nicht festsetzen; jeder einzelne Fall erfordert genaue Erwägung der Umstände. Von der ganzen häuslichen Lebensart — und von den kleinsten — den Antrag zur Scheidung etwa nahe oder entfernt veranlassenden — Vorfällen, suche sich der Commissarius durch Vernehmung des klagenden Theils zu unterrichten. Er studire bei dem Vortrage dieser Begebenheiten den Charakter der Eheleute, und bediene sich dabei als Hülfsmittel der von unpartheyischen Anverwandten einzuziehenden Erkundigungen, unterrede sich mit dem unzufriedenen Theile über die erzählten Thatsachen mit vernünftiger Widerlegung der daraus gefaßten Vorurtheile und Abneigung, mit gründlicher Vorhaltung der — selbst beim glücklichsten Ausgange des Prozesses — aus Trennung der Ehe zu erwartenden Nachtheile. Nicht bloß Vermögen — und andre äußere

äußere Situation — sondern auch der moralische — und Gewissenszustand — muß hiebei vorgehalten — und mit richterlicher Würde und Nachdruck geschildert werden. Man bringe den andern Ehegatten nicht eher zur mündlichen Unterredung mit dem Klagenden, bis erst beide durch Bedeutungen vorbereitet, und von dem obwaltenden Affect herabgestimmt sind. Die Auswahl des Orts und der Zeit des vorzunehmenden Versuchs der Sühne, die Zuziehung oder Entfernung der Anverwandten und andrer mit den Partheien in Verbindung stehenden Personen, kluge Auswahl der Vorfälle, die bei Gegeneinanderstellung beider Theile besprochen — oder durchaus nicht berührt werden müssen, Benutzung kleiner Nebenumstände — und selbst der schwachen Seiten des einen oder andern Theils, ohne wesentlichen Nachtheil des ihm zustehenden Rechts — Alles dies sind Dinge, die der Richter benutzen muß, um in diesem wichtigen Geschäfte seinen Endzweck zu erreichen.

III. Bei den — in wirklich zur Instruction gediehenen **Prozessen** — zu versuchenden und abzuschließenden **Vergleichen**, ist nach dem Tit. II. P. I. des 1sten Buchs des Corp. Jur. Frid. v. 1781 und den folgenden einzelnen Verordnungen zu verfahren.

Sech-

Sechster Titel.

Vom Hypothekenwesen, und den in Pommern damit in gewisser Verbindung stehenden Lehnshoheitssachen und Intabulationsgeschäften der Pfandbriefe.

§. 318.

Das Hypothekenwesen ist eine den Königlich-Preußischen Staaten ganz eigenthümliche öffentliche Anstalt, die die Sicherheit der — gegen Verpfändung liegender Grundstücke — leihenden Gläubiger, und den dadurch zu bewirkenden leichtern Credit der Besitzer zum Endzweck hat. Es sind daher die Königl. Preußischen Gesetze — das Vorzugsrecht der Gläubiger bei entstehendem Concurs über das Vermögen des Schuldners betreffend — auch diesem Endzweck gemäß abgefaßt. Alles, was nach gemeinen Rechten, Localgesetzen andrer Staaten — und Schriften der Rechtsgelehrten — von der sogenannten Hypotheca judiciali — von Grund- und Lagerbüchern über diese Materie — von dem eigentlichen hypothecarischen Rechte verordnet — und gelehrt wird, ist nicht von dem Nutzen, und tritt dem Endzweck lange nicht so nahe, als

als die Hypothekeinrichtung der Preußischen Staaten. Diese hat also ihre eigne Theorie und Praxis. Erstre liegt in den allgemeinen — und respective Provincial- oder Localgesetzen der Preußischen Staaten — über diese Materie; letztre muß man aus der Bearbeitung des Hypothekenwesens nach den unten vorkommenden Bemerkungen sich erwerben.

Bei der **Pommerschen Regierung** sind mit dem Hypothekenwesen der adlichen Landgüter die **Lehnshoheitssachen** — und die Angelegenheiten wegen Ausfertigung und Intabulation der **Pfandbriefe** — in der genauesten Verbindung. Beide Gegenstände müssen daher in diesem Titel mit erörtert werden.

Lehnshoheitssachen sind eigentlich nur solche Angelegenheiten, die das wechselseitige Verhältniß des Landesherrn qua Domini directi und der Lehnleute oder Lehngüter angehen. Hier in Pommern aber extendirt man den Begriff der Lehnssachen weiter — und versteht darunter alle Geschäfte, die entweder die Person der adlichen Gutsbesitzer und Lehnsberechtigten, oder auch die Qualität der Adlichen und übrigen ganzen Landgüter betreffen, sofern es dabei nicht zum förmlichen Contradictorio — oder sonst gerichtlichen Handlung (im strengen Verstande genommen) kommt.

Die nahe Verbindung der Lehnsverhältnisse mit der Verfassung des Land- oder Hypothekenbuches hat es daher auch veranlaßt, daß, als im Jahre 1737 zuerst in Pommern das Hypothekenbuch über die adlichen Landgüter angelegt wurde, dies Geschäft von dem in der Regierung unter dem Nahmen

men der Lehnskanzlei schon seit uralten Zeiten etablirten Departement — und seitdem bis jetzt in gewisser **Verbindung mit den Lehnsobeitssachen** bearbeitet wird, so — daß auch Güter, die nicht Lehne sind, und andre zur Eintragung in dem Hypothekenbuch qualificirte Landgüter ihre Hypothekenacten bei dem Lehnsarchiv mit haben.

Die **Pfandbriefe** aber sind ihrer Reglementsmäßigen Natur nach eigentlich Hypothekenverschreibungen, werden bei der Ausfertigung im Hypothekenbuche eingetragen, und die deshalb erforderliche Handlungen machen einen Zweig der Hypothekengeschäfte bei der Lehnskanzlei aus.

§. 319.

Die Theorie des Verfahrens des Preußisch-Pommerschen Hypothekenwesens beruht auf folgenden Gesetzen:

1) Die allgemeine Hypothekenordnung für die gesammten Königl. Preußischen Staaten vom 20. December 1783. in Oktav gedruckt zu Berlin im Jahr 1784. Durch diese Hypothekenordnung sind die ehemaligen in dieser Materie gegoltenen Gesetze, als die Märksche Concurs- und Hypothekenordnung von 1722, die Schlesische Hypothekenordnung von 1750, als welche beide Gesetze bis zur Anwendung der neuen Hypothekenordnung — den 1sten Juni 1784 — auch in Pommern recipirt waren, so wie auch die übrigen bis dahin in dieser Materie emanirten einzelnen Verordnungen — theils wiederholt — theils geändert — theils erweitert und näher bestimmt. Es gelten daher auch noch jene ältern Gesetze — besonders sofern sie nicht das in der neuen

Hypo-

Hypothekenordnung eigentlich nur vorgeschriebene Formale — sondern materielle Rechtssätze — enthalten; da sie in der neuen nicht ausdrücklich aufgehoben worden, noch in so weit, als letztre nicht in contrarium disponiret.

Es sind aber bis 1784. den 1sten Juni auch für Pommern verschiedene einzelne Rescripte und Verordnungen im Hypothekenwesen vom Hofe vorgeschrieben.

2) Diese befinden sich bis ult. Decemb. 1780. in der bei der Pommerschen Regierung im Manuscript befindlichen Pommerschen Gesetzsammlung, und die seit 1781. in der chronologischen Fortsetzung gedachter Sammlung.

Die übrigen Quellen der Theorie und Verfahrungsregeln beim Hypothekenwesen sind hauptsächlich

3) die Lehren der gemeinen Rechte in Verbindung mit den Königl. Preußischen und Pommerschen Gesetzen, besonders in der Materie a) vom jure pignoris et hypothecae; b) von der Classification der Gläubiger in Concursen, c) von den Lehnsverhältnissen in Beziehung auf Pommersche Lehngüter:

4) die schon mehr allegirte Decretirkunst des Vangerow. §. 607—616.

5) Endlich die bei der Pommerschen Regierung bis jetzt in sechs voluminibus verhandelten Generalacten, die Einrichtung des Pommerschen Land- und Hypothekenbuchs betreffend; ferner die einzelnen Grund- oder Hypotheken-Beilageacten der Güter und respective Lehnsacten der adlichen Geschlechter.

§. 320.

§. 320.

Das Hypothekenwesen der Provinz Pommern (mit Ausschluß der nach Westpreußen in Justiz- mithin auch in Hypothekensachen gehörenden Herrschaften Lauenburg und Bütow), theilt sich in drei Hauptbranchen. Zur ersten gehören die Hypothekenbücher der unmittelbar unter den Landescollegiis stehenden Landgüter, nemlich: adliche Landgüter, Lehn- und Allodialgüter, so von Privatis besessen werden; ganze Landgüter der Cämmereien; ganze Landgüter der piorum Corporum; die auf dem Fundo der beiden letztern mit grundherrschaftlichen Rechten einem Privato überlassenen neuen Colonie- oder Entreprisengüter, und zwar in ganz Pommern. Zur zweiten Art gehört das bei der Stettinschen Regierung geführte Hypothekenbuch über die Häuser der sogenannten Herrenfreiheit in Stettin; und zur dritten die bei jedem Untergericht über die dessen Realjurisdiction unterworfene Grundstücke zu führende Bücher. Von diesen letztern soll unten Tit. 8. gehandelt werden.

Bei jeder der beiden erstern Arten gehört zur gerichtlichen Bearbeitung des Hypothekenwesens: 1) die Führung des Hypothekenbuches selbst, 2) die Führung des Signatur- oder Grund- oder Ingrossationsbuches, 3) die Haltung der Hypotheken-Beilage- oder Grundacten.

Von der **Einrichtung des Hypothekenbuches der Landgüter** — sowohl des alten seit 1737 angelegten, so in Hinterpommern den Nahmen **Landbuch** führt, in Vorpommern aber **Consensbuch** heißt, als auch des neuen seit 1781. umgeschrie-

schriebenen — kann man sich am besten durch den Augenschein unterrichten; so wie auch die oben allegirten Generalacten nähere Auskunft über die Umschreibungsoperation geben.

Vom **Hypothekenbuch** über die **Herrenfreiheitshäuser**, so wie auch von Einrichtung der **Signaturbücher** — und **Beilageacten** — giebt gleichfalls der Augenschein den besten Aufschluß — verglichen mit den allegirten Generalacten.

§. 321.

Die praktische Bildung der Referendarien im Hypothekenwesen macht einen wichtigen Theil ihrer Erziehung zu brauchbaren Justizbedienten bei Ober- und Untergerichten aus. Sie müssen daher die durch Benutzung der oben angegebenen Quellen zu erwerbende Theorie mit dem in vorstehendem §. berührten Augenschein verbinden; bei jeder sich darbiethenden Gelegenheit Beilageacten lesen, und die theoretischen Begriffe in der Art praktisch anwenden lernen, daß sie, wenn sie gleich nicht ausdrücklich zu Assistenten der Lehnssecretarien angesetzt sind, sich von ihnen Decrete zum Expediren, von den Räthen aber, an den jeder von ihnen nach hiesiger Verfassung zur Bildung in Lehns- und Hypothekensachen verwiesen worden, Memorialien zum Vortrage erbitten.

Durch diese **eigne Bearbeitung** des Decretirens und Expedirens in Hypothekensachen kann nur allein der Prakticus in diesem Fach gebildet werden. Hier ist sogenannte Routine um so unentbehrlicher, als die mancherlei Regeln der Praxis zu sehr auf einzelner Verschiedenheit der Fälle beruhen, um in

der

der vorliegenden Anleitung nach ihrer Absicht sie vollständig an die Hand geben zu können. Es kommt hiebei sehr viel auf Judicium discretivum an, um die Theorie mit vernünftiger Beurtheilnng so anzuwenden, daß von einer Seite der Endzweck dieser öffentlichen Anstalt erreicht — von der andern aber auch pedantische Formalität zum größten Bedruck, Nachtheil und Aufenthalt der Interessenten vermieden werde. Was hierüber oben Abschn. 2. Tit. 1. im Allgemeinen erinnert worden, ist bei dieser Art von Geschäften gehörig zu benutzen.

§. 322.

Die Intabulation der Pfandbriefe ist ein schwieriges und mühsames Geschäft. Dessen solide Bearbeitung erfordert anschauende Kenntniß und eigne Uebung. Das Formale hat auch hier seine besondre Theorie, die aber aus den oben allegirten Generalacten erlernt werden kann, wenn man damit das Lesen der in der Lehnskanzlei von jedem halbjährigen Intabulationstermin seit Johannis 1781. verhandelten Generalacten der Intabulationscommission verbindet. Letztres wird schon zum Theil — besonders aber dies den Prakticus bilden, daß die Herren Referendarien, soweit es ihre Geschäfte erlauben, sich in den Versammlungen der Commission fleißig einfinden, und ab und zu — theils durch Führung des Protocolls — theils durch Ausrichtung kleiner dabei vorfallenden Nebenaufträge der deputirten Regierungsräthe — selbst Hand anlegen.

§. 323.

§. 323.

Die bei der Pommerschen Regierung und Lehnskanzlei vorkommenden **Lehnssachen** betreffen nicht eigentlich Prozesse in Lehnssachen, sondern es sind dahin vorzüglich die eigentlichen **Lehnshoheitssachen** zu rechnen. Die Kenntniß der Pommerschen Lehnrechte und Verfassungen wird dabei vorausgesetzt. Es gehören dahin hauptsächlich folgende **Gegenstände:**

1) Der Entwurf neuer Gesetze — und Gutachten über dergleichen Entwürfe in Lehnssachen.

Hierüber unterrichten praktisch die Acten wegen des Entwurfs der neuen respective Vor- und Hinterpommerschen Lehnsconstitutionen, desgleichen wegen des Entwurfs der 1787. vollzogenen Hinterpommerschen allgemeinen Lehnsassecuration;

2) die über nachgesuchte einzelne Allodificationen der Lehgüter abzustattende gutachtlichen Berichte und Ausfertigung der Allodialbriefe;

3) die aus den bei der Lehnskanzlei geführten Verzeichnissen der Lehngüter und der Lehntragenden Geschlechter und aus den Lehnsacten auszufertigenden Lehnsatteste;

4) die Abnahme der Lehnseide und damit verbundenen Investitur und Ausfertigungen der Lehnbriefe, Muthscheine u. s. w.;

5) die Ertheilung der lehnsherrlichen Consense bei Veräusserungen der Lehngüter ausser der Familie;

6) allgemeine Landeshuldigungen.

Die

Die Praxis dieser verschiedenen Geschäfte bildet sich durch fleißiges Lesen der Lehns- und Hypothekenacten über dergleichen Verhandlungen, Aufmerksamkeit auf die Vorträge dieser Art, Decretiren und Expediren der dabei vorkommenden Verfügungen und Berichte. Conf. Vangerows Decretirkunst §. 617—625.

Sie-

Siebenter Titel.

Von den Geschäften der Criminal-Gerichtsbarkeit.

§. 324.

I. Die Criminal-Gerichtsbarkeit erfordert in ihrer Verwaltung die erste Aufmerksamkeit eines Justiz-Bedienten. Der Zögling zu Geschäften mache daher seine Bildung in diesem Theile seiner künftigen Berufsarbeit zum Gegenstande seines unermüdeten Fleisses. Eine gut eingerichtete Criminal-Verfassung — gründliche und promte Bearbeitung der Inquisitionsprozesse — gehört mit zum Wohl des Staats und seiner einzelnen Bürger. — Die Sicherheit des Publici — die Ehre — der gute Nahme — mehrentheils das ganze zeitliche Glück — und oft die Gesundheit und das Leben der Mitbürger und ganzer Familien — Dies sind hier die wichtigen Gegenstände des richterlichen Amts — wichtig genug, um alle unsre Kräfte bei der Sammlung der erforderlichen Kenntnisse — bei der Uebung in der schweren Anwendungskunst aufzufordern — unsern ganzen Eifer und Diensthätigkeit auf sie vorzüglich zu richten.

II. Will man hier die Berufspflichten treu erfüllen, so kommt es nicht bloß auf Rechtskenntnisse und Uebungen an; **theoretisch-praktische Philosophie** muß den Richter und die Vertheidiger in peinlichen Fällen mit dem **Scharfsinn** waffnen, der die Ränke des verschmitzten Bösewichts zu besiegen, seiner Verstellungskunst ihre Blöße aufzudecken, das Wahre vom Scheinbaren zu unterscheiden fähig ist, der den kleinsten Umstand zur Ausmittelung der Wahrheit aufsucht und benutzt. Unermüdeter **Beobachtungsgeist** lehre den Criminal-Justiz-Bedienten **Menschen- und Welt-Kenntniß**, um beide im Amte als unentbehrliche Hülfsmittel zu benutzen. Er betrete diese Laufbahn seiner Amtsführung mit **männlichem Ernste** — mit kaltem Blute — nicht zur **weibischen Empfindelei** — noch weniger aber zur **pflichtvergessenden Härte** und Tyrannei gestimmt, und wandle sie dann mit redlichem Eifer — mit **unermüdeter** Thätigkeit fort.

III. Wer mit einem gewissen **Vergnügen** die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen bearbeitet, der entehrt die ersten Pflichten der Menschheit. Selbst der ausgeartete Bösewicht verdient das Mitleiden eines Menschenfreundes. Dieses Gefühl muß auch den seine Vergehungen ahndenden Richter rühren, und ihn zur möglichsten Verbesserung seines elenden Zustandes auffordern; soweit dieses mit den Gesetzen und der allgemeinen Wohlfarth des Staats bestehen kann. Hier ist also der **Standpunkt**, wo das edle Gefühl des Mitleidens in dem Herzen eines Richters der Stimme der Gesetze gehorchen — wo er die dem Menschenfreunde

so

so traurige — so bittre — Pflicht der Bestrafung ausüben muß.

IV. Jene weiche Seelen, die bei dem Uebel des Nebenmenschen von theilnehmenden Gefühl durchdrungen werden, versezt gewöhnlich die Bearbeitung der Criminalsachen in den heftigsten Grad der **Traurigkeit**; das sich hier zeichnende Gemälde des menschlichen Elends führt sie bei der geringsten Anlage zur Schwermuth — auf unendliche Betrachtungen, die natürlich keine andre Wirkungen erzeugen können. **Dieses Gefühl** kann und muß nie ganz unterdrückt werden. Es ist in dem Urbilde des moralischen Menschen wesentlich — und dem Richter besonders nöthig, um die zur Ausmittelung der Unschuld — oder doch der Vertheidigungsgründe des Verbrechers anzuwendende Kräfte des Verstandes durch den Antheil des Herzens noch mehr zu beleben. Ist aber diese große Pflicht erfüllt, so erfordert dann der ganze Umfang des richterlichen Amts andre Bemühungen, die aus ganz entgegengesezten Stimmungen der Seele erzeugt werden. Nunmehro soll das Mitleiden gegen den Verbrecher sich mit einem gesezten Eifer und Widerwillen gegen die strafbare Handlung — ihre Veranlassung — und Wirkungen — vereinigen, um die Straffälligkeit desselben eben so richtig — als seine Unschuld — auszumitteln, und dann hiernach zu bestimmen: Ob — und welche Strafe er nach den Gesezen verdiene. Eine der schwierigsten Collisionen richterlicher Pflichten! — die durchaus eine Modification des Mitleidens bei weichen gefühlvollen Seelen erfordert, wenn dagegen der harte unempfindliche Richter seine erste Bemühung dahin richten sollte, sich

allenfalls durch sinnliche Hülfsmittel dies so nöthige Gefühl zu erwerben, ehe er den gefährlichen Schritt wagt, die richterliche Laufbahn zu betreten, ohne jede Unternehmung mit diesen wesentlichen Empfindungen zu begleiten. Mit einem Wort: das Gefühl des Mitleidens ist dem Staatsbedienten unentbehrlich; es muß aber vernünftig modificirt — und vom eigentlichen Affect unterschieden werden. Sogenannte modische Empfindelei ist die gefährlichste Krankheit der Seele eines Mannes in Geschäften. Sie hindert reelle Thätigkeit, fesselt an Tändeleien und Kleinigkeiten, verfehlt den Gesichtspunkt des Wesentlichen — Richtigen — und Nützlichen im gemeinen Leben, und schafft die fähigsten Menschen in unbrauchbare Müßiggänger um, die oft zur Classe der Narren und Thoren endlich übergehen.

§. 325.

Die **Quellen** der theoretisch-praktischen Criminal-Jurisprudenz in den Preußischen Staaten und besonders in Pommern sind folgende:

I. die *eigentliche* **Theorie** der Criminal-Gesetze. Diese weicht in Preußischen Staaten von den gemeinen Rechten in vielen wichtigen Punkten ab.

1) Ein Verzeichniß der in Preußischen Staaten emanirten Criminal-Gesetze steht in den Beiträgen zur juristischen Litteratur, vierte Sammlung Seite 148 — 232. bis 1769. Die seitdem emanirten können aus den Edicten-Sammlungen ergänzt werden.

Die

2) Die Pommersche Criminal-Verfassung und Gesetze sind in der Pommerschen Gesetzsammlung bis 1780 im fünften Buch auseinandergesetzt; neuere Verordnungen aber in den chronologischen Fortsetzungen dieser Sammlung seit 1. Januar 1781.

3) Die Praxis der Preußischen Criminal-Justiz weicht in manchen Fällen von dem Buchstaben der Gesetze ab, und mildert in manchen Fällen ihre Härte.

4) In subsidium wird nach der Constitutione criminali Carolina, und demnächst nach dem Römischen Recht erkannt.

II. **Die Theorie des Criminal-Prozesses** beruhet auf den Vorschriften der Märkschen Criminal-Ordnung von 1717 in M. C. C., in Verbindung mit den neuern oben sub I. No. 1 et 2 angezeigten Verordnungen. Die in dem Corp. Iur. Frid. v. 1781. enthaltenen Vorschriften von fiscalischen Untersuchungs-Prozessen gehen zwar nicht auf den eigentlichen Criminal-Prozeß; da aber doch darin manche nützliche und im Criminal-Prozeß hie und da analogisch anzuwendende einzelne Stellen vorkommen, so kann man sich auch hin und wieder des Corporis Iuris in Criminalfällen bedienen, in subsidium aber sind des Quistorp Grundsätze des peinlichen Rechts als Handbuch zu empfehlen.

III. Die Quellen der eigentlichen Praxis oder **Anwendungskunst** sind vorzüglich die in einzelnen Criminalfällen verhandelten Acten, des Vangerow Decretirkunst §. 636 — 651., die Beiträge zur juristischen Litteratur in Preußischen Staaten, und die Kleinschen Annalen.

§. 326.

§. 326.

I. Nach der **Criminal-Verfassung der Königl. Preußischen Staaten** ist die Bearbeitung der Criminalsachen einer sorgfältigen **Oberaufsicht** und Revision — sowohl im Allgemeinen — als auch in **besondern Fällen** unterworfen.

II. Es sind in dieser Absicht nächst der höchsten Person des Landesherrn, an den die Criminal-Urthel in den gesetzlich dazu bestimmten wichtigen Fällen zur Bestätigung eingesandt werden, die **Stuffen** dieser Bearbeitung und Oberaufsicht in folgender Art besetzt. Das Justiz-Ministerium führt nemlich die höchste Aufsicht darüber, die der Minister des Criminal-Departements bearbeitet. Es revidirt die von den Landes-Collegiis der Provinzen einkommenden Listen der in jeder Provinz bei Ober- und Untergerichten schwebenden peinlichen Prozesse, und läßt sich deren Urthel, wo nach Qualität des Verbrechens oder der erkannten Strafe solches nach Preußischen Gesetzen erforderlich ist, in einzelnen Fällen zur Bestätigung oder Abänderung vor der Publication einsenden.

Dem Justiz-Ministerio sind zunächst die Landes-Justiz-Collegia — und mit denselben in gewisser Verbindung stehenden Criminal-Collegia untergeordnet.

III. Conf. — von der Jurisdiction und Oberaufsicht der **Regierung in Pommern** — und von der Verfassung des mit derselben combinirten

ten Criminal-Collegii zu Stettin, so wie auch von der Theilnehmung des Cößlinschen Hofgerichts an der Bearbeitung der Criminal-Geschäfte in dem Distrikt seines Departements — das fünfte Buch der Pommerschen Gesetzsammlung.

IV. Die Geschäfte der Landes-Justiz-Collegien bestehen 1) in Revision der von den Untergerichten eingehenden Quartal-Criminal-prozeß-Tabellen; 2) in Abfassung der Berichte und Gutachten nach Hofe — über die zum Spruch geschlossene Criminal-Acten; 3) in Abfassung und Publication der Criminal-Sentenzen mit oder ohne vorgängige Confirmation des Etatsministerii; 4) in Direction der Criminal-Prozesse, die wider die — unter unmittelbarer Gerichtsbarkeit des Landes-Justiz-Collegii stehende — Eremtos durch Fiscale oder andre Commissarien instruirt werden; 5) in Anordnung und Besorgung allgemeiner in das Criminalfach einschlagender Angelegenheiten; 6) in der allgemeinen und besondern Oberaufsicht über das Verfahren der Untergerichte; und zwar besorgt in Pommern die Regierung unter gewisser Mitwirkung der Criminalräthe in der ganzen Provinz die No. 1. 2. 3. und 5., das Cößlinsche Hofgericht dagegen die No. 4. und 6 bemerkte Geschäfte in seinem Gerichtsbezirk.

V. Den Landes-Collegiis sind die Untergerichte bei der Instruction der Criminalsachen gegen die unter ihnen stehende Personen untergeordnet.

§. 327.

§. 327.

I. Die zweckmäßige Einrichtung hinreichender Gefängnisse macht einen Hauptgegenstand des Criminalrichterlichen Amtes aus.

II. Dergleichen Gefängnisse sollen **so beschaffen seyn**, daß eine nach dem Jurisdictionsbezirk wahrscheinliche Anzahl von Gefangenen darin ohne Nachtheil der Gesundheit sicher untergebracht werden kann. Sie müssen daher zur Heizung im Winter eingerichtet, und in so viel abgesonderte Behältnisse abgetheilt seyn, daß man nicht genöthigt werde, Personen zweierlei Geschlechts, oder Complicen, deren Zusammensitzen die Ausforschung der Wahrheit und die Bewirkung des Geständnisses hindert, in einem Zimmer einzuschießen. Der Regel nach sollten die **Aufbewahrungs-Gefängnisse** der Criminal-Gefangenen von den für **Wechselschuldner** und sonstigen wirklichen **Strafgefängnissen** unterschieden seyn.

III. Ob nun gleich der Mangel des zur Errichtung solcher Gefängnisse erforderlichen **Kosten-Fonds** hin und wieder hierunter noch eine Unvollkommenheit der zweckmäßigen Criminal-Verfassung übrig läßt, so muß doch jeder Richter dieses Uebel, so viel wie möglich an seinem Ort zu heben, sich äußerst bestreben.

IV. Die **Gefangenen** sind demnächst gehörig zu behandeln, zu verpflegen und fleißig zu visitiren. 1) Es müssen an jedem Gerichtsort ein oder mehrere Gefangenwärter angestellt, vereidet und mit einer schriftlichen Instruction über

über die Pflichten ihres Amtes versehen werden. 2) Zur Verpflegung der Gefangenen wird bei jedem Gericht ein eiserner Bestand erfordert, woraus dem Gefangenwärter täglich oder wöchentlich das einmal nach dem Stande eines jeden oder in einzelnen Fällen besonders Festgesetzte promt zur Austheilung an jedem Morgen gereicht wird. 3) Es sind Anstalten zu treffen, daß sie dafür das nöthige warme Essen, Brodt und Getränke zur gehörigen Zeit erhalten. 4) Es muß für gutes reinliches Lagerstroh oder Matratzen, desgleichen 5) für gehörige Heitzung im Winter, so wie auch dafür gesorgt werden, daß es 6) den Gefangenen, wenn sie krank werden, nicht an Arzenei und Arzthülfe fehle. 7) Gefährliche — oder ansteckend-Kranke sind von den übrigen abzusondern. 8) So hart es auch scheint, in den langen Winterabenden die Gefangenen ohne Licht zu lassen, so vorsichtig muß man doch bei Verstattung des Lichts und des Tabakrauchens — zu Vermeidung der Feuersgefahr — zu Werke gehen. 9) Die Gefängnisse sollen beständig rein — und zuweilen der freien Luft offen gehalten — daher die nöthigen Anstalten getroffen werden, damit die natürlichen Bedürfnisse dieses nicht hindern. 10) Wo es irgend die Umstände erlauben, müssen Gefangene dann und wann eine Stunde lang unter gehöriger Aufsicht in freier Luf herumgeführt werden. 11) Bei der Verhaftnehmung bestimmt der Richter, ob — und in welcher Art die Gefangenen geschlossen werden sollen. 12) Ohne Vorwissen des Richters sind ihnen keine Absendung oder Annahme der Briefe — keine Schreibmaterialien, — keine Ge-

räth-

räthschaften, die ihre Flucht befördern, oder womit sie sich oder andern Schaden zufügen können, zu gestatten, kein Umgang mit diesem oder jenem zu erlauben. 13) Sie müssen bei kleinem im Gefängniß begangenen Unfug nicht der willkührlichen Züchtigung des Wärters überlassen — 14) die Gefängnisse aber fleißig visitirt werden.

IV. Sämmtliche vorstehende Erinnerungen liegen zwar in der Natur der Sache, sie überschreiten auch zum Theil den Gesichtskreis dieser Anleitung; sie sind aber mit Fleiß hier berührt, da die Erfahrung lehrt, daß man bei den Gerichten hierunter nicht genug Sorgfalt anwendet; und doch erfordert es Menschenliebe und Richterpflicht, dies nicht für unbedeutende Kleinigkeiten anzusehen.

§. 328.

Ueber die **Kunst, peinliche Prozesse gut einzuleiten**, läßt sich hier nur bemerken, daß bei ihrer Ausübung nicht bloß Kenntniß der gesetzlich vorgezeichneten Bahn — sondern philosophisches Talent, Scharfsinn mit redlichem Herzen verbunden, Litteratur der philosophischen und juristischen Werke über diesen wichtigen Gegenstand — und ihre sorgfältige Benutzung — erfordert werde. Wenn man dies mit den oben angezeigten Quellen der Criminal-Praxis in Königlich-Preußischen Staaten verbindet, so wird es nicht an Hülfsmitteln fehlen, ein geübter praktischer Criminalist zu werden.

§. 329.

Die **Vertheidigungs-Praxis** gehört zwar eigentlich zum Amte der Justiz-Commissarien, jedoch

jedoch soll der Richter bei der Einleitung und Aburthelung des Criminal-Prozesses die Ausmittelung der zur Vertheidigung des Verbrechers gereichenden Thatsachen besorgen.

Der Umstand, daß nicht an allen Orten Justiz-Commissarien — oder andre zu Defensoren qualificirte Justiz-Bediente — gegenwärtig sind, macht es nothwendig, bei der Auswahl entfernter Defensoren darauf mit Rücksicht zu nehmen, wie ohne großen Zeit- und Kostenaufwand die Vorlegung der Acten an den Defensor — und dessen unter richterlicher Aufsicht mit dem Inquisiten zu haltende Unterredung — veranstaltet werden kann.

§. 330.

Es ist oben im zweiten Abschnitt zugleich über das Referiren in Criminalsachen das Nöthige bemerkt, hier aber noch die **Praxis bei Abfassung der Sentenzen und Resolutionen in Criminalsachen** nachzuholen.

I. Wenn das Conclusum Collegii auf eine solche Art der **Strafe** erkennet, die **nicht ohne Genehmigung vom Hofe** nach den Gesetzen Statt findet, oder wenn nach diesen Gesetzen die Natur des Verbrechens eine Approbation des zu eröfnenden Urthels erfordert; 1) so wird ein sogenantes **Gutachten** abgefaßt, mit Vorsetzung einer kurzen Berichtsrubrik, worinn der das Gutachten concludirende Senat der Regierung oder des Criminal-Collegii mit bemerkt werden muß. 2) In dem Gutachten selbst wird die Species facti und demnächst das mit Zweifels- und Entschei-

scheidungs-Gründen begleitete Gutachten, wie die Sentenz abzufassen seyn würde, vorgetragen, 3) tritt das Collegium der in Form dieses Gutachtens entworfenen Relation bei; so wird nach hiesiger Observanz bloß die Relation von den votirenden Mitgliedern unterschrieben, ad acta geheftet, und zur Absendung nach Hofe in der Canzlei mundirt. 4) Findet das Collegium aber dabei etwas zu ändern nöthig, welches nicht am Rande der Relation — ohne Verunstaltung des Gutachtens gesetzt werden könnte; oder hätte der Referent nicht das Gutachten formaliter in der Relation schon entworfen; so muß er es nach abgelesener Relation ausarbeiten, und ad acta zur Revision und Unterschrift des Collegii übergeben.

5) Demnächst wird vom Referenten eine **Nebenresolution** abgefaßt, worinn festgesetzt wird, daß ein vom Secretair zu expedirender — und vom ganzen Collegio zu vollziehender — Transmissions-Bericht des Gutachtens — mit — oder ohne Beifügung der Inquisitions-Acten — abgefaßt werden soll.

6) Nach Eingang des Hofrescripts auf das Gutachten wird decretirt: daß das Urthel vom Secretair nach Maaßgabe des Rescripts aufzusetzen, und dem Collegio, so das Gutachten concludirt hat, zur Vollziehung der Mitglieder vorzulegen. 7. Dies **Urthel** wird dann ohne Rationes, bloß qua tenorem sententiae abgefaßt, in folgender Form:

„Ja

„In Untersuchungs-Sachen wider den N.
„wegen ꝛc. erkennen Wir Friedrich Wilh. ꝛc.

„Auf die von der Nschen Regierung durch den
„(Nomen Inquirentis) verhandelte Untersuchungs-
„Acten, und nach Maßgabe des unterm ꝛc. ab-
„gelassenen Hofrescripts für Recht, daß u. s. w.

8) Dieses Urthel wird — nach näherer Be-
stimmung des auf das Hofrescript abgefaßten De-
crets — zur **Publication** — und respective,
wenn es in ultima Instantia ergangen, zur Exe-
cution — oder, wenn es in Ima Instantia abge-
faßt, zur Belehrung ratione remediorum — be-
fördert, und statt der Gründe entweder bloß das
eingesandt gewesene Gutachten, so gewöhnlich in
origine zurückkommt, nebst einer Copia Rescripti
Confirmatorii, dem zur Publication expedirten
Mundo des Urthels beigefügt; oder man legt
auch, besonders wenn der Hof das hiesige Gut-
achten abändert, entweder das gewöhnlich vom
Berlinschen Criminal-Senat an das Ministerium,
auf dessen Erfordern, eingesandte Gutachten ab-
schriftlich bei, oder auch bloß das Rescript.

9) Welche von diesen Alternativen geschehen
soll, muß der Decernent in dem Decret auf das
Rescript bestimmen, und dabei darauf sehen, daß
dasjenige, so statt der Gründe beigefügt wird,
mit der im Urthel enthaltenen Entscheidung über-
einstimme.

II. Wird ein Criminal-Urthel — **ohne vor-
gängige Bestätigung des Hofes** — abgefaßt,
so werden die Gründe gleich hinter dem Haupt-
theil — wie in Civilsachen — gesetzt.

III.

III. Bei der **Publication** der Criminal-Urthel ist nach der Criminal-Ordnung zu verfahren. Es muß von dem publicirenden Richter darauf gesehen werden, daß in dazu qualificirten Fällen die Einziehung der Stempelgebühren nach Vorschrift des Stempel-Edicts vom 13. Mai 1766 geschehe.

§. 331.

Der Richter der ersten Instanz muß von Amts wegen für die **Vollstreckung** der erkannten Strafe sorgen. Ehe dies nicht geschehen ist, können die Acten nicht reponirt — und nicht aus der Liste der schwebenden Criminal-Prozesse gelöscht werden. Die zu diesem Behuf erforderliche Verfügungen giebt die Natur der Sache von selbst an die Hand.

I. In der Regel kann kein Unterrichter, ja sogar kein Landes-Collegium, die rechtskräftig erkannten Strafen **mildern** — **ganz aufheben** — oder eine **andre substituiren**, sondern es muß deshalb nach Hofe berichtet werden.

II. Bei **Festungs- und Zuchthaus-Strafen** wird in der Sentenz jedesmal der Ort, wohin der Verurtheilte abgeliefert werden soll, ausgedrückt. Es muß der Richter dafür sorgen, daß dabei zugleich die etwa nach der Localverfassung dieser Anstalten nöthige Kosten herbeigeschafft werden.

III. Bei **Vollziehung der Todesstrafen** soll dem Inquisiten die nöthige Zeit zur Vorbereitung zum Tode gelassen werden. Es ist an

sich

sich schon die Pflicht des Richters, die Gefangenen, wenn es irgend die Umstände erlauben, während des Prozesses durch einen Geistlichen ab und an besuchen — ihnen die Sacramente auf Verlangen reichen — und sie besonders in denen Pflichten, die sie bei Begehung ihres Verbrechens vernachläßiget, unterrichten und bessern zu lassen. Ist aber der Delinquent schon wirklich zum Tode verurtheilt, so muß er sogleich von den übrigen abgesondert — und durch einen oder mehrere Prediger **vorbereitet** werden.

IV. Der **Executions-Actus** selbst erfordert gewisse durch den Richter in Zeiten zu verfügende Vorbereitungs-Anstalten. Was dieserhalb — so wie auch in termino der Execution selbst — zu beobachten ist, kann man am besten — aus den — dergleichen Executionen enthaltenden — gerichtlichen Acten lernen, z. B. aus den Regierungs-Acten, wider die Massowsche — und Stargardsche Räuberbanden; wo auch der Fall vorkommt, daß die Delinquenten am Executions-Tage alles widerrufen. An manchen Orten ist noch die Hegung des **Hochnothpeinlichen Halsgerichts** im Gebrauch. Von dieser Handlung steht eine nähere Nachricht in den Beiträgen zur juristischen Litteratur.

§. 332.

Die Geschäfte der Landes-Collegien bei Criminalsachen der Untergerichte bestehen

I. zum Theil — in der auf Beschwerden über das Verfahren der Untergerichte veranlaßten

ten Revision der verhandelten Acten — und den deshalb erforderlichen Verfügungen; hauptsächlich aber in Beförderung der von den Untergerichten zur Bestätigung der zu eröfnenden Erkenntnisse eingesandten Sachen.

II. In diesem leztern Fall sendet entweder das Untergericht bloß die geschlossenen Acten zum Spruch ein, da dann die Sentenz nöthigenfalls — nach vorher auf abgestattetes Gutachten des Criminal-Collegii erfolgtem Hofrescript — zur Publication entworfen wird, oder es hat das Untergericht schon das Erkenntniß in einem Gutachten vorgeschlagen; alsdann werden — nach der Stettinischen durch Rescripte festgesetzten Verfassung — die eingekommenen Acten und das Gutachten zween Criminalräthen zum mündlichen Vortrag in der Regierung zugeschrieben. Diese müssen daher die Acten Blatt für Blatt durchlesen, und untersuchen: ob die Untersuchung gesezmäßig erfolgt sei. Findet sich hiebei etwas zu erinnern, so ist auf Ergänzung der Mängel beim Collegio anzutragen. Ist aber alles vollständig, so wird das Gutachten mit den Acten erwogen, und in dem Begleitungsbericht nach Hofe bemerkt, ob das Collegium demselben beitrete — oder nicht.

Auf die Resolution des Hofes — werden die Acten an das Untergericht zur Abfassung und Eröfnung des Urthels mit der nöthigen Anweisung zurückgesandt.

III. Sucht etwa ein ausgetretener Criminal-Inculpat **sicheres Geleite**, so muß dieserhalb

— nach

— nach eingezogener näherer Erkundigung — vom Landes-Collegio an das Etats-Ministerium berichtet werden.

IV. Zur allgemeinen Aufsicht der Landes-Justiz-Collegien auf die Criminal-Verfassung der Untergerichte gehört — die nähere Local-Untersuchung dieserhalb bei Justiz-Visitationen, und die Revision der eingehenden Criminal-Tabellen, wovon im folgenden Titel gehandelt werden soll.

§. 333.

Zur praktischen Bildung der Referendarien in diesem Theil ihrer künftigen Berufs-Geschäfte gehört: 1) das Lesen reponirter Criminal-Acten und deren Vergleichung mit den dahin einschlagenden Gesetzen. 2) Sie werden demnächst durchs Referiren und Decretiren geübt, 3) und in den vor der Regierung selbst durch Fiscäle instruirten Sachen als Beisitzer und Protocollführer den Inquirenten zugeordnet. Da aber — wegen der wenigen von der Regierung unmittelbar bearbeiteten Criminal-Fälle — nicht sämmtliche junge Leute auf diesem Wege praktisch geübt werden können, so werden sie wohl thun, wenn sie sich an die Justiz-Commissarien wenden, damit diese sie hin und wieder als Justitiarien der Patrimonial-Gerichte bei Inquisitionen zuziehen.

§. 334.

Da die currenten Criminalsachen eine vorzügliche Beschleunigung erfordern, so müssen die Decernenten und Inquirenten alle übrige Geschäfte diesem nachsetzen — und unter mehrern zu glei-

cher Zeit bearbeiteten Sachen diejenigen, wo die Inculpaten im Arrest sitzen — und unter diesen wieder die ältern vor den neuern — vorzüglich befördern, das Präsidium aber wenigstens alle Monath nach einer **Manualtabelle** auf dergleichen Sachen vigiliren; allenfalls die Acten auf eine kurze Zeit vom Inquirenten abfordern und die befundenen Verzögerungen collegialisch rügen.

Ach-

Achter Titel.

Von der Oberaufsicht auf die Untergerichte, von Justiz-Visitationen und dem Untergerichtsdienst uberhaupt.

§. 335.

I. Es wird zur Beförderung einer promten und unpartheiischen Justiz-Verwaltung durchaus erfordert, daß jeder hohe und niedere Gerichtshof unter strenger und genauer Oberaufsicht gehalten werde.

II. Diese führet das Justiz-Ministerium über die Ober-Landesjustiz-Collegia; (Conf. die Visitations-Ordnung vom 21. April 1754., wie die Justiz-Collegia alle drei Jahr visitiret werden sollen, in N. C. C. P. I. p. 359. Patent vom 28. Mai 1781 wegen Etablirung der Gesetz-Commission. §. 15 — 18. in N. C. C. P. VII.) und letztere sind wiederum unter gewisser Aufsicht des Ministerii in Ansehung der Untergerichte ihres Departements dazu verpflichtet. Es soll

III. daher in diesem Titel von diesem Theil der Amtsgeschäfte eines Landes-Collegii in der

doppelten Absicht gehandelt werden, um eines Theils die **Praxis** der Landes-Collegien dabei näher zu erörtern, anderntheils aber auch dem künftigen **Untergerichtsbedienten** den **Umfang** seiner **Dienstgeschäfte** im Grundriß zu zeichnen.

IV. Es ist diese wichtige Materie noch nicht in einem vollständigen systematischen Vortrag theoretisch-praktisch erörtert; und da hier die **ersten Grundlinien** dieses Systems entworfen werden sollen, so wird man sich weiter einlassen, als es sonst der Plan dieser Anleitung mit sich brächte.

V. Es **theilt** sich daher dieser Titel in zwei **Hauptgegenstände**. Er handelt I. von der Verfassung der Untergerichte und dem Untergerichts-Dienst überhaupt §. 336 — 341. II. Von der Oberaufsicht der Landes-Collegien über die Untergerichte §. 342 — 374. Diese beruhet auf gewissen allgemeinen Regeln, §. 342 — 350, und theilt sich in die allgemeine — und in die auf einzelne Fälle eingeschränkte. Zur letztern gehören: 1) Die Bestellung und Einführung der Untergerichtsbedienten, §. 351. womit die ihnen zu bestimmende Besoldung und Emolumente in Verbindung stehen; 2) Die Verfügungen auf die über das Verfahren der Untergerichte geführte Beschwerden, §. 352. 3) Die Belehrung und Bescheidung auf Anfragen der Untergerichte, §. 353. Zur erstern oder allgemeinen Oberaufsicht gehört: 1) die Revision der vom Untergericht einzusendenden Tabellen, §. 354. 2) Die Localvisitationen, §. 355 — 374.

§. 336.

Bekanntermaßen sind sämmtliche öffentliche Geschäfte zunächst und in der Regel der Direction und Bearbeitung der — an jedem Ort oder Bezirk mehrerer einzelnen Oerter — zusammengenommen etablirten — Collegien und Gerichte anvertrauet; und diese stehen wieder zunächst unter der Oberaufsicht der — jedem Departement vorgesetzten — Landes-Collegien. Im Ganzen genommen theilen sich ihre Amtsgeschäfte in zwei Haupttheile, nemlich das **Cameral- und Justiz-Departement.** Der erstre gehört nicht zu unserm Gesichtspunkt, der leztere aber faßt nicht bloß Justiz- und Obervormundschafts- sondern auch Geistliche — und andre öffentliche — zur Direction der Landes-Regierung und Consistorien gehörige — Angelegenheiten in sich.

Es kommt auf die Verfassung eines jeden Orts — und der Untercollegien an, ob diese verschiedenen Theile der Geschäfte in einem Collegio vereint — oder unter mehrere vertheilt sind.

Von den **verschiedenen Arten der Untergerichte in Pommern** ist folgendes zu bemerken:

I. In **Städten** haben mehrentheils die Magistrate zugleich Cameral- und Justiz-Sachen unter sich. Sie constituiren sodann in sich folgende Departements: 1) Das Finanz- und Policei-Wesen (Cameralia); 2) die eigentliche Gerichts- oder Justiz-Verwaltung in Civil- und Criminal- mit Inbegriff der Hypotheken- und willkührlichen Gerichtsbarkeits-Sachen; 3) die Waisen- oder Obervormundschafts-Geschäfte; 4) die Geistlichen

oder

oder Kirchen-Schul- und damit in Verbindung stehende — und endlich 5) die Publiquen-Angelegenheiten, sofern sie nicht Theile des Cameral-Departements sind.

Alle diese Geschäfte werden also im Magistrats-Collegio collegialisch erwogen, im Namen des ganzen Magistrats-Collegii besorgt, besonders aber von den einzelnen Mitgliedern — nach Verschiedenheit der jedem obliegenden Aemter — bearbeitet.

In größern Städten sind die Geschäfte unter mehrern Collegien eingetheilt.

II. Auf dem platten Lande sind die Königlichen Domainen- von den Städtischen Cämmerei-Güthern und von den geistlichen und adlichen Güthern zu unterscheiden.

Erstere sind in gewisse Gerichtsbezirke eingetheilt, die den Nahmen: Domainen-Justizämter führen. Jedem dergleichen Domainen-Justizamt ist ein besondrer Justizamtmann als Richter vorgesetzt, dessen Gerichtsbarkeit sich mehrentheils in verschiedene Hauptämter theilt. Diese Hauptämter haben nächst dem gemeinschaftlichen Richter oder Justizbeamten, jedes seinen besondern Domainenbeamten — und in der Regel auch einen besondern Justiz-Actuarius.

Die Cämmereigüther stehen entweder unter der Jurisdiction des Magistrats, oder eines besondern Cämmerei-Gerichts.

Die

Die **adelichen Güther** werden von sogenannten Justitiarien versehen.

In den **geistlichen Güthern** hat entweder der — das Patronat über die milde Stiftung führende — Magistrat die Jurisdiction, oder es haben auch wichtige Pia Corpora ihre eigne Stiftsgerichte — oder Justitiarien.

III. Die **adlichen Burggerichte** werden durch Justitiarien verwaltet.

Ein zweiter Unterschied der Untergerichte theilt sie in **unmittelbare** und **mittelbare**. Erstre sind unmittelbar dem Landes-Justizcollegio unterworfen, leztre stehen unmittelbar unter einem andern Untergericht.

§. 337.

Das Personale **der Untergerichte** ist — sowohl in Ansehung der Anzahl der Bedienten — als in Betracht der Vereinigung mehrerer Aemter in einer Person — nach der Localität — und dem mindern oder größern Umfang des Gerichts-Bezirks und Salarienfonds — sehr verschieden eingerichtet.

In **Pommern** sind I. bei **Magiströten** folgende Bedienungen: 1) Dirigirender Bürgermeister, 2) Justiz- und 3) Policei-Bürgermeister, 4) Senatoren, 5) der Syndicus, 6) der Cämmerer — und andre zur Stadt-Policei und Oeconomie gehörige Officianten, 7) die Subalternen, als Stadtsecretair, Gerichtssecretair, Gerichts- und Magistrats-Cämmerei-Diener, Gefangenwärter.

Zu

Zu jeder dieser Bedienungen sind entweder besondre Officianten bestellt — oder auch mehrere Officia in einer Person vereinigt. An manchen Orten hat der Gerichtssecretair zugleich Votum in Justizsachen, und heißt dann Gerichtsassessor. In kleinen Städten ist mehrentheils das Amt des Dirigenten, Richters und Gerichtsschreibers in einer Person vereinigt. Die Senatores theilen sich in größern Städten in Litteratos et Illitteratos. Leztre sind gewöhnlich Kaufleute. Der Begriff der Senatorum litteratorum wird mehrentheils in einer **zwiefachen Bedeutung** verstanden. In Rücksicht der Cameral- und Finanzsachen heißt Senator litteratus derjenige, der studirt hat; beim Justiz-Departement aber, der zur Justiz examinirt und vereidet ist.

II. Bei von dem Magistrat abgesonderten **Gerichten** heißt der Justiz-Bürgermeister Director, und die übrigen Mitglieder cum voto — Assessores judicii.

III. Die **Domainen-Justizämter** werden in jedem Hauptamt durch den Justizbeamten, den Domainenbeamten und Justiz-Actuarius constituirt.

IV. Bei **Patrimonialgerichten** ist in der Regel nur eine Person, nemlich der Justitiarius, der sich statt des Protocollführers zweier vereideten Gerichtsschöppen bedient.

Bei den **Magisträten**, wo das **Gericht** nicht abgesondert — sondern mit dem Magistrats-Collegio **combinirt** — mithin das ganze Collegium aus Policei- und Justizbedienten zusammengesezt ist, kommt es auf die Frage an: **Welche Mitglie-**

glieder in den verschiedenen Angelegenheiten ein Votum cum effectu, — oder bloß ein Votum consultativum haben. Votum cum effectu heißt diejenige Stimme, die bei der collegialischen Conferenz zur Bestimmung der Pluralität mitgezählt wird. Es differirt vom Voto decisivo — oder demjenigen, welches, wenn paria vota cum effectu verschieden ausfallen, den Ausschlag giebt. Votum consultativum nennt man die Stimme, die bloß den Effect eines Gutachtens erzeuget, ohne bei der eigentlichen Bestimmung des Conclusi mitgerechnet zu werden. Wenn also nur zwei Vota cum effectu im Collegio sind, so ist das Votum des jüngern allemal nur consultativum. Das Reglement vom 30. März 1767. in N. C. C. bestimmt daher, wie es — in Ansehung des Votirens bei Magisträten — gehalten werden soll.

§. 338.

Das Angeführte enthält bloß eine **allgemeine Nachricht** von der Verfassung der Untergerichte. Mehr läßt sich hierüber im Allgemeinen nicht sagen; jeder Ort hat seine mehr — oder weniger — von dem andern abweichende Einrichtung. Will man diese in Beziehung auf Pommern kennen lernen, so muß man sich folgender **Hülfsmittel** bedienen.

I. Zuvörderst enthält das sechste Buch der mit ult. December 1780 abschließenden Pommerschen Gesetzsammlung Theil I. von Statutarischen Rechten der Untergerichte überhaupt die allgemeine Anzeige der — zugleich die Collegien- und Gerichtsverfassung bestimmenden — theils besondern — theils meh-

mehrern Orten und Gerichten gemeinschaftlichen — Statutarischen Rechte. Im zweiten Theile aber ist in der ersten Abtheilung der — jeder Stadt und sonstigem Untergericht im Stettinschen Regierungs-Departement gewidmeten — Titel die Gerichtsverfassung erörtert.

II. Die daselbst — theils angezeigten — theils extrahirten — Rathhäuslichen Reglements — Justiz-Visitations-Bescheide — Privilegia — und andre den Statum publicum betreffende Urkunden — sind also die Quellen, woraus man schöpfen muß. Man findet diese Data mehrentheils in den General-acten des Landes-Archivs der Regierung, so von jeder in dem Justiz-Departement der Regierung liegenden Stadt oder Domainen-Justiz-Amt — über die Bedienungs-Sachen, Justiz-Visitationen und andre Generalia des Orts oder Gerichts verhandelt sind. Diese Acten enthalten zugleich dasjenige, was seit 1781, da die Gesetzsammlung abschließt, in dieser Materie vorgekommen, und wovon in der Fortsetzung der Gesetzsammlung pro 1781 — 1785. die Verordnungen bis dahin verzeichnet sind.

III. Endlich findet man in dem unten allegirten General-Volumen — von Visitation der Untergerichte — auch Verschiedenes, so hier einschlägt.

Die Verfassung der Untergerichte in dem Departement des Cößlinschen Hofgerichts constirt nicht vollständig aus dem Regierungs-Archiv.

Von andern Provinzen finden sich in den gedruckten Edicten-Sammlungen hierüber verschiedene

dene Verordnungen. Man kann aber nicht behaupten, daß sie daselbst vollständig anzutreffen sind.

§. 339.

Die Verwaltung der Amtsgeschäfte bei Untergerichten kommt im Wesentlichen zwar mit dem Dienst bei Landescollegien überein, jedoch liegt in der Verfassung der Untergerichte -- in der Art und Beschaffenheit ihrer Geschäfte — sowohl einzeln — als zusammengenommen — und vorzüglich in der Qualität der Personen, deren Angelegenheiten sie bearbeiten, eine **Verschiedenheit**, die den Untergerichtsdienst von dem bei Obergerichten merklich unterscheidet, jenem in vielen Punkten ein ganz andres Einrichtungssystem nothwendig macht — und selbst in einzelnen Geschäften eine besondre Verfahrungstheorie — eine eigenthümliche Praxis — erfordert.

Es beruhet dieser Unterschied hauptsächlich auf Folgendem:

I. Die Geschäfte sind mehrentheils von **minderer Wichtigkeit** — einfacher — dagegen aber desto **vielfältiger** in der Anzahl.

II. Sie erfordern mehr schnelle **Bearbeitung**, weil die Theilnehmer Leute sind, die sich nicht oft und lange von ihren Gewerben abmüssigen können.

III. **Die Wahrnehmung der Gerechtsame der Partheien** — die deshalb zu ertheilende Belehrung — beruht fast einzig und allein auf dem Richter; wenn bei Landescollegien mehrentheils Rechtsbeistände ihm die Hand biethen.

IV.

IV. Bei Untergerichten hat man bisher noch nicht in Preußischen Staaten die bei den Landesjustizcollegien etablirte Sportelcassen allgemein einführen können, vielmehr gehören noch die zu erhebende Gerichtsgebühren den Officianten als ein Theil der Besoldung einzeln an den mehrsten Orten zu.

V. Bei den mit dem Gericht combinirten Magisträten hat der mehrentheils zur Justiz nicht examinirte und vereidete Dirigens in dieser Qualität einen Antheil an der Bearbeitung der Justizsachen, der ihn z. B. zur Erbrechung und Distribution, Direction des Vortrags — und allgemeinen Aufsicht berechtigt; und es concurriren auch hin und wieder andre Polizeimitglieder des Magistrats bei diesem oder jenem Zweige des Justizdepartements, z. B. beim Depositenwesen: so wie von der andern Seite die Justizbedienten diese oder jene eigentlich zum Polizei- und Cameraldepartement gehörige Geschäfte mit besorgen.

Diese verschiedentlich sich findende **Concurrenz** der Cameral- und Justizbedienten erfordert daher ihre eigne Grundregeln, die dem Untergerichtsdienst eigenthümlich sind. Sie setzt demnächst in der Anwendung **gewisse Vorsicht** im Betragen der Officianten voraus, um — eines Theils alle Streitigkeiten und Collisionen — andern Theils aber auch zu vermeiden, daß die Theilnehmung der Cameralmitglieder nicht in das Wesentliche des Justizdienstes eingreife.

VI. Der Umstand, daß an vielen kleinen Orten in einer einzigen Person Justiz- und Cameral-

ralämter, auch wohl gar Secretariate vereiniget sind, mithin dergleichen Officiant zugleich den verschiedenen Landescollegien bei Verwaltung seines Amts untergeordnet ist, erfordert gleichfalls eine besondre Einrichtung des Untergerichtsdienstes bei solchen Magisträten.

VII. So wie bei ländlichen Untergerichten, als Domainenjustizämtern und Patrimonialgerichten — theils die **Verbindung** der Justizgeschäfte mit Cameralsachen — theils die **Entfernung** des Richters vom Gerichtsort, der — wo nicht in der Regel — doch sehr oft — an einem andern Ort wohnt, folglich ab- und zureiset, hin und wieder der Art der Dienstverwaltung ihre besondre Grundregeln vorschreibt.

§. 340.

I. Zur **pflichtmäßigen Verwaltung** eines unterrichterlichen Amts wird in der That mehr erfordert, als man nach eingerissenen Vorurtheilen glaubt. Die Erfahrung, daß sehr mittelmäßige — oft wirklich schlechte — Genies dergleichen Stellen bekleiden, ändert hierunter nichts. Der Grund davon liegt theils in den kümmerlichen Besoldungen, die keine Auswahl unter fähigen — dergleichen armselige Bedienungen nicht suchenden — Subjecten erlauben, theils in dem Mißbrauch des Wahlrechts der Magisträte. Eben diese Erfahrung schildert aber auch den traurigen Zustand derjenigen Oerter, die dahero oft mit ungeübten Richtern versehen werden. Sie stellt uns das betrübte Verhängniß dieser wirklich höchst unglücklichen — ihrem Posten nicht ge-

gewachsenen — Richter dar, die bei jeder Arbeit ihres Amts sich nicht zu helfen wissen, keinen einzigen Schritt darinn mit Zuversicht thun, durch wiederholte Verweise der Landescollegien muthlos werden, und bei dem besten Willen nie vor Regreßklagen und vor den folternden Gewissensbissen, ihren Mitbürgern unersetzlichen Schaden zugefügt zu haben, gesichert sind.

II. Je mehr die Zöglinge zum Dienst des Staats die Folgen der ungeschickten Verwaltung eines unterrichterlichen Amts zur abschreckenden Warnung aus den gerichtlichen Acten erfahren, desto nöthiger ist es, ihnen das **Ideal eines geschickten treuen Unterrichters** zu schildern, sie auf die dazu erforderliche Eigenschaften aufmerksam zu machen, ihnen aus der Beschaffenheit des Untergerichtsdienstes zu beweisen, daß — und woher in mancher Rücksicht bei einem Unterrichter eben das ausgebildete richterliche Talent und moralische Würde nöthig ist, welches den Rechtsbeflissenen zur Rathsstelle in einem Landescollegio führt. Dies soll die noch nicht genug erkannte Wahrheit bestätigen, daß der Posten eines Unterrichters nicht unter der Würde des helldenkenden geschickten Kopfes sey, daß seine Verwaltung die zweite auf die Referendariatsbildung folgende Stuffe in der Laufbahn zu den höchsten Ehrenstellen des Justizfaches werden könne.

III. Wer die Rechte der Menschen — und die für jeden unter ihnen gleich stark streitenden Ansprüche auf den Schutz des Staats — auf möglichst vollkommene Beförderung ihres äußern Glücks

Glücks — ihrer ganzen Wohlfahrt — mit dem Auge der — zum edlen Gefühl der Menschenliebe erhabenen — und auf wahre vorurtheilsfreie Beförderung des gemeinen Bestens gerichteten — Vernunft betrachtet, der wird sich leicht überzeugen, daß das Wohl des Ganzen auf dem Wohlstande und Glück der einzelnen Bürger beruhet; daß dies wichtige System der Glückseligkeit eines Staats nicht bloß von den durch Stand, Geburt und Vermögen vor andern ausgezeichneten Mitgliedern desselben gebildet werde, vielmehr der **große Haufe der kleinern** und ärmern — aber grade am mehresten thätigen — **Unterthanen** mit jedem von ihm umfaßten **Individuo zur Erhaltung des Systems die größte Aufmerksamkeit verdiene.** Diese niedre und arme Classe der Menschen muß von ihrer unmittelbaren Obrigkeit — sowohl in ihrer sittlichen und moralischen Bildung — als auch in ihren Gewerben und Vermögensangelegenheiten — mit einer fortdaurenden — auch unaufgefordert wirkenden — nähern Theilnehmung gleichsam geführet werden.

Schon das Kind in der Wiege bedarf bis zum vollbürtigen Alter der obrigkeitlichen Aufsicht. In eigentlichen Vormundschaftssachen schränkt sich diese zwar nur auf Vater- oder Mutterlose Waisen ein; sie erstreckt aber ihren Wirkungskreis im Schulwesen auf alle und jede Zöglinge. Der erwachsene Bürger und Bauer bedarf in seiner ehelichen Verbindung — in seinem sittlichen Betragen — in seinem Gottesdienst — sehr oft der besondern obrigkeitlichen Leitung und Hülfe. Seine Thätigkeit, sein Nahrungsstand, sein äußerer Vermögenszustand, selbst sein Unterhalt, wenn er dürftig und hülf-

hülflos ist, sind Gegenstände, die die Aufmerksamkeit der Untergerichte und Collegien beständig beschäftigen müssen. Hier müssen das richterliche Amt und die Direction der öffentlichen Polizei- und geistlichen Anstalten sich wechselseitig die Hand biethen. Die Menge der einzeln zu besorgenden Geschäfte erfordert schon an sich die ganze Thätigkeit der dazu angestellten Bedienten. Sie macht schon dadurch den Umfang ihrer Amtsverwaltung im Ganzen genommen wichtig. Es wird aber auch jede an sich noch so unbedeutend scheinende einzelne Handlung oft in Beziehung auf denjenigen, dessen Interesse sie angeht, erheblich und wichtig.

Dem Bürger ist an der Erhaltung seiner verschuldeten kleinen Hütte oft so viel — und noch mehr — als dem Begüterten an ganzen Landgütern gelegen. Ein Prozeß, dessen Gegenstand 10 — und wenigere Thaler ausmacht, kann von großem Einfluß auf seinen äußern Wohlstand seyn. Sollte also wohl der Unterrichter, der eine Menge von dergleichen in thesi geringfügigen Angelegenheiten bearbeitet, die in hypothesi aber allerdings von Erheblichkeit sind, eine so unbedeutende Rolle im Staat spielen, daß sie keines helldenkenden Kopfs würdig — keiner Beeiferung zur vollständigen Ausfüllung werth wäre. Sollten die mancherlei kleinen Verrichtungen im Untergerichtsdienst nur deshalb das Loos schwacher Talente seyn, weil sie nicht das Staatsinteresse im Ganzen gradezu befördern; weil sie nicht für den Prinzen, für die Großen und Begüterten des Reichs, sondern für den Theil der Bürger, der die wahre Kraft des Staats ausmacht, wirken?

Ge-

Genug, man fühlt im Preußischen Staat den **Werth des kleinsten Unterthans** so sehr, daß man den Grundsatz nicht weitläuftig beweisen darf.

Der Posten eines Untergerichts: Justiz- oder Cameralbedienten — würdig bekleidet — ist wichtig und ehrwürdig; er verdient, mit aufgeklärten Genies besetzt zu werden.

IV. **Alles**, was der Rath bei den Landescollegien im Ganzen wissen und anwenden muß, das muß auch mehrentheils der **Unterrichter im Kleinen** wissen und besorgen. Die Menge der einfachen Gegenstände, die den letztern beschäftigt, erfordert bei einem Justizbeamten oder Bürgermeister der kleinsten Stadt eben die **ausgebreitete Aufmerksamkeit** auf vielfältige Gegenstände, eben die **Uebersicht des Ganzen**, die im größern Wirkungskreise zum Präsidenten oder Director eines Collegii erfordert wird.

Der Rath eines Landescollegii bearbeitet bloß die ihm zugeschriebenen Sachen; der Justizbürgermeister muß — nebst dieser besondern Bearbeitung — alles im Gange erhalten. Er hat nicht wie jener die Stimme mehrerer einsichtsvollen Collegen zu seinem Führer, selten geschickt instruirte Anteacta zur Hand, die ihm in bedenklichen Fällen den Mangel eigner Erfahrung ersetzen. Er muß sich oft allein zu helfen wissen. Versieht er etwas, so trift die ganze Verantwortung mehrentheils ihn allein.

Die **Verhältnisse** der Justizbedienten gegen den Dirigenten und die übrigen Polizeimitglieder erfordern gewisse besondre Vorsichtsregeln, männlichen

Ernst in Collisionsfällen mit jenen Collegen, wohlüberdachte, unerschütterliche Entschließung, bei Angabe der zum Justizressort gehörigen Verfügungen, die der — von Seiten des Polizeidepartements — oft in der besten Absicht, aus Mangel der Rechtskenntniß — versuchten falschen Einleitung das Gehör versagt, ohne das richterliche Amt zum Deckmantel unnützer Streitsucht und des Partheigeistes zu mißbrauchen. Die Gegenstände der unterrichterlichen Bearbeitung können unbedeutend — und doch — wegen verwickelter Lage der Sache schwierig — seyn; die Menge der Geschäfte erfordert desto mehr Schnellkraft und Fertigkeit.

V. Auch von der moralischen Seite betrachtet — erfordert der Untergerichtsdienst desto mehr Behutsamkeit, da sich hier mehr Veranlassung zur Abweichung von der moralischen Würde, als bei den Landescollegien findet. Hier ist der Justizbediente sich mehr allein überlassen; seine Cameralcollegen können seine Dienstthätigkeit nicht so genau übersehen, wenigstens wird es ihm selten an erheblich scheinenden Entschuldigungsgründen fehlen. Die entferntere Aufsicht des Landescollegii kann Verzögerung und Leichtsinn nur gelegentlich rügen. Dies geschieht dann oft zum großen Nachtheil des guten Rufs und der Zufriedenheit des Unterrichters, wenn er nicht beständig selbst über sich wacht — desto männlicher die ihm anwandelnde Trägheit besiegt — sich einer ununterbrochenen Dienstgeschäftigkeit widmet, je weniger er von andern in seiner Lage dazu aufgefordert werden kann.

Die kleinsten Flecken seiner regelmäßigen Lebensart — und eines der richterlichen Würde anständi-

ständigen — rechtschaffenen und sittlichen Betragens — entgehen nicht der Aufmerksamkeit seiner Bürger und Gerichtseingesessenen, die gleichsam beständig um ihn sind, und setzen ihn in der zur Ausrichtung seines Amts so nöthigen Achtung zurück.

Sehr leicht kann hier rechtmäßige Sparsamkeit — und Bestreben nach erlaubtem Gewinnst — in drückende Sportelsucht ausarten, wenn der Unterrichter nicht den entferntesten Schein dieses Lasters — sogar mit Aufopferung eines zweifelhaft rechtmäßigen Erwerbes — vermeidet.

Der unvermeidliche — und in manchem Betracht so nützliche — Umgang mit den Gerichtseingesessenen wird nur dann den Richter in dem Besitz gewisser Hochschätzung — eines uneingeschränkten Zutrauens — erhalten, wenn er Klugheit genug besitzet, mit leutseliger Herablassung seine Würde unter allen Umständen zu behaupten. In dieser Voraussetzung kann er selbst im gesellschaftlichen Umgange viel Gutes stiften.

Der Untergerichtsjustizdienst läßt — bei der besten Einrichtung des Cassenwesens — doch immer noch Gelegenheit übrig, pflichtwidrige und eidbrüchige Eingriffe in die Cassen zu begehen, wenn man es sich nicht zum Gesetz macht, fremde Gelder ganz von seinem eigenen Vermögen abzusondern, wenn nicht vernünftige Haushaltung uns für die Versuchungen sichert, auch nur geringe Summen auf kurze Zeit in eignen Nutzen zu verwenden. Man zittre ja vor dem ersten Schritt zu diesem Verbrechen, traue sich hierunter niemals selbst, und be-

denke, daß Leichtsinn hier mit der Bosheit mehrentheils einerlei Folgen erzeugt.

Wenn man die Geschichte der Untergerichte in ihrer Dienstverwaltung aus den Regierungsacten — von Visitation der Untergerichte — aufmerksam studirt, so wird man finden, daß die Vernachläßigung der eben nur allgemein berührten Regel des Betragens eines Unterrichters — selbst ohne vorsetzliche Pflichtverletzung — dessen Unglück bereitet.

Man hat Beispiele, daß kluges Betragen der Untergerichtsbedienten den Geist der Gerichtseingesessenen zum Gehorsam gegen die Obrigkeit — zum blinden Zutrauen auf richterliche Verfügungen — und zu der pünktlichen Erfüllung der bürgerlichen Pflichten gestimmt — ein entgegengesetztes aber — unruhige — aufsäßige — und zügellose — Bürger erzeugt hat.

VI. Das Amt eines Unterrichters verdient also — würdig bekleidet — **die größte Achtung** von Seiten der Vorgesetzten. Es ist nicht leicht, hier seine Pflichten im ganzen Umfange — bei so mancherlei sich findenden Schwierigkeiten — zu erfüllen. Der Mann aber, der dies leistet, erreicht das Ziel einer ächten Ehrliebe. Diese ringt nicht nach erhabenem Rang — nicht nach der dornigten Laufbahn eines sich weit ausdehnenden Wirkungskreises. Sie will nur keine unbedeutende Rolle spielen, in einem kleinen Zirkel — individuell betrachtet wichtiger Geschäfte — die Lorbeern der erfüllten Pflicht erndten.

§. 341.

§. 341.

Selbst aber auch für den, der sich einen höhern Standpunkt seiner Amtswürde und Geschäfte wünscht, ist der Untergerichtsdienst eine sehr nützliche Vorbereitung zu wichtigern Ehrenstellen in unserm Fach. Hier lernt man, aus dem nähern und öftern persönlichen Umgange mit den Partheien, den Menschen kennen; man studirt hier besser, als bei den Landescollegien den Charakter der mindern Classen, deren Wohlfahrth doch im Grunde den höchsten Staatsbedienten am mehresten beschäftigen soll. In der Regel kommen bei einem Untergericht alle verschiedenen Theile des Justiz- und Consistorialdienstes vor, die nicht bei allen Landescollegiis so concentrirt sind, wenigstens werden sie bei leztern schon mehr im Allgemeinen und Großen bearbeitet; beim Untergericht aber giebt das kleine Detail derselben die erste Grundlage ihrer Kenntniß. Man sieht da einzeln die Bruchstücke, woraus ein Landescollegium das Gebäude des Ganzen eigentlich nur aufführen soll. Man entdeckt die Mängel und Gebrechen, die durch die Oberaufsicht gebessert werden müssen.

Wer nie bei einem Untergericht gearbeitet hat, der kennt den Unterschied dieses Dienstes von der Praxis der Landescollegien nicht aus eigener Erfahrung. Er will oft alles nach theoretischem Stuben-Ideal bilden, was nach der Verfassung der Untergerichte ganz anders eingerichtet werden muß. Er beladet den Unterrichter mit mehr zufälligen — unwesentlichen Formalitätsregeln, als der Umfang der materiellen Arbeiten erlaubt; wenn dagegen der ehemalige Unterrichter aus eigner Erfahrung am

besten

besten bestimmen kann, was in dem Einrichtungsplan eines dergleichen Gerichts an Formalitäten des mechanischen Dienstes wesentlich nöthig — oder überflüßig ist, was ein jedes Individuum bei gehöriger Thätigkeit — ohne Nachtheil der mit Schnellkraft vereinigten Gründlichkeit — zu leisten vermag.

§. 342.

Die Oberaufsicht der Landescollegien auf die Untergerichte hat ihre **besondre Theorie.** Ihre Quellen und Hülfsmittel — in Verbindung mit der **Praxis** — sind folgende:

I. Gesetze der Preußischen Staaten. Diese bestimmen 1) die Frage, wie die Oberaufsicht unter den verschiedenen in jeder Provinz etablirten Landescollegien getheilt ist, in wiefern mehrere dabei gemeinschaftlich concurriten, und wie diese wieder dem Etatsministerio untergeordnet sind. Dahin gehört:

a) Das sogenannte Reſſortreglement vom 19. Juny 1749. in N. C. C.

b) Einzelne Rescripte und Verordnungen, die theils in den Edictensammlungen abgedruckt sind, theils aber in den Acten der Landescollegien sich befinden. Diese Verordnungen sind aber nach der Localität der Provinzen verschieden. Andre bestimmen auch Verschiednes über die Grundsätze und Verfahrungsregeln, wie die Landes-Justizcollegia die Oberaufsicht über die Untergerichte führen — und wie sie bei Justizvisitationen verfahren sollen, als a) das Corp. Iur.

Iur. Frid. von 1781. Buch 1. Th. 3. Tit. 8. und Th. 3. Tit. 2. §. 29. Tit. 3. §. 48., 62—71. b) Einzelne neuere Verordnungen, die theils allgemein — theils bei Gelegenheit der Justizvisitationen — vorgeschrieben sind. Letztre findet man für Pommern in dem General-Volumen der Regierung von Visitation der Untergerichte, theils aber auch in einzelnen Visitationsacten.

II. Die Lehre von der Oberaufsicht und Visitation der Untergerichte ist noch nicht **im Ganzen** bearbeitet. Was Wangerow davon in seiner Decretirkunst §. 504—510. anführet, sind nur einzelne Fragmente dieser Theorie, die das Visitationsgeschäft selbst gar nicht berühren.

III. Den besten Unterricht über diesen Gegenstand — aus praktischem Gesichtspunkt betrachtet — geben die seit 1779 bei der Pommerschen Regierung verhandelten Acten — **von Visitation der** seit diesem Zeitraum **revidirten Untergerichte** — und

IV. demnächst muß man die **praktische Fertigkeit** selbst — durch eigne Gegenwart bei Localvisitationen — durch Ausarbeitung der Visitationsbescheide — und durchs Decretiren auf Beschwerden über die Untergerichte — und hierauf erforderte Berichte — sich erwerben.

§. 343.

In dieser Absicht nehmen mehrentheils die Herren Räthe bei Localvisitationen einen Referendarius mit. Man schreibt den Referendarien Be-

Beschwerden und Berichte zum Vortrag zu, und läßt sie Visitationsbescheide ausarbeiten.

Erstres bildet nicht bloß im eigentlichen Visitationsgeschäfte, sondern auch im ganzen Justizdienst. Das Geschäft der Referendarien besteht dabei in Niederschreibung der von dem Deputato in die Feder dictirten Visitationsprotocolle, Vernehmung der sich beim Commissario mit Beschwerden und Gesuchen meldenden Partheien, Expediren der an das Untergericht — oder an Partheien erlassenen commissarischen Verfügungen — sowohl im Concept — als Mundo, und Verrichtung alles dessen, was ihnen vom Commissario aufgetragen wird. Zur nützlichen Uebung und Erleichterung des Commissarii gereicht es, wenn man den Referendarien die zu revidirenden Acten vorhero vorlegt, sie ihre Erinnerungen aufsetzen — und dem Commissario daraus vortragen läßt; nur müssen die leztern sich nicht allein auf dergleichen Vortrag — ohne eigne Durchsicht — verlassen, und es müssen die jungen Leute nicht ganz Anfänger — sondern schon etwas geübt seyn.

§. 344.

Der erste bei der allgemeinen Theorie zu bestimmende Punkt betrift die Frage: **Wem** — von den verschiedenen Landescollegien diese **Oberaufsicht** zustehe — und obliege?

Bekanntermaßen theilen sich die Landescollegia in respective Krieges- und Domainencammer und Justizcollegium. Das leztre theilt sich regula-

gulariter in Regierungs-Justizcollegium, Consistorium und Vormundschaftscollegium.

I. In der Regel stehen die Untercollegia in den — nach dem Ressortreglement vom 19. Juny 1749. zum Cameral-, Oeconomie- und Polizeiwesen gehörigen — Geschäften unter alleiniger Aufsicht der Cammer;

II. in Justizsachen aber unter dem Landes-Justizcollegio, in dessen Departementsbezirk sie sich befinden.

III. In Pommerschen Landeshoheitssachen, die nicht zum Justizdepartement — auch nicht zum Cameralressort gehören, stehen auch die Gerichte Cößlinschen Departements unter der Regierung.

IV. In nicht zum Prozeß gediehenen Consistorial- und geistlichen Sachen führen die Consistoria respective zu Stettin und Cößlin die Oberaufsicht über die Untercollegia;

V. in Vormundschaftsangelegenheiten aber die an beiden Oertern etablirte Landespupillencollegia; obgleich dieser Theil der Geschäfte bei Justizvisitationen von dem Commissario der Regierung oder des Hofgerichts mit — untersucht und nur bei Abfassung des dieserhalb zu erlassenden Visitationsbescheides mit dem Pupillencollegio conferirt wird.

VI. Das Landes-Justizcollegium führt in manchen Fällen einen Theil der Oberaufsicht mit der Krieges- und Domainencammer gemeinschaftlich, oder muß über diesen oder jenen Punkt mit der Cam-

Cammer sich vereinigen. Das erstere ist z. B. der Fall bei der Oberaufsicht der Domainen-Justizämter; das leztre kommt hauptsächlich bei allgemeinen — in Etats- und andern Verfassungsangelegenheiten — zu machenden Einrichtungen vor. Eben so soll auch die Cammer in solchen Fällen die Regierung oder das Hofgericht zuziehen, die mit Justizeinrichtungen — oder mit Justizbedienten in Verbindung stehen.

VII. Das Etats-Ministerium verfügt — mit Ausnamhe seltner Fälle — nicht unmittelbar an die Untergerichte, sondern sendet die über sie geführten Beschwerden an die Landes-Collegia — entweder schlechthin zur weitern Besorgung — oder mit Erfordern eines vom Landes-Collegio abzustattenden Berichts. Eben so werden auch die Untergerichts-Tabellen durch die Landes-Collegia nach Hofe befördert. In der Regel bedürfen leztere — bei Verordnungen — und kleiner Bestrafung der Untergerichte — Anordnung der Justiz-Visitationen — und andern zur Oberaufsicht gehörigen Verfügungen — keiner Genehmigung des Hofes. Sie müssen aber ihr Verfahren erforderlichen Falls demselben zur Beurtheilung unterwerfen.

§. 345.

I. Bei der Oberaufsicht eines Landes-Collegii über die Untergerichte — wird ein Verzeichniß derselben erfordert, dessen schon oben im Allgemeinen erwähnt ist. Das in der hier vorkommenden Absicht zu haltende muß aber dem Endzweck angemessen, und daher mit folgenden Colonnen versehen seyn. 1) Nummer der Gerichte,

2)

2) Ort des Aufenthalts, 3) Nahme des Gerichts, 4) Remarquen wegen der dabei gehaltenen Justiz-Visitationen.

II. Da diese Oberaufsicht ein sich in mehrere einzelne Verhandlungen und Verfügungen zertheilendes Geschäft ist, welches jedoch in seiner allgemeinen Bearbeitung im Ganzen genommen übersehen und dirigirt werden muß; so ist eine zweckmäßige **Absonderung der dahin einschlagenden Acten** nach folgenden Grundsätzen nöthig:

1) Es müssen Generalacten gehalten werden — von Oberaufsicht und Visitation der Untergerichte überhaupt; und dahin gehört alles, was nicht specialiter bloß ein einzelnes Untergericht angehet.

2) Von der Verfassung eines jeden Untergerichts sind besondre Acten anzulegen, sub rubro: betreffend die Justiz-Verfassung des Magistrats zu N., dahin gehören. a) alle diese Verfassung und deren Veränderungen betreffende — Instrumente, als Rathhäusliche Reglements, Privilegia u. s. w. b) die Bedienungssachen, c) die von dem Untergericht einzusendenden Tabellen, und darauf erlassenen Verfügungen; falls nicht dergleichen Tabellen zum Behuf eines Generalwerks etwa von sämmtlichen Untergerichten in einer besondern Acte gesammlet werden. Dies letztere ist z. B. der Fall bei den Quartal-Criminal- und Collateral-Stempel-Tabellen. Allenfalls kann man auch von jedem Gericht ein besondres Tabellenheft — und eine besondre Bedienungs-Acte halten.

Be-

Besonders aber gehören auch als wesentliche Stücke zu den General-Einrichtungs-Acten jeden Untergerichts d) Die einzelnen Aufträge, wegen zu haltender Justiz-Visitationen, die Berichte des Commissarii — und die Concepte der Visitations-Bescheide, nebst allen übrigen dahin einschlagenden Stücken.

Nota 1. Die Commissions-Acten von der Justiz-Visitation machen mehrentheils ein besondres Nebenvolumen — oder Adhibendum aus.

Nota 2. Kommt es bei Gelegenheit der Visitation oder sonst — zu einer förmlichen Untersuchung wider einen Untergerichtsbedienten — wegen Amtsvergehungen; so muß davon ein besondres Volumen des fiscalischen oder Criminal-Prozesses geheftet, und nur der erste Anfang nebst dem Schluß-Resultat nachrichtlich zu den Einrichtungs-Acten registrirt werden.

3) Wenn in einzelnen Civil-Appellations- oder Criminal-Fällen den Untergerichten Verweise oder Belehrungen gegeben werden müssen, die als allgemeine auf künftige ähnliche Fälle gelten sollen, so ist es nützlich, eine Abschrift davon zu den General-Einrichtungs-Acten des Gerichts zu bringen.

4) Die über die Untergerichte beim Landes-Collegio — oder bei Hofe — geführten Beschwerden — und daraus entstehende Verfügungen — sind oft so weitläuftig — oder doch so häufig, daß sie nicht in die General-Einrichtungs-Acten geheftet werden können. Das Corp. Iur. Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 5. §. 60. Nr. 3. und allgemeine Regi-

stra-

stratur = Reglement für die Obergerichte §. 18. weiset dergleichen Piecen ihren Platz unter den General = Acten, die in der Justiz = Registratur von der Oberaufsicht über die Untergerichte gehalten werden in — nach den Gerichten abgesonderten Heften an.

III. Seit 1781 sind nach Vorschrift des Corp. Iur. Frid.Buch 1. Th. 3. Tit. 8. §. 19. die sämmtlichen Städtschen Untergerichte, Burggerichte und Domainen = Justizämter bei der Pommerschen Regierung in gewisse Departements eingetheilt, und jedes dergleichen Departement ist einem Rath angewiesen worden. Bei dieser Departements = Eintheilung ist darauf zu sehen, daß die Oerter eines Departements nicht zu sehr von einander liegen, damit der Departementsrath sie in einer Tour bereisen kann. Die Departements = Aufsicht erstreckt sich eigentlich nur auf die Local = Justiz = Visitationen, Remedur der Querelen in eigentlichen Justiz = Sachen, und Revision der dahin gehörigen = Proceß = und Depositen = Tabellen, desgleichen auf Bedienungs = Sachen und andre ähnliche Generalia. Einzelne Beschwerden in Vormundschaftssachen und Pupillen = Tabellen werden von den aus dem Pupillen = Collegio ernannten Räthen bearbeitet; Consistorialsachen besorgt das Consistorium nach Maaßgabe des davon im folgenden Titel Angeführten.

§. 346.

I. Das Hauptprincipium der Lehre — von Oberaufsicht auf die Untergerichte — ist dieses:

Man

Man lerne die Untergerichte in ihrer Verfassung — ihre einzelne Justizbediente — genau kennen, gebe ihnen eine zweckmäßige Einrichtung — eine bestimmte Anweisung ihrer Dienstverwaltung, controllire bei jeder Gelegenheit genau ihr Betragen, halte sie in beständiger Aufmerksamkeit auf gesetzliche Vorschriften, auf die Befehle des Landes-Collegii, belehre sie so oft als möglich; man fordere mit Nachdruck pünktliche Befolgung des Befohlenen, strafe sie mit Vorsicht, und schlage ihren Muth nicht durch unnützes Tadeln — durch erniedrigende — beschimpfende — Ausdrücke nieder, erhalte ihre Autorität bei den Gerichts-Eingesessenen, belohne und schätze die Verdienste eines treuen Unterrichters.

II. Das erste hieraus Folgende ist eine **vereinigte Bemühung** des Departements-Raths — des ganzen Collegii und des Präsidii zur Beförderung einer zweckmäßigen Aufsicht.

Der Präsident muß, um die ihm im Corp. Iur. Th. 3. Tit. 2. §. 29. hierunter auferlegte Pflichten zu erfüllen, die gehörige Verwaltung des Untergerichts-Dienstes zum vorzüglichen Gegenstande seiner fortdaurenden Aufmerksamkeit machen, den Unterrichter in seinen einzelnen Berichten und Arbeiten genau beobachten, die Mitglieder des Collegii zur gründlichen und vollständigen Ausarbeitung der an Untergerichte zu erlassenden Verfügungen anhalten, und dafür sorgen, daß die Visitations-Geschäfte gehörig im Ganzen angeordnet — und die angefangenen so schleunig als möglich beendigt werden.

Der

Der Departements-Rath suche sich aus den — die Verfassung seiner Untergerichte angehenden — Acten eine genaue Kenntniß zu erwerben; dabei die noch fehlenden Nachrichten einzuziehen. Er sammle sich aus den einzelnen Querelacten — aus den in Civilibus und Criminalibus einkommenden Sachen — aus den Tabellen die nähern Data, um die Hauptmängel dieses oder jenes Untergerichts zu entdecken — und bei jeder Gelegenheit zu bessern, führe Manual-Controllen — über die an die Gerichte in einzelnen Sachen oder auch in allgemeinen Veranstaltungen erlassene Verfügungen, um die weitere Beförderung von Zeit zu Zeit zu besorgen.

III. Aus dieser nach Nr. II. vereinigten Sorgfalt folgt die **genaue Kenntniß der Verfassung der Untergerichte** von selbst. Die persönliche Bekanntschaft der Justizbedienten erhält — theils das Collegium bei den Prüfungen und Vereidungen neuer Officianten — theils der Departementsrath bei Localvisitationen. Sie hat vielen Nutzen, und muß daher besonders im letztern Fall nicht verabsäumt werden.

§. 347.

I. Wenn die Untergerichte in eine zweckmäßige Verfassung gesetzt — und darin beständig erhalten werden sollen, so wird dazu eine **allgemeine Anweisung ihrer Dienstverwaltung** in den verschiedenen Branchen der mechanischen und materiellen Geschäfte erfordert, von der unten gehandelt wird.

II. Sie bedürfen aber demnächst auch in einzelnen Fällen **besondrer Belehrungen**, z. B. bei Auf-

Anfragen über Zweifel in Fällen, wo die Gesetze nichts entscheiden, oder das Gesetz vom Richter nicht recht erklärt und angewandt wird. In der Regel muß man dergleichen Belehrung nicht versagen, vielmehr den Eifer des Unterrichters, seine Kenntnisse zu erweitern und Fehler zu vermeiden, durch gründliche Vorbescheidung belohnen. Nur über materielle Entscheidung eines Prozesses findet dergleichen Anfrage nicht statt.

III. Eben so wenig ist auch das Landescollegium verbunden, über solche Gegenstände dem Unterrichter Anweisung zu geben, wo es in casu speciali darauf ankommt, sich durch die Anfrage gegen den Regreß zu decken, z. B. in Vormundschafts-Cautions- und Hypotheken-Sachen. Denn da es in solchem Fall nur auf vernünftige Anwendung der Gesetze ankommt, so kann man den Landes-Collegien nicht zumuthen, sich dem doch vielleicht möglichen — obgleich entfernten — Regreß auszusetzen.

Dagegen aber ist es unrecht, in Fällen, die sich wirklich zur Anfrage schicken, den Unterrichter mit schwankenden Ausdrücken, die einer doppelten Erklärung fähig sind, zu bescheiden, und dadurch die Verantwortung auf ihn allein zu wälzen.

IV. Der rauhe ins Grobe fallende Ton — in den Verfügungen der Landes-Collegien an Untergerichte — ist eben so — wie der satyrische und beissende durchaus nicht zu dulden. Der Unterrichter kann an sich Werthschäzung und Achtung von seinen Vorgesezten fordern. Sein guter Nahme — seine Ehre — müssen den Obern heilig seyn. Sie müssen nicht jeder üblen

Lau-

Laune des Decernenten leichtsinnig aufgeopfert werden. Sanftmüthige Zurechtweisung des Irrenden befestigt das Zutrauen — die Liebe gegen den Vorgesetzten. Diensteifer und eigne genaue Erfüllung der Dienstpflicht veranlaßt oft — ohne böse Absicht — in den Verfügungen der Decernenten oder Commissarien eine übertriebene Härte, die zu wenig Rücksicht auf die den besten Menschen anklebende Schwachheiten nimmt, und nicht kaltblütig genug alle Entschuldigungsgründe erwäget. Man will hier nicht den nachläßigen und pflichtvergessenen Unterrichtern das Wort reden — nicht Strenge tadeln, die sie zu ihrer Schuldigkeit anhält; nur Vorsicht und Auswahl der solche Behandlung verdienenden Subjecte kann nicht dringend genug empfohlen werden. Dergleichen Leute gehören zur Ausnahme. In der Regel muß man doch jeden Unterrichter als rechtschaffenen Mann behandeln, in dieser Voraussetzung die Regel des Betragens gegen ihn bestimmen, und zur Ausnahme nur mit hinreichenden Gründen schreiten.

V. Jene Regel erfordert daher, daß man

1) Den Unterrichter von der **Achtung** und Zuneigung **überzeuge**, die er bei treuer Erfüllung seiner Berufspflichten verdient;

2) daß man den rechtschaffenen, fleißigen — von dem sich durch Trägheit und andre Mängel auszeichnenden — zu **unterscheiden** wisse. Jenen — gleich beim ersten Auftrage zur Ausrichtung eines Geschäftes — mit Strafen bedrohen, ist beleidigend, wenns bei diesem gleich angebracht seyn möchte.

3) Selbst in der **Art der Rügung** begangener Fehler findet ein großer Unterschied Statt, der nicht auf niedrige Partheilichkeit — doch aber auf Kenntniß der Subjecte und ihrer Lage gebaut seyn muß.

Der vom edlen Gefühl einer wahren Ehrliebe belebte Unterrichter wird durch einen harten Verweis mehr gestraft, als der unempfindliche — gegen Lob und Tadel gleichgültige. Der Geizige fühlt Geldbußen am mehrsten. Eine Strafe von einem Thaler drückt den, der nur kümmerlich besoldet — oder sonst arm ist, mehr, als eine zehnfach höhere den Begüterten. Ein mit einer Menge von Geschäften Beladener verdient Nachsicht bei Verzögerungen — oder doch gelindere Strafe, als der, für den diese Entschuldigungen und andre ähnliche, als Krankheit u. s. w. nicht streiten.

4) Nichts schlägt den Muth so sehr nieder, als wenn man schon im **Voraus Argwohn** von Fehlern äußert, wozu noch in der Sache selbst kein hinlänglicher Grund vorhanden ist.

5) Wer selten fehlet — selten Verweise verdienet, der muß selbst dann **gelinder getadelt** — und nöthigenfalls bestraft werden, wenn er mit einem andern in gleichem Fall ist, dessen wiederholte oder gröbere Verschuldungen auch mehr Strenge erfordern.

6) Der geschickteste und fleißigste Mann kann nachlässig und leichtsinnig werden, wenn man ihn ganz sich selbst überläßt, sich wenig oder gar nicht um ihn bekümmert, aus vorgefaßter Ueberzeugung von

von seinen Verdiensten auf seine Fehler im Dienst nicht achtet, sie mit Stillschweigen übergehet und den guten Erfolg seines Diensteifers keiner Aufmerksamkeit — keiner Bemerkung würdiget. Daher entsteht eine Hauptpflicht der Landescollegien, den Unterrichtern eine **fortdaurende Aufmerksamkeit** auf ihr Betragen von Zeit zu Zeit sichtbar zu machen. Bei dem schlechten Unterrichter ist dies ohnedem wesentlich nöthig, aber auch dem guten lasse man keinen Fehler unbemerkt hingehen, und benutze jede Gelegenheit, ihm Beifall über seine treue Dienstverwaltung zu bezeugen; man schildre Beiden so oft als möglich ihr Amt als wichtig und bedeutend.

§. 348.

I. Bei Verweisen und Strafen muß der Unterrichter mit **hinlänglichen Gründen** bedeutet werden, worinn er gefehlt — warum er getadelt — oder bestraft werde, und wie er in Zukunft die Fehler verbessern kann und soll. In manchen Fällen, wo der Fehler nicht ganz offenbar ist, wenigstens man nicht genau übersehen kann, wer den Verstoß begangen — oder was für Entschuldigungsgründe etwa denselben rechtfertigen könnten, ist es nöthig, vorhero Anzeige und **Verantwortung** zu erfordern, damit man nicht genöthiget werde, übereilten — durch rechtliche Entschuldigung widerlegten — Verweis zurück zu nehmen — oder zu schnell dictirte Strafe aufzuheben. Man strafe **selten** — mit **Vorsicht** — und niemals ohne hinlänglichen Grund; **hebe** aber dann auch die festgesetzte Strafe **nicht leicht wieder auf.** Fehler, die nicht in offenbarer

Nachlässigkeit und Bosheit beruhen, werden eher durch Belehrung — als durch Strafen gebessert; nur Saumseeligkeit — Trägheit — und wiederholte Hindansetzung des schon deutlich Vorgeschriebenen und Eingeschärften verdient Strafe. Ein Unterrichter, der leichtsinnig genug ist, bei Strafe erforderte Berichte zu versäumen, und nicht einmal vorläufig die Hinderungsgründe anzuzeigen, muß sich ohne Unterschied der angedroheten Strafe nach Ablauf der Frist unterwerfen.

II. Wollen die verschiednen Grade der Ermahnung und kleinen Ahndungen, die man versuchen muß, **nicht fruchten**, so bedrohe man ihn mit fiscalischer Untersuchung, Suspension, Translocation oder Cassation, und realisire dieses nöthigenfalls mit Nachdruck und richterlichem Ernst.

III. Man gebe dem Unterrichter ein **gutes Beispiel** der treuen Dienstverwaltung. — Promtitüde mit Gründlichkeit verbunden — muß in den Verfügungen der Landescollegien an den Unterrichter jederzeit das Muster zur Nachahmung seyn. Es ist auffallend, ihn über Mangel der Gründlichkeit zu tadeln, wenn das Verweis-Rescript leichtsinnig gefaßt ist.

§. 349.

Einförmigkeit der Grundsätze, nach welchen die Untergerichte belehrt und zurechte gewiesen werden, gehört ferner zu den wichtigsten Stücken der Oberaufsicht. Bei den mancherlei Geschäften kann hierunter leicht, wenn verschie-

dene

dene Decernenten — oder die votirenden Mitglieder nicht ebendieselben sind, eine Verschiedenheit bei Sachen entstehen, die sich nicht sowohl aus klaren Gesetzen — als aus mancherlei verschiedenen Gründen und Gesichtspunkten bestimmen lassen; und doch macht es den Unterichter verwirrt — und setzt das Landes-Collegium in seiner Achtung zurück, wenn er über einen und ebendenselben Gegenstand in der einen Acte so — in der andern anders — angewiesen wird. Es ist daher nöthig, in dem oben beschriebenen Conferenz-Journal dergleichen Principia zu notiren, und in der Folge davon nicht ohne hinreichenden Grund abzugehen.

§. 350.

Der seiner Pflicht getreue Unterrichter ist auch des **Schutzes und Beifalls** — einer verhältnißmäßigen Belohnung seiner Vorgesetzten würdig. Sein **gutes Auskommen** muß so viel als möglich besorgt — er muß vor den so sehr drückenden Nahrungssorgen geschützt werden.

Fehlt es an Fonds dazu, so verdoppelt dies die Pflicht des Landes-Justizcollegii, auf andre Mittel zu denken, allenfalls durch außerordentliche Aufträge zu helfen.

Beförderung zu bessern einträglichern Aemtern — zu größern Ehrenstellen ist der zweite Weg, den Unterrichter zu belohnen. Bloße Ehrentitel gehören nicht mit hieher. Sie sind keine passende Vergeltung des richterlichen Verdienstes, weil sie — ohne Verbesserung des Einkommens — doch Kosten machen. Auszeichnende Merk-

Merkmale vorzüglicher Achtung, die das ganze Collegium in seinen Verfügungen äußert — oder auch einzelne Mitglieder in persönlichem Umgange — oder Privatbriefwechsel beweisen — können demnächst den Unterrichter, der die durch Diensteifer erworbene Gunst der Vorgesetzten zu schätzen weiß, zu erneuetem Fleiß ermuntern.

Der Oberrichter, den Vollkommenheit des Untergerichts-Dienstes am Herzen liegt, benutze daher sorgfältig diese verschiedenen **Hülfsmittel**, den redlichen Unterichter mit eben dem Eifer zu belohnen, mit dem er den Nachläßigen zu strafen verpflichtet ist.

§. 351.

I. Nach Erörterung der allgemeinen Bemerkungen von der Oberaufsicht über die Untergerichte — folgen die **besondern dahin einschlagenden Geschäfte**, wohin zuerst die **Bestellung und Einführung der Untergerichts-Officianten** gehört — und zwar in **Städten**. (Bei ländlichen Gerichten findet eine ähnliche Verfahrungsart — mit einigen hier zu sehr ins Detail gehenden Abänderungen — Statt). Bei den von den Magisträten ganz abgesonderten Gerichten sortirt die Direction dieses Geschäfts allein für die Landes-Justizcollegia. Bei Gerichten, die mit den Magisträten combinirt sind, werden die Justizbedienten von den Landes-Justizcollegien — die übrigen Officianten von den Cammern — bestellt. Wenn Policei- und Justiz-Bedienungen in einer Person combinirt sind, besorgen beide Landescollegia dies Geschäft der Bestellung, wegen des zu eines jeden Ressort gehörenden Amtes.

In

In Pommern haben die Magiſtråte das Wahlrecht. Wie dies zu exerciren, ſchreibt das Reſſort-Reglement vom 19 Juny 1749 vor. Vacanzen werden von dem Untergericht dem competenten Landescollegio ungeſåumt angezeigt. Dieſes ſorgt fůr die interimiſtiſche Dienſtverwaltung des Poſtens. Die Stelle wird in der Regel nach Ablauf des Sterbequartals beſetzt, und bis dahin erhålt der Interimsverweſer die Sporteln — und nach Ablauf des Sterbequartals auch das Salarium. Alles dies muß zugleich regulirt werden. Wenn das Wahlprotocoll einkommt, werden die Vorgeſchlagenen — entweder mit — oder ohne — vorgångige Průfung — dem Etats-Miniſterio — unter Adreſſe des Großkanzlers — und zwar derjenige, den das Landescollegium von den gewåhlten fůr den tůchtigſten hålt, vorzůglich vorgeſchlagen.

Es wird alſo, wenn der Candidat nicht ſchon vorher zu dem Officio geprůft worden, das Examen vorausgeſetzt; zuweilen wird es auch mit allen Pråſentatis zugleich vorgenommen, um zu wiſſen, wer von ihnen der geſchickteſte ſey.

II. Zur Abfaſſung des Pråſentations-Berichts nach Hofe wird erfordert: 1) daß man ſich von der Qualification des Candidaten zu dem Amte auf ein — oder andre Art überzeuge. Man muß daher ſein Alter — ſeine etwanige Verwandtſchaft mit den übrigen Mitgliedern des Collegii, worinn er angeſtellt werden ſoll, wiſſen, und davon, ſo wie auch 2) von deſſen bisherigen etwanigen Dienſtverwaltung das Nöthige in dem Bericht anführen. 3) Es muß ein genaues Verzeichniß von der mit dem Amte verbundenen Beſol-

soldung — den Natural-Emolumenten — und dem Betrage der Accidenzien — nach mehrjährigem Durchschnitt beigelegt — und, wenn mehrere Aemter einer Person anvertrauet werden, dabei — was er bei jedem Amte zu genießen habe — abgesondert werden. Es sind auch die Cassen und Fonds, die das Einkommen gewähren, anzuzeigen, und es ist vorzuschlagen, nach welchem Termino a quo die Besoldung und Accidenzien in der künftigen Bestallung zu bestimmen.

4) Da zuweilen — auf den Fall entstehender Vacanzen — gewisse Veränderungen in Zusammenziehung oder Theilung mehrerer Aemter vorbehalten werden; so muß der Berichts-Verfasser deshalb die General-Einrichtungs-Acten des Collegii genau nachsehen, nöthigenfalls die vorläufigen Verfügungen dieserhalb angeben, damit dergleichen Abänderungen nicht vergessen werden.

III. Bei dieser Gelegenheit ist eines bei den Magisträten sich einschleichenden **Mißbrauchs** zu erwähnen. Sie sollen nemlich nach dem oben allegirten Reglement zwei bis drei tüchtige Subjecte wählen und präsentiren. Um die Absicht des Gesetzes zu vereiteln, wählen sie oft neben dem, den sie sich wünschen, einen oder zwei andre, wovon sie voraus wissen — oder doch wissen können, daß sie von jenem werden ausgestochen werden. Gesetzt also, daß die beiden letztern so schlecht befunden würden, daß sie zu dem Amte durchaus unbrauchbar sind, so entsteht die Frage: Ob sodann das Landescollegium an deren Stelle einen oder zwei andre gar nicht Vor-

ge-

geschlagene mit jenem balanciren — und einen davon vorzüglich dem Hofe vorschlagen könne? — oder — ob nicht dem wählenden Magistrat aufzugeben, statt der beiden erstern — ganz untüchtigen — einen oder zwei andre noch zu wählen? — Diese Frage ist nirgends gesetzlich entschieden. Der letztre Weg scheint zwar dem Wahlrecht angemessen. Erwägt man aber den dadurch entstehenden Aufenthalt der Sache, und demnächst dieses, daß das Wahlrecht — wegen seiner großen Mißbräuche und nachtheiligen Folgen für eine gute Justizverwaltung — nicht eine ausgedehnte Begünstigung verdient; so scheint der erstre Weg besser zu seyn. Ohne indessen hierüber etwas zu entscheiden, konnte dieser Umstand, als merkwürdig bei diesem Geschäfte, nicht ganz übergangen werden.

IV. Nach Eingang des Confirmations-Rescripts, dem die Abschrift der vom Hofe ausgefertigten Bestallung gewöhnlich beigefügt ist, werden die Justizbedienten, sofern sie nicht vorhero in richterlichem Amt gestanden, in pleno des Landescollegii vereidet. Wegen Anweisung der Besoldungen — giebt der Hof dem Cameral-Departement Nachricht.

Die **Eidesformeln** der Untergerichtsbedienten sind in dem Corp. Iur. Frid. nicht vorgeschrieben. Man bedient sich daher der bei jedem Collegio eingeführten. Auf das Eidesleistungs-Protocoll muß die Introduction verfügt werden.

V. Bei ganz separirten Gerichten wird die **Einführung** dem Director des Gerichts — oder einem an-

andern Commissario vom Landescollegio aufgetragen. Bei mit dem Gericht combinirten Magistråten pflegt man sie dem Steuerrath zu überlassen. Da aber dieser nicht so genau den Umgang oder das Detail der Justizgeschäfte kennt, so sind dergleichen Einführungen oft eine bloße Ceremonie, wo der Endzweck verfehlt wird. Es ist daher nützlich, die Justizbedienten — entweder durch den Departementsrath — oder durch einen andern Commissarius zu introduciren.

Die **wesentlichen Stücke**, die aber eigentlich nur ein rechtsverständiger Commissarius gründlich besorgen kann, beruhen:

1) auf einer vollständigen **Belehrung** und Verhalten der mit dem Amte verbundenen Pflichten und einzelnen Geschäfte. Es ist die erste Gelegenheit, saumseelige und unordentliche Officianten zu bilden, wenn man sie ohne Anweisung in Thätigkeit setzt. Sie müssen dann mit vieler Mühe erst selbst sich aus den oft mangelhaften Archiven unterrichten. Sie ermüden dabei, besonders, wenn die Collegen ihnen aus Unwissenheit oder Vorsatz nicht die Hand biethen; und es bleibt dies — oder jenes — von ihnen vielleicht ganz unbearbeitet, unter dem Vorwande: man habe nichts davon gewußt.

Daher mache der Commissarius dem Introducendo die **Fundamentalgesetze** der Verfassung des Collegii **bekannt**, zeige ihm, was er nach Anleitung derselben — oder sonst nach der Natur seines Officii — dabei für Geschäfte zu bearbeiten habe, wem er deshalb untergeordnet — oder

oder vorgesetzt sei, bemerke dasjenige, so hierüber etwa noch zweifelhaft wäre — zur nähern Bestimmung des Landescollegii — in dem Introductions-Protocoll — mit Anordnung eines Interimistici.

Soll der Officiant Aufsicht oder Verwaltung — einer Casse führen, so ist ihm der Bestand am baarem Gelde, Documenten und Effecten **förmlich zu überliefern**, und der Schüssel einzuhändigen. Es müssen ihm die Instructionen und Reglements der Cassenadministration bekannt gemacht — und es muß dabei zugleich bestimmt werden, ob er die alte Rechnung bloß fortsetzen — oder eine neue anfangen — und wie es mit den Resten gehalten werden soll.

2) Die von dem Bedienten sonst zu führende **Bücher und Journale** — ihm anvertraute **Siegel** — werden ihm **übergeben.**

3) Es müssen ihm die **Verzeichnisse** der schwebenden Prozeß-, Criminal-, Concurs- und andre dergleichen Acten übergeben werden.

4) Das vom Introducendo und ganzem Collegio zu unterschreibende Protocoll wird dem Landescollegio eingereichet.

VI. Zur **Besoldung der Untergerichtsbedienten in Städten** sind auf den Cämmerei-Etats gewisse Quanta angewiesen. Das Landes-Justizcollegium muß davon unterrichtet seyn, und dafür sorgen, daß sie bei den Aemtern bleiben, auch, wo es nöthig ist, deren Verbesserung zu bewirken suchen. Die Accidenzien oder Sporteln

werden

werden nach den Sporteltaxen, welche die Landes-Justizecollegia — unter Approbation des Justizministerii — nach den oben angegebenen Regeln besorgen, gehoben. Man muß aber die Frage: Wer — an den Justizsporteln — und nach welchem Verhältnisse — Theil nehmen soll — oder: in wiefern besondre Arten der Gebühren diesem oder jenem allein zukommen — theils aus allgemeinen deshalb ergangenen Verordnungen — theils aus den Verfassungen jeden Orts bestimmen. Sollen hierunter Veränderungen vorgenommen werden, wobei Polizeimitglieder interessiren, so muß darüber vorhero mit der Cammer conferirt werden.

§. 352.

Die Remedur der über das Verfahren der Untergerichte geführten Beschwerden macht den zweiten Hauptgegenstand der in einzelnen Fällen zu führenden Oberaufsicht aus.

I. Werden diese Beschwerden bei Gelegenheit der Local-Justizvisitationen angebracht, so sind sie ein Theil der Justizvisitation, wovon unten gehandelt wird.

II. Untergerichtsacten, die auf eingewandte Appellation oder Revision an das Landescollegium kommen, müssen von dem Decernenten — vorzüglich aber von dem Referenten — bei Abfassung des Appellationserkenntnisses — im Ganzen genommen — und selbst in denjenigen Punkten, die nicht Gegenstände der Beschwerden sind, genau nachgesehen — die befundenen Mängel dem Collegio angezeigt — und dem Unterrichter zu

sei-

seiner künftigen Belehrung und Achtung — bei Zurücksendung der Acten — bekannt gemacht werden. Geschieht dies nicht, so glaubt der Unterrichter, die Sache gut bearbeitet zu haben, und begeht natürlich einerlei Fehler öfter. Daß aber dergleichen Belehrungen und Verweise der Parthei in diesem und allen andern Fällen in der Regel nicht zugefertigt werden müssen, hat Vangerow schon bemerkt. Es muß daher auch dergleichen Anweisung niemals der Appellationssentenz eingerückt — sondern in der Nebenresolution angegeben werden.

III. Alles, was hier über die Verfügungen auf einzelne — und besonders angebrachte — Beschwerden gesagt werden könnte, ist schon von Vangerow a. a. O. §. 504—509 gesagt. Der Eingang der erforderten Berichte muß durch den Registrator controllirt — und die ausbleibenden müssen von Amtswegen aufgefordert werden, damit die Partheien nicht nöthig haben, der wiederholten Anregung Zeit und Kosten aufzuopfern. Am besten erreicht man diesen Endzweck, wenn der Registrator in einem Kalender gegen den Tag, da die festgesetzte Frist zur Berichtserstattung — mit Hinzurechnung der zur Ueberkunft des Mandats und Berichts nöthigen Zeit — abläuft, den Nahmen des Gerichts und der Sache ganz kurz aufzeichnet.

Ohne dringende Noth muß man die Verfügungen des Unterrichters nicht abändern. Sein Credit bei den Gerichtseingesessenen, der zur Erhaltung seiner Würde nicht genug geschont werden kann, leidet dabei sehr.

§. 353.

§. 353.

Das dritte Hauptgeschäft besteht in der **Belehrung und Bescheidung der Untergerichte auf Anfragen in einzelnen zweifelhaften Fällen.** Wenn die Anfrage 1) die bei Entscheidung eines schwebenden Prozesses zweifelhafte Rechtsfrage betrift, so muß der Decernent nach der vom Baugerow §. 525. gegebenen Anweisung verfahren. 2) Will aber das Untergericht über Zweifel belehrt seyn, die nicht auf den ersten Fall passen, so muß der Decernent untersuchen: ob der Fall der Anfrage bestimmt und vollständig vom Unterrichter vorgetragen worden, und ihn dann — mit Voraussetzung des vorgetragenen Falls — gründlich so bescheiden, damit nicht die Belehrung auf andre von dem vorgetragenen unterschiedene Fälle falsch angewandt werde.

§. 354.

Ausser der so eben angezeigten in einzelnen Fällen wirkenden Oberaufsicht — besteht die **allgemeine in Revision der Tabellen und Haltung der Localvisitationen.** Wenn man dasjenige, was oben bei der Lehre vom Tabellenwesen überhaupt erinnert ist, mit demjenigen verbindet, was Baugerow §. 526. von den Verfügungen auf Untergerichtstabellen bemerkt, und in Absicht der von den Untergerichten an die Landescollegia einzusendenden Listen im vorliegenden Titel bei jedem Geschäfte angeführet worden; so bleibt hier nichts weiter hinzuzusetzen übrig.

§. 355.

I. Der **Nutzen der** an Ort und Stelle der Untergerichte zu haltenden **Justizvisitation** ist einleuchtend. Sie erhält den Unterrichter in mehrerer Aufmerksamkeit, entdeckt bei einer mangelhaften Amtsverwaltung manches, was sonst verborgen bleibt, giebt Veranlassung, den Rechtschaffenen — aber hin und wieder noch Unerfahrnen — zurechtzuweisen, unterrichtet das Landescollegium von der Localverfassung — und ihren von Zeit zu Zeit entstehenden Mängeln, und ist dem treuen und fleißigen eine schäzbare Gelegenheit, sich des Beifalls seiner Vorgesezten zu erfreuen. Alle entfernte Oberaufsicht und die sorgfältigsten schriftlichen Verfügungen nuzen ohne Localvisitationen wenig.

II. Schon seit der ersten 1749 erfolgten allgemeinen Justizreform **hat man sich dieses Hülfsmittels hin und wieder bedient.** Wie weit man es aber in jeder Provinz gebracht habe, müssen die einzelnen Geschichten dieser Visitationen lehren. So viel ist indessen gewiß, daß man in ältern Zeiten nicht so oft — nicht so gründlich — visitirte, als in neuern. Im Jahr 1771. entwarf das Cammergericht einen Plan zur Justizvisitation bei Untergerichten, den der Hof verschiedenen andern Landescollegiis zum Muster mittheilte. Dieser wurde in der Folge hin und wieder noch ergänzt, und hierauf per Rescriptum vom 19. Juny 1773. dem Cammergericht, so wie er in N. C. C. P. V. Ed. de 1773. pag. 343—368. abgedruckt steht, zugefertigt. Nach dieser **Vorschrift** hat man seitdem auch bei

bei andern Landescollegiis bis zur Emanirung des — bei der zweiten 1779. erfolgten allgemeinen Justizreform publicirten — Corp. Iur. Frid. von 1781. verfahren. Sie ist auch jetzt noch — mit einigen wenigen Abänderungen — anwendlich, da das Corpus Jur. von 1781. nur im Allgemeinen von den Justizvisitationen disponirt.

III. Die **Eintheilung der Justizvisitationen in ordinaire und extraordinaire** ist aus dem Corp. Iur. Frid. bekannt. Der Unterschied liegt hauptsächlich darin, daß bei letztern eine vorgängige öffentliche Bekanntmachung geschiehet, erstre aber unvermuthet vorgenommen werden. In der Regel geht letztre mit auf die Untersuchung und Aufnahme der ganzen Verfassung; erstre ist kürzer — und hält sich bei den laufenden Geschäften vorzüglich auf. Indessen kann auch bei einer ordinairen Visitation die Verfassung, sofern es vorhero nicht geschehen, allenfalls aufgenommen werden; welches, wenn es einmal geschehen, auch bei einer extraordinairen nicht wiederholt — sondern nur die Bemerkung der Veränderungen besorgt werden darf.

§. 356.

I. Das Collegium — und vorzüglich das Präsidium — ist verpflichtet, im Ganzen darauf zu sehen, daß **die Localvisitationen** da, wo es nöthig ist, **nicht verabsäumt**, und mit gehöriger Auswahl vorgenommen werden.

1) Die auf jedes Jahr in dem §. 20. Tit. 8. Th. 3. Buch. 1. Corp. Jur. Frid. bestimmte Zeit der ordinairen von jedem Departementsrath in seinen

nen Untergerichten zu haltenden Visitationen — läßt sich bei der Menge der übrigen Geschäfte nicht genau einhalten. Man sorge also, daß es so oft als möglich — vorzüglich bei den unordentlichen — oder am längsten nicht visitirten — Gerichten geschehe.

2) Collegia, die noch gar nicht visitirt sind, müssen allen andern vorgehen, und es muß bei der ersten — wenn gleich nur ordinairen — Visitation die Verfassung vollständig aufgenommen werden.

3) Mit Ausnahme besondrer unvermutheter Veranlassungen — ist am Anfange jeden Jahres ein Visitationsplan zu entwerfen, damit die Visitatores sich in Zeiten darnach mit ihren übrigen Geschäften einrichten können, und nicht zu viele Räthe zu gleicher Zeit abwesend sind.

4) Jeder Departementsrath ist mit einem allgemeinen Auftrag zu Visitation seiner Untergerichte zu versehen, damit er jede gelegentliche Reise benutzen kann, dieses oder jenes Gericht — allenfalls auch nur in einzelnen Theilen, z. B. dem Cassenwesen — ohne großen Kosten- und Zeitaufwand zu revidiren.

5) Man halte, vermittelst einer hierauf passenden Manualliste — die Justizvisitationen betreffend — auf Befolgung des für jedes Jahr entworfenen Visitationsplans, so wie auch darauf, daß die Visitationsberichte promt übergeben und vorgetragen — die Visitationsbescheide und Verfügungen möglichst beschleunigt werden. Besonders sind

6) kurze wiederholte Revisionen in der Absicht anzustellen, um sich nach Jahresfrist von dem Erfolge der Visitationsbescheide zu überzeugen. Denn ohne dies letztre ist alle Mühe und Geldaufwand mehrentheils vergebens.

II. Der zur Visitation ernannte **Commissarius** soll sich in Zeiten aus dem Archiv sämmtliche General = Einrichtungs =, Visitations =, Bedienungs = Tabellen = und Querelacten, die das Untergericht, so er visitiren will, angehen, vorlegen lassen, und sich daraus von der Verfassung des Gerichts unterrichten, hiernach beurtheilen, auf welche Gegenstände er sein Augenmerk bei der Visitation zu richten habe.

Er muß, wenn er einen Referendarius oder Auscultator mitnehmen will, um dessen **Zuordnung** beim Präsidio anhalten.

Ob die Zuziehung des **Auscultators** bei Aufnahme der Visitationsprotocolle de necessitate sey, ist nicht gesetzlich bestimmt; und es werden daher auch manche Visitationen ohne Zuziehung eines Auscultators gehalten. So viel ist indessen gewiß, daß die Uebung junger Leute in diesem Geschäfte — und die dadurch beförderte Beschleunigung — es wohl in jedem Falle anrathen.

III. In wiefern der Commissarius **vorläufige Verfügungen** — wegen der etwa erforderlichen Publication — wegen seines Quartiers — Beköstigung — Vorspanns etc. zu erlassen habe, giebt die Natur der Sache von selbst. Selbst bei ordinairen Visitationen ist es nöthig, die

An=

Ankunft dem Collegio in der Regel einige Tage vorher bekannt zu machen, damit nicht die Abwesenheit der Justizofficianten auf Commissionen oder Justitiariatsverrichtungen Hinderungen erzeuge.

IV. Die gründliche und zweckmäßige Bearbeitung des Visitationsgeschäfts gehört mit zu den schwersten und mühsamsten Gegenständen des richterlichen Amts. Es wird dazu eine genaue theoretisch-praktische Kenntniß der verschiedenen Theile des Untergerichtsdienstes nach ihrer Verbindung im Ganzen — und nach ihrer einzelnen Beschaffenheit — erfordert. Man muß im Lesen einer Menge von Akten geübt seyn, und dabei die begangenen Fehler schnell übersehen, sie durch zweckmäßige Verfügungen zu verbessern wissen, bei den mündlichen Conferenzen mit den Gerichtspersonen ihre Zweifel richtig auflösen, über ihre Anfragen und Aeusserungen gründlich urtheilen.

Kein — der Prüfung und Nachforschung — werther Gegenstand soll der Aufmerksamkeit des Revisors entgehen, er aber auch von der andern Seite nicht die Zeit mit unnützer Kleinigkeitsbeobachtung verderben.

Männlicher Ernst in Rügung der befundenen Mängel ist durchaus eben so nöthig, als ein liebreiches und leutseliges Betragen. Beides muß den Unterrichter in der dem Revisor schuldigen Achtung — zugleich aber auch in der Fassung erhalten, die in vorkommenden Fällen nöthige Verantwortung beibringen zu können. Der Revisor

muß nie aus den Schranken seines Auftrages weichen. Seine Hauptverrichtung besteht in sorgfältiger Erforschung des Zustandes, worinn sich das Untergericht befindet — und der Art und Weise, wie die Geschäfte verwaltet werden. Hier muß ihm, die gute Seite — die Vorzüge des Collegii und seiner einzelnen Officianten müssen ihm eben so merkwürdig seyn, als die Fehler. Der despotisch-dictatorische Ton stimmt nicht mit der Absicht des Anftrages. Der entscheidende Ausspruch über das Resultat der Untersuchung bleibt dem Landescollegio vorbehalten. Der Revisor greift also in dessen Rechte, wenn er — statt zu beobachten — schon die Rolle eines Richters spielt. Bloß vorläufige Aeusserungen über dieses und jenes sind ihm in der Regel erlaubt.

Er ist nur da, wo es auf Einleitung und Verbesserung laufender — falsch — bearbeiteter Verhandlungen — Forthelfung ins Stecken gerathener Geschäfte — Befolgung des schon durch klare Gesetze und Verfügungen des Landescollegii feststehenden — interimistische und schleunige Vorkehrungen — ankommt, zu entscheidenden Maßgaben und Anordnungen berechtigt und verbunden.

§. 357.

I. Die **verschiedenen Gegenstände** der bei einer Justizvisitation zu haltenden Untersuchung sind — sofern sie im weitläuftigsten Umfange genommen wird — in der oben allegirten Anweisung von 1773 auseinandergesetzt. Welche davon bei einer ordinairen Visitation ganz übergangen — oder nur in Beziehung auf die Befolgung der deshalb schon

schon ertheilten Vorschriften — mit Anzeige der sich hin und wieder ereigneten Veränderungen — kurz berührt werden, läßt sich leicht aus den Localumständen in jedem Fall beurtheilen. Indessen sollen doch hier die einzelnen **Gegenstände näher erörtert werden**, um dasjenige, was nach neuern Gesetzen sich anders — als in der gedachten Vorschrift — verhält — oder nach der Erfahrung noch zu ergänzen — oder anders einzurichten ist, anzuzeigen; demnächst aber bei jedem Punkt, zu Vermeidung der Wiederholungen — und um den Zusammenhang nicht zu trennen, mit der Bemerkung desjenigen, so der Visitationscommissarius dabei zu besorgen hat, zugleich dasjenige zu verbinden, was das Collegium in dem Visitationsbescheide hierüber festsetzen muß.

II. Vorläufig kommt es aber auf das **Formale** an, wornach der Revisor seinen **Visitationsplan ordnen** — wie er die **Visitations-** oder **Commissionsacten einrichten** soll. Beides ist an sich nicht wesentlich; es kann so — oder anders — eingerichtet werden. Indessen ist eine hierunter beobachtete systematische Ordnung doch in manchem Betracht nöthig, und erleichtert das Nachschlagen und Vortragen der Visitationsacten.

III. Man nehme über jeden besondern Gegenstand ein **besondres Protocoll** unter dem Dato auf, da man sich mit dessen Untersuchung beschäftiget, und füge demselben die dazu gehörigen Beilagen bei. Allenfalls können auch, wenn die Erörterung des Punkts etwa abgebrochen werden muß, die Fortsetzungen oder Nachholungen in abgesonderten Protocollen verzeichnet werden.

Da-

Damit aber doch das Collegium beim Vortrage nicht die ohne systematische Folgeordnung gesammlete und in chronologischer Ordnung zu heftende Protocolle gar zu mühsam zusammensuchen darf, so nehme man eine — mit den sämmtlichen Datis der Visitation rubricirte — sämmtlichen Specialprotocollen vorzuheftende — allgemeine Verhandlung auf, die nach den Gegenständen, so wie sie in systematischer Ordnung in dem künftigen Visitationsbescheide abgehandelt werden sollen; in eben dergleichen Rubriken eingetheilt wird, und allegire bei jeder Rubrik die davon handelnde Data der Specialprotocolle und der Actenblätter, wo sie sich befinden. Die systematische Folgeordnung der Rubriken — und das Rubrum eines jeden Gegenstandes — wird so eingerichtet, wie hier die einzelnen Materien unten sogleich erörtert werden.

IV. Die einzelnen bei der Visitation vorzunehmenden Operationen bestehen: 1) in Aufnahme des Augenscheins alles desjenigen, was zur Einrichtung und Verfassung gehört. Hier muß also der Commissarius — im Beiseyn sämmtlicher Officianten — die Gebäude, Gefängnisse, Registratureinrichtung, Cassenbehältnisse, Straf- und Verwahrungsinstrumente, die Gesetz- und Hypothekenbücher — selbst besichtigen. Die Polizeimitglieder, Baubediente — und andre Sachkundige sind nur da zuzuziehen, wo es nöthig ist, um zugleich über die Verbesserung der befundenen Mängel ihr Gutachten abzugeben. Die — über den Befund — abzuhaltende Protocolle sind sogleich aufzunehmen, weil man sonst dergleichen

gleichen Dinge leicht vergessen und unrichtig registriren möchte. In der Regel müssen die Protocolle von den zugezogenen Personen unterschrieben werden: 2) Das zweite Geschäft des Commissarius erfordert die **Beiwohnung der Sessionen** — Vorträge und Instructionen — oder Vernehmungen. Er muß 3) die bei dem Gericht verhandelten **Acten nachsehen**, 4) so wie auch die **Journale, Bücher und Controllen**, 5) die sich mit Beschwerden meldende Partheien **zu Protocoll vernehmen**, 6) über den Lebenswandel, Moralität — und erforderlichenfalls über die ökonomisch-häusliche Verfassung der Justizbedienten **Erkundigung einziehen**, die scientifischen und natürlichen Fähigkeiten derselben prüfen.

Die ad 2, 3, 4, 5 et 6. abzuhaltende Protocolle werden in der Regel bloß vom Commissario — und dem etwa zu deren Aufnahme adhibirten Auscultator unterschrieben.

Fände der Commissarius aber nöthig, über dieses oder jenes **mündliche Erläuterung und Verantwortung** von dem ganzen Collegio — oder einzelnen Officianten zu erfordern, die nicht etwa unbedeutende Nebendinge betreffen; so muß die dergleichen Deposition enthaltende Stelle des Protocolls von den Vernommenen unterschrieben werden. Eben dies gilt auch von Cassen-Visitationsprotocollen. 7) Ueber alles, was vom Commissario — es sey im Allgemeinen — oder ad acta specialia verfügt wird, muß eine **Nachricht zu den Visitationsacten** kommen, so daß entweder das Concept der Verfügung ad acta ent-

entworfen wird, oder doch Verzeichnisse der Verfügungen nach ihrem wesentlichen Inhalt zurückbleiben.

§. 358.

Von sämmtlichen Verhandlungen des Commissarii sind besondre Commissionsacten anzulegen — und nach der oben schon angeführten Visitationsvorschrift in ein Generalheft — und in — nach den verschiedenen Objecten abgesonderte — Special-Volumina einzutheilen.

Die Anwendung dieser Vorschrift findet aber manche Schwierigkeiten. Die Menge der oft nur aus etlichen Blättern bestehenden Specialacten veranlaßt leicht, daß ein dergleichen Fascikel auf eine zeitlang verlegt wird — oder wohl gar verloren gehet. Hiezu kömmt, daß manches, was zu mehrern Fascikeln gehört, doppelt abgeschrieben werden muß, und daher die Arbeit ohne Noth und wesentlichen Nutzen vermehrt wird.

Es scheint also besser zu seyn, wenn alles in ein — nach chronologischer Ordnung eingerichtetes — Volumen Commissionis geheftet wird. Denn hat man alles beisammen, und es wird doch die aus Vermischung der verschiedenen Gegenstände entstehende scheinbare Unordnung durch das oben vorgeschlagene Generalprotocoll gehoben.

Zu dergleichen Visitations-Commissionsacten gehört also: 1) das ausgefertigte Commissorium zur Visitation oder die Generalnote — wegen des Generalcommissorii; 2) die Verfügungen des Commissarii — wegen der Publication und sonstigen

stigen Vorbereitungen, 3) die etwanigen Documenta publicationis, 4) das oben vorgeschlagene Generalprotocoll, 5) die verschiedenen übrigen Protocolle und Concepte der Verfügungen — diese in sofern in chronologischer Ordnung, als nicht etwa, wie unten vorkommt, sie wegen ihres Zusammenhanges nach den Materien zusammenrangirt werden.

§. 359.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Visitationscommissarius und seine Gehülfen sich mit den — bei dem zu visitirenden Collegio stehenden — Mitgliedern und Subalternen — auch dem Collegio unterworfenen Partheien und Querulanten — in keine **Verbindungen** des Umgangs oder sonst einlassen — auf seine Kosten für baares Geld wohnen und zehren — auch alle ihn in dem Visitationsgeschäfte zu sehr zerstreuenden und aufhaltenden Nebengeschäfte — Gesellschaften und Vergnügungen sorgfältig vermeiden muß.

§. 360.

Sobald **die Visitation geendiget ist**, und der Commissarius wieder an seinen Wohnort zum Collegio zurückkehrt, muß sein erstes Geschäft seyn, die gehörig geheftete und rotulirte Visitationsacten dem Collegio zu übergeben, damit er nicht durch andre currente Dienstgeschäfte unterbrochen — und dadurch die so nöthige und zu beschlennigende Verfügungen des Collegii zu lange ausgesetzet werden.

Die-

Dieser Visitationsbericht enthält — entweder wesentlich nothwendige — bei jedem dergleichen Bericht vorkommende — oder solche Anzeigen und Anträge, die sich bloß auf die individuelle Visitation beziehen.

I. Zu den wesentlichen Stücken gehört: 1) die allgemeine Erwähnung, wodurch die Visitation veranlaßt worden, 2) die Anführung der — wegen ihrer Bekanntmachung — etwa erlassenen Verfügungen des Commissarii, 3) die Zeit, die mit Inbegriff der Reisetage zu dem Geschäft verwandt worden, 4) die Rücklieferung des beizufügenden Vorspannpasses, der der Cammer zurückgesandt werden muß, 5) das Verzeichniß der verhandelten Commissionsacten, nach ihren Heften, Titeln und Seitenzahl, die mit dem Bericht dem Collegio übergeben werden, so wie auch der mitgenommenen bei der Visitation gebrauchten ältern Acten, 6) die kurze allgemeine Anzeige vom Befund der Visitation, mit Beziehung auf die weitere Ausführung in den Visitationsacten, 7) die Berechnung der Commissionsgebühren und baaren Auslagen — mit gutachtlichen Vorschlägen, aus welchem Fond — oder vom wem sonst — sie dem Commissario vorzuschießen — und wieder einzuziehen. 8) Die Vorschläge, was auf die Visitation vom Collegio — über die befundenen Mängel — oder andre Gegenstände — zu verfügen seyn dürfte, 9) die kurze auf die Commissionsacten verweisende Bemerkung desjenigen, so Commissarius — entweder gleich veranlaßt — oder interimistisch — bis auf weitere Genehmigung des Collegii — verfügt hat.

II. **Zufällige Theile des Visitationsberichts** werden durch besondre Vorfälle veranlaßt. Dahin gehört z. B. 1) wenn Veranlassung zur förmlichen Untersuchung wieder einen — oder den andern — Untergerichtsbedienten gewesen, die in besondern Acten eingeleitet worden — oder noch verfügt werden müßte — oder 2) eine gänzliche Umformung der allgemeinen Gerichtsverfassung — oder 3) Ansetzung mehrerer Mitglieder und Officianten — 4) oder Veränderung ihres Salarien-Etats nöthig wäre, 5) oder sonst Nebenaufträge bei dieser Visitation an den Commissarium erlassen wären.

Alle dergleichen Gegenstände können und müssen in dem Bericht nur ganz kurz angeführt werden, wenn sie bei jeder Materie in den Visitationsacten schon umständlich — mit Beifügung eines Gutachtens — aufgenommen sind. Allenfalls aber ist hier der Ort, das in den Localprotocollen etwa übergangene Gutachten nachzuholen; nur muß über Thatsachen in dem Bericht nichts vorkommen, was nicht aus den Visitationsprotocollen erhellet.

§. 361.

Die §. 360. Nr. 8. bemerkten **Verfügungen des Collegii**, wozu der Commissarius die Vorschläge einreichen soll, bestehen theils in dem abzufassenden **Visitationsbescheide** — theils in andern **Verfügungen**, die entweder die — etwa zu dieser oder jener dergleichen Bescheide einzurückenden Materie — noch fehlenden Materialien sammlen — oder sonst das Erforderliche über einzelne Gegenstände bewirken sollen. Die materiellen hier zum Grunde liegenden Grundsätze — sowohl des Visitations-

tationsbescheides — als der einzelnen Verfügungen — kommen unten bei den besondern durch eine Justizvisitation zu erörternden Gegenständen vor.

I. Der **Endzweck der Oberaufsicht** über die Untergerichte geht dahin, daß sie in jedem einzelnen Theil ihrer Dienstgeschäfte sowohl — als im Inbegriff derselben — als ein zusammenhangendes Ganze betrachtet — die Wohlfahrt des ihnen untergebenen Theils der Unterthanen zur möglichsten Vollkommenheit befördern sollen. Dies erfordert 1) moralische Würde der Untergerichtsbedienten; 2) es setzt eine zweckmäßige Einrichtung des Collegii — sowohl in Ansehung des Personalis — als in Ansehung des mechanischen Dienstes — und der daraus folgenden allgemeinen Ordnung in Betreibung der Geschäfte — voraus, verbunden 3) mit einer Anweisung der dieser oder jener Art von Gegenständen eigenthümlichen Behandlungs-Regeln, 4) mit Anmerkung und Zergliederung der in der Amtsverwaltung oder Lebensführung befundenen Mängel — und 5) einem genauen Unterricht, wie dergleichen Fehler künftig vermieden und verbessert werden können.

Alles dieses kann nicht anders gründlich bewirkt — und übersehen werden, als wenn man sich **von der Verfassung der Untergerichte durch Justiz-Visitationen vorhero unterrichtet hat**; und sodann kommt es auf die Form der Verfügungen an, wodurch entweder im Ganzen — oder in einzelnen Theilen — diese Absicht erreicht werden muß.

II.

II. Man kann die hier einschlagende Verfügungen eintheilen in 1) einzelne Rescripte, Requisitoriales, Berichte ꝛc. Diese haben einzelne Fälle mehrentheils zum Vorwurf; 2) allgemeine — aus mehrern einzelnen Theilen zusammengesetzte — Anweisungen. Diese führen gewöhnlich die Benennung: Instruction oder Reglement der Einrichtung. a) Sie sind entweder allen Untergerichten — oder doch einer gewissen Classe derselben gemeinschaftlich gewidmete — oder beziehen sich bloß auf ein einzelnes Collegium. b) Sie enthalten — oder sollten doch unter dieser Benennung bloß enthalten: die Vorschriften, wie ein ganz neues — oder doch in seiner innern Verfassung hiedurch ganz — oder größtentheils umgeformtes Collegium im Personale und mechanischen Dienst eingerichtet — und darin nach allgemein vorzuschreibenden Grundsätzen gearbeitet werden soll. c) Sie führen die Benennung einer Specialanweisung, wenn sie sich bloß auf diese — oder jene — einzelne Classe von Geschäften einschränken, oder als ein Anhang zur Hauptinstruction die in ersterer nur kurz berührten Materien weiter ausführen. d) Von den allgemeinen lit. b. beschriebenen Instructionen sollte man eigentlich 3) die Visitationsbescheide unterscheiden. Diese sind nach ihrem Wortbegriff eigentlich nur solche Anweisungen, die sich mit Verbesserung der wider die — nach den Generaleinrichtungs-Instructionen — und sonstigen ordnungsmäßigen Verfassungen — feststehenden Regeln — begangenen Verstoße — kleiner hin und wieder nöthigen Abänderungen der Einrichtung — Rügung der

der Mängel, und Belohnung der pflichtmäßig befundenen Amtsverwaltung beschäftigen.

Sie dehnen sich aber nach der Praxis der Preußischen Staaten weiter aus; sie gehen da, wo die visitirten Gerichte noch gar keine — oder doch nicht auf gegenwärtige Zeiten passende — innere Einrichtung hatten, auch in das oben den eigentlichen Instructionen angewiesene Feld — und sind also mehrentheils aus den sub No. 2. er 3. unterschiedenen Materien zusammengesetzt. Nach diesem weitern in praxi ihnen beigelegten Umfange werden sie unten näher zergliedert.

III. Bei Beantwortung der Frage: Ist es nicht besser, 1) allen Untergerichten der Preußischen Staaten oder doch 2) einer und eben derselben Provinz — oder wenigstens 3) einer und ebenderselben Classe von Untergerichten einerlei Einrichtungs-Instruction zu geben, als sie jedem einzelnen Gericht in den Visitationsbescheiden besonders vorzuschreiben? — muß A) der oben sub II. No. 2. lit. b. gegebene Begriff mit der Benennung des Worts Instruction verbunden und vorausgesetzt werden. B) Sie ist auf den ersten Fall in Ansehung der General-Instructionen zu verneinen, da die verschiedenen Verfassungen der Untergerichte jeder Provinz — und ihre abweichenden — in dergleichen General-Instruction mit gehörigen — Subordinations-Verhältnisse eine auf alle Staaten sich erstreckende Untergerichts-Einrichtung nicht erlauben; jedoch kann allerdings die allgemeine Untergerichts-Einrichtung einer Provinz der andern zum Muster und analogischen Nachahmung dienen. Bei Special-Instructionen über diesen oder jenen Zweig der Geschäf-

schäfte ist dergleichen allgemeine Form für alle Staaten eher zulässig, sobald ihr Gegenstand nicht von der Localität zu sehr abhängig ist. Daher hat man beim Depositen- und Hypothekenwesen die neuern Verordnungen über die Einrichtung und Behandlung dieser Geschäfte auf sämmtliche Preußische Staaten ausgedehnt. Indessen kann doch auch hierinn die allgemeine Deposital-Ordnung und die allgemeine Hypotheken-Ordnung nur mit Hinzufügung besondrer nach der Verfassung jedes Gerichts gefaßten — Anwendungs-Instructionen angewandt werden.

In dieser leztern Voraussezung würde auf den zweiten Fall der Frage eine allgemeine — nach Provinzen unterschiedene — Untergerichts-Einrichtungs-Instruction deshalb nicht Statt finden, weil die verschiedenen Classen der städtschen und ländlichen Untergerichte ihre besondre Einrichtung erfordern, und folglich nicht auf einerlei Fuß behandelt werden können.

Daß — in Ansehung des dritten Falls der aufgeworfenen Frage — dieser in Preußischen Staaten wirklich hin und wieder vorhanden sei, beweisen die in dem N. C. C. P. V^c. abgedruckte Instructionen von 1773. für die verschiedenen Arten der Westpreußischen Untergerichte; so wie auch in der Edictensammlung eine ähnliche jedoch nicht so ausführliche — Instruction für die Domainen-Justizämter in dem Halberstädtschen sich befindet.

Die mehresten Provinzen — und auch Pommern mit inbegriffen — sind noch nicht mit dergleichen nach Classen abgesonderten Untergerichts-

In-

Instructionen versehen. Sie passen auch nur in dem Hauptgrundsystem auf alle Gerichte, denen sie gewidmet sind; sind aber in manchen kleinen und oft auch bedeutenden Gegenständen wegen der fast an jedem Ort etwas abweichenden Verfassung — doch nicht anwendlich, und müssen daher durch Special-Instructionen ergänzt werden. Sie setzen überdem eine genaue Localkenntniß jedes einzelnen Gerichts voraus, die uns in Stand setzt, eine auf alle Gerichte passende Einrichtung vorzuschreiben. Bei ganz neu — errichteten oder umgeformten Untergerichten kann dies — wie z. B. in Westpreussen bei der Acquisition und bei den Justizämtern — in ihrer ersten Entstehung eher, als bei alten Gerichten geschehen. Aus dem Angeführten folgt C) zur Beantwortung der vorgelegten Frage der Satz: daß in der Regel eine allgemeine auf mehrere Untergerichte passende Einrichtungs-Instruction oder Reglement nicht dem Endzweck entspreche; dagegen aber doch D) die Einförmigkeit der Verfassung und Geschäfts-Vorschriften bei sämmtlichen Untergerichten so viel als möglich zu bewirken sei. Dies kann E) am besten durch die bei der Pommerschen Regierung eingeschlagene Methode geschehen; da nemlich im Jahrr 1783 ein Visitationsbescheid für den Magistrat zu Demmin entworfen wurde, der zugleich alle zu einer Einrichtungs-Instruction erforderliche Materien enthält, und in der Folge zur Grundlage bei Ausarbeitung aller übrigen ähnlichen Reglements für andre städtsche — mit dem Magistrat combinirte — Gerichte dient, so, daß nur die Localabänderungen anders gefaßt werden. In eben der Absicht hat man bei der ersten in einem Domainen-

Ju-

Justizamt gehaltenen Visitation einen solchen Modellbescheid entworfen.

IV. In die von einem Visitations-Bescheide im eigentlichen Verstande abgesonderte Generaleinrichtungs-Instruction eines Untergerichts gehören folgende Materien; 1) Allgemeine Einrichtung und Verfassung des Collegii — mit Inbegriff des Personalis. — Departements-Eintheilung — Grundsätze beim Votiren — Bestellung der Officianten — Sessions- und Registratur- auch übrige Zimmer und Gebäude — Utensilien und Schreibmaterialien — Gesetzbücher — Haltung der Sessionen — Allgemeiner Gang der Geschäfte — Gerichtsbarkeit; 2) das Registratur- und Archiv- und damit nahe verwandte Expeditions- und Canzleiwesen; 3) das Gerichtliche- und Vormundschafts-Depositen Wesen; 4) das Sportelwesen — sowohl wegen der Sportel-Ordnungen — als in Ansehung des Ansatzes — Einziehens — Berechnens — und Vertheilens der Sporteln; 5) das Stempelwesen; 6) das Strafwesen; 7) das Tabellenwesen; 8) das Verfahren in Civil- und Concurs-Prozessen; 9) das Criminalwesen, 10) die Vormundschaftssachen; 11) die Actus voluntariae jurisdictionis; 12) das Hypothekenwesen.

Nach welchen Regeln die in diesen Materien zu ertheilenden Vorschriften abgefaßt werden müssen, dies läßt sich am besten in der Verbindung mit der unten folgenden Anweisung, wie jeder dieser Gegenstände bei der Visitation untersucht werden muß, vortragen; für jetzt schränkt man sich hier bloß auf das Allgemeine von Abfassung solcher General-Instructionen ein; und da nun einmal die Preußische

Praxis sie mehrentheils mit den eigentlichen Visitationsbescheiden verbindet, so soll auch von leztern zugleich gehandelt werden.

§. 362.

Ehe es zur Abfassung und collegialischen Vollziehung des **Visitationsbescheides kommt, (der hier und künftig als Compositum von General-Instruction und Visitationsbescheid im eigentlichen Verstande** genommen wird), muß der Visitationsbericht mit den Visitations-Acten im Collegio **zum Vortrag gebracht werden.**

I. Der zweite Präsident — oder Director schickt sich am besten zu diesem Vortrage. Beide haben mehr Gelegenheit, die Dienstverwaltung der Untergerichte im Ganzen zu übersehen, als ein einzelner Rath. Sie können also eher die zu verbessernden Fehler — und die Mittel, ihnen abzuhelfen, entdecken. Ihnen ist das Personale der visitirten Officianten aus andern Acten und Berichten vollständiger bekannt, weil alles, was von Untergerichten beim Collegio einläuft, durch ihre Hände geht; und es fallen die Verfügungen gleichförmiger aus, wenn sie nur von einem — oder zwei Männern beim ganzen Collegio angegeben werden.

II. Die Gegenwart des Visitations-Commissarii im Collegio beim Vortrage seines Visitationsberichts ist sehr nützlich, und dient zur Aufklärung mancher entstehenden Zweifel.

III. Der Vortrag selbst geschieht nach der Ordnung der Materien, so wie sie in dem General-Visitationsprotocoll sich folgen müssen, so daß man

dem Collegio zuförderst aus den Visitationsacten einen allgemeinen Begriff von der Verfassung des Untergerichts und dessen Personale macht, und sodann zu den besondern Gegenständen fortschreitet. Bei der Menge der Gegenstände muß man, um nichts Erhebliches zu vergessen, die von jeder Materie handelnde Protocolle aufschlagen, und daraus — ohne wörtliche Ablesung — das Wesentliche — allenfalls mit Rothstein vorhero Angestrichene — vortragen; demnächst da, wo das Collegium von den Vorschlägen des Commissarii abweicht, oder neue — gar nicht vorgeschlagene Verfügungen beschließt, auf der zur Erleichterung des Vortrages aufgesetzten Note solches gegenschreiben.

IV. Das Conclusum wird in forma decreti auf dem Visitationsbericht oder auf einem und mehrern demselben beizufügenden Bogen gesetzet.

§. 363.

I. In der Regel muß der Commissarius dem Visitationsbericht, den auf gebrochenen Bogen geschriebenen **Entwurf des Visitationsbescheides** beilegen. Dieser Entwurf ist vom Decernenten zu prüfen, und das dabei zu Aendernde in dem Decret zu bemerken. Der Commissarius soll darnach den Entwurf berichtigen, sodann aber denselben wieder dem Collegio zur Durchsicht und Vollziehung einreichen.

Da indessen jetzt schon verschiedene vollzogene Visitationsbescheide im Archiv existiren, so darf man nur einen davon zur **Norm** nehmen, und in dem Visitationsbericht sodann dasjenige anmerken, was bei diesem oder jenem Titel und §. nach Localum-

ständen wegzulassen, oder was ergänzt werden muß; und es kann also jeder Secretair — oder Referendarius hiernach — in Verbindung mit dem Concluso Collegii den Visitationsbescheid absetzen, ohne daß der Commissarius nöthig hat, mit dieser mühsamen Arbeit die Zeit zu verderben.

II. Hat ein **Untergericht** schon in einem vorhergehenden Visitationsbescheide oder Instruction die **nöthigen Anweisungen** des formellen oder mechanischen Dienstes **erhalten**; oder ist es darin zugleich mit allgemeinen Anwendungsregeln und Bemerkungen in materiellen Geschäften versehen; so erstreckt sich der Gegenstand der Visitation — und des darauf erfolgenden Visitationsbescheides nur auf Untersuchung und Anweisung über die **Befolgung jener Vorschriften**, sofern sie gar nicht oder nicht vollständig geschehen ist. In der Regel muß man mit aller Strenge darauf halten, doch aber den Unterrichter mit seinen Gründen und Entschuldigungen hören. Haben neue Verordnungen oder sonstige Localumstände eine Veränderung jener Einrichtungen erzeugt; so ist hiernach auch die vorige Anweisung zu modificiren.

III. Der entworfene **Visitationsbescheid** wird gewöhnlich in forma Rescripti gefaßt, diesem ein besondres Titelblatt z. B. Justiz-Visitationsbescheid für den Magistrat zu N. d. d. N. den rc. vorgesetzt; hinter dem Eingange Friedrich Wilhelm rc. folgt eine kurze Einleitung, und dieser der Inhalt des Visitationsbescheides, nach Abschnitten oder Titeln und §§. eingetheilt. Die Titel — oder Abschnitte, werden nach den Hauptgegenständen der Geschäfte und Verfassungen rubricirt, die §§. durch alle Abschnitte

— zur

— zur Erleichterung des Allegirens — durchnumeriret und im letzten §. eine Schlußklausel gesetzt — mit Beifügung der gewöhnlichen Schlußformel bei Rescripten.

Wenn also der Visitationsbescheid zu den Acten entworfen und vom Collegio genehmigt ist, wird er ohne Beisetzung des Datums — in der Canzlei mundirt — und das Mundum an den Großkanzler mit einem allenfalls die nöthigen Nebenerläuterungen enthaltenden Bericht gesandt. Wenn dieses Mundum mit der Bestätigungsverordnung zurückkommt, wird auf letztre die Zufertigung an das Untergericht decretirt, und der Tag dieses Decrets — sowohl im Concept — als Mundo des Visitationsbescheides — gesetzt; auch das Concept, welches bis dahin uneingeheftet im Archiv aufzubewahren ist, hinter dem Concept des Transmissorii zu den Hauptakten geheftet.

IV. In dieses **Transmissorium** rückt man auch gewöhnlich ein oder andre ihrer Natur nach nicht in den Visitationsbescheid selbst gehörige Anweisungen und Erinnerungen ein, z. B. wegen Bezahlung der Visitationskosten. In manchen Fällen werden auch besondre **Nebenverfügungen** an einzelne Mitglieder alsdann angegeben, wenn nemlich ihr Inhalt so beschaffen ist, daß man ihn nicht dem ganzen Collegio bekannt machen will.

§. 364.

Die **Hauptgegenstände** einer Justizvisitation und des Visitationsbescheides sind folgende:

Der

Der erste **Hauptgegenstand** der Visitations-protocolle und des Bescheides beschäftigt sich mit der **allgemeinen Verfassung** und Einrichtung des **Untergerichts** und aller Generalien, die sich aufs Ganze beziehen. Dahin gehört:

I. Der Status publicus des Orts — und besonders die Gerichtsverfassung — nemlich

1) Ob der Ort mit einem Fundations-Privilegio — Rathhäuslichem Reglement oder andern die allgemeine Verfassung betreffenden Urkunden versehen, wohin auch Justiz-Visitationsbescheide und andre General-Reglements und Instructionen gehören. Die in die Justizverfassung einschlagenden Stellen werden in dem Visitationsprotocoll bemerkt — und abschriftliche Extracte oder dem Befinden nach das ganze Instrument in beglaubter Abschrift — beigefügt. Sind sie aber bei einer vorhergegangenen Visitation oder andern Gelegenheit schon dem Landes-Collegio übergeben, so wird dies nur nachrichtlich notirt. Demnächst sind dergleichen Urkunden — in Ansehung ihrer äussern Form und wesentlichen Inhalts — zu prüfen, und es ist dabei zu erwägen: ob sie von der — den bestimmenden Gegenstand verfassungsmäßig dirigirenden — Behörde vollzogen, ob ihre Verordnungen den jetzigen vielleicht veränderten Umständen noch angemessen, oder durch neuere — allgemeine — oder particular — Gesetze abgeändert sind.

So sind z. B. die Rathhäuslichen Reglements mehrentheils nur vom Cameral-Departement — ohne Zuziehung des Justizministerii — oder Landes-Justizcollegii — abgefaßt, und enthalten daher in den Theilen, die die Justiz-Verfassung angehen, hin und wie-

wieder Anomalien, auf deren Abstellung bei dieser Gelegenheit gedacht werden muß.

2) Theils aus jenen Fundamental-Urkunden — theils aus der zu erforschenden Observanz — ist dann weiter zu bemerken: wie im Allgemeinen die Collegial-Einrichtung des Untergerichts beschaffen ist; ob nemlich das Gericht und Waisenamt mit dem Magistrat in einem Collegio combinirt ist — oder abgesonderte Collegia formirt; welche Grenzen der Gerichtsbarkeit — und Arten der Geschäfte im letztern Fall jedem angewiesen; Ob da, wo dergleichen getheilte Collegia sind, eine Art von Verbindung — und wie — Statt finde. Hiemit ist die Untersuchung zu verbinden: ob diese Einrichtung den prompten und gründlichen Betrieb der Geschäfte bewirke — oder nicht; was im letztern Fall für eine Veränderung vorzunehmen, und wie die dabei obwaltende Hinderungsursachen am besten aus dem Wege geräumt werden können. An sich betrachtet ist diejenige Verfassung die beste, wo beim Magistrat alle Publica und Cameralia — beim Stadtgericht aber alle Prozeß- und Justiz- Waisen- und Hypothekensachen in zwei getheilten — ganz von einander unabhängenden Collegiis bearbeitet werden. Sie läßt sich aber doch in den wenigsten Pommerschen Städten anwenden, weil dabei wenigstens

3) Rechtsverständige — sich bloß den Justizsachen Widmende — zur Besetzung des Stadtgerichts erfordert werden, deren Besoldung eine bemittelte Cämmerei voraussetzt. Denn wenn die Stadtgerichtsbedienten dabei doch im Magistrat noch Geschäfte übernehmen müssen, so fällt ein Hauptnutzen der Trennung weg.

Wo

Wo aber dergleichen besonderes Stadtgericht existirt — oder eingerichtet wird, muß das Landes-Justizcollegium darauf mit sehen, daß bei den gewöhnlich durch den Magistrat gehenden Verhandlungen — wegen Gehalts — und andrer Verbesserungen — die Gerichtsmitglieder nicht zurückgesetzt werden, auch leztere bei Ehrengeschäften ihre Stimme im ganzen Raths- oder Magistrats-Collegio behalten, z. B. bei Ausübung des Wahl-Kirchen-Patronatrechts ec.

Es ist daher am besten, wenn die Mitglieder des Stadtgerichts gleichsam Ehrenmitglieder des Magistrats — als Bürgermeister — und respective Senatores sind, und sich mit den übrigen Magistratspersonen gleichen Ranges und andrer Prärogativen zu erfreuen haben; da kein Grund abzusehen ist, warum sie jenen nachstehen sollen.

Sollte sich an einem Ort der in der ältern Gerichtsverfassung eingeschlichene Mißbrauch noch erhalten haben, daß Waisenämter und Cämmerei-Gerichte entweder bloß mit Mitgliedern, die nicht zur Justiz examinirt und vereidet sind, besezt — oder doch in dergleichen Geschäften von solchen Illiteratis eigentlich gerichtliche Handlungen vollzogen werden; so ist derselbe abzustellen.

4) Bei Aufnahme des Personal- und Besoldungs-Standes soll überhaupt darauf gesehen werden: Ob die von den Justizofficianten verwaltete Nebenämter ausser dem Collegio auch ihrem Hauptamte nachtheilig sind, oder mit demselben in Collision kommen, z. B. wenn dergleichen Personen zu viele und weit abgelegene — oder mit dem Interesse

der

der Stadt collidirende Justitiariate — und andre Cassen- und Nebenbedienungen verwalten.

Das in den Edictensammlungen befindliche Verboth, Patrimonial-Justitiariate zu verwalten, findet bis jetzt wenigstens in Pommern manche Schwierigkeiten, da es theils — außer den Magistrats-Justizbedienten in vielen Gegenden an zu Justitiarien geschickten Subjecten fehlt, theils sie selten ohne diesen Nebenverdienst leben können.

5) Die Eintheilung der jedem Officianten angewiesenen Geschäfte und dessen Theilnehmung an den Justizsachen betreffend, so muß a) die bei Magisträten dem Dirigenten, wenn er gleich nicht zur Justiz examinirt und vereidet ist, doch zustehende allgemeine Aufsicht auf Geschäfte der Rechtsverwaltung nicht in das Detail des materiellen Justizdienstes gehen. b) Ueber die Concurrenz der nicht rechtskundigen Magistratsmitglieder bei Justizsachen ist bereits in dem Ressort-Reglement von 1749 das Nöthige bestimmt, und daher nur bei der Visitation dessen Befolgung zu untersuchen. c) Ist nur Ein rechtskundiger Officiant bei dem Untergericht, so liegen diesem alle zum richterlichen Amte gehörige Geschäfte des Richters, Secretairs, Registrators und Canzlisten ob, und bloß bei dem Cassenwesen arbeiten die übrigen mit; die auch bei Testamentsaufnahmen und andern ein aus drei Mitgliedern bestehendes Collegium erfordernden — Geschäften, nicht weniger in Ermangelung eines besondern vom Richter unterschiedenen Protocollführers — als Gerichtsbeisitzer zugezogen werden.

d)

d) Unter mehrern rechtsverständigen Officianten ist die Arbeit beim Justizdepartement — nach dem Verhältniß ihrer Fertigkeiten und etwanigen Cameral-Nebenämtern — gehörig einzutheilen. So wird z. B. wenn ein Justizbürgermeister und ein Secretair da ist, dem leztern gewöhnlich das Amt des Secretarii in specie d. i. Führung der Potocolle, Anfertigung der Concepte, das Amt des Registrators und eines Canzlisten angewiesen, womit das Amt des Ingrossators beim Hypothekenbuch zu verbinden; wogegen der Justizbürgermeister das Decretiren — Instruiren — und die Abfassung der Sentenzen besorgt. Hat der Secretair zugleich als Assessor ein Votum cum effectu in Justizsachen, so wird er auch in einigen Sachen zum Decretiren und Ausarbeitung der Urthel mitgebraucht. Der besondre Syndicus kann auch in Justizsachen — entweder in allen Theilen — oder auch nur vorzüglich in diesem oder jenem Fach, z. B. Pupillen- oder Hypothekenwesen, gebraucht werden. Die allgemeinen Grundsätze hierüber sind nach der örtlichen Beschaffenheit bei der Visitation auszumitteln, und in dem Visitationsbescheide festzusetzen. Ihre Anwendung aber ist die Sache desjenigen, der beim Untergericht die Sachen adressirt.

e) Sollten die Justizbedienten, wie dies oft der Fall ist, bei dem Cameral-Departement mit so vielen Geschäften überhäuft werden, daß der Justizdienst dabei leidet, so muß mit der Cammer gemeinschaftlich dieser Mißbrauch abgeändert werden. Das richtige Verhältniß der Arbeit — in quali et quanto gegen das Einkommen eines je-

jeden Officii — sollte hierunter billig zum Maaßstabe dienen.

6) Bei Gelegenheit der Nachrichten — von dem Personale des Untergerichts — wird zugleich der Punkt wegen des Wahlrechts und wegen der etwanigen Verwandtschaft oder Schwägerschaft der Mitglieder unter sich erörtert, dabei ausgemittelt, wie es mit dem Vorschlage, Bestätigung, Vereidung und Introduction der Officianten gehalten wird; welches die Termini a quo und ad quem der Besoldungsquartale sind; ob außer dem gewöhnlichen Sterbequartal noch ein Gnadenquartal — oder gar ein Gnadenjahr — Statt finde; worauf sich alles dieses gründe; und ob hierunter die allgemeinen — und Particularverordnungen gehörig befolgt werden.

Von der Theilnehmung an den Sporteln und von der Untersuchung der Conduite wird unten gehandelt.

II. In Ansehung der **Sessionen und Betreibung der übrigen Dienstgeschäfte — Aufbewahrung der Acten und Cassen —**

1) sind Gebäude und Zimmer, Lichte, Schreibmaterialien und Geräthe an Schränken, Tischen u. s. w. erforderlich. Ob alles dieses in gehöriger Ordnung sey, ist bei der Justizvisitation zu untersuchen. Gewöhnlich besorgt das Cameraldepartement und der Steuerrath diese Bedürfnisse. Mit diesen muß daher auch über die etwa nöthigen Verbesserungen conferirt — besonders aber auch dahin gesehen werden, daß man

die

die zum Dienst bestimmte Verhältnisse nicht zum Privatgebrauch widme.

2) Es sind wöchentlich zwei Sessions- und Gerichtstage bei städtschen Gerichten hinreichend, um in der Regel den Vortrag und das Vernehmen der Partheien — so wie auch die Depositalgeschäfte zu besorgen. Die übrigen vier Wochentage müssen zur Vorbereitung auf Vorträge — und Instructionen — Revision der Acten — Besorgung der übrigen vorzunehmenden Arbeiten, als Localcommissionen — Aufnahme wichtiger Instructionen u. s. w. übrig bleiben. Wo Magistrat und Gericht combinirt ist, lassen sich mehrentheils die Raths- mit den Gerichtssitzungen vereinigen.

3) Aus der Beiwohnung einer oder mehrerer Versammlungen erhält der Visitations-Commissarius anschauende Kenntniß von der Art des Vortrags im Collegio — und von der Fertigkeit der Gerichtsbedienten in persönlicher Vernehmung der Partheien. Wo abgesondert — formirte Gerichte — oder auch im combinirten Rath und Gericht zwei bis drei rechtskundige — Votum cum effectu habende — Mitglieder angestellt sind, ist der förmliche Vortrag der Memorialien und zum Spruch geschlossenen Sachen der Klage-Instructions- und übrigen Protocolle wesentlich nothwendig, und in den von der Stettinischen Regierung ausgefertigten Visitationsbescheiden ist solches auch da, wo nur Ein rechtskundiges Mitglied im Collegio sitzet, vorgeschrieben. Die mehresten Untergerichte sehen dies als ein zweckloses Formale an, und entschuldigen die Un-

Unterlassung desselben damit, daß der Grund, warum in einem Collegio der Decernent oder Referent förmlich vorträgt, hier wegfalle, weil die übrigen Mitglieder doch als Rechtsunkundige bei seinem Voto nichts ändern können, und daß hierdurch nur unnützes Streiten veranlaßt werde. Dies thut aber nichts zur Sache, hebt nicht die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Vortrags auf, und kann nur höchstens bei der Art des Vortrages andre Regeln veranlassen. Es ist daher eben nicht wesentlich nöthig, daß der Richter, so wie es sonst erfordert wird, die auf der Rechtsgelahrtheit beruhenden Zweifels- und Entscheidungsgründe weitläuftig erzähle und vorlese. Denn dies ist freilich für die Illiteratos ganz unnütz. Er darf also nur kurz anführen, auf welchem Gesetz die Entscheidung oder Verfügung beruhe. Dagegen aber ist er verbunden, die Thatsachen dem Collegio vorzutragen, damit letztres beurtheilen könne: ob die Sache nach der Ressort-Verfassung zum Justizdepartement des Magistrats gehöre — oder ob es eine Policei- oder eine Cameral-Justizsache sey; ferner: ob dabei ökonomische und andre Sachkenntnisse vorkommen, worüber die Illiterati ihr Gutachten abzugeben verbunden und berechtigt sind. Es hat demnächst der Vortrag auch den Nutzen, daß der Richter sich gründlicher auf die Verfügungen und den Vortrag vorbereiten muß, als wenn er bloß für sich decretirt, und daß die Decernenda und Referenda nicht zur Ungebühr — unbefördert liegen bleiben. In der letztern Rücksicht ist daher auch nöthig, daß die Decernenda nach dem unten bemerkten Tagezettel der Justiz- und Pupillensachen

ordentlich aufgerufen werden, und daß der Dirigens die rückständigen Sachen auffordere.

4) Die von den Justizbedienten und sonst bei den Angelegenheiten des Justizdepartements concurrirenden Officianten außerhalb der Session vorzunehmende Geschäfte müssen gleichfalls gehörig geordnet — und es muß auf ihre Vollziehung von dem Dirigenten gehalten werden. In der Regel können die Instructionen und sonstige Vernehmungen der Partheien bei den mehresten Untergerichten zugleich am gewöhnlichen Gerichtstage geschehen, wenn die Vorträge geendigt sind; und in den Gerichten, die nicht einen besondern Sekretair haben, ist es nothwendig, bei den Protocollen, welche die Zuziehung eines besondern Protocollführers erfordern, dessen Mangel dadurch zu ersetzen, daß sie in pleno — oder doch im Beiseyn — wenigstens zweier — die Stelle der Schöppen vertretenden Magistratspersonen vom Richter aufgenommen werden.

Es muß daher in dem Visitationsbescheide das deshalb Nöthige — besonders auch darüber festgesetzt werden, daß man dergleichen Geschäfte durch Terminsbücher gehörig in ihrer Beförderung übersehen könne.

5) Ueber die einkommenden und abgehenden Gelder, Pfandbriefe, Banco- und andre Obligationen, Urkunden und Kostbarkeiten — ist das oben Abschnitt 1. Tit. 1. bei den Landes-Collegiis Bemerkte auch hier anzuwenden. Da aber, an manchen kleinen von Poststationen entlegenen

Der-

Oertern, man sich eines Postbothen bis zum nächsten Postamt bedienen muß; so ist nöthig, zu erörtern und festzusetzen: Ob — und wie — hiebei die gehörige Sicherheit zu bewirken.

6) So sehr man auch die Regel empfehlen muß, kein Collegium — am wenigsten aber ein Untergericht — mit zu vielen Beschäftigungen des mechanischen Dienstes zu belästigen, so sind doch verschiedene Bücher und Journale zur Erhaltung der erforderlichen Ordnung unentbehrlich, deren unten in den folgenden §§. erwähnt werden soll.

Das Rescriptenbuch über die in Justiz- und Vormundschaftssachen beim Untergericht eingehende Rescripte wird in der oben bemerkten Art und Absicht entweder von dem Dirigenten — oder von dem Justizbürgermeister geführt.

Da, wo schon Präsenzbücher und Listen von dem mit dem Gericht vereinigtem Magistrat — auf Verordnung der Cammer — geführt werden, dienen diese nöthigenfalls auch zur Nachricht des Landes-Justizcollegii; besonders aber hat letztres sie in Pommern nicht für nöthig gehalten.

III. Zum Statu publico gehört auch die Untersuchung, welche statutarische oder Localrechte in dem Berichtsbezirk des Untergerichts gelten, worauf sich ihre Autorität gründe, ob sie gehörig befolgt werden, oder aus welchem Grunde sie außer Observanz gekommen. Dieser Punkt ist in Pommern desto wichtiger, da fast jede Stadt ihre besondre Rechte — und die Observanz sich an

an vielen Orten besondre Abweichungen — und respective Ergänzungen gebildet hat.

1) Es sind indessen mit Ausgangs 1780. von sämmtlichen Untergerichten des Justizdepartements der Stettinischen Regierung — zum Behuf des neuen Gesetzbuches — Anzeigen dieser Localrechte erfordert. Man darf daher bei der Visitation nur das Concept dieser Anzeigen erfordern, solche nachrichtlich allegiren, und nur ausmitteln, welche neue Particulargesetze etwa seit 1780 hinzugekommen sind.

2) Jedes Untergericht soll mit den erforderlichen Gesetzbüchern versehen seyn, die aus dem dazu verbundenen Aerario angeschafft werden.

3) Es ist für Haltung eines Verzeichnisses über diese — und sonst etwa beim Untergericht befindlichen — Bücher und deren Conservation zu sorgen.

4) Das Rescriptenbuch enthält zwar zugleich ein Verzeichniß der eingelaufenen Generalverordnungen; es muß aber auch dafür gesorgt werden, daß das Untergericht diese Generalverordnungen nach Jahrgängen gehörig in General-Volumina sammle. Von denjenigen aber, wo eine einmalige — oder eine zu wiederholende Publication an die Gerichts-Eingesessenen Statt findet, sind besondre Publications-Volumina zu formiren.

5. Die Verfahrungsart der Untergerichte bei Publication der Gesetze betrift das Wohl und Weh der Bürger im Staat. Man revidire daher

her die von dergleichen Publication beim Collegio verhandelte Acten, erfordre zu den Visitationsacten ein Verzeichniß derjenigen Gesetze, deren Publication öfter wiederholt wird, halte solches mit einem — sich vorher von den wichtigsten — und besonders Criminal-Landesgesetzen zu entwerfenden — Verzeichniß zusammen, untersuche, ob das Untergericht hierunter vollständig — und der Absicht gemäß — verfahre; dasjenige so oben bei den Landescollegien bemerkt, in sofern — als es auf Untergerichte paßt — ist hier anzuwenden.

IV. Das bereits oben von der den Landescollegiis obliegenden Verantwortung Bemerkte gilt auch bei Untergerichten, beruhet aber auf zum Theil abweichenden Grundsätzen.

1) Diese sind in den Gesetzen noch nicht genug auf die innere Einrichtung der Untergerichte modificirt, oder es ist vielmehr diese Einrichtung selbst noch nicht den in der Natur der Sache liegenden Regeln von der richterlichen Verantwortung gemäß getroffen; am wenigsten aber sind die einzelnen Mitglieder des Untergerichts von den Grenzen ihrer Theilnehmung an dieser Verantwortung unterrichtet. Alles dieses erzeugt ganz natürlich die dem Wohl der Untergerichtsbedienten und des Publici so höchst nachtheiligen Mängel der Untergerichtsverfassung, deren Verbesserung ein eben so nöthiger — als wichtiger Gegenstand bei Justizvisitationen ist.

2) An sich ist der Grundsatz der gesunden Vernunft gemäß, daß die von einem Collegio,

ches aus Rechtsverständigen — und der Rechte nicht kundigen — Mitgliedern zusammengesetzt ist, im Amte begangenen Fehler nur von denen vertreten werden müssen, die vermöge ihres Amts und der dabei nöthigen Kenntniß des Geschäftes und seiner theoretisch-practischen Bearbeitungsregeln dergleichen Fehler zu vermeiden, im Stande und verpflichtet sind; und es sollten daher die von der Obligatione subsidiaria Magistratus handelnden Gesetze nur mit dieser Modification angewandt werden. Die bei so vielen unglücklichen Regreßprozessen gemachte Erfahrung zeigt aber grade das Gegentheil. Man verurtheilt öfters das ganze Collegium — mit Inbegriff der an vielen Orten aus Handwerkern und Kaufleuten bestehenden Senatorum illiteratorum — zur Ersetzung eines bloß durch den ungeschickten oder saumseligen Richter — oder durch einen sich in Justiz- und Rechtssachen aufdringenden Dirigenten — verursachten Schadens. Diese Anomalie liegt in der Unbestimmtheit der innern Verfassung der Untergerichte — oder in einer fehlerhaften Einrichtung derselben.

3) Die Vormundschaften z. B. hat man in ältern Zeiten mehr zum Ressort der Polizei- als Justiz-Geschäfte gerechnet. Daher in vielen Städten solche dem nicht rechtsverständigen Polizeibürgermeister — entweder privative angewiesen — oder ihm doch dabei — nebst andern Polizeiofficianten — ein Votum cum effectu gelassen. Wenn also dann die Polizeibedienten wieder die ersten Principien der Jurisprudenz, die doch den Haupttheil der Waisensachen dirigiren muß, an-
sto-

stoßen; so trift sie eine an sich unverschuldete Verantwortung, die man aber doch bei einer solchen fehlerhaften Einrichtung, so lange sie subsistirt, bei Regreßklagen keinem andern aufbürden kann.

4) Eben dies gilt auch von dem nicht rechtskundigen Cämmerer da, wo noch die Anomalie obwaltet, daß die Gerichtsbarkeit in den Cämmereidörfern durch ihn verwaltet wird.

5) Dagegen sind sämmtliche Mitglieder in Cassen — und andern mechanischen Dienstgeschäften — alsdann mit Recht der Verantwortung unterworfen, wenn das vom Collegio Beschlossene — Verhandelte oder Vernachlässigte bloß von Beobachtung der nöthigen Ordnung und Vorsicht, die keine Rechtskenntnisse voraussetzet, abhing. Die wenigsten sind aber hievon gehörig unterrichtet Sie glauben mehrentheils, daß sie das Justiz-Depositenwesen gar nichts angehe, weil man sie nicht aufmerksam darauf gemacht hat.

6) Daher müssen die Landes-Collegien — theils im Allgemeinen die angezeigten Ursachen der hierunter obwaltenden Mängel heben — theils bei Visitationen hierauf ihr Augenmerk richten, damit bei künftigen Regreßklagen die oben angegebene Regel ohne Bedenken angewandt werden könne.

7) Der moralische Charakter der Untergerichtsbedienten soll keine der Ausübung ihres Amtes nachtheilige Flecken haben, die sich auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit — und der Würde eines im öffentlichen Amte stehenden Bedienten unanständigen Leicht-

sinn gründen. Hierauf muß also der Visitator seine Aufmerksamkeit mit richten. Im Allgemeinen findet hier das im Corp. Iur. Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 1. §. 16 — 22. Verordnete seine Anwendung. Das wesentliche Geschäft des Commissarii besteht hiebei in sorgfältiger Beobachtung des ganzen Betragens der beim Untergericht angestellten Officianten. Er muß die im Publico allgemein hierüber redende Stimme — das Tadeln und Loben einzelner Personen bloß hören, um es zum weitern Nachforschen zur eignen Ueberzeugung zu benutzen. Mehrentheils wird er die nähere Ueberzeugung in den verhandelten Acten finden, oder darin Spuren vom Gegentheil der oft schwankenden und falschen Anzeigen antreffen.

Am Schluß der Visitation ist ein besondres Protocoll über die **persönlichen Vorzüge** oder Mängel der Mitglieder des Gerichts abzuhalten. Dies muß ein gründliches, unpartheiisches Urtheil über diesen Gegenstand enthalten.

§. 365.

Das **Registratur- Expeditions- und Canzleiwesen** macht den zweiten Hauptheil der Untergerichts-Verfassung aus. Es muß nach seiner gegenwärtigen Verfassung untersucht — und es müssen die sich hiebei findende Mängel durch zweck- nnd localmäßige Vorschriften in dem Visitationsbescheide verbessert werden.

I. **Die allgemeinen hier zum Grunde liegenden Regeln** sind folgende:

1)

1) Bei Landescollegien und großen Untergerichten, die einen weitläuftigen Umfang von Acten in sich fassen, und aus einer großen Anzahl von Mitgliedern und Subalternen zusammengesetzt sind, läßt sich das Registratur- und Canzleiwesen nicht anders als durch complicirte und mühsame Operationen übersehen und in Ordnung erhalten. Diese sind aber bei kleinen, aus einem bis drei Mitgliedern bestehenden Untergerichten mehrentheils unnütz und schädlich. Sie müssen daher nur auf das unentbehrlich Nothwendige hier eingeschränkt werden.

2) **Das Wesentliche des Registraturwesens** bei Untergerichten besteht darin: a) daß alle Piecen und Acten des Justiz- und Vormundschafts-Departements in den Büchern und Repositorien von den Publiken- Polizei und Cameral- Acten abgesondert — b) alle einkommende Sachen und aufgenommene Protocolle richtig verzeichnet und zum Vortrag befördert — c) die Acten nach ihren Gegenständen in die erforderlichen Hauptabtheilungen abgesondert — d) über jede dieser Abtheilungen vollständige Verzeichnisse geführt — e) die Reponirten von den Currenten gehörig abgesondert. — f) und beide in einer das Auffinden erleichternden Ordnung aufbewahret — g) die Acten einer jeden Gattung in gehörig rubricirten — foliirten — und gehefteten Voluminen in sich eingerichtet werden.

3) **Beim Expeditions- und Canzleiwesen** kommt es **hauptsächlich** darauf an: a) daß man die Concepte gehörig fasse — und in formalibus et materialibus dem Endzweck gemäß einrichte und revidire; b) in einem sogenannten Expeditionsbuch ver-

verzeichne; c) correct mundire und durch Unterschrift im Mundo legalisire; d) sodann an die Behörde insinuire — und, daß solches geschehen, bescheinigen lasse.

4) Bei der Einrichtung einer Untergerichts-Registratur und Canzlei muß das **Personale** der dabei arbeitenden und resp. dasselbe dirigirenden Officianten bestimmt;

5) das Locale genau erwogen — und

6) auf das Controlliren der Sporteln mit Rücksicht genommen werden.

II. **Bei Absonderung der Justiz- und Vormundschafts- von den Cameral- und Policeiacten**

1) bleiben die Justiz-Bedienungssachen — so wie andre Publica und Generalia — in dem Cameral-Archiv des Untergerichts.

Von den Ecclesiasticis aber soll unten gehandelt werden, wo überhaupt die Lehre von geistlichen Geschäften der Untergerichte — und der darüber von den Landescollegien zu führenden Aufsicht vorkommt.

2) Bei jedem Untergericht muß das bei Landes-Justizcollegien zu führende Tage- oder Vortragsbuch — über alle im Justiz- und Vormundschaftswesen einkommende Sachen — geführt werden. Dies Journal hat zur Absicht, daß keine Piece unbefördert und undecretirt liegen bleibt.

3) Der Registrator muß demnächst einen Termins-Calender halten, wo jedem Wochentage im

Jahr

Jahr eine Seite gewidmet, und darin bemerkt wird, was auf jeden Tag für Termine in Processualibus und andern Geschäften anstehen, oder was von Vormündern — oder sonst — gegen diesen Termin zu besorgen; was für Tabellen oder Berichte abzusenden, acta ad excitandum etc. vorzulegen 2c. und ob das Notirte geschehen sei oder nicht. Vermittelst dieses in Folioformat zu haltenden Calenders wird vermieden, daß Sachen in Vergessenheit gerathen können.

III. Die oben bei dem Registraturwesen der Landescollegien gezeichnete Einrichtung findet auch hier im Wesentlichen mit einigen Abänderungen Statt.

Die currente Registratur läßt sich am besten in folgende Hauptabtheilungen eintheilen: 1) Civilprozesse, 2) Concurs- Liquidat.- und Indultprozesse. 3) Criminalprozesse; 4) Vormundschaftsacten, 5) Hypotheken- Beilage und Vor- und Ablassungsacten. 6) Justiz- Generalia.

1) Ueber die erste, zweite und dritte Classe sind bloß bei kleinen Untergerichten chronologische Nahmenverzeichnisse auf zusammengehefteten Bogen nöthig, die mit jedem Jahr in Ansehung der current bleibenden umgeschrieben — und continuirt werden. Grössere Untergerichte, die in der Regel mehr als dreißig Prozesse haben, müssen die Repertoria wie die Landescollegia führen.

2) Die vierte Classe — der Vormundschafts-Acten bedarf für die Currenten gar keines Repertorii, sondern es vertritt die am Ende des Jahrs an das Landes- Pupillencollegium eingesandte Pupillen-Tabelle die Stelle desselben, so daß nur bei jeder Litter

Litter der Tabelle durch einzuheftende Bogen, die in dem folgenden Jahr neuanfangenden Curatelen nachgetragen werden.

3) Das Repertorium über Hypotheken-Beilage- und Vor- und Ablassungsacten kann mit dem Hypothekenbuch in der Art verbunden werden, daß man bei der Tabelle jeden Grundstücks im Hypothekenbuch die dazu gehörigen Voluminen bemerkt.

4) Zur sechsten Abtheilung der Justiz-Generalien gehört alles, was sich nicht zu einer oder der andern der fünf übrigen Abtheilungen schickt, z. B. actus voluntar. jurisdict., bloße Requisitions-, gleich per decretum verworfene Klagesachen, Verhandlungen uneiniger Eheleute u. s. w.

Der beste Weg, dergleichen Generalia in Ordnung zu halten, ist dieser, daß man sich ein Verzeichniß derselben, so wie sie einkommen, bloß in chronologischer Ordnung hält, und sie in 2 — 4 Fächern des Repositorii asservirt, am Ende vom Jahr die, so abgemacht sind, darin ausstreicht, die noch current bleibenden aber in das fürs folgende Jahr von neuem anzufangende überträgt.

5) Die abgemachten oder reponirten Acten der ersten und vierten Abtheilung werden in alphabethischen — die der zweiten und dritten aber nur in chronologischen Verzeichnissen ganz kurz registrirt. Die fünfte Gattung oder Hypothekenacten werden niemals reponirt, und die aus der sechsten Classe jährlich in Packeten zusammengebunden, und in einem alphabethischem Repertorio — mit Beisetzung der Jahrgänge und Nummern dieser Packete bemerkt.

6)

6) Die Aufbewahrung — sowohl der currenten — als reponirten Acten muß nach dem Raum des Registratur-Zimmers eingerichtet werden. Bei kleinen Untergerichten wird zu den laufenden Acten der ersten Gattung ein Raum von 1 — 2 Fächern, und zur zweiten und dritten eben so viel nur nöthig seyn.

Die schwebenden Vormundschaftssachen erfordern wegen der Menge schon ein alphabethisch — ungetheiltes — die Hypothekenacten aber ein — nach der Abtheilung des Hypothekenbuchs in seinen Fächern — bezeichnetes verschlossenes Repertorium.

IV. **Zum Canzlei- und Expeditionswesen** gehört:

1) die gehörige Abfassung der Concepte und deren Revision. Es muß daher bei der Visitation dies untersucht — und darauf gesehen werden, daß in materialibus alles bestimmt — und mit Beifügung der nöthigen Verwarnungen in einem faßlichen und deutlichen Styl concipirt — in formalibus aber das Canzlei-Curiale, die Bemerkung des Gebührenansatzes — und was sonst bei der bestimmten Adresse u. s. w. nöthig ist — beobachtet werde.

2) Die promte Expedition der Decrete und Mundirung der Concepte gehört gleichfalls — so wie auch das Documentiren wegen der Insinuation — hieher.

3) Es muß bestimmt werden, wer die Verfügungen des Collegii in mundo vollzieht — und wie es damit — und mit der Siegelung und Aufbewahrung des Gerichtssiegels gehalten wird.

Bei

Bei den mit dem Gericht combinirten Magistråten — wird in Pommern dem Gericht kein besondres Siegel erlaubt. Bei Vollziehung der Mundorum ist nur die Unterschrift des Dirigenten und der Justizbedienten gebråuchlich; die Mitunterschrift der übrigen Magistratsglieder kann da, wo es so eingeführt ist, auch beibehalten werden.

4) Bei jedem — auch dem kleinsten — Untergericht sollte ein Expeditionsbuch von dem Secretair geführt werden, und zwar mit folgenden, auf zwei gegenstehenden Folioseiten einzurichtenden Rubriken: a) Nummer der Expedition oder Piéce, fångt mit jedem Monat von Nr. 1. an. b) Datum decreti, c) Benennung der Expedition, d) in welcher Sache, e) wenn das Concept entworfen, f) re- oder superrevidirt, g) Betrag der dabei vorgekommenen Gebühren und Auslagen. (Diese Colonne wird in soviel Untercolonnen von thlr. — gr. — und pf. eingetheilt, als verschiedene Arten vorkommen. Z. B. α) Stempel zur Expedition oder ad Acta, β) Porto — für eingekommene oder abgegangene Sachen, γ) auswärtige Gerichts- oder Zeugen- und andre Gebühren, so das Gericht vorgeschossen, δ) Sporteln zur gemeinschaftlichen Vertheilung, ε) privative Gebühren des Dirigenten, ζ) des Secretairs u. s. w.) h) Wenn das Mundum oder die Abschrift angefertigt; i) wenn es vollzogen und insinuirt ist.

Quer-über wird in diesem Buch jeder Tag notirt, da die Eintragung in dasselbe geschieht.

5)

5) Dieses Buch führt der Secretair, er füllt Colonne 1—5 aus, sobald die Concepte gefertigt sind, oder — wenn es bloß auf Abschriften — oder Notirung von Auslagen und Gebühren ankommt, sobald er das Decret erhält; Col. 6 und 7. bei Expeditionen, wenn sie von der Revision zurückkommen; bei den übrigen Piecen aber die 7te zugleich mit der Nr. 1—5. Die 9te Colonne füllt der Dirigens bei Vollziehung des Mundi aus.

6) Die Absicht des Expeditionsbuchs geht dahin, damit die Expeditionen und Copien promt und accurat befördert werden. Demnächst aber dient es zur Grundlage bei Berechnung und Einziehung der Sporteln und Auslagen. In diesem letztern Betracht wird also auch darinn alles notirt, was an Urthelsgebühren — Prozeßstrafen — Stempelumschlägen — Porto und fremden Gerichts- Insinuations- und Affixionsgebühren u. s. w. vorfällt; wenn gleich keine Expedition oder Copie erfolgt. Conf. unten.

Die Stempelcolonne dient zugleich zur Controlle des verbrauchten Stempelpapiers.

§. 366.

Das den dritten Hauptgegenstand des Untergerichtsdienstes ausmachende

Depositenwesen

I. theilt sich da, wo keine besondre Waisenämter sind, in das Gerichtliche und Vormundschaftliche. Es können zwar bei dem unter Oberaufsicht der Landesregierung stehenden publiken Departement—so wie auch in Geistlichen und Schulsachen

sachen — vielleicht Deposita vorkommen. Da aber diese nur selten sind, so kann man sie ganz füglich mit dem gerichtlichen Deposito verbinden. Demnächst kommt es dabei auf die sichere Aufbewahrung — der Depositencasse — auf die Anordnung der bei der Casse arbeitenden Officianten — auf richtige und ordnungsmäßige Anwendung der im Depositenwesen vorgeschriebenen Gesetze — und endlich darauf an, daß die Untergerichte in diesem Theil ihres Officii — mit aller Strenge — und so oft — als möglich — visitirt und controllirt werden.

II. Die allgemeine Depositalordnung für sämmtliche Ober- und Untergerichte vom 25. Septbr. 1783. **schreibt** im dritten Titel besonders die **Einrichtung und Behandlung des Untergerichts-Depositenwesens** vor. Die Landescollegia müssen das, was im gedachtem Gesetz nur allgemein vorgeschrieben werden konnte, nach der Verfassung eines jeden Untergerichts — und demnächst die Untergerichte näher einrichten, und sie durch passende mündliche und schriftliche Anleitungen zu rechte helfen. Erstres sollte — und ist auch von der Pommerschen Regierung gleich bei Publication der neuen Depositalordnung geschehen, nachdem vorher hierüber Vorschläge von jedem Untergericht in dessen Justiz-Einrichtungsacten erfordert worden. Und es kommt daher bei Localvisitationen nur auf nähere Revision des Eingerichteten — und Erforschung der hierunter noch obwaltenden Mängel an.

Es hat die Westpreußische Regierung aus der allgemeinen Depositalordnung einen Auszug entworfen, der im Zusammenhange bloß die — auch

die

die Untergerichte angehende — Stellen des ersten — und zweiten — eigentlich für die Landescollegia bestimmten Titels nebst dem dritten Titel übernommen hat; und dieser Auszug ist der hiesigen Regierung zur Nachricht in einem gedruckten Exemplar vom Hofe mitgetheilt.

III. In der Regel sind bei den mehrsten Untergerichten die **gerichtlichen Deposita von weniger Bedeutung**; das mehrste machen bei ihnen die Pupillendeposita aus. Daher ist bloß in den Büchern und Rechnungen die Unterscheidung beider Arten nothwendig. Sie können aber beide in einer Casse aufbewahrt und von einerlei Personen respicirt werden.

IV. Die **sichere Aufbewahrung** der Casse ist in kleinen Städten und auf dem Lande mancherlei Schwierigkeiten unterworfen. Indessen muß doch allenthalben für einen festen mit Eisen beschlagenen — und mit drei Schlössern versehenen — Kasten gesorgt, und wenigstens bei der Kammer auf Anlegung eines feuerfesten Gewölbes, worinn er unterzubringen ist, angetragen werden. Kann letztres nicht aufgerichtet werden, so suche man durch andre Modalitäten die möglichste Vorsicht zu beobachten. Zu den nicht in dergleichen Kasten unterzubringenden Effectendepositis aber muß eine gehörig verschlossene Kammer gewidmet werden.

V. Ueber die **Einrichtung des Personale** läßt sich keine allgemeine Regel festsetzen, da die Localität sehr verschieden ist. In Städten besteht indessen doch jeder Magistrat, der Jurisdiction in Justizsachen hat, aus einem rechtsverständigen Bür-

Bürgermeister — und wenigstens zweien Senatoribus illiteratis. Die Sicherheit des Publici erfordert daher, sämmtliche drei Personen bei der Depositencasse anzustellen, und unter ihnen die Schlüssel zu vertheilen, auch den Illiteratis ihre dabei habende Amtspflichten genau einzuschärfen. In den Domainen = Justizämtern macht es — wegen des fast beständigen Reisens des Justizbeamten — schon mehr Schwierigkeit, drei Personen zu aller Zeit bei der Casse zusammenzubringen, und bei Patrimonialgerichten ist die Sache noch schwieriger. Die allgemeine Depositalordnung verordnet indessen hierüber so viel, als im Allgemeinen geschehen kann. Es muß besonders in Städten dem ganzen Collegio die Aufsicht auf die Richtigkeit des Depositenwesens — mit Vorhaltung der jedes — wenn gleich nicht rechtskundiges — Mitglied treffenden Verantwortung eingeschärft — und so viel möglich alles so eingerichtet werden, daß man die Depositalgeschäfte bei versammletem Collegio verhandle. In dieser Voraussetzung kann man schon eher die soviel Schwierigkeit findende Caution des Rendanten entbehren.

VI. Zur Beurtheilung der **richtigen Anwendung** der Depositalordnung und Beobachtung der erforderlichen Genauigkeit im Depositenwesen — muß bei der Justizvisitation, nächst genauer Durchsicht der Bücher und Journale und deren Vergleichung mit den — über die Rechnungsabnahme — Depositentabellen — und sonstige hier einschlagende allgemeine Verhandlungen — angelegten Generalacten, so wie auch mit den Specialacten, worinn Deposita vorkommen, eine förmliche Cassenvisitation gehalten werden; so wie denn auch den Steuer-

räthen

räthen gesetzlich oblieget, die Depositencassen von Zeit zu Zeit zu visitiren.

Nur entsteht hier die Frage: wie man den Umstand eruiren soll, daß die Depositenbücher als das Fundament der Cassenvisitation richtig geführt worden; oder wie man sich helfen kann, wenn das Untergericht, dergleichen Bücher zu führen, ganz unterlassen hätte?

Im leztern Fall fehlt es ganz an einem Fundament, woraus der Visitator erfahren kann, was eingenommen — oder ausgegeben werden sollen, und eingekommen — oder ausgegeben ist; und ob also die Bestände richtig sind oder nicht; und dann ist kein andrer Ausweg, als durch einen benachbarten Justizbedienten alle diejenigen, so etwas ad depositum gezahlt oder abgeliefert, öffentlich vorzuladen, über die angemeldete Zahlungen dem Untergericht die Nachweisung, wo es geblieben, abzufordern. Diese — auf Kosten eines so sorglos sein Amt verwaltenden Untergerichts — vorzunehmende Aufforderung ist selbst dann, wenn keine Beschwerden über Unrichtigkeiten einlaufen, nothwendig. Hat aber das Gericht die Depositenbücher der Vorschrift gemäß geführt, so muß der Commissarius bei der Visitation sich sämmtliche Acten, worinn die nach den Büchern des laufenden und etwa des vorherigen Jahres vereinnahmte Deposita vorkommen, vorlegen lassen, sie mit den Büchern und Rechnungen vergleichen, die vom Gericht abzufordernde Designation der baar — oder in Documenten — vorräthigen Depositalbestände, worinn die Namen der an den Depositis interessirenden zugleich aufgeführt stehen, bei Revision der Acten zur Hand haben,

ben, und daraus controlliren, ob diejenigen Deposita, die in dieser oder jener Acte vorkommen, und nach den Acten noch nicht ganz aufgeräumt sind, in dem Verzeichniß der Bestände stehen. Findet sich dann kein verschwiegenes Depositum — auch keine Unrichtigkeit; so muß man annehmen, daß die Depositenbücher richtig sind, und man kann sie bei der Cassenvisitation zum Grunde legen; entgegengesetzten Falls sind die befundenen Unrichtigkeiten in continenti dem Collegio vorzuhalten, und wenn sich dieses nicht gehörig deshalb legitimiren kann; so verdienen die Bücher keinen Glauben, und es ist beim Landescollegio auf die oben — im Fall gar nicht geführter Bücher — bemerkte Aufforderung — zur Ausmittelung der vielleicht sonst unentdeckt bleibenden Defecte — anzutragen.

VII. Uebrigens muß bei jeder kurzen Anwesenheit des Departementsraths oder der Präsidenten und Directoren eines Landescollegii, die Gelegenheit zu außerordentlichen Cassenvisitationen benutzt — und das Depositenwesen — durch gründliche Revision der jährlich einzusendenden Depositentabellen — unter fortdaurender Aufsicht erhalten werden.

§. 367.

Der vierte Hauptgegenstand der Untergerichtsschäfte faßt:

das Sportelwesen

in sich, und zwar 1) in Ansehung der Sporteltaxen und ihrer richtigen Beobachtung, und 2) in Ansehung der Einziehung, Berechnung und Ver-

Vertheilung der Sporteln und übrigen mit ihnen zugleich vorfallenden Auslagen.

I. Hin und wieder sind, außer den — für jede Provinz — besondre Classen der Gerichte — oder für einzelne Oerter — emanirten Untergerichts-Sporteltaxen, auch in einzelnen Theilen der Geschäfte, z. B. beim Depositen- und Hypothekenwesen, diesem oder jenem Untergericht besondre Vorschriften ertheilt, oder es leiden hin und wieder die Sporteltaxen durch Specialrescripte und Concessionen gegründete Ausnahmen. Auf alles dieses muß bei der Revision des Sportelwesens gesehen — besonders aber auch sorgfältig aufgezeichnet werden, wo die Sporteltaxen in der Anwendung mangelhaft oder dunkel sind, damit dies Gelegenheit gebe, sie zu verbessern.

II. Der Umstand: ob die in den Sportelordnungen vorgeschriebenen Sätze **nicht überschritten worden**, läßt sich, außer der nähern Untersuchung der etwa darüber geführten Beschwerden, nicht anders beurtheilen, als wenn die Untergerichte — bei Strafe der Erlegung des Dupli — der taxmäßigen Gebühren — angewiesen werden, bei jeder Handlung die Gebühren in den Acten zu verzeichnen. Bei Revision der Acten sind die Sportelansätze zu prüfen und zu moderiren. Sind aber die zuviel Angesetzten schon von den Partheien eingehoben; so kann der Visitationscommissarius nicht für sich die Zurückzahlung an die Partheien verordnen, sondern er muß es der Bestimmung des Landescollegii überlassen: ob und in wiefern dies geschehen soll, weil dergleichen Schritt für den Unterrichter sehr erniedrigend ist, grobe Fahrläßigkeit

oder Vorsatz im übermäßigen Sportuliren voraussetzt, und daher mit vieler Vorsicht nur vorgenommen werden muß.

III. **Die Einziehung, Berechnung und Vertheilung** der Untergerichtssporteln muß gleichfalls mit Ordnung und der Verfassung gemäß geschehen. In ältern Zeiten war es gebräuchlich, daß jedes Mitglied oder Subaltern die ihm ganz — oder zum Theil — zukommende Gebühren selbst unmittelbar von den Partheien einzog. Es ist eine zur Politik gehörige Frage: ob es nicht besser wäre, den Justizbedienten der Magisträte — statt der ungewissen — und offenbar zu Sportelexcessen Gelegenheit gebenden Sporteleinkünfte — ihre fixirten Salaria aus den Cämmereien oder sonstigen Fonds so zu erhöhen, daß sie davon leben können, und dagegen die Sporteln zu diesen Fonds zu berechnen. Indessen existirt für jetzt diese Verfassung bei den Untergerichten in Preußischen Staaten — wenigstens in Pommern — nicht. Man hat allenfalls eine eigne Justiz-Sportelcasse bei den Untergerichten jeden Orts eingerichtet, wohin alle Gebühren und Auslagen von den Partheien gezahlt, und woraus — nach Erstattung der darunter steckenden Stempel-Porto-u. s. w. Vorschüsse — an denjenigen, der den Vorschuß gethan, die einkommenden eigentlichen Sportelgelder an die zu deren Theilnehmung Berechtigte ausgezahlt werden.

IV. **Die Theilnehmung** der Mitglieder und Subalternen eines Untergerichts an den Gebühren in Justizsachen ist nach der Localität nicht

nicht ganz gleichförmig. Die gewöhnlichste Verfassung in Pommern theilt diese Gebühren in zwei Classen, nemlich 1) solche, die einem Mitgliede privative zukommen, oder 2) solche, die zusammen in einen Topf geworfen, und nach gewissen Proportionen eingetheilt werden. Zur ersten Classe gehören a) die Siegelgebühren, die gewöhnlich der Dirigens — und an einigen Orten der Justizbürgermeister allein erhält; b) die Schreibgebühren fließen den die Munda und Copien besorgenden Officianten zu; c) die Insinuations- und Executionsgebühren den Gerichtsdienern, und d) was sonst nach den Sporteltaxen oder der Localverfassung diesem oder jenem zukommt. Die Gebühren der zweiten Classe werden unter den sämmtlichen Justiz- und Cameral-Mitgliedern — nach einem größern oder geringern Verhältniß — vertheilt.

Bei der Visitation ist also die hierunter an jedem Orte geltende Einrichtung, nebst den Gründen, worauf sie beruhet, zu untersuchen, auch in dem Visitationsbescheide zu bestimmen, ob es dabei zu belassen, oder was hierunter zu ändern ist. Im letztern Fall muß, wenn Cameralbediente bei dergleichen Veränderung verlieren, die Zuziehung der Cammer nicht verabsäumt werden.

V. Es ist am besten, wenn alles, was die Partheien an Gebühren und Auslagen zu zahlen haben, an die bei jedem Untergericht zu errichtende Sportelcasse gezahlt — und aus dieser monatlich oder vierteljährig wieder an die Behörde ausgezahlt wird. Hiedurch werden alle Plackereien und Streitigkeiten der einzelnen Offician-

ficianten mit den Partheien vermieden. Man weiß vermittelst der hiezu erforderlichen Rechnungsführung, was jeder Officiant das Jahr hindurch an Gebühren gehoben — und es können sodann nicht leicht unerlaubte Gebührenerpressungen einzelner Officianten, nicht weitläuftige Nachrechnungen — wegen präripirter Accidenzien — entstehen. In dieser Rücksicht soll das oben angezeigte Expeditionsbuch so eingerichtet seyn, daß es zugleich zum Sportelcontrollbuch der Gebühren und Auslagen dient. Dagegen aber ist bisher die Berechnungsart selbst nicht umständlich vorgeschrieben worden. Dieß ließe sich indessen durch ein den Untergerichten gewidmetes Sportelcassenreglement bewirken.

VI. Bei den Justizgeschäften eines Untergerichts haben die Interessenten nicht bloß eigentliche den Officianten zufließende Gebühren — sondern auch **baare Auslagen** an Stempeln, Porto, Bothenlohn, fremden Gerichtsgebühren u. s. w. — zu erlegen. Es ist keinem einzelnen Officianten der Vorschuß dieser Auslagen zuzumuthen, wenn dies gleich bisher so üblich gewesen ist. Daher sollte die Cämmerei — oder der sonst ad onera jurisdictionis verpflichtete Fond — zu dergleichen Auslagen einen eisernen Bestand in das Judicialdepositorium niederlegen, woraus dem Rendanten der Sportelcasse successive die erforderlichen Quanta zu dergleichen Auslagen in kleinen Summen von 5 bis 10 thlr. ausgehändigt werden.

§. 368.

§. 368.

Das Stempelwesen,

als der fünfte Gegenstand der Justizvisitation eines Untergerichts, ist bereits oben im ersten Abschnitt näher erörtert. Alles, was dort im Allgemeinen gesagt ist, gilt auch bei Untergerichten; und die Justizvisitation muß daher Vernachlässigung — oder unrichtige Anwendung der Stempelgesetze — rügen, dem Befinden nach strafen — und durch deutliche Zurechtweisung verbessern, auf Führung eines Collateral-Stempel- und Stempel-Strafbuches — und richtige Controllirung des verbrauchten Stempelpapiers halten.

Das sechste Object einer Justizvisitation — beschäftigt sich mit dem —

Strafwesen.

In Beziehung auf dasjenige, so davon schon oben im ersten Abschnitt gesagt worden, kommt es nur darauf an, das dort Angeführte — in Absicht der besondern Localität — auszumitteln, die sich dabei findende Mängel aber zu verbessern.

Das oben schon im ersten Abschnitt beschriebene — und den siebenten Vorwurf einer Justizvisitation ausmachende —

Tabellenwesen —

findet auch hier sofern seine Anwendung, als es auf die von Untergerichten anzufertigende und einzusendende Tabellen passet.

Es muß bei der Visitation darauf gesehen werden: ob das Untergericht die ihm vorgeschriebene

bene Tabellen vollständig und zu gehöriger Zeit einsende; ob davon gehörig Generalacten formirt — und zu diesen die Concepte der Tabellen zurückbehalten werden; ob man die Tabellen historisch-richtig — gründlich und ihrer Absicht gemäß — aus den dazu erforderlichen — und welchen Datis — anfertige, und vor der Absendung gehörig revidire. Bis jeßt fehlt es noch an einer allgemeinen Gleichförmigkeit der Muster, wornach die Untergerichte ihre Tabellen abfassen.

Uebrigens ist in diesem achten vorliegenden Titel schon bei jeder Materie bemerkt, was für Tabellen die Untergerichte abzusenden haben.

§. 369.

Alles, was bis jeßt von den Hauptmaterien einer Untergerichts-Justizvisitation — und des abzufassenden Visitationsbescheides berührt ist, ging hauptsächlich die allgemeine Verfassung der Untergerichte und ihren mechanischen Dienst an; und es sind daher diejenigen Gegenstände übrig, die sich auf die zweckmäßige Bearbeitung der verschiedenen Zweige der materiellen Geschäfte beziehen.

Dahin gehört also, als der achte Haupttheil des Untergerichtsdienstes, die Verfahrungsart in einzelnen Civil-, desgleichen Concurs- Liquidations- Indult- und Subhastationsprozessen.

Da für jeßt die Idee und der ganze Plan der neuen Prozeßordnung noch von vielen — an die

die alte Prozeßform gewöhnten — Unterrichtern mißverstanden — und daher — theils aber auch aus Leichtsinn und Bequemlichkeit — unrichtig angewandt wird, so muß man sich hauptsächlich der Justizvisitation, als eines Mittels zur Abstellung der sich hierunter fast bei allen Untergerichten findenden Mängel, mit vorzüglicher Aufmerksamkeit und unermüdetem Fleiß bedienen.

Es ist nothwendig, nicht bloß die wenigen schwebenden Prozesse — sondern alle — seit Einführung der neuen Prozeßordnung — oder seit der letztern Justizvisitation — verhandelten Blatt für Blatt nachzusehen, die sich dabei findende Verstoße mit — in Nummern abgesonderten — Erinnerungen zu bemerken, dabei den Grund des Fehlers auseinander zu setzen, und die Mittel, wie derselbe künftig zu verbessern sey, an die Hand zu geben; durch persönliche Beiwohnung der Vernehmungs- und Instructionstermine das ganze Betragen der Unterrichter genau zu beobachten, allenfalls selbst in ihrem Beiseyn einige Klage- Beantwortungs- und Instructionsprocolle aufzunehmen, und sie durch mündlichen Unterricht und Probemuster die richtige Methode zu lehren.

Dieser mündliche Unterricht muß in einer den Specialmonitis vorzusetzenden oder anzuhängenden allgemeinen Verfügung schriftlich erneuert — und überhaupt in dergleichen Generalverfügungen das Resultat der Untersuchung zergliedert werden. Dergleichen Erinnerung und Anweisung läßt entweder der Commissarius abschriftlich dem Untergericht zurück, und behält das

Cor-

Concept bei seinen Visitationsacten, oder sie wird — als ein Anhang des Visitationsbescheides — dem von Civil- und Concursprozessen handelnden Abschnitt beigefüget.

Die Stettinsche Regierung hat die bei den Visitationen verschiedner Untergerichte bemerkten Verstöße gegen die richtige Anwendung der Prozeßordnung — und die zu deren Verbesserung ertheilten Belehrungen zusammenfassen und zu den Generalacten von Visitation der Untergerichte bringen lassen, um sie abschriftlich den künftigen Visitationsbescheiden der übrigen Gerichte beizufügen.

Mit Ablauf jeden Jahres senden die Magistrate und Stadtgerichte von den Civil-, Concurs-, Liquidations- und Indultprozessen und von den überjährigen Prozessen Tabellen ein, woraus das Landes-Justizcollegium eine General-Untergerichts-Prozeßtabelle nach Hofe formirt — und im März absendet.

§. 370.

Eben dergleichen Verfahren findet auch bei der Revision der Criminalprozesse, die den neunten Haupttheil des Untergerichtsdienstes ausmachen, Statt. Zugleich aber muß bei dieser Gelegenheit, sofern es nicht schon bei dem — von der Generaleinrichtung des Collegii — handelnden ersten Haupttheil der Visitationsgegenstände geschehen ist, ausgemittelt und in dem Visitationsbescheide festgesetzt werden: 1) ob das Judicium criminale gehörig — und in welcher Art — bestellt werde; 2) ob das Untergericht

mit

mit einer hinreichenden Anzahl zweckmäßig eingerichteter — heizbarer — fester und gesunder Gefängnisse versehen — oder — wie den dabei sich findenden Mängeln abzuhelfen sey; 3) wie es mit Verpflegung der Gefangenen gehalten werde, und überhaupt — ob alles, was nach den oben enthaltenen Bemerkungen zu einer guten Criminalverfassung erfordert wird, gehörig in Ordnung sich befinde.

Von den schwebenden Criminalprozessen senden die Untergerichte aus ganz Pommern quartaliter die Tabellen an die Regierung.

§. 371.

Die Bearbeitung der —

Vormundschaftssachen —

als der zehnte Hauptgegenstand bei Justizvisitationen, ist bei den mehresten Untergerichten so mangelhaft, und zweckwidrig, daß man diesen Theil der Geschäfte nicht genug der Aufmerksamkeit des Visitators empfehlen kann.

Im Wesentlichen ist hier aber der Untergerichtsdienst am wenigsten von der Verfassung der Landes-Vormundschaftscollegien unterschieden.

Was unten im zehnten Titel dieses dritten Abschnitts von den Vormundschaftsgeschäften überhaupt gesagt wird, dient hier zugleich zur Anleitung, auf welche Gegenstände man bei der Visitation des Untergerichts-Vormundschaftswesens vorzüglich sein Augenmerk richten — und nach welchen Grundregeln man demselben durch den Visitationsbescheid eine zweckmäßige Verfassung

geben

geben muß. Hier aber ist nur im Allgemeinen folgendes zu bemerken:

1) Es würde zu viele Zeit erfordern, wenn man bei der Visitation sämmtliche laufende Vormundschaften durchsehen wollte. Man muß daher aus der Vormundschaftstabelle die wichtigsten — besonders solche — ausheben, wobei Güteradministrationen, Theilungen, Rechnungsabnahmen, ausstehende Activa und andre wichtige Handlungen vorkommen;

2) Die in dergleichen Acten bemerkten Mängel auszeichnen, dabei aber das zweckwidrig eingeleitete — oder ins Stecken gerathene — durch ad acta specialia anzugebende commissarische Verfügungen — in Ordnung und in Gang bringen.

3) Die vom Untergericht abzufordernde letzte Vormundschaftstabelle, die nemlich jährlich ein Verzeichniß aller schwebenden Vormundschaften, nach dem Nahmen und Alter der Curanden, ihrem Vormund, Vermögensbetrag und Zustand der abgenommenen oder rückständigen Rechnung für das vorgesetzte Landes-Pupillencollegium enthält, muß in Ansehung einiger Vormundschaften mit den Acten vergleichen — und darnach geprüft werden: ob sie historisch-richtig und zweckmäßig eingerichtet sey.

4) So lange wir noch keine mehr detaillirte Vormundschaftsordnung, als die alte — durch so viele neuere Specialverordnungen schon abgeänderte Märksche — von 1718. haben, ist es nothwendig, die in den Vormundschaftsgesetzen befindliche Lücken in dem von Vormundschafts-

sachen

sachen handelnden Abschnitt des Visitationsbescheides zu ergänzen, und hiebei alle diejenigen Punkte, sowohl in dem Visitationsreceß — als in dem Bescheide — gründlich zu erörtern, worauf es nach dem unten folgenden dieser Materie gewidmeten Titel hiebei ankommt.

§. 372.

Der eilfte Hauptheil einer Justizvisitation beschäftigt sich mit den

Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Was von diesem Theil der Verhandlungen oben in diesem dritten Abschnitt Tit. 5. gesagt worden, gilt auch bei Untergerichten. Nach diesen Grundsätzen ist das Verfahren der Untergerichte aus den über dergleichen Geschäfte verhandelten Acten zu prüfen, besonders aber zu untersuchen:

1) Ob bei Taxen und Inventuren gehörig ein für allemal vereidete Taxatoren zugezogen worden;

2) was etwa in dem Jurisdictionsbezirk für besondre Detaxationsprincipia gelten, und worauf sie sich gründen;

3) Ob bei den Auctionen legal verfahren — und auf promte Bezahlung der Auctionsgelder gehalten werde, und ob etwa besondre Auctionsbediente bestellt sind. Bei dieser Materie pflegt man den Untergerichten die Führung eines besondern Auctionsbuches zur leichtern Controllirung der Geldablieferung vorzuschreiben;

4)

4) Ob das Untergericht — bei den Sühneverhandlungen unter uneinigen Eheleuten — den Endzweck zu erreichen sich bemühe;

5) Ob die deponirten Testamente gehörig aufbewahrt — und in ein besondres Journal verzeichnet werden; und ob man bei Auf- und Annahme und Publication der Testamente richtig verfahre.

§. 373.

In Ansehung des zehnten und letzten Hauptgegenstandes der Untergerichtsgeschäfte, der in zweckmäßiger Einrichtung und Führung der

Hypothekenbücher

besteht, kommt es auf zwei Hauptpunkte an, nemlich, 1) die noch **gar nicht** — oder doch nicht in der nach der neuen Hypothekenordnung vorgeschriebenen Verfassung — sich befindenden **Hypothekenbücher einzurichten**, oder 2) die richtige Führung des **bereits gehörig eingerichteten** zu untersuchen, und den dabei obwaltenden Mängeln abzuhelfen.

Die Stettinsche Regierung erforderte — bald nach der Publication der vom 1. Juny 1784. angewandten allgemeinen Hypothekenordnung vom 20. December 1783. — von jedem Untergericht in Städten — so wie auch von den Domainen-Justizämtern — zu den Justiz-Einrichtungsacten eines jeden Gerichts — nähern Bericht über die Verfassung der Hypothekenbücher, um zu bestimmen: ob — und in wiefern die vorhandenen Bücher nach dem Plan der neuen Hypothekenord-

nung

nung brauchbar wären, oder welche Abänderungen und Ergänzungen dabei nöthig und anwendlich, oder — ob — in gänzlicher Ermangelung der Hypothekenbücher — ganz neue angelegt — wenigstens die nicht brauchbaren in neue umgeschrieben — werden müßten. Man verglich diese Berichte mit den Visitationsacten älterer Zeiten, fand aber, daß nur an sehr wenigen Orten die alten Bücher brauchbar waren, und sah sich daher genöthiget, bei den mehresten Untergerichten die Anlegung neuer — oder Umschreibung der alten Bücher — zu verfügen. Die Direction dieses Geschäftes geschahe — theils durch schriftliche Anweisungen — theils durch Untersuchungen bei den Justizvisitationen — entweder in dem Visitationsbescheide — oder, wenn die Materialien noch nicht vollständig gesammlet waren, in besondern Verfügungen und Instructionen. Eine kurze Darstellung der zu diesem Zweck führenden Operationen wird näher nachweisen, was der Commissarius bei Justizvisitationen — in Betracht der Einrichtung oder Umschreibung der Hypothekenbücher — nach den Localumständen besorgen kann, und was den weitern Verfügungen hiernnter vorbehalten bleibt.

I. Die Aufnahme eines vollständigen Verzeichnisses aller — unter der Gerichtsbarkeit eines Untergerichts liegender zur Eintragung im Hypothekenbuch qualificirter — Grundstücke oder Gerechtigkeiten ist nothwendig, um für jedes Grundstück eine besondre Tabelle in dem Buche einzurichten und hiernach die Anzahl der Bände und Bogen in jedem Bande zu bestimmen.

In

In Verfolg des §. 17—21. Tit. 1. der Hypothekenordnung — muß mit dergleichen Verzeichniß zugleich die Anzeige der etwa obwaltenden Jurisdictionsverhältnisse mehrerer Gerichte eines Orts — und nähere Regulirung derselben — verbunden werden.

Die Einsendung jenes Verzeichnisses — und dieser Anzeige — ist also die erste hier erforderliche Operation.

Das Verzeichniß der Grundstücke muß so eingerichtet werden, daß darinn die verschiedenen Arten der Grundstücke in besondre Abschnitte getheilt — in jedem Abschnitt aber die — besondere Tabellen im Hypothekenbuch enthaltende — Grundstücke mit Hauptnummern unterschieden — gehörig bezeichnet — und die Pertinenzstücke bei jedem bemerkt werden.

Gewöhnlich kann man die Grundstücke in Städten in folgende Hauptclassen theilen: 1) Häuser in der Stadt und auf den Vorstädten — mit den dabei — als unzertrennbares Zubehör — befindlichen Aeckern und Wiesen des Stadtfeldes; 2) für sich bestehende Scheunen; 3) Aecker, Wiesen und Gärten, die nicht Radicalpertinenzien der Häuser sind; 4) Privatbesitzungen in den Cämmereidörfern, z. B. eigenthümliche Schulzen und Bauerhöfe — Mühlen u. s. w. Hiezu kommen noch an manchen Orten separate — mit keinem Grundstücke verbundene — Gerechtigkeiten, die einen Ertrag gewähren, und daher zur Hypothek verschrieben werden können.

Bei

Bei Absonderung der Nummern — in Ansehung der Häuser und Gebäude — legt man gewöhnlich andre — schon die Häuser mit Nummern bezeichnende — Catastra, z. B. der Serviscommission oder Feuersocietät — in sofern zum Grunde, als sie so eingerichtet sind, daß sie zugleich zum Hypothekencatastro dienen können. In der letztern Rücksicht müssen sie sowohl die Privat- als öffentliche Stadt- Kirchen- und Schulgebäude, Hospitäler u. s. w. aufnehmen, desgleichen die sogenannten wüsten Hausstellen, die ehedem bebaut gewesen sind.

Die mehresten Schwierigkeiten machen diejenigen Aecker, Wiesen und Grundstücke, die nicht Pertinenzien der Gebäude sind. Diese bestehen aus vielen einzelnen getheilten — mehrentheils in drei Feldern zerstreut liegenden — Ackerstücken, Wurthen, Wiesen, Plätzen u. s. w. Sie lassen sich ohne geometrische mit vielen Kosten verbundene Vermessung nicht ganz genau unterscheiden. Ihre Anzahl ist so groß, daß man unmöglich jedem dergleichen Stück eine besondre Nummer und Tabelle in den ihnen gewidmeten Bänden des Hypothekenbuches geben kann; und doch macht es bei Veräusserung solcher einzelnen Partikeln Schwierigkeiten und Unordnungen, wenn man bei Einrichtung neuer — oder Umschreibung alter — Hypothekenbücher sämmtliche einem Besitzer zugehörige Stücke in eine Tabelle zusammenbringen will. Der bei den mehresten Pommerschen Untergerichten übliche Gebrauch, dergleichen Separatländereien bei der Tabelle des Hauses, welches ihrem **Besitzer zugleich gehört, in einer besondern Co-**

lonne

könne aufzuführen, ist ganz fehlerhaft; nicht zu gedenken, daß es Besitzer solcher Ländereien giebt, die keine Häuser haben. Es ist wirklich schwer, diesen Knoten aufzulösen; am wenigsten aber läßt sich diese Materie hier vollständig erörtern. Man kann daher nur auf die verhandelten Visitationsacten verweisen.

II. Wenn die Verzeichnisse aufgenommen sind, so muß man zweitens untersuchen: ob alle **Grundstücke** schon in den alten Büchern besondre **Tabellen** führen — oder nicht, und ob die alten Bücher so beschaffen sind, daß sie im **Wesentlichen** den **Plan**, der in dem Schema der neuen Hypothekenordnung gezeichnet ist, erreichen; und hiernach ist dann festzusetzen: ob die hin und wieder noch fehlenden Grundstücke darin — oder in einen Supplementenband nachzutragen, oder ganz neue Bücher anzulegen, oder die Rubriken der alten nur zu ändern sind. Es kommt bei Beurtheilung der **Brauchbarkeit** der alten Bücher nicht bloß auf das Formale ihrer Colonnenabtheilung — sondern hauptsächlich darauf an, daß das darinn Eingetragene dem Endzweck entspricht — und historisch-richtig — auch durch Urkunden beglaubiget sey; und demnächst ist zu erwägen, daß die neuen Bücher viele Kosten machen, die man so viel möglich ersparen — oder doch mit Vorsicht und wahrem Nutzen verwenden — und also davon richtige Verschläge besorgen muß.

Will man beurtheilen, ob die in den alten Büchern befindliche Vermerke richtig sind, so kann man dies nicht anders, als durch Revision der Beilageacten oder Protocollbücher bewirken, worinn

rinn nemlich sich Abschriften der Documente, worauf sich der Titulus possessionis gründet, der Obligationen über eingetragene Schulden, der Gattungen, worauf eingetragene Posten gelöscht worden, befinden.

Indessen sind bei den mehresten Untergerichten dergleichen Grundacten und Bücher nicht so genau und vollständig geführt, daß sie alles im Hypothekenbuch Registritte oder Gelöschte belegen, und man muß daher hierunter von den Regeln der pünktlichsten Strenge schon etwas abgehen. Die nähern Grundsätze hierüber gehören schon zur Theorie des Hypothekenwesens selbst, die hier nicht vorgetragen werden kann. Genug man muß doch untersuchen, wie die Generalacten beschaffen sind, und dann in der Instruction, deren sogleich erwähnt werden soll, das Nöthige dieserhalb bestimmen.

III. Sind nun diese Materialien gesammlet, so muß dem Untergericht in dem Visitationsbescheide — oder in einer besondern Instruction die nähere Anweisung ertheilt werden, wie das Hypothekenwesen nach Vorschrift der neuen Hypothekenordnung einzurichten. Ein Beispiel von einer solchen Instruction enthält die in den Visitationsacten des Magistrats zu Jarmen befindliche Regierungsverfügung dieser Art.

Die Ausführung dieser Instruction erfordert indessen viel Zeit und Mühe. Sie geht, wenn sie von den Untergerichten selbst — neben den laufenden Geschäften geschehen soll, sehr langsam, und es gehen dann gewiß viele Jahre hin, ehe

dies wichtige Werk völlig zu Stande kommt. Es sind auch nicht alle Unterrichter geschickt und thätig genug, dergleichen schwere und mühsame Arbeit zweckmäßig zu besorgen. Daher wäre zu wünschen, daß man dazu eine oder mehrere Commissionen niedersetzen könnte, die sich bloß damit anhaltend beschäftigen.

IV. Ist aber dieser Theil der Untergerichtsgeschäfte erst einmal in Ordnung, so schränkt sich bei Justizvisitationen die Untersuchung des Commissarii darauf ein, bei einigen Grundstücken die ihnen im Hypothekenbuch gewidmeten Tabellen mit den Grundacten und mit den Concepten der darin befindlichen Hypothekenscheine zu vergleichen, und über den Befund selbst zu verfügen, oder die Verbesserung der Mängel in dem Visitationsbescheide zu verordnen.

§. 374.

Was in dem vorliegenden Titel — über die Lehre von der Verfassung, Oberaufsicht und Visitation der Untergerichte — gesagt worden ist, macht das **Wesentliche** derselben aus.

Bei den verschiedenen Arten ländlicher und städtscher Gerichte war es nicht möglich, sich bei jeder Materie auf die Abweichungen einzulassen, die hin und wieder in den hier vorgetragenen Grundsätzen bei dieser oder jener Art von Untergerichten Ausnahmen erzeugen. Hauptsächlich waren nur **städtsche Magisträte, wo Polizeimagistrat und Gericht in einem Collegio vereinigt ist, der Gesichtspunkt.** Einem offenen Kopf, der die hier im Allgemeinen auseinander-

ge-

gesetzte Theorie richtig gefaßt hat, kann es nicht schwer fallen, in der Anwendung sich dasjenige System selbst zu entwerfen, welches bei Einrichtung — Oberaufsicht und Visitation der Domainen - Justizämter — Adlichen Patrimonialgerichte, einzelner Stadtgerichte — Waisenämter — See- oder Wett- und Bau - auch Cämmereigerichte dies oder jenes anders bestimmt. Um indessen auch dies zu erleichtern, folgen hier noch einige auf dergleichen Unterschied sich beziehende Bemerkungen.

I. In Ansehung **abgesonderter Stadtgerichte**, die in der Regel alle — zum Justiz-Ressort und Vormundschaftsdepartement privative gehörige — und nach dem Ressort-Reglement von 1749 unter Oberaufsicht der Landes-Justizcollegien stehende — Geschäfte verwalten, fällt das, was von Concurrenz der Polizeimitglieder oben bemerkt ist, von selbst weg. Sie stehen allein unter Oberaufsicht des Landes-Justizcollegii, müssen aber in Stempel- und andern gelegentlich bei der Justiz-Verwaltung vorkommenden Cameralsachen, Mandate von der Krieges- und Domainencammer annehmen.

II. Zuweilen und mehrentheils stehen dergleichen **Stadtgerichte** mit dem besondern **Magistratscollegio** ihres Orts in einiger **Verbindung**, z. B. daß sie ihre Besoldung aus der Cämmerei erhalten, diese die Onera jurisdictionis tragen muß, daß der Magistrat bei der Wahl der Officianten des Stadtgerichts — und bei allen in der Gerichtsverfassung vorzunehmenden Veränderungen zugezogen werden muß.

III. Da, wo nächst dem besondern Stadtgericht der **Magistrat dennoch Justizsachen** hat, wie z. B. in Stettin, muß verhütet werden, daß der Magistrat nicht die Justizverwaltung, wegen ihres geringen Umfanges, als Nebensache behandelt und versäumt. Es muß ihm daher im mechanischen und materiellen Justizdienst eben die Verfassung vorgeschrieben werden, die überhaupt zur gründlichen und promten Justizverwaltung nothwendig ist.

IV. Die an manchen Orten — besonders in großen und Handelsstädten abgesonderte **See-Wett- und Baugerichte sind im Grunde zweckwidrig.** Sie bestehen aus Officianten, die sich nicht bloß diesem Collegio widmen; und der Umfang der Geschäfte ist auch zu klein, um besondre hinlänglich besoldete Arbeiter zu beschäftigen. Sie behandeln also das Officium als Nebensache, können, weil sie bei mehrern Collegien stehen, bei jedem einzelnen nicht genug übersehen werden, und es gehen die Geschäfte daher bei solchen Nebencollegien, die eben wegen des beabsichtigten schnellern Betriebs niedergesetzt wurden, mehrentheils grade am langsamsten. Hiezu kommt, daß die ursprüngliche Einrichtung solcher Gerichte oft wider die ersten Grundsätze der regelmäßigen Justizverwalung anstößt, z. B. wenn bei Seegerichten sämmtliche Mitglieder cum Voto bloß Kaufleute sind, der Secretair aber, der kein Votum cum effectu hat, nur ein Rechtsverständiger ist.

So gern man auch diesen Mängeln abhelfen wollte, so viele Schwierigkeiten findet man doch, weil

weil sich solche Collegia auf alte Statuta berufen, und ihre Veränderung bald als Eingriff in die Privilegia angesehen wird.

Wo sich also ihre Zusammenziehung oder gänzliche Umformung nicht zwingen läßt, da muß man doch das Nummer III. Bemerkte einrichten.

V. **Besondre Waisenämter** sind in großen Provincial-Hauptstädten deshalb nothwendig, weil die Menge der Vormundschaften eine eigne Aufsicht und Direction erfordert, die bei der Verbindung mit dem Stadtgericht eher vernachläßigt wird.

VI. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in den **Städtschen Cämmerei-Dörfern** sollte eigentlich nach den bei adlichen Patrimonialgerichten geltenden Regeln eingerichtet seyn. Man verbindet sie indessen — zu Ersparung der Kosten eines besondern Justitiarii — entweder mit dem die städtsche Justiz verwaltenden Collegio — oder bestellt auch bei weitläuftigen Cämmereigüthern ein besondres Cämmereigericht.

VII. Bei **Domainen-Justizämtern** finden sich die mehresten Abweichungen von der bei andern Untergerichten geltenden Einrichtungs-, Oberaufsichts- und Visitationstheorie. Diese gründen sich hauptsächlich auf die Mitwirkung der Cammern, und demnächst auf der besondern Verfassung dieser mehrern — zum Theil einige Meilen auseinander liegenden — Oertern vorgesetzten Gerichte.

Es ist bereits oben von den Domainen-Justizämtern gehandelt. Sie standen ehedem allein unter

Auf-

Aufsicht der Cammern, und die Landes-Justizcollegia hatten bloß die Appellationen in Privatsachen und Querelen in einzelnen Fällen. Durch das Regulativ vom 12. Febr. 1782. — wegen künftiger Einrichtung des Cammer-Justizwesens — in N. C. C. P. VII. pag. 837. erhielten die Justiz-Collegia — zugleich mit den Cammern gemeinschaftlich — das allgemeine Oberaufsichts- und Visitationsgeschäft über die Domainen-Justizämter — nach den a. a. O. festgesetzten — und durch einige neuere in der Fortsetzung der Pommerschen Gesetzsammlung bemerkte Verordnungen näher bestimmten Regeln.

VIII. Die Patrimonialgerichte theilen sich in Pommern in eigentliche Patrimonialgerichte, so wie sie bei jedem Adlichen Landguth existiren, und in die adlichen Burggerichte. Bei erstern fällt zwar das eigentliche Visitationsgeschäft wegen ihrer Menge in der Regel; indessen ließe sich dasjenige, so in dem Reglement vom 3. December 1781 — wegen der Gerichtsverfassung des Königreichs Ost- und Westpreußen — in N. C. C. P. VII. pag. 671. und dessen erstem — von den Untergerichten und deren Verfassung handelnden Abschnitt — und in dem Reglement vom 30. November 1782. in N. C. C. P. VII. pag. 1871. im ersten Abschnitt — von Patrimonialgerichten der Chur- und Neumark — festgesetzt worden, mit gutem Erfolge auch in andern Provinzen anwenden.

Neun-

Neunter Titel.

Von der Verfassung der Kreis-Justizräthe, Justizcommissarien und Notarien und der über sie von den Landes-Justizcollegien zu führenden Oberaufsicht.

§. 375.

Es ist oben im fünften Titel dieses Abschnitts kurz die Zuziehung der Justizcommissarien bei nicht streitbaren Geschäften und ihr Unterschied von den noch aus ältern Zeiten beibehaltenen bloßen Notarien berührt. Hier soll **von ihrer Collegialverfassung** — und zugleich von den sogenannten **Kreis-Justizräthen** gehandelt werden. Hiemit läßt sich ganz füglich die Lehre — von **Oberaufsicht der Landes-Justizcollegien** auf die **Kreis-Justizräthe** und **Justizcommissarien** auch **Notarien** verbinden; und endlich erfordert die Absicht der vorliegenden Anleitung — zum Gebrauch derjenigen Leser, die dereinst Justizcommissarien werden wollen, hier einige **Bemerkungen über die mechanischen Hülfsmittel zur pflicht- und regelmäßigen Verwaltung des Justizcommissarienamtes** beizu-

für-

fügen. Dies zusammengenommen wird also den Vorwurf des vorliegenden Titels ausmachen.

§. 376.

Die Kreis-Justizräthe sind zwar bis jetzt in Pommern noch nicht eingeführt, theils aber schon seit vielen Jahren — als beständige Commissarien der Landes-Justizcollegien — in Schlesien — theils aber auch in Preußen und in der Mark Brandenburg 1782. etablirt. Conf. wegen Preußen das Reglement vom 2. Decbr. 1781, zweiter Abschnitt: vom Amte der Kreis-Justizräthe, deren Pflichten und Verrichtungen, in N. C. C. P. VII. pag. 689.

Hiernach sind sie bei der Justiz das, was die Steuerräthe im Cameraldepartement sind. Sie haben 1) die Aufsicht auf die Untergerichte ihres Departements, 2) gewisse — zum Immediatressort des Landes-Justizcollegii — gehörige — ihnen vi delegationis perpetuae aufgetragene — Geschäfte, 3) die Ausrichtung der ihnen in speciellen Sachen von den Landescollegien gemachten Aufträge; 4) die Criminaluntersuchungen — als Inquisitores publici. Ihnen ist ein Actuarius als Protocollführer zugeordnet.

Hiemit stimmt auch das — wegen dieses Officii in der Mark — in dem Reglement vom 30. November 1782. in N. C. C. P. VII. pag. 1885. — Verordnete überein.

§. 377.

I. Das Corpus Juris Frid. substituirte, Buch 1. Th. 3. Tit. 7. den Notarien eine andre Art von Ju-

Justizbedienten — unter dem Nahmen von Justizcommissarien und Notarien, und legte ihnen die daselbst beschriebene dreifache Art der Geschäfte bei.

II. Im Verfolg der allegirten Stelle — wurde auf die Vorschläge der Landes-Justizcollegien in eines jeden Departement ein sogenanntes Hauptcollegium der Justizcommissarien und Notarien an dem Residenzort des Landes-Justizcollegii niedergesetzt. Man regulirte auch die weitere Ausführung des im Corp. Jur. Frid. vorgeschriebenen Plans — wegen des sogenannten Turnus, Registraturverfassung und Ansetzung der beim Hauptcollegio erforderlichen Copisten und Bothen, so wie es die Localität jeden Orts erlaubte. Conf. z. B. in Ansehung der Justizcommissarien des Cammergerichts-Departements zu Berlin das Rescript vom 17. Januar 1783 in N. C. C. P. VII. pag. 1977.

III. Nach dem Plan des Corp. Jur. Frid. war das Amt der Justizcommissarien in Prozessen sehr eingeschränkt. Die bekannten neuern Circularien vom 19. März 1782. und 20 Septbr. 1783 an alle Landes-Justizcollegia erweiterten ihre Theilnehmung — als Gevollmächtigte und Consulenten der Partheien. Sie können jetzt eben das besorgen, was eigentlich nach dem Corp. Jur. Frid. bloß zum Amte der Assistenzräthe gehörte. Sie haben jetzt einen weitläuftigen Umfang der Geschäfte. Es faßt also die Oberaufsicht der Landes-Justizcollegien und das Feld der eignen Amtsverwaltung die Prozeßführung nicht bloß als einen Nebenzweig — sondern als einen Haupttheil in sich. Jedoch schränkt

sich

sich das, was von den Justizcommissarien-Geschäften nach Art der Collegienverfassung im Corp. Juris verordnet ist, bloß auf ihre eigentliche Notariatsgeschäfte ein.

§. 378.

Alles, was im achten Titel von der Wichtigkeit des Unterrichterlichen Amts, von dem aus dessen pflichtmäßigen Verwaltung gegründeten Anspruch auf die Achtung, Werthschätzung und Belohnung der Vorgesetzten und der Mitglieder des Staats gesagt — und über die Ahndung der Mängel und Fehler des Unterrichters erinnert worden, **gilt bei Justizcommissarien noch im höhern Grade.** Dies bestätigt sich durch den ganzen Inhalt der oben angeführten Stelle des Corp. Jur. Frid. — durch das oben von der Schwierigkeit einer zweckmäßigen Direction und Bearbeitung der nicht streitbaren Geschäfte Angezeigte — und endlich durch den von jedem Practico anerkannten und in dem Circular vom 20. Septembr. 1783. gesetzlich geschilderten wichtigen Einfluß eines geschickten Prozeßmandatarii oder Consulenten auf die gründliche Einleitnng der Prozesse. Was beim Unterrichter mehrentheils nur im Kleinen — in minder wichtigen Sachen — geleistet werden muß, das fordert man vom Justizcommissario in allen Arten der wichtigsten Privatangelegenheiten.

Zur geschickten und treuen Verwaltung dieses wichtigen Amtes wird hauptsächlich ausgebreitete **Geschicklichkeit — Scharfsinn — Geschäftsfertigkeit — unermüdeter Fleiß — und strenge Rechtschaffenheit** — erfordert. Der Justizcommis-

missarius muß sich aber auch gewisser mechanischer Hülfsmittel bedienen, um seine Dienstgeschäfte in gehöriger Ordnung zu halten. Dies beruht auf drei Hauptsachen: 1) daß man dasjenige, was oben über die Behandlungsart der Dienstgeschäfte allgemein gesagt worden, befolge. 2) Der zweite hier zu erörternde Punkt betrift die Führung gewisser Bücher und Journale, und 3) die zweckmäßige Einrichtung vollständiger Manualacten.

§. 379.

Jeder Justizcommissarius sollte entweder selbst oder durch seinen Schreiber unter seiner Direction folgende Bücher führen:

I. Ein **Tagebuch oder Journal** aller an ihn gelangenden und von ihm besorgten Sachen — in Folioformat auf zwei gegeneinanderstehenden Seiten mit folgenden Colonnen: 1) Nummer, 2) Datum des Empfangs, 3) kurzer Inhalt, 4) Nummer der Verfügung des Justizcommissarii, 5) was darauf vorgenommen oder verfügt, 6) quo dato das Verfügte concipirt, 7) mundirt, 8) wohin und quo dato es abgegeben.

In dieses Journal werden alle mit der Post einkommende Briefe, schriftliche Verfügungen der Collegien — oder Abschriften der Decrete, Sentenzen u. s. w., nachdem sie mit dem Präsentato versehen, desgleichen die über mündliche Conferenzen des Justizcommissarii mit Partheien aufgenommene Protocolle eingetragen. Die Verfügungen des Justizcommissarii, sie mögen in schriftlichen Antworten, in Anzeigen an Collegia, oder auch bloß

in

in mündlicher Bestellung — in Weitersendung der Sachen — ohne Brief oder Eingabe bestehen, müssen Colonne 4 mit monathlichen Nummern eingetragen und die folgenden Colonnen weiter ausgefüllet werden. Was also ohne besondre Veranlassung von dem Justizcommissario angegeben oder besorgt wird, gehört gleichfalls in Col. 4. u. s. f.

II. Nächst diesem Tagebuch führt der Justizcommissarius einen **Termins- und Annotationscalender.**

Das Tage- und Expeditionsbuch ist jedem Justizcommissario unentbehrlich, wenn er seine Geschäfte promt in Ordnung erhalten — und nichts liegen bleiben soll. Er kann sich damit in jedem Fall legitimiren, wenn über dies oder jenes Auskunft oder Verantwortung gefordert wird. Eine kurze Durchsicht des Journals an jedem Morgen stellt ihm gleich die Geschäfte auf, die er den Tag über zu besorgen hat. In Krankheit und andern Verhinderungsfällen dient es zur Grundlage für seinen selbstgewählten oder ihm zugeordneten Substituten: Was dieser für ihn in schleunigen Fällen zunächst befördern und bearbeiten muß, und es wird jeder Practicus allenfalls die innere Einrichtung des Journals und der übrigen hier vorgeschlagenen Bücher durch kleine Abänderung der Colonnen zu ihrer Absicht noch bequemer einrichten können. Kommen ihm Fälle vor, wo er das Buch nicht gleich bei der Hand hat, so muß er sich solche in seiner Schreibtafel kurz notiren, und daraus nachtragen, z. B. es wird ihm — bei Gelegenheit eines im Collegienhause abzuhalten-

den

den Termins — ein Aufforderungs- oder Benachrichtigungsdecret bloß vorgezeigt u. s. w.

III. Das **Tagebuch** hat zur **Absicht**, alle einzelne — in jeder von einem Justizcommissario zu bearbeitenden Sache — vorkommende Operationen und Vorfälle zur promten Beförderung zu designiren, und der Termins-Calender dient dazu, die Termine und Fristen gehörig wahrzunehmen, und sich in Zeiten dazu vorzubereiten. Demnächst muß man aber auch ein **Verzeichniß der zur Bearbeitung gelangenden Sachen** führen, dieses alle Monath einmal durchsehen — und die hin und wieder ganz ins Stecken gerathene in Gang bringen. Es wird in alphabethischer Ordnung nach dem Nahmen der Committenten geführt, und es können in jedem Buchstaben alle Aufträge in Prozessen und Handlungen der nicht streitbaren Gerichtsbarkeit, es mag der Justizcommissarius dabei als Consulent — oder Mandatarius — oder Commissarius concurriren, ohne Unterschied notirt werden. Bei jeder Sache wird der Nahme des Committenten und seiner Gegner, der Gegenstand der Verhandlung, der Tag, da der Justizcommissarius sein Geschäfte angefangen, und wenn er es beendigt hat, notirt. In wiefern es nützlich, die jedesmalige Lage der Sache in einer besondern Colonne nachzutragen, wird sich leicht bei der Anwendung und im Gebrauch bestimmen lassen.

IV. Da jeder Justizcommissarius — theils Auslagen für seine Partheien verwendet, theils Honorarium verdient, so muß er darüber ein **Rechnungsbuch** führen, damit er nicht zu seinem und der Seinigen

nigen Nachtheil die Einziehung der Gebühren und Auslagen vernachlässige, oder auch aus Versehen Gelder, die schon eingekommen sind, nicht noch einmal fordre, oder bei seinem Ableben seine Erben in Ungewißheit lasse, was sie an ausstehenden Geldern rechtlich einzuziehen haben. Hätten die ehemaligen Advokaten dergleichen Rechnungsbuch accurat geführt, so würden die jetzt so häufig vorkommenden Nachrechnungen von zwanzig und mehrern Jahren — und die aus mangelhaften Rechnungsbüchern entstandenen weitläuftigen Prozesse vermieden seyn.

Die ganze Berechnung kann mit zwei Büchern geführt werden, nemlich Hauptcontobuch und Journal. Letzteres enthält bloß die Aufzeichnung alles dessen, was der Justizcommissarius täglich baar — oder durch Abrechnung — einnimmt, nnd was er dagegen täglich an Auslagen und sonst ausgiebt, sofern es nicht zu seiner Privatvermögens-Einnahme und Ausgabe gehört. Es wird bloß nach dem Nahmen des Zahlenden und Empfängers und den Quantis — mit Remarquen der Münzsorten geführt. Das Hauptcontobuch aber ist in alphabethischer Ordnung nach den Nahmen derjenigen, die entweder Schuldner oder Gläubiger des Justizcommissarii in Angelegenheiten seines Amtes sind, eingerichtet. Es müssen jedem dergleichen Schuldner oder Gläubiger zwei gegenstehende Seiten gewidmet werden, mit folgenden Colonnen: Debet auf der ersten Seite: 1) Quantum totale Rt. gr. pf. 2) darunter ist a) Verdienst Rt. gr. pf. b) Auslagen Rt. gr. pf. 3) Datum 4) Remarquen, wofür — in welcher Sache — und wer es

schuldig ist. Credit auf der gegenstehenden Seite. 1) Quantum Rℓ ℋ 8 2) Zahlungstag — 3) Die Zahlung ist erfolgt a) baar oder b) durch Abrechnung, Moderation u. s. w. 4) Remarquen.

Aus diesen beiden Büchern läßt sich am Ende jeden Jahres leicht berechnen, was der Justizcommissarius 1) an Verdienst des laufenden Jahres, 2) an Resten aus vorigem Jahre, 3) an currenten Auslagen und 4) an aus vorigem Jahre restirenden Auslagen einnehmen sollen, wirklich eingenommen hat, und was am Ende des Jahres Rest geblieben; und was er dagegen an — diese Einnahme wirklich vermindernden — Ausgaben, als an moderirten Gebühren — an inexigiblen Resten und an Strafen u. s. w. desgleichen an Vorschüssen und Auslagen — ausgeben sollen, ausgegeben hat — oder restiret.

§. 380.

Nächst den oben angegebenen Büchern wird zur Verwaltung des Justizcommissarienamts eine zweckmäßige **Einrichtung und Registrirung** seiner **Manualacten** erfordert. Sie sind 1) in Hefte abzusondern, und 2) in alphabetischen Repositoriis verschlossen, mit möglichster Absonderung der abgemachten von den schwebenden — aufzubewahren, und 3) ist darüber ein vollständiges Verzeichniß zu führen. Man muß Generalacten anlegen, welche in Jahrgängen die den Justizcommissarien publicirten Edicte und Verfügungen des Collegii — imgleichen das, was etwa vom Director der Justizcommissarien ihnen mitgetheilt wird, enthalten, auch in andern Heften gewisse allgemeine Aufträge, Generalvollmachten u. s. w. sammlen.

Die

Die Specialacten sind von jedem Geschäft besonders zu führen, und das oben angegebne Verzeichniß dient zum currenten Repertorio. Ueber die Reponirten ist ein ähnliches zu führen. Zu leztern gehört die Generalacte, worin die Reverse über die — entweder an die Partheien oder an die Registratur des Hauptcollegii abgelieferten reponirten — Manualacten geheftet werden.

Die Manualacten müssen einen vollständigen Zusammenhang des darin verhandelten Geschäfts enthalten. Daher sind die Briefe gehörig mit dem Präsentato zu versehen, die Schreiben, sobald sie Materialia enthalten, desgleichen die Schriften und Eingaben förmlich im Concept zu entwerfen, und es ist der Tag des Abgangs mit der Post oder sonst — oder der Ueberreichung an die Collegia — bei dem Concept zu verzeichnen. Briefe, die bloß Uebersendungen — ohne Belehrung und dergleichen enthalten, müssen mit kurzen — ihr Datum — Adresse — Abgang und Inhalt enthaltenden — Noten in den Manualacten registrit werden. Leztres ist auch nöthig bei bloßen Vorzeigungen oder brevi manu in der Sache vorgefallenen Bestellungen.

Man muß die zur Vollständigkeit der Manualacten erforderliche Abschriften der Decrete — Protocolle u. s. w. sich vom Collegio aus den gerichtlichen Acten ausbitten, die Acten gehörig rubriciren, heften, rotuliren und folliren, auch die etwa übergebenen Originalien in Abschrift zu den Manualacten vorhero bringen.

§. 381.

§. 381.

Der zweite Hauptpunkt dieses Titels, der sich mit der **Oberaufsicht des Landes-Justizcollegii über die Justizcommissarien und Notarien** seines Departements beschäftiget, (denn von dieser Aufsicht in Ansehung der Kreis-Justizräthe handeln die oben allegirten Reglements umständlich) theilt das Geschäft des Landes-Justizcollegii in folgende Hauptclassen: 1) die Ansetzung und Bestellung der Justizcommissarien, 2) die allgemeine Aufsicht auf ihre Amtsverwaltung, 3) die besondre Aufsicht in einzelnen Fällen. Letztre wird nach den — Tit. 8. in Ansehung der Untergerichte festgesetzten — Principien geführt.

Bei **Besetzung der Justizcommissarien-Stellen** kommt es — unter Anwendung des hierüber im Corp. Jur. Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 7. allgemein Verordneten —

1) darauf an, daß die Justizcommissarien nicht zu häufig an einem Orte oder in einer Gegend bestellt werden, andre Theile der Provinz aber daran Mangel leiden.

2) Leute, die schon in andern Aemtern Besoldung haben, sind in der Regel nicht zu diesem Amte zuzulassen, oder es sind doch gewisse Arten der Geschäfte von ihrer Bearbeitung auszuschließen.

3) Bei ihrer Prüfung muß mit aller Strenge verfahren werden. Leute, die zwar geschickt — aber träge — leichtsinnig oder gar von mo-

ralisch = schlechter Aufführung sind, sind dieses wichtigen Amts unwürdig.

4) Bei ihrer Vereidung (Immatriculation) pflegt man einen doppelten Abdruck des sich gewählten Siegels zu erfordern. Der eine bleibt bei den Acten, und der andre wird dem Immatriculations = Document beigeheftet. Gewöhnlich führt dergleichen Siegel den Preußischen Adler mit der Umschrift: Königlich = Preußisches Justizcommissarien = und Notarien = Siegel des N. schen Departements. Unter dem Adler wird der Nahme des Justizcommissarii gesetzt, damit es ohne ihn nicht gebraucht werde.

§. 382.

In dem Corp. Juris Frid. ist zwar keine **allgemeine Aufsicht oder Visitation der Justizcommissarien** vorgeschrieben. Sie wäre aber bei ihnen eben so **nöthig**, als bei Untergerichten. Das Wesentliche dabei würde in Revision der Manualacten bestehen. Man könnte diesen Endzweck in der Art erreichen, daß der Director des Hauptcollegii jährlich etwa im März eine Liste der — nach Ablauf des Jahres von jedem gegenwärtigen und abwesenden Justizcommissario zur Registratur des Hauptcollegii abzuliefernden — Manualacten, der beendigten Geschäfte, dem Landes = Justizcollegio einreichen müste, sodann aber einem Mitgliede aufgetragen würde, sämmtliche — oder doch die wichtigsten dieser Acten — nachzusehen, über die befundene Mängel — oder gründliche Bearbeitung zu berich=

richten. Das Resultat dieser Untersuchung würde in Form eines Revisionsbescheides dem Director des Hauptcollegii zur Bekanntmachung an sämmtliche gegenwärtige Justizcommissarien — das Duplicat aber durch einen Umlauf dem Abwesenden zugefertiget. Auf diesem Wege läßt sich am besten das Fehlerhafte in der Verwaltung dieses Amtes verbessern. Man hat hiedurch Gelegenheit, den Geschickten und Fleißigen durch lauten Beifall aufzumuntern.

Quartaltabellen, die jeder Justizcommissarius von seinen Geschäften dem Landes-Justiz-Collegio einzureichen angewiesen würde, könnten in doppelter Absicht nützlich seyn: einmal, um daraus den Umfang der Geschäfte eines jeden zu übersehen, demnächst aber auch ihren promten Betrieb zu controlliren. Zu Erreichung beider Endzwecke wäre in diesen Listen die vollständige Rubrik jeder Sache — ihre Lage — auch die Ursachen der verzögerten Beendigung aufzuführen. Diesen Tabellen könnte zugleich eine Tabelle der Justitiariate beigefügt — und in der von dem letzten Quartal jeden Jahres handelnden die Proceß-Depositen- und Pupillen- auch Criminal-Tabelle von jedem Justitiariat eingerückt werden.

§. 383.

Sobald das Amt eines Justizcommissarii durch den Tod — Resignation — Verabschiedung — oder Versetzung in das Departement eines andern Justizcollegii aufhört; so muß

nicht nur dessen Siegel an das Landes-Justiz-collegium abgeliefert werden, sondern man sollte auch durch einen Commissarius seine Manualacten und Papiere, die sein Officium betreffen, verzeichnen, und dafür sorgen, daß sie entweder an die Interessenten oder an die Registratur des Hauptcollegii abgeliefert würden, damit die angefangenen Geschäfte nicht unbefördert liegen blieben.

Zehnter Titel.

Von Vormundschaftsgeschäften.

§. 384.

Es giebt bekanntermaßen gewisse Personen, die — wegen ihres jugendlichen Alters — oder aus andern Gründen — ihrer Person und Vermögen — oder doch dem letztern nicht selbst vorstehen können. Das wichtige dem Staat obliegende Geschäft, die **Obervormundschaft über dergleichen Unterthanen zu führen**, gehört zu den — dem sogenannten Justizdepartement anvertrauten — Angelegenheiten. Die Grundsätze ihrer praktischen Behandlung sollen also in dem vorliegenden Titel erörtert werden. Im weitläuftigen Verstande faßt diese Art der Geschäfte viererlei verschiedene Gegenstände in sich.

1) die **unmittelbare Vorsorge** für die Person und das Vermögen der Curanden. Diese führen die bestellten Vormünder oder Curatoren. Ihre Amtsverwaltung beruht, nächst den Lehren der Rechtstheorie — von Curatelen oder Tutelen — auf den Grundsätzen, die ein jeder ver-

vernünftiger Vater und guter Hauswirth beobachtet — verbunden mit den — auf die besondre durch einen Dritten unter Aufsicht des Staats besorgte Vertretung — passenden Regeln.

2) Die **richterliche Einleitung und Entscheidung** der — entweder zwischen diesen Vorstehern und ihren Pflegbefohlnen aus der geführten Tutel oder Curatel — entstehenden Streitigkeiten — oder der von erstern im Nahmen der letztern als Kläger oder Beklagten zu führenden Prozesse;

3) Die **Bestellung der Vormünder** und Curatoren und die **Oberaufsicht auf ihre Amtsverwaltung**;

4) die **Anordnung der zu dieser Aufsicht erforderlichen Collegien.**

Der **zweite** Gegenstand gehört zu den Geschäften der streitbaren Gerichtsbarkeit, und liegt daher ganz außer unserm in diesem Titel zu umfassenden Gesichtskreise.

Der **dritte** macht mit dem vierten eigentlich die Ausübung der dem Staate obliegenden Obervormundschaft aus. Sie ist ein Theil der nicht streitbaren Gerichtsbarkeit, die sich nicht mit willkührlichen Geschäften, sondern mit solchen beschäftiget, die das Wohl einzelner Bürger, und die damit verbundene Glückseligkeit des Staats der obersten Gewalt zur Aufsicht zuführt.

Und dieser Obervormundschaft ist eigentlich dieser Titel gewidmet. Sie faßt zugleich alles das:

dasjenige in sich, was zum ersten Gegenstande gehört, sofern nemlich die Handlungen der Vormünder und Curatoren durch sie geleitet werden müssen.

§. 385.

I. Die Gesetze der gemeinen Rechte sind bei der Lehre von Tutelen und Curatelen nur in Verbindung mit den Preußischen Vormundschaftsgesetzen anzuwenden. Vergleicht man diese mit jenen, so zeichnen leztre ein dem Endzweck gemäßes auf heutige Zeiten passendes System der Verfassung.

II. Die Preußischen Gesetze dieser Art theilen sich in zwei Hauptarten: 1) ganze — mehrere hier einschlagende Materien zusammenfassende Reglements und Ordnungen, und 2) einzelne Rescripte, die nur besondre Fälle festsetzen. Zu den erstern gehören die in der Vangerowschen Decretirkunst §. 563 angeführten, als 1) das Project des Corp. Jur. Frid. von 1751. Buch 3. Th. 1. 2) die Ordnung von Vormündern und Vormundschaften vom 23. Septbr. 1718. in M. C. C. 3) Das 43ste Capitel der Magdeburgischen Polizeiordnung von 1688. 4) das dem Codici Fridericiano beigedruckte Project des Pupillencollegii von 1748.

Diesen Ordnungen treten noch folgende nicht vom Vangerow angezeigte hinzu, als 5) die in N. C. C. P. V. in der Sammlung von 1773. Nummer 47, 48, 49, 50, 52, befindliche Instructionen für die Westpreußischen Gerichte. 6) Das Reglement vom 16. August 1781. für das Chur-

Churmärkische Pupillencollegium in N. C. C. P. VII. pag. 503. und dessen Declarationsrescript ibid. p. 491. Die — einzelne Fälle bestimmende — Rescripte sind bis zum Jahre 1768. in dem ausführlichen Anhange zum Codice Frid. pag. 372. f. f. befindlich; sie befinden sich aber auch nebst den seit 1768. emanirten in dem N. C. C.

III. Sämmtliche oben angegebenen Gesetze sind indessen keine allgemeine auf alle Provinzen des Preußischen Staats anwendliche Vorschriften. Sie gehen nur eine oder mehrere Provinzen an, so wie dies Vangerow a. a. O. von den hier Nummer 1 — 4 bemerkten näher angezeigt hat. Sie sind auch mehrentheils nur für die Landes-Pupillencollegia eingerichtet, und auf das bei den — ihrer unmittelbaren Vorsorge anvertrauten eximirten — Curanden anwendliche Gemeine oder Provincialrecht gebaut, leiden daher bei den Unterwaisencollegien manche — durch das statutarische Recht einzelner Städte und Oerter veranlaßte — Abänderungen, und gelten bei leztren nur mit Rücksicht auf diesen Umstand.

Nachrichtlich wird in Ansehung der in Pommern geltenden Vormundschaftsgesetze auf die Pommersche Gesetzsammlung verwiesen, wo die Provincial-Vormundschaftsgesetze im ersten Buch Theil 1. und die statutarischen jeden Untergerichts im sechsten Buch angezeigt sind.

IV. Nächst fleißiger **Lesung** geschickt verhandelter **Pupillenacten** sind die Schriftsteller zu be-

benutzen, die über diesen Theil der Geschäfte theoretisch-praktische Bemerkungen und Anleitungen geliefert haben. In diesem Betracht sind vor allen andern §. 561—604. der Wangerowschen Decretirkunst zu empfehlen. Hiemit kann man das, was Claproth in seiner Jurisprudentia extrajudiciali Sect. II. Membr. II. Cap. 1. Tit. 2. berührt, verbinden.

V. Der Staatsbediente kann in Vormundschaftssachen mit der bloßen Rechtsgelahrtheit nicht fertig werden; er muß verschiedene **Nebenkenntnisse** besitzen, um die dahin einschlagende Geschäfte zweckmäßig zu bearbeiten. Dahin gehört: 1) eine Kenntniß des **Rechnungswesens**, die oben im ersten Abschnitt nach ihren Grundlinien gezeichnet ist. Hier aber kommt es besonders auf die den Vormundschaftsrechnungen eigenthümliche Regeln an; 2) die theoretisch-praktische Kenntniß der **Landwirthschaft**, besonders in der Lehre von Verpachtungen und Güther-Administrationen, Gütertaxen und Bauten, 3) die allgemeinen Regeln der **Haushaltungskunst**; 4) die Kenntniß der beim Vermögen der Curanden vorkommenden **Gewerbe**, als Kaufmannschaft, Fabrikenwesen u. s. w. 5) Die **Pädagogik** oder Erziehungskunst.

§. 386.

Die Bearbeitung der Vormundschaftsangelegenheiten **theilt sich** in Preußischen Staaten in **zwei Hauptbranchen**. Die eine faßt die **unmittelbare Aufsicht** auf Vormundschaften und Curatelen — die andre die **Oberaufsicht** auf diese in sich. Jene führen die Untergerichte durch ihre

Ma-

Magistrate oder Stadtgerichte oder besondre Waisenämter über diejenigen Curanden, die ihnen nach der Ressortverfassung unterworfen sind; über alle andre aber, d. i. über die sogenannten Eximirten, die Landescollegia der Provinz, und zwar entweder in Verbindung mit den übrigen — den Landes-Justizcollegien anvertrauten Departements — oder durch besondre Landes-Pupillencollegia. Die Oberaufsicht auf die vormundschaftlichen Angelegenheiten der Untergerichte steht dem die Pupillensachen jeder Provinz besorgenden Landescollegio — über dieses aber dem Justizministerio zu Berlin zu.

Die innere **Verfassung der Landes-Vormundschaftscollegien** ist nicht in allen Provinzen gleichförmig. Sie sind zwar alle Theile — und ein Specialdepartement des sogenannten den Cameralcollegiis entgegengesetzten Justizdepartements, doch in einigen Provinzen — als in der Churmark und Ostpreußen — ganz von dem Landes-Justizcollegio abgesondert. In andern stehen sie in Ansehung des gemeinschaftlichen Chefs, durch Vereinigung der Registraturen und Canzleien, Salariensonds und Sporteleassen u. s. w., zwar mit dem Landes-Justizcollegio in Verbindung; haben aber doch ihre besondre Siegel, besondre Versammlungen und eigne Mitglieder, die mehrentheils zugleich Mitglieder des Landes-Justizcollegii sind. Dies ist der Fall in Stettin und Cößlin. In manchen Provinzen, z. B. Westpreußen, hat das Landes-Justizcollegium die Pupillensachen, ohne besondre Benennung von Pupillencollegium. Sie werden daselbst von allen Räthen — und in einerlei Session

sion — unter dem Nahmen des Landes-Justizcollegii bearbeitet. Da, wo die Mitglieder des Vormundschaftscollegii zugleich in den Prozessen mitarbeiten, entsteht hieraus eine gewisse Anomalie. Es hat nemlich — entweder ein und ebendasselbe Collegium, welches die Vormünder zu Anstellung der Prozesse anweiset, oder doch dieses oder jenes Mitglied desselben — zugleich auch die Einleitung und Entscheidung der Prozesse. Hiebei tritt freilich einiger Schein der Partheilichkeit ein. Man kann sich zwar damit helfen, daß die Pupillenräthe in den Prozessen ihrer Curanden sich ihrer Stimme enthalten; wenn aber entweder das ganze Justizcollegium zugleich Pupillencollegium ist, oder — beim Ausfall der Pupillenräthe — nicht wenigstens drei Mitglieder zur Instruction und Decision des Prozesses übrig bleiben; so wäre kein andrer Ausweg, als wenigstens das Erkenntniß einem auswärtigen Collegio zu delegiren. Jedoch beweisen die Entscheidungen, daß hierunter die Verwaltung einer unpartheiischen Gerechtigkeit nicht leidet.

§. 387.

Die Geschäfte der Pupillencollegien bestehen im Decretiren auf die einkommenden Anzeigen — Berichte — Rescripte und aufgenommene Protocolle — über Rechnungsabnahmen — Theilungen u. s. w.; in der Abnahme und Revision der Vormundschaftsrechnungen; wobei sie sich zur Revision des Calculi eines vereideten Rechenmeisters bedienen; ferner in Abhaltung gewisser Localuntersuchungen und Commissionsgeschäfte, als Aufnahme der Güthertaxen, Haltung der Auctionen, Regulirung unstreitiger Erbtheilungen u. s. w., Re-

vision

vision der Untergerichts-Pupillen- und Depositenta-bellen und übrigen unten zur Oberaufsicht der Unter-waisengerichte gehörigen Verfügungen.

Der mechanische Dienst wird in Ansehung des Canzlei- und Expeditionswesens, wie oben im er-sten Abschnitt schon allgemein bemerkt worden, be-handelt. Das Registraturwesen ist hier nur einfach, und theilt sowohl die currenten — als reponirten Acten in General- und Specialacten. Letztre ent-halten die bei dem Collegio schwebende Vormund-schaften in alphabethischer Ordnung, erstre die übri-gen — mit Inbegriff der Querelacten über Un-terwaisenämter.

§. 388.

Die Referendarien werden in der **Praxis der Vormundschaftsangelegenheiten** durch mündliche Vorträge und Abfassung der Decrete un-ter Aufsicht eines Raths, durch Verrichtung der Secretariatgeschäfte, Beiwohnung und Protocoll-führung in Rechnungssachen, Localcommissionen u. s. w. geübt, und daher bei dem Stettinischen Vormundschaftscollegio den bei demselben arbeiten-den Räthen zur Bildung in diesem Fach angewiesen.

Wo das Pupillencollegium ganz abgesondert ist, werden einige Referendarien und Auscultatoren des Landes-Justizcollegii bei demselben mit angestellt.

§. 389.

Der ganze Inbegriff dessen, worauf die Theo-rie — die Verfahrungskunst und die eigentliche Praxis in Vormundschaftssachen beruhet, läßt sich

in

in systematischer Ordnung dergestalt darstellen, daß ein Anfänger zu seinem Unterricht — ein Practicus aber zum Nachschlagen in Anwendungsfällen — ein zusammenhangendes vollständiges System erhält, worin alles, was über jede hier einschlagende Lehre — theils in Preußischen Vormundschaftsordnungen und einzelnen Rescripten, Visitationsbescheiden u. s. w. theils in den Gemeinen Rechten verordnet ist, oder durch die Praxis und Observanz als nützlich und zweckmäßig befunden worden, mit Anführung der Quellen und Gesetze zusammengezogen ist.

In dem ausführlichen Elementarwerk des Oberamtsregierungsraths Wisener über das Vormundschaftsrecht — nach heutigen in Deutschland geltenden — vorzüglich aber Sächsischen — Schlesischen — und übrigen Preußischen Rechten, 1786 1stes Bändchen, (dem noch drei folgen sollen), und in des Verfassers größerm Werk, woraus dies Elementarwerk ein Auszug — und wovon 1787 der erste Band gedruckt ist, ist ein Versuch dieser Art gemacht. In der vorliegenden Anleitung kann man sich bloß — unter allgemeiner Beziehung auf Vangerow a. a. O. auf folgende **praktische Bemerkungen** einschränken.

§. 390.

Was zuvörderst die vom Vangerow §. 590 berührte Erziehung und Sorgfalt für die Person der Unmündigen betrift, so sind zu diesem Behufe nicht nur jährlich Anzeigen von dem Aufenthalt und Erziehung der Unmündigen zu erfordern, sondern es muß auch jeder — auf die Bildung und Per-

Person sich beziehende — Schritt unter Genehmigung des Pupillencollegii geschehen.

Die Erziehungsberichte sind entweder jährlich bei Einreichung der Rechnungen — oder, wo dergleichen nicht abgelegt werden, am Ende jeden Jahres besonders abzustatten.

Es kommt dabei darauf an, bei Kindern bis zum fünften Jahre für ihren gehörigen Unterhalt und Pflege — bei ältern Kindern aber demnächst auch dafür zu sorgen, daß sie zur Schule gehalten, und in den ihnen nöthigen Kenntnissen unterrichtet — die männlichen aber — vom 12ten Jahre an — einer künftigen Berufsbestimmung gewidmet — und mit dem dazu nöthigen Unterricht versehen werden. Ist der leibliche Vater der Kinder am Leben, so wird in der Regel kein Erziehungsbericht erfordert; außerdem auch nicht von den bereits verheiratheten Frauenzimmern.

Man muß, wenn die Jünglinge 12 Jahr alt sind, nach erfordertem Gutachten der Vormünder — im Verhältniß ihres Standes und Vermögens — der Leibes- und Seelenkräfte voraus bestimmen: ob sie dem Soldatenstande — oder dem Studiren — oder den Künsten und Gewerben — oder der Landwirthschaft — sich widmen sollen; dabei das Studiren bei armen Curanden — besonders, wenn sie nicht vorzügliche Talente besitzen, möglichst verhindern; auf alle Fälle gesunde Jünglinge, wenn sie gleich von eignen Mitteln leben können, zu einer auf bestimmten Beruf gehenden Lebensart anhalten, ihnen auch während der Minderjährigkeit keine Verlassung des gewählten Berufs gestatten. In Ansehung

hung des Schul- und Universitätsunterrichts — ist mit den Lehrern ein zweckmäßiger Studienplan zu verabreden, und über dessen Benutzung sorgfältig zu wachen.

Bei den **Heirathen der Mädchen** muß ihr Vermögen und Auskommen durch Ehepacta und andre Vorsichtsregeln gedeckt — und bei den Jünglingen darauf gedacht werden, daß sie nach beendigter Periode des Unterrichts sich dem Dienst des Staats — oder bürgerlichen Gewerben ungesäumt widmen.

Auch die beim Militair Angestellten sind noch ferner, so viel es ihr Vermögen erlaubt, durch Unterricht auszubilden.

§. 391.

Bei jeder Pupillenacte muß der **Tag der Geburt** der Curanden — durch Taufscheine — oder sonst glaubhafte Art — und eben so der Abgang der Sterbenden — durch Todtenscheine — nachgewiesen werden. Nach angeordneter Bestellung des Vormundes, ist die Inventur des Vermögens zu besorgen, und davon dem Vormunde nicht mehr in die Hände zu geben, als seine Caution ausmacht. Das übrige ist ad depositum einzuziehen.

Die **ersten richterlichen Verfügungen** bei jeder neuen Vormundschaft bestehen also — in Einforderung der Taufscheine, — der etwanigen letzten Willensmeinung des Erblassers, die in Betracht ihrer Rechtsgültigkeit, nach erforderter Erklärung der Vormünder, vom Vormundschaftscollegio gegeprüft werden — und demnächst für dasselbe der weitre Maaßstaab bei Leitung der Vormundschaft

seyn

seyn muß, ferner — in Einziehung der Vorschläge des zum Vormunde zu bestellenden Subjects — in der interimistischen Sicherstellung des Vermögens durch Versiegelung, sofern sie nach den Gesetzen nothwendig ist. Sind beide Eltern todt, so muß auch gleich anfänglich für Unterhalt und Erziehung der im Sterbehause befindlichen Curanden gesorgt werden.

§. 392.

Wenn das Inventarium einkommt, so ist zu unterscheiden, ob bloß Minorenne an dem Nachlaß — oder zugleich Vollbürtige — Theil nehmen.

I. Im ersten Fall geht der Decernent jeden Titel des Inventarii durch, untersucht und verfügt

1) in Ansehung der **Grundstücke**, daß für die Unmündige der Besitztitel im Hypothekenbuch berichtiget — und das Document darüber nebst dem Hypothekenschein beigebracht werde.

Er läßt eine genaue Beschreibung in Ansehung des ökonomischen — und Bauzustandes — so wie auch der Beschaffenheit des Wirthschaftsinventarii aufnehmen, den jährlichen Ertrag durch Pachtanschläge ausmitteln, und sucht alle Materialien zur vollständigen Uebersicht der Bewirthschaftung und Nutzung des Guthes oder Grundstückes, und zu Verhüthung alles Nachtheils zu sammlen. Denn ohne dergleichen Kenntniß läßt sich keine Verwaltung liegender Grundstücke gründlich übersehen und anordnen.

Aus diesen Nachrichten wird sich dann von selbst ergeben, ob — und auf wie lange — und unter

welchen Bedingungen das Guth verpachtet ist, oder sich sonst in den Händen eines Dritten befindet, oder ob es bisher vom Eigenthümer unmittelbar administrirt worden, und in wiefern Verfügungen — wegen weitrer ordnungsmäßigen Verwaltung — getroffen werden müssen.

2) Die Schuldverschreibungen und Papiere über die ausstehenden Forderungen — sind nebst dem Gutachten der Vormünder einzufordern, und es ist die Einziehung der nicht auf eingetragene Hypothek lautenden — oder in Vergleichung mit dem Hypothekenschein nicht genug gesicherten — nach Ablauf der Verfallzeit in der Regel zu verfügen, die strittigen oder noch nicht nach der Summe ausgemittelten aber sind ad liquidum zu bringen.

3) Die baaren Gelder werden in sofern, als sie nicht zum Betrieb der Wirthschaft erforderlich sind — ad depositum eingezogen, die Mobilien aber — mit Inbegriff des Superinventarii der Güther — öffentlich verkauft. Doch wird das nach dem Ermessen der Vormünder zum künftigen oder gegenwärtigen Gebrauch der Curanden Nöthige oder Nützliche ausgesetzt, und nur für dessen sichere Aufbewahrung und Erhaltung gesorgt.

4) Bei den im Inventario aufgeführten Schulden ist zu prüfen, ob in Vergleichung mit der Summe des Vermögens ein unbezweifelter Überschuß vorhanden — oder ob nach der Lage und dem Verkehr des Erblassers noch wohl unbekannte Schulden von Bedeutung seyn könnten. Im

 letz-

letztern Fall sind nur die keinen Aufschub leidenden Verfügungen wegen Verwaltung des Vermögens zu erlassen, übrigens aber ist dem Vormunde die Bezahlung der Schulden vor der Hand ganz zu untersagen. Und es muß sodann nach den Umständen erwogen werden: ob ein erbschaftlicher Liquidationsprozeß bei den Gerichten zu suchen, oder sonst durch außergerichtliche Behandlung der Gläubiger das Schuldenwesen mit Rettung eines Ueberschusses zu reguliren.

Ist nach dem Inventario eine Insufficienz, so ist rathsam, daß das Pupillencollegium sich gar nicht mit der Vermögensverwaltung befasse, sondern dem Gericht dies Geschäft überlasse. Man pflegt auch, wenn die Mutter der Kinder starke Forderungen hat, und diese nicht nebst allen übrigen Schulden gedeckt sind, ihr den Nachlaß cum onere et commodo zu überlassen.

Ist aber die Erbschaft unbezweifelt zur Bezahlung der Schulden hinreichend, so pflegt man in der Regel keinen Liquidationsprozeß zu veranlassen, sondern man sucht nur die dringenden Schulden von den baaren — und Auctionsgeldern oder eingehenden Activis zu berichtigen. Vorzüglich aber sind Anstalten zur Bezahlung der Zinsen zu treffen.

In allen diesen Fällen ist **Vorsicht — doch ohne übertriebene Aengstlichkeit** — nöthig. Der sicherste Weg geht durch den erbschaftlichen Liquidationsprozeß. Er ist aber kostbar, führt wegen Aufforderung der Gläubiger oft zum Concurs, der noch vielleicht vermieden werden könnte.

Selbst

Selbst die nach dem Inventario augenscheinlich überwiegende Schuldenlast kann sich bei näherer Erörterung der Gültigkeit der Schulden vermindern, z. B. wenn ein Offizier Schulden, die nicht durch Einwilligung des Chefs oder Commandeurs bekräftigt sind, hinterläßt. Daher ist förmliche Erbesentsagung in der Regel nicht rathsam. Bei Ueberlassung des Nachlasses an die Mutter — pflegt man ihr zur Bedingung zu machen, daß sie die Bezahlung der übrigen Schulden, oder die Anerkennung der Gläubiger, daß sie ihre Schuldnerin sei, binnen gewisser Frist nachweise.

Die allgemeine Regel, daß Vormundschaftscollegia nach den Grundsätzen eines **klugen Hausvaters** verfahren sollen, ist hiebei zum Grunde zu legen. Nähere Modification derselben lernt man aus verhandelten Acten, zum Theil aber auch aus dem Rescript vom 28 Juny 1790. an die Pommersche Regierung und Pupillencollegium — in Verbindung mit dem dasselbe veranlassenden Bericht.

II. Wenn aber die **Curanden nicht alleinige Erben sind**, so müssen alle Administrations-Verfügungen mit den übrigen Erben concertirt, und es muß, da dies manche Inconvenienzien erzeugt, sobald als möglich auf Anlegung einer **Erbtheilung** gedacht werden. Auseinandersetzungen **zwischen dem zurückgebliebenen Theil der Eltern und den Kindern** — sind in der Regel keine Erbtheilungen, wenn der überlebende Theil nicht Miterbe ist, sondern sie fassen

bloß die Ausmittelung und Bestimmung desjenigen in sich, was unter dem von beiden Eltern besessenen Vermögen zum Nachlaß — oder zum Vermögen des überlebenden Theils gehört.

§. 393.

Während der Dauer der Vormundschaft ist die weitere Aufsicht auf die Vermögensverwaltung das fortwährende Geschäfte. Gewöhnlich wird es durch Einforderung der jährlich mit einem zu bestimmenden Termin abzuschließenden — und vier Wochen spätestens nach Eintritt desselben dem Collegio einzureichenden — **Rechnung** und deren **Revision** besorgt. Diese geschiehet zuvörderst in Calculo — und demnächst von dem Decernenten, der die Rechnung und Beläge genau durchgehet, sie mit den Vormundschftsacten vergleicht; und das, so sich dabei zu erinnern findet, wird nebst den Calculaturmonitis in Stettin dem Curator zur schriftlichen Beantwortung zugefertigt.

Nur in besonders verwickelten Rechnungen wird der Vormund zur persönlichen Beantwortung ad terminum vorgeladen; da dann auch wohl ein vom Decernenten unterschiedener Commissarius zur Abnahme bestellt wird.

Auf die Beantwortung wird der Curator durch den sogenannten Rechnungsbescheid beschieden, und nach dessen Ausfertigung für Vergnügung der sodann noch übrig gebliebenen Auflagen gesorgt. In vielen Vormundschaften werden gar keine jährliche Rechnungen abgelegt, z. B. wenn der Vater lebt, und vi usufructus die Einkünfte des Vermögens

gens genießt. Doch ist es nützlich, wegen der bei der Substanz vorfallenden Veränderungen, von Zeit zu Zeit eine Nachweisung des Vermögenszustandes zu erfordern.

Uebrigens ist die Revision der Rechnungen eine schickliche Veranlassung, auch über — nicht in der Rechnung vorkommende Gegenstände das für nöthig Befundene zu verfügen. Man muß daher die Acten genau durchgehen.

Das Formale der Vormundschaftsrechnungen erfordert, außer dem — die Vor- und Zunahmen und den Tag der Geburt der Curanden — den Terminum a quo und ad quem der Rechnung und Nahmen des Rechnungsführers — enthaltenden Titel, einen Vorbericht, der bei der ersten Rechnung eine kurze Geschichte der Vormundschaft — und eine Bemerkung des dabei zum Grunde zu legenden Vermögenszustandes des Inventarii nach den Hauptrubriken enthält. Hier sind die liegenden Grundstücke nach ihrem Werth, Nutzungsart — z. B. wie hoch — auf wie lange — und an wen — sie verpachtet sind — zu benennen. Eben so sind die ausstehenden Forderungen besonders — die Mobilien aber nur in folle nach der Summe des Inventarii — und endlich ist der Betrag der Schulden überhaupt anzuführen.

In den folgenden Jahrsrechnungen wird dieser Vorbericht auf den Grund des letztern Abschlusses gefaßt. Es kann auch in dem Vorbericht der Erziehungspunkt und Aufenthalt der Curanden bemerkt werden.

Die

Die Rechnung selbst ist in Einnahme und Ausgabe nach — Soll — Ist — und bleibt Rest — zu führen, in gewisse Titel nach den Vermögens-Rubriken abzusondern, und es ist der Bestand nebst den Resten aus voriger Rechnung zu recapituliren; am Ende Einnahme und Ausgabe zu balanciren — und der Bestand auszuwerfen, mit Bemerkung: in wessen Händen sich derselbe befindet. Da in die Rechnung das ganze Vermögen gehört, so muß darin auch das davon bei dem Depositorio eingenommene und ausgegebene aufgeführt, und zu diesem Behuf mit Ablauf des Rechnungsjahres dem Vormunde eine Abschrift der bei dem Depositorio geführten Rechnung zugefertigt werden. Am Schluß jeder Rechnung wird der Bestand des Vermögens — so wie es beim Abschluß geblieben — eben so wie im Vorbericht — bemerkt; und wenn Mobilien noch vorhanden sind, so wird eine Nachweisung dessen, so in dem Rechnungsjahr abgegangen — oder hinzugekommen ist, beigefügt.

Die Controlle der Rechnung sind die Acten des Collegii — die Beläge und Atteste. Sind die Curanden schon unter sich auseinandergesetzt, so muß entweder in der Rechnung oder in dem Vorbericht — und in der Schluß-Vermögensnachweisung der Betrag des jedem Curanden gehörenden Vermögens — und worin es bestehe — besonders bemerkt werden.

§. 394.

Außer der Rechnungsrevision kommen von Zeit zu Zeit Veranlassungen vor, die die Thätigkeit des Pupillencollegii beschäftigen, als **Prüfung der Si-**

Sicherheit und **Ertheilung des Consenses** beim Ausleihen der Capitalien, Anstellung und **Führung der Prozesse, Veräußerungen der Mo- oder Immobilien,** weitre **Verpachtung** derselben, **einzelne** bei den Güthern oder Vermögen vorfallende **Geschäfte,** worüber, wenn sie von der gewöhnlichen — nach Genehmigung des Collegii eingerichteten — Verwaltung abgehen, bei dem Vormundschaftscollegio angefragt werden muß.

§. 395.

Jeder Curande, der die Großjährigkeit erreicht hat, muß zur **Ausstellung der Decharge** — sowohl für den Vormund — als für das Gericht — aufgefordert werden. Dergleichen Dechargen sind gerichtlich — oder vor dem Justizcommissario zu ertheilen. Der Quitirende kann vor Ausstellung der Decharge die Durchsicht sämmtlicher Acten und Rechnungen in der Registratur verlangen, er muß mit den übrigen noch unter der Curatel bleibenden Curanden auseinandergesetzt — und es muß ihm sein Antheil ausgehändiget werden. Nur — wenn alles dies geschehen — und keine Curanden derselben Vormundschaft mehr minderjährig sind — ist die Reposition der Pupillenacten zu decretiren.

§. 396.

Da die Referendarien und Auscultatoren — theils zu ihrer Bildung — theils zur geschwindern Vollendung des Acten-Revisionsgeschäftes — **vom Präsidio zur vorläufigen Durchsicht der zu revidirenden Pupillenacten** — und zum Vortrag des darin zu Excitirenden gebraucht werden, so haben sie dabei **Folgendes zu beobachten.**

1)

1) In der Regel lesen sie die Acten nur von dem Zeitpunct an durch, da sie seit dem Tage der zuletzt vom Präsidio gehaltenen — und in der letzten Colonne der den Acten vorgehefteten gedruckten Tabelle bemerkten — Revision verhandelt sind; spüren der Befolgung des letzten Revisionsdecrets nach, und untersuchen:

2) Ob das seitdem Vorgekommene sich in der gehörigen Ordnung befinde.

3) Hiernach machen sie dem Präsidio den Vortrag: ob nichts — oder was — bei der Acte zu erinnern, und in welcher Art die Verfügung zu erlassen seyn würde.

Bei dieser Revision müssen die Referendarien zugleich nachsehen: Ob die gedruckte dem currenten Volumen vorgeheftete Tabelle, die nemlich nach dem Reglement vom 16 August 1781 für das Churmärksche Pupillencollegium in N. C. C. geführt wird, gehörig ausgefüllt ist, und dasjenige, so noch fehlet, aus den Acten nachtragen — oder, wenn dazu die Data in den Acten noch fehlen, deren Einforderung beim Vortrage vorschlagen, desgleichen, ob die Acten auch vollständig foliirt — geheftet — und rotulirt sind.

Bei Ausfüllung der gedruckten Tabelle ist Col. 1. ein jeder Erblasser, von dem die Curanden etwas geerbet — oder doch hätten erben sollen, besonders aufzuführen; Col. 2. ist — so wie in allen übrigen — das Vermögen angehenden Colonnen — bei jeder Bemerkung beizusetzen: welches Vermögen dieselbe angehe, z. B. ratione paterni — materni — aviti u. s. w.; Col. 3. ist bei jedem Curanden,

den, wenn er in der Folge dechargirt hat — oder gestorben ist, mit Umstrich des Nahmens beizusetzen: hat dechargirt Fol: — oder ist gestorben, nach Fol. — Col. 5 und 6 werden bloß die nach dem Inventario vorhandenen Immobilien — baare Gelder — und Capitalien bemerkt, und kann demnächst Col. 6 nachgetragen werden, wenn — und auf wie lange — die Immobilien — auch wie hoch — verpachtet sind, oder — wofür sie etwa in der Folge verkauft worden. Col. 8. ist, wenn Curator keine Caution gemacht, der Umstand; hat curatorium cum clausula, zu bemerken. Ist nach Abgang des ersten ein zweiter — dritter — u. s. w. — Vormund bestellt, so ist bei dieser Remarque dessen Nahme beizusetzen. Da die Col. 9., wenn die Curanden mehrere Prozesse haben, zu enge ist, so muß die hieher gehörige Anzeige auf einem besondern gebrochenen Bogen, der in dieser Colonne bloß allegirt wird, hinter der Tabelle eingeheftet — geschrieben — und daselbst die jedesmalige Lage des Prozesses auf dem weißen Bruch der Seite — oder auf dem zwischen jedem Prozeß zu lassenden Raum — nachgetragen werden. Col. 11. wird auch das, was jedes Jahr — nach dem der Rechnung beigefügten Statu bonorum — an Vermögen geblieben, nachgetragen, und wenn die Colonne vollgefüllt ist, ein weißer Bogen zur Fortsetzung zwischen Col. 11 und 12. eingeheftet. Col. 12. reicht auch selten auf lange, weil auch darin alle neubestätigte Capitalien nachgetragen — oder die eingetragenen wieder in Ansehung des Abganges von Zeit zu Zeit bemerkt werden müssen. Daher ist wie bei Col. 9. eine zweite Beilage der Tabelle anzuheften. Uebrigens muß in

in dieser Colonne bestimmt gesagt werden: was für Capitalien — und bei wem jedes ausstehe, und — wenn sie nicht auf Hypotheken untergebracht, der Grund dieser Abweichung und das etwa wegen der Einziehung Verfügte bemerkt und nachgetragen werden. Die im Deposito befindlichen werden nur mit der Totalsumme aufgeführt. Es muß auch in dieser Colonne jederzeit der Zeitpunkt, in welchem die Capitalien in der bemerkten Art untergebracht gewesen, beigesetzt — und wenn sich bei der folgendenden Rechnung oder Actenrevision nichts verändert hat, die Note hinzugefügt werden, z. B. desgleichen den 12ten December 1788.

Ueberhaupt ist Col. 9—15. 18. und 20. bei jeder Remarque der Tag, da sie registrirt worden, beizusetzen. Col. 13. ist zu bemerken: wo die Specification der in natura asservirten Mobilien von Zeit zu Zeit in den Acten übergeben worden. Col. 14—17. ist der Terminus a quo und ad quem jeder Jahresrechnung zu recapituliren. Col. 18. wird, wenn die Aufsicht auf Erziehung cessirt, bloß dies bemerkt, z. B. der Vater lebt — oder: Curandin N. ist an den — verheirathet. Col. 20. wird dasjenige bemerkt, so in den übrigen Colonnen nicht vorkommt, und ohne Bemerkung leicht ins Vergessen gerathen möchte, z. B. besondre Vorschriften des Hofes oder des Testatoris in Ansehung der Curatelerziehung und Vermögensverwaltung.

Soviel als möglich sind in allen Colonnen die Folia der Acten — und wenn ein zweites — drit-

drittes Volumen angelegt ist, auch das Volumen zu bemerken.

Curatelen von Kindern aus zweien oder mehreren Ehen werden zwar in einer Acte verhandelt, derselben aber für die Kinder jeder Ehe besondre Tabellen vorgeheftet.

§. 397.

Vormundschaftstabellen

1) sind: mit Ablauf eines jeden Jahres von den Vormundschaftscollegien anzufertigende — und an die vorgesetzte Behörde einzusendende — Verzeichnisse aller bei dem Waisengericht gangbaren oder schwebenden Vormundschaften und Curatelen, die in der Absicht eingesandt werden, damit die Vorgesetzten des Waisengerichts daraus die gehörige Direction der Curatelen beurtheilen, und über die sich dabei äußernden Mängel Remedur treffen können.

2) Sie müssen daher enthalten: a) die Tauf- und Geschlechtsnahmen der Curanden, b) den Tag der Geburt eines jeden — oder die sonstige Veranlassung der über Vollbürtige geführten Curatel, c) eine Anzeige, wie jeder minderjährige Curande erzogen — unterrichtet — verpfleget — und zu welcher Bestimmung des bürgerlichen Lebens er gebildet werde, d) wie der Vormund heißet, e) ob er Caution bestellet — oder warum nicht, f) ob ein Vermögens-Inventarium aufgenommen; g) ob das Vermögen unter mehrern Curanden oder sonstigen Miterben getheilt — h) wie hoch sich das Vermögen beläuft, i) ob — und welche Im-

Immobilien darunter befindlich sind, und wie sie verwaltet und benutzt werden, k) ob die Activa und Capitalien sämmtlich auf sichere Hypothek ausgethan sind, oder wieviel davon bei der Bank oder Landschaft steht, l) Ob die Mobilien verauctionirt worden, und wo sich die nicht verkauften befinden, m) ob — und wieviel Schulden die Unmündigen haben, woher sie entstanden und warum sie nicht getilgt sind, n) ob die Unmündigen Prozesse haben — und in welchen Terminis sich jeder befindet — o) wie weit die Rechnungen eingekommen — abgenommen — dechargirt sind.

3) Die bis jetzt gewöhnlichen Schemata der Pupillentabellen haben zwar nicht so viele Rubriken, indessen scheinen die eben angezeigten Rubriken nothwendig zu seyn, wenn die Absicht der Tabellen erreicht werden soll.

Die Anfertigung der mit Ablauf jeden Jahres an das Etatsministerium abzusendenden Tabellen der Landes-Vormundschaftscollegien ist eigentlich ein Geschäft des Secretairs; bei manchen Collegien gehören sie aber auch zum Amte des Registrators. Es muß aber ihre historische Richtigkeit — ihre Uebereinstimmung mit den Pupillenacten — entweder von jedem Decernenten — oder von dem Präsidio geprüft werden. Eben dies gilt auch von denen Tabellen, die die Unterwaisengerichte in Ansehung ihrer Vormundschaften einsenden.

§. 398.

§. 398.

In Pupillengeschäften ist am allermehrsten die ununterbrochene Aufsicht auf den regelmäßigen und promten Gang der Verhandlungen nothwendig, da die Vormünder selbst nicht wie Partheien im Prozeß den weitern Fortgang in Anregung bringen.

Die Hülfsmittel zu diesem fortdaurenden Betrieb der Geschäfte sind folgende:

1) Es müssen die currenten Acten fleißig — theils von den Decernenten — theils vom Präsidio — **revidirt** werden;

2) Es ist ein accurates **Verzeichniß** aller abzulegenden **Rechnungen** zu führen, und

3) Es muß eine **Annotation** geführt werden, nach welcher man die rückständig bleibenden einzelnen Berichte und Anzeigen gehörig übersehen und excitiren kann.

I. Das **Revidiren der Acten** 1) hat zur Absicht — eines Theils alles, was etwa ins Stecken geräth, wieder in Gang zu bringen — anderntheils aber die beim einzelnen Decretiren hin und wieder vielleicht eingeschlichenen Fehler — oder mangelhafte Einleitung zu verbessern. 2) Es muß öfter als einmal im Jahr — wenigstens in Ansehung der mit Vermögensverwaltungen verbundenen Sachen — geschehen, und desto öfter wiederhohlt werden — je wichtiger und weitläuftiger die Vormundschaft oder Curatel ist. Jeder Decernent sollte daher sich in dem ohnedem zu führenden Verzeichniß seiner Decernendorum diejenigen Sachen, die einer öftern

Re-

Revision bedürfen, auszeichnen, und in der Liste bemerken, wenn er jede Acte genau revidirt hat. Bei der Abnahme der Rechnungen müssen ohnedem die sämmtlichen Acten genau nachgesehen werden. Die zweite Revision des Decernenten würde am besten sechs Monath nachher geschehen.

II. Das **Präsidium** muß wenigstens alle Jahr einmal sämmtliche currente Vormundschaftsacten genau in der Absicht nachsehen, um das von den Decernenten im currenten Decretiren etwa Uebersehene oder falsch Eingeleitete zu rectificiren. In dieser Rücksicht ist ein **doppeltes Manualverzeichniß des Präsidii** nützlich.

Eines mit beständig fortlaufenden Nummern, worinn alles, was zu einer vollständigen Pupillentabelle gehört, allenfalls in den Rubriken concentrirt ex actis bemerkt — und successive nachgetragen wird. Dergleichen Verzeichniß erleichtert die Actenrevision, stellt die Lage jeder Curatel kurz auf, und man darf also nur von dem Zeitpunkt, wo die Annotationen der Liste bei jeder Sache aufhören, die Acten revidiren.

Die **zweite** Manualdesignation führt nach alphabethischer Ordnung bloß die Nahmen der Curatelen und Tutelen mit Beisetzung der Nummer, die die Sache in dem eben erwähnten Hauptverzeichniß führt, (zum leichtern Auffinden jeder Sache in jener Liste) einer Remarque, ob Güterverwaltung dabei ist, und endlich einer in vier Colonnen abgetheilten Rubrik, quo dato Acta vom Präsidio revidirt worden.

Die

Die letztre Liste wird alle Jahr — mit Weglassung der reponirten Sachen — umgeschrieben; erstre aber nur in Ansehung der neueinkommenden fortgesetzt.

III. Zur Erleichterung der Actenrevision — und zur geschwindern Uebersicht der ganzen Lage jeder Curatel — sind die in dem Reglement für das Churmärksche Pupillencollegium vom 16. August 1781. vorgeschriebenen **gedruckten Tabellen** auch in Stettin eingeführt. Sie werden dem letzten Volumen vorgeheftet, und von den Decernenten ausgefüllt und nachgetragen.

IV. Das **Rechnungsjournal** hat den Nutzen, daß die rückständig bleibende Rechnungen sofort excitirt und eingefordert werden. Man führt es nach Monathen, so daß jedem Monath zwei gegenstehende Folioseiten gewidmet werden. Sobald der Rechnungsabschlußtermin in einer Sache constirt, so trägt der Registrator den Nahmen der Vormundschaft auf demjenigen Blatt ein, dem der vier Wochen nach dem Abschlußtermin einfallende Monath gewidmet ist. Der weitre Verfolg der Rechnungsabnahme bis zur Decharge ist in abgesonderten Rubriken zu notiren. Alle Monath legt der Registrator dem Präsidio — nach Anleitung dieses Buches — diejenigen Acten vor, wo etwas rückständig ist.

V. Einzelne Berichte — Erklärungen und Anzeigen werden durch einen vom Registrator zu haltenden **Injunctencalender** controllirt, worinn jeder Wochentag im Jahr eine halbe Seite in Quarto einnimmt, und worinn beim Abgang der Excita-

Excitatorien — oder sonstigen Prästationsverfügungen — auf der Seite des Tages, da ohngefähr die Berichte einkommen sollen, der Nahme der Acten bemerkt — und nach Ablauf des Tages das Rückständige aufgefordert wird.

§. 399.

Das Depositenwesen macht einen wichtigen Theil der vormundschaftlichen Geschäfte aus. Die allgemeine Depositalordnung für die Preußischen Staaten enthält vollständig die hier anzuwendende Vorschriften.

Eilfter Titel.

Von Consistorialgeschäften.

§. 400.

Die geistlichen Angelegenheiten des Staats und der Religionsgesellschaften in demselben machen einen besondern Zweig der Geschäfte aus, dessen oben bei Gelegenheit der Landeshoheitssachen im Allgemeinen erwähnt worden.

Sie werden hauptsächlich von den in jeder Provinz etablirten geistlichen Landescollegien (**Consistorien**) und nur einige — ganz oder zum Theil — von den Regierungen besorgt. Ohne auf jene — sich nach den Provincialverfassungen ändernde — Ressorteinrichtung zu sehen, werden unter den in diesem Titel näher zu erörternden **Consistorialgeschäften** die Amtsverrichtungen der zur Besorgung des geistlichen und weltlichen Kirchen- Schul- und milden Stiftungswesens angestellten Staatsbedienten und Collegien verstanden.

§. 401.

Sie **theilen** sich hauptsächlich in drei Hauptclassen. Die **eine** faßt die unmittelbare Besorgung der hieher gehörigen Gegenstände und Geschäfte

schäfte in sich, als eigentliche Actus ministeriales, Verwaltung des Vermögens u. s. w.; die zweite — die erste Aufsicht über jene, als Exercitium des Patronats u. s. w. Die dritte Classe beschäftigt sich mit der Oberaufsicht auf die Geschäfte der ersten und zweiten Classe. Letztre macht also die Consistorialgeschäfte im eigentlichen oder engern Verstande genommen aus, da erstre und die zweite in der Regel zu den Pflichten der Prediger, Schullehrer, Vermögensadministratoren, Privatpatronen, Curatoren und Unteraufsehern gehört.

Die Geschäfte der ersten Classe werden mehrentheils nur von einer — zuweilen aber auch von mehrern einzelnen Personen besorgt. Man muß aber das ganze Detail derselben kennen, wenn man die erste Direction darüber und auch die zur dritten Classe gehörige Oberaufsicht zweckmäßig führen will.

§. 402.

Die erste Aufsicht über Geschäfte der ersten Classe — das heißt: **der Gegenstand der zweiten Classe** von Consistorialsachen wird geführt: 1) entweder von einzelnen Staatsbedienten, denen diese unmittelbare Aufsicht obliegt; so ist z. B. jeder Prediger der erste Inspector der Schulen seiner Parochie; oder es sind besondre Schulinspectores bestellt. Der Präpositus oder Inspector führt die erste Oberaufsicht auf die zu seinem Sprengel geschlagene Kirchen, Schulen, milden Stiftungen, u. s. w.; 2) oder von Collegien, die als Magisträte die Jura patronatus ihrer

Stadt

Stadt oder Commune wahrnehmen, wozu diese Direction mitgehört; 3) oder von Privatis, die das ihnen zustehende Patronat- Collations- oder sonstige Recht hiezu bemächtiget und verpflichtet; 4) oder von Kapiteln, Stiftern und andern in gleicher Art dazu Berechtigten; 5) oder von Collegien und Personen, die von Amtswegen — oder vermöge besondern Auftrages — als Vicarien des Landesherrn — bei den unter dessen unmittelbarem Patronat stehenden geistlichen Schul- und milden Anstalten bestellt sind. 6) Endlich werden auch manche einzelne Geschäfte der zweiten Classe — von der die dritte Classe respicirenden Behörde unmittelbar besorgt.

Geschäfte der **dritten** Classe fassen alles dasjenige in sich, was zur Verwaltung der Rechte des Staats oder des Landesherrn in Consistorialsachen gehöret, demnächst aber auch die Ausübung der sogenannten bischöflichen Rechte, die in protestantischen Consistorialsachen mit dem landesherrlichen Hoheitsrecht verbunden sind, in Angelegenheiten der katholischen Religion aber — von den katholischen Bischöfen — unter Oberaufsicht des Landesherrn — exercirt werden.

Eigentliche Jurisdiction in Prozessen über Consistorialgegenstände gehört der Regel nach — sowohl in Civil- als Criminalsachen nicht für diejenigen Collegia, denen die Bearbeitung der Consistorialsachen anvertrauet ist, da diese seit 1747—1749. bei der damaligen Justizreform den ordentlichen Gerichten beigelegt ist. Nur in sofern sind dergleichen Processe ein Theil der Consistorialangelegenheiten, als es dabei auf die Er-

laubniß zur Führung der Prozesse — und auf die Anweisung, wie sie von den, die Rechte mil: der Stiftungen vertretenden Personen geführt werden sollen, ankommt.

§. 403.

Aus der oben vorausgesetzten Eintheilung der Consistorialsachen in drei Classen

I. entsteht also auch die eigentliche **Ressortverfassung** in folgender Art:

1) Die Gegenstände der ersten Classe sind den oben bemerkten Officianten anvertraut.

2) Wenn die Geschäfte der zweiten Classe einem Untercollegio, z. B. Magistrat — Amte — u. s. w. zustehen, so stellt dergleichen Collegium in effectu — in Betracht der bei demselben vorkommenden Consistorialangelegenheiten — gleichsam ein Unterconsistorium vor; wenn es gleich nicht Jura Consistorii — im juristischen Verstande genommen — hätte; welches in dieser Rücksicht dem Landesconsistorio der Provinz — in eben der Art, wie sonst Untergerichte es dem Landes-Justizcollegio sind, unterworfen ist.

3) Die dritte Classe ressortirt a) zunächst vor die in jeder Provinz etablirte Landescollegia, nemlich Regierungen und Consistorien; obgleich in einigen Provinzen, z. B. in Schlesien, die Cammern mit daran Theil nehmen. b) In einigen Provinzen, z. B. in Schlesien giebt es auch sogenannte Mediatconsistoria; die zunächst dem Provincialconsistorio subordinirt sind. c) Sowohl die geistlichen Landes- als die Mediatcolle-

gia

gia sind demnächst dem mit dem Justizministerio combinirten geistlichen Departement zu Berlin unterworfen.

II. Der ganze Umfang der Consistorialgeschäfte — im weitläuftigsten Verstande genommen — faßt folgende Gegenstände in sich; 1) Entwurf und Publication neuer hieher gehörigen Gesetze; 2) Prüfung und Bestellung der geistlichen und übrigen in Consistorialgeschäften anzusetzenden Officianten; 3) Aufsicht auf die Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes und die Seelsorge — mit Inbegriff aller dazu gehörigen äussern Religionshandlungen; 4) Unterricht der Jugend auf Schulen und Universitäten; 5) Armen- und milde Stiftsanstalten; 6) Besorgung derjenigen Angelegenheiten, die zwar eigentlich nicht zum Consistorialfach gehören, doch aber mit den Amtspflichten der Consistorialbeamten — oder mit den Consistorialanstalten — in Verbindung stehen, als: a) Geschäfte der Geistlichen bei Eheverlöbnissen, Vormundschaften, Ehescheidungen und andern bürgerlichen Handlungen; b) Banco-, Post-, Pfandbriefs-, Stempel-, Feuer-Societäts-, Invaliden-Versorgungswesen. c) Publication der Gesetze; d) Pflichten der Geistlichen bei Pest und Epidemien — auch andern in das Finanz- und Domainenwesen einschlagenden Gegenständen, e) besonders auch das Zoll- und Accisewesen; f) Führung der Kirchenbücher — und daraus zu formirende jährliche Populationstabellen; g) Büchercensur, Aufsicht auf Buchladen und Buchdruckereien, h) Ausschreibung, Sammlung und Einsendung der Kirchencollecten, i) der

Seiden-

Seidenbau und die Maulbeerbaumzucht. 7) Bestimmung und Vertretung der Rechte und Pflichten der Geistlichen und Consistorialofficianten, in Ansehung ihrer Amtsvorrechte, Einkünfte, Versorgung der Ausgedienten, der Predigerwittwen und Waisen, Belohnung und Bestrafung der Amtstreue und Vergehungen. 8) Verwaltung des Vermögens der Kirchen- Schulen- und milden Stiftungen — mit Inbegriff des Bau- Cassen- und Rechnungswesens, Führung der Prozesse. 9) Die Visitation, Einforderung der Tabellen und Nachrichten, Aufnahme der Kirchenmatrikeln u. s. w.

III. In wiefern nun dieser oder jener der vorbenannten Gegenstände — ganz oder zum Theil — von der Bearbeitung der die Consistorialsachen in jeder Provinz respicirenden Collegien und Personen **ausgenommen** ist, oder dabei die **Cammern** und **andre Collegia** concurriren; muß nach der Einrichtung jeder Provinz beurtheilt werden. Jedoch ist hier im Allgemeinen Folgendes in Ansehung dieser Ausnahmen zu merken: 1) In Ansehung der Religion — gehören eigentlich nur die evangelisch-lutherischen Consistorialsachen in ihrem ganzen Umfange für die Consistorien der Provinz; die **katholischen** aber stehen, quoad mere spiritualia, unter dem katholischen Bischofe — und im übrigen unter den Regierungen; die **deutsch-** und **französisch-Reformirten** aber unter besondern Consistorien, — und unter dem reformirten Kirchendirectorio zu Berlin. 2) Die **Militairconsistorialien** sind gleichfalls dem besondern Kriegsconsistorio anvertraut.

traut. 3) Unter den Schulen sind die **Universitäten** dem unmittelbaren Obercuratorio des Berlinschen und resp. Preußischen Etatsministerii unterworfen.

§. 404.

I. Die **Consistorialtheorie und Praxis** beruht zum Theil auf den **Gesetzen** des canonischen und allgemeinen protestantischen Kirchenrechts, zum Theil auf **allgemeinen Gesetzen sämmtlicher Preußischen** Staaten, hauptsächlich aber auf **Provincial- Kirchen-** und **Consistorialordnungen** — **einzelnen Reglements- edicten** und Rescripten — und endlich auf **Provincial- Circular-** und **Localobservanzen.**

Die Menge dieser oft zerstreuten — und in ihren Exemplarien vergriffenen — größtentheils aus alten Zeiten herrührenden — folglich nicht mehr auf jetzt veränderte Zeitumstände passenden — Consistorialgesetze macht das **Studium der Consistorialwissenschaft sehr schwierig.** Da die Gesetze kein zusammenhangendes Ganze ausmachen, so muß man sie mit unsäglicher Mühe in den weitläuftigen Märkschen Edictensammlungen aufsuchen — und die Provincial- und Localordnungen noch mühsamer aus den Archiven und Acten sammlen.

Will man dann aus der vollständigsten Sammlung dieser Art ein alle Gegenstände in sich fassendes System der Consistorialwissenschaft entwerfen, so bleiben viele Lücken, wo die dahin gehörigen Grundsätze keinen gesetzlichen Führer haben — oder die alten Gesetze nicht mehr passen.

Man

Man muß sich dann erst aus den Consistorialacten unterrichten: wie nemlich dies oder jenes gesetzmäßig gar nicht Bestimmte — oder nicht Passende — durch die Observanz der Consistorien eingerichtet worden, und hier bringen dann oft widersprechende Verfügungen Ungewißheit richtiger Grundsätze, so daß man fast beständig in einem Labyrinth von Widersprüchen — Anomalien — und Unbestimmtheiten herumirrt. In allen übrigen Theilen der Staatsgeschäfte hat man doch mehrentheils gründliche und systematische Lehrbücher, die den Zusammenhang der dahin gehörigen Lehren in einfachen Grundsätzen vortragen. Diese sind dann doch wenigstens Fingerzeig und Anleitung zur weitern Ausbildung der dazu erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse. Man hat auch z. B. Prozeß- Vormundschafts- Criminal- Hypotheken- Depositen- und andre den Weg der praktischen Behandlung vorzeichnende Ordnungen, hier aber mangelhafte — beinahe ganz unbrauchbare — Kirchen- und Consistorialordnungen — und hin und wieder nur über einzelne Materien Vorschriften des Verfahrens.

II. In dem **Entwurf** eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten hat man die — **das Kirchen- Schul- und Armenwesen angehende — Gesetze schon mit aufgenommen**, und es wird also nach Emanirung dieses Gesetzbuches nur noch nöthig seyn, die nicht in das Gesetzbuch gehörenden übrigen Materien der Consistorialgeschäfte in einer allgemeinen Preußischen Kirchen- Consistorial- Schul- und

und Armenordnung — und demnächst in den künftigen Provincialgesetzbüchern und Provincialordnungen die vorbenannten Gegenstände — nachzuholen.

III. Für jetzt aber enthält die von der Pommerschen Regierung — mit Zuziehung des Stettinschen Consistorii — im Manuscript veranstaltete Sammlung Pommerscher Gesetze in dem dritten — vom Kirchen- und geistlichen Recht handelnden — Buch, aus welchem auch ein Auszug angefertiget ist, eine ziemlich vollständige **Anzeige der in Consistorialsachen in Pommern geltenden Geseze** — ihres wesentlichen Inhalts — und überhaupt eine systematische Darstellung aller dahin einschlagenden Wahrheiten und Einrichtungen, so wie sie — theils durch Gesetze — theils durch Observanzen — feststehen.

Diese Sammlung erleichtert das Studium der Consistorialtheorie und Praxis um sehr mehr, als zugleich darinn bei jeder Materie bemerkt ist, in wiefern dieselbe noch nicht vollständig durch passende gesetzliche Vorschriften feststehet.

Sie enthält freilich nur eigentlich Pommersche Gesetze und Verfassungen. Sie ist daher nicht in allen Preußischen Staaten durchaus brauchbar. Sie könnte aber doch in zweierlei Betracht auch einem Consistorialbedienten anderer Königlich-Preußischen Provinzen zur Quelle seines Dienststudii dienen. Denn sie enthält 1) sämmtliche zur Consistorialwissenschaft gehörige Materien in systematischer Ordnung. Wenn man also die Rubriken der Theile — Titel und §§.

zum

zum Grunde legt, so lassen sich darnach in jeder Provinz die dort geltenden Gesetze und Principien ergänzen. 2) Demnächst sind darinn die auf sämmtliche Preußische Staaten passende und geltende Gesetze — entweder auszugsweise aufgenommen — oder doch allegirt.

IV. Nächst der eben erwähnten Sammlung der Pommerschen Consistorialgesetze und Verfassungen — enthält die schon öfter allegirte Vangerowsche Decretirkunst §. 554—560. eine kurze Anleitung zur praktischen Behandlung der Consistorialgeschäfte.

Die übrigen Schriftsteller und Bücher in diesem Fach, sind von Vangerow a. a. O. und in sofern, als sie sich auf Pommersche Consistorialsachen beziehen, in der oben bemerkten Sammlung aufgezeichnet.

§. 405.

Die praktische Bearbeitung der Consistorialgeschäfte setzt verschiedene Nebenwissenschaften voraus. Das eigentliche Studium der Gottesgelahrtheit wird zwar bei den Prüfungen der Candidaten erfordert. Da aber dies ein Geschäft der geistlichen Consistorialräthe ist, so gehört die Theologie nicht zu den Hülfskenntnissen der Referendarien und weltlichen Consistorialräthe.

Dagegen aber erfordert man von einem Consistorialbedienten, 1) eine gründliche Kenntniß der Gemeinen- und Landesgesetze, nicht bloß in Beziehung auf das Kirchliche — und Geistliche Recht — sondern überhaupt in den übrigen Theilen

len der Rechtsgelahrtheit, um bei Bestätigung der Capitalien — Prüfung der Rendanten-Cautionen — Schließung und Genehmigung der bei dieser Art von Geschäften vorkommenden Contracte und andern Verhandlungen gründlich und sicher zu verfahren; bei Anstellung der Prozesse den wahrscheinlichen Ausgang der Sache richtig zu beurtheilen — und den sichersten und kürzesten Weg bei gerichtlicher Vorforderung der Rechtsansprüche zu wählen.

2) Da die Consistorialgeschäfte nicht nur in das Fach der eigentlichen Gelehrsamkeit mit einschlagen, sondern auch der Unterricht der Jugend — nnd das ganze Schul- und Erziehungswesen einen Haupttheil dieses Departements ausmacht; so wird zu einem brauchbaren Consistorialisten eine ausgebreitete Kenntniß der Litteratur — der Methodologie — und der praktischen Pädagogie erfordert. Er muß in seiner Bücherkenntniß die neuen Erscheinungen sorgfältig verfolgen, und besonders Bücher, die zum Volks- oder Schulunterricht dienen, selbst nach ihrem Endzweck und Nutzen prüfen.

3) Er soll als praktischer Philosoph den Menschen studiren, um — bei Direction der Volks- und Jugendbildung — bei der Anweisung der Lehrer zum zweckmäßigen Unterricht — bei Entwerfung und Bestätigung der Schuldisciplingesetze — den richtigen Weg nicht zu verfehlen.

4) Bei den mancherlei Verbindungen, worinn die Consistorialien mit andern Staatsgeschäften stehen — wird hier nicht nur eine Kenntniß der allgemeinen Staatswirthschaftswissenschaft — sondern auch eine genaue Bekanntschaft mit der gan-

ganzen Landes- und Provinzialverfassung — nothwendig.

5) Besonders gilt dies auch von dem Rechnungswesen,

6) Dem Bauwesen, und

7) Von den verschiedenen Zweigen der Land- und Städtewirthschaft.

§. 406.

Der Consistorialbeamte ist gleichsam das im Kleinen, was der Cammeralist im Großen ist. **Consistorial- und Cameralgeschäfte haben die größte Aehnlichkeit miteinander:** der Cameralist besorgt das Oeconomiewesen der königlichen Domainenforsten — und der nutzbaren Regalien; der Constorialist die Vermögensverwaltung der Kirchen und milden Stiftungen. Jener erwartet aus den Händen des letztern den in Schulen gebildeten Bürger, um ihn in Geschäften des Staats — in Gewerben des bürgerlichen Lebens — zu gebrauchen. Die Bemühungen der Polizei verbinden sich mit dem Religionsunterricht und öffentlichen Gottesdienst zu einerlei Endzweck: gute Sitten — Wohlstand und Ruhe im Staat zu befestigen. Der hülflose Arme erwartet nur von der vereinigten Fürsorge des Cameral- und Consistorialdepartements sichere Hülfe gegen die drückenden Nahrungssorgen. Bei verschiedenen Anstalten zur Landescultur — Erzeugung nützlicher Producte — und zweckmäßigen Staatsökonomie — wirkt der Consistorialist im Kleinen, und unterstützt die Veranstaltungen des Financiers im Großen. Daher machen Seiden- und

und Maulbeerbaum-Bau — Aufsicht auf die im Lande vertheilten Waisenknaben — Versorgung der Invaliden — jährliche Verzeichnisse der Gebohrnen und Gestorbenen und Getrauten — ökonomische Verbesserungen wüster Ländereien u. s. w. — erhebliche Gegenstände des Consistorialdienstes aus.

Auch darin liegt viel Aehnlichkeit des Cameral- und Consistorialdienstes, daß dieser — so wie jener — aus einer Menge von oft ganz heterogenen Gegenständen zusammengesetzt ist; die doch miteinander endlich in näherer oder entfernterer Verbindung stehen, und ein Ganzes ausmachen, dessen Detail sich nur mit größter Mühe übersehen — und in ununterbrochenem Fortgang erhalten läßt.

Beide Departements können nicht an ganz durchaus — in allen Fällen — bestimmte Gesetze gebunden werden, die nicht nach individuellen Umständen eine Abänderung — oder doch Ausnahmen in der Anwendung — erfordern sollten.

§. 407.

Im Consistorialfach ist fleißiges **Actenlesen** — Beiwohnung der Conferenzen — und eigne Uebung in der **praktischen Arbeit** — zur **Bildung** um so nöthiger und unentbehrlicher, als keine bestimmte gesetzliche Theorie des Verfahrens existiret. Es sollten daher in allen Provinzen, wo das Consistorium nicht mit dem Landes-Justizcollegio vereiniget ist, die bei letzterem stehenden Auscultatoren und Referendarien eben so bei dem Consistorio zur Arbeit angestellet werden, als es bereits in Ansehung der Pupillencollegien vorgeschrieben ist. Denn

wird

wird jemand ohne Consistorialroutine in ein — Consistorialgeschäfte verwaltendes — Collegium gesetzt; so findet er hier weit mehr Schwierigkeiten, als in irgend einem andern noch nicht geübten Theil des Justizdepartements, um mit der erforderlichen Geschicklichkeit zu arbeiten; weil der Gegenstände so viele — und der Vorschriften ihrer Behandlung so wenige — sind.

Selbst als Justizcommissarius — und als Mitglied eines Untergerichts — muß man eine theoretische Kenntniß und praktische Fertigkeit in Consistorialsachen besitzen, um die mehrentheils bei dergleichen Aemtern vorkommende Geschäfte dieser Art zweckmäßig zu bearbeiten.

Seit 1785 sollen in Stettin die Auscultatoren und Referendarien den Conferenzen des Consistorii in sofern, als sie nicht durch anstehende Termine daran gehindert werden, jederzeit mit beiwohnen; sie sind auch sämmtlich unter die Mitglieder des Consistorii zur Bildung eingetheilt.

Die **Methode**, wie sich **Referendarien** im Consistorialfach **bilden** können, ist im Wesentlichen folgende: 1) Man mache sich zuvörderst mit den Quellen bekannt; 2) man übe sich im Expediren und Decretiren beim Consistorio; 3) erbitte sich, wenn man mit dem Consistorialdienst nähere Bekanntschaft gemacht hat, von den Herren Räthen Rechnungen — Vermögens-, Stipendien- und andre Tabellen — auch Schulcatalogen — Visitationsberichte u. s. w. zum Moniren, und benutze die von den Herren Räthen gemachten Erinnerungen in künftigen Fällen.

§. 408. a.

§. 408. a).

Zur Erleichterung dieser Bildung sollen hier einige praktische Bemerkungen über den Consistorialdienst mitgetheilt — und mit einer kurzen Anzeige des Inhalts der Pommerschen Gesetzsammlung vom Kirchenrecht verbunden werden; da ohnedem das Detail der dort erörterten Materie die Grenzlinie dieser vorliegenden Anleitung verrücken würde.

Bloß Anweisungen und Bemerkungen, die ihrer Natur nach nicht in jene Sammlung gehörten, sind also hier der Gesichtspunkt; diese aber werden auch hier — nach der in jener Sammlung zum Grunde gelegten Ordnung — vorgetragen.

§. 408. b.

I. In dem ersten — der allgemeinen Verfassung des Pommerschen Kirchenwesens gewidmeten — Theil der vorgedachten Sammlung sind Tit. 1. die Gesetze und Schriftsteller des Pommerschen Kirchenrechts angeführt.

II. Der zweite Titel enthält eine allgemeine Anzeige der Regimentsform in Pommerschen Geistlichen Sachen. Hier wird das Subordinationsverhältniß der Officianten und Collegien — sowohl in der Provinz — als in Ansehung der Berlinischen Obern erörtert; die Beschaffenheit der eigentlich — streitbaren geistlichen Gerichtsbarkeit — und der von jener unterschiedenen Oberdirection beschrieben; endlich aber in den beiden Schluß-§§. dieses Titels die Eintheilung der Provinz —

in

in Rücksicht auf geistliche Anstalten — angegeben, die gleichsam eine geistliche Geographie von Pommern enthält.

III. Ueber die in dem letzten Paragraphen des allegirten zweiten Titels vorkommende Bemerkung von den **Generalverzeichnissen**, woraus der Status ecclesiasticus — theils mit einem Blick übersehen werden kann, theils aber auch das Detail der dazu gehörenden einzelnen Theile sich zeichnet, ließe sich noch mehreres sagen. Man kann indessen hier nur anmerken, daß eben so — wie die zweckmäßige Verwaltung der Finanzen und gesammten Staatswirthschaft auf dergleichen richtigen — vollständigen — und nach ihrem Endzweck rubricirten Verzeichnissen mit beruhet — auch dergleichen Designation — so mühsam auch ihre erste Anfertigung und die Nachtragung ihrer Veränderungen ist — bei dem Consistorialdienst zur Uebersicht des Ganzen und seiner Theile von entschiedenem Nutzen sind.

IV. An sich scheint es besser zu seyn, wenn — wie in Pommern — **das Consistorium ein** — von dem Landes-Justizcollegio in Ansehung seiner Sessionen und Registratur **abgesondertes** — doch aber mit diesem unter einerlei Chef oder Präsidenten stehendes — **Collegium** ausmacht; weil die Zuziehung der geistlichen Consistorialräthe eine völlige Verbindung beider Collegien erschweret; weil nicht alle Mitglieder des Justizcollegii durch die Consistorialsessionen und Vorträge von ihren übrigen Dienstgeschäften abgehalten werden, und überhaupt die Consistorial-

sachen

sachen in besondern Sessionen gründlicher erwogen werden können.

V. Der dritte Titel enthält eine allgemeine Anzeige der zum Ressort der Regierung in Pommern gehörigen Geistlichen — oder Consistorialsachen, und weiset dasjenige näher nach, was in dieser Anleitung oben davon nur im Allgemeinen gesagt worden.

Es giebt freilich Gelegenheit zu manchen Irrungen, wenn die beiden für sich bestehenden Collegia — Regierung und Consistorium — sich in die geistlichen Geschäfte und zwar so theilen, daß bei einer und ebenderselben Anstalt dem einen diese — und dem andern andre — Gegenstände zukommen. Es läßt sich indessen diese in alten Verfassungen beruhende Einrichtung nicht abändern. Sie ist auch weniger nachtheilig, wenn diejenigen Räthe der Regierung, die zugleich Consistorialräthe sind, alle geistliche Sachen bei der Regierung bearbeiten. In Stettin ist die Sache so eingerichtet.

§. 409.

Der vierte von der Verfassung der Pommerschen Consistorien und des Stettinschen insbesondre handelnde Titel enthält verschiedene Gegenstände, die hauptsächlich das Consistorial-Dienstwesen selbst unmittelbar angehen, und veranlaßt zu folgenden Bemerkungen über den Consistorialdienst:

I. **Consistoria** sind Collegia, denen die Aufsicht des Kirchen- und Religionswesens — der Schulen und milden Stiftungen anvertrauet ist.

Sie sind, da sie jetzt in Preußischen Staaten keine eigentliche Jurisdiction haben, strenge genommen — **nicht Gerichtshöfe.** Denn der Unterschied eines Gerichts — von einem mit feiner Gerichtsbarkeit versehenen Collegio — ist auch in unsern Staaten noch beibehalten. Daher läßt sich auch nicht behaupten, daß Geschäfte, die von den Consistorien oder deren Commissarien vollzogen oder bestätigt sind, Actus judiciales und die darüber aufgenommene Recesse und Urkunden Instrumenta judicialia sind.

II. Der Gegenstand der Consistorialgeschäfte ist von dem **wichtigsten Einfluß** auf die Wohlfahrt des Staats und seiner Bürger. Dies bedarf keines weitläuftigen Beweises. Man denke sich nur die drei Hauptzweige der Staatsverwaltung — Religionsübung — Schulunterricht und Armenwesen, die zu diesem Departement gehören, um sich von der Wahrheit dieses Satzes zu überzeugen.

Nie sollten sie also als Nebendinge betrachtet und bearbeitet werden. Sie verdienen gewiß alle aufmerksame Thätigkeit helldenkender — in Staatsgeschäften geübter Männer. Sie erfordern eben sowohl solide Bearbeitung ihres kleinsten Details, als ein das Ganze mit einem Blick übersehendes scharfes Auge.

III. Es kommen freilich im Consistorialdienst viele **Kleinigkeiten** und unbedeutende Gegenstände

mit

mit vor, die an sich betrachtet leicht zu übersehen und zu bearbeiten sind; zugleich aber auch das Unangenehme dieser Art von Geschäften ausmachen; dagegen aber sind die Arbeiten hier im Ganzen genommen doch wichtig und schwer.

Bei einem Justiz- oder Pupillencollegio schränkt sich die Bearbeitung in der Regel nur auf die einzelnen Prozesse — Verhandlungen und Vormundschaften ein, die unter sich in keiner Verbindung stehen. Wird nur jede einzelne Sache richtig behandelt, so erfüllt das Collegium seine Bestimmung. Bei den Consistorien aber verhält sich die Sache anders. Hier wird eine allgemeine Uebersicht des Ganzen erfordert. Man muß seine Theile — die Art ihrer Verbindung und wechselseitigen Wirkung genau kennen, wenn man die Fehler und Mängel verbessern — zweckmäßige Einrichtungen in unverrücktem richtigen Gange erhalten will. Ohne diese Kenntniß und Uebersicht des Ganzen werden die Verfügungen in an sich unbedeutenden Vorfällen fehlerhaft ausfallen, und ihre zweckwidrige Behandlung wird oft dem Ganzen nachtheilig.

Persönliche Bemühungen der Kirchen-, Schul- und Armenofficianten — verbunden mit Gründung — Erhaltung und Nutzung des Vermögens — sind die Mittel, die den Consistorialisten zu dem hier beabsichtigten — für den Staat so wichtigen — Endzweck führen.

IV. Auf die Kenntniß des ganzen Consistorialwesens muß also die gründliche Bearbeitung der in die einzelnen Theile eingreifenden Geschäfte gebaut werden. Bei dem jetzt noch obwaltenden

Mangel bestimmter — auf jetzige Zeiten passender — Gesetze und Verfahrensvorschriften im Kirchen-, Schul- und Armenwesen — muß also die Observanz der Collegien sich selbst richtige Grundsätze in vorkommenden Fällen bilden, und diese in allen übrigen gleichen Fällen so lange unverändert anwenden, bis erhebliche Gründe zur Abänderung eintreten. Wider die leztre Regel wird man die mehresten Verstoße bei Revision der Consistorialacten entdecken. Der Grund davon liegt ganz natürlich darin, daß dergleichen in diesem oder jenem Fall festgesetzte Principien sich in den Specialacten zu sehr zerstreuen, und beim Eintritt einer ähnlichen Veranlassung schon ins Vergessen gerathen sind. Daher ist hier die Aufzeichnung solcher Generalgrundsätze in dem oben bemerkten **Conferenzjournal** wesentlich nothwendig, und die **Superrevision** der Concepte von Seiten des Präsidii erhält am mehresten die Gleichförmigkeit der Verfügungen.

V. Bei der Einleitung und Direction der Consistorialgeschäfte ist die Zeichnung eines — bis auf den Ausgang auf das Resultat der Sache sich ausdehnenden **Plans** — und dessen treue Ausführung eben so nöthig als schwierig.

Nöthig ist beides, um nicht ein Labyrinth von widersprechendenden — zeit- und kostenfressenden — vom graden Wege zu sehr abweichenden — oder am Ende das Ziel gar verfehlenden — Verfügungen zu gerathen.

Das Schwierige bei Befolgung dieser Regel liegt hauptsächlich darin, daß der Entwurf des Plans eine durch Diensterfahrung gebildete, lebhafte, richtige

tige und vollständige Idealvorstellung der einzuleitenden Verhandlung — nach ihrer Veranlassung — leichtesten und kürzesten Vollziehung und Endzweck voraussetzt; daß bei der wirklichen Ausführung oft unerwartete Hinderungen eintreten, die nur dann den Plan selbst im Ganzen abändern, wenn sie nicht zu rechter Zeit entdeckt — oder nicht sorgfältig genug gehoben werden.

§. 410.

I. Consistoria befinden sich darunter mit den Vormundschaftscollegien in gleichem Fall, daß ihre Verfügungen oft dem Willkühr und dem Privatinteresse ihrer Untergebenen — der Patronen — Gemeinden — und anderer mit Consistorialanstalten in Verbindung stehenden — Schranken setzen. Dies erzeugt also Mißvergnügen und oft bittre Klagen des Publici über zu harte Behandlung — zu strenge Aufsicht — zu weitgetriebene Einmischung in die Privatverhältnisse. Man sieht bei dergleichen Beschwerden mehrentheils zu sehr auf seine eigne Vortheile, ohne zu bedenken, daß sie nicht mit der gemeinen Wohlfahrt des Staats in richtigem Verhältniß stehen; oder man will wenigstens diesen Mißstand nicht einsehen — ihn vielleicht gern verbergen. Selbst die besten Menschen besitzen oft diese Schwäche; und es ist also nicht zu bewundern, wenn die ihnen entgegen arbeitenden Collegia oft in einem gehässigen Licht erscheinen, wenn ihre redliche Absichten — die richtige und pünktliche Ausführung derselben, statt des erwarteten und verdienten Dankes, schief beurtheilt werden.

An

An sich kann dieser Tadel des Publici nie den Tadel des Consistorialisten von der pünktlichen Erfüllung seiner Amtspflicht zurückhalten, wohl aber sollte er ihn doch auf die **Stimme des Volks aufmerksam** — in seinen Verfügungen behutsam — machen, damit nicht gegründete Veranlassung zu Beschwerden gegeben werde.

II. **Privatinteresse** ist freilich mehrentheils die **Hauptquelle** der Klagen, die das Publicum über die Consistoria führt; sie läßt sich nicht ganz verstopfen, wenn man nicht das gemeine Beste den Vortheilen einzelner Bürger pflichtwidrig aufopfern will — da man nicht den sich durchkreuzenden Absichten mehrerer Privatleute insgesammt Gnüge leisten kann. Man kann und muß aber die schädliche Ergießungen dieser Quelle durch **vorsichtige** — und in richtige Grenzen geordnete **Verwaltung des Consistorialamts** hemmen, und dadurch den sonst um sich reissenden Strom der Abneigung Ziel und Maaß setzen. Man suche daher 1) sich das Zutrauen des Publici zu erwerben, und schreite nie aus den Grenzen, die der Aufsicht des Staats in Consistorialgegenständen — durch das Grundprincipium der gemeinen Wohlfahrt — oder durch Gesetze — gezeichnet sind. 2) Man beurtheile und behandle einzelne Menschen und Corporationen in Consistorialgeschäften nach ihren verschiedenen Erkenntnißkräften — Lagen und besondern Verhältnissen, und modificire 3) die Grundsätze der Strenge und Ordnung nach diesen besondern Situationen.

III.

III. Das **Zutrauen des Publici** ist die redliche — und bloß auf die gemeine Wohlfahrt gerichtete — Consistorial = Amtsverwaltung kann auf mancherlei Art **gegründet** und erhalten — eben so leicht aber auch durch Kleinigkeiten **geschwächt** werden. Daher

1) muß — vermöge einer moralischen Consistorialpolitik — die Vorsorge für die geistlichen Officianten — für die Kirchen — Schulen und milden Stiftungen — **nie in Bedrückung** einzelner Bürger ausarten.

Gewöhnlich wurzeln sich bei den Consistorien gewisse Vorurtheile zum Besten geistlicher Personen und Anstalten ein, die im Grunde auf dergleichen Bedrückung hinauslaufen. Man ist sehr geneigt, das — was sich Patronen oder Gemeinden in einzelnen Fällen ohne Verbindlichkeit gefallen lassen — oder einige Zeit hindurch leisten — zur Observanz zu machen, und als Zwangspflicht zu fordern.

2) Bei Geschäften, die mit geistlichen Anstalten unter Aufsicht der Consistorien vollzogen werden, sollte man nicht bloß den Vortheil des einen Theils befördern, sondern auch **offenbaren**, daraus für den andern entstehenden **Nachtheil** und **Verkürzung** vermeiden. Was jeder Privatmann dem andern in bürgerlichen Geschäften und Verkehr — nicht bloß nach gesetzlicher Zwangspflicht — sondern auch moralisch schuldig ist, das muß der Privatmann doch gewiß von den geistlichen Obern im strengsten Verstande erwarten.

3)

3) Selbst Versuche, ob nicht jemand dasjenige, wozu er nicht verbunden ist, zum Besten geistlicher Personen und Anstalten leisten möchte, sind nur als Empfehlungen zulässig; sie schwächen aber — in der Form eines Befehls eingekleidet — oder gar mit scheinbaren Gründen einer Zwangspflicht begleitet — das Zutrauen in das redliche Benehmen der Consistorien.

4) So lange dieser oder jener Endzweck auf dem Wege väterlicher Ermahnungen — gelinder Vorhaltung begangenen Unrechts — u. s. w. erlangt werden kann, sollte man nie zu beissenden Vorwürfen — entehrenden Verweisen — Aeusserung des Verdachts pflichtwidriger Handlungen — und Strafen — oder andern Zwangsmitteln schreiten.

5) Collegia, die in ihren Verfügungen den aufgeblähten Ton des Stolzes angeben, bei jeder Gelegenheit ihr hohes Ansehen — ihre unverletzliche Würde herausstreichen, und ihren Untergebenen zu oft ihren Abstand und Unterwerfung vorrücken, erzeugen beim Publico den — das Zutrauen so sehr untergrabenden — Verdacht des Eigendünkels und Stolzes. Dieser Fehler wird oft durch die Wendungen des Styls — durch den Ausdruck — ohne Vorsatz begangen. Das Präsidium muß daher bei der Superrevision der Concepte hierauf sein vorzügliches Augenmerk richten.

IV. Man beschuldigt die Consistoria öfters, daß sie die ihnen obliegende Oberaufsicht des Staats auf Kirchen-, Schul- und Armen-Anstalten weiter

aus-

ausdehnen, als der Endzweck dieser Oberaufsicht es erfordert. Da, wo dieser Vorwurf wirklich gegründet seyn sollte, ist die Folge davon, daß der Privatmann oder Bürger u. s. w., der lieber uneingeschränkt — ohne Aufsicht handelt, dem jede Concurrenz der Gerichte und Collegien — auch ohne alle unerlaubte Absicht — schon wegen der oft damit verbundenen Kosten und unvermeidlichen Verzögerungen zuwider ist, ein — sich gewisse Zudringlichkeit anmaßendes — Collegium noch mehr als den Stöhrer seiner Rechte und Freiheiten ansieht. Es ist also ein großer Fehler, wenn Consistoria ohne Noth Geschäfte an sich reißen, oder die ihnen zustehende Direction weiter ausdehnen, als ihre Bestimmung es erfordert. Er kann oft aus zu großer Peinlichkeit — aus zu weit getriebenem Diensteifer entstehen; oft aber ist nicht sowohl das Collegium — als vielmehr die Unbestimmtheit der — die Grenzen des Consistorialamts zeichnenden — Gesetze Schuld daran. In den Provinzen selbst waltet hierunter noch eine große Verschiedenheit der Verfassungen ob.

§. 411.

Das Consistorialfach hat — sowohl in Ansehung der Gegenstände — als in Betracht der Personen seines Wirkungskreises — seine **eigenthümliche Theorie** des Verfahrens, die eine gewisse **Rücksicht auf die besondre Art der Geschäfte** — und auf die dabei **concurrirende Personen** erfordert, und hiernach manche Abweichungen von den sonst gewöhnlichen Grundsätzen der Collegien nothwendig macht. Einige Beispiele werden dies erläutern.

Der eigentliche Richter giebt seinen gesetzmäßigen Verordnungen durch Zwang Nachdruck. Dies läßt sich in Consistorialsachen nicht allemal anwenden. Zwar gilt auch hier die Regel, auf das, was man befiehlt und anordnet, mit Ernst zu halten; aber eigentlicher Zwang ist hier oft unmöglich — oder doch übel angebracht. So kann man z. B. den Bauer und Bürger nicht mit Gewalt zur Kirche — zum Gebrauch des Abendmahls führen. Beiträge zur Verpflegung der Armen lassen sich nicht füglich als Zwangspflicht fordern und beitreiben. Selbst bei Leistungen in Kirchen-, Schul- und Armensachen, die durch Zwangsgesetze feststehen, schreitet man nur im äußersten Nothfall — und nur dann, wenn alle gelindere Mittel nicht fruchten, zur Härte und Execution. Denn Einigkeit und Willfährigkeit zwischen Patronen, Gemeinden, Geistlichen und Schulbedienten sind wesentliche Grundpfeiler in dem Gebäude des Religions-, Erziehungs- und Armen-Wesens.

Auch geistliche Beamte und Schullehrer werden selten durch Zwang zur Erfüllung ihrer Pflichten vermocht. Man arbeitet dadurch gerade dem Endzweck entgegen. Gewöhnlich streitet aller Zwang wider die Natur der Consistorialgeschäfte.

I. Die Prediger sind nicht immer das, was sie nach ihrer ehrwürdigen Bestimmung seyn sollten. Sie müssen daher zurechtgewiesen — unter genauer Aufsicht gehalten — und nach richtigem Verhältniß bestraft werden. Es ist aber nicht einerlei, in welcher Art es geschieht. Das, was von Gerichtspersonen — von der Erhaltung ihres Ansehens

zens — Schonung ihres guten Rufs bei den Gerichtseingesessenen — an mehrern Stellen dieses Aufsatzes erinnert worden, gilt noch im höhern Grade von den Predigern. Ihre moralischen Fehler — ihre Nachlässigkeiten im Amte — fallen mehr auf — sind es auch wirklich mehr, als bei andern Beamten und Bürgern, weil sie grade den Gemeinden ein Muster zur Ausübung ihrer Sitten — Tugend — und Religionslehren seyn sollen, weil Fehltritte eines Geistlichen gefährliche Beispiele geben. In dieser Rücksicht würde man also gegen sie mit einer zum höchsten Grade gespannnten Strenge verfahren müssen. Man bedenke aber auch von der andern Seite, daß sie doch Menschen bleiben, daß gerade ihre Lage bei ihnen Fehler erzeuget — oder doch veranlasset, wozu man in andern Verhältnissen weniger Gelegenheit findet. Der sogenannte geistliche Stolz ist eine Folge der so sehr eingerissenen Zurücksetzung und Verachtung des geistlichen Standes. Das Selbstgefühl des Menschen empört sich dagegen, und artet dann leicht ohne Vorsatz in Stolz aus, wenn es nur seine eigentliche Würde aufrecht erhalten wollte. Derjenige, der sich der unschuldigsten Vergnügungen des Wohlstandes wegen enthalten muß, wird leicht hie und da zu Vergehungen von der Sinnlichkeit hingerissen.

Wenn Prediger bei oft kümmerlichem Einkommen — auch dies von diesem oder jenem geschmälert sehen, daher oft obrigkeitliche Hülfe selbst bei Kleinigkeiten suchen müssen; so ist dies nicht allemal Eigennutz — nicht Haabsucht; — wohl aber kann lieblose und unrechtmäßige Verweigerung dessen, was dem Prediger gebührt, allmälig den Hang zur

Verbesserung seines Vermögens im höheren Grade erzeugen, als es Menschen-, Christen- und Predigerpflichten erlauben.

Statt der weitern Ausführung dieser wichtigen Materie, schränkt man sich hier bloß auf die **Bemerkung** ein, daß man in Consistorialgeschäften sich nicht durch das allgemein herrschende — und durch Beispiele hin und wieder bestätigte — Vorurtheil — zur lieblosen und ungerechten Behandlung der Geistlichen verleiten lasse; vielmehr mit billiger Rücksicht auf ihre besondre Situationen gegen sie verfahre.

II. Selbst auf die — bei Predigern und Schulbedienten sich findende — **Schwachheiten** sollte man billige Rücksicht nehmen, ihnen da nachgeben, wo der Endzweck dann eher erreicht — und vielleicht ganz verfehlt wird, wenn man zu strenge dergleichen Schwachheiten rügen will.

Es ist z. B. dem Stande der Gelehrten ein gewisses **Selbstgefühl** — eine gewisse Beharrlichkeit auf ihre Meinungen und Methoden eigen, die dem redlichen — klugen — und erfahrnen Manne der Vorgesetzten Werthschätzung erzeugt. Vorschriften, die den Prediger — den Schulmann zu sehr in bestimmte Grenzen des Details seiner Amtsverrichtungen einschränken — nichts zur eignen Auswahl und Anordnung übrig lassen, greifen ihn grade am empfindlichen Ort an. Sie sind daher — entweder ganz zu vermeiden — oder doch mit großer Behutsamkeit — vorzüglich nur bei denen, die dieser ängstlichen

chen Leitung bedürfen, niemals aber ohne dringende Noth zu ertheilen und anzuwenden.

Man vermißt bei vielen Gelehrten und Geistlichen einen **gedrungenen — kernigten Vortrag in Geschäftsaufsätzen.** Dies lehrt die Erfahrung bei Durchsicht solcher Eingaben in den Consistorialacten. Es ist umsonst, diesen Fehler bei Männern zu verbessern, die sich am weitschweifigen Styl einmal gewöhnt haben, und die nicht mehr in dem Alter sind, ihren Styl und Vortrag zu bilden.

Alle hierauf gerichtete Versuche werden nur Abneigung und Widerwillen erzeugen. Hier ist also der Fall, wo man weitschweifigen schriftlichen Vorträgen nachsehen — nicht aus Verdruß über die zeitfressende Mühe des Durchlesens lospoltern muß.

III. **Administratoren** — Rendanten — und unmittelbare Aufseher geistlicher und Consistorialanstalten haben mehrentheils nur **geringe** — oft **gar keine — Besoldung** oder Emolumente für ihre Arbeiten. Sie können sich daher auch nicht ihnen allein widmen; sie müssen vielmehr Privatgewerbe dabei treiben, oder andre Aemter zugleich verwalten. **Unter** diesen **Umständen** ist es hart und ungerecht, von ihnen alles mit **eben der Strenge** zu fordern, die man gegen die sich nur allein einem Geschäfte Widmenden — und dafür hinreichend Besoldeten — anwenden kann. Man muß also hierauf — bei Androhung und Festsetzung der Strafen — bei Bestimmung der Amtsverwaltung — bei Einrichtung des Dienstmechanis-

nismus — billige Rücksicht nehmen, und nur das zur Ordnung wesentlich Nothwendige durch die am wenigsten drückenden Mittel zu erhalten suchen.

IV. **Der Bürger und Bauer** will gleichfalls mit **Vorsicht und Klugheit** behandelt seyn, wenn man von ihm dasjenige erhalten soll, was von seiner Concurrenz in Kirchen-, Schul- und Armenwesen abhängt. Der gemeine Mann gewinnt Zutrauen und Theilnehmung bei Consistorialgeschäften, wenn er sieht, daß man ihn hier auch ein Wort mitreden läßt, daß man seine Bedenken — seine Einwürfe — seinen Beifall — der nähern Prüfung und eines billigen Gehörs würdiget. Dies verstärkt und belebt den — dem gemeinen Haufen mehrentheils eignen — Patriotismus für Religions- und Schulanstalten eben so sehr, als er dadurch geschwächt wird, daß man ohne Noth alles mit despotischem Tone befiehlt, daß man die zulässigen Hülfsmittel verabsäumt, das gemeine Beste mit dem eignen Interesse der Gemeinden zu verbinden. Freilich muß auch hierin richtiges Maaß gehalten — und mit vernünftiger Auswahl verfahren werden, damit man den Gemeinden nicht mehr einräumt, als ihnen im Wesentlichen zur Erreichung des Endzwecks zustehet.

Ein Prediger und Schulmann, bei dessen Bestellung man der Gemeinde Gutachten erfordert hat, wird bei ihnen gewiß Zutrauen und willige Leistung des ihm Gebührenden finden. Daher ist die Stimme des Volks bei den geistlichen Bedienungssachen nicht so unbedeutend.

Man

Man ziehe den Bauer und Bürger — bei der Vermögensverwaltug der Kirchen und milden Stiftungen — bei Kirchen- und Schulvisitationen mit zu, mache ihm keine Geheimnisse aus den dabei vorfallenden Operationen und dem Resultat derselben, so wird er sich fürs Ganze mehr interessiren, das was er schuldig ist — oder ohne Zwangspflicht zum gemeinen Besten erforderlich seyn möchte, mehrentheils mit Freuden geben, und die Vorschriften der Obern nicht sclavisch — sondern freiwillig — recht angelegentlich befolgen.

V. Eben so behandle man auch **Patronen — Untercollegia** und **Unteraufseher nicht despotisch** — sondern mit Schonung ihrer Würde — mit Aufrechterhaltung ihrer Rechte — ihres Ansehens. Jede Anordnung der Landescollegien, die, ohne die Erklärung der Patronen und Unteraufseher zu erfordern, etwas verfügt, — auf einseitige Beschwerden und Anzeigen zu voreilig zufährt, zum Voraus Mißtrauen in ihre Rechtschaffenheit äußert — ist fehlerhaft und zweckwidrig.

VI. Nach diesen Bemerkungen sind also die Regeln der allerdings auch hier nothwendigen **Strenge und Ordnung** zu **modificiren**, wenn Landescollegia und Consistoria das unentbehrliche Zutrauen ihrer Untergebenen, deren Patronen und Gemeinden sich erwerben und erhalten wollen. Ohne dieses Zutrauen — ohne wahre Ueberzeugung von der Theilnehmung der Obern an dem Wohl — nicht nur des Ganzen — sondern auch jedes einzelnen Mitgliedes — des geistlichen Staats — werden jene nichts ausrichten — höchstens

stens nur auf dem Papier das System einer regelmäßigen geistlichen Staatswirthschaft erhalten, dessen wirkliche Existenz aber bei angestellten Localrecherchen voller Lücken und Mängel finden.

Das Consistorialdepartement mag noch so richtig und vollständig von den Landescollegien eingerichtet seyn und bearbeitet werden; so wird doch der Endzweck nie ganz erreicht, wenn nicht die **Prediger — Schullehrer und Administratoren — die Unteraufseher das Beste dabei thun.**

§. 412.

Die **Geschäfte** der Consistorien werden durch **folgende Operationen** betrieben:

1) Das Decretiren auf die schriftlichen Exhibita — oder mündlich zu Protocoll angebrachte Vorträge geschieht in eben der oben vom Decretiren bemerkten Art;

2) Die Aufnahme der Protocolle — über Anträge der sich persönlich beim Collegio meldenden Comparenten — ist ein Geschäft der Secretarien — der Auscultatoren und Referendarien;

3) Das Expediren der Decrete, Re- und Superrevidiren der Concepte — Mundiren und Insinuiren,

4) die Abnahme der Rechnungen, die unmittelbar bei dem Collegio abgelegt werden, geschieht per Deputatum Collegii ad Protocollum auch wohl per decretum;

5) Das Superrevidiren der mit Abnahmeprotocollen und Belägen einkommenden Rechnungen;

6)

6) Das Revidiren der Vermögens- und aller übrigen Tabellen.

Die sub No. 5. und 6. bemerkten Geschäfte werden durch das Decretiren mit betrieben.

7) Die Prüfungen der Candidaten zu Prediger- und Schulstellen und Censur ihrer Probearbeiten.

8) Ausrichtung besondrer einem Deputato übertragenen Aufträge, als Introductionen, Localcommissionen, Visitationen, Licitationen u. s. w.

§. 413.

Die Aufsicht der Consistorien auf die Erhaltung der reinen unverfälschten Lehre derjenigen Religion, deren Ausbreitung und Erhaltung jedem Consistorio anvertrauet ist, ferner die Prüfung der Prediger und Schulcandidaten — erfordert ganz eigentlich **wissenschaftliche Kenntnisse der Gottesgelahrtheit**; so wie dagegen die Administrations- und übrigen weltlichen Geschäfte oft auf Grundsätzen der **Rechtsgelahrtheit** beruhen. Daher muß jedes Provinzialconsistorium mit **geistlichen und rechtskundigen weltlichen Mitgliedern** besetzt werden. Beide Classen von Consistorialräthen werden aber zu denjenigen Arbeiten gebraucht, die weder eigentliche Theologie — noch eigentliche Jurisprudenz — sondern nur Kenntniß der Landesverfassung — der Oekonomie — und des Rechnungswesens voraussetzen. In den mehresten lutherischen Consistorien der Preußischen Staaten ist auch ein Prediger der reformirten Religion als Rath angesetzt.

Die Gesetze bestimmen nicht, wie es mit dem **Votiren bei Consistorien** gehalten werden soll.

Sie machen auch — in Ansehung der collegialischen Verantwortung — keinen Unterschied unter geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Es folgt indessen wohl aus der Natur der Sache von selbst, daß mere ecclesiastica bloß von den geistlichen — und mere juridica von den rechtskundigen weltlichen Räthen, alle übrige Geschäfte aber von allen Mitgliedern vertreten — und sie also auch nach diesem Unterschiede zum Voto cum effectu verstattet werden sollten. Der neuen Gesetzgebung bleibt die Bestimmung hierüber noch vorbehalten.

§. 414.

Bei dem Stettinschen Consistorio ist seit 1784. die Einrichtung getroffen, daß jedem — sowohl geistlichem als weltlichem Rath — ein gewisser Theil der Provinz zu seinem **Departement** angewiesen worden; dergestalt, daß ihm in der Regel alle in dergleichen Distrikt vorkommende Sachen zum Vortrage zugeschrieben werden.

Diese **Departementseintheilung** ist nach Synoden (oder Inspectionen, wie sie in andern Provinzen heißen) eingerichtet. Es ist jedem eine — nach seinen übrigen Amtsgeschäften außerhalb dem Consistorio — verhältnißmäßig größere oder geringere Anzahl von Synoden zugetheilt.

Von dem Nutzen dieser Einrichtung ist bereits oben (§. 22.) gehandelt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß zur Beobachtung eines richtigen Verhältnisses bei dergleichen Departementseintheilung nicht sowohl auf die Anzahl der Synoden — als der dazu gehörigen Anstalten — und auf den Umfang der bei jeder vorfallenden Geschäfte — gesehen werden muß. Daher denn die milden Stiftungen in großen Städten auch unter mehrere vertheilt werden können; nur muß doch alles, was ein — und ebendieselbe — Anstalt betrift, z. B. Bedienungs-, Bau-, Rechnungs-, Prozeßsachen, nur von einem Rath bearbeitet werden.

Kommen in dem Departement eines geistlichen Raths Rechtssachen vor, so muß das Präsidium den Decernenten sorgfältig controlliren, allenfalls dergleichen einzelne Gegenstände einem weltlichen Rath — als Haupt- oder Codecernenten — adressiren; in mere ecclesiasticis aber findet eben dies im umgekehrten Fall Statt.

§. 415.

Der Consistorialdienst besteht aus einer Menge einzelner Geschäfte, die nicht so — wie Prozesse und Vormundschaften — einen gewissen Terminum ad quem haben. Es ist nicht möglich, über so viele — theils einfache — theils zusammengesetzte — Verhandlungen — vollständige Listen nach Art der Prozeß- oder Pupillentabellen zu führen; und doch ist hier das Nachsehen und Auffordern wesentlich nothwendig.

Man muß daher so viel als möglich dafür sorgen, 1) daß bei dem Collegio ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Synoden und da-

zu gehörigen — oder doch darinn belegenen — Kirchen-, Schulen-, Hospitäler-, Stipendien- und Armen-, auch andern milden Stiftungen und Vermächtnisse geführt werde; 2) daß man über die gewöhnlich und jährlich vorkommenden Verhandlungen, als Rechnungsabnahmen — Revisionen und Tabellen, accurate **Verzeichnisse** mit zweckmäßigen Rubriken führe, und 3) daß auch die in einzelnen Fällen schwebende Verhandlungen durch Hülfe eines Annotationsbuches im Gange erhalten werden.

§. 416.

I. Das im vorstehenden §. Nummer 1. bemerkte **Verzeichniß aller milden Stiftungen** kann und muß in das **General-** oder Nahmenverzeichniß — und in **detaillirte Realdesignationen** und Beschreibungen der einzelnen Anstalten eingetheilt werden.

II. Das **Generalverzeichniß** enthält bloß die Nahmen der Synoden — Oerter und Anstalten — ungefähr nach folgenden Rubriken: 1) Nahmen der Synoden, 2) Nahme des Orts — 3) Kirchen, 4) Schulen, 5) Hospitäler, 6) Armencassen, 7) Stipendia, 8) Pia legata, 9) Hochstifter, Fräuleinsklöster u. s. w.

III. In Pommern kann dergleichen Verzeichniß aus der Brüggemannschen Beschreibung von Pommern genommen — und nur aus den Consistorialacten ergänzt werden.

IV. Dergleichen Matrikel sollte in correcter Abschrift zum beständigen Gebrauch des Präsidii

und

und Collegii besonders eingebunden, bei jeder sich ereignenden Veränderung oder Zuwachs nachgetragen, und also gleich anfänglich so eingerichtet werden, daß es nicht an Raum zu solchen Nachträgen fehlte.

V. Der Nutzen dieses Generalverzeichnisses ist sehr mannichfaltig, um bei Circularien keine Anstalt — keinen Ort — auszulassen. Es dient zum Fundament der speciellen Realdesignationen, und ohne dergleichen Generalverzeichniß ist das Collegium nie sicher, ob nicht diese oder jene Anstalt entweder ganz — oder doch Jahre lang ohne Aufsicht bleibe, wenn sie vielleicht vorsätzlich — oder fahrläßig nicht in den einkommenden jährlichen Nachrichten und Tabellen aufgeführt wird.

VI. Die speciellen — oder **Realdesignationen** können sehr verschieden seyn. Es läßt sich über ihre Einrichtung keine allgemeine Theorie festsetzen. Die besondre Verfassung eines jeden Consistorii — und der dabei ein für allemal — oder bei besondern Veranlassungen — vorfallenden Geschäfte — giebt diese Theorie — und zugleich die Rubriken an die Hand. So würden ungefähr nützlich und brauchbar seyn:

VII. ein geistlicher **Personaletat**, der nemlich das Verzeichniß sämmtlicher Prediger, Schullehrer, Administratoren und Rendanten, der milden Stiftungen — nach ihrem Nahmen — Alter — Zeit der Dienste — Besoldung, auch Nebenämtern enthielte.

Die-

Dieser Etat würde in zwei Bände abgetheilt werden können —

a) der eine — bloß das **Officium und die Einkünfte** nachweisen, und dazu dienen, bei Vocationen und andern Bedienungssachen oder erforderlichen Versetzungen und Verbesserungen — Bewilligung gesuchter Zulagen — ohne Zeitverlust die nöthigen Nachrichten zur Hand zu haben — und überhaupt den ganzen geistlichen Besoldungszustand mit einem Blick zu übersehen. Die Veränderungen sind hiebei nur selten, und können leicht durch eine Remarquencolonne nachgetragen werden.

b) Der zweite Band ist dem **eigentlichen Personale** zu widmen. Er wird also — Nahmen — Alter — Dienstzeit — und Remarquen der Geschicklichkeit — Amtsverwaltung und Conduite enthalten, daher zu den Geheimnissen des Collegii gehören, und dazu dienen, die persönlichen Verdienste und Mängel geistlicher Officianten zur Belohnung oder Besserung mehr aufzustellen, als es ohne dergleichen Designation bloß durch das in einzelnen Acten Vorkommende geschehen kann. Man kann auch darnach leichter die Auswahl gewisser zu diesem oder jenem Endzweck vorzüglich geschickter Männer treffen. Nur muß es freilich sorgfältig nachgetragen — und von Zeit zu Zeit ganz umgeschrieben werden.

VIII. Die zweite Art der speciellen Realnachrichten würde den **Vermögens- und Bauzustand** der milden Stiftungen enthalten. Diese sollten alle Jahre aus den Rechnungen und Vermögenstabellen in Form eines summarischen Extracts

tracts formirt werden, weil sich dabei jährlich vieles ändert. So lange indessen nicht ein besondrer Subaltern zu diesem weitläuftigen Geschäfte angesetzt werden kann, ist kein andrer Weg übrig, als daß jeder Departementsrath von seinem Bezirk dergleichen summarische Extracte führet.

Bei besondern Veranlassungen hat man indessen auch von dem ganzen Departement des Consistorii dergleichen Extracte aufgenommen.

IX. Die dritte Classe der speciellen Nachrichten würde die **Schul- und Erziehungsanstalten** zum Vorwurf haben; die vierte aber die **Uebersicht des Armenwesens** gewähren, und so können noch mehrere dergleichen Nachrichten, z. B. von **Stipendien** u. s. w. erforderlich seyn.

§. 417.

Zu den §. 415. Nr. 2. erwähnten Verzeichnissen gehört

I. das **Journal — über die** sämmtliche — alle Jahr unter Aufsicht und Direction des Consistorii zu führende — und abzunehmende — oder zu revidirende — **Rechnungen.** Dergleichen Rechnungsjournal ist ganz unentbehrlich, um theils die richtige — vollständige — und promte — Einsendung der Rechnungen, theils aber auch den regelmäßigen und ununterbrochenen Fortgang der dabei vorfallenden Calculator-, Re- und Superrevisions-Geschäfte, der Beantwortung der Monitorum, darauf zu ertheilenden Rechnungsbescheide, Resolutionen und Dechargen zu controlliren.

Durch

Durch accurate Führung und Revision dieses Journals übersieht man die ganze Menge der Rechnungen und den weiten Umfang des Revisionsgeschäftes mit einem Blick, und es kann nichts ins Stecken gerathen.

In dergleichen Journal muß jeder besondern Rechnung, die jährlich einkommen soll, ein Platz von zwei gegenstehenden Folioseiten dergestalt gewidmet werden, daß zwei dergleichen Seiten auf einen Zeitraum von 10—15 Jahren reichen. Die Benennung der Anstalt, worüber die Rechnung geführt wird, wird oben als Rubrik gesetzt. Die Colonnen des Journals sind so einzurichten, daß daraus der ganze Gang der Rechnungsrevision mit einem Blick übersehen werden könne. Bei dem Consistorio zu Stettin wird dergleichen Rechnungsjournal geführt.

II. Die zweite Art der §. 415. Nr. 2. bemerkten Journale hat den Eingang der verschiedenen an das Collegium kommenden Tabellen, deren Revision und Weiterbeförderung am Hofe — zum Endzweck.

Es ist bereits oben — im ersten Abschnitt bei der Materie vom Tabellenwesen — von dergleichen Tabellenjournal im Allgemeinen gehandelt. Nicht sowohl die verschiedenen Arten der Tabellen, als vielmehr die Menge der — zu der Einsendung einer jeden Art verpflichteten — Anstalten und Personen macht bei den Consistorien ein dergleichen Journal nothwendig, um dergleichen Listen von allen Orten und Personen grade zur erforderlichen Zeit zu erhalten. In dieser Rücksicht sollte über jede Art der einkommen — sollenden Tabellen ein besonderes

dres Journal gehalten — und darin die Nahmen aller einzelnen hieher gehörigen Oerter — Anstalten und Personen gleich Anfangs bemerkt — in der Folge aber der wirkliche Eingang der Specialtabelle — nebst den darauf erlassenen Verfügungen in passenden Rubriken nachgetragen werden.

III. Durch die so eben bemerkte Rechnungs- und Tabellenjournale wird das Collegium in Stand gesetzt, die ganze Menge der für dasselbe sortirenden Rechnungen und Tabellen zu übersehen, zur rechten Zeit die ausbleibenden einzufordern. Hiernächst muß aber auch eine **Controlle über** den promten Betrieb der **einzelnen Verhandlungen**, die nicht alle Jahr vorkommen, keinen fixirten Termin haben, sondern nur durch diese oder jene Veranlassung entstehen, gehalten werden, damit die dieserhalb erforderten einzelnen Berichte und Anzeigen gehörig aufgefordert werden können.

Dieses geschieht durch Hülfe des sogenannten **Injunctenbuches** oder Calenders, worinn der Registrator sich gegen die Zeit, da der Bericht einkommen soll, die Sache in dem Calender aufzeichnet.

§. 418.

Die so eben angegebenen Hülfsmittel befördern hauptsächlich nur das Formale der vollständigen und promten Bearbeitung der Consistorialgeschäfte. Man muß aber auch darauf denken, auf welchem Wege man das Ziel einer durchaus gründlichen, richtigen und zweckmäßigen Verwaltung des **materiellen Consistorialdienstes** am leichtesten und sichersten er-

erreichen kann; und hier beruhet alles auf den beiden Regeln:

I. Man suche sich eine genaue **Kenntniß der ganzen Verfassung** der Consistorialanstalten — sowohl im **Ganzen** — als in ihren **einzelnen Theilen** — zu verschaffen; und wende dann darauf die Vorschriften der Gesetze und die Principia der Consistorialtheorie richtig an. Ueber letztres findet der Leser in der mehrallegirten Gesetzsammlung und in den Consistorialacten hinreichenden Stoff zum Nachdenken.

II. Durch eigne Bearbeitung wird die Consistorialanwendungskunst gebildet. **Erstres** aber ist hier das **eigentliche Factum**. So wenig der Richter Rechtsstreitigkeiten ohne richtige Kenntniß der dabei zum Grunde liegenden Thatsachen gründlich entscheiden kann; so wenig läßt sich eine zweckmäßige Bearbeitung der Consistorialgeschäfte — ohne **genaue Kenntniß der dabei vorkommenden Thatsachen**, das heißt, der wahren Lage und Beschaffenheit der dahin gehörenden Gegenstände — denken. Hier aber ist der Umfang des Facti weit größer, mithin auch dessen Kenntniß weit schwieriger, als bei einem Prozeß. Der Richter bekümmert sich nicht eher um Facta, als bis darüber Streit entsteht, und auch dann schränkt er sich bloß auf diejenigen ein, die einen wesentlichen Einfluß auf die Entscheidung haben; der Consistorialist aber muß die ganze Direction der Consistorialanstalten auf die genaueste Kenntniß ihrer jedesmaligen Beschaffenheit gründen. Selbst einzelne kleine Verfügungen und Bestimmungen beruhen auf dieser historischen Kenntniß. Will man sie

sich

sich erst dann sammlen, wenn dies oder jenes zur Sprache kommt, so sind Verzögerungen und Kosten unvermeidlich, und es bleiben alle nöthige Vorkehrungen zurück, die nicht durch eine gelegentliche Veranlassung in Anregung kommen.

III. Nächst der oben schon bemerkten Sammlung der Realverzeichnisse, und nächst Departementseintheilung, besteht das beste und sicherste Hülfsmittel der historischen Kenntniß in der **Anlegung** und beständigen **Fortsetzung sogenannter Einrichtungs- und Verfassungsacten.**

§. 419.

I. Unter **Einrichtungs- oder Verfassungsacten** wird hier die Sammlung aller Urkunden — Nachrichten und Verhandlungen verstanden, die die Verfassung einer zum Consistorialressort gehörigen Anstalt historisch nachweisen. Wir entlehnen diese bisher in dem Consistorialdienst nicht übliche Benennung von dem Sprachgebrauch der Cameralisten, die die Verhandlung über die — bei Gelegenheit neuer Verpachtungen der Domainenämter aufgenommene — Pachtanschläge, Einrichtungsacten nennen, weil darinn die ganze Einrichtung und Verfassung des Amtes materialiter aufgenommen und beschrieben wird. Die Sache selbst ist auch noch nicht, wenigstens nicht nach der Idee, die hier damit verbunden wird, bei den Consistorien allgemein eingeführt, der Nutzen aber einleuchtend. Man muß daher für Anlegung solcher Fundations- oder Einrichtungsacten — zugleich aber auch dafür sorgen, daß darinn Hauptveränderungen nachgetragen, das heißt, die Geschichte der Verfassung beständig fortgesetzt werde.

II.

II. Dergleichen Einrichtungsacten können so viele seyn, als Anstalten unter Oberaufsicht des Collegii existiren. Die vorzüglichsten Hauptclassen derselben sind ungefähr folgende: 1) Fundations- und Einrichtungsacten des Consistorii und Collegii selbst, 2) von den Hochstiftern und Fräuleinsklöstern. (Sind dergleichen Hochstifter etwa von der Direction des Consistorii eximirt, so müssen ihre Einrichtungsacten bei dem diese Direction führenden Landescollegio angelegt und fortgesetzt werden.) 3) Von den einzelnen Stadt- und Landkirchen, 4) von den Stadt- und Landschulen, 5) von den Hospitälern, Armenhäusern und Armencassen, 6) von den Stipendien, 7) von Armenvermächtnissen, 8) von allen übrigen Anstalten, als Predigerwittwencassen u. s. w.

In der Regel muß von jeder einzelnen Anstalt eine besondre Einrichtungsacte formirt werden, falls nicht die nahe Verbindung mehrerer unter sich es erfordert, sie in einer Acte zusammen zu ziehen. Tritt aber der Fall ein, daß eine ganze Classe von Anstalten auf gewissen allgemeinen Fundationen und Verfassungen beruhet, die allen gemeinschaftlich sind; so muß davon eine General-Einrichtungsacte gehalten, und darinn alles, was von allgemeinen Fundationsdocumenten, Einrichtungsprincipien u. s. w. vorkommt, gesammlet — und in den Specialeinrichtungsacten jeder darunter begriffenen Anstalt darauf Bezug genommen werden.

III. Zu dergleichen Einrichtungsacte **gehören** also hauptsächlich die **Fundationsdocumente der Stiftung** — die seit der Stiftung durch Zufall oder

oder sonstige Veranlassungen — Visitationsbescheide u. s. w. vorgefallenen **Veränderungen** — die Nachweisung von dem bei der Anstalt befindlichen **Personaletat** und von dem Betrage der **Besoldungen** — **Einkünfte** und **Ausgaben** — eine historische Nachricht von dem **Vermögenszustande** — der Art der **Verwaltung** und **Nutzung** desselben — mit einem Worte: alles, was dazu nöthig ist, um die Verfassung der milden Stiftung mit einem Blick — sowohl im Ganzen — als in ihren Theilen zu übersehen.

IV. Die erste **Anlegung** solcher Einrichtungsacten setzt eine — durch das oben vorgeschlagene allgemeine Nahmenverzeichniß sämmtlicher unter Oberaufsicht des Collegii stehenden Anstalten zu beschaffende — vollständige Kenntniß derselben voraus. Hiemit ist die Bekanntschaft ihrer innern Verfassung besonders in Rücksicht der **Verbindung** einer Anstalt mit den übrigen zu vereinigen, damit man die Einrichtungsacten von mehrern Gegenständen zweckmäßig **verbinde** oder **absondre**. Es ist nicht möglich, auf einmal von allen Kirchen und milden Stiftungen diese Acten anzulegen. Man muß daher nur jede **gelegentliche Veranlassung** dazu benutzen. Sobald also dergleichen Einrichtungsacte angelegt werden soll, muß der Departementsrath damit anfangen, daß er sich alle alte und neue — über die Verfassung der Anstalt etwas enthaltende — Special- oder Generalacten vorlegen — und darüber eine — der Einrichtungsacte vorzuheftende — Designation anfertigen lässet. Demnächst muß er sich einen Entwurf aller derjenigen Punkte, worauf es zur gründlichen Kenntniß der Verfassung ankommt,

kommt, entweder bloß im Kopf — oder noch bes- ser auf dem Papier machen. Er muß untersuchen, ob unter den bereits angelegten Actenstücken in die- sem oder jenem schon die Materialien, die zu einer Einrichtungsacte erfordert werden, befindlich sind. Findet sich dies, so ist diese Acte mit der Rubrik: **Einrichtungsacte** zu versehen, und es verfügt so- dann nur der Departementsrath, daß die sich etwa findende Lücken durch einzufordernde — ganz feh- lende — Urkunden und Nachrichten — oder durch Auszüge und Abschriften aus andern Specialacten, wo sie sich zerstreut befinden, ergänzt werden. So kann man z. B. bei Gelegenheit der im Jahr 1788. auf Veranlassung des Oberschulcollegii von den Con- sistorien verfügten Einziehung tabellarischer Nach- richten von dem äußern und innern Zustande der Schu- len — mit diesen Tabellen Einrichtungsacten der in jeder Stadt befindlichen Schulen anfangen.

Eben so ist auch die bei dieser oder jener Stadt ge- haltene Schulvisitation eine schickliche Veranlassung, mit den Visitationsprotocollen eine Einrichtungsacte von den Schulen dieser Stadt anzulegen.

V. Wenn dergleichen Acten in viele Hefte an- wachsen, so sind sie schon zu ihrem Hauptendzweck nicht bequem. Um also den zu starken Anwachs zu vermeiden, sorge man dafür, daß damit **andre** — die Verfassung der Anstalt selbst nicht unmittelbar angehende — sondern nur beiläufig vorkommende — Verhandlungen **nicht vermengt werden**; oder man lege Specialhefte an, und registrire bloß den Anfang und das Resultat der Nebensache bei dem Einrichtungsvolumen. In allen Fällen läßt sich frei-

freilich — besonders bei weitläuftigen Anstalten — selbst das zur Einrichtungsacte wesentlich Gehörende — nicht in kleine Actenstücke fassen. Sodann kann man sich aber mit einer — dem currenten Volumen jedesmal vorgehefteten — Realtabelle helfen, die mit Bemerkung der Blätter eine kurze Uebersicht der wesentlichen Verfassungsnachrichten enthält, und in Ansehung der Veränderungen nachgetragen wird. Dergleichen Tabelle ist überhaupt vor jeder Einrichtungsacte — sowohl fürs Präsidium als für den Decernenten — ein brauchbares Hülfsmittel zur Uebersicht des in den Acten hin und her zerstreut Befindlichen, weil sie nach systematischer Ordnung angelegt werden kann, die Acten selbst aber nur in chronologischer Ordnung geheftet werden müssen. Eine Probe solcher Tabelle findet sich vor den Einrichtungsacten der Regierung von jedem der Pommerschen Fräuleinsklöster. Man muß aber deren Einrichtung und Ergänzung nicht dem Registrator überlassen. Uebrigens soll der Decernent, so oft in einer Specialacte etwas vorkommt, wodurch die Grundverfassung der Anstalt aufgeklärt — oder abgeändert wird, oder zu den in der Einrichtungsacte und deren Realtabelle befindlichen Nachrichten gehört, durch Extracte oder Noten solches zur letztern bemerken.

Wenn also z. B. über eine Anstalt, den Umständen nach — außer der Einrichtungsacte — besondre Baubedienungs- rc. Acten existiren, und in den Bau- oder besondern — über geführte Prozesse angelegten — Einleitungs- und Anweisungacten — durch Judicate dies oder jenes Recht oder Verbindlichkeit festgesetzt worden; so wird solches durch eine No-

Note ganz kurz nach dem wesentlichen Resultat bei dem currenten Einrichtungsvolumen registrirt.

VI. Durch diese Einrichtungsacten wird die so nöthige beständige Uebersicht des Ganzen, welches mit einander verwandte einzelne Theile einer Anstalt verbindet, eben sowohl — als die vollständige Sammlung des Details erreicht. Man entdeckt auf diesem Wege die Lucken, die sowohl in der zusammenhangenden Geschichte der Anstalt nach ihrer Entstehung — weitern Fortgang oder Abnahme — noch offen sind, als auch die Mängel der zur zweckmäßigen Verfassung zu beschaffenden Vollkommenheit, um jene auszufüllen und diese zu heben. Man sieht sodann auf der Stelle alles klar durch, kann in den mehresten Fällen sich sogleich zu dieser oder jener Bestimmung entschließen, wenn man sonst jedes kleinen Umstandes wegen weitläuftige Erkundigungsschreiberei vornehmen muß. Es wird so manches wichtige Factum der Verdunkelung und der Vergessenheit dadurch entrissen.

§. 420.

Den bis jezt vorgetragenenen allgemeinen Bemerkungen — über den Consistorialdienst — folgen nunmehro die dem Consistorialregistraturwesen gewidmeten. In der Pommerschen Gesetzsammlung wird Buch 3. Theil 1. Tit. 4. §. 11. die Einrichtung der Stettinischen Consistorialregistratur, so wie sie Ausgangs 1785 beschaffen gewesen ist, angezeigt.

Die **Grundlinien** einer zweckmäßig und vollständig eingerichteten **Consistorial-Registratureinrichtung** sind folgende:

I.

I. Da die Geschäfte des Consistorii von weitläuftigerem Umfange, als die bei den Pupillencollegien sind, so erfordert ihre Actensammlung — selbst da, wo das Consistorial- mit dem Justiz- und Pupillendepartement in einem und ebendemselben Landescollegio verbunden ist, eine ganz eigne Absonderung und einen besondern Registrator. Die Consistorialacten werden am schicklichsten in vier Hauptclassen oder Theile distinguirt, nemlich 1) die Generalien des Collegii und der ganzen Provinz; 2) Generalien jeder in dem Departementsbezirk des Consistorii liegenden Synode oder Inspection; 3) Rechnungsacten; 4) Specialien einzelner Oerter — Anstalten — und Personen. Jeder dieser Theile muß seine besondre Repertoria und Repositoria haben.

II. Bei den **Generalien der Provinz**, wohin alles — das Consistorium selbst — und das die ganze Provinz — oder doch mehrere Synoden — oder einzelne Oerter und Personen mehrerer Synoden — Betreffende gehört, sind die Acten nach Titeln einzutheilen. Die Rubriken dieser Titel lassen sich nicht allgemein bestimmen, sondern es kommt dabei auf die Classifikation der — bei jedem Consistorio nach der Provinzialverfassung vorkommenden Gegenstände an. Da indessen im Jahr 1788 die Stettinische Consistorialregistratur — in Ansehung der currenten Acten — nach der hier angegebenen Ordnung eingerichtet worden; so kann man sich aus den — über jede der vier Hauptabtheilungen nunmehro angelegten — Repertorien von der Abtheilungsart jeder Classe nach Titeln — und von den in jedem Titel wieder nach Nummern rangirten und registrirten Acten — unterrichten.

III. Die zweite Hauptclasse der Synodalgeneralien wird gleichfalls in Titel eingetheilt, so daß jeder Synode ein besondrer Titel gewidmet wird, worin die die Synode desselben angehende Acten mit besondern Nummern rubricirt werden.

IV. Die Rechnungsacten müssen — zur bessern genauern Controllirung des Revisionsgeschäftes — eine besondre — oder die dritte Hauptclasse formiren. Sie werden nach den Oertern, wo die Anstalten, deren Vermögen berechnet wird, liegen, in alphabetischer Ordnung eingetheilt, so daß in jedem Buchstaben jede Rechnung ein besondres — die Rechnungsübergabe — Memorialien — die Revisionsprotocolle und Concepte der Verfügungen — Resolutionen u. s. w. — enthaltendes — eine eigne Nummer führendes Actenstück — enthält, und beim Anwachs der Blätter ein zweites — drittes — u. s. f. Heft fortgesetzt wird. Die Rechnungen selbst — nebst den Belägen — bilden Nebenhefte jedes dergleichen Hauptactenstücks.

V. Die vierte Hauptclasse der Specialien muß gleichfalls der alphabetischen Ordnung folgen, jedoch nicht nach den Nahmen der Personen, sondern nach den Anfangsbuchstaben der Oerter, so daß also z. B. Acta, betreffend die Beschwerden des Hospitaliten Meiring zu Treptow — über nicht gehörig gereichte Pröve — nicht unter Lit. M. sondern unter Lit. T. gehören; welches auch von Acten über Gesuche der Prediger u. s. w. gilt.

In jedem Buchstaben laufen zwar die Acten in folgenden Nummern fort, wenn sie gleich verschiedene Oerter angehen, z. B. Lit. A. No. 1. Acta spe-

cia-

cialia, wegen der Bauten bei der Nicolaikirche zu Anclam, angefangen d. 1. Febr. 1788. No. 2. Acta, betreffend das dem Prediger Homann zu Altenwalde den 4. Febr. 1788. bewilligte Donum charitativum. No. 3. Acta, betreffend die Einrichtung der Predigerwittwenkasse bei der Nicolaikirche zu Anclam. Jedoch ist bei jeder Nummer am Rande zu bemerken, wo sich dieselbe Anstalt betreffende — vor- oder nachstehende Acten in der Nummerzahl befinden.

Ob — und in wiefern bei den Specialien — jeder Anstalt nur eine oder mehrere Acten zu widmen — läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. In der Regel wird über jede besondre Anstalt bei der ersten Veranlassung angelegt: 1) eine Einrichtungsacte; 2) eine Acte betreffend die Bauten, 3) eine, betreffend die Verwaltung der Grundstücke, Capitalien und des Vermögens, auch wohl eine besondre Bedienungsacte. In Städten muß jede Kirche in der Regel ihre besondre Acten haben, so wie auch jedes übrige Separatinstitut. Ueber sämmtliche große und kleine Schulen jeder Stadt ist nur eine Einrichtungsacte zu formiren. Die Mitglieder müssen sich den Plan der Registratureinrichtung bekannt machen, und im Decretiren bei jeder Piece den Registrator anweisen, zu welcher General- oder Specialacte selbige nebst den Concepten gebracht werden soll.

VI. Von den so eben beschriebenen Acten ist das vor Einführung dieser Registraturverfassung schon vorhandene Archiv zu unterscheiden. Es ist nicht möglich, dieses ganz nach dem neuen Plan umzuformen. Man sondre es daher ganz ab, neh-

me nur aus demselben die Acten der Verfassung je, der Anstalt zur vierten Classe — und die etwanigen Generalien zur ersten, mit neuer Eintragung in die laufenden Repertorien herüber, und bemerke solches in dem Repertorio über das alte Archiv.

VII. Die neue Registratur muß in die currente und reponirte eingetheilt werden. Zur letztern — ganz abgesonderten — werden die — nur einzelne Verhandlungen betreffende — Specialacten — nach gänzlicher Beendigung des Geschäfts — so wie auch die ältern Hefte der — beständig in der Regel schwebend bleibenden — Generalien, als Tabellen u. dgl., so wie auch der Rechnungsacten — zur Verschaffung des Raums in den currenten Repositorien — daraus zurückgelegt. Die Repositoria der reponirten Acten sind nach eben der Ordnung der neuen currenten Registratur einzurichten. Jedoch bedarf es in der Regel keines besondern Repertorii der neureponirten Acten, wenn nur die Reposition bei jeder Nummer der currenten Repertorien bemerkt wird.

§. 421.

Das Cassen- und Rechnungswesen macht bei den Consistorien einen weitläuftigen Zweig der Geschäfte aus. Die Pommersche Gesetzsammlung vom Kirchenrecht giebt hierüber eben sowohl — als über das Consistorial-, Sportel-, Stempel- und Strafwesen in verschiedenen Stellen umständlichen Unterricht.

§. 422.

§. 422.

I. Im weitern Verfolg der praktischen Bemerkungen über das System der Pommerschen Gesetzsammlung vom Kirchenrecht wird bei dem fünften Titel des ersten Theils, der vom Patronatrecht handelt, bloß auf diesen Titel verwiesen.

II. Der sechste Titel handelt von den bei dem Statu ecclesiastico in Pommern vorkommenden Communen, Corporationen und einzelnen Personen.

Mit diesem Titel steht die Materie von der Verwaltung der Kirchen- und geistlichen Sachen bei Untercollegien, als Magisträten, Domainenämtern, Patrimonialgerichten, Capiteln, Stiftern und Klöstern in Verbindung.

Es kommt hiebei sowohl auf eine zweckmäßige Betreibung dieser Geschäfte bei solchen Untercollegien, als auch auf eine genaue Oberaufsicht der Landesconsistorien — auf ihre Amtsverwaltung an. In einzelnen Fällen werden die Untercollegia vom Consistorio — oder, sofern sie von dessen Oberaufsicht ausgenommen sind, von der Regierung controllirt. Es fehlt aber an einer allgemeinen Uebersicht, Untersuchung und Einrichtung ihrer innern Verfassung in Ansehung der geistlichen Geschäfte. Man sollte untersuchen und bestimmen, wie unter mehrern Mitgliedern die Bearbeitung der einzelnen Administrations- und respective Aufsichtsgeschäfte eingetheilt ist, was davon unentgeltlich — oder gegen welche Besoldung besorgt wird, ob dergleichen Departements-Eintheilung mit den übrigen

Offi-

Officialverhältnissen vereinbar sei oder nicht; ob das Archiv der geistlichen Verhandlungen in der gehörigen Ordnung sich befinde u. s. w. desgleichen ob alle Geschäfte dieses Fachs promt und gründlich betrieben werden. Dieses kann nicht anders, als durch — mit Justizvisitationen analogische — **Localuntersuchungen** in Ordnung gebracht werden.

III. Der siebente Titel enthält eine historische Anzeige von der Kirchen- und geistlichen Verfassung der **reformirten und katholischen Religion**, der **Juden und besondern Sekten**, und des **Militairkirchenwesens** in Pommern, mit Bemerkung der wechselseitigen Rechte — im Verhältniß gegen die Lutheraner. Hiebei läßt sich nichts von praktischen Reflectionen sagen.

§. 433.

I. In dem zweiten Theil wird Tit. 1. von der **Verwaltung** und **Oberaufsicht** geistlicher Angelegenheiten überhaupt, und Tit. 2. von den **Directionsgeschäften**, die hauptsächlich zum Statu ecclesiastico gehören; Tit. 3. aber von der Verwaltung des **Gottesdienstes** — und der **kirchlichen Handlungen** überhaupt — in Verbindung mit den daraus entstehenden Rechtsverhältnissen gehandelt.

II. Der 4te Titel enthält die Lehre vom **Schulwesen** nach der bis ult. Decembr. 1785. gegoltenen Verfassung. Seitdem ist durch die Errichtung des Oberschulcollegii 1787. diesem wichtigen Theil des Consistorialdienstes eine neue Aussicht der Zweckmäßi-

mäßigen Verbesserung eröffnet worden. Nächst vorbemerktem Titel — werden die Referendarien auf die seit 1787 angelegten Generalacten des Consistorii wegen des Oberschulcollegii — und der seitdem vorgekommenen Schulgeneralien, die im zweiten Volumen dieser Acten befindliche Bemerkungen der Stettinschen Regierung und des Consistorii — über die Verfassung und Verbesserung der Pommerschen Stadt- und Landschulen vom 14. Novbr. 1788 zum nähern Unterricht über die Theorie dieser Materie verwiesen. Sie müssen diese Quellen von Zeit zu Zeit nach den künftig einkommenden Rescripten verfolgen, und hierdurch die Praxis im Schulwesen, sofern sie ein Zweig der Aufsichtsgeschäfte der Consistorien ist, ausbilden.

III. Der fünfte, dem **Armenwesen** gewidmete Titel beschäftigt sich mit einer für das moralische Gefühl des Consistorialbedienten äusserst wichtigen Materie. Diese Staatsangelegenheit ist daselbst nach der bisher in Pommern gegoltenen Verfassung geschildert. Es fehlt ihr aber noch viel zur Erreichung des Ideals ihrer möglichsten Vollkommenheit. Um dahin zu gelangen, kommt alles darauf an, daß man sich nicht bloß auf die Erhaltung der zur Armenversorgung gewidmeten Fonds und Vertheilung derselben an die sich meldende Armen einschränke, sondern durch jährlich aus jeder Stadt einzuziehende genaue Designationen ausmittele, welches an jedem Orte diejenigen wahren Armen sind, die nach ihrem Vermögen, Gesundheitsumständen — und übrigen Familiensituationen — der Hülfe der öffent-

öffentlichen Armenanstalten mehr oder weniger bedürfen; in wieferne sie aus den Armenfonds — und welchen — auch mit wie vielem Einkommen schon versorgt sind oder nicht; und was für Mittel man einzuschlagen habe, um den noch gar nicht — oder nicht hinreichend — Versorgten zu helfen. Mit diesen Nachrichten ist die Zusammentretung mit dem Cameraldepartement und andern Behörden, die Fonds zur Versorgung der Armen unter ihrer Aufsicht haben, zu verbinden. Auf diesem Wege wird man manche Quellen — zur Abhelfung des Mangels wahrer Armen — zur Einschränkung der von zudringlichen bei verschiedenen Departements erschlichenen — übermäßigen Almosen entdecken, und nöthigenfalls den pflichtmäßigen Schritt zum Throne mit Ueberzeugung des wahren Bedürfnisses eines ausserordentlichen landesherrlichen Zuschusses wagen können.

IV. Der sechste Titel zeichnet diejenigen Gegenstände, die hauptsächlich andre **nicht zum geistlichen Departement** gehörende **Staats- und Privatangelegenheiten** zum Vorwurf haben, in sofern als es dabei auf **geistliche Personen** und **Anstalten** — oder auf deren Interesse ankommt. — Der Inhalt desselben beweiset die Nothwendigkeit, daß Consistorialofficianten sich auch um die nicht unmittelbar zum Justiz- und geistlichen Ressort gehörende Verfassungen der Staatswirthschaft und Oeconomie bekümmern, und sich die zur Bearbeitung derselben nöthigen Kenntnisse erwerben müssen.

§. 424.

§. 424.

In dem dritten Theil wird in vier besondern Titeln das eigentliche **geistliche Personen- und Sachenrecht** nach Pommerschen Gesetzen und Observanzen erörtert. Es kommt darin die Lehre von den Rechten und Einkünften der Geistlichen und ihrer Wittwen, von dem Vermögen milder Stiftungen, dessen Verwaltung und Berechnung, und von der Vertheidigung der persönlichen und dinglichen Geistlichen Gerechtsame vor.

Der vierte Theil aber handelt von den **besondern Verfassungen einzelner wichtigen geistlichen Anstalten**, als Hochstiftern, Fräuleinsklöstern, großen Schulen und endlich von dem katholischen Kirchenwesen im Tempelburg- und Draheimschen.

Ueber den dritten Theil läßt sich hier nur eine **praktische Bemerkung** über die Art, wie die Consistoria die für geistliche Personen und Vermögen streitende **Rechte aufrecht erhalten** und im Weigerungsfall vor den Gerichtshöfen **verfolgen** müssen, beifügen.

Man muß hiebei als einen Erfahrungssatz merken, daß viele Geistliche in der Regel zur Prozeßsucht gestimmt sind, weil sie mehrentheils auf Kosten des Kirchenvermögens ihre Einkünfte hiedurch zu verbessern suchen, ohne durch die Furcht der Kosten von bodenlosen Ansprüchen abgeschreckt zu werden. Dieser Trieb schränkt sich jedoch mehrentheils nur auf Forderungen ein, die ihr eignes Interesse angehen. Dagegen sind sie desto nach-

lässi-

lässiger oder bedenklicher in Aufrechterhaltung der Kirchenrechte selbst. Hier muß also das Consistorium beiden Mißbräuchen zu steuren suchen. Nicht jede Beschwerde kann sogleich zum förmlichen Prozeß bei den Gerichten verwiesen werden. Man muß zuvörderst die Differenzien in Güte abzumachen suchen. Ist aber dies nicht von Erfolg, so kann man nicht schlechthin dem Consistorialfiscal den Auftrag zur Klage geben, sondern es ist nöthig, demselben die Sammlung aller zur Begründung des Anspruchs in Contradictorio nöthigen Materialien — mit Angabe der Beweismittel über Facta — aufzutragen; diese gehörig zu prüfen, und auf den Grund derselben ihn mit einer umständlichen Anweisung, wie er die Klage anstellen soll, zu versehen, und auf den weitern Fortgang des Prozesses sorgfältig zu wachen.

Muthwilliges oder fahrlässiges Betragen des Geistlichen bei der Führung des Prozesses — sollte für ihn die Erstattung der dadurch verursachten Kosten an die Stiftung, welche die Prozeßkosten hergeben muß, zur Folge haben.

Zwölf-

Zwölfter Titel.

Von den Geschäften, die die Landes-Justizcollegia mit den Krieges- und Domainenkammern und andern Departements gemeinschaftlich bearbeiten.

§. 425.

In der Regel sind die verschiednen Staatsgeschäfte unter den Landescollegien — Regierung — Cammer und andern Finanzcollegien — Consistorio und Pupillencollegio in Stettin — nach den Gegenständen ganz abgesondert, so daß eins von dem andern ganz unabhängig ist, und für sich allein verfügt. Jedoch findet bei einigen besondern Angelegenheiten eine gemeinschaftliche Bearbeitung Statt, die in diesem Titel nach der Pommerschen Verfassung kurz berührt werden soll.

§. 426.

§. 426.

I. Das erste zu dieser Classe gehörende Geschäft ist die **Oberaufsicht** auf die gesetzmäßige Behandlung der an Pommerschen Küsten gestrandeten Schiffe und Güther. Deses bearbeitet die Regierung dergestalt mit der Cammer gemeinschaftlich, daß alle Berichte und Anzeigen von Strandungen an beide Collegia in gleichlautenden Duplicaten abgestattet werden, beide Collegia über den Inhalt der Resolutionen schriftlich conferiren, und dieselben in einem von beiden zu unterschreibenden Rescript ausfertigen.

II. Bei **Abschoßsachen** in den Städten findet eine eben dergleichen gemeinschaftliche Bearbeitung der Regierung und Cammer Statt.

III. Desgleichen bei Regulirung der **Grenzen** der Provinz

IV. Bei dem **Armenwesen** soll eigentlich nach Pommerscher Verfassung — Regierung, Cammer und Consistorium gemeinschaftlich — nach den in der Pommerschen Gesetzsammlung Buch 3. Th. 2. Tit. 5. bemerkten Modalitäten — operiren.

V. Hieher gehört auch die nunmehro beyden Landescollegien übertragene **Oberaufsicht auf die Domainen-Justizämter.**

VI. In wiefern überhaupt die Regierung in Sachen ihres Ressorts — wegen ihrer Verbindung mit den Cameralangelegenheiten — die Cammer — und diese wieder im umgekehrten Fall

Fall die Regierung — zuziehen muß, ist bereits oben bei jeder Materie bemerkt. z. B. bei Untergerichtsbedienungssachen u. s. w.

§. 427.

Die Fälle, wo Regierung und Consistorium in geistlichen Angelegenheiten — entweder zusammentreten — oder doch miteinander conferiren, sind im dritten Buch der Gesetzsammlung bemerkt. Sehr oft adressirt auch der Hof an beide — Rescripte — und erfordert gemeinschaftlichen Bericht.

§. 428.

Ueber die aus Civil- und Militairpersonen bestehende Iudicia mixta sind die über diese Gegenstände verordnende Gesetze in der Edictensammlung nachzusehen.

§. 429.

Bei Eintragung der Pfandbriefe in das Hypothekenbuch und deren Ausfertigung — besteht die dazu niedergesetzte Commission aus Deputirten des das Hypothekenbuch führenden Landes-Justizcollegii und der General-Landschaft.

§. 430.

Bei der vor kurzem in Pommern errichteten Wittwen- und Waisen- Versorgungsanstalt der Gevatter-Dispensationsgelder — führen alle drei Collegia: Regierung, Cammer und Consistorium die Direction und Vertheilung der Pensionen

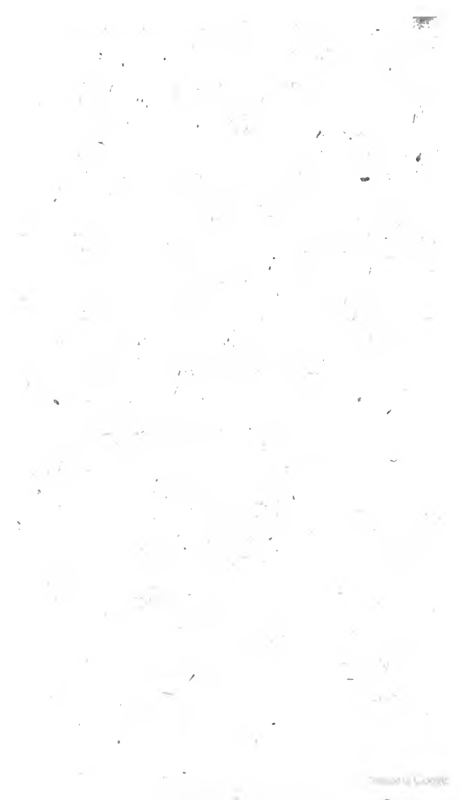
sionen; durch eine aus allen dreien niedergesetzte Commission.

§. 431.

Ob — und wiefern nun dergleichen gemeinschaftliche Geschäfte — bloß durch schriftliche Vereinigung — oder durch — per Deputatos zu haltende mündliche Conferenzen — abzumachen sind, muß aus der Natur eines jeden — und der hiernach geltenden Observanz — beurtheilt werden. Die Regierung und Cammer kommt niemals in pleno zusammen — wohl aber zuweilen Regierung und Consistorium. Ueber das Verfahren in Sachen, die aus dem Kabinett an Regierung und Cammer zusammen verwiesen werden, dient das Rescript vom 17ten December 1784. und 12. April 1785. zur Norm.

Ende des dritten und letzten Abschnitts.





Verbesserungen.

Seite 7. Zeile 8 und 15 statt de jour l. du jour.
— 40. — 21 nach sind fehlt: bemerkt werden.
— 42. — 19 statt eingeschrieben l. umgeschr.
— 71. — 18 — T. 2. l. T. 1.
— 112. — 3 — der l. auf.
— 147. — 12 — sey l. sind.
— 159. — 16 — nach l. noch.
— 174. — 7 — committirten l. comminirten.
— 236. — 13 — oder l. und.
— 242. — 4 von unten, statt bei l. seit.
— 287. — 10 „ „ „ Protocollführers l. Prot. führens.
— 293. — 13 statt von dem l. dem.
— 299. — 7 — Forts. l. Festsetzung.
— 308. — 6 von unten, statt vielleicht l. vielmehr.
— 320. — 11 statt gleich vor der l. der.
— — — 12 — gesetzt l. vorgesetzt.
— 362. — 10 — handeln l. behandeln.
— 367. — 14 — in diesem zu l. zu.
— 377. — 16. 17 — er — soll l. sie — sollen.
— 391. — 7 von unten, statt dem l. den.
— 402. — 3 „ „ „ Diese l. Daher.
— 403. — 2 „ „ „ allgem. l. alleg. (so auch auf d. folg. Seite.)
— 424. — 16 statt zu l. an zu.
— — — 23 — hier l. dort.
— 435. — 13 von unten, statt verordnete l. verordnenden.
Schema zu §. 282. Tab. 2. Nr. 12. statt kosten l. resten; in marg. statt Rect. l. Act.
— 3. — 2. — der l. der nicht.
— 4. l. pen. — das l. mit.
Seite 507. Zeile 2. statt Bearbeit. üb. die l. Beurtheilung der.
— 550. — 13 — im vor. §. l. oben.
— 602. — 2 — der Domainen l. auf Domainen.
— 614. — 8 — den l. dem.
— 618. — 15 — Verhalten l. Vorhaltung.
— 631. — 9 von unten, statt betreffen l. betrift.
— 638. — 3 statt Prax. der l. Prax. in.
— 647. — 8 v. unt. st. dabei wenigst. l. dabei.
— — — 7 v. unt. st. Rechtsverst. l. wenigstens drei Rechtsv.
— 650. — 3 statt Fertigkeiten l. Fähigkeiten.
— 655. — 6 v. unt statt Berichtsbezirk l. Gerichtsbezirk.
— 665. — 9 statt ungetheilt l. eingetheilt.
— 668. — 20 st. demnächst die Untergerichte l. nach den Umständen.
— 694. — 11 von unt. statt Regel l. Regel weg.

Seite

Verbesserungen.

Seite 730. Zeile 3 statt Euratelerzieh. l. Euratel, Erziehung,
— 740. — 9 — ressortirt l. sortirt.
— 752. — 16 — Desianation l. Designationen.
— 758. — 2 — Tadel l. Geist.
Grundriß des 2ten Abschnitts.
— XII. — 1. statt in l. sich in.
— XIV. — 1. — die l. von.



